Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1976)

Rubrik: Februarsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Frienisberg, 14. Januar 1976

Frau Grossrätin,
Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat beginnt die ordentliche Februar-Session 1976

Montag, 2. Februar 1976

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.00 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Volksbeschluss betreffend den Neubau einer Schulanlage für Seminar und Gymnasium auf dem Areal «Lerbermatt» in der Gemeinde Köniz

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat vom 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition
2. Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 (Änderung)
3. Gesetz über die Wehrdienste

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 8. November 1967 (Änderung)
2. Dekret über die Teilung der Gemeindesteuern der Kernkraftwerk Graben AG
3. Dekret über den Minderheitenschutz
4. Dekret über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden
5. Dekret über die Schulhausbau-Subventionen vom 12. Februar 1974 (Änderung)
6. Dekret betreffend die Neuorganisation der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung
7. Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen
8. Dekret betreffend die Schaffung und Organisation einer römisch-katholischen Bezirkshelferei
9. Dekret über die Gebäudeversicherung
10. Dekret über die Feuerpolizei

Bestellung einer Kommission

1. Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen
2. Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) vom 4. Mai 1969 (Änderung)
3. Grossratsbeschluss betreffend Nichterfüllbarkeit der Motion Kopp vom 12. September 1974: Revision des Gastwirtschaftsgesetzes
4. Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung vom 1. Februar 1971 (Änderung)
5. Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 10. Mai 1972 (Änderung)

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Präsidialabteilung

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Straferlassgesuche
3. Nachkredite

Volkswirtschaftsdirektion

1. Grossratsbeschluss betreffend Zusätzliches Investitionsprogramm 1976
2. Nachkredite

Nachkredite

Justizdirektion
Gerichtsverwaltung
Gesundheitsdirektion
Finanzdirektion
Erziehungsdirektion
Baudirektion
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion
Landwirtschaftsdirektion
Fürsorgedirektion
Gemeindedirektion

Nachsubventionen

Erziehungsdirektion
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion
Landwirtschaftsdirektion
Fürsorgedirektion

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

Wahlen

1. Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates infolge Rücktritt von Grossrat E. Eggenberg
2. Wahl eines Mitgliedes der Paritätischen Kommission als Ersatz für den zurückgetretenen Grossrat E. Eggenberg
3. Wahl eines Mitgliedes der Verkehrskommission als Ersatz für den zurückgetretenen Grossrat H. Buchs
4. Wahl eines Ersatzmannes des Obergerichts für den zum Oberrichter gewählten J. Aeschlimann
5. Wahl eines nicht ständigen Mitgliedes der II. Kammer des Verwaltungsgerichts als Ersatz für den zurücktretenden Grossrat A. Hänsenberger
6. Wahl eines Ersatzmitgliedes der kantonalen Rekurskommission infolge Wahl von H. R. Bigler zum Kommissionsmitglied
7. Wahl des Präsidenten der Enteignungs-Schätzungskommission Kreis 5
8. Wahl eines Mitgliedes der Enteignungs-Schätzungskommission des Kreises 4 als Ersatz für den zurückgetretenen Rob. Scholl

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung
2. Geschäfte der Präsidialabteilung

im übrigen gemäss Detailprogramm

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Gerber

Erste Sitzung

Montag, 2. Februar 1976, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 194 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aebi (Hellsau), Aebi (Huttwil), Berger (Schwarzenegg), Haldemann, Schmidlin, Schnyder.

Präsident. Herr Regierungspräsident, Herren Regierungsräte, sehr verehrte Damen und Herren, ich begrüsse Sie zur ordentlichen Februarsession und hoffe, dass Sie das neue Jahr gut begonnen haben.
Im Blick auf das Jahr 1976 erfüllen mich sowohl Hoffnung wie Bangen. Ich hoffe, dass im Jura, wo durch die Abstimmungen, mit Ausnahme des Laufentals, die Grenzen für den neuen Kanton nun festgelegt sind, die Energien, die bisher für die Verminderung von Spannungen aufgewendet werden mussten, voll für die Gestaltung des neuen Kantons im Norden des Juras und für die Ausarbeitung der neuen Strukturen des Teils des Juras, der beim Kanton Bern bleiben will, eingesetzt werden.
Ich fordere alle Jurassier auf, die Mehrheitsentscheide des jurassischen Volkes nun zu akzeptieren und sich mit den jetzt gegebenen Tatsachen abzufinden. Sollte der Volkswille gewisser Gruppen nicht akzeptiert werden können, müssen sich diese Leute darüber im klaren sein, dass sie schliesslich mit ihrem Gehaben unsere Demokratie überhaupt in Frage stellen.
Auf dem wirtschaftlichen Gebiet präsentiert sich uns allen ein eher düsterer Horizont. Unsere Wirtschaftsprognostiker reden von eher zunehmender Arbeitslosigkeit in der Schweiz, mit dem Wirtschaftswachstum Null. Wir anerkennen dankbar, dass sich unsere Behörden bei Bund, Kanton und Gemeinden bemühen, durch zusätzliche Investitionen die Binnenwirtschaft in Gang zu halten. Der Erfolg dieser Bemühungen darf aber nicht überschätzt werden. Unser Land ist in einem hohen Masse von der Exportwirtschaft und damit von der wirtschaftlichen Entwicklung in den übrigen Industrieländern abhängig. Hoffen wir, dass die in den grossen Wirtschaftsländern Amerika und Bundesrepublik Deutschland ausgesprochenen optimistischen Wirtschaftsprognosen nicht nur Zweckoptimismus im Blick auf die im Herbst stattfindenden Wahlen darstellen, sondern auch der Wirklichkeit entsprechen. Sollte sich dort eine wirtschaftliche Erholung einstellen, so dürfen auch wir mit einer besseren Wirtschaftslage rechnen.

Auf dem Gebiet des primären Wirtschaftssektors – die Landwirtschaft spielt im Kanton Bern eine wichtige Rolle – zeichnen sich auch schwierige Probleme ab. Der einzelne Bauer ist wegen der Kostensteigerung genötigt, sein Produktionspotential voll auszunützen. Gesamtwirtschaftlich gesehen bestehen aber gerade bei den Produkten, die vom Klima und von der Topographie her in unserem Land günstig produziert werden können – das sind vor allem Milch und Fleisch – zunehmende Verwertungsschwierigkeiten. Die Gründe dafür sind die wirtschaftliche Rezession und die Stagnation oder sogar Abnahme der Bevölkerungszahl. Auch hier sind Lösungen nicht einfach zu finden.

Am politischen Horizont zeichnen sich in den westlichen Ländern vermehrt Konfliktsituationen ab. Ich erinnere an die kriegerischen Auseinandersetzungen in Angola, an die Schwierigkeiten in Portugal, Spanien und Italien. All die Probleme auf dem politischen und dem wirtschaftlichen Sektor verunsichern auch unsere Mitbürger. Es geht in dieser Situation immer wieder darum, dass die Behörden auf allen Ebenen einen sichern, klaren Kurs vorzeigen. Ich hoffe, dass es auch dem bernischen Grossen Rat gelingen werde, die Aufgabe zu meistern und bitte Sie um ihre konstruktive Mitarbeit. Ihnen allen wünsche ich eine gute Session und erkläre damit die heutige Sitzung als eröffnet. (Beifall)

Die Präsidentenkonferenz hat die Dauer der Session auf zwei Wochen festgelegt.
Der Volkswirtschaftsdirektor wird bei der Behandlung der zusätzlichen Investitionen 1976 eine Schilderung der Lage der kantonalen Volkswirtschaft aus seiner Sicht abgeben.
Die Wahlen werden am übernächsten Mittwoch durchgeführt.
Am Dienstag, dem 10. Februar, ist der Grosse Rat ins Stadttheater eingeladen. Gespielt wird «Der Raub der Sabinerinnen».
Wegen der kirchlichen Feiertage Allerheiligen und Allerseelen beginnt die Novembersession erst am 8. November.
Kollege Christian Berger, Schwarzenegg, ist leider ernsthaft erkrankt und kann während der ganzen Session unseren Sitzungen nicht folgen. Ich bitte die Staatskanzlei, unserem Kollegen ins Spital einen Blumengruss zu überbringen, mit den besten Wünschen des Grossen Rates.
Herr Rickenbach, Moosstrasse 2, Gümligen, hat einen offenen Brief an den Grossen Rat gerichtet, dies im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben in Nods. Der Brief kann hier eingesehen werden.
Wir haben am Schluss der letzten Session verschiedene Ratskollegen verabschiedet. Seit der letzten Session ist auch noch unser Ratskollege Grossrat Hans Buchs aus dem Rat zurückgetreten. Er wurde zum Schulinspektor gewählt. Kollege Hans Buchs war seit dem Jahr 1966 Mitglied des Grossen Rates. Er gehörte seit 1970 der Verkehrskommission an und war Mitglied vieler nicht ständiger Kommissionen. Kollege Hans Buchs war ein sehr aktiver Grossrat und wurde von uns allen geschätzt. Wir wünschen ihm in seiner neuen Tätigkeit als Schulinspektor viel Befriedigung und Erfolg.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

Anstelle des zurückgetretenen Herrn Eggenberg:
Kurt *Spycher,* Fürsorger, Thun;

anstelle des zurückgetretenen Herrn Blum:
Franz *Biffiger,* Architekt, Bern;

anstelle des zurückgetretenen Herrn Hans Buchs:
Frau Margrit *Schläppi-Brawand,* Hausfrau, Unterseen.

Die neu gewählten Ratsmitglieder legen das Gelübde ab.

Schweizer (Bern). Erlauben Sie mir eine Bemerkung im Interesse der Rationalisierung unseres Ratsbetriebes. Meine Fraktion hat mich beauftragt, bei der Eröffnung der Session mitzuteilen, dass die Zustellung der Unterlagen für die Session wieder sehr spät erfolgt ist. Wir haben in der Präsidentenkonferenz mehrmals darüber gesprochen. Ich kenne die Schwierigkeiten, muss aber doch die Rüge weiterleiten. Wir sind keine Berufsparlamentarier, sind daher darauf angewiesen, die Akten nicht erst in der letzten Woche vor der Session zu erhalten; wir müssen genügend Zeit haben, sie zu studieren.

Motion Schweizer (Bern) (namens der sozialdemokratischen Fraktion) – Standesinitiative zur Einführung von Autobahngebühren

Wortlaut der Motion vom 1. September 1975

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, gestützt auf Artikel 93, Absatz 2 der Bundesverfassung, eine Standesinitiative zur Mitfinanzierung der Nationalstrassen und der Autobahntunnels einzureichen.
In dieser Standesinitiative des Kantons Bern soll der Bundesversammlung vorgeschlagen werden, gestützt auf Artikel 37, Absatz 2 der Bundesverfassung, von ihrer Möglichkeit einer Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und für die allgemeine Benützung der Nationalstrassen und Autobahntunnels eine jährlich gültige Vignette zu schaffen, deren Erwerbskosten der Bundesrat festlegt.

Schweizer (Bern). Die Motion unserer Fraktion verlangt, dass in der Bundesversammlung ein Thema behandelt wird, das nach unserer Auffassung im jetzigen Augenblick äusserst heikel ist. Der Regierungsrat beantragt Ablehnung der Motion. Ich bin auf die Begründung der Ablehnung gespannt. Ich kann mir vorstellen, dass die Regierung gewisse Hemmungen hat, anderen Kantonen Schwierigkeiten zu bereiten. Beispielsweise wird im Zusammenhang mit Tunnelgebühren immer wieder gesagt, der Kanton Tessin würde dadurch diskriminiert. Das trifft aber keineswegs zu. Es geht nicht um Tunnelgebühren, sondern um die Gesamtheit der Autobahngebühren inklusive Tunnelgebühren und um die Art der Einführung. Andere Gegenargumente sind mir im Moment nicht bekannt.
Im Bündnerland wurde eine andere Standesinitiative eingereicht, die nach meiner Auffassung in dem Sinn ein Missbrauch wäre, als man ins letzte Jahrhundert zurückbuchstabieren will. Etwa 40 Bündner Grossräte verlangten mit einer Standesinitiative das Recht zu erhalten, in ihrem Kanton Tunnelgebühren einzuführen. – Die sozialdemokratische Fraktion verlangt nichts Derartiges. Sie will nicht kantonale Strassenzölle einführen, sondern denkt an eine eidgenössische Regelung und will daher nicht für den Kanton, sondern für die ganze Eidgenossenschaft diese Möglichkeit schaffen. Weil das nur auf eidgenössischer Ebene bewältigt werden kann, ist die Standesinitiative nötig. Dann wird in der Bundesversammlung das Thema gründlich diskutiert werden.
Warum ist das heute so aktuell? Weil das Geld auf der Strasse liegt. In einem Zeitpunkt, wo der Bund über Geldmangel jammert, wo beim Bund, bei den Kantonen und bei den Gemeinden der Pleitegeier umgeht und für dringende Aufgaben das Geld fehlt, wo die

ganze öffentliche Hand in einer Finanzmisere ist, ist unsere Fraktion der Meinung, man sollte nicht zu bequem sein, das Geld aufzulesen, das auf der Strasse liegt.
In einer bernischen Tageszeitung ist letzte Woche zusammen mit den Autobahngebühren in der Türkei geschrieben worden: «Wenn schweizerische Strassentransportunternehmer ihre Lastenzüge für die lange Fahrt in Richtung Naher Osten fertigmachen, drücken sie neuerdings ihren Fernfahrern ein zusätzliches Sackgeld von durchschnittlich 8000 Franken in die Hand. Das ist keine Lohnaufbesserung und keine Spesenentschädigung. Diese hübsche Summe knüpfen türkische Grenzbeamte den eidgenössischen Landstrassenkapitänen jetzt als Durchgangsgebühr ab, wenn sie auf ihren zehn-Tage-Fahrten nach Persien (Iran) über osmanische Holperpisten pilotieren.» Das schrieb letzte Woche das Berner Tagblatt. Wir müssen nicht bis in die Türkei fahren, um solche Verhältnisse zu finden, sondern in unsern Grenzländern verhält es sich ähnlich.
Nationalrat Albrecht, ein prominentes Mitglied der Kommission, die sich damit beschäftigt, für die Schweiz eine Gesamtverkehrskonzeption zustande zu bringen, hat sich mit dem Thema intensiv beschäftigt und gab vor einiger Zeit in einem Interview folgendes bekannt: Er schätzte die Gebühreneinnahmen aus Autobahnen und Tunnels auf 600 Millionen Franken. Er sagte, bei einem Satz von 30 Franken pro Jahr ergäbe das beim inländischen Bestand von rund 1,5 Millionen Motorfahrzeugen (exklusive landwirtschaftliche Fahrzeuge) eine Einnahme von rund 45 Millionen Franken. Von den etwa 47 Millionen jährlich in die Schweiz einreisenden Motorfahrzeugen entfallen auf Ersteintritte schätzungsweise 20 Millionen. Mit dem gleichen Ansatz von 30 Franken für das ganze Jahr dürfte das einen Ertrag von rund 600 Millionen ergeben. Die Totaleinnahmen würden somit 645 Millionen Franken pro Jahr betragen. Das sagte Nationalrat Albrecht. – Dieses Geld könnten wir für den Verkehr sehr gut brauchen.
Ich höre den Einwand, um die Defizite der Verkehrsbetriebe zu zahlen, wünsche man mehr Einnahmen. – Diese Bagatellisierung ist lächerlich. Es geht darum, den Verkehr in die Bahnen zu lenken, die für unsere Bevölkerung das Beste darstellen, und die Lebensqualität, von der so häufig die Rede ist, durch Änderung der Verkehrsverhältnisse zu verbessern. Man soll nicht tun als ob zum erstenmal ein Land versuche, mit Autobahngebühren den öffentlichen Verkehr im Interesse der Allgemeinheit zu sanieren. Die wirtschaftlich freien Vereinigten Staaten von Amerika erheben sehr hohe Brückenzölle und Tunnelgebühren. Das Geld wird zur Sanierung des darniederliegenden öffentlichen Verkehrs gebraucht, der jahrelang vernachlässigt wurde und jetzt aufholen muss. Ähnlich geht man in Deutschland vor. Es saniert den öffentlichen Verkehr mit Treibstoffzuschlägen. In Italien werden an den Eingängen auf die Autobahn Gebühren erhoben. Ähnlich verhält es sich in Österreich und Frankreich.
Wir fordern also nichts Neues, wie es der Direktor des Amtes für Strassen- und Flussbau darstellte. Man könnte glauben, er sei das Sprachrohr des ACS und des TCS. Ich mache den Interessenverbänden ob ihres andern Standpunktes keinen Vorwurf. Aber dass der Direktor eines eidgenössischen Amtes sozusagen das Sprachrohr der Interessenverbände wird, scheint mir sonderbar. Er hat nämlich die Vignetten für die Benützer der Autobahn abgelehnt. Er sagte, unsere Autobahnen seien nicht für Autobahngebühren eingerichtet; das sei seinerzeit nicht vorgesehen worden und daher lasse sich das gar nicht durchführen. Ich gebe Herrn Direktor Jakob weitgehend recht, die Autobahngebühren waren tatsächlich nicht vorgesehen. In bezug auf die Finanzen hat sich in den letzten 15 Jahren aber einiges geändert. Richtig ist, dass unsere Autobahnen sehr viele Ein- und Ausfahrten aufweisen und daher die Erhebung von Gebühren an diesen Stellen zu aufwendig wäre.
In unserer Motion geht es nicht darum, fertige Rezepte zu bringen. Wir reden von Gebühren für die Benützung von Autobahnen und Tunnels. Es muss der Bundesversammlung und dem Bundesrat überlassen werden, zu untersuchen, welche Finanzierungsart möglich ist. Wir denken an Vignetten. Direktor Jakob sagte, auf der ganzen Welt existiere dieses System nicht. Wäre es wirklich so schlimm, wenn die Schweiz einmal als erstes Land etwas schaffen würde? Beispielsweise wäre zu untersuchen, ob diese Gebühr zusammen mit der Motorfahrzeugsteuer erhoben werden könnte. Die Gebühr wäre einheitlich, während unverständlicherweise die Motorfahrzeugsteuer kantonal ist. Die Ausländer hätten beim erstmaligen Einfahren in die Schweiz eine Vignette zu kaufen. Das ist lösbar. Allerdings, die am Tourismus interessierten Kreise werden sich dem widersetzen. Wir ändern die Bundesverfassung oft für kleinere Dinge als für eine Einnahme von 600 Millionen Franken. Hier aber versucht man die Ablehnung mit juristischen Einwänden zu begründen.
Wir finden, es würde dem Kanton Bern wohl anstehen, die Initiative einzureichen. Wir verstehen, dass der Regierungsrat etwelche Hemmungen hat; aber wir würden Hemmungen des Grossen Rates nicht verstehen. Er ist für die Finanzen verantwortlich. Ich bitte, der Motion zuzustimmen, nicht zuletzt wegen der Situation der BLS. Im Departement Chevallaz ist um die BLS eine prekäre Situation entstanden. Wer der Auffassung ist, die Verzögerung des Ausbaues der BLS auf Doppelspur sei wünschbar, möge sich hier melden. Da geht es doch um eines der dringendsten Verkehrsprobleme unseres Landes. Das Projekt ist weit gediehen. Im Finanzdepartement will man aus finanziellen und andern, nicht bekannten Gründen, das Projekt, das auch Arbeitsbeschaffung bedeuten würde, weiter hinausschieben. – Gerade aus diesem Grunde sollte der Kanton Bern zeigen, dass es ihm ernst ist damit, Geld aufzubringen. Das ist nirgends leichter möglich als durch die in meiner Motion vorgeschlagene Gebühr. Um die zu verwirklichen, müssen wir eben beim Bund eine Initiative einreichen. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Bauder, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann sich grundsätzlich fragen, ob die Standesinitiative gemäss Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung dazu da sei, um via kantonales Parlament eidgenössische Politik zu betreiben. Die Regierung ist der Auffassung, dieses Vorgehen sei im Grunde genommen nicht angängig. Das war ursprünglich auch nicht beabsichtigt, als der Artikel 93 Absatz 2 geschaffen wurde. Sicher beschlägt die Standesinitiative, die wir gemäss Artikel 19 des Verfassungszusatzes betreffend die Jurafrage einreichen müssen – zur Anpassung der Bundesverfassung an die Gegebenheiten der beiden neuen Kantone –, nur den Kanton Bern. Um aber eidgenössische Fragen zu lösen, haben wir in erster Linie die eidgenössischen Instanzen. Im eidgenössischen Parlament haben wir unsere Vertreter, die

sich dort zum Wort melden können. Es ist eine Unsitte geworden, dass kantonale Parlamente ihre Regierung als Briefträger benützen, um in eidgenössischer Politik zu machen.

Der Text der Motion Schweizer lautet etwas anders als die Begründung gelaufen ist. Sie lautet nämlich klar und deutlich: «In dieser Standesinitiative des Kantons Bern soll der Bundesversammlung vorgeschlagen werden, gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 der Bundesverfassung von ihrer Möglichkeit einer Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und für die allgemeine Benützung der Nationalstrassen und Autobahntunnels eine jährlich gültige Vignette zu schaffen, deren Erwerbskosten der Bundesrat festlegt.» – Der Artikel 37 Absatz 2 der Bundesverfassung lautet: «Für den Verkehr auf Strassen, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Die Bundesversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.»

Aus den Gesetzesmaterialien sieht man klar, dass man, abgesehen von der hier statuierten Ausnahme, nicht eine allgemeine Gebühr für die Benützung der Autobahnen decken wollte. Man hatte zwei Sonderfälle im Auge: Strassentunnel und private Autobahnen (Grosser St. Berhard). Auch die bundesrätliche Botschaft hat sich dazu eindeutig geäussert und festgestellt, dass eine Verfassungsrevision nicht dahingehen könne, die alten Strassen-, Wege- und Brückengelder aus der Zeit vor der Verfassung von 1874 wieder aufleben zu lassen.

Die Motion beinhaltet also ein Begehren, das bundesrechtswidrig ist. Wenn man das Begehren des Motionärs verwirklichen wollte, müsste man nicht beantragen, die Bundesversammlung solle einen entsprechenden Beschluss fassen, sondern man müsste beantragen, der Artikel 37 Absatz 2 der Bundesverfassung sei abzuändern und es sei dort das Verbot der Gebührenerhebung (Ausnahme für besondere Fälle) zu beseitigen und durch einen andern Wortlaut zu ersetzen.

Schon das zeigt, dass das Vorgehen nicht so einfach ist wie der Motionär es hier hat darlegen wollen.

Nun wurde von Autobahngebühren in andern Ländern gesprochen. Der Motionär sagte, das Geld liege auf der Strasse, man könne es nur einscheffeln. Er hat dann die Berechnung von Nationalrat Albrecht erwähnt. – Diese Vergleiche und die Schätzungen hangen sehr in der Luft. Wie ungern die Automobilisten neben Steuern und Benzinzöllen noch Gebühren zahlen, hat man in der letzten Zeit in der Stadt Bern erleben können. Als das Parkieren am Klösterlistutz gebührenpflichtig wurde, war jener Platz praktisch leer, und der Muristalden und der Aargauerstalden waren mit parkierenden Autos verstopft. Man weicht eben aus. Das wäre auch die erste Konsequenz, wenn man in der Schweiz Autobahngebühren erheben wollte. Man würde von der Autobahn abgehen. Dann stimmen all die Berechnungen nicht mehr, aber die administrativen Umtriebe hätte man trotzdem. – Die 8000 Franken «Weggeld» die die Türken verlangen, haben einen andern Hintergrund. Die Türkei betreibt damit eine Politik, die insbesondere gegen eines ihrer Nachbarländer gerichtet ist. Das stand ebenfalls im gleichen Artikel des Berner Tagblattes, den der Motionär vorhin zitierte. – Alle die Berechnungen stimmen also nicht, weil man ausweichen, die Autobahn meiden wird. Dann werden die übrigen Strassen noch stärker verstopft sein. Gerade wegen der kleinen Distanzen in unseren kleinen Verhältnissen wird man für gelegentliche Fahrten bis etwa 100 km keine Vignette lösen, sondern wird die alten Strassen benützen. Das wäre eine ganz unerwünschte Nebenwirkung der Gebühren; sie würde auch die Sicherheit im Strassenverkehr stark beeinträchtigen.

Auch volkswirtschaftliche Überlegungen sprechen gegen diese Gebühr. Es gibt Länder, die Autobahngebühren erheben, andere tun es nicht. Ich frage mich, ob gerade das Touristenland Schweiz das prädestinierte Land sei, um im Moment der Rezession Autobahngebühren einzuführen. Man wünscht, die Wirtschaft anzukurbeln, verlangt Massnahmen, welche die Rezessionserscheinungen im Gastgewerbe vermindern. Im gleichen Moment, wo die N 6 sich günstig auszuwirken beginnt, indem mehr Deutsche als bisher ins Berner Oberland fahren, wollen wir Berner, die auf Einnahmen aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, dessen Entwicklung durch Autobahngebühren hemmen. Das wäre keine kluge Politik.

Meines Wissens wurde auf der ganzen Welt nirgends die Vignettenlösung getroffen; jedenfalls ist sie in Europa nirgends in Gebrauch. Die Vignettenlösung ist kompliziert, und deren Durchführung ist so aufwendig, dass kein anderer Staat sie bisher eingeführt hat. Die andern sind nicht dümmer als wir und haben sicherlich ihre Gründe, wenn sie bisher auf diese Lösung verzichtet haben.

Die Vignetten müssten verkauft werden. Es kann keine Rede davon sein, hiefür an den Autobahneinfahrten Verkaufsstellen einzurichten. In diesem Falle könnte man ebenso gut die Gebühr direkt erheben. Wir hätten bei dieser Lösung im Kanton Bern 120 Zahlstellen aufzubauen und zu bedienen. Das wäre ein grosser Aufwand. – Man müsste die Vignetten also anderswo verkaufen, z. B. durch den ACS und den TCS, oder durch Polizeiposten usw. So ergäben sich zahlreiche Abrechnungsstellen. – Man könnte theoretisch die Gebühr mit der Motorfahrzeugsteuer einkassieren. Aber auch das gäbe ausserordentliche Umtriebe, man müsste jeden Autobesitzer einzeln anfragen, ob er die 20 Franken oder 30 Franken bezahlen wolle oder nicht. Man könnte ihn nicht dazu verpflichten; denn er kann auf die andern Strassen ausweichen, braucht die Vignette nur zu kaufen, wenn er sich auf die Autobahn begeben will. Niemand glaubt, dass damit keine grossen administrativen Umtriebe entstünden. Diejenigen, die die Vignette zu haben wünschen, müssten einen speziellen Einzahlungsschein erhalten und eine Einzahlung machen. Nachher müsste ihm die Vignette noch mit der Post zugestellt werden!

Der Motionär spricht nur von Jahresvignetten. Glauben Sie, dass ein Ausländer, der durch die Schweiz hindurchfährt oder für 14 Tage in die Schweiz in die Ferien kommt, eine Jahresvignette kaufen würde? Man müsste wahrscheinlich Monatsvignetten abgeben, mit einer andern Farbe für jeden Monat. Bei 30 Franken pro Jahr würde das pro Monat 2.50 Franken ausmachen. Die Inkassospesen würden vielleicht drei Franken betragen. Sie sehen, wohin wir kämen.

Es kann keine Rede davon sein, den erstmals einreisenden Motorfahrzeugen die Vignetten an der Grenze aufzukleben. Man müsste mit den Autoverbänden den Vignettenverkauf organisieren.

Es stimmt also nicht, dass die Vignettenlösung einfach wäre und wenig Kosten verursachen würde.

Die Vignettenlösung würde zudem, gemäss Text der Motion, in der Bundesverfassung festgelegt; ein weiterer Grund, um zu sagen, das sei kein gangbarer Weg. Wenn schon Autobahngebühren, wollen wir in der Bun-

desverfassung nur den Grundsatz verankern und nicht noch die Art und Weise der Erhebung.
Aus all diesen Gründen schlägt Ihnen die Regierung vor, die Motion abzulehnen.

Flück. Unsere Fraktion hat sich eingehend mit dieser Motion befasst. Wir empfehlen Ihnen, sie anzunehmen.

Am 3. Oktober 1975 hat der Bundesrat ein Postulat angenommen, das eine Änderung von Artikel 37 Absatz 2 der Bundesverfassung in dem Sinne wünscht, dass für die Benützung von Autobahnen und Autotunnels Gebühren erhoben werden können. – Warum die Verfassung ändern, wenn man es einfacher machen kann? Die Motion Schweizer will, dass die Bundesversammlung, gestützt auf die Bundesverfassung, Ausnahmeregelungen beschliesst. Die Motion, respektive Standesinitiative, würde den Bundesbehörden Beine machen; sie würden dann vielleicht das genannte Postulat in der nächsten Zeit verwirklichen.
Millionen von Ausländern benützen unsere teuren Autobahnen, um möglichst rasch nach Italien zu gelangen; sie durchrasen unser Land, ohne hier Geld auszugeben. In Italien zahlen sie dann Autobahngebühren. – Ich weiss nicht, wie viele hunderttausend Tonnen Güter mit Lastwagen über unsere Autobahnen gratis unser Land durchqueren. Auf der deutschen Seite bei Basel befindet sich ein grosser Güterumschlagplatz, wo täglich tausende von Tonnen Transitgüter von den Deutschen Bundesbahnen auf Lastwagen umgeladen werden, um Transitgebühren zu sparen. Das bedeutet nichts anderes als dass wir Steuerzahler über das Defizit der SBB für die Ausländer die Transitgebühren bezahlen. – Wenn die Bundesversammlung schon ein Postulat angenommen hat, das eine Verfassungsänderung bezweckt, wird sie sicher auch eine bernische Standesinitiative gutheissen.
Ein wichtiger Grund für die Einführung von Autobahngebühren ist vor allem das Bestreben, das 500 Millionen Franken Defizit der SBB zu decken.
Die Regierung konnte mich nicht überzeugen. Vignetten für die Benützung von Autobahnen erfordern keinen grossen Aufwand. Die Ausländer können diese an der Grenze kaufen, und die Schweizer könnten sie irgendwo lösen. Diese Gebühreneinnahmen des Bundes würden wohl ausreichen für den Unterhalt der Autobahnen und für die Kosten der Autobahnpolizei. Nach dem Endausbau des Nationalstrassennetzes wird der Kanton Bern über 240 km Nationalstrassen verfügen. Bei durchschnittlich 26 000 Franken Unterhaltskosten je Kilometer Nationalstrasse, inklusive Belagerneuerung, und 20 000 Franken je Nationalstrassenkilometer für die Aufwendungen der Autobahnpolizei werden die Nationalstrassen, auf der heutigen Preisbasis berechnet, den Kanton Bern, nach Abzug der Bundesbeiträge, jährlich mindestens 11 000 Franken je Kilometer kosten. In diesem Betrag sind die besonderen Kosten für den Unterhalt von Brücken und Tunnels nicht inbegriffen. Die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb der Nationalstrassen soll der Bund den Kantonen zurückerstatten müssen. Das kann der Bund nur, wenn er Einnahmen hat. Das beim Bund durchzusetzen, wäre Stoff für eine weitere Standesinitiative. Für heute bitte ich Sie im Namen unserer Fraktion, die Motion Schweizer gutzuheissen.

Hügi. Die SVP-Fraktion lehnt die Motion ab. Der Zeitpunkt der Einreichung ist verfehlt. Man hätte sie früher oder dann später einreichen müssen. Die Zeit der Rezession ist besonders für einen Kanton, der auf den Fremdenverkehr angewiesen ist, denkbar ungünstig. Wir sind an sich nicht gegen das Ziel der Motion. Die Defizite des Bundes sind erschreckend gross; er braucht unbedingt mehr Geld. Die SVP wünscht schon in ihrem Aktionsprogramm Wege, um die Autobahnen und die Tunnels zu finanzieren. Aber deswegen kann man nicht in jeder Session des Grossen Rates das Begehren nach einer Standesinitiative lancieren und damit die Regierung beauftragen, beim Bund vorstellig zu werden. Wir haben beim Bund unsere Vertreter. Mit denen können die Fraktionen das Problem besprechen. So geht die SVP-Fraktion vor. Wir haben verschiedentlich mit unsern Vertretern im Nationalrat und im Ständerat vereinbart, dass sie dort vorstellig werden.
Die von Herrn Schweizer verlangte Standesinitiative würde den Verkehr nicht fördern; denn solche Gebühren würden besonders jetzt die ausländischen Gäste vor den Kopf stossen. Wir sind, verglichen mit dem Wallis, dem Tessin und dem Bündnerland ein verhältnismässig verkehrsarmer Kanton. Darum sollten wir nicht eidgenössische Autobahngebühren provozieren.
Der Motionär sagt, wir seien Volksvertreter. Das stimmt, und wir haben hier auch die Regionen zu vertreten. Unsere oberländischen Kolleginnen und Kollegen wären nicht einverstanden, dass in dieser Rezessionszeit Autobahngebühren verlangt würden. Die oberländische Hotellerie hat jetzt ohnehin Mühe, die Hotels zu belegen und ohne Verlust durch die Saison zu kommen.
Der Bund wird im Jahr ca. zwei Milliarden Franken an Treibstoffzöllen einnehmen. Das schliesst eine hohe Steuer in sich.
Man wird mit oder ohne Vignetten in der Eidgenossenschaft und in den Kantonen den Weg finden. Wenn man schliesslich doch Vignetten einführt, wird sich die geeignete Organisation finden lassen.
Die SVP-Fraktion bekämpft die Motion. Sie ist bereit, bei anderer Gelegenheit darauf zurückzukommen.

Christen Hans-Rudolf. Im Namen der freisinnigen Fraktion möchte ich auf Einzelheiten eingehen. Ich bitte, das Problem nicht emotionell zu beurteilen. Es ist ein Politikum. Die Motion wurde im Zusammenhang mit einem schweizerischen, hoch politischen Ereignis eingereicht.
Man stützt sich auf den Artikel 93 Absatz 2. In allen Kommentaren ist klar umschrieben, wozu Standesinitiativen dienen können. Für Fragen, die in der Eidgenossenschaft schon diskutiert werden, brauchen wir nicht durch eine Standesinitiative offene Türen einzurennen. Hier handelt es sich, gestützt auf eidgenössische Gesetze, um eine eidgenössische Frage. Die Bundesversammlung ist zuständig, eidgenössische Gesetze abzuändern. Kurz nach den Nationalratswahlen hörten wir vom Präsidenten der Schweizerischen Sozialdemokratischen Partei, man habe grosse Erfolge gehabt. Die Sozialdemokraten haben also genügend Sprecher im eidgenössischen Parlament, ist doch dort ihre Fraktion die grösste. Darum wollen wir nicht die Einrichtung der Standesinitiative geradezu missbrauchen.
Im Artikel 36 Absatz 2 der Bundesverfassung ist umschrieben, ob die Benzinzölle für den Strassenbau zu verwenden sind. Darüber konnte Herr Schweizer aus der Eidgenössischen Kommission für die Gesamtverkehrskonzeption einiges vernehmen. In der Polemik wird immer wieder verschwiegen, dass eine klare verfassungsmässige Regelung besteht. Aufgrund von Arti-

kel 37 Absatz 2 wird versucht, die klare Bestimmung von Artikel 36 zu umgehen. Man will die Ausnahmemöglichkeit dazu benützen, allgemein Gebühren für Nationalstrassen zu erheben. Es wurde ganz objektiv untersucht, ob dieser Weg gangbar sei. Das wurde eindeutig verneint. Die Angelegenheit muss im Gesamtzusammenhang der Artikel 36 und 37 gegebenenfalls neu geregelt werden. Tunnelgebühren könnten schon jetzt erhoben werden. Über diese Rechtslage kommen wir nicht hinweg, auch nicht mit dem Argument, diese Gebühr wäre populär, und das Geld liege auf der Strasse, oder indem man den Pleitegeier anruft und auf die SBB-Defizite hinweist. Über die Deckung der SBB-Defizite hat die Eidgenossenschaft zu befinden. Dazu sind allgemeine Mittel erforderlich. Der Nationalstrassenbau aber wird besonders finanziert. Aus Zollerträgen und Motorfahrzeuggebühren werden im Jahr etwa 2,4 Milliarden Franken eingenommen, die dem Strassenbau dienen. Das ist die einfachste Finanzierungsmethode. Wenn man durch Vignettenverkauf 600 Millionen Franken einnehmen will, um Bahndefizite zu decken, ist es am einfachsten, die Benzinzölle weiter zu erhöhen. Hiefür müsste die Bundesverfassung geändert werden. Der Motion aber liegt die Idee zugrunde, diese Einnahmen ohne die Verfassungsänderung zu erschaffen. Die Erhöhung des Benzinzolls um zehn Rappen ergäbe auch 600 Millionen Franken.
Herr Flück sagte, man müsse dem Bund Beine machen; denn die Ausländer würden gratis unser Land durchqueren und in Basel die Güter von der Bahn auf Lastwagen umladen, um Transitgebühren zu sparen. Das hält der Prüfung nicht stand. Erstens haben wir gar keine Transitgebühren, und zweitens wird an der Grenze in Basel auf kleinere Lastwagen umgeladen, weil die grossen Lastwagen, die im Ausland verkehren, in der Schweiz gar nicht fahren dürfen. Was an der Schweizergrenze von Bahnen auf Lastwagen umgeladen wird, ist nicht für den Transit, sondern für die Schweiz selber bestimmt. Für den Transitverkehr ist die Bahn nämlich in solchen Fällen billiger.
Ich persönlich könnte mir die Verwendung von Vignetten vorstellen. Es geht darum: Wie intensiv benützt der, welcher die Vignette kaufen muss, die Autobahn? Die Intensität der Benützung bemisst sich doch am einfachsten am Benzinverbrauch, und darum ist die Benzinbelastung das gerechtere.
Ich kann mir auch gut vorstellen, dass man Tunnelgebühren erheben würde. Wir müssen dann aber genau sagen, was Tunnels sind, ob z. B. auch für das Durchfahren des sehr teuren Neuenburger Tunnels Gebühren zu erheben wären.

Bacher. Es ist ein grosses Verdienst des Parlamentes, über diese Gebühren zu diskutieren und so dazu beizutragen, dass dieses wichtige Problem auf höherer Ebene besprochen wird. – Der Schweizer Autofahrer hat grosse Schulden. Er schuldet der Bundeskasse ungefähr 2,5 Milliarden Franken, trotz hohem Benzinzollzuschlag. Für diesen Betrag «haften» die Autobahnen der Bundeskasse. Noch unsere Grosskinder werden also den Benzinzollzuschlag zahlen müssen. Wir haben pro Jahr ungefähr 40 Millionen ausländische Motorfahrzeuge in unserem Land. Wenn sich die Schweiz durchringen würde, den Ausländern für die Benützung der Autobahnen und der Autotunnels Vignetten für 20 Franken pro Jahr zu verkaufen, würden damit je Schweizer 800 Franken an Autobahnschulden abbezahlt.
Man wendet ein, durch Tunnelgebühren würden die Urner und Tessiner diskriminiert. Davon kann keine Rede sein; denn alle müssten die 20 Franken bezahlen. In wenigen Jahren würden so die Nationalstrassenschulden bezahlt, und darüber hinaus käme noch einiges herein.
Die Befürchtungen über die Beeinträchtigung des Tourismus sind unbegründet. Ich behaupte, dass wegen einer Autobahn- oder Tunnelgebühr-Vignette kein einziger ausländischer Tourist die Schweiz meiden würde. Wer von Chiasso in die Gegend von Rom und zurück fährt, bezahlt dafür wesentlich mehr als 20 Franken und muss ausserdem vielleicht noch eine Stunde am Schalter warten.
Natürlich können wir nicht an jeder Einfahrt ein Kassahäuschen aufstellen. Bedenken Sie aber, dass man ein Billet nach dem Jungfraujoch oder auf den Niesen in Honolulu, in New York, in Peking oder Australien kaufen kann. Diese Verkaufsstellen könnten auch Vignetten verkaufen. Natürlich würden sie die übliche Provision von fünf bis zehn Projent beanspruchen.
Es liegt viel Geld auf der Strasse. Wenn der Grosse Rat des Kantons Bern helfen will, das Geld aufzulesen, muss er der Motion zustimmen.

Kaufmann. Aus der Sicht des Tourismus vertrete ich nicht die gleiche Ansicht wie Kollege Bacher. Unsere Bergbahnen und unsere Hotellerie sind auf die Gäste aus dem Norden angewiesen. Diese Gäste bleiben nicht nur einen Tag lang bei uns. Wir könnten die Erhebung von Autobahngebühren von diesen ausländischen Gästen nicht gutheissen. Der Gast würde weniger durch die Gebühren als durch die Umständlichkeit der Kontrollen usw. abgeschreckt. Wir als Randgebiet wären einmal mehr die Leidtragenden. Ich danke der Regierung, dass sie die Motion ablehnt. Ich bitte, sich der Regierung anzuschliessen.

Frau **Boehlen.** Professor Widtmann in Freiburg hat im Jahr 1973 eine Studie herausgegeben, die sich auf das Jahr 1970 bezieht, worin er, neben den Strassenkosten, ungefähr 1,5 Milliarden Franken pro Jahr externe Kosten errechnet hat, die sich aus den Unfallereignissen auf den Strassen ergeben. Diese trägt auch weitgehend die Allgemeinheit. Es liegt auf der Strasse nicht nur Geld, es fliesst dort auch viel Blut.
Die Argumente des Regierungspräsidenten und anderer Redner haben mich nicht überzeugt. Es wurde eingewendet, wir würden mit der Standesinitiative in die eidgenössische Politik eingreifen, das Institut der Initiative sozusagen missbrauchen. Der Artikel 93 der Bundesverfassung sagt: «Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (Initiative) zu. Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.» Sicher werden die Kantone keine kantonalen Probleme vor den Bund bringen, sondern gemeint sind eidgenössische Probleme. Hierüber Initiativen einzureichen, ist meines Erachtens kein Missbrauch des Instituts, sonst könnte man ja den zuletzt zitierten Satz streichen.
Es wurde eingewendet, der Artikel 37 Absatz 2 handle von Ausnahmefällen; man wolle damit nicht ermöglichen, die alten Strassen- und Weggebühren wieder einzuführen. Dem ist sicher so. Aber der Artikel stammt aus dem Jahr 1874. Seither haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Niemand sagte, an welche Ausnahmefälle gedacht wurde. Warum für Tunnels eine Ausnahme, für Nationalstrassen aber nicht? Da sehe

ich den Unterschied nicht ein. Im Jahr 1874 hatte man von Nationalstrassen noch keine Ahnung. Das ist doch wie die Tunnels ein besonderer Fall. – Die Interpretation – das wird heute allgemein anerkannt – kann nicht mehr historisch erfolgen; denn heute sind die Verhältnisse ganz andere als 1874. Wir müssen das aufgrund der heutigen Lage auslegen. Die Nationalstrassen und die teuren Tunnels sind besondere Fälle.
Dass man wegen einer Jahresgebühr für Vignetten die Nationalstrassen nicht mehr benützen würde, glaube ich nicht. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Autofahrer sich nur einmal im Jahr auf die Autobahn begibt. Dann könnte er ja auch auf diese Benützung verzichten. Die meisten fahren sehr viel auf den Autobahnen, so dass sich die Gebühr von 20 Franken oder 30 Franken sehr wohl rechtfertigt.
Man entgegnet, das Touristenland Schweiz könne es sich nicht leisten, diese Gebühr zu erheben. Warum können es denn Italien und Österreich, wo fast bei jedem Tunnel oder grösseren Strassenstück eine Gebühr erhoben wird? Die haben pro Kopf der Bevölkerung aus dem Touristenverkehr noch mehr Einnahmen als die Schweiz. Auch für Ausländer sind, wenn sie in die Schweiz fahren, 20 Franken bis 30 Franken pro Jahr tragbar.
Herr Hügi sagte, der Zeitpunkt für die Einführung dieser Gebühr sei wegen der Rezession nicht geeignet; man könne aber später darüber reden. Gerade jetzt wird auf zahlreichen Gebieten die Gebühr erhöht. Beispielsweise haben wir das im Gerichtswesen getan. Unser Kanton hat den Gemeinden die Kehrichtgebühren vorgeschrieben. Der Betrieb eines Autos kostet im Jahr mindestens 3000 Franken. Da sind auch die 20 bis 30 Franken noch tragbar. Man sollte der Motion zustimmen.

Schweizer (Bern). Es hat mich nicht überrascht, dass der Regierungsrat alle erdenklichen Einwände vorgetragen hat. Ich verstehe insbesondere nicht, wieso man die Verwendung von Vignetten als zu kompliziert, als fast unmöglich darstellt. Man löst noch viel schwierigere Probleme.
Herr Hügi, wir können das nicht im Ständerat vorbringen, denn wir sind dort nicht vertretenn.
Herr Christen sagt, wir hätten für die Einreichung dieser Motion einen politisch wichtigen Zeitpunkt gewählt. Wahrscheinlich meinte er die Nationalratswahlen. Ob uns das etwas abgetragen hat, weiss ich nicht. Wir wählten jenen Zeitpunkt, weil seit der eidgenössischen Abstimmung vom Dezember 1974 eine Grundwelle durch das Land ging, es müsse auf irgend welche Art Geld aufgebracht werden. Es ging also darum, neue Finanzquellen zu erschliessen. Das war der Ausgangspunkt für unsere Initiative, nicht wahlpolitische Mäzchen.
Mich überrascht, dass man aus der Motion ein Parteipolitikum machen will. Die Vertreter der SVP-Fraktion und der freisinnigen Fraktion sprachen dagegen. Andere Stimmen haben wir nicht vernommen. Das Problem sollte ganz sachlich gewürdigt werden.
Der Fremdenverkehr würde durch diese Gebühr nicht leiden. In Österreich werden in dieser Woche die olympischen Winterspiele durchgeführt. Österreich ist eines der grössten Fremdenverkehrsländer, ähnlich wie Italien. Dort hat man steigende Gebühren. Trotzdem blüht der Fremdenverkehr. – Dem Oberland wären diese Gebühren sogar dienlich. Dann würde endlich das Jammern aufhören, man habe für die BLS kein Geld. Man hätte dann sogar Geld für die Bahn Zweisimmen-Lenk. Können wir es uns gestatten, die schweren Lastenzüge weiterhin gratis durch unser Land fahren zu lassen? Diese kaufen in der Schweiz nicht einmal Treibstoff; denn sie verwenden Dieselöl und versehen sich damit in Deutschland, weil es dort billiger ist. Aber unsere Strassen leiden wegen der starken Abnützung durch diese Lastenzüge.

Bauder, Regierungspräsident. Vielleicht muss ich noch in Erinnerung rufen, was eine Standesinitiative ist. Sie führt nicht zu einer eidgenössischen Abstimmung, sondern das eidgenössische Parlament kann sie mit einem einfachen Beschluss ablehnen und damit ist sie erledigt.
Herr Schweizer sagte, es sei schade, dass man aus der Angelegenheit ein Parteipolitikum gemacht habe. Wenn ich mich nicht täusche, vertritt er hier keine persönliche Motion, sondern eine Motion seiner Fraktion.
Man will es einfach nicht wahr haben, dass die Vignetten Umtriebe verursachen würden. Aber es ist eben doch so. Wenn dem nicht so wäre, hätten andere Staaten wahrscheinlich längst dieses System anstelle der zahlreichen Zahlstellen eingerichtet. Mit Jahresvignetten wird man gegenüber den Ausländern nicht durchkommen. Diese können über den Brenner oder durch das Rhonetal fahren usw., so dass in der Folge die Berechnungen über den Ertrag nicht stimmen würden.

Die Durchreisenden zur Kasse zu bitten, könnte viel einfacher darin bestehen, dass man den Benzinpreis in der Schweiz noch, aber nur so weit erhöht, dass gegenüber dem Ausland noch ein Preisgefälle besteht. Dann würde trotzdem in der Schweiz der Tank gefüllt, und man hätte Mehreinnahmen ohne weitere Verwaltungsumtriebe.
Frau Dr. Boehlen und Herr Flück sagten, man könnte den Artikel 37 Absatz 2 der Bundesverfassung so interpretieren, dass Nationalstrassengebühren möglich seien. Ich behaupte das Gegenteil. Die interkantonale Strassenverkehrskommission kam einhellig zur Auffassung, Autobahngebühren könnten nicht erhoben werden, es sei denn man würde diesen Artikel der Bundesverfassung nicht interpretieren, sondern biegen. Das Ziel der Motion könnte nur mit der Revision der Artikel 36 und 37 der Bundesverfassung erreicht werden.
Auch das Argument von Herrn Grossrat Bacher ist nicht durchschlagend, wonach die Automobilisten dem Bund 2,5 Milliarden Franken schulden würden. – Die Benzinzölle werden ja weiterhin erhoben. Wenn unsere Grosskinder daran noch etwas zu zahlen haben, ist das nur recht und billig, denn auch die werden die Autobahnen noch benützen. Unsere Generation braucht die Autobahnen nicht voll zu bezahlen.
Frau Dr. Boehlen machte zu Recht auf die externen Kosten von etwa 1,5 Milliarden Franken aufmerksam. Wenn man durch Autobahngebühren einen Teil des Verkehrs von den Autobahnen wegbringt, der sich dann auf die gebührenfreien Strassen begibt, werden aber noch mehr Verkehrsunfälle und noch mehr externe Kosten entstehen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 67 Stimmen
Dagegen ..... 74 Stimmen

Motion Meyer Kurt – Teilrevision der Staatsverfassung

Wortlaut der Motion vom 6. November 1975

Die Abtrennung des Nordjura führt zu einer teilweisen Erneuerung unserer Staatsverfassung. Der Regierungsrat hat dies erkannt und Auftrag erteilt, die Lösung dieser Fragen zu studieren.
Der Regierungsrat wird ersucht, zu gegebener Zeit eine ausserparlamentarische Kommission zur umfassenden Erörterung aller damit zusammenhängenden Fragen einzusetzen.

(33 Mitunterzeichner)

Meyer Kurt. Die Abtrennung des Nordjura wird zwangsläufig zur Anpassung unserer Staatsverfassung führen. Wir haben jeweilen ein schlechtes Gewissen, wenn wir sehen, mit welchem Aufwand die Verwaltung ihre Vorlagen, z. B. Steuervorlagen, vorbereitet. Die Pflege der Beziehungen des Parlaments zum Volk ist wichtig. Unsere Verfassung vom 4. Juli 1893 hatte, weil das berücksichtigt wurde, eine lange Vorgeschichte. Man bot dem Volk Gelegenheit, zuerst über ein Programm abzustimmen. Erst nachher schritt man zur Ausarbeitung der Verfassung. Damit will ich sagen, dass man heute bei Erneuerung der Verfassung ebenfalls versuchen sollte, auf das zu schaffende Verfassungsrecht Einfluss zu nehmen, bevor wir einen formulierten Entwurf erhalten. Die Abtrennung des Nordjura wird nämlich zu einer Zäsur führen. Die Tatsache, dass in den letzten Jahrzehnten auf technischem und soziologischem Gebiet rasche Entwicklungen stattgefunden haben, führte dazu, dass das Verfassungsrecht nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Wir können eine blosse Pflichtübung machen und die Verfassung anpassen. Wir können aber auch mehr machen, können die Chance ergreifen, die politischen Akzente im Kanton Bern neu zu klären und die Ergebnisse der Untersuchung auszuwerten.
Das Ziel meiner Motion ist die Schaffung einer ausserparlamentarischen Kommission, die rechtzeitig Informationen erhalten und intensive Kontakte zwischen Parlament und Regierung herstellen würde. Man muss verhindern, dass eines Tages eine Vorlage auf den Tisch gelegt wird, an der man infolge Zeitdruckes kaum noch etwas ändern könnte.
Auf Seite 6 der Vorgeschichte zur Verfassung, geschrieben von Professor Geiser, steht: «Die Verfassung bietet nicht jedem alles, was er gewünscht hätte, aber sie ermöglicht doch alle Fortschritte, die in absehbarer Zeit erreichbar sind.» Die Möglichkeiten, welche die Verfassung bietet, sind in den letzten 90 Jahren wohl ausgeschöpft worden. Wir müssen uns neue Ziele setzen.
Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Jaberg, Präsident der Juradelegation des Regierungsrates. Die Regierung nimmt die Motion an. Die Regierung ist, gestützt auf eine Motion, mit der Totalrevision der Verfassung beauftragt. Eine Arbeitsgruppe hat den ersten Bericht abgegeben und führt ihre Arbeit weiter. Der Zeitpunkt der Beendigung bleibt offen. – Der zweite Kreis der Aufgaben besteht in der Anpassung unserer Rechtsordnung an die neuen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Lostrennung des Juras. Sie haben darüber in den Ergänzungen zu den Richtlinien der Regierungstätigkeit unter dem Titel «Jurassischer Kantonsteil» bereits den ersten Überblick erhalten. Dort eilt es. Wir müssen die Neuordnung bereit haben, denn die effektive Lostrennung des Juras erfolgt, sobald der Kanton definitiv gegründet ist und seine Tätigkeit aufnimmt. Wann das der Fall sein wird, lässt sich nicht voraussagen. Am 21. März wird die verfassunggebende Versammlung gewählt. Man hat gesehen, dass im Hinblick auf die Aufgabe des Verfassungsrates ziemlich grosse, seriöse Vorarbeit geleistet worden ist, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass in relativ kurzer Frist die neue Verfassung vom Verfassungsrat genehmigt, vom Volk angenommen und von den eidgenössischen Räten gewährleistet wird. Anschliessend würde die Revision der Bundesverfassung eingeleitet. Wenn man dort Dampf aufsetzt, lässt sich diese innert einem Jahr durchführen, vorausgesetzt, dass die Räte und das Volk dem zustimmen. In drei Jahren sollte demnach die ganze Arbeit der Anpassung unserer Rechtsordnung an die neuen Verhältnisse abgeschlossen sein. Damit wäre der Teil bereit, durch den der Kanton Bern in seinen neuen Grenzen neu organisiert und seinen neuen Grenzen angepasst wird.
Es war nötig, das kurz zu sagen, weil damit die Frage verbunden ist, ob man die eigentliche Totalrevision der Verfassung, wozu die Regierung durch eine Motion beauftragt ist, in dieser Zeit durchführen könne. Wir haben uns darnach zu richten, dass wir innert spätestens drei Jahren vorbereitet sein müssen. Um das zu erreichen, haben wir eine Reihe von Vorarbeiten aufgenommen.
Ein wesentlicher Punkt wird die Regelung des Verhältnisses zum Südjura sein. Das sind die drei welsch sprechenden Amtsbezirke innerhalb der neuen Grenzen unseres Kantons. Von Bedeutung ist auch das Verhältnis zum Laufental. Es hat seine Begehren bei der Regierung schon eingereicht. Die Begehren des Südjuras werden bei den Instanzen, die sich damit zu befassen haben, diskutiert.
Im übrigen hat die Verwaltung durch interne Abklärungen, Vernehmlassungen usw. schon einen bedeutenden Teil ihrer Arbeit in Angriff genommen. Sie legt schon in dieser Session den Grundlageartikel für die neue Verfassung vor (Bestellung der Kommission). Das wird nachher die Grundlage sein, auf der sich alles weitere aufbauen wird.
Wir sind mit dem Motionär der Meinung, dass man hier die politisch wichtigen und weittragenden Entscheidungen nicht allein durch die Regierung ausarbeiten und nachher dem Parlament respektive zuerst seiner Kommission unterbreiten sollte, sondern man sollte eine ausserparlamentarische Kommission einschalten. Die Regierung würde nachher parallel zu ihrer Tätigkeit diese Kommission konsultieren. Wie sie zusammengesetzt sein soll, darüber muss die Regierung noch beraten. Grundsätzlich ist das Instrument der ausserparlamentarischen Kommission ein Hilfsmittel der Regierung. Sie entscheidet, ob sie ein solches beiziehen will. Die Auffassung der Regierung deckt sich aber mit der des Motionärs. Über die Zusammensetzung werden wir mit den interessierten Kreisen reden. Wir werden uns vom Gesichtspunkt leiten lassen, entscheidend solle eine möglichst breiten Kreisen annehmbare Lösung sein. Der Südjura und das Laufental müssen vertreten sein. Aber auch der Rest des Kantons muss mitreden können. Wir werden uns bemühen, alle Begehren unter einen Hut zu bringen, damit nicht schon bei der Zusammensetzung der Kommission Schwierigkeiten entstehen, die man in der späteren Phase vermeiden will.

Ich bin in Einzelheiten gegangen, weil der Motionär seine Auffassung darüber geäussert hat, wie man zur neuen Verfassung gelangen soll. Die genannte Arbeitsgruppe hat den ersten Bericht abgeliefert. Es ist nicht wahrscheinlich, dass wir innert der relativ kurzen Frist etwas zustandebringen, das allen Erwartungen entspricht, die man in eine Totalrevision setzt. Aber sicher wird diese Gruppe daran einen Beitrag leisten.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Golowin – Für Bern wichtige Gedenkjahre

Wortlaut des Postulates vom 11. November 1975

Offensichtlich allgemein bedauerte Überlegungen haben verhindert, dass 1976 das Gedenken an die Schlacht von Murten zu etwas anderem wird, als zu einem Hinweis auf etwas einseitig aufgefasste Kriegsgeschichte!
In den kommenden Jahren besitzen wir nun eine Reihe von ebenso wichtigen Daten, die sicher auch weit über die Grenzen unseres Landes die Beachtung auf die schweizerische Kulturgeschichte lenken werden: Ich verweise hier auf die 200. Todestage von Albrecht Haller (1777), von Rousseau; den 500. Todestag von Berns vielleicht grösstem Schultheissen, Adrian von Bubenberg (1479).
Jede von diesen geschichtlichen Gestalten war nicht nur gross auf verschiedenen Gebieten der Geistesentwicklung unseres Landes – wir verdanken ihr auch massgebende Anregungen für unser politisches Denken, deren Auswirkungen sehr leicht bis zur Gegenwart feststellbar sind. (Im Falle des Genfers Rousseau, der selbstverständlich vor allem in seiner Heimatstadt und auch in Frankreich gefeiert werden wird, denke ich an eine notwendige Berücksichtigung seiner wichtigen Beziehungen zu wesensverwandten Berner Kreisen.)
Im Rahmen, den uns erfreulicherweise das neue bernische Kulturförderungsgesetz gibt, glaube ich, dass Vorbereitungen beginnen müssen, damit durch geeignete Massnahmen (Ausstellungen an entsprechenden Orten, Bereitstellen von übersichtlichem Tatsachenmaterial für den Schulunterricht usw.) die Möglichkeit entsteht, die angeführten wichtigen Daten für das Nahebringen der lebendigen Geschichte unserer Demokratie zu benützen. Die Berner Regierung wird ersucht, alle Wege zu prüfen, die der Verwendung der Gedenkjahre in der Richtung einer wichtigen Besinnung auf die Kulturgrundlagen unserer Gesellschaft dienen können.

Regierungspräsident **Bauder** nimmt dazu schriftlich wie folgt Stellung:

Während es heute in gewissen Kreisen der Schweiz Mode geworden ist, in betont ahistorischer Haltung unsere nationale Vergangenheit in Frage zu stellen oder gar zu verunglimpfen, setzt sich Herr Grossrat Golowin in seinem Postulat kräftig dafür ein, dass in den Jahren 1977 und 1979 offiziell dreier hervorragender Gestalten der bernischen oder schweizerischen Geschichte gedacht werden soll: Es handelt sich um den 200. Todestag von Albrecht Haller (1777) und Jean Jacques Rousseau (1777) und um den 500. Todestag Adrians von Bubenberg (1479). Zweifellos hat jeder dieser drei Männer, wenn auch auf ganz verschiedene Weise, auf die politische oder geistige Entwicklung unseres Landes und Volkes nachhaltig eingewirkt.
Der Gedanke, aus diesen Gedenkjahren mehr zu machen als bloss einen «Hinweis auf etwas einseitig aufgefasste Kriegsgeschichte» verdient sicher Unterstützung. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, die angegebenen Gedenkjahre für «das Nahebringen der lebendigen Geschichte unserer Demokratie zu benützen».
Der Postulant regt unter anderem an, dieses Ziel durch Ausstellungen an entsprechenden Orten zu erreichen. Mit einem gewissen Recht weist der Postulant denn auch auf das (allerdings noch nicht in Kraft gesetzte) Kulturförderungsgesetz hin.
Bei dieser Gelegenheit muss aber wieder einmal betont werden, dass dieses Gesetz eben ein Förderungsgesetz ist. Es kann aufgrund dieses Gesetzes nicht jedes kulturelle Anliegen zur direkten Staatsaufgabe erklärt werden; der Staat wird sich vielmehr in den allermeisten Fällen auf die Unterstützung von Initiativen Dritter beschränken müssen. Auf das Anliegen des Postulanten bezogen bedeutet dies, dass der Staat im Sinne des Kulturförderungsgesetzes und im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit ist, eine Ausstellung oder andere Veranstaltungen aus Anlass der Gedenkjahre gemeinsam mit andern interessierten Kreisen zu unterstützen; Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen müssten jedoch Dritten überlassen werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Burgerbibliothek als Verwahrerin des Nachlasses von Albrecht Haller beabsichtigt, zu dessen Gedenkjahr eine Ausstellung zu veranstalten. Bei diesem Anlass soll auch ein dreitägiges internationales Symposium organisiert werden. Aus diesem Symposium werden vermutlich als bleibende Frucht eine Anzahl wissenschaftliche Studien hervorgehen, die der Hallerforschung ganz allgemein neue Impulse geben dürften. Durch das Echo in der Presse und den übrigen Massenmedien darf man damit rechnen, dass auch in breiteren Kreisen die Erinnerung an diesen grossen Gelehrten und Forscher geweckt oder vertieft werden wird.
Es sei ferner auch erwähnt, dass der Stiftungsrat der «Stiftung Schloss Spiez» bereits beschlossen hat, dass 1976 im Schloss Spiez eine Gedenkausstellung «Adrian von Bubenberg» veranstaltet werden soll. Allerdings wird es beim Mangel an persönlichen Gegenständen oder Dokumenten nicht leicht sein, unmittelbare Bezüge zu diesem grossen Berner herzustellen.
Schliesslich gibt es, wie dem Regierungsrat bekannt ist, mit Sitz in 2115 Buttes eine «Association des amis de Jean-Jacques Rousseau» (Präsident: Professor F. Matthey).
Das Postulat regt im weiteren auch das «Bereitstellen von übersichtlichem Tatsachenmaterial für den Schulunterricht» an.
Der Regierungsrat ist bereit, alle diesbezüglich in Frage kommenden Möglichkeiten zu prüfen, damit Lehrern und Schülern geeignetes Material für den Unterricht zur Verfügung gestellt werden kann. Es wird im übrigen auch zu prüfen sein, wie weit die Zentralstellen für Lehrerfortbildung Kurse oder Tagungen anbieten könnten, um die Lehrer aller Stufen auf die Bedeutung der für Bern wichtigen Persönlichkeiten aufmerksam zu machen.
Im Sinne dieser Ausführungen nimmt die Regierung das Postulat an.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Beyeler – Neue Banknoten

Wortlaut der Interpellation vom 19. November 1975

Wie man raunen hört, soll auf einer zukünftigen Schweizerbanknote eine italienische Kirche abgebildet sein. Dies ist für einen Teil des Schweizervolkes unannehmbar.
Ist der Regierungsrat bereit, beim Bundesrat Schritte zu unternehmen, dass solche Entgleisungen unterbleiben?

Beyeler. Es bestätigt sich nun, dass die auf einer neuen 100-Franken-Banknote aufgedruckte Kirche sich in Rom befindet. Dort wurde sie von Baumeister Borromini erbaut. Im «Grossen Brockhaus» findet man folgende Angaben über Borromini: «Borromini, eigentlich Castello Francesco, Italien, Baumeister, geboren in Bissone (Tessin) am 2. September 1599, gestorben durch Selbstmord in Rom am 2. August 1667, gab dem römischen Hochbarock eine subjektive, doch geometrisch begründete Ausdrucksweise. Er begann bei Maderna und Bernini und bildete seinen eigenen Stil unter Rückgriff auf den reichen Formenvorrat der hellenistisch-römischen Antike. Borromini arbeitete mit einander überschneidenden und durchdringenden, meist kurvigen Formen, die gebogene und gebrochene Wandflächen erzeugten. Der Raum weitet sich, der Baukörper greift wie über sich hinaus, belebt von nervigem phantasievollem Ornament. Mit Bernini und Cortona hat Borrominini dem barocken Rom die entscheidenden Züge verliehen. Von den Klassizisten bekämpft, wirkte er vor allem auf die Länder nördlich der Alpen. Das Rokoko und die Raumvorstellung des deutschen Spätbarocks sind ohne ihn undenkbar.»
Borromini war bestimmt ein grosser Baumeister; aber er war ein ausgesprochen italienischer Baumeister, und er war mehr als ein integrierter Gastarbeiter. Der Tessin war damals Untertanenland der Eidgenossen, aufgeteilt in acht sogenannte enetbergische Landvogteien. Er wurde in den Jahren von 1403 bis 1516 den Herzogen von Mailand abgerungen. Er gehörte also zur Zeit Borrominis noch nicht sehr lange zur Eidgenossenschaft. Borromini wurde bereits auf einer Schweizer-Briefmarke geehrt in der Serie der Porträtsmarken von Huldrych Zwingli, Heinrich Guisan, Francesco Borromini, Othmar Schoeck, Germaine de Staël. Es scheint, dass damit Genüge getan worden wäre. Wenn Borromini in der Schweiz verblieben wäre, hätte er bestimmt keine Chancen gehabt, auf einer Banknote zu erscheinen, weil er hier keine Möglichkeiten gehabt hätte, seine Kenntnisse zu entfalten. Es ist merkwürdig, dass das, was vom Ausland kommt, bei den Bundesbehörden Anklang findet und sich damit die Bundesbehörden mit fremden Federn schmücken.
Es ist nicht mehr wie es einst war, als ein Bundesrat erklärte: «Wir wallfahren nicht ins Ausland!» Dies war zu einer Zeit, da die Schweiz sich noch zu ca. 90 Prozent selber ernähren konnte, da noch nicht weit über eine Million Ausländer innerhalb von zwei Jahrzehnten in die Schweiz eingewandert und da Verkehrsexplosion und Umweltzerstörung noch unbekannt waren.
Heute muss die Schweiz 60 Prozent ihrer Nahrungsmittel aus dem Ausland beziehen und ist zur Bezahlung der grossen Importe auf einen entsprechend grossen Export angewiesen. Sie ist vom Ausland vollständig abhängig und ihre Eigenstaatlichkeit ist nahezu in Frage gestellt. Dies wird künftighin offenbar nun auch auf den Banknoten dokumentiert werden müssen. Wer für diesen Zustand verantwortlich ist wollen wir hier nicht zur Diskussion stellen.

Bauder, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat muss zu dieser Frage vorab darauf hinweisen, dass der Bundesrat für die Gestaltung neuer Banknoten nicht zuständig ist. Gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 4. Dezember 1956 steht dieses Recht ausschliesslich der Schweizerischen Nationalbank zu.
Nachdem das vorgesehene Motiv auf der Rückseite der neuen 100-Franken-Banknote verschiedentlich auf Kritik gestossen war, hat die Schweizerische Nationalbank in einer Presse-Orientierung vom 24. November 1975 offiziell zu den erhobenen Vorwürfen Stellung genommen und die Art und Weise ihres Vorgehens sowie die Gründe für die Wahl des Künstlers und die umstrittene italienische Kirche umfassend dargelegt.
Es kann darauf verzichtet werden, die von der Schweizerischen Nationalbank angeführten Argumente an dieser Stelle zu wiederholen. Zweifellos können die Auffassungen bei solchen Ermessensfragen – und darum handelt es sich bei der Wahl der Banknoten-Motive – auseinandergehen. Es steht jedoch dem Regierungsrat grundsätzlich nicht zu, sich über die Zweckmässigkeit der getroffenen Wahl zu äussern. Aber persönlich missbillige ich diese Wahl.
Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass die Noten bereits gedruckt vorliegen, und dass im Hinblick auf die jahrelangen Vorbereitungsarbeiten für die neue Notenserie ein Verzicht auf die Herausgabe wohl kaum zu verantworten wäre.
Aus diesen Gründen kann zusammenfassend gesagt werden, dass sich der Regierungsrat nicht als zuständig erachtet, im Sinne der Interpellation beim Bundesrat vorstellig zu werden.

Beyeler. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Interkantonalen Konkordat vom 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition

Siehe Nr. 3 der Beilagen

Eintretensfrage

Christen Otto, Präsident der Kommission. Der Kanton Bern ist dem Konkordat vom Jahr 1944 im Jahr 1960 beigetreten. Diesem haben alle Kantone angehört. Dem neuen Konkordat, vom 27. März 1969, sind neben Bern auch die Kantone Freiburg, Neuenburg, Waadt und Aargau noch nicht beigetreten. Wir können jetzt nur den Beitritt beschliessen oder ihn ablehnen. Trotzdem möchte ich mich zu den Verbesserungen gegenüber dem frühern Konkordat äussern. Der Artikel 2 erweitert den Begriff der Waffen. Unterstellt werden nicht nur Faustfeuer- und Gasschusswaffen, sondern auch Schusswaffen zum einhändigen Gebrauch, mit denen feste Geschosse, Gas- und andere Reizstoffe verschossen werden können, Selbstschutzgeräte, mit denen schädliche Flüssigkeiten auf den Angreifer versprüht werden können.
Im Artikel 5 wird mit dem Buchstaben k der Kreis der Personen erweitert, denen Waffenerwerbsscheine nicht abgegeben werden dürfen, nämlich an Personen, bei

denen Grund zur Annahme besteht, dass sie durch Gebrauch der Waffe sich selber oder Dritte gefährden könnten.
Neu ist auch der Artikel 7, wonach Jugendliche unter 18 Jahren Munition nur erhalten, wenn sie unverzüglich und unter Kontrolle verschossen wird.
Schliesslich ist auch neu das Verbot des Verkaufs von Spring- und Fallmessern.
Wohl mag das Konkordat noch Lücken enthalten. Es kann natürlich nicht weiter gehen als es der Vereinbarung der Kantone entspricht. Eine Lücke liegt beispielsweise darin, dass die gleiche Person beliebig viele Waffen kaufen kann. Aber ein Kanton allein kann dagegen nichts Wirksames unternehmen. Ebenso problematisch wäre es, einen Waffentragschein einzuführen; denn so lange nicht alle Kantone einwilligen, wäre die wirksame Polizeikontrolle nicht möglich.
Die wirksamste Regelung wäre ein Bundesgesetz über den Waffenhandel; aber dazu fehlt die Verfassungsgrundlage. Es dürfte sehr viel Zeit verstreichen, bis ein solches Gesetz in Kraft wäre.
Aus diesen Überlegungen ist der Beitritt zum Konkordat sicher sinnvoll und nötig. Der Gesetzestext beauftragt in Artikel 2 den Regierungsrat mit dem Erlass der Ausführungsvorschriften auf dem Verordnungsweg und wird ermächtigt, über Waffenerwerbsscheine an Ausländer einschränkende Bestimmungen aufzustellen, wie das schon im Gesetz von 1959 der Fall war. Der Regierungsrat hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Doch das ist nur Stückwerk, wenn andere Kantone andere Regelungen haben. Die Einheitsregelung wäre nur auf Bundesebene möglich.
Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten und Genehmigung des Entwurfes.

Hirschi. Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf den Entwurf einzutreten. Wir sind uns bewusst, dass das neue Konkordat wohl eine Verbesserung bringt, aber keine restlos befriedigende Lösung darstellt. Wir hörten, dass namhafte Lücken bestehen. Ich mache auf eine weitere Schwierigkeit aufmerksam. Bei der Empfehlung von Gesuchen für Aushändigung eines Waffenerwerbsscheines kommt es nicht selten vor, dass die zuständigen Gemeindeorgane die betreffende Person nicht kennen. Wir erwarten in der Verordnung eine klare Umschreibung, welche Instanzen die Gesuche unterzeichnen können und unter welchen Voraussetzungen das geschehen darf.
Das neue Konkordat ist geeignet, die Verbrechen präventiv zu bekämpfen. Darum erscheint uns der Beitritt zum Konkordat sinnvoll.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Begutachtung der Gesuche durch die Gemeindebehörde: Ich unterstreiche, dass diese Gesuche in Zukunft strenger geprüft werden als bisher. Das richtige wäre, wenn eine Gemeindebehörde, die Antrag für einen Waffenerwerbsschein stellt, vorsichtshalber, wenn sie den Gesuchsteller nicht kennt, die Ausstellung des Erwerbsscheines vorläufig verweigern würde.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 und 2

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes .... 101 Stimmen (Einstimmigkeit)

Einbürgerungen

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 104 bis 115 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger

1. *Bözinger* Ida Margarita, geb. Anderegg, Solothurn, 20. 3. 1908 in Uttigen, Hausfrau, Wiedlisbach, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wiedlisbach.

2. *Franz* Georg Ludwig, Zürich, 18. 6. 1943 in Bern, Pharma-Kaufmann, Schaffhausen, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

3. *Graber* Dora Emma, Grossdietwil (LU) und Luzern, 23. 6. 1909 in Biberist, Rentnerin, Burgdorf, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.

4. *Graeter* Paul Albert, Basel, 9. 5. 1923 in Basel, Dr. phil., Sekundarlehrer, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

5. *Spörri* Anna Margaretha, geb. Renfer, Wettingen (AG), 17. 11. 1896 in Biel, Rentnerin, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

6. *Spörri* Hermine, Zürich, 11. 12. 1924 in Herisau (AR), Krankenschwester, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

7. *Siegrist* Fritz, Murgenthal (AG), 12. 3. 1931 in Vordemwald, Kaufmann, Langnau im Emmental, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langnau im Emmental.

8. *Suter* Heinz Arthur, Oberentfelden (AG), 7. 10. 1927 in Bern, eidg. Beamter, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

Ausländer

9. *Arnholdt* Axel, Deutschland, 16. 9. 1963 in Bern, Schüler, Bolligen, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1969 in Bolligen gemeldet.

10. *Citino* Raffaele, Italien, 14. 12. 1954 in Pianpoli (Italien), Automechaniker, Grosshöchstetten, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grosshöchstetten.

In der Schweiz seit 1961, seither in Grosshöchstetten gemeldet.

11. *Dagostin* Ivo, Italien, 2. 11. 1954 in Bern, Etampesmacher, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Mit Ausnahme von 4 Jahren seit Geburt in der Schweiz; seit 1962 in Biel gemeldet.

12. *Dagostin* Leo Pietro, Italien, 8. 10. 1957 in Bern, Karosseriespengler-Lehrling, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Mit Ausnahme von 4 Jahren seit Geburt in der Schweiz; seit 1962 in Biel gemeldet.

13. *Frassi* Beatrice Lelia, Italien, 2. 1. 1946 in Biel, Direktionssekretärin, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1973 in Biel gemeldet.

14. *Girard* René Eugène, Frankreich, 10. 9. 1923 in Basel, Pfarrer, Saanen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Saanen.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1968 in Saanen gemeldet.

15. *Hysek* Klaus-Manfred, Deutschland, 8. 10. 1951 in Jüterbog (Deutschland), Student, Bellmund, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bellmund.
In der Schweiz seit 1960; seit 1969 in Bellmund gemeldet.

16. *Insom* Giorgio Stefano, Italien, 19. 7. 1957 in Refrontolo (Italien), Lehrling, Nidau, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit 1962; seit 1969 in Nidau gemeldet.

17. *Insom* Stefano, Italien, 11. 12. 1959 in Treviso (Italien), Schüler, Nidau, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit 1962; seit 1969 in Nidau gemeldet.

18. *Landrini* Paolo, Italien, 21. 7. 1955 in Belluno (Italien), Feinmechaniker, Pieterlen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Pieterlen.
In der Schweiz seit 1965; seither in Pieterlen gemeldet.

19. *Rossi* Hans-Peter, Italien, 1. 6. 1955 in Zürich, Maschinist, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1956 in Bern gemeldet.

20. *Serraglia* Tomaso, Italien, 8. 11. 1945 in Mailand, Bauführer, Büetigen, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Büetigen.
In der Schweiz seit 1953; seit 1972 in Büetigen gemeldet.

21. *von Brandenstein* Concepcion Yan Yajanua, Deutschland, 27. 7 1956 in Macas (Equador), Krankenschwester-Lehrtochter, Muri bei Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.
In der Schweiz seit 1965; seither in Muri bei Bern gemeldet.

22. *von Brandenstein* Maria Ellinor Trixly, Deutschland, 27. 2. 1954 in General Proano (Equador), Sekretärin, Muri bei Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.
In der Schweiz seit 1960; seither in Muri bei Bern gemeldet.

23. *Walther* Martina Elke Gudrun, Deutschland, 25. 4. 1959 in Neukirchen-Vluyn (Deutschland), Schülerin, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1960; seither in Biel gemeldet.

24. *Zanello* Renato, Italien, 19. 7. 1956 in Bern, FEAM-Lehrling, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Bern gemeldet.

25. *Stämpfli* Dorina, Italien, 22. 11. 1926 in Mel (Belluno, Italien), Hausangestellte, Bargen, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bargen.
In der Schweiz seit 1949; seit 1970 in Bargen gemeldet.

26. *Bergmann* Donald Henry Jan, Deutschland, 22. 10. 1949 in Neuwied (Deutschland), cand. med. dent., Bern, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1965, seit 1973 in Bern gemeldet.

27. *Greimer* Franz, Österreich, 20. 4. 1907 in Friesach (Österreich), Bahndienstvorarbeiter, Lauterbrunnen, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lauterbrunnen.
In der Schweiz seit 1960; seither in Lauterbrunnen gemeldet.

28. *Hinz* Johannes Emil Wilhelm, Deutschland, 25. 11. 1932 in Herrnlauersitz (Deutschland), Gärtner und Blumenbinder, Köniz, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1963; seither in Köniz gemeldet.

29. *Krämer* Heinrich Wolfgang, Deutschland, 24. 4. 1943 in Leipzig (Deutschland), Klaviertechniker, Muri bei Bern, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.
In der Schweiz seit 1965; seit 1966 in Muri bei Bern gemeldet.

30. *Moerbitz* Bernd Lothar Horst, Deutschland, 12. 1. 1942 in Berlin-Weissensee, techn. Angestellter, Bern, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1964; seit 1969 in Bern gemeldet.

31. *Peter* Ingomar, Österreich, 16. 9. 1939 in Pians (Österreich), Elektro-Ingenieur HTL, Kriens (LU), verheiratet mit Schweizerin, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Mühleberg.
In der Schweiz seit 1956; seit September 1974 in Kriens (LU) gemeldet.

32. *Schmidt* Herbert, Deutschland, 28. 2. 1932 in Wiesbaden-Bierstadt (Deutschland), Bäcker-Konditor, Thun, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1955, seit 1963 in Thun gemeldet.

33. *Streitl* Ernst Dieter, Deutschland, 16. 7. 1938 in Ludwigshafen am Rhein (Deutschland), Klimamonteur, Bolligen, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1957; seit 1964 in Bolligen gemeldet.

34. *Tereo* Bruno, Italien, 21. 10. 1942 in Loreto Aprutino (Italien), Maurer, Aarwangen, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarwangen.
Mit Ausnahme von 1¼ Jahren seit 1960 in der Schweiz; seither in Aarwangen gemeldet.

35. *Tribastone* Carmelo, Italien, 9. 2. 1939 in Santa Croce Camerina (Italien), Vorarbeiter, Bern, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1963; seit 1969 in Bern gemeldet.

36. *Weckesser* Werner Gerhard, Deutschland, 10. 11. 1929 in Wiesloch (Deutschland), Mechaniker-Monteur, Bern, verheiratet mit Schweizerin, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1952; seit 1953 in Bern gemeldet.

37. *Wittke* Alfons, Deutschland, 12. 4. 1939 in Cadinen (Deutschland), Disponent, Biel, verheiratet mit Schweizerin, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1960; seit 1961 in Biel gemeldet.

38. *Zalka* Elisa Khabil, Libanon, 1. 2. 1927 in Alexandrien (Ägypten), kaufm. Angestellter, Muri bei Bern, verheiratet mit Schweizerin, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.
In der Schweiz seit 1962; seit 1967 in Muri bei Bern gemeldet.

39. *Zavagnin* Alfredo Giuseppe, Italien, 1. 11. 1929 in Portogruaro (Italien), Maurer-Vorarbeiter, Biel, verheiratet mit Schweizerin, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1952; seit 1963 in Biel gemeldet.

40. *Blazsek* Gyula, Ungarn, 8. 1. 1930 in Onod (Ungarn), Autoelektriker, Biel, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1956; seit 1970 in Biel gemeldet.

41. *Franza* Angelo, Italie, 1. 7. 1932 à Striano (Italie), Etampeur, Porrentruy, marié, 4 enfants, droit de cité garanti par Porrentruy.
En Suisse et à Porrentruy depuis 1960.

42. *Gregorio* Gerardo Pasquale, Italie, 24. 12. 1935 à San Fele (Italie), magasinier, Delémont, marié, 2 enfants, droit de cité garanti par Delémont.
En Suisse depuis 1961; depuis 1962 à Delémont.

43. *Grether* Hanspeter, Deutschland, 25. 10. 1938 in Fahrnau (Deutschland), Konstrukteur, Nidau, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit 1961; seit 1962 in Nidau gemeldet.

44. *Hackl* Franz, Österreich, 14. 2. 1926 in Linz (Österreich), dipl. Krankenpfleger, Biel, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1959; seit 1967 in Biel gemeldet.

45. *Hysek* Claus Manfred, Deutschland, 4. 7. 1928 in Reichenau (Deutschland), Goldschmied, Bellmund, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bellmund.
In der Schweiz seit 1960; seit 1969 in Bellmund gemeldet.

46. *Koschabek* Thomas Karl Richard, Deutschland, 19. 5. 1933 in Brünn (Tschechoslowakei), Augenoptiker-Meister, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1960; seither in Bern gemeldet.

47. *Kruit* Cornelis, Niederlande, 5. 2. 1943 in Schagen (Niederlande), Gastwirt, Saanen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Saanen.
In der Schweiz seit 1956; seit 1972 in Saanen gemeldet.

48. *Lakos* Istvan Gyula, Ungarn, 28. 2. 1938 in Kapuvar (Ungarn), Fertigmacher, Lengnau (BE), verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lengnau.
In der Schweiz seit 1956; seit 1969 in Lengnau gemeldet.

49. *Lalvani* Chandroo, Indien, 6. 3. 1938 in Hyderabad (Indien), Radiotelegrafist, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1960; seither in Bern gemeldet.

50. *Lazary* Sandor Ferenc, Ungarn, 1. 5. 1935 in Pecs (Ungarn), Dr. med. vet., Tierarzt, Bolligen, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
Mit Ausnahme von 6 Monaten seit 1960 in der Schweiz; seit 1970 in Bolligen gemeldet.

51. *Lutz* Friedrich Hans, Deutschland, 1. 4. 1937 in Würzburg (Deutschland), Steinmetztechniker, Röschenz, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Röschenz.
In der Schweiz seit 1958; seit 1967 in Röschenz gemeldet.

52. *Martinez* Evaristo Eliseo, Spanien, 20. 8. 1935 in La Coruña (Spanien), Decolleteur, Biel, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1961; seit 1968 in Biel gemeldet.

53. *Nern* Waltraut Adele, Deutschland, 7. 2. 1929 in Angerburg (Deutschland), Physiotherapeutin, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1960; seit 1970 in Biel gemeldet.

54. *Palotai* Istvan, Ungarn, 17. 1. 1929 in Budapest, Dreher, Steffisburg, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Steffisburg.
In der Schweiz seit 1956; seit 1957 in Steffisburg gemeldet.

55. *Pfeiffer* Kurt Gerhard, Deutschland, 23. 11. 1919 in Berlin-Charlottenburg, Filmtechniker, Bolligen, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1960; seither in Bolligen gemeldet.

56. *Rath* Margit Berta, Italien, 12. 2. 1930 in Meran (Italien), kaufm. Angestellte, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1953; seit 1962 in Biel gemeldet.

57. *Szankasi* Karl Josef, Österreich, 10. 4. 1902 in Pecs (Ungarn), Rentner, Biel, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Mit Ausnahme von 6 Jahren seit 1948 in der Schweiz; seit 1969 in Biel gemeldet.

58. *Wiedemann* Norbert Eugen, Deutschland, 3. 12. 1934 in Lindenberg im Allgäu (Deutschland), Apotheker, Bolligen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1961; seit 1972 in Bolligen gemeldet.

59. *Wolf* Hermann Hans, Deutschland, 9. 12. 1933 in Pasing (Deutschland), Glaser, Amsoldingen, verheiratet, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Amsoldingen.
In der Schweiz seit 1959; seit 1969 in Amsoldingen gemeldet.

60. *Zagni* Adriano, Italien, 30. 7. 1932 in Spilamberto (Italien), Autospengler, Biel, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1954; seither in Biel gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Boss, Mitglied der Justizkommission. Grossrat Stauffer beantragt im Fall Nr. 2 Begnadigung. Mit 102 : 30 Stimmen wird in geheimer Abstimmung dem Antrag der Kommission zugestimmt und der Antrag Stauffer abgelehnt.
Im Fall Nr. 5 beantragt ein Ratsmitglied die Ablehnung der Begnadigung. Die Kommission beantragt Begnadigung. Der Rat stimmt in geheimer Abstimmung mit 114 : 19 Stimmen der Kommission zu.
Im Fall Nr. 15 beantragt Frau Boehlen Begnadigung, unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren und unter der Bedingung, dass die Begnadigte ihr Begehren um Entmündigung aufrechterhält. Diesem Antrag wird oppositionslos zugestimmt.
Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Staatsdomäne Witzwil, Melioration, I. Etappe

Beilage Nr. 1, Seite 1

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Beutler, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Postulat Golowin – Radargeräte für bernische Gemeinden

Wortlaut des Postulates vom 12. November 1975

Die Verkehrssicherheit der Dörfer und Städte steht in vielen bernischen Gemeinden hoch oben auf der Prioritätsliste. Vielerorts werden vehement Geschwindigkeitsreduktionen auf Quartier- und Durchgangsstrassen verlangt. Die an sich bereits beschlossenen – sehr begrüssenswerten – Geschwindigkeitsreduktionen haben aber nur dann einen Sinn, wenn ihre Einhaltung kontrolliert werden kann. Viele Gemeinden sind aber dazu finanziell (teure Geräte, zusätzliche Polizeimannschaften) nicht in der Lage.
Wir ersuchen daher den Regierungsrat zu prüfen, wie weit die Kantonspolizei Gemeinde- und Stadtpolizeien personell und mit Ausleihe oder Vermietung von Radargeräten zu unterstützen vermag und ob die Möglichkeit der regionalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch den Kanton gefördert werden kann.

(1 Mitunterzeichner)

Golowin. Die Verkehrssicherheit in den Gemeinden wurde in den letzten Monaten vermehrt diskutiert. Überall wird die Geschwindigkeitsbeschränkung in den Quartieren und auf Durchgangsstrassen besprochen. An verschiedenen Orten wurden schon weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen beschlossen. Das hat nur einen Sinn, wenn eine zuverlässige Kontrolle besteht. Hier stellt sich die Frage der Radar-Geräte, deren Anschaffung vielerorts diskutiert wird. Da ergeben sich finanzielle Fragen. Die Geräte sind sehr teuer, und es braucht fachmännische Bedienung. In den letzten Monaten wurde in verschiedenen Gemeinden über die Anschaffung solcher Geräte diskutiert. Es erfolgten Budgetstreichungen, weil die Geräte zu teuer seien.
Aus diesem Grunde bitten wir die Regierung zu prüfen, wie weit die Kantonspolizei den Gemeinden entgegenkommen könnte, beispielsweise durch Vermietung von Radar-Geräten oder indem sie selber diese Geräte aufstellt.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kantonspolizei Bern verfügt zur Zeit über fünf Radargeräte. Eines dieser Geräte befindet sich in Moutier und dient der dort stationierten Kreispatrouille zur Überwachung der vorgeschriebenen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten im Jura. Die übrigen vier Radargeräte sind in Bern stationiert und werden von der Technischen Gruppe der Verkehrsabteilung zur Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen im alten Kantonsteil verwendet.
Die Kantonspolizei Bern hat ein Staatsstrassennetz von rund 2400 km zu überwachen, das heute durchweg mit gesetzlichen oder signalisierten Geschwindigkeitsbeschränkungen belegt ist.
Obschon die Technische Gruppe Jahr für Jahr nach Möglichkeit verstärkt wird – sie besteht heute inklusive Dienstchef, Korpsfahrlehrer und Mofagruppe aus 15 Mann – geht aus den genannten Ziffern hervor, dass die Kantonspolizei Bern gerade noch auf dem gesamten Kantonsstrassennetz systematisch Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen vermag.
Aus diesem Grunde konnten bis heute Geschwindigkeitsmessungen auf Gemeindestrassen (rund 7000 km im Kanton Bern) nicht durchgeführt werden. Die Stadt

Bern hat ein paar Radargeräte, Biel hat eines, andere Gemeinden sind daran, solche anzuschaffen.
Radargeräte dürfen aber nur eingesetzt werden, wenn die Richtlinien des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen im Strassenverkehr strikte eingehalten werden und das Bedienungspersonal speziell ausgebildet ist.
Man kann nämlich mit dem Radargerät nicht überall messen. Beispielsweise ist das gegenüber einem eisernen Gartenzaun nicht möglich. Irgend ein Eisenpfeiler, der in gewisser Distanz steht, kann beim Gerät Abweichungen erzeugen. Es braucht also ausgebildetes Personal. Mit dem Bestand an Geräten und Personal, welches die Geräte bedient, können wir den Gemeinden keine Geräte ausleihen oder Personal zuteilen. Hingegen sind wir gerne bereit, die Gemeinden in der Anschaffung solcher Geräte zu beraten und auch anderswie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeindepolizeien und der Kantonspolizei anzustreben. Man kann sich fragen, ob die Gemeinden unbedingt die teuersten Geräte anschaffen müssen. Wir verwenden beim Kanton billigere Geräte, und es geht auch. Dieses System ist etwas personalintensiver auf der Strasse; dafür können 90 Prozent der Fälle im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Die hochgezüchteten Geräte sind auf der Strasse weniger personalintensiv; dafür wird die Arbeit ins Büro verlagert.
Wir sind also bereit, im Sinne des Erfahrungsaustausches und des Gedankenaustausches das Postulat Golowin entgegenzunehmen. Materiell können wir es nicht erfüllen. Wir können weder Geräte ausleihen noch Mannschaften zuteilen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Michel (Gasel) – Angleichung der Einbürgerungsgebühren an die veränderten Verhältnisse und an den heutigen Geldwert

Wortlaut des Postulates vom 12. November 1975

Die heute geltenden Einbürgerungsgebühren basieren auf dem Dekret über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei vom 2. September 1968.
Seit 1968 hat die Einbürgerungspolitik in verschiedener Hinsicht neue Aspekte erhalten und an Bedeutung zugenommen. In der gleichen Zeit hat die Geldentwertung Ausmasse erreicht, dass die geltenden Gebühren den grossen ideellen und materiellen Werten unseres Bürgerrechtes nicht mehr entsprechen. Dem Vernehmen nach ist eine diesbezügliche Revision seit längerer Zeit in Vorbereitung.
Der Regierungsrat wird ersucht, diese Revision des Gebührentarifs für unsere Einbürgerungspraxis so zu fördern, dass sie innert nützlicher Frist abgeschlossen wird und entsprechend angewendet werden kann.

(26 Mitunterzeichner)

Michel (Gasel). Es geht um die Anpassung des Gebührentarifes für Einbürgerungen, der seit 1968 unverändert angewendet wird. Es geht mir nicht in erster Linie darum, ob Geld auf der Strasse liege, oder darum, Hunderte von Millionen einzusammeln, wie es Herr Schweizer in seiner Motion heute gefordert hat. Die Einbürgerung hat in den letzten zehn Jahren ganz neue Aspekte erhalten. Es geht auch nicht darum, diejenigen, die vom Schicksal geschlagen sind, vor die Türe zu stellen, oder es ihnen zu verunmöglichen, Schweizerbürger zu werden. Es geht in erster Linie darum, den Gebührentarif so zu erweitern, dass die vermögenbesitzenden Gesuchsteller mehr zahlen müssen. Denen, die sich aus finanziellen Gründen rasch einbürgern möchten, sollte man das nicht allzu billig offerieren. Wir müssen den Tarif dem heutigen Geldwert und unserer heutigen Einbürgerungspolitik besser anpassen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, 3. Februar 1976, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 193 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aebi (Huttwil), Bacher, Berger (Schwarzenegg), Haldemann, Michel (Gasel), Schaffner, Schmidlin.

Postulat Michel (Gasel) – Angleichung der Einbürgerungsgebühren an die veränderten Verhältnisse und an den heutigen Geldwert

Fortsetzung

Siehe Seite 16 hievor

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Michel wünscht in seinem Postulat die Einbürgerungsgebühren zu erhöhen. Die Regierung nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Die Finanzdirektion hat die Staatskanzlei im Herbst 1975 mit der Revision des Gebührendekretes vom 2. September 1968 beauftragt. Eine seither durchgeführte verwaltungsinterne Umfrage bei den betroffenen Direktionen bestätigte die Notwendigkeit der Revision, weil verschiedene Gebührenpositionen durch Delegationsbeschlüsse hinfällig wurden und die meisten Gebührensätze den heutigen Verhältnissen angepasst werden sollten. Überall wurde darauf geachtet, im Rahmen der bundesgerichtlichen Umschreibung der Gebühr zu bleiben. Aufgrund dieser Umfrage hat die Polizeidirektion im Vernehmlassungsverfahren auch den Gebührentarif der Polizeidirektion neu bearbeitet. Sie gelangte da und dort zu Erweiterungsvorschlägen, so auch für die Einbürgerungen. – Nun geht es hier nicht darum, die Gebühren linear zu erhöhen, sondern nur darum, den Gebührenrahmen zu erweitern. Wir beabsichtigen nicht, die Einbürgerungen von Leuten in bescheidenen Verhältnissen, die aber die Voraussetzungen der Einbürgerungen erfüllen, dadurch zu verunmöglichen, dass man unerschwingliche Gebühren festlegt. Hingegen wurde, auch in der Justizkommission, verschiedentlich gesagt, es sei stossend, dass Leute mit grossem Einkommen und Vermögen keine höheren Gebühren zu bezahlen hätten. Es gelten folgende Gebühren: Für Schweizerbürger anderer Kantone 100 Franken bis 500 Franken, für Ausländer 300 Franken bis 6000 Franken. Wir haben Leute eingebürgert, deren Einkommen eine sechsstellige Zahl und deren Vermögen eine siebenstellige Zahl aufweist. Die zahlten mit dem jetzigen Maximum von 6000 Franken zuwenig. Man hat sich verschiedentlich daran gestossen. Wir wollen die Minima bestehen lassen, aber die Maxima erhöhen. Wir würden für Schweizerbürger neu den Rahmen von 100 Franken bis 1000 Franken vorschlagen, für Ausländer von 300 Franken bis 10 000 Franken. Damit würde das Maximum nicht ganz verdoppelt. Das würde eine gerechtere Abstufung ermöglichen. Wir würden die Gebühren also nicht generell erhöhen.

In diesem Sinne nimmt die Regierung das Postulat entgegen. Der Postulant hat mir gesagt, er sei mit diesem Vorgehen einverstanden.

Zürcher. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion bekämpfe ich das Postulat, weil uns dessen Ziel nicht klar ist. Herr Michel spricht davon, seit 1968 hätten sich in der Einbürgerungspraxis neue Aspekte ergeben. Der Verdacht liegt nahe, dass Herr Michel, da er nicht unbedingt als Freund unserer ausländischen Aufenthalter gilt, die systematische Integrationspolitik der letzten Jahre in Frage stellen will, gemäss welcher man die niedergelassenen Fremdarbeiter, die bei uns heimisch geworden sind, und deren Kinder berndeutsch reden und zum Teil mit Schweizern verheiratet sind, die Tore einigermassen öffnet. Wir hegten den Verdacht, dass man mit diesem Postulat die weitherzige Einbürgerungspraxis der Gemeinden in Frage stellen will, indem man die Einbürgerungsgebühr so stark erhöht, dass sie prohibitiv wirkt. Für vermögliche Bewerber besteht natürlich diese Wirkung nicht, sondern nur bei den bescheidenen Gastarbeitern. Daher wollen wir das Postulat ablehnen. Wir wissen, dass das Einbürgerungswesen der Revision bedarf. Wir haben ein Postulat von Herrn Lehmann überwiesen, wonach man ein Einbürgerungsgesetz wünscht. Ich anerkenne, dass Herr Michel gestern klarstellend sagte, er denke nicht an die Erhöhung des Minimaltarifs, sondern nur an die Erhöhung der Maxima. Das kann man vertreten, obschon es ein wenig im Widerspruch steht zum Hinweis im Postulat, das Schweizerbürgerrecht sei auch von ideellem Wert. Ideelle Werte sollte man nicht kaufen müssen. Schon das Wort Einkauf ist unsympatisch. Weil wir befürchten, man wolle abschreckend, prohibitiv wirken, lehnen wir das Postulat doch lieber ab. Zwar hat mich die Behandlung des Postulates ein wenig beruhigt; aber trotzdem kann ich nicht zustimmen.

Haudenschild. Herr Michel ist entschuldigt abwesend. An seiner Stelle möchte ich kurz darauf hinweisen, dass die Schlussfolgerung von Herrn Zürcher nicht ganz logisch ist. Seine Begründung sollte zum Schluss führen, dem Postulat zuzustimmen. Im übrigen politisieren wir aufgrund von Realitäten, und nicht aufgrund von Verdacht. Die Regierung nimmt das Postulat in dem Sinn entgegen, dass sie den Gebührenrahmen erweitern will, um Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Es ist einfach ungerecht, wenn einer mit kleinem Einkommen heute verhältnismässig viel zu viel Einbürgerungsgebühr zahlen muss, weil die Maxima zu tief sind. Nur das will das Postulat beseitigen. Herr Zürcher, das liegt doch auch auf der Linie Ihrer Fraktion. Ich bitte, dem Postulat zuzustimmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich begreife Herrn Zürcher nicht ganz. Nach seinem Votum glaubte ich, er gelange zum Schluss, die Sozialdemokraten würden auf die Opposition verzichten. Wenn das Postulat verworfen wird, können künftig die Millionäre der sozialdemokratischen Fraktion einen Dankesbrief dafür schreiben, dass sie verhältnismässig geringe Einbürgerungsgebühren bezahlen müssen. Ich betone nochmals, dass wir die materielle Einbürgerungspraxis nicht tangieren wollen. Es wäre nach unserer Auffassung unzulässig, über den Weg der Gebührenpraxis die Einbürgerungspraxis als solche zu präjudizieren. Wir werden aber nicht auf die Tendenzen eintreten, die dahin gehen, unsere Fremdarbeiterstatistik zu frisieren, indem man die Einbürgerungen forciert.

Die Gemeinden sind nur in gewissem Rahmen frei, können keine höheren Gebühren verlangen als der Kanton.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 100 Stimmen
Dagegen ..... 22 Stimmen

Interpellation Aebi (Hellsau) – Besteuerung der Motorfahrzeuge in der Landwirtschaft

Wortlaut der Interpellation vom 16. September 1975

Seit der letzten Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge erfolgt die Besteuerung der Motorfahrzeuge nach Gewicht. Das dazu gehörende Dekret schreibt in Artikel 6 vor, dass landwirtschaftliche Motorfahrzeuge 1/8 der Normalsteuer zu entrichten haben. Die Praxis hat gezeigt, dass dieser Schlüssel für die meisten landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge stimmt. Eine Ausnahme dagegen bilden hier die Mähdrescher, die durch ihr hohes Gewicht ungebührlich hoch besteuert werden, trotzdem sie sehr selten und nur für kurze Strecken die öffentlichen Strassen benützen. Zudem werden in den meisten Fällen noch zusätzliche Sonderbewilligungen benötigt.
Ich beantrage hiermit dem Regierungsrat zu prüfen, ob hier nicht eine entsprechende Korrektur bzw. Ausnahme für die Mähdrescher vorgenommen werden könnte.

Herr **Bauder,** Polizeidirektor, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Mit diesem am 16. September 1975 eingereichten parlamentarischen Vorstoss gibt der Interpellant der Meinung Ausdruck, die Mähdrescher würden ungebührlich hoch besteuert, obwohl sie sehr selten und nur für kurze Strecken die öffentlichen Strassen befahren. Dazu seien in den meisten Fällen noch Sonderbewilligungen nötig. Der Interpellant ersucht deshalb den Regierungsrat zu prüfen, ob für die Mähdrescher nicht eine entsprechende Korrektur bzw. Ausnahme gemacht werden könnte.
Die Besteuerung der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge richtet sich nach den Artikeln 4, 5 und 6 des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge. Die Steuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges und der Zahl der Tage der Verkehrszulassung. Die Normalsteuer beträgt 215 Franken für die ersten 1000 Kilogramm; für je weitere 1000 Kilogramm ermässigt sich die Steuer um 14 Prozent des vorangehenden Steuersatzes. Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge wird ein Achtel der Normalsteuer bezogen.
Im Kanton Bern waren bei der Bestandserhebung vom 30. September 1975 986 landwirtschaftliche Arbeitskarren immatrikuliert und zwar 784 Ausnahme-Fahrzeuge (mit braunem Kontrollschild) und 202 Normal-Fahrzeuge (mit grünem Kontrollschild). Bei diesen Arbeitskarren handelt es sich zu über 95 Prozent um Mähdrescher. Andere landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen wie Zuckerrübenvollernter, Seilwinden, Mutterkornerntmaschinen usw. sind nur in geringer Zahl vorhanden. Die Ausnahmefahrzeuge (mit braunem Kontrollschild) sind Fahrzeuge, die wegen ihrer Zweckbestimmung den allgemeinen Verkehrsvorschriften nicht entsprechen können. Solche Fahrzeuge dürfen nur nach Massgabe einer Sonderbewilligung auf öffentlichen Strassen verkehren. Die meisten Mähdrescher weisen eine Breite auf, die das gesetzliche Höchstmass von 2,50 m übersteigt. Sie sind bis zu 3,50 m breit. Fahrzeuge mit grünen Kontrollschildern (Normal-Fahrzeuge) benötigen keine Sonderbewilligung.
Die Polizeidirektion liess das Gesamtgewicht einer Anzahl Mähdrescher feststellen, um die steuerliche Belastung abzuschätzen. Kleine Mähdrescher weisen ein Gesamtgewicht von ca. 2500 Kilogramm auf und die Jahresteuer beträgt somit 60 Franken. Bei diesen kleinen Maschinen handelt es sich meist um ältere Modelle. Der schwerste immatrikulierte Mähdrescher wiegt 6850 Kilogramm; dessen Jahressteuer beläuft sich somit auf 124 Franken. Die meisten Mähdrescher weisen ein Gewicht zwischen 4000 und 6000 Kilogramm auf. Die Jahressteuer liegt somit zwischen 87 Franken und 114 Franken. Man kann annehmen, dass die durchschnittliche Steuerbelastung für einen Mähdrescher moderner Bauart etwa 100 Franken beträgt.
Bei diesen Beträgen handelt es sich um die Steuer für zwölf Monate. Die Steuer ist aber nur für diejenige Zeit (Anzahl Tage) geschuldet, während welcher der Halter im Besitze der Kontrollschilder ist. Die Gerstenernte beginnt Ende Juni und die Getreideernte (mit Ausnahme von Körnermais) ist spätestens Mitte September beendet. Für die Verwendung des grössten Mähdreschers während ca. zwölf Wochen ist somit eine Steuer von knapp 30 Franken geschuldet, für einen mittelgrossen Mähdrescher (Durchschnitt) eine solche von etwa 23 Franken. Wird der Mähdrescher auch für die Ernte von Körnermais verwendet, so erfolgt die Ausserverkehrsetzung Ende November, evtl. erst Mitte Dezember. Die Steuer ist somit für knapp sechs Monate zu entrichten und beträgt im Schnitt knapp 50 Franken.
Die Gebühr für die Wiederausgabe eines vorübergehend hinterlegten Kontrollschilder-Paares beträgt heute 25 Franken. Bei weniger als der Hälfte der Mähdrescher werden die Schilder vorübergehend hinterlegt. Der Grund liegt vermutlich darin, dass die Versicherungsgesellschaften bei diesen Fahrzeugen keine Prämien gutschreiben und der Halter deshalb glaubt, die vorübergehende Hinterlegung lohne sich nicht. (Nebenbei bemerkt: Bei Motorrädern, für die annähernd die gleiche Steuer bezahlt werden muss wie für Mähdrescher, ist die Ausserverkehrsetzung über die Wintermonate aber häufig.) Das Verfahren ist äusserst einfach. Am Ende der Erntesaison kann der Halter die Kontrollschilder ohne Begleitbrief dem Strassenverkehrsamt zustellen. Die Steuern für die Zeit vom Tag der Hinterlegung bis zum Ende der Steuerperiode werden automatisch gutgeschrieben. Für die Wiederinverkehrsetzung ist dem Strassenverkehrsamt lediglich ein neuer Versicherungsnachweis einzusenden. Korrespondenzen sind nicht erforderlich. Die Steuer wird vom Tag der Wiederausgabe der Schilder an berechnet, und ein eventuelles Guthaben aus der vorangehenden Steuerperiode wird bei der Rechnungstellung in Abzug gebracht.
Die Gebühr für die Sonderbewilligung für einen Mähdrescher beträgt bei einer Gültigkeitsdauer bis zu sieben Monaten 50 Franken. Eine längere Gültigkeitsdauer dürfte nie erforderlich sein. In den drei folgenden Jahren genügt eine Verlängerung der bestehenden Bewilligung. Sie kann z. B. im Juni auf eine Dauer von sieben Monaten verlangt werden, was eine Gebühr von 30 Franken kostet. Die Kosten für die Sonderbewilligung belaufen sich somit im Durchschnitt von vier Jahren auf 35 Franken pro Jahr.

Die kantonalen Abgaben für einen Mähdrescher (Ausnahmefahrzeuge) betragen bei einer Inverkehrsetzung vom 20. Juni bis 20. Dezember

	grösste Maschine	mittlere Maschine	kleine Maschine
	Fr.	Fr.	Fr.
Steuer für 6 Monate	62.—	50.—	30.—
Sonderbewilligung	35.—	35.—	35.—
Schilder-Wiederausgabe	25.—	25.—	25.—
zusammen	122.—	110.—	90.—

Bei Fahrzeugen bis zu einer Breite von 2,50 m ist keine Sonderbewilligung erforderlich, und die entsprechenden Gebühren fallen weg.
Mähdrescher werden fast ausnahmslos nicht nur im eigenen Betrieb des Halters, sondern auch für Erntearbeiten bei Dritten eingesetzt. Häufig sind Nichtlandwirte Halter von Mähdreschern. Gemäss Auskunft eines gewerbsmässigen Mähdreschunternehmers werden zur Zeit für die Ernte einer Jucharte Getreide 108 Franken verlangt. Damit die Kosten eines Mähdreschers gedeckt werden können, müssen pro Saison mindestens 200 Jucharten geerntet werden, was einer Bruttoeinnahme von etwas mehr als 20 000 Franken entspricht. Eine kantonale Abgabe von wenig über hundert Franken erscheint als sehr bescheiden und belastet das Betriebsbudget mit weniger als einem Prozent, auch wenn die Kapazität nicht voll genützt werden kann.
Der Tatsache, dass Mähdrescher die öffentliche Strasse nur sehr selten und nur für kurze Strecken benutzen, wurde durch die Reduktion der Normalsteuer auf einen Achtel (12,5 Prozent) sehr weitgehend Rechnung getragen. Durch den degressiven Steuersatz werden zudem die schweren Fahrzeuge begünstigt. Es trifft somit nicht zu, dass die Mähdrescher durch ihr hohes Gewicht ungebührlich hoch besteuert werden. Das Gegenteil ist der Fall. Bei einem landwirtschaftlichen Fahrzeug von zwei Tonnen Gesamtgewicht ist pro Tonne eine Jahresteuer von 25 Franken zu entrichten. Bei einem Mähdrescher von sieben Tonnen Gesamtgewicht beträgt die Steuer pro Tonne nur noch 17.85 Franken. Falls in Zukunft Mähdrescher mit einem Gesamtgewicht von zehn Tonnen in Verkehr kommen, wird pro Tonne nur noch eine Steuer von 14.90 Franken erhoben.

Präsident. Der Interpellant ist nicht befriedigt.

Interpellation Knutti – Verpachtung von Alpliegenschaften

Wortlaut der Interpellation vom 10. November 1975

Im Jahre 1973 hat die Polizeidirektion, vertreten durch die Strafanstalt Witzwil, die Alpliegenschaft Rohnenweid-Mittelberg sowie sämtliche Kileyalpen zur Pacht öffentlich ausgeschrieben. Ergebnis: 25 Bewerber, zum grossen Teil aus dem Berggebiet selber.
Leider wurden bei der Vergebung obgenannter Alpen die einheimischen Bewerber nicht berücksichtigt. Der Interpellant ist der Meinung, dass bei solchen Verpachtungen durch den Staat Bern die einheimischen Bewerber berücksichtigt werden sollten; dies läge im Interesse unserer Berglandwirtschaft und könnte der Abwanderung unserer jungen Generation entgegenwirken.

Ich frage nun den Regierungsrat an:

1. Warum wurden bei der Verpachtung Hinterfildrich-Längböden-Obertal-Oberberg, ca. 200 Stück, die einheimischen Bewerber nicht berücksichtigt?
2. Was gedenkt der Regierungsrat bei weitern Verpachtungen zu machen? Ich denke hier an Rohnenweid-Mittelberg der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.

(3 Mitunterzeichner)

Herr **Bauder,** Polizeidirektor, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Grossrat Knutti wünscht vom Regierungsrat Auskunft über die Verpachtung der Kiley-Alpen im Diemtigtal.

Die Kiley-Alpen gliedern sich in die vier Einheiten:

a) Vorderfildrich - Steinboden - Nesslikessel

b) Hinterfildrich - Oberberg

c) Längböden - Obertal und

d) Rohnenweid - Mittelberg.

Die Einheiten a bis c gehören zur Domäne der Anstalten in Witzwil. Die Rohnenweid und der Mittelberg sind ebenfalls Staatsbesitz; sie waren bis anhin dem Landwirtschaftsbetrieb der Psychiatrischen Klinik Münsingen zugeteilt.
Bis Frühjahr 1974 führten die Anstalten in Witzwil die Alpkolonie als Aussenstation mit drei Angestellten und einer Gruppe von Insassen. Wegen des starken Rückgangs des Insassenbestandes und der Pensionierung des bisherigen Leiters drängte sich auf diesen Zeitpunkt eine Änderung auf. Nach längern Verhandlungen mit allen interessierten Regierungsdirektionen und staatlichen Landwirtschaftsbetrieben wie auch mit Behördevertretern des Diemtigtales wurde folgende Lösung getroffen:

a) Verpachtung von Vorderfildrich - Steinboden - Nesslikessel an Familie Hans Freiburghaus, Althaus, Schwenden;

b) Pachtweise Abtretung von Hinterfildrich - Oberberg und Längböden - Obertal an die Landwirtschaftliche Schule Schwand in Münsingen.

Diese Verpachtungen werden hinfällig, sobald die Anstalten in Witzwil auf die Wiedereröffnung der Alpkolonie aus betrieblichen Gründen oder wegen weiterer Zunahme des Insassenbestandes angewiesen sind. Im Hinblick auf die Rezession hat der landwirtschaftliche Strafvollzug bereits wieder an Bedeutung gewonnen.
Die Fragen des Interpellanten können wie folgt beantwortet werden:

a) Die Berücksichtigung eines staatlichen Landwirtschaftsbetriebes bei der Verpachtung von Hinterfildrich - Oberberg und Längböden - Obertal lag auf der Hand.
Unter den Bewerbern für die Pacht Hinterfildrich - Oberberg wäre im übrigen einzig eine Familie aus Lützelflüh in Betracht gefallen.

b) Die Alpeinheit Rohnenweid - Mittelberg wird nach Aufgabe der Ökonomie der Psychiatrischen Klinik in Münsingen, d. h. ab Frühjahr 1976, von der Landwirtschaftlichen Schule «Rütti» in Zollikofen übernommen werden.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt.

Bericht der Finanzdirektion über den Stand der Revision des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) und des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderungen von Beitrags- und Abgabevorschriften (Finanzausgleichsgesetz)

Bestellung der Kommission siehe Jahrgang 1975, Seite 473

Der Bericht der Finanzdirektion an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates, vom 29. Dezember 1975, hat folgenden Wortlaut:

1 Ausgangslage

11 Am 11. Februar 1974 hat der Grosse Rat die Vorlage für die Änderung des Steuergesetzes verabschiedet. Die revidierten Bestimmungen sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Januar 1975 in Kraft getreten.

12 Noch vor der endgültigen Beratung der Steuergesetzesvorlage, nämlich im Dezember 1973, war die Steuerinitiative des Landesrings mit 15 550 gültigen Unterschriften bei der Staatskanzlei eingereicht worden.
Die grossrätliche Kommission, die sich mit dieser Initiative zu befassen hatte, gelangte in ihrer Sitzung vom 23. September 1974 zum Schluss, dass dem Grossen Rat die Ablehnung des Volksbegehrens zu beantragen sei. Sie anerkannte indessen die steuerlichen Auswirkungen der kalten Progression und die Steuerbelastungsunterschiede im Kanton als echte Probleme, die es möglichst rasch zu lösen gelte, wenn auch anders, als dies mit der Initiative vorgeschlagen wurde, und beschloss deshalb folgende Motionen einzureichen:

121 «Der Regierungsrat wird beauftragt, das Problem der kalten Progression durch entsprechende Änderung des Steuergesetzes auf 1. Januar 1977 einer dauernden Lösung entgegenzuführen.»

122 «Der Regierungsrat wird beauftragt, im Sinne einer Verminderung der Steuerbelastungsunterschiede im Kanton bis Ende 1975 Vorschläge zu unterbreiten, um insbesondere den direkten Finanzausgleich zu verstärken.»

Beide Motionen sind in der November-Session 1974 erheblich erklärt worden.

13 Mit den Motionen der Herren Grossräte Bacher (vom 11. September 1974) und Hari (vom 4. November 1974) wurde eine Besteuerung der Zweitwohnungen in den Erholungsgebieten verlangt, die den Infrastrukturaufwendungen der betroffenen Gemeinden angemessen Rechnung trage.
Obschon der Regierungsrat in der Februar-Session 1975 einlässlich dargelegt hatte, dass die Begehren der Motionäre – vor allem wegen der interkantonalen Doppelbesteuerungspraxis – kaum zu realisieren seien, wurden beide Vorstösse in der Form der Motion erheblich erklärt (Tagblatt 1975, S. 21 ff).

2 In der Volksabstimmung vom 8. Juni 1975 ist die Steuerinitiative des Landesrings mit 123 066 gegen 84 738 Stimmen angenommen worden. Die Initiativbegehren müssen nun zu einem Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden. Das soll voraussichtlich in einer einheitlichen Vorlage geschehen.

3 Bisherige Massnahmen

31 Verstärkter Finanzausgleich

Nachdem der Grosse Rat am 13. November 1974 die Motion betreffend die Verstärkung des direkten Finanzausgleichs (vgl. Ziffer 122) angenommen hatte, wurde ohne Verzug mit den Vorarbeiten für die Änderung des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich begonnen. Bereits in der Mai-Session 1975 konnte der Regierungsrat seinen Antrag (vom 2. April 1975) auf Ergänzung von Artikel 7 des erwähnten Dekretes unterbreiten. Am 3. September 1975 hat der Grosse Rat die vorgeschlagene Dekretsänderung – rückwirkend auf den 1. Januar 1975 – beschlossen. Damit wurde die Voraussetzung für zusätzliche Finanzausgleichsbeiträge an die Gemeinden mit einer Steuerkraft von weniger als 100 Prozent geschaffen. Schon Ende November 1975 haben 266 Gemeinden diese Beiträge – insgesamt fünf Millionen Franken – ausbezahlt erhalten.

32 Entwurf für die Teilrevision des Steuergesetzes (Rückweisung durch die Kommission)
Im Bestreben, auch die Motionen betreffend die kalte Progression und die angemessenere Besteuerung der Zweitwohnungen möglichst rasch auszuführen, unterbreitete der Regierungsrat bereits am 16. Juli 1975 eine Revisionsvorlage, mit der sich die grossrätliche Kommission in den Sitzungen vom 22. September und 8. Dezember 1975 befasst hat. In der zweiten Sitzung wurde mit 13 zu 6 Stimmen – bei einer Enthaltung – beschlossen, auf die Vorlage nicht einzutreten.
Die eingehende Diskussion, die zu diesem Beschluss führte, galt vor allem dem Problem der kalten Progression. An sich war unbestritten, dass im Steuergesetz eine Klausel aufzunehmen sei, die es ermöglichen würde, die rein teuerungsbedingte steuerliche Mehrbelastung in einem einfachen und raschen Verfahren – unter angemessener Berücksichtigung der jeweiligen finanzpolitischen Möglichkeiten – zu korrigieren bzw. zu mildern. Seit November 1974, als die Kommission für die Steuerinitiative des Landesrings ihre Motion einreichte, sei aber eine wesentliche Veränderung im Teuerungssektor festzustellen. Die Geldentwertung habe sich in einem Masse abgeschwächt, das vor Jahresfrist nicht voraussehbar gewesen sei. Mit 3,7 Prozent (November 1973 bis November 1974 = 9 Prozent) werde eine Teuerungsrate ausgewiesen, die erheblich unter den seinerzeitigen Erwartungen liege. Damit habe das Problem der steuerlichen Indexierung an Aktualität eingebüsst. Mit grosser Wahrscheinlichkeit dürfe angenommen werden, dass die in Artikel 61 a des Entwurfes vorgesehene zehn Prozent-Teuerungsrate – als Voraussetzung für die Anpassung der Abzüge an die Geldentwertung bereits mit Wirkung für die Veranlagungsperiode 1977/78 – im kommenden Jahr nicht erreicht werde. Es lasse sich deshalb ohne weiteres rechtfertigen, die Lösung dieses Problems vorläufig zurückzustellen, um in dem von

der Finanzdirektion in Aussicht gestellten Gegenvorschlag zur Steuerinitiative des Landesrings darauf zurückzukommen. (Für den Fall, dass die Teuerung entgegen allen Erwartungen im kommenden Jahr wieder stark zunehmen sollte, wäre es nicht ausgeschlossen, für die Steuerjahre 1977/78 mit Steuerrabatten zu operieren, wie das für das Steuerjahr 1972 gestützt auf das Ermässigungsgesetz vom 12. Dezember 1971 geschehen ist).
Zur Minimalsteuer auf Grundeigentum, dem zweiten Schwerpunkt der Revisionsvorlage, wurde in der Kommission beiläufig bemerkt, dass sie nicht den Vorstellungen entspreche, die den Motionen Bacher und Hari zugrunde liegen; ein Grund mehr, auf die Vorlage nicht einzutreten.

4 Stellungnahme

41 Der Antrag des Regierungsrates auf Teilrevision des Steuergesetzes datiert vom 16. Juli 1975. Damals wurde noch nicht mit der Möglichkeit gerechnet, dem Entwurf für ein Ausführungsgesetz zur Landesring-Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen zu können. Seitherige Abklärungen haben ergeben, dass diese Möglichkeit besteht. Endgültige Gewissheit soll ein Gutachten von Professor Dr. Schindler, Zollikon, verschaffen, das in nächster Zeit erstattet wird.

42 Welche Revisionspunkte werden Gegenstand des Gegenvorschlages bilden?

421 Diese Frage kann im Moment noch nicht abschliessend und verbindlich beantwortet werden. Mit Bestimmtheit wird aber der Gegenvorschlag eine Indexklausel enthalten. Sodann drängt sich eine weitere Entlastung der Steuerpflichtigen auf, die für ihren Lebensunterhalt zur Hauptsache auf bescheidene AHV- und IV-Renten angewiesen sind. Ob sich die Abzüge ganz allgemein vereinfachen lassen, wird ebenfalls zu prüfen sein, obschon diesbezüglich vor Illusionen zu warnen ist, denn eine entsprechende Regelung könnte nur auf Kosten der heutigen differenzierten Steuerlastverteilung eingeführt werden. Wünschbar wäre schliesslich, die Steuervorschriften vermehrt in den Dienst der Wirtschaftsförderung und -erhaltung stellen zu können.
Ganz allgemein setzen wir uns zum Ziel, mit dem Gegenvorschlag eine echte Alternative zum Entwurf zu schaffen, der gestützt auf die Steuerinitiative des Landesrings ausgearbeitet werden muss; eine Alternative zudem, die sich im Gegensatz zur Landesring-Steuervorlage organisch in das bestehende, die Finanzautonomie der Gemeinden respektierende bernische Steuersystem einordnen lässt.

422 Als Gegenvorschlag im weitern Sinne ist auch der Entwurf für die Revision des Finanzausgleichsgesetzes vom 29. September 1968 zu bezeichnen. Dieses Gesetz ist bis Ende 1978 befristet. Am Entwurf für das Nachfolgegesetz wird schon seit längerer Zeit gearbeitet, und zwar mit der Zielsetzung, den Finanzausgleich unter den Gemeinden noch mehr zu verbessern, als das mit der Änderung des Finanzausgleichsdekretes vom 3. September 1975 und den darauf beruhenden zusätzlichen Finanzausgleichsbeiträgen bereits geschehen ist (vgl. Ziffer 31).
Als Gegenvorschlag hat der Entwurf für das Finanzausgleichsgesetz deshalb zu gelten, weil auch er der Landesring-Steuervorlage gegenüberzustellen ist, nämlich insoweit, als diese Vorlage die völlige Umstrukturierung des Finanzausgleichs unter den Gemeinden, aber auch im Verhältnis des Staates zu den Gemeinden, im Sinne der Punkte 6 und 7 der Steuerinitiative des Landesrings zum Gegenstand haben wird.

5 Zeitplan

Unseren Ausführungen ist zu entnehmen, dass folgende Vorlagen auszuarbeiten sind:

51 Der Entwurf für die Revision des Steuergesetzes und der Vorschriften über den Finanzausgleich im Sinne der Steuerinitiative des Landesrings.

52 Der Gegenvorschlag zu diesem Entwurf.

53 Der Entwurf für das Gesetz über den Finanzausgleich (als Ersatz des bis Ende 1978 befristeten Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften).
Diese drei Vorlagen müssen bis im Frühjahr 1977 ausgearbeitet sein, damit die Kommissionen im Mai dieses Jahres bestellt und die Entwürfe in erster Lesung im September und in zweiter Lesung im November 1977 vom Grossen Rat beraten werden können. Zielsetzung ist somit, die finanz- und steuerpolitische Situation noch vor den Grossratswahlen vom Mai 1978 zu bereinigen.
Um die Revisionsarbeiten zu beschleunigen, ist eine Spezialkommission aus Parlamentariern eingesetzt worden, die eng mit der Verwaltung zusammenarbeiten wird.
Für die gesetzgeberische Ausgestaltung des Volksbegehrens, das am 8. Juni 1975 angenommen wurde, sollen die Initianten beigezogen werden.

6 Nach den vorstehenden Ausführungen erweist sich der Beschluss der Kommission, auf die Vorlage des Regierungsrates vom 16. Juli 1975 für die Teilrevision des Steuergesetzes nicht einzutreten, als sachlich begründet und steuerpolitisch richtig. Der Regierungsrat hat sich deshalb dem Entscheid der Kommission angeschlossen (Beschluss vom 10. Dezember 1975), was den Rückzug der Vorlage zur Folge hat.

7 Antrag

Überweisung dieses Berichtes an den Grossen Rat mit dem Antrag, ihn zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss des Regierungsrates vom 7. Januar 1976

Der Regierungsrat nimmt vom Bericht der Finanzdirektion vom 29. Dezember 1975 zustimmend Kenntnis und beschliesst, ihn dem Grossen Rat zu überweisen mit dem Antrag, vom Bericht und damit vom Rückzug der Vorlage vom 16. Juli 1975 betreffend die Teilrevision des Steuergesetzes ebenfalls zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Präsident. Sie haben eine Kommission für die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern bestellt. Präsident ist Herr Schmid. Die Kommission hat getagt. Ich erteile zuerst das Wort

dem Kommissionspräsidenten zur Begründung des Kommissionsantrages.

Schmid, Präsident der Kommission. Der Regierungsrat wurde aufgrund von drei Motionen verpflichtet, das Steuergesetz, das letztmals mit Wirkung ab 1. Januar 1975 revidiert wurde, zu ändern, und zwar:

1. Für eine dauerhafte Lösung der Frage der kalten Progression.

2. Für eine Zweitwohnungssteuer.

Die grossrätlichen Aufträge wurden pflichtgemäss erfüllt. Im Juli des letzten Jahres legte die Regierung einen Revisionsentwurf vor, der neben den beiden erwähnten Punkten das Problem der Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer und verschiedene weitere formelle Korrekturen des Steuergesetzes enthielt.
Im September wurde die grossrätliche Kommission eingesetzt, die sich neben diesen Fragen mit der authentischen Interpretation des Dekretes über die amtlichen Werte zu befassen hatte, das in der Zwischenzeit verabschiedet wurde.
Nach einer ganztägigen Beratung am 22. September wurde knapp, mit 10 : 8 Stimmen, Eintreten auf den Revisionsentwurf beschlossen. Die Detailberatung wurde aber auf den Dezember hinausgeschoben, dies nicht etwa um die Revision hinauszuzögern, sondern um sich für die Revision die nötige Zeit nehmen zu können.
Dieser Entscheid konnte umso mehr verantwortet werden, als die Regierung zugesichert hatte, dass auch bei der Beratung der Revisionsvorlage in der Februar- und in der Maisession das Inkrafttreten für die Veranlagungsperiode 1977/1978 möglich sei. In der Kommissionssitzung vom 8. Dezember wurde Rückkommen auf die Eintretensfrage beschlossen und das Eintreten schliesslich mit 13 : 6 Stimmen, bei einer Enthaltung, abgelehnt.
Für diesen Entscheid waren die folgenden Gründe massgebend:
1. In der Volksabstimmung vom 8. Juni des letzten Jahres wurde die Steuerinitiative des Landesrings angenommen. Die Initiative hatte die Form der allgemeinen Anregung. Die Ausarbeitung eines formulierten Gesetzesentwurfes erfordert grossen Aufwand. Mit den Vorarbeiten ist begonnen worden.
Nachdem sich der Grosse Rat eindeutig gegen die Initiative ausgesprochen hat, liegt es auf der Hand, dass ein Gegenentwurf vorbereitet und beschlossen wird und also beide Vorlagen dem Volk zu unterbreiten.
Zur rechtlichen Frage, ob ein Gegenentwurf möglich sei, ist zu sagen, dass kürzlich das Bundesgericht in einem Zürcherfall entschieden hat, dass nicht nur ein Gegenentwurf, sondern sogar eine Wiedererwägung der Initiative möglich ist, dass man also die gleiche Initiative ein zweites Mal dem Volksentscheid unterbreiten kann. Ich glaube daraus kann man schliessen, dass es möglich ist, einen Gegenentwurf vorzulegen. Das Verfahren wäre das, dass aufgrund der Initiative des Landesrings nun die Revision formuliert ausgearbeitet würde. Darin liegt ein Ermessensspielraum. Er ist nicht sehr gross, so dass der Rat keine Möglichkeit hat, auf die Vorlage wesentlichen Einfluss zu nehmen. Der Rat wird nach Auffassung der Mehrheit der Kommission beschliessen, die Vorlage der Volksabstimmung zu unterbreiten. Er wird einen Gegenentwurf ausarbeiten, der die Punkte enthält, die ihm richtig erscheinen. Er wird diesen Gegenentwurf gleichzeitig mit der vom Rat formulierten Initiative dem Volk unterbreiten, so dass es zwischen zwei Varianten wählen kann.

Die Volksabstimmung sollte nach Zusicherung der Regierung vor den Grossratswahlen 1978 möglich sein.
Das ist der eine, mehr taktische Gesichtspunkt. Er allein hätte das Nichteintreten auf die Revisionsvorlage noch nicht rechtfertigen können.
Das zweite Hauptmotiv lag darin, dass der Ausgleich der kalten Progression zum Glück an Aktualität stark eingebüsst hat. Wir können uns hierüber freuen, auch wenn es manchmal scheint, dass einzelne Politiker die Entschärfung des Problems fast bedauern.
Der Entwurf für die Gesetzesrevision hat, wie es bei der Beratung der Landesringinitiative der Auffassung der Mehrheit des Rates entsprochen hat, einen erleichterten, stufenweisen Ausgleich der kalten Progression vorgesehen, wobei als Stufenhöhe zehn Prozent Teuerung zugrunde gelegt wurden. Das ergibt eine flexible Lösung.
Der letzte Ausgleich der kalten Progression wurde auf den 1. Januar 1975 vorgenommen. Im Jahr 1975 hat sich die Teuerung auf 3,7 Prozent beziffert. Wir können davon ausgehen, dass sie im laufenden Jahr nicht wesentlich höher ausfallen wird. Auf den Ausgleich per 1. Januar 1977 kann darum verzichtet werden. Er liesse sich nötigenfalls, wenn sich die Teuerungssituation wider erwarten verschärfen sollte, mit einenm Rabatt bewerkstelligen.
Aus dieser Sicht wäre es falsch, jetzt eine Revision vorzunehmen, die für die nächste Veranlagungsperiode für den Steuerzahler materiell nichts ändern würde, eine Revision, die auf die übernächste Veranlagungsperiode ohnehin nötig ist. Wir müssen uns dazu durchringen, nicht mehr als unbedingt nötig zu legiferieren.

Das Problem des Ausgleichs der kalten Progression besteht. Das lässt sich nicht wegdiskutieren. Der Beschluss auf Nichteintreten bedeutet darum nicht die Verneinung des Problems. Die Kommission ist sich darin einig, dass eine flexible Lösung gefunden werden muss, allerdings auf den richtigen Zeitpunkt hin.
In einer bernischen Tageszeitung war von Hüst- und Hott-Politik die Rede, und unsere beiden Landesringkollegen haben in einem Inserat quasi von einer Veredelung ihrer Initiative gesprochen. Beides ist falsch. Ein Nichteintretensbeschluss bedeutet die konsequente Fortsetzung der Steuerpolitik des bernischen Grossen Rates, der nach wie vor die Aushöhlung der Gemeindeautonomie durch die Landesringinitiative ablehnt, aber bereit ist, den berechtigten Anliegen der Initiative Rechnung zu tragen.

Günter. Nach unserer Meinung hat das Volk mit der Annahme der Landesringinitiative festgelegt, in welcher Richtung das Steuersystem revidiert werden soll. Gewisse Parteien haben sich aber mit dem Volksentscheid nicht abgefunden. Am 16. Juli 1975 hat der Regierungsrat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der unter anderem das Problem der kalten Progression im Sinne einer Motion vom November 1974 hätte lösen sollen.
Heute wird ein neues Verfahren vorgeschlagen. Der Entwurf zur kleinen Steuergesetzrevision soll zurückgezogen werden. Dem Ausführungsgesetz zur Initiative soll ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.
Infolge des Rückzugs der kleinen Steuergesetzrevision wird die Lösung des Problems der kalten Progression in diesem Jahr kaum möglich sein. Das bedeutet, dass für die Jahre 1977 und 1978 ebenfalls nichts geschehen

kann, weil die neue Veranlagung im Jahr 1977 stattfindet. Das Parlament hat 1974 und das Volk im Jahr 1975 klar verlangt, dass das Problem jetzt gelöst werde.
Grossrat Schmid hat als Präsident der Kommission das Vorgehen erläutert. Jedermann wird gemerkt haben: Vor den Nationalratswahlen hat man über das Problem nicht entschieden. Nach den Wahlen kann man das ad acta legen.
Zur kalten Progression: Wenn diese hoch ist, sagt der Finanzdirektor, man könne sie nicht voll ausgleichen, könne keinen Automatismus schaffen, sonst würden die Staatsfinanzen infolge riesiger Steuerausfälle zusammenbrechen. Jetzt, wo die Teuerung kleiner ist und die Beseitigung der kalten Progression die Steuereinnahmen nicht so sehr beeinträchtigen würde, sagt man, es pressiere gar nicht, das in Ordnung zu bringen. – Jetzt aber wäre gerade der richtige Moment, das zu regeln, weil es die Staatsfinanzen nicht zu sehr belasten würde. Jetzt könnte man den verlangten Automatismus einführen. Überall spricht man davon, die Konjunktur werde wieder anziehen. In der Folge wird wahrscheinlich auch die Teuerungsrate wieder ansteigen. Dann wird man erklären, die Beseitigung der kalten Progression sei nicht mehr möglich, weil das die Staatsfinanzen zu sehr beeinträchtigen würde.
Die Regierung schlägt vor, dem Ausführungsgesetz zur Initiative dem Volk einen Gegenvorschlag beizugeben. Man stützt sich auf ein Rechtsgutachten, das der Grosse Rat nicht kennt. Der Finanzdirektor hat mir gesagt, was ungefähr im Gutachten steht. Aber noch jetzt ist die genaue Antwort nicht bekannt. Aufgrund unbekannter Dinge sollen wir jetzt entscheiden.
Die Möglichkeit, jetzt dem Ausführungsgesetz einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, ist zum mindesten ungewöhnlich. Die Idee ist klar. Man macht einen Gegenvorschlag, der dem Initiativvorschlag (formuliert) sehr ähnlich ist und konkurrenziert damit die Initiative, und in der Folge wird beides abgelehnt. Das wird eindeutig erhofft.
Wir sind der Meinung, der Zug für Gegenvorschläge sei abgefahren. Solche hätte man gegenüber der unformulierten Initiative machen können. Damals hat man vielleicht die Situation nicht richtig eingeschätzt. Man hat Motionen überwiesen, die man jetzt auch nicht verwirklichen will. Man bedenke, welchen Eindruck eine solche Hüst- Hott-Politik auf das Volk macht.
Grossrat Schmid hat allen, die sich beunruhigen könnten, versichert, die Abstimmungen würden noch vor den Grossratswahlen durchgeführt. Auch wir sind froh, wenn man pressiert, aber auch da liegt der Zusammenhang klar zu Tage. Wir stellen die folgende Ordnungsmotion:
«Der Grosse Rat beschliesst, die Beratung des vorliegenden Berichtes solange auszusetzen, bis das fragliche Rechtsgutachten allen Grossräten unterbreitet ist und sie es haben studieren können. Nachher soll man en connaissance de cause entscheiden.»
Wenn der Grosse Rat der Motion nicht folgen kann, beantrage ich, der Grosse Rat soll auf den Bericht der Finanzdirektion nicht eintreten, weil das unter Position 41 vorgeschlagene Verfahren unserer Meinung nach dem Volkswillen und der Verfassung nicht entspricht.

Präsident. Herr Dr. Günter stellt eine Ordnungsmotion. Nach Artikel 57 des Geschäftsreglementes werden die Verhandlungen über die Hauptfrage ausgesetzt und es wird über die Ordnungsmotion beraten.

Meyer Kurt. Die sozialdemokratische Fraktion hat über dieses Geschäft lange und ausgiebig diskutiert. Wir verstanden am Anfang nicht genau, um was es geht. Rein formell wird das Geschäft als Bericht betitelt. Es ist üblich, dass wir für eine Vorlage, die materielles Recht beinhaltet, einen Bericht erhalten. Den haben wir an sich erhalten, aber die materiell rechtliche Struktur, der Beschluss, hat gefehlt.
Wir nahmen zuerst an, das sei ein Bericht, wie er etwa von Direktionen erstattet wird, die durch gewisse Ereignisse vor Schwierigkeiten gestellt werden. Ich denke an den Bericht über die Wirtschaftslage, oder an den Bericht über die Spitalplanung im Jura. Diese Berichte nimmt man rein informatorisch zur Kenntnis.
Hier haben wir nach eingehendem Studium festgestellt, dass es nicht um blosse Information geht, sondern dass wir vom Bericht zustimmend Kenntnis nehmen sollen. Dadurch wird der Bericht zu einem Grossratsbeschluss. Man kann sich höchstens fragen, ob er durch Abstimmung oder durch Stillschweigen gefasst werden soll.
Was beschliessen wir eigentlich? Man sagt mir, es sei über den Bericht und über den Rückzug der Vorlage in zustimmendem Sinne zu beschliessen. – Wir haben im Bericht also den Verzicht auf die Teilrevision, der sogenannten Mini-Revision. Damit wird die Frage aufgeworfen: Sind die beiden Motionen Bacher und Hari abgeschrieben? Der Motionär Hari beantragte in der Kommission Nichteintreten auf sein eigenes Geschäft. Wir haben aber keinen Bescheid von Herrn Grossrat Bacher. Das ist eine weitere Unklarheit.
Ein weiterer Schwerpunkt des Geschäftes liegt in der Tat darin, dass wir zustimmend davon Kenntnis nehmen sollen, dass ein Gegenvorschlag zur Initiative vom 8. Juli 1975 eingereicht werden soll. Auch dazu ist zu sagen, dass man wenigstens wissen sollte, auf welche rechtlichen und politischen Überlegungen man sich stützt. Ich habe das Gutachten, von dem die Rede war, auch nicht gesehen. Im Moment verursacht uns nämlich der Gegenvorschlag Beschwerden. Diese werden natürlich nicht ewig dauern. Aber wir sehen im Moment zu wenig klar. Der Gegenvorschlag ist staatspolitisch ausserordentlich diskutabel. Ist es richtig, dass sich der Grosse Rat das Recht herausnimmt, gegenüber dem Entscheid des Volkes einen Gegenvorschlag zu unterbreiten? – Auch abstimmungspolitisch ist die Angelegenheit kritisch. Wenn der Gegenvorschlag am gleichen Tag zur Abstimmung gelangt, verschärft er den Trend zum Nein. Das wissen wir aus Erfahrung.
Uns beschäftigt die Frage: Wollen wir den Tanz auf dem hohen Seil ohne Netz machen? In der Kommission war die SP der Auffassung, die Politik der kleinen Schritte sei, durch Mini-Revisionen, weiterzuführen. In diesem Rahmen kann man prüfen, ob der AHV-Abzug neu strukturiert werden soll. Wir würden die Erhöhung der Abzüge, sozialpolitisch gesehen, vorziehen. Das könnten wir diskutieren.
Wir sind nur ungern bereit, einen Weg einzuschlagen, der uns am Schluss überhaupt nichts bringt. Der Auftrag der sozialdemokratischen Grossräte lautet von der Wählerschaft her, dass wir heute für die Beseitigung der kalten Progression einzustehen haben, dass wir für die wirtschaftlich Schwachen, für die AHV-Rentner einzustehen haben und dass wir folglich den Tanz auf dem hohen Seit nicht wagen können.
Das alles wäre ganz anders, wenn wir wenigstens wüssten, was im Gegenvorschlag stehen wird. Dann könnten wir unseren Leuten sagen: Politisch liegt im Gegenvor-

schlag so viel drin, dass wir das Risiko, auf die Mini-Revision zu verzichten, eingehen können. Aber wir haben höchstens den Vorschlag, es soll ein Gegenvorschlag gemacht werden. Dass der noch nicht vorliegt, begreifen wir. Aber wir wissen nicht, wie er aussehen wird. Wir wollen die Katze nicht im Sack kaufen.
Daher wollen wir auf den Bericht nicht eintreten. Man soll die Beratungen in der Kommission über die Teilrevision weiterführen und jene Vorlage vielleicht durch Änderung der AHV-Rentenbesteuerung ergänzen.

Präsident. Herr Meyer hat sich nicht expressis verbis zur Ordnungsmotion geäussert.

Bhend. Ich bitte Sie, der Ordnungsmotion von Grossrat Günter zuzustimmen. Es geht um die grundsätzliche Frage, ob man den Volksentscheid respektieren will oder nicht. Es trifft nicht ganz zu, was Herr Schmid sagte, dass man die Motionen eingereicht und dann zurückgezogen habe, weil die Landesringinitiative angenommen wurde. Die Motionen wurden nämlich in Kenntnis der Landesringinitiative eingereicht. Es geht nicht an, dem Stimmbürger zu sagen, er könne die Landesringinitiative ablehnen, denn man habe Motionen überwiesen, die Änderungen des Steuergesetzes zur Folge hätten, aber nachher die Motion zurückzuziehen. Das ist kein gradliniger Weg, sondern so werden die Leute dupiert.
Zum Gegenvorschlag: Man kann nur einmal Ja, aber man kann zweimal Nein stimmen. Mit dieser Taktik werden die Ja-Stimmen auf die Landesringinitiative und den Gegenvorschlag aufgeteilt. Die Wahrscheinlichkeit, dass beides verworfen wird, ist sehr gross. Damit tötet man zwei Fliegen auf einen Streich. Man führt die Stimmbürger an der Nase herum, die dem Landesringvorschlag zugestimmt haben, und man führt auch die an der Nase herum, die im Vertrauen auf die Motionen dagegen stimmten. Beide Kategorien kommen sich als übergangen vor, wenn beides abgelehnt wird. Damit erhielten die Stimmbürger recht, die überhaupt kein Interesse mehr an Abstimmungen zeigen. Sie haben Gelegenheit, diese Marschroute zu verlassen und einen gerechteren Weg zu beschreiten, indem Sie der Ordnungsmotion Günter zustimmen.

Meinen. Die SVP-Fraktion hat sich in längeren Verhandlungen gründlich mit der Revision des Steuergesetzes befasst. Wir haben festgestellt, dass hier ein echtes Problem angeschnitten ist und dass ein wichtiges Anliegen vorliegt. Wir in der SVP-Fraktion sind für die Ausmerzung der kalten Progression, soweit das nötig ist. Wir wissen aber auch, dass die Belastung durch Zweitwohnungen für die Gemeinden, die es betrifft, ein Problem darstellt, und wir begreifen, dass sie wünschen, aus Zweitwohnungen mehr Steuern einzunehmen.
Ebenfalls haben wir feststellen müssen, dass diese Vorlage in bezug auf die Besteuerung von Zweitwohnungen wegen fehlens von Richtlinien des Bundes nur eine Mini-Vorlage ist. Es ist nicht einmal ein Tropfen auf einen heissen Stein. Die Vorlage entspricht aus diesen Gründen in keiner Weise den Vorstellungen, die sich die Motionäre machten.
Zudem haben wir durch die Annahme der Landesringinitiative eine neue Situation erhalten. Wir müssen in der nächsten Zeit das bernische Steuerwesen von Grund auf überdenken. (Präsident: Ich bitte, sich zur Ordnungsmotion zu äussern. Es geht jetzt nicht um die materielle Behandlung.) Es geht nicht darum, ob wir uns mit dem Volksentscheid abfinden oder nicht abfinden. Die Landesringvorlage wird vor das Volk kommen. Die wird sich mit der kalten Progression befassen. Wenn ein Gegenvorschlag unterbreitet wird, werden auch die Sozialdemokraten Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen und ihren Einfluss geltend zu machen.
Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich, den Ordnungsantrag Günter abzulehnen.

Krähenbühl. Ich beantrage Ihnen, aus rein praktischen Überlegungen, die Ordnungsmotion abzulehnen. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens wird wahrscheinlich der Finanzdirektor noch im einzelnen auseinandersetzen. Herr Schmid hat darauf hingewiesen, der Gutachter sei zum Schluss gekommen, dass in der vorliegenden Situation der Initiative des Landesrings ein Gegenvorschlag zur Seite gestellt werden könne. Ich nehme an, der Gutachter habe das juristisch untermauert. Es ist ja ein sehr anerkannter Jurist.
Durch die blosse Kenntnisnahme von diesem Gutachten kommen wir der Lösung der Probleme nicht näher. Wir haben darüber zu diskutieren, ob wir vom Bericht der Regierung zustimmend Kenntnis nehmen wollen oder nicht und welches das weitere Vorgehen sein wird. Wir sind in der Gestaltung des Fahrplanes nicht frei. Die neue Steuerperiode beginnt am 1. Jaunar 1977. Wir sind ohnehin zu spät, bis dann wesentliches zu ändern. Es geht darum, wenigstens den Fahrplan so zu gestalten, dass auf 1. Januar 1979 eine neue Vorlage in Kraft ist. Wenn wir mit taktischem Geplänkel Zeit verlieren, gelangen wir wieder in Zeitnot.
Ich beantrage Ihnen, die Ordnungsmotion abzulehnen und nun den Bericht der Regierung materiell zu diskutieren.

Gygi. Ich habe mühe, den Ausführungen der Herren Günter und Bhend zu folgen. Der Ordnungsantrag widerspricht vollständig ihren eigenen Absichten. Der Bericht hat ja keine rechtsetzende Wirkung. Sie wollen möglichst früh die Vorlage über die Revision des Steuergesetzes beraten, namentlich über die Punkte, welche die Regierung in die Mini-Vorlage hineingesteckt hat. Wenn Sie aufgrund einer Ordnungsmotion die Beratung über den Bericht aussetzen, heisst das, dass wir erst später über eine allfällige Mini-Vorlage werden diskutieren können. Aus ihrem eigenen Blickwinkel sollten die beiden Herren ihre Ordnungsmotion zurückziehen. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, auf die Vorwegnahme einer Mini-Revision zu verzichten. Ich empfehle Ihnen also, die Ordnungsmotion abzulehnen und dem von der Regierung vorgeschlagenen Vorgehen, dem sich die Kommission angeschlossen hat, zuzustimmen.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde mich jetzt nur zur Ordnungsmotion äussern. Ich kündige schon jetzt an: Wenn Sie diese ablehnen, werde ich nachher ziemlich lange Ausführungen zu den Überlegungen machen müssen, die uns zu unserem Antrag führten. Ich werde dann auch auf das Gutachten Schindler zu sprechen kommen, werde namentlich die Schlussfolgerungen zitieren. Der Rat wird also orientiert werden. In bezug auf den Antrag des zustimmenden Kenntnisnehmens scheint ein Missverständnis zu bestehen. Der Grosse Rat hat die Regierung durch Überweisung einer Motion mit der

Teilrevision des Steuergesetzes beauftragt. Den hat sie ausgeführt. Nun beantragt die Kommission des Grossen Rates, die Vorlage für die Teilrevision sei zurückzuziehen. Das hat dann die Regierung getan. Folglich muss der Grosse Rat davon jetzt zustimmend Kenntnis nehmen. Alles andere wäre unkorrekt. Ich bitte Sie, die Situation unter diesem Aspekt zu betrachten. Die Regierung war, obwohl Herr Günter das Gegenteil glaubt, absolut korrekt. Wir haben zuerst einen Auftrag des Grossen Rates ausgeführt. Nun entscheidet eine Grossratskommission, die Teilrevision sei erst später durchzuführen. Ich nehme für die Regierung in Anspruch, dass sie sich nicht über den Auftrag des Grossen Rates hinweggesetzt und kein Hin und Her veranlasst hat.
Ich werde später materiell über die Angelegenheit sprechen und darlegen, wie sehr sich die Verhältnisse inzwischen geändert haben.
Ich bitte, den Bericht zu diskutieren. Wenn Sie Verzögerungen verursachen, dürfen Sie nachher nicht etwa die daraus erwachsenden Schwierigkeiten der Regierung in die Schuhe schieben.

Abstimmung

Für Annahme des Ordnungsantrages
Günter ..... 34 Stimmen
Dagegen ..... 92 Stimmen

Präsident. Das Wort für einen Nichteintretensantrag hat Herr Günter.

Günter. Da wir den Bericht noch nicht kennen, auch die Auswirkungen nicht kennen und der Meinung sind, der Weg, den wir hier einzuschlagen im Begriffe sind, sei falsch, beantragen wir, auf den Bericht der Finanzdirektion nicht einzutreten. Das Verfahren entspricht nicht dem Volkswillen.

Gygi. Der zweite Ordnungsantrag Günter erscheint mir so wenig verständlich wie der erste. Wir haben den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Das haben wir getan. Nachher müssen wir entscheiden, ob wir, wie es die Regierung vorschlägt, zustimmend Kenntnis nehmen wollen. Das würde bedeuten, dass wir auf der Basis des Vorschlags der Regierung die diskutierten Punkte in die Gesamtrevision einbeziehen und diese auf den 1. Januar 1979 in Kraft setzen. Wenn das Herrn Günter nicht passt, muss er beantragen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen, mit dem Auftrag an die Kommission, sie solle ihre Beratungen gestützt auf die Grundlagen der Regierungen aufnehmen und so rasch wie möglich dem Grossen Rat einen neuen Antrag stellen. Das ist das ordentliche Verfahren. Ich bitte, den Nichteintretensantrag abzulehnen.

Bürki. Ich bin mit Herrn Gygi nicht einig. Er weiss aus der Kommission, dass wir schon dort nicht einig waren. Wir haben von Anfang an die Meinung vertreten, die Motion sei zu vollziehen, das heisst die Minivorlage sei uns zur materiellen Diskussion zu unterbreiten. Der Bericht, der uns heute vorliegt, enthält den Antrag, zustimmend Kenntnis zu nehmen. Dem können wir uns nicht anschliessen. Wir hätten allenfalls Kenntnis nehmen können. Wir sind weiterhin der Meinung, man soll die Revision vollziehen, auch wenn jetzt die Teuerung nicht mehr so rasch fortschreitet. Das Problem der kalten Progression und andere Probleme bestehen weiter. Daher unterstützen wir den Antrag auf Nichteintreten, in der Meinung, das bedeute, dass die Kommission, wenn wir auf den Bericht nicht eintreten, sich wieder an die Arbeit macht, weil damit der Antrag der Kommissionsmehrheit umgestossen ist.

Schmid, Präsident der Kommission. Zum Formellen folgendes: Wir nehmen im Rat praktisch die Frage des Eintretens auf die Revision mit dem Bericht voraus. Wenn wir dem Bericht, entsprechend dem Antrag der Regierung, zustimmen, ist damit das Vorgehen der Kommission (keine Revision) gedeckt. Wenn wir den Bericht ablehnen, wird die Kommission beauftragt, die Beratungen fortzusetzen.
Herr Günter verlangt, vom Bericht überhaupt nicht Kenntnis zu nehmen, also die Verhandlungen abzubrechen. Das ist ein Unterschied. Es berührt mich sonderbar, dass man leichtfertig von Missachtung des Volkswillens spricht. Ich bitte, Eintreten auf den Bericht zu beschliessen. Ich werde mich nachher zu den gefallenen Voten äussern.

Meyer Kurt. Die Überlegung von Herrn Dr. Gygi, man müsse sich fragen, ob über Eintreten oder Nichteintreten überhaupt diskutiert werden könne, beschäftigt mich. Wenn ein Geschäft aus einem rein materiellen Gegenstand besteht, kann man sich fragen, ob man darauf Eintreten wolle oder nicht. Der Eintretensbeschluss ist nachher fast identisch mit dem materiellen Beschluss. Was mich besorgt, ist folgendes: Wir haben in diesem Bericht, elegant verpackt, heisse Probleme. Wir wären zum Beispiel nicht abgeneigt gewesen, die Politik des Sowohl-als-auch einzuschlagen, also Mini-Revision und dann weiterfahren. Ich sage nicht «Gegenvorschlag»; das würden wir noch prüfen. Darum sind wir der Meinung, man hätte mit der Arbeit weiterfahren sollen.
Was passiert, wenn wir nicht eintreten? Der Ball ist jetzt im Goal der Regierung. Ich sage nicht etwa, die Regierung habe in der Volksabstimmung das Goal nicht gut gehütet, sondern meiner Partei ist der Schuss unter der Latte durchgegangen. – Nachdem die Kommission zum Schluss gekommen ist, der Weg dieser Revision sei nicht gangbar, sollte die Regierung sich überlegen, ob sie eine andere Vorlage bringen wolle. Wenn Sie das Gefühl haben, eine Mini-Reform genüge nicht, so mögen Sie eben die vom Landesring angeschnittene Frage der Besteuerung der AHV-Renten einbeziehen. Politisch kann man darüber diskutieren. Nach meiner Auffassung ist die rein optische Reduktion der Besteuerung auf 50 Prozent sehr werbewirksam. Aber politisch und insbesondere sozialpolitisch ist das fraglich, indem Sie dann auch den Millionär begünstigen, der das nicht einmal wünscht.
Nach meiner Auffassung kann man den Nichteintretensantrag weder formell noch materiell vertreten.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde nun längere Ausführungen machen und bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass ich mehr als eine halbe Stunde Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muss.
Herr Dr. Meyer hat soeben gesagt, der Ball sei im Goal der Regierung. Das stimmt. Wir stehen 1 : 0. Aber weil es sich um eine allgemeine Anregung handelt, ist das Spiel nicht fertig. Das definitive Spiel, das Schlussresultat, ist noch nicht da. Wir reden nach diesem Goal

über die Art der Fortsetzung des Spiels, wobei wir uns an die Spielregeln halten wollen, auch wenn Foul oder Offside gespielt wird.

Warum sind die Regierung und die Finanzdirektion zu diesem Bericht gelangt? Wir müssen versuchen, die Angelegenheit in einen grösseren Zusammenhang zu stellen. Wir können nicht einfach die Landesringinitiative oder die Chaletbesteuerung allein würdigen, sondern sind verpflichtet, die wirtschaftliche und finanzielle Lage zu berücksichtigen. – Professor Küng schrieb kürzlich: «Es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass die Anpassung des Anspruchsniveaus nicht bloss vorübergehender Natur sein darf, sondern auf einige Dauer ausgerichtet sein muss. Doch Schlankheitskuren erhalten fit.» Ich glaube, wir müssen uns in der heutigen Situation und angesichts der Tatsache, dass wir am Ende der Session noch einen Bericht der Volkswirtschaftsdirektion erhalten, klar werden, dass es nicht mehr darum geht, ein mehr oder weniger tiefes und breites Wellental schlecht und recht zu überkleistern. Wir müssen uns klar sein, dass wir in eine Tiefebene herabgestiegen sind und dass wir deren Ausdehnung noch nicht beurteilen können.

Der Staat und die Gemeinden müssen im heutigen Moment ihre Mittel so zweckmässig einsetzen, dass sie der Gesamtheit dienen und nicht einzelnen Interessen. Es geht dabei auch um die Erhaltung der Arbeitsplätze. Wir müssen nicht nur bei den Ausgaben, sondern auch bei den Einnahmen Prioritäten setzen. Wir werden für das Rechnungsjahr 1975 einen noch einigermassen befriedigenden Abschluss haben. Auch für das Jahr 1976 werden wir noch einen verantwortbaren Abschluss vorlegen können, weil die Steuereingänge bisher recht gut geflossen sind und weil die bernische Volkswirtschaft nicht einseitig strukturiert ist, sondern vielseitig und damit gegenüber Rezessionen widerstandsfähig ist. Unser Optimismus stützt sich auch darauf, dass wir versuchen, unsere Ausgaben einigermassen im Zaun zu halten. Wir gehen von der Voraussetzung aus, dass unsere Wirtschaft nicht auf eine noch tiefere Ebene hinabgleitet. Der Engpass wird sich im Jahr 1977 ergeben. Das bezieht sich nicht nur auf den Staat, sondern auch auf die Gemeinden. Im Jahr 1977 werden die mageren Jahre 1975 und 1976 als Bemessungsperiode in der Veranlagung zur Auswirkung kommen. Dann werden wir uns sehr bemühen müssen, die Finanzen im Griff zu behalten.

Für die Beurteilung der künftigen Finanz- und Steuerpolitik ist darauf zu verweisen, dass die Steuern in allen Kantonen rund die Hälfte der Gesamteinnahmen ausmachen. Im Kanton Bern sind 20 Prozent der Gesamteinnahmen des Staates (nicht nur der Steuereinnahmen) Mittel, welche die Selbständigerwerbenden und die juristischen Personen aus Ertrag und Vermögen zur Verfügung stellen. Das sind rund 400 Millionen Franken. Wir müssen annehmen, dass wir Ausfälle in der Steuerleistung der Arbeitnehmer (Weggang von Gastarbeitern, Teilarbeitslosigkeit und so weiter) durch die kleine Zuwachsrate kompensieren können, die sich aus Teuerungszulagen ergibt. Hingegen bei den Unternehmungen, den juristischen Personen werden wir wesentliche Ausfälle in Kauf nehmen müssen. – Die weiteren Einnahmen des Staates (Gebühren, Beiträge der Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs, Bundessubventionen, Regaleinnahmen usw.) enthalten keine Manövriermasse: sie verteilen sich auf zahlreiche, verhältnismässig kleine Posten. Der Grosse Rat wäre wohl nicht einverstanden, die Tarife für all die zahlreichen Gebühren und sonstigen kleinen Einnahmen zu revidieren.

Wir müssen uns also bei der Lenkung unserer Einnahmen auf das Steuersubstrat beschränken. Aber auch da sind wir wesentlich eingeengt. Bis auf einen Steuerzehntel hat der Grosse Rat die Kompetenz ausgeschöpft. Ein Zehntel entspricht etwa 50 Millionen Franken. Das ist angesichts des 2,5 Milliarden-Budgets nicht viel. Wenn dieser Steuerzehntel nicht ausreicht, müssen wir, um Mehreinnahmen zu erreichen, die Verfassung revidieren. Das Ergebnis einer solchen Vorlage können Sie sich vorstellen.

Aus diesem Grunde müssen wir versuchen, mit den Mitteln auszukommen, die wir zur Verfügung haben.

Wir sind auch der Auffassung, dass die öffentlichen Haushalte ihre Bereitschaft beweisen sollten, die von Herrn Professor Küng empfohlene Schlankheitskur mitzumachen; denn langsam gelangen wir an die obere Grenze der annehmbaren Besteuerung.

Die allgemeine Beurteilung des Problems konzentriert sich auf vier Grundthesen.

1. Während der Hochkonjunktur sind die Kantone, früher als der Bund, in eine Defizitperiode geraten. Die Verschuldung hat in der Regel so begrenzt werden können, dass die Aufnahme von Fremdmitteln noch möglich ist.

2. Aus den Steuern bestreiten die Kantone mindestens 50 Prozent ihrer Finanzbedürfnisse. Die übrigen Einnahmen lassen sich nicht entscheidend beeinflussen. Den Steuereinnahmen sind aber ebenfalls Grenzen gesetzt.

3. Die branchenmässig unterschiedliche Rezession der Wirtschaft lässt spätestens ab 1977 Einnahmenausfälle in den Kantons- und Gemeindefinanzhaushalten erwarten, die bis zum Einnahmenwachstum Null gehen können.

4. Die Inflation ist nach wie vor latent. Wachsende, vom Bund veranlasste und durch die Rezession bedingte Ausgaben von Kanton und Gemeinden lassen vermehrte Finanzbedürfnisse erwarten.

Die Folgerungen aus diesem Engpass liegen auf der Hand. Generelle Steuererleichterungen – solche Anregungen wurden gemacht – können nicht gewährt werden. Überdimensionierte Rechnungsdefizite der öffentlichen Hand würden das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Wirtschaft in den Staat beeinträchtigen. Wir müssen uns auch klar sein, dass sich der Bürger nicht zyklisch, sondern azyklisch verhält. Der einzelne Bürger hat die Tendenz, in der Hochkonjunktur immer mehr auszugeben und in der Rezession wenig in den Konsum zu legen. Vom Staat verlangt er dann das Gegenteil.

Mit dem Steuererlass und der Steuerstundung haben wir uns in der September-Session befasst. Unser Gesetz lässt generelle Erlasse und Stundungen für einzelne Kategorien nicht zu. Das wäre auch nicht gerecht. Hingegen werden wir im Einzelfall selbstverständlich den sozialen Verhältnissen Rechnung tragen, werden sowohl bei den Arbeitnehmern wie bei den Unternehmungen, die in Schwierigkeiten gelangen könnten, Hilfsmassnahmen prüfen. In bezug auf Steuererlass – das unterstreiche ich nochmals – werden wir zurückhaltend bleiben.

Einzig im Investitionssektor hat der Kanton im Grunde genommen eine gewisse Manövrierfähigkeit. Aber dort jetzt zu bremsen, würde heissen, gegen die Interessen der Wirtschaft auf die Erhaltung der Arbeitsplätze zu verzichten und damit letzten Endes gegen die Interes-

sen des Staates selbst zu handeln. Aus diesem Grunde hat der Kanton für das letzte und für das laufende Jahr zusätzliche, gezielte Investitionskredite beschlossen.
Trotz dem Engpass, den wir erwarten, ist beabsichtigt, auch im Jahr 1977 ohne Steuererhöhung auszukommen und entsprechend zu budgetieren. Der Staat möchte damit einen Beitrag zur Stabilisierung leisten. Voraussetzung ist allerdings, dass das Wachstum der Konsumausgaben des Staates zurückgebunden werden kann.
Unter diesem Gesichtspunkt muss die Teilrevision des Steuergesetzes, die nun von der Kommission zurückgezogen worden ist, beurteilt werden. Damit ist die Bahn frei, um den Fragenkomplex der Landesringinitiative sowie des gesamten Steuerrechtes und des Finanzausgleichsrechtes zu beurteilen. Zuerst hatten rechtliche Abklärungen zu erfolgen. Nach der Annahme des Volksbegehrens über die Steuergesetzrevision, vom 8. Juni 1975, hatte es keinen Sinn, sofort mit den Arbeiten zu beginnen. Zuerst musste die rechtliche Situation, die mit der Annahme einer allgemeinen Anregung durch das Volk geschaffen wurde, nach allen Seiten abgeklärt werden. Dem Rat und dem Volk Vorlagen zu unterbreiten, deren Rechtsmässigkeit nachher bestritten wird, hätte der Regierung berechtigte Vorwürfe eingetragen.
Nun liegen zwei Rechtsgutachten vor, die uns den Weg zeigen. Das eine stammt von alt Verwaltungsgerichtspräsident Professor Roos, datiert vom 3. September 1975, das andere vom Zürcher Staatsrechtsprofessor Dr. Schindler, datiert vom 23. Dezember 1975. Nach dem Gutachten von Professor Roos können die «Ausführungsbestimmungen» einer allgemein gehaltenen Volksinitiative entweder in einer Gesamtvorlage oder der Materie nach getrennt dem Grossen Rat und dem Volk unterbreitet werden. Die Ausführungsgesetzgebung hat sich auf die Punkte zu beschränken, die in der Initiative enthalten sind, und die Einführung weiterer, über das Volksbegehren hinausgehenden Revisionspunkte ist unzulässig. Schliesslich hat die Ausführung der Volksinitiative auf dem Weg des Gesetzes zu erfolgen. Die vorgängige Regelung auf der Verfassungsstufe ist nicht zulässig.
Professor Schindler hat sich mit der Frage befasst, ob der Grosse Rat ermächtigt sei, zur konkretisierten Volksinitiative einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Er kommt eindeutig zum Schluss, dass der Grosse Rat diese Möglichkeit rechtlich hat. Er schreibt: «Von einer Verletzung der politischen Stimmberechtigung der Bürger kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein, nachdem das Bundesgericht festgestellt hat, dass ein Gegenentwurf in jedem Stadium des Verfahrens zulässig ist.» Nach Auffassung von Professor Schindler ist es im weitern durchaus möglich, dass der Gegenentwurf mehr Revisionspunkte enthält, als in der Initiative vorhanden sind. Er sagt: «Entscheidend ist die Zielsetzung der Initiative. Eine Erweiterung hinsichtlich der behandelten Frage ist zulässig, soweit sie das selbe Ziel verfolgt wie die Initiative.» Auch hier stützt sich der Gutachter auf Bundesgerichtsentscheide.
Aus diesen Darlegungen geht im weitern hervor, dass die Teilrevision des Steuergesetzes, wie sie in der Motion Krähenbühl, namens der vorberatenden grossrätlichen Kommission, verlangt wurde nicht als Teilerfüllung der Initiative betrachtet werden kann. Das Ausführungsgesetz zur Initiative ist als ganzes auszuarbeiten, währenddem die Teilrevision des Steuergesetzes auf einen Auftrag des Grossen Rates zurückzuführen ist. Man muss die beiden Sachen deutlich auseinander halten, weil sonst Missverständnisse entstehen können, die tatsächlich zum Ausdruck kamen.
Die Initiative hat die Bedeutung einer Motion des Volkes zuhanden der Regierung und des Grossen Rates. Die Formulierung ist verbindlich. Ich zitiere auch hierüber das Gutachten Schindler: «Die Tatsache, dass die in Frage stehende Initiative als einfache Anregung in der Volksabstimmung angenommen wurde, bedeutet im übrigen nicht, dass sich das Volk schon endgültig für ihre Verwirklichung ausgesprochen habe. Es hat vielmehr lediglich dem Grossen Rat den Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage erteilt. Der Entscheid über die Vorlage bleibt aber vorbehalten.»
Die Konkretisierung der Initiative braucht Zeit. Von Anfang an war ausgeschlossen, die entsprechenden gesetzlichen Änderungen schon Mitte 1976 für die Volksabstimmung bereit zu haben. Ein Beispiel: Der Punkt 5 beschlägt die Besteuerung der juristischen Personen. Das könnte an und für sich politisch ein Nebenpunkt sein. Für die Erfüllung des Punktes 5 müssen wir für zwei bis drei Monate bei der Steuerverwaltung eine Hilfskraft anstellen, die uns die 6000 juristischen Personen einzeln durchackert und Daten sammelt, damit wir den Punkt in der Initiative überhaupt erfüllen können. Ganz abgesehen von der Einführung einer kantonalen Einheitssteuer, die praktisch die völlige Umkehr des bisherigen Systems des direkten und indirekten Finanzausgleichs mit sich brächte.
Angesichts dieser Verhältnisse muss der Vorwurf der Trölerei, der andeutungsweise vorgebracht wurde, zurückgewiesen werden. Die Rechtslage zeigt deutlich, dass die Initiative nicht in kleinen Einzelpunkten quasi wie Suppenwürfel einzelnen Revisionsvorlagen des Grossen Rates beigegeben werden kann. Die Würze der Initiative muss so angerichtet werden, wie es in Auftrag gegeben wurde.
Einer der Hauptpunkte der Initiative ist die Beseitigung der Auswirkungen der kalten Progression. Diese Zielsetzung ist auch in der zurückgezogenen Teilrevision des Steuergesetzes an erster Stelle enthalten. Wir wollen nun untersuchen, ob die damaligen Voraussetzungen für das Postulat mit der heutigen Situation noch übereinstimmen. Dazu ein paar Zahlen: Als im Dezember 1973 die Initiative eingereicht wurde, betrug die Jahresteuerung zwölf Prozent. Als im November 1974 die grossrätliche Motion für die Teilrevision des Steuergesetzes zur Beseitigung der Auswirkungen der kalten Progression überwiesen wurde, betrug die Jahresteuerung noch neun Prozent. Im Dezember 1975, als die grossrätliche Kommission den Rückzug der Teilrevision beschloss, betrug die Jahresteuerung noch 3,7 Prozent. Für 1975 beträgt sie schliesslich 3,4 Prozent. Die Situation hat sich also grundlegend gewandelt.
Man wird auch nicht sagen können, der Staat habe bisher in Sachen kalter Progression nichts unternommen. Im Gegenteil, in den letzten Jahren ist das Steuergesetz periodisch der Geldentwertung angepasst worden. Dazu ein paar Zahlen: Der Index der Konsumentenpreise stieg vom Dezember 1962 bis zum Dezember 1975 von 87,4 Punkten auf 165 Punkte. Das sind 88 Prozent. In der gleichen Zeit sind die Abzüge im Steuergesetz wie folgt erhöht worden: Allgemeiner Abzug 50 Prozent, Haushaltabzug für Verheiratete 150 bis 317 Prozent, ordentlicher Kinderabzug 67 bis 100 Prozent, zusätzlicher Kinderabzug (für auswärtige Ausbildung) 260 bis 350 Prozent, Abzug für Nichtverheiratete mit eigenem

Haushalt 100 Prozent, für Verwitwete, Geschiedene und dauernd Getrennte mit eigenem Haushalt 233 Prozent, Alters- und Gebrechlichenabzug 567 bis 620 Prozent, Unterstützungsabzug 80 Prozent, Versicherungsprämienabzug 60 bis 150 Prozent, neueingeführter selbständiger Abzug an AHV- und IV-Renten 1200 Franken bis 1500 Franken.
Aus den Zahlen geht hervor, dass die Sozialabzüge im allgemeinen, den Auswirkungen der kalten Progression entsprechend, bedeutend stärker erhöht wurden als die Zunahme des Indexes ausmacht. Die letzte Erhöhung der Abzüge ist mit Wirkung auf Beginn des letzten Jahres erfolgt. Insbesondere sind viermal Korrekturen vorgenommen worden. Wir stellen also fest: Der Staat hat schon bisher wirksame Schritte unternommen, um die unerwünschten Auswirkungen der kalten Progression zu mildern. Das Problem der kalten Progression stellt sich heute bei weitem nicht mehr mit der gleichen Dringlichkeit wie noch vor einem Jahr. André-François Poncet sagte etwas zynisch: «Die Politiker arbeiten alle mit der gleichen Methode. Zuerst sagen sie voraus, wie alles kommen wird, und nachher erklären sie, warum alles anders kam.» Einen solchen Fall haben wir auch hier. Die Verhältnisse haben sich eben geändert, und zwar durch Umstände, auf die wir keinen Einfluss hatten. Man erhält den Eindruck, es werde von einzelnen Leuten bedauert, dass die galoppierende Inflation endlich in die Schranken gewiesen wurde. Die Inflation war nämlich ein sehr bequemes politisches Turngerät: Man konnte mit kalter Progression, mit Teuerungszulagen, Preisen, Hypothekarzinsen, AHV-Renten und vielem anderem ganz gut politisieren. Man konnte sich, je nach dem politischen Lager, gegenseitig die Schuld sowohl an der Inflation wie an den Auswirkungen zuschieben. Man hat über die Geldentwertung klagen können, dabei aber ein angenehmes politisches Feuerlein unterhalten, ungefähr in dem Sinn, wie es ein Politiker, wahrscheinlich unfreiwillig, sagte: «Die Sache ist undurchsichtig und jeder Versuch, Klarheit zu schaffen rückt die Dinge zwangsläufig in ein falsches Licht.»

Sie erinnern sich, dass Ende des Krieges im Nebelspalter eine Karikatur von Bö erschienen ist, wo ein Schweizer mit einem Sennenkäppli einem Obersten auf die Schulter klopft und sagt: «Herr Oberst, de Chrieg isch us.» – Ich behaupte nicht, die Inflation sei vorbei, sie ist latent vorhanden, kann wieder ansteigen. Ich rechne selbst damit, dass wieder ein Anstieg eintreten könnte. Aus diesem Grunde müssen wir die Milderung der kalten Progression und die dauernde Lösung des Problems im Auge behalten und eine Lösung finden. Ich erkläre, dass wir zu dieser Auffassung stehen. Der Auftrag ist erteilt, und wir werden ihn erfüllen. Wir sind aber der Auffassung, dass man den Auftrag sehr gut im Gesamtzusammenhang erfüllen kann und dass dies nicht durch eine Einzelmassnahme geschehen muss.
All diese Hinweise deuten darauf hin, dass man im jetzigen Moment nicht mit Einzelmassnahmen operieren sollte, sondern dass das Schwergewicht der staatlichen Tätigkeit in die Ankurbelung der Wirtschaft zu legen ist.

Ein letzter Punkt: Es geht ein wenig um die Solidarität. Wir müssen uns klar sein: Die Empfänger der Teuerungszulagen, welche noch von der kalten Progression belastet werden, leisten einen Solidaritätsbeitrag zugunsten all derer, die keine Teuerungszulagen mehr erhalten, an die Arbeitslosen und Kurzarbeiter. Das müssen wir auch in Betracht ziehen.

Die Initiative will bekanntlich die Finanz- und Steuerautonomie der Gemeinden wesentlich beschneiden. Die Regierung möchte die entsprechenden Bestimmungen ausarbeiten und sie auftragsgemäss dem Volk unterbreiten. Daneben haben wir aber auch ein Finanzausgleichsgesetz, das im Jahr 1978 abläuft. Das Gesetz muss also ohnedies revidiert und verlängert werden. Die entsprechenden Arbeiten sind seit längerer Zeit im Gang. Der Grosse Rat hat mit einer Sofortmassnahme im September des letzten Jahres den direkten Finanzausgleich verstärkt. Wir werden im neuen Entwurf weitere Möglichkeiten prüfen. Auch hier kann man sich vorstellen, dass eine taugliche Alternative zu den Vorschlägen der Landesringinitiative durchaus möglich ist. Wir wollen aber versuchen, das Prozedere nicht zu komplizieren und wollen den Souverän nicht vor allzu viele Alternativen stellen, denn damit würden wir dem Volkswillen nicht Rechnung tragen.
Der Zeitplan für die Ausarbeitung der Vorlagen ist folgender: Im Jahr 1976 wollen wir innerhalb der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion die drei Vorlagen ausarbeiten: Initiative (in Zusammenarbeit mit den Initianten), Steuergesetz-Revision (Gegenentwurf) und neues Finanzausgleichsgesetz. – Für 1977 ist vorgesehen: Vorbereitung und Beratung in der Regierung und im Grossen Rat (1. und 2. Lesung). – Im Februar 1978 findet die Volksabstimmung statt. Auf das Jahr 1979 würde die neue Regelung in Kraft treten. – Aus dem Zeitplan geht hervor, dass unsere Steuerverwaltung namentlich in diesem Jahr vor ausserordentlich starken Belastungen steht. Sie muss die Initiative zusammen mit den Initianten konkretisieren, muss einen Gegenvorschlag ausarbeiten und gleichzeitig das Finanzausgleichsgesetz vorbereiten.
Die wirtschaftliche Situation, die Entwicklung an der Teuerungsfront und die Rechtslage deuten darauf hin, dass der Rückzug der Vorlage über die Teilrevision des Steuergesetzes vernünftig und vertretbar ist. Man kann nicht sagen, dass man mit dem Vorgehen, das uns sowohl rechtlich wie zeitlich (administrativer Ablauf) praktisch aufgedrängt wurde, den Volkswillen umgehen würde. Das ist keineswegs der Fall; wir wollen dem Volk offen die Situation darlegen. Das ist der Grund, warum wir im Bericht das weitere Vorgehen darlegen und nicht bloss sagen, wir würden die Teilrevision zurückziehen. In der Beziehung haben wir nichts zu verstecken, sondern sind der Auffassung, dieses Vorgehen sei, im Gesamtzusammenhang mit der heutigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation gesehen, vertretbar. Ich bitte Sie, vom Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der Kommission: 87 Stimmen
Für den Nichteintretensantrag Günter .... 50 Stimmen

Präsident. Wird zum Bericht das Wort gewünscht? Es ist nicht der Fall. Wir stimmen über den Antrag ab, den Sie am Schluss des Berichtes finden, nämlich es sei vom Bericht und vom Rückzug der Vorlage vom 16. Juli 1975 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates .... 92 Stimmen
Dagegen ..... 49 Stimmen

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Eintretensfrage

Bircher, Präsident der Kommission. Es geht um die Revision von Artikel 34, den wir wegen dem neuen Artikel 41 Buchstabe b ändern müssen, wo neu steht, dass nicht nur der Bezüger einer Invalidenrente oder einer andern Rente, sondern auch der Bezüger einer Altersrente, gemäss Artikel 41 Buchstabe b, nicht soll mehr verdienen können als er vorher bezogen hat. Die Rente kann also gekürzt werden, wenn ein Regierungsrat frühzeitig zurücktritt und nachher einen lukrativen Posten antritt und dann zusammen mit der Rente mehr beziehen würde, als er vorher verdient hat. Das gilt, solange er nicht 65 Jahre alt ist, also in der Zeit, wo er gemäss Artikel 41 Buchstabe b die ausserordentliche Rente bezieht. Das ist die sachliche Änderung. Redaktionell hat man bei der Gelegenheit den Artikel 34 in bezug auf die Wortwahl anderen Dekreten angepasst, indem man überall das Wort «Erwerbseinkommen» verwendet.
Im November 1972 reichte Grossrat Morand eine Motion ein, worin er den Regierungsrat beauftragen wollte, dem Grossen Rat Vorschläge für eine Amtszeitbeschränkung der Regierungsräte zu unterbreiten. Er hat die Motion zurückgezogen und hat im Februar 1974 eine neue Motion eingereicht, worin er den Regierungsrat beauftragen wollte, die Frage der Pensionierung der Mitglieder des Regierungsrates im Sinne der Herabsetzung der Altersgrenze in dem Sinn zu überprüfen, dass die volle Leistung der Versicherungskasse gewährleistet wäre. Dieser Vorstoss wurde im Februar 1974 als Postulat übernommen. Der entsprechende Dekretsentwurf liegt nun vor. Er beinhaltet die Änderung von Artikel 41 Buchstabe b.
Nach heutigem Recht kann ein Regierungsrat mit 60 Jahren respektive zwölf effektiven Dienstjahren aus der Regierung zurücktreten. Nach dem vorliegenden Entwurf könnte er das unter den gleichen Voraussetzungen (zwölf Jahre Regierung) mit 55 Jahren tun. Das würde für die Regierungsräte Adolf Blaser, Bauder, Huber, Jaberg, Kohler, Schneider überhaupt nichts ändern; sie könnten davon ohnehin nicht profitieren. Bei den Herren Ernst Blaser und Martignoni würde es bedeuten, dass sie ein Jahr früher zurücktreten könnten. Der einzige, der unter Umständen, immer vorausgesetzt, dass er es wünscht und die Voraussetzungen erfüllt, fünf Jahre früher zurücktreten könnte, wäre Volkswirtschaftsdirektor Müller.
Bisher haben die Mitglieder des Regierungsrates meines Wissens von der Möglichkeit des früheren Rücktrittes nicht Gebrauch gemacht. Ich kann annehmen, dass der vorzeitige Rücktritt die seltene Ausnahme sein wird.
Die Regierungsräte unterliegen einem viel grösseren Stress als vor zehn bis zwanzig Jahren. Es wäre der Fall denkbar, dass sich diese Dekretsänderung auswirkt. Daraus können dem Staat zusätzliche Kosten erwachsen. Aber es wird sich nicht um grosse Summen handeln, und es wäre ohnehin ein Ausnahmefall.
Der Staat müsste der Kasse die Rentenkosten bis zur Erreichung des 65 Altersjahrs des Zurückgetretenen zurückerstatten. Die Kommission wurde orientiert und empfiehlt Ihnen einstimmig, der Dekretsänderung zuzustimmen.

Brechbühler. Die SVP-Fraktion empfiehlt ebenfalls Eintreten auf die Vorlage und deren Annahme.

von Gunten. Nachdem ich in der Kommission zusätzlich informiert wurde, stimme auch ich zu. Aber von so ganz geringer Bedeutung ist die Änderung nicht. Der Kommissionspräsident hat wohlweislich die Ausgaben, die daraus resultieren können, verschwiegen. Die muss der Rat kennen. Wenn ein Regierungsrat mit 43 Jahren gewählt wird und mit 55 Jahren zurücktritt, hätte der Staat der Pensionskasse 830 000 Franken zu bezahlen (bis 65. Altersjahr). Gemäss jetziger Regelung kann ein Regierungsrat mit 60 Jahren zurücktreten. Das kostet die Staatskasse ungefähr die Hälfte dieses Betrages. Ich kritisiere das nicht, wollte aber die Tragweite der Dekretsänderung darlegen. Wir stimmen ebenfalls zu.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ausgangspunkt des Dekretes war eher das Bestreben, für die Regierungsräte die Amtszeit zu beschränken. Das war der Gegenstand des Postulates Morand. Nachher suchte man eine liberale Regelung, und diese liegt nun vor.
Wenn sich jemand als Mitglied der Regierung zur Verfügung stellt, wird er im allgemeinen, persönlich Schicksale vorbehalten, mindestens zwölf Jahre verharren, auch wenn er hin und wieder unter Beschuss kommt. Der Posten ist ja nicht schlecht, besonders wenn man die Tätigkeit freudig ausübt.
Die Gefahr des Missbrauchs der unterbreiteten Bestimmung ist nicht gross. Kaum jemand wird sich wählen lassen, dann acht Jahre bleiben und mit 60 Jahren weggehen und dann seine gute Pension beziehen. Im allgemeinen sorgen die Parteien mit der Auswahl der Kandidaten dafür, dass sie nach der Wahl ihre Regierungstätigkeit so lange ausüben, bis Zeichen des Alters, oder die Selbsterkenntnis, oder sogar Winke mit dem Zaunpfahl kommen.
Die Beträge, die Herr von Gunten nannte, finden Sie auf Seite 4 des Vortrages. Man hat Sie nicht im Ungewissen gelassen. Aber die Revision hat bei der heutigen Zusammensetzung der Regierung kaum wesentliche Auswirkungen. Kürzlich sprach ich mit westschweizerischen Finanzdirektoren darüber und habe festgestellt, dass die bisherige Bernerlösung ziemlich streng ist. In andern Kantonen sind die Rücktrittsmöglichkeiten schon früher gegeben. Die Ihnen unterbreitete Lösung liegt ungefähr in der Mitte der kantonalen Regelungen. Es gibt Kantone, die schon nach acht Jahren Amtszeit die vollständige Pensionierung kennen, wobei der Kanton die Mehrkosten der Pensionskasse vergütet, natürlich mit oberem Plafond.
Man könnte einwenden, auch andere Persönlichkeiten, die im Dienste des Staates stehen, könnten solche Begehren stellen. Aber die Mitglieder des Regierungsrates sind die einzigen Amtsträger im Kanton, die, obligatorisch, vom Volk gewählt und wiedergewählt werden müssen. Das muss auch beachtet werden.
Abnutzung: Mit der Zeit kommt man in eine gewisse Routine hinein. Dem muss man Rechnung tragen, indem man allenfalls den Mitgliedern der Regierung ermöglicht, ohne finanzielle Einbusse rechtzeitig zurückzutreten.
Die Vorlage lässt sich verantworten. Ich bitte um Zustimmung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffer I und II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 92 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über die Teilung der Gemeindesteuern der Kernkraftwerk Graben AG

Siehe Nr. 7 der Beilagen

Eintretensfrage

Würsten, Präsident der Kommission. Die BKW planen in Graben bei Herzogenbuchsee den Bau eines Kernkraftwerkes. Die Trägergesellschaft soll die Kernkraftwerk Graben AG (KKG) sein. Die Gründung ist schon letztes Jahr erfolgt, mit Mehrheitsbeteiligung der BKW, welche mit der Geschäftsführung beauftragt ist. Die Baubewilligung aber dürfte noch einige Jahre auf sich warten lassen. Mit der Gründung des KKG haben wir jedenfalls eine Grundlage für die Beratung des vorliegenden Dekretes. Im Moment, wo die Kommission zum Steuerteilungsdekret Stellung bezog, war die Gründung noch nicht vollzogen.
In der Kommission wurde die Meinung vertreten, man hätte mit diesem Dekret bis zum Vorliegen der Baubewilligung warten können. Von Kommissionsmitgliedern, die gleichzeitig ihre mitinteressierten Gemeinden vertraten, liessen wir uns überzeugen, dass die künftige Verteilung der Gemeindesteuern des KKG für den Bau von Erschliessungsstrassen, das Verlegen von Wasserleitungen und so weiter für die Gemeinden von grosser Bedeutung ist. Es ist verständlich, dass sich diese Gemeinden angesichts der Millionen von Franken, die sie im Zusammenhang mit dem KKG investieren müssen, absichern wollen. Das kann durch Festlegung der künftigen Gemeindesteuerteilung geschehen. Auf diese Weise werden die Vorinvestitionen wieder an die Gemeinden zurückfliessen.
Die Grundlage für das Steuerteilungsdekret bildet der Artikel 202 Buchstabe c des Steuergesetzes, der bei der letzten Revision, im Jahre 1973, gerade im Blick auf das Projekt des KKG beschlossen wurde. Er lautet: «Befindet sich auf dem Gebiet einer bernischen Gemeinde ein Kernkraftwerk eines Unternehmens, dessen Zweck ausschliesslich in der Stromerzeugung aus diesem Kraftwerk besteht, so haben die umliegenden Gemeinden ebenfalls Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern. Der Grosse Rat regelt die Anspruchsberechtigung und die Bemessung der Steueranteile.» Daraus geht hervor, dass die Gewinn- und Kapitalsteuern des KKG den umliegenden Gemeinden zukommen sollen. Bei der Beratung von Artikel 202 Buchstabe c des Steuergesetzes wurde beantragt, noch andere Ansprecher zu berücksichtigen. Zum Beispiel wurde beantragt, die Gemeindesteuer des KKG teilweise dem Finanzausgleich gutzuschreiben. Es wurde beantragt, aus dem Steuerertrag die Gemeinden zu berücksichtigen, die später auf ihrem Gebiet die Lagerung des Atomabfalls dulden müssen. All diese Anträge wurden abgelehnt. Auch heute kann der Grosse Rat keine Erweiterung der damaligen Begrenzung der Wirkung von Artikel 202 Buchstabe c beschliessen. Es wäre darum sinnlos, heute erneut solche Anträge zu stellen. Ich bin allerdings auch der Meinung, dass gerade die Lagerung von Atomabfällen in den betroffenen Gebieten materielle Forderungen zeitigen wird. Man wird eben zu gegebener Zeit den Artikel 202 Buchstabe c ergänzen müssen. Eventuell besteht für die Gemeinden, die diese Ablagerungen dulden müssen, ein Anspruch aufgrund von Artikel 4 des Dekretes, der vorsieht, dass ein Vorausanteil von 15 Prozent des Steuerertrages ausgeschieden werden soll, um besondere Belastungen der Gemeinden in der Zone, die Anspruch auf einen Steueranteil haben, und auch die besondere Belastung von Gemeinden, die keinen direkten Steueranspruch haben, abzugelten.
Die oberaargauischen Gemeinden im Bereich des KKG haben sich mit den BKW und der Steuerverwaltung über die Teilung der Steuern des KKG einigen können. Das Ergebnis der Verhandlungen hat den Niederschlag im vorliegenden Dekretsentwurf gefunden. Ich verweise auf den aufschlussreichen Vortrag der Regierung und die beigefügte Tabelle.
Die Vorarbeit der Gemeinden hat die Arbeit der Kommission sehr erleichtert. Die Gemeinde Graben hat ein Steueraufkommen von jährlich etwa 200 000 Franken. Mit der Inbetriebnahme des KKG erhält sie das 20-fache. Die Liegenschaftssteuer allein würde nach dem Endausbau des Kraftwerkes je nach Ansatz der Gemeinde Graben zwischen 400 000 Franken und 800 000 Franken eintragen. Wenn die Gemeinde Graben auch noch die Gewinn- und Kapitalsteuer allein erhielte – es handelt sich nach dem Endausbau um vier bis fünf Millionen Franken –, würden die Nachbargemeinden leer ausgehen; und Graben könnte seine Steuerkapazität gar nicht ausschöpfen, müsste die Steueranlage vielleicht auf 0,1 herabsetzen.
In Artikel 2 des Dekretes sind die 18 Gemeinden aufgeführt, die einen Steueranspruch haben. Sie liegen alle im Radius von vier Kilometern vom KKG. In Artikel 4 wird vorgesehen, durch die Ausscheidung von 15 Prozent des Gewinn- und Kapitalsteuerertrages nötigenfalls die eingezonten Gemeinden und weitere Gemeinden, die besondere Belastungen infolge dieses Werkes zu tragen haben, zu entschädigen. Die Regierung hatte zehn Prozent Vorausanteil vorgeschlagen. Die Kommission hat das auf 15 Prozent erhöht. – Gemäss Artikel 7 erfolgt die Berechnung des Anspruches nach der eingezonten Gemeindefläche und der Einwohnerzahl, die doppelt gewichtet wird. – Die Kommission hat den Artikel 10 des regierungsrätlichen Entwurfes gestrichen. Er kam der Befristung von Artikel 202 Buchstabe c des Steuergesetzes gleich, in dem Sinn, dass gesagt wird, die Steuern würden solange aufgeteilt, als das KKG Kernenergie erzeugt und nicht noch andere wirtschaftliche Versorgungen in bezug auf die Energie übernehme. Mit dieser Formulierung wäre die Steuerpflicht ins Ermessen des KKG gelegt worden. Darum hat die Kommission den Artikel 10 gestrichen.
Das Dekret betritt Neuland, ist eine Solidaritätslösung für die Gemeinden im Bereich der Region Graben. Die einstimmige Kommission und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, auf dieses Dekret einzutreten.

Jenzer (Bützberg). Es gibt überall Leute, die der Auffassung sind, wenn von einem Kernkraftwerk die Rede ist, müsse man gegen das Projekt Stellung nehmen. Hier geht es um etwas anderes, nämlich um die Aufteilung der Gemeindesteuern. Das ist etwas neues. Man spürt aus Gesprächen, dass das nicht überall verstanden wird. Die Gemeinden haben im Zusammenhang mit dem KKG Auslagen, bevor Steuern eingehen.

Vor etwa zweieinhalb Jahren haben sich zwanzig Gemeindepräsidenten der Region Graben zusammengeschlossen, nicht um für oder gegen das Werk Stellung zu nehmen, sondern um die Interessen der Gemeinden gemeinsam zu wahren. Man sah, dass das Strassennetz der Beanspruchung durch das KKG nicht wird Stand halten können. Es wurde berechnet, dass Infrastruktur-Ausgaben im Betrag von etwa 14 Millionen erwachsen werden, die die BKW – diese haben die Vorarbeiten für das Werk geleistet – nach dem Verursacherprinzip haben anerkennen müssen. Diese 14 Millionen Franken verteilen sich auf etwa zehn Gemeinden. Auf die Gemeinde Thunstetten entfallen davon etwa 8,4 Millionen; ihr verbleiben nach Abzug der Subventionen und der Beiträge nach dem Verursacherprinzip noch rund 700 000 Franken.
Die BKW finanzieren. Die Verzinsung erfolgt so, dass die Schuldzinsen kapitalisiert werden.
Wenn die Baubewilligung vorhanden ist und also gebaut werden kann, und wenn in der Folge Steuerbeträge eingehen, wird sich das KKG zur Rückzahlung der Schuldsumme melden. Das ist in den Verträgen geregelt. Wenn also das KKG gebaut wird, können die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen. Wenn das Dekret in Kraft ist, wissen sie, was sie an Steuern erhalten werden. Während der Bauzeit haben sie vom KKG keinen Steuerertrag, nur wachsende Schulden, die sie verzinsen müssen. Die Gemeinden legen Wert darauf, dass die Steuersituation geregelt ist und dass die Bevölkerung bei der Kreditbewilligung weiss, wie sich das finanziell abspielt. Die Finanzierung der Infrastruktur-Ausgaben wird durch dieses Dekret nicht gelöst. Wichtig wird der Zeitpunkt der Baubewilligung sein. Wird diese nicht erteilt, wird die Übung abgeblasen.
An der Budget-Gemeindeversammlung von Thunstetten ist die Baulinie der Welschlandstrasse, die als Ortsverbindung von Langenthal über Bützberg Richtung Wangen, Graben, Autobahn ausgebaut werden soll, zur Abstimmung gelangt. Rund 280 Stimmberechtigte waren an der Gemeindeversammlung. Der Baulinie wurde mit 180 : 65 Stimmen zugestimmt. Die Gegner sind nicht ausschliesslich Gegner des Kernkraftwerkes, sondern darunter sind viele Anstösser, die von der Strassenverbreiterung tangiert werden.
Der Kredit für die Ausführung kann erst verlangt werden, wenn die Gemeinden wissen, dass gebaut wird. Dann wissen aber die Gemeinden auch über die Finanzierung Bescheid.
Es wird gesagt, der Steuergesetzartikel, auf welchen sich das Dekret stützt, schaffe im Oberaargau Steueroasen. Ich nenne wieder die Gemeinde Thunstetten. Sie hat eine Gesamtsteuerbelastung von 3,06; das ist nicht der höchste Ansatz in jener Gegend; Thunstetten hatte aber während Jahren den höchsten Steuerfuss. Ich glaube nicht, dass Neidgespräche und die Behauptung, es würden Steueroasen entstehen, am Platze sind.
Im vier Kilometer-Radius sind einzelne Gemeinden ganz, einzelne teilweise umfasst. Man glaubt, dass die Immissionen innerhalb dieses Kreises abgegolten werden sollen.
Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt dem Dekret zu.

Schüpfer. Die Frage der Verteilung von Gewinn- und Kapitalsteuern stellt sich überhaupt noch nicht, und schon mutet man uns zu, hierüber ein Dekret zu genehmigen. Das ist ein Paradebeispiel dafür, mit welchen Methoden man Mäuse fangt. Dem gutgläubigen Bürger in den Nachbargemeinden der Atomkraftwerk-Standorte wird schon jetzt der Speck durchs Maul gezogen. Noch liegt keine Bewilligung für den Bau des vermaledeiten KKG vor. Die wird noch Jahre auf sich warten lassen, wenn sie überhaupt je, entgegen besserer Einsicht, erteilt wird. Bis der «Babylonische Turm» in Betrieb genommen werden kann, verstreicht weitere Zeit. Wo bleibt da die sprichwörtliche Bedächtigkeit der Berner. Wir haben heute einen rückläufigen Energiebedarf. Man kann sich füglich fragen, ob aus unrationellen, teuren Atomkraftwerken je ein Gewinn herausgewirtschaftet wird. In den allfälligen Verlust wären die weiteren Verluste durch verschandelte Flusslandschaften einzurechnen. Benützen wir doch den Rückgang des Energiebedarfs dazu, um über die Energieversorgung, die Umweltbelastung, den Atommüll und andere Gefahren der Atomkraftwerke, auch über die Konzentration oder Dezentralisation der Krafterzeugung, über Stromeinsparungen, Ersatzenergien und so weiter ernsthaft zu diskutieren und diese Probleme zu lösen. Wir müssen uns vor unsauberen, ja lächerlichen Lösungen und Druckmitteln hüten, mit denen sogar höchste Stellen umgehen. Beispielsweise wird gesagt, wir müssten ohne Kraftwerke dereinst bei Kerzenlicht leben.
Das Dekret ist das Erzeugnis gewisser Industriekreise und ihrer Meinungsmacher. Die Fraktion der Nationalen Aktion lässt sich nicht mit einem so feingesponnenen Netz fangen und beantragt daher Nichteintreten.

Meyer Werner. Die Fraktion der FdP hat mit grosser Mehrheit Eintreten auf das Dekret über die Teilung der Gemeindesteuern der KKG beschlossen. Die Grundsatzfrage, dass neben der Sitzgemeinde auch die umliegenden Gemeinden an den Gewinn- und Kapitalsteuern eines ausschliesslich Kernenergie herstellenden Unternehmens beteiligt werden, wurde bei der Steuergesetzrevision vom Jahre 1974 bejaht und in Artikel 202 Buchstabe c verankert. Damals hatte man darüber zu befinden, ob die Gewinn- und Kapitalsteuern eines Kernkraftwerkes allein der Sitzgemeinde des Unternehmens zufliessen sollen, oder ob sie der Sitzgemeinde und den umliegenden Gemeinden des Werkes, oder dem kantonalen Lastenausgleich zufliessen sollen.
Da ein Kernkraftwerk für seine nähere und weitere Umgebung gewisse Immissionen, wie Dampffahnen und vermehrter Lärm, und für die Sitzgemeinde und die umliegenden Gemeinden zum Teil sehr grosse Infrastrukturaufgaben mit sich bringt, entschloss man sich damals für die heute vorgeschlagene Variante. Es geht heute nur darum, den Auftrag des Gesetzgebers, die Verteilung der anfallenden Steuern in einem Dekret zu regeln, auszuführen.
Wir sind überzeugt oder glauben zum mindesten, mit dem vorliegenden Dekret der gegenwärtigen Situation gerecht zu werden, kommen doch dadurch vor allem die Gemeinden in den Genuss von Steuereinnahmen, die von den Bau- und Betriebsimmissionen beeinträchtigt werden und die vor und während des Kernkraftwerkbaues Infrastrukturaufgaben zu lösen und zu finanzieren haben. Es scheint uns vor allem richtig zu sein, dass nicht nur die Sitzgemeinde allein, sondern alle betroffenen Gemeinden am grossen Steueraufkommen dieses Kernkraftwerkes beteiligt werden, was mit dem unter dem Artikel 4 des Dekretes stipulierten Vorausanteils von 15 Prozent noch besonders unterstrichen wurde.

Da die Infrastrukturaufgaben durch die einzelnen Gemeinden zum grössten Teil vor dem eigentlichen Baubeginn des Kernkraftwerkes beschlossen (ich betone beschlossen und nicht ausgeführt) werden müssen, wollen die Behörden und die Stimmbürger wissen, mit welchen Steuereinnahmen sie in Zukunft rechnen können. Es ist deshalb sicher richtig, dass dieses Dekret so frühzeitig wie möglich verabschiedet wird. Es präjudiziert den Bau des KKG nicht.
Selbstverständlich wurden auch Stimmen laut, die einen überreichen Fluss an Steuern in diesen Gemeinden befürchten. Persönlich bin ich überzeugt, dass dies in den Bau- und auch in den ersten Betriebsjahren nicht der Fall sein wird. Sollte sich die Situation in einem späteren Zeitpunkt wirklich grundlegend ändern, so müsste das vorliegende Dekret den neuen Verhältnissen angepasst werden.
In diesem Sinne stimmt unsere Fraktion für Eintreten auf dieses Dekret.

Meyer Kurt. Unsere Fraktion hat Eintreten beschlossen. Das Dekret ist eine Hilfsmassnahme für die Gemeinden, bildet kein Präjudiz für den Bau des KKG. Nach wie vor gilt das Schreiben von Bundesrat Ritschard, wonach das Werk erst gebaut werden kann, wenn die Sicherheitsfragen klar abgeklärt sind und wenn die Frage für Kaiseraugst und Leibstadt ebenfalls abgeklärt ist (das KKG kommt nachher) und wenn auch die Frage des Energiebedarfs geklärt ist. Das Argument des Energieüberflusses würde beim Volk wohl Anklang finden.
Wir sind bereit, auf das Dekret einzutreten, weil wir der Auffassung sind, dass man den Gemeinden der Region muss sagen können, wie sich die Angelegenheit finanziell abwickeln soll.
Der Vertreter der Gemeindepräsidenten sagte, die Kredite dürften erst ausgelöst werden, wenn das KKG gebaut werden darf. Wir wollten verhindern, dass die Gemeinden vorzeitig Geld investieren und dann der Bau doch nicht zustande kommt. Dann müsste am Schluss der Staat einspringen.
Wir haben auch zur Frage Stellung genommen, ob es möglich wäre, auch den Gemeinden Zuschüsse zu gewähren, die ausserhalb der vier-Kilometerzone liegen. Man dachte insbesondere an die Gemeinden, welche die Müllablagerung zu dulden haben. Man kann auf das Steuergesetz verweisen, das solche Einrichtungen als Betriebsstätte betrachtet, vorausgesetzt, dass ein Gewinn entsteht. Offen bleibt die Behandlung im Falle juristischer Abtrennung. In Artikel 4 des Dekretes sind für Gemeinden ausserhalb der vier-Kilometerzone bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Beiträge vorgesehen.
Ich habe mich gefragt, ob die vier Kilometer wirklich das richtige seien. Man möge es nun so beschliessen. Später wird man prüfen müssen, ob man den zwei Kreisen (Standortgemeinde und vier-Kilometerzone), die jetzt eine Vorzugsbehandlung geniessen, einen weiteren Kreis anschliessen müsse. Im Grunde genommen bildet das Werk auch einen Eingriff in die Wirtschaft einer grösseren Region. Man müsste versuchen, innerhalb dieser einen wirtschaftlichen Ausgleich zu suchen. Ich hoffte, dass sich die Regionalplaner des Problems annehmen würden. Das ist aus rechtlichen Gründen nicht geschehen, und man hat das offenbar auch nicht behandeln wollen. Mir scheint, der nächste Schritt müsste darin bestehen, solche finanziellen Fragen im Rahmen der Region zu lösen. Dann wären wir wieder in Übereinstimmung mit dem Raumplanungsgesetz, vom kantonalen Baugesetz bis zur Regional- und Ortsplanung. – Man könnte mit dieser politischen Gesinnung nicht nur den Regionalgedanken fördern, sondern könnte sich dem Vorwurf entziehen – der zum Teil berechtigt ist und in der Fraktion erhoben wurde – man handle nach dem Spruch «Divide ed impera» (Teile und herrsche). Man könnte sogar sagen: Verteile und herrsche. Die Region wäre ein sinnvoller Körper für die Verteilung. Wenn das Werk einmal gebaut ist und die wesentlichen infrastrukturellen Aufgaben gelöst sind und wenn insbesondere die Transportimmissionen wegfallen, wird man vielleicht über die Neuverteilung reden müssen.
Die Roggwiler sind ausserhalb der vier Kilometer. Trotzdem beantrage ich, auch auf die Gefahr hin, dass meine Gemeindemitbürger mit mir nicht zufrieden sein werden, auf das Dekret einzutreten. Ich könnte mir vorstellen, dass sich für Roggwil, Wynau und eventuell auch für Melchnau gewisse Isolationsprobleme ergeben, indem wir wirtschaftlich zur Insel werden. Ich rede nicht von Steueroasen. Auf der einen Seite haben wir die Gemeinden, die wesentliche Zuschüsse erhalten werden. Von der föderalistischen und wirtschaftlichen Struktur her gesehen, sind wir von Luzern, Aargau und Solothurn ziemlich isoliert. Daher wird man einmal prüfen müssen, ob der Artikel 4 nicht auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus angewendet werden müsse. Das ist eine lokalpatriotische Bemerkung. Wir beantragen Eintreten.

Schneider (Bern). Im Vortrag des Regierungsrates zu diesem Dekret wird uns gesagt, dass das Vorhaben über die Teilung der Gemeindesteuern des KKG mit dem Problem der Energieversorgung in der Schweiz nichts zu tun habe. Dem kann man nicht zustimmen, insbesondere nicht nach Anhören dieser Diskussion.
Es ist immerhin ein grosser Fortschritt, dass man heute überhaupt über diese Probleme diskutiert. Ich erinnere mich an zwei bis drei frühere Sitzungen, wo hier eine andere Stimmung herrschte. Die Volksbewegung gegen das KKG hat immerhin bewirkt, dass jetzt diskutiert wird. Offensichtlich diskutiert auch der Bundesrat. Man ist daran gegangen, einen Gesamtplan über die Energieversorgung in der Schweiz zu erstellen. Konkretes hat die Öffentlichkeit darüber noch nicht erfahren. Interessant ist aber der Brief von Bundesrat Ritschard von Ende des letzten Jahres als Antwort des offenen Briefes der Gewaltfreien Aktion Graben. In diesem Brief wird gesagt, es gebe eine Art Prioritätenkatalog für die Atomkraftwerke. In diesem Katalog figuriere Leibstadt an erster Stelle, Kaiseraugst an zweiter, Graben an dritter, wobei er in bezug auf Graben sagt: «Diese dritte Anlage kann erst gebaut werden, wenn der Nachweis des Energiebedarfes eingebracht ist.» Das ist sehr deutlich, muss im Prinzip auch in der Diskussion über dieses Dekret leitend sein. Es ist der Ansatzpunkt für die Planung auf Bundesebene.
Damit will ich sagen, dass es mit der Planung der Energieversorgung zu tun hat, wenn wir im Grossen Rat über die zukünftigen Steuern eines Atomkraftwerkes befinden sollen. Es ist eine leicht schizophrene Situation, wenn wir heute in bezug auf die Steuern eines Atomkraftwerkes vollendete Tatsachen schaffen, während der Bau noch in der Schwebe ist. Vollendete Tatsachen sind schon verschiedentlich geschaffen worden. Ich denke an die Gründung des KKG und an die Erteilung der Wassernutzungsrechte. Die Gründung des

KKG entzieht sich dem Einfluss durch den Grossen Rat. Er kann nur aufgrund des Steuergesetzes mehr oder weniger nachziehen wollen oder nicht wollen. Stückweise hat man sektorielle Entscheide gefasst. Heute beabsichtigt man einen weiteren Entscheid zu fassen. Das kann man nur als Salamitaktik bezeichnen.
Am Sachverhalt ändert es nichts, dass die Verträge der Gemeinden mit dem KKG erst in Kraft treten sollen, wenn der Entscheid über den Bau des KKG gefallen ist. Es handelt sich da anscheinend um Gerüchte, denn im Vortrag des Regierungsrates ist darüber nichts zu lesen. Es wäre nötig gewesen, darüber im Vortrag mehr Klarheit zu verschaffen, so dass man nicht auf Geflüster angewiesen ist.
Im Vortrag wird gesagt, anfangs 1977 werde gebaut. Das steht im Gegensatz zu den Aussagen der obersten Landesbehörde, die ich vorhin zitiert habe.
Gemeinden: Es ist verständlich, dass man sagt, die Gemeinden müssten Infrastrukturausgaben machen, also müssen sie von anfang an einen Steuernutzen haben. Wieso macht man schon jetzt Infrastrukturausgaben und wartet nicht, bis die Baubewilligung vorhanden ist? Mit den Infrastrukturausgaben schafft man doch ein fait accompli. Man könnte dieses Dekret immer noch beschliessen, wenn die Infrastrukturauslagen getätigt sind. Diese könnte man natürlich nicht tel quel den Gemeinden anlasten. Aber gerade da liegt der Hase im Pfeffer.
Generell ist festzustellen, dass im Bereich der Energieplanung, insbesondere im Bereich der Bewilligung von Atomkraftwerken in unserer Verfassung Lücken bestehen, indem keine Möglichkeit gegeben ist, über solche Projekte legislative oder plebiszitäre Grundsatzentscheide zu fällen. In der Hinsicht sollten die demokratischen Rechte ausgebaut werden.
Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen beantrage ich Nichteintreten auf das Dekret.

Steinmann. Vorweg stelle ich fest, dass die BKW die Pflicht haben, unsere Bevölkerung und die Wirtschaft mit Energie zu versorgen. Täten sie das nicht, könnten wir ihr Vorwürfe machen. Weil die elektrische Energie sehr begehrt ist und in den letzten Jahren zunehmend gebraucht wurde, suchten die BKW nach neuen Energiequellen. Eine solche sind die Atomkraftwerke.
Die Gemeindepräsidenten der Region Graben sind verpflichtet, sich für den Fall, dass das Kraftwerk gebaut wird, mit den Problemen auseinanderzusetzen. In unserem vier-Kilometerkreis liegen ganz oder teilweise 19 Gemeinden. Diese können nicht erst mit der Planung beginnen, wenn der Bau des Kraftwerkes beschlossen ist. Sofort stellen sich nämlich gewaltige Aufgaben für Kanalisation, Strassenbau, Verlegen von Leitungen und so weiter. Das wird etwa 14 Millionen kosten. Die 19 Gemeindepräsidenten haben sich zur Gemeindepräsidenten-Konferenz zusammengeschlossen und haben drei Grossräte zugezogen, nämlich die Kollegen Jenzer, Ernst Thommen (seither verstorben) und den Sprechenden. Wir hatten nie über den Bau des Kraftwerkes zu diskutieren, sondern über die Lösung unserer Aufgaben für den Fall, dass gebaut wird. Der Lastwagenverkehr und so weiter wird gewaltige Ausmasse annehmen. Die Gemeindepräsidenten-Konferenz musste sich über den Kilometerkreis einig werden. Man wollte nicht über vier Kilometer hinausgehen, weil sonst auch der Kanton Solothurn zum Zuge gekommen wäre. Daraus hätten sich wieder neue Probleme ergeben. Der drei-Kilometerkreis wäre zu eng. Die vier-Kilometerzone erschien uns vernünftig.
Nachher ging es darum – immer vorausgesetzt, dass gebaut wird –, wie die Steuerteilung erfolgen soll. Es wurde daran erinnert, dass wir einen gesetzlichen Auftrag haben. Es war nicht leicht, den Modus für die Steuerteilung zu finden. Man hat sich mit der Steuerverwaltung und mit den Gemeindepräsidenten geeinigt. Die vorgesehene Teilung ist einfach und gerecht.
Wenn gebaut wird, werden noch etwa vier Jahre verstreichen, bis die Steuern zu fliessen beginnen. Die Gemeindepräsidenten möchten sich da absichern. Wir erzielten also Einigkeit. Das erleichtert die Aufgabe der Regierung und der Steuerverwaltung wesentlich.
Im Auftrag der Gemeindepräsidenten-Konferenz der Region Graben beantrage ich, auf das Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen. Der Entscheid, ob die Millionen von Steuereinnahmen je fliessen werden, wird später gefällt.
Wenn das Werk gebaut wird und die schweren Lasten der zum Teil sehr stark betroffenen Gemeinden einmal abgetragen sind, würde ich es begrüssen, wenn das Dekret in dem Sinne abgeändert würde, dass der Ertrag in eine grössere Region verteilt wird, wie es Kurt Meyer vorgeschlagen hat.

Golowin. Persönlich habe ich grundsätzliche Erwägungen und Bedenken gegen die Reaktoren bekannt gegeben. Das hindert mich nicht zu versuchen, zu erkennen, dass dieses Dekret gerecht ist und allen Volksgruppen dient. Ich danke dem Kommissionspräsidenten für seine wertvollen Ausführungen. Er hat die Berechtigung einiger unserer Vorstösse der letzten Jahre anerkannt. Es freut mich, von ihm zu hören, dass offenbar auch die Ansprüche der Gemeinden, die Deponien dulden müssen, bis zu einem gewissen Grade als berechtigt anerkannt werden.
Wenn wir uns einig sind, muss sprachlich noch etwas geändert werden. In Artikel 4 steht: «Vom Vorausanteil kann auch einer nicht anspruchsberechtigten Gemeinde ein Steueranteil zugehalten werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.» Die Wörter «wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen» sind richtig; aber die kategorischen Wörter «nicht anspruchsberechtigten Gemeinden» erachte ich als zu scharf gewählt. Man weiss, dass Deponien von radioaktiven Abfällen viel schädlicher und gefährlicher und umweltzerstörender sein können als die Kernkraftwerke. Die NAGRA hat vor ein paar Jahren erklärt, möglicherweise werden versuchsweise Ablagerungen von radioaktiven Stoffen in unserem Land schon im Jahr 1976 beginnen. Unsere Fragen hierüber wurden von der NAGRA nicht klar beantwortet. Es wurden Gemeinden genannt, die für die versuchsweise Ablagerung der radioaktiven Stoffe in Frage kommen, Gemeinden im Jura und im Berner Oberland. Diese Gemeinden liegen nicht in der vier-Kilometerzone.
Mit dem Dekret betreten wir Neuland, und da können sich Überraschungen ergeben. Wir möchten den Artikel 4 so formulieren, dass die Ansprüche der Lagergemeinden besser gesichert sind, auch wenn sie ausserhalb der vier-Kilometerzone liegen. Daher sollten wir die Wörter «nicht anspruchsberechtigt» durch einen andern Ausdruck ersetzen, damit nicht zum vornherein die Deponie-Gemeinden keinen Anspruch haben.

Würsten, Präsident der Kommission. Wir haben uns einzig mit dem Nichteintretensantrag der Herren Schüpfer und Schneider zu befassen. Die Kritik von Herrn Schüpfer erfolgte ziemlich pauschal. Sie be-

schlägt nicht das Dekret, sondern die Energiepolitik an sich. Seine Kritik ist nicht sachbezogen, eher emotionell. Ich beantrage Ihnen, den Nichteintretensantrag abzulehnen.
Kollege Kurt Meyer sprach von allfälligen weiteren Anspruchgemeinden. Ich danke ihm, dass diese Ansprüche jetzt zurückgestellt werden, sonst wäre hier eine Reihe von weiteren Ansprechern angetreten.
Zu den Ausführungen von Herrn Schneider: Im November haben wir einen halben Tag über die Atomenergie gesprochen. Wenn Herr Schneider über die Haltung des Regierungsrates in der Energiepolitik nicht im Bild ist, möge er das Tagblatt der November-Session nachlesen, auch das, was er selber gesagt hat.
Ich empfehle Ihnen, den Nichteintretensantrag abzulehnen.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ausgangspunkt der heutigen Aussprache ist die Bestimmung im Steuergesetz, die der Grosse Rat angenommen hat und die vom Volk stillschweigend gutgeheissen worden ist. Dort steht in Artikel 202 Buchstabe c: «Die Anspruchsberechtigung und die Bemessung der Steueranteile ist in einem Dekret des Grossen Rates zu regeln.» Es heisst «es ist zu regeln», nicht etwa «es kann geregelt werden.» Der Grosse Rat hat sich selber einen Auftrag erteilt. Heute diskutieren wir über diesen.
Wie Herr Grossrat Werner Meyer sagte, standen wir vor der Frage, ob man der Gemeinde Graben jährlich etwa vier Millionen Franken zufliessen lassen wolle, damit sie die Steueranlage auf 0,1 herabsetzen kann, womit das Steuerpotential eines allfälligen Kernkraftwerkes überhaupt nicht ausgenützt würde, oder ob man das regional, oder kantonal (über den Finanzausgleich) regeln wolle. Auch das hat der Rat selber durch seinen Auftrag präjudiziert: 1. Die Angelegenheit wird regional geregelt, 2. Mühleberg steht nicht zur Diskussion, weil im Steuergesetz gesagt wird, dass nur selbständige Kraftwerke der Regelung unterworfen werden. Mühleberg ist also durch die gesetzliche Regelung ausgeschaltet worden.
Wie geht man bei einer regionalen Regelung vor? Hätte man das von oben aufoktroyieren und dem Oberaargau sagen sollen, so und so sehen wir es in Bern, oder hätte man die Gemeinden an den Tisch rufen und mit ihnen eine Lösung besprechen sollen? Ich gebe zu, unser Vorschlag enthält etwelche Willkür. Man könnte den Kreis auch auf fünf oder sechs Kilometer erweitern. Grossrat Kurt Meyer sagte mit Recht, das heutige Dekret brauche nicht die definitive Lösung zu sein. Wir wollen einen Schritt tun und Erfahrungen sammeln.
Kommissionspräsident Würsten danke ich für seine einleitenden Ausführungen. Herrn Jenzer danke ich für die Darlegung der Situation, wie sie sich für die Gemeinden darstellt. Herrn Steinmann danke ich für die Darlegungen über die Energieversorgungsprobleme. Ich danke schliesslich auch Herrn Golowin, der auf einzelne Punkte aufmerksam machte.
Die Herren Schüpfer und Schneider haben sonst nicht die gleichen politischen Auffassungen. Hier aber ist es der Fall, und auch ihre Begründungen sind ähnlich. Der eine sagte, man habe die Bedächtigkeit der Berner strapaziert, der andere sagte, man schaffe vollendete Tatsachen und übe in Salamitaktik. – Wenn im Vortrag gesagt wird «Baubeginn 1977», ist das eine Hypothese, um zu zeigen, wie sich die allfällige Verteilung der Steuergelder nachher auswirken würde. Das hat an und für sich mit dem Baubeginn nichts zu tun. Die nukleare Bewilligung muss von der Eidgenossenschaft erteilt werden.
Der Nichteintretensantrag beruht auf einem Missverständnis. Es wurde vorhin gesagt, dass das KKG im Dezember letzten Jahres gegründet wurde. Herr Steinmann sagte mit Recht, es brauche vorbereitende Organisationen. Das KKG hat jetzt ein Kapital von 100 Millionen Franken. Davon sind 20 Millionen einbezahlt. Vom Moment an, wo die Rechtsperson besteht, werden auf den 20 Millionen Franken Steuern erhoben. Die betragen etwa 90 000 Franken. Es kommt also bereits etwas auf die Gemeinde Graben zu. Die Gemeinde mit 270 Einwohnern, mit 200 000 Franken Steueraufkommen, würde, wenn das Dekret zurückgewiesen werden sollte, diese 90 000 Franken als zusätzliche Steuer erhalten. Das ist das Problem. Der Grosse Rat muss daher jetzt beschliessen, wenn er dem Auftrag, den er sich bei der Steuergesetzrevision selber gegeben hat, gerecht werden will. Man kann nicht sagen, wir seien mit unbernischem Tempo vorgegangen. Wir mussten handeln. Ich bin dankbar, wenn Sie Eintreten beschliessen. Es geht um eine regionale Regelung, die gut abgeklärt worden ist.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Detailberatung

Art. 1 bis 3

Angenommen.

Art. 4

Würsten, Präsident der Kommission. In Absatz 1 letzter Satz hiess es: «Vom Vorausanteil kann ausnahmsweise». Das Wort «ausnahmsweise» wurde gestrichen, weil alle Gemeinden, die besondere Verhältnisse haben, ausserhalb der berechtigten, noch berücksichtigt werden können.
Herr Golowin hat beim Eintreten in bezug auf den Artikel 4, letzter Satz, erklärt, er möchte nicht sagen «nicht anspruchberechtigte Gemeinden.» Diese Formulierung muss man zusammen mit Artikel 2 sehen, wo die anspruchberechtigten Gemeinden umschrieben sind. Der Artikel 4 Absatz 1 sagt ja auch, dass die gleichen Gemeinden nachher Anspruch auf den Vorausanteil haben. Man will noch weitere Gemeinden begünstigen, und das sind die im Sinne von Artikel 2 nicht anspruchberechtigten Gemeinden. Ich bin der Meinung, wir müssen bei der vorliegenden Fassung bleiben.

Golowin. Ich bin von den Ausführungen des Kommissionspräsidenten teilweise befriedigt, aber ich glaube, dass der vorliegende Text nicht unbedingt verstanden wird. Wenn wir die Erklärung haben, dass sich das «nicht anspruchsberechtigte» auf den Artikel 2 bezieht, kann ich mich befriedigt erklären. Dann ist es klar, dass wir gemeinsam festhalten, dass Gemeinden, die für Deponien in Frage kommen, zwar nicht nach Artikel 2 aber im Grunde genommen ebenfalls Anspruch auf Entschädigung haben. Das wäre dann nicht eine Gnade von uns, sondern es bestünde ein Anspruch, genau wie der Anspruch der Gemeinden im vier-Kilometerkreis.

Gygi. Auch mir scheint der Artikel 4 nicht ganz klar zu sein, besonders nicht der Absatz 2. Hier wird der 15

Prozent Vorausanteil geregelt. Die 25 Restanteile werden nach dem Schlüssel von Artikel 7 verteilt. Beim Vorausanteil von 15 Prozent sind zwei Dinge auseinanderzuhalten. Für die anspruchberechtigten Gemeinden ist die Angelegenheit klar. Da wird Artikel 7 angewendet. Im Absatz 2 steht: «Über die Verteilung des Vorausanteils entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion.» Verhält es sich so, dass das nur Anwendung findet auf die Beträge, die an nicht anspruchberechtigte Gemeinden gehen würden? Wer bestimmt über den Teil im Rahmen der 15 Prozent Vorausanteil? Wieviel davon geht an nicht anspruchberechtigte Gemeinden?

Jenzer. Der Artikel kam ins Dekret hinein, weil die Gemeinde Inkwil, die nicht in der vier-Kilometerzone liegt, eine Transformatorenstation grösseren Ausmasses erhalten wird. Diese Gemeinde geht eigentlich leer aus. Daraus ergab sich der Gedanke, den Artikel 4 aufzunehmen. Man glaubte zehn Prozent würden ausreichen. Es gibt innerhalb der vier-Kilometerzone kaum zusätzliche Abgeltungen. Es kämen ausnahmsweise nur Gemeinden ausserhalb dieser Zone in Betracht.

Meyer Werner. Die 15 Prozent sind eine Kann-Formel. Wenn die 15 Prozent nicht ausbezahlt werden, weder an anspruchberechtigte noch an andere Gemeinden, so fragt es sich, wer den Rest erhält.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ob das zehn Prozent oder 15 Prozent seien, spielt an und für sich keine grosse Rolle, denn die zusätzlichen Beträge werden gezielt für nachgewiesene Aufwendungen der Gemeinden ausgerichtet. Im Gegensatz zur generellen Verteilung, die mit dem Schlüssel vorgenommen wird, wird hier punktuell entschädigt. Wenn also zum Beispiel Inkwil wegen der Transformatorenstation zusätzliche Aufwendungen hat, für Zufahrten und so weiter, wird das entschädigt. Oder wenn innerhalb des vier-Kilometer-Rayons Gemeinden sind, die besondere Belastungen zu tragen haben, die andere Gemeinden nicht haben, erhalten die allenfalls punktuell, gezielt auch eine Entschädigung. Der Rest dessen, was also mit den 15 Prozent nicht aufgebraucht wird – wenn also zum Beispiel von dieser Burgunderbeute nur acht Prozent zu verteilen sind –, wird gemäss Schlüssel an die anspruchberechtigten Gemeinden verteilt. Die gezielte Verteilung der hypothetisch genannten acht Prozent erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion, sowohl für Gemeinden innerhalb wie ausserhalb der vier-Kilometerzone, dies aufgrund der nachgewiesenen Kosten. Wir müssen das sich einmal einspielen lassen. Wir sind der Auffassung, die Regelung sei flexibel. Man stützt sich nicht allzu sehr auf einzelne Kriterien. Das wäre heute auch gar nicht möglich.

Gygi. Ich unterstütze die Ausführungen des Finanzdirektors, bezweifle aber, dass das mit dem Gesetzestext übereinstimmt. Vorab wird nach Massgabe der besonderen Belastung verteilt, unabhängig davon, ob es sich um eine anspruchberechtigte oder nicht anspruchberechtigte Gemeinde handelt. Der Rest wird an die anspruchberechtigten Gemeinden gemäss dem Schlüssel in Artikel 7 verteilt. – Das sollte vielleicht anders redigiert werden. Vielleicht können wir bis morgen eine verbesserte Fassung finden.

Angenommen.

Art. 5 bis 10

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Wird ein Rückkommensantrag gestellt?

Gygi. Ich bin von der Auskunft auf meine Fragen befriedigt. Ich bin zusammen mit andern Kollegen zur Feststellung gelangt, dass der Artikel 4 nicht unseren Absichten entspricht. Können wir den Entscheid nicht auf morgen verschieben? Es geht um eine wichtige Angelegenheit. Wir wollen vermeiden, dass später Streitigkeiten entstehen. Ich beantrage, Rückkommensanträge morgen zu behandeln und hier abzubrechen. (Zustimmung)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, 4. Februar 1976, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Damen und Herren Aebi (Huttwil), Bacher, Berger (Schwarzenegg), Bühler (Frutigen), Christen H. R., Christen O. W., Gobat, Haldemann, Hauser, Rollier (Bern), Frau Sauser, Schmidlin, Stettler; unentschuldigt abwesend sind die Herren Günter und Lachat.

Dekret über die Teilung der Gemeindesteuern der Kernkraftwerk Graben AG

Fortsetzung

Siehe Seite 30 hievor

Präsident. Wir stehen beim Rückkommen.

Art. 4

Golowin. Ich habe gestern keinen Abänderungsantrag gestellt, weil ich finde, eine zutreffende Interpretation durch den Regierungsrat sei mehr wert als ein abgelehnter Antrag. Auf jeden Fall habe ich gesehen, dass auch in der Kommission Bedenken bestehen im Hinblick auf allfällige Folgen, die wir heute noch gar nicht kennen können. Aus dem Kreis der hier anwesenden Mitglieder sind denn auch Anregungen gemacht worden, wie man den vorliegenden Dekretstext ergänzen könnte. So könnte man beispielsweise dem Artikel 4 Absatz 1 beifügen, dass auch eine Gemeinde mit einer Deponie anspruchberechtigt ist. Vom Kommissionspräsidenten wurde gesagt, die Diskussion in der Kommission sei in dieser Richtung gelaufen, so dass man meinem Gedanken durch eine entsprechende Interpretation bestimmt Rechnung tragen würde.
Im Interesse der Klarheit möchte ich Ihnen nun aber doch beantragen, den Artikel 4 Absatz 1 durch die Worte «im Sinne von Artikel 2» zu ergänzen, so dass es heissen würde: «... Vom Vorausanteil kann im Sinne von Artikel 2 auch einer nicht anspruchberechtigten Gemeinde ein Steueranteil zugehalten werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.»
Zum Artikel 4 liegt ebenfalls ein Antrag Gygi vor, der lautet: «Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann vom Vorausanteil auch einer nicht anspruchberechtigten Gemeinde ein Steueranteil zuerkannt werden.» Diese Formulierung enthält wohl gute Gedanken, doch könnte sie meines Erachtens auch zu Fehlinterpretationen Anlass geben. Wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, betreten wir hier Neuland, und nicht zuletzt im Hinblick auf diese Tatsache bitte ich Sie, der von mir vorgeschlagenen Verdeutlichung zuzustimmen.

Gygi. Wie ich dies gestern in Aussicht gestellt habe, komme ich auf den Artikel 4 zurück. Ich fasse kurz zusammen, dass nach dem jetzigen Text von Artikel 4 ein Widerspruch zwischen den Absätzen 1 und 2 besteht. Unser Ziel muss es jedoch sein, eine klare Fassung auszuarbeiten, die den Intentionen des Grossen Rates und des Regierungsrates, wie sie gestern vom Herrn Finanzdirektor genannt worden sind, entspricht. Es geht also darum, einen «heiligen Krieg» zwischen den «Scheichs» aus den Atomenergieemiraten des Oberaargaus zu verhindern!
Ich habe gestern Nachmittag der Verwaltung einen Vorschlag für eine neue Formulierung von Artikel 4 unterbreitet, der inzwischen nochmals überarbeitet worden ist und nun folgenden Wortlaut hat:

«Absatz 1. Vom Ertrag der einfachen Gewinn- und Kapitalsteuer wird ein Vorausanteil von 15 Prozent ausgeschieden. Daraus werden vorweg die anspruchberechtigten Gemeinden nach Massgabe der besondern Belastungen durch das Kernkraftwerk entschädigt. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann vom Vorausanteil auch einer nicht anspruchberechtigten Gemeinde ein Steueranteil zuerkannt werden.

Absatz 2. Der gemäss Absatz 1 nicht beanspruchte Teil des Vorausanteils wird an die anspruchberechtigten Gemeinden gemäss Artikel 7 verteilt.

Absatz 3. Über die Bemessung der Anteile gemäss Absatz 1 beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion.»

Das scheint mir eine klare Formulierung zu sein, und zwar so klar, dass sie nicht nur den Mitgliedern des Regierungsrates, sondern auch den Mitgliedern des Grossen Rates verständlich ist.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Darlegungen von Herrn Grossrat Gygi habe ich nicht mehr viel beizufügen. Ich möchte bloss nochmals bestätigen, dass die neue Formulierung des Artikels 4 materiell mit der Interpretation übereinstimmt, die ich Ihnen gestern hier dargelegt habe. Es bleibt also bei dem, was ich gestern gesagt habe. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen empfehlen, dem neuen Text, der redaktionell überarbeitet worden ist, beizupflichten, damit wir nicht nochmals eine «authentische Interpretation» vornehmen müssen.
Zum Antrag Golowin ist zu bemerken, dass er sich weitgehend mit dem Antrag Gygi deckt. Nach den Ausführungen von Herrn Golowin bestehen zwar kleine Nuancen, indem Herr Golowin in erster Linie an Entschädigungen für Belastungen aus Atommülleinlagerungen denkt. Demgegenüber muss ich allerdings feststellen, dass wir von Gesetzes wegen in bezug auf die Entschädigungen an die Terminologie der «umliegenden Gemeinden» gebunden sind. Mit andern Worten: Für solche Entschädigungen könnten praktisch nur «umliegende Gemeinden» in Frage kommen. Damit ist jedoch die Frage nicht gelöst. Wir stellen uns deshalb vor, die Frage in erster Linie durch direkte Verhandlungen zwischen dem Werk und der betroffenen Gemeinde und nicht durch Steuerteilungsvorschriften zu regeln. Wir glauben, dass eher auf diesem Wege eine allfällige Entschädigung für Umtriebe usw. wird ausgehandelt werden müssen, abgesehen davon, dass diese Frage vorläufig noch nicht spruchreif ist, so dass man in dieser Beziehung auch Erfahrungen wird sammeln können.
Gestützt auf diese Überlegungen möchte ich somit Herrn Golowin ersuchen, seinen Antrag, der weitgehend im Antrag Gygi integriert ist, zurückzuziehen.

Golowin. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abstimmung

Für den Antrag Gygi ..... Grosse Mehrheit

Beschluss

[1] Vom Ertrag der einfachen Gewinn- und Kapitalsteuer wird ein Vorausanteil von 15 Prozent ausgeschieden. Daraus werden vorweg die anspruchberechtigten Gemeinden nach Massgabe der besondern Belastungen durch das Kernkraftwerk entschädigt. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann vom Vorausanteil auch einer nicht anspruchberechtigten Gemeinde ein Steueranteil zuerkannt werden.

[2] Der gemäss Absatz 1 nicht beanspruchte Teil des Vorausanteils wird an die anspruchberechtigten Gemeinden gemäss Artikel 7 verteilt.

[3] Über die Bemessung der Anteile gemäss Absatz 1 beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes .... 139 Stimmen
Dagegen ..... 3 Stimmen

Liegenschaftskäufe in Bern; Vertragsgenehmigungen

Beilage Nr. 1 Seite 1, französische Beilage Seite 15

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über diese Geschäfte Grossrat Haudenschild, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion Hess (Zollikofen) namens der sozialdemokratischen Fraktion – Finanzkommission

Fortsetzung

Siehe Jahrgang 1975, Seite 695

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der vergangenen Novembersession begründete Herr Grossrat Bürki eine Motion, die vom leider verstorbenen Grossrat Hess im Namen der sozialdemokratischen Fraktion eingereicht worden war und die 27 Unterschriften trug.
Die Motion verlangt die Schaffung einer ausserparlamentarischen Expertenkommission für Finanzfragen. Es handelt sich um den fünften Vorstoss dieser Art. Die Herren Haltiner (1965), Morand (1966 und 1967) sowie Hächler (1974) hatten bereits die Einsetzung einer Finanzkommission gefordert, allerdings auf parlamentarischer Ebene. Der neue Vorstoss will nun eine ausserparlamentarische Kommission einsetzen, die ihre Beratungen nicht zu Handen des Grossen Rates, sondern zu Handen der Finanzdirektion pflegt. Im übrigen hätte das Gremium im Prinzip die gleichen Aufgaben wie eine ständige parlamentarische Finanzkommission, da es ja nach dem Text der Motion ebenfalls proportional, das heisst nach der Stärke der Parteien, also unter politischen Gesichtspunkten, zusammenzusetzen wäre und ihm nach Auffassung der Motionäre auch Mitglieder des Grossen Rates angehören sollten.
Wenn man die Begründung der Motion aufmerksam durchgeht, werden vor allem zwei Momente geltend gemacht:
1. Die fachtechnische Vorprüfung und Beratung und
2. die Transparenz.
Zur Vorprüfung und Beratung ist folgendes festzustellen: Eine ausserparlamentarische Finanzkommission hätte beratenden, nicht aber entscheidenden Charakter. Sie sollte nach Auffassung der Motionäre aus Finanzfachleuten zusammengesetzt sein. Nun scheint indessen ein Missverständnis vorzuliegen: Gerade diese Fachleute werden schon heute vom Regierungsrat und von der Finanzdirektion zur Vorbereitung der Geschäfte in Anspruch genommen. Alle Geschäfte werden von den Fachleuten der zuständigen Direktionen mit Vortrag, Beschlussesentwurf und den Unterlagen vorbereitet. Sie werden dann, soweit es sich um Geschäfte mit finanziellen Folgen handelt, der Finanzdirektion zugeleitet. Hier werden sie einlässlich geprüft, und zwar je nach Sachgebiet vom Sekretariat, von der Finanzkontrolle, der Kantonsbuchhalterei, der Liegenschaftsverwaltung, dem Personalamt, der Steuerverwaltung, nötigenfalls unter Beizug der Staatsbanken. Auf allen diesen Abteilungen sind spezialisierte Fachleute zuständig. Im Zuge der fachlichen Prüfung wird das Geschäft auch politisch gewürdigt, und zwar sowohl bei den zuständigen Direktionen wie nachher auch vom Regierungsrat als antragstellender Instanz. Diese fachliche und politische Würdigung erfolgt alsdann auch durch die Staatswirtschaftskommission oder durch eine Spezialkommission des Grossen Rates.
Diese Regelung ist einfach, rationell und gründlich, und der Erfolg gibt ihr offenbar auch recht; denn man wird sicher nicht behaupten können, die Staatsfinanzen, das Staatsvermögen und die Domänen befänden sich in verlottertem Zustand. Ich möchte sogar weitergehen und behaupten: Gerade weil eine klare Aufgabenteilung zwischen Exekutive und Legislative besteht, gerade weil wichtige Entscheide im Rahmen klarer Verfassungskompetenzen und einer transparenten – um dieses Wort zu gebrauchen – Organisation getroffen werden können, tritt der Staat Bern mit einigermassen gesunden Finanzen in die Rezessionsphase ein. Gerade weil die Exekutive die volle Verantwortung gegenüber dem Parlament zu tragen hat und in wichtigen Fällen, wie zum Beispiel Anleihensaufnahmen, rasch entscheiden kann, ist die unerlässliche Beweglichkeit gesichert, die Doppelspurigkeiten, Unklarheiten und Unsicherheiten vermeidet.
Und nun zur Frage der Transparenz: Herr Bürki hat dieses sympathische Wort bei der Motionsbegründung gleich sechsmal verwendet. Ich frage zurück: Was ist im Voranschlag und in der Staatsrechnung nicht transparent? Wir legen keine verschleierte Bilanz vor, die ihre Blösse mit der Allgemeinen Treuhand deckt. Die Delegation der Staatswirtschaftskommission, die jedes Jahr auch der Finanzdirektion ihren Besuch abstattet, wird bis aufs letzte Detail orientiert und dokumentiert, und jedes Ratsmitglied ist eingeladen, bei mir oder bei einem Abteilungsvorsteher alle Auskünfte über das Finanzgebaren einzuholen, die ihm notwendig erscheinen. Wir haben auf der Finanzdirektion nichts zu verbergen. Die Transparenz ist also vorhanden.
Erlauben Sie mir zum Schluss eine grundsätzliche Bemerkung: Der Antrag der Motionäre liegt im Grunde genommen auf der gleichen Ebene wie viele andere, welche die Regierungstätigkeit aufgliedern, zerstükkeln und in der Verantwortung abbauen wollen. Das ist

vom Gesichtspunkt des Funktionierens des Staatswesens aus nicht gut. Auch ein demokratischer Staat muss möglichst rationell geführt werden. Er sollte sich in seinem technischen Bereich von unternehmerischen Grundsätzen leiten lassen. Dieser Bereich ist deutlich vom politischen Bereich zu trennen, jenem Gefilde, wo das Abwägen von Nutzen und Kosten und der spezifischen Interessen beginnt und wo das Parlament mit seinen verschiedenen Kommissionen zuständig ist.
Es liegt mir fern, mit dieser Bemerkung etwa dramatisieren zu wollen oder zu behaupten, die Demokratie sei in Gefahr oder werde überzogen, wenn man eine Finanzkommission einrichtet, wie sie da und dort bereits funktioniert. Ich möchte auch nicht den Eindruck erwecken, die Finanzdirektion wehre sich gegen ein kindermädchenhaftes Aufsichtsorgan. Es geht uns hier nicht ums Prestige. Vielmehr geht es um eine Grundsatzfrage: Das Rechnugswesen des öffentlichen Gemeinwesens gehört dem ganzen Volk. Das Volk erwartet aber nicht neue Kommissionen, sondern dass die Finanzen gut geführt werden, und zwar von der Exekutive, und dass sie gut kontrolliert werden, und zwar durch den Grossen Rat und seine Organe. Die vorgeschlagene ausserparlamentarische Finanzkommission passt in diese klare Kompetenzaufgliederung, wie sie auch die Staatsverfassung nennt, schlecht hinein. Deshalb bitte ich Sie, die Motion abzulehnen.

Hächler. Ich bin nicht unbedingt legitimiert, bei diesem Geschäft für die freisinnige Fraktion zu sprechen. Immerhin erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass ich mich als seinerzeitiger Motionär für die Schaffung einer parlamentarischen Finanzkommission eingesetzt habe.

Was die Frage der Schaffung einer ausserparlamentarischen Finanzkommission anbelangt, sind wir in unserer Fraktion nicht einheitlicher Auffassung. Der grössere Teil der Fraktion vertritt die Ansicht, wie sie soeben vom Herrn Finanzdirektor dargelegt worden ist; der kleinere Teil dagegen – darunter auch ich – ist der Meinung, dass auch ein Weg, wie ihn die Motion unseres verstorbenen Kollegen Fritz Hess aufzeigt, gangbar wäre. Bestimmt ginge es nicht um eine Kommission, die der Finanzdirektion dienstmädchenhaft den Weg weisen würde. Wir sehen aber aus der Entwicklung der Staatsfinanzen in den letzten zehn Jahren, welchen Umfang die Geschäfte über Finanzfragen angenommen haben und wie gross ihr Einfluss ist. Manchmal zeigen sich Schwierigkeiten bei der Planung oder bei der Beschaffung. Gerade aus diesem Gesichtswinkel heraus wäre es meines Erachtens gut, wenn der Finanzdirektion oder dem Regierungsrat eine Expertenkommission zur Verfügung stünde. Ich könnte mir vorstellen, dass doch der eine oder andere wertvolle Impuls von einer solchen Kommission ausgehen könnte und dass vielleicht die Transparenz über das Parlament hinaus verbessert werden könnte. Das wäre auch notwendig, gerade wenn man an Diskussionen denkt, wie wir sie gestern im Zusammenhang mit Fragen zum Steuergesetz geführt haben. Ich denke aber auch an andere Fragen, die uns gelegentlich beschäftigen.
Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile bitte ich Sie, sich vor Augen zu halten, dass manche Organisation über ein beratendes Gremium verfügt, und was die Staatswirtschaftskommission anbelangt, so scheint sie mir angesichts der Komplexität der Finanzfragen im gegenwärtigen Zeitpunkt eher überfordert zu sein.

Tännler. Namens der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, die Motion Hess abzulehnen. Die Gründe, die unsere Fraktion zu diesem Entscheid geführt haben, sind die gleichen, wie sie soeben von Herrn Regierungsrat Martignoni vorgetragen worden sind.

Staender. Nachdem aus dem Schosse unserer Fraktion bereits die Stimme der Minderheit zum Ausdruck gekommen ist, möchte ich Ihnen doch auch die Meinung der Mehrheit unserer Fraktion bekanntgeben. Die Mehrheit der freisinnigen Fraktion lehnt die Motion Hess ab, weil sie nicht in die derzeitige Landschaft der Staatsverwaltung des Kantons Bern passt; sie lehnt sie aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen ab, weil man sonst konsequenterweise allen Direktionen beratende und steuernde Kommissionen beigeben müsste, wobei selbstverständlich die Position der jeweiligen Direktionsvorsteher abgewertet würde. Eine so grundlegende Änderung erscheint uns jedenfalls nicht angezeigt.
Aus der Sicht der Staatsverwaltung möchte ich nur bemerken, dass sich die Staatswirtschaftskommission in jüngster Zeit viel intensiver als früher, sogar in Extrasitzungen, mit den Finanzfragen des Staates befasst hat, und wir beabsichtigen, das regelmässig zu tun, um damit auch vom Parlament aus die Kontrolle im Finanzsektor zu verstärken. Wir halten es aber mehrheitlich für überflüssig und unzweckmässig, mit einer beratenden Kommission in der Form eines Überbeins die ganze Struktur belasten zu wollen.

Graf. La commission d'économie publique s'est penchée très longuement sur les interventions parlementaires faites en leur temps par M. Hächler et d'autres de nos collègues. La motion que nous discutons aujourd'hui vise un objectif quelque peu différent et la commission d'économie publique, qui s'était sentie visée lors des interventions parlementaires antérieures, se sent un peu moins touchée cette fois-ci, puisque la motion concerne essentiellement la Direction des finances.
La commission n'a pas pris officiellement position, mais, ainsi que l'a dit très justement M. Staender, elle voue depuis quelque temps toute son attention à l'aspect financier des projets qui lui sont soumis. Ses membres se sont même déplacés à certaines occasions pour pouvoir juger de la justification du coût de certains projets en toute connaissance de cause.
Le motionnaire demande l'institution d'un contrôle des finances qui interviendrait après l'élaboration des projets par le Conseil-exécutif et avant leur examen par le Grand Conseil. Nous pouvons dire que la commission d'économie publique exerce déjà un tel contrôle, pour le plus grand bien du canton, mais pour ce qui concerne la motion, je le répète, elle ne concerne plus ladite commission.

Bürki. Die Regierung lehnt die Motion ab, und wir haben vorhin ihre Begründung gehört. Herr Regierungsrat Martignoni hat zu Recht gesagt, einerseits strebe die Motion eine Verstärkung der fachtechnischen Vorprüfung an und nicht etwa eine vermehrte Nachkontrolle, wie dies die früheren Vorstösse verlangt haben. Unsere Motion möchte einerseits ein Gremium mit beratender Funktion schaffen und andererseits die scheinbar ominöse Transparenz verbessern helfen. Wir glauben, dass dies legitime Zielsetzungen im Interesse unseres Kantons sind. Gerade gestern haben wir ver-

nommen, dass unser Kanton in eine immer prekärer werdende finanzielle Situation hineingerät, die uns vermehrte Probleme bringen wird. Insbesondere auch aus dieser Sicht scheint es mir nicht verständlich, dass sich der Regierungsrat und vor allem der Finanzdirektor so vehement dagegen wehren, die Finanzfragen des Kantons auf einer breiteren Basis vorzubesprechen. Entscheidungskompetenzen würden mit der Motion keiner Instanz weggenommen. Die Befugnisse würden die gleichen bleiben wie heute.
Im weiteren mache ich Sie darauf aufmerksam, dass unser Vorschlag durchaus nicht etwas absolut Neues beinhaltet. Der Grosse Rat hat schon seinerzeit, wenn ich mich richtig erinnere auf Antrag von Herrn Hirt von der SVP-Fraktion, eine beratende Kommission zu Handen der Finanzdirektion eingesetzt, nämlich die Kommission für Rationalisierung, und wir haben eigentlich nie gehört, dass es wegen dieser Kommission zu irgendwelchen Kompetenzkonflikten gekommen wäre. Im Gegenteil, so wie ich orientiert bin, hat sich die Kommission bewährt. Über die Kanäle dieser Kommission ist übrigens hin und wieder auch eine Information an die Fraktionen ergangen, und gerade das möchten wir auch auf dem breiteren Sektor der Staatsfinanzen anstreben. Es ist der Staatswirtschaftskommission einfach unmöglich, das dicke Buch des Voranschlags oder der Staatsrechnung jeweils gründlich zu beraten. Auf dem Gebiet der Gemeindefinanzen wendet man dafür in der Regel viel mehr Zeit auf. Man hält vielleicht dreimal eine Sitzung der Finanzkommission ab von jeweils zwei bis vier Stunden Dauer. Bei den kantonalen Finanzen muss dagegen die entsprechende Beratung oft im Verlaufe einer halben Stunde erledigt sein.
Aufgabe der einzusetzenden Kommission soll nicht in erster Linie das Kontrollieren oder Befehlen sein; wir sehen die Funktion vielmehr in einer begleitenden Diskussion der auftauchenden Fragen. Nun sagt der Herr Finanzdirektor, es gebe bereits genügend Fachleute, die dafür beigezogen würden. Das sind aber alles verwaltungsinterne Personen. Ich bin selber auf einer andern Ebene in der genau gleichen Lage wie der kantonale Finanzdirektor, und in meiner Tätigkeit habe ich unzählige Male festgestellt, dass aussenstehende Fachleute, ja oft sogar auch Nichtfachleute, z. B. Personen aus der Privatwirtschaft, sehr wertvolle Anregungen gemacht haben. Heute erhalten wir auf Kantonsebene alles pfannenfertig von der Verwaltung vorgesetzt, und das ganze Prozedere läuft – verständlicherweise – in einer bestimmten «manière de manœuvre» – und dieses Konzept sollte möglichst nicht gestört werden! Dass eine einheitliche Linie eingehalten werden soll und muss, ist uns klar; ich verstehe aber wirklich nicht, weshalb man nicht die von uns geforderte Konzession machen könnte.
Die Vorstösse Haltiner, Morand und Hächler sind verworfen worden, weil man Kompetenzkonflikte mit der Staatswirtschaftskommission befürchtet hat. Wir haben nun versucht, Ihnen eine Regelung vorzuschlagen, die weniger weit geht, die uns aber doch die Möglichkeit bieten würde, im Interesse des Staates die Vorberatung der Finanzfragen des Kantons auf eine breitere Grundlage zu stellen. Mit unserer Motion wollen wir auch in keiner Art und Weise etwa die gesunde, gute Finanzpolitik des Staates Bern in Frage stellen. Der Herr Finanzdirektor weiss jedoch selber, dass die Probleme immer komplexer werden, und da wäre es sicher nicht falsch, auch für das Gebiet der Staatsfinanzen ein Instrument zu schaffen, wie wir es bereits für andere Aufgaben in der sogenannten Rationalisierungskommission und in der Spital- und Heimkommission besitzen.
Dies sind die Überlegungen, die mich veranlassen, Sie zu bitten, der Motion zuzustimmen.

Gygi. Wie andere in diesem Rate bin ich ein Befürworter einer parlamentarischen Finanzkommission. Sie wissen ja, dass wir über diese Frage hier schon mehrmals befunden haben und dass die Staatswirtschaftskommission – zum Teil auch aus verständlichen Gründen – nicht gerne etwas von ihrer Kompetenz abtritt, obschon sie nach Aussagen mehrer ihrer Mitglieder häufig überfordert ist. Die Frage stellt sich nun, ob eine ausserparlamentarische Finanzkommission sozusagen ein Ersatz für eine parlamentarische Finanzkommission sein könnte. Ich glaube nicht daran; denn zwischen einer parlamentarischen und einer ausserparlamentarischen Kommission bestehen eben nicht nur graduelle, sondern auch grundsätzliche Unterschiede. Eine ausserparlamentarische Kommission ist ein Instrument der Regierung, und es bleibt der Regierung unbenommen, eine solche Kommission ad hoc oder permanent einzuberufen. Sie hat das in verschiedenen Bereichen übrigens bereits getan. Nach meiner Meinung ist es sicher auch nicht an uns, der Regierung zu sagen, mit welchen Instrumenten sie sich selber dotieren soll. Anders dagegen würde es sich mit der Einsetzung einer parlamentarischen Finanzkommission verhalten, denn eine parlamentarische Kommission ist ein Gremium, das dem Grossen Rat untersteht und ihm Rechenschaft abzulegen hat. Dass uns dies bis heute nicht gelungen ist, darf kein Grund sein, jetzt ein anderes Verfahren einschlagen zu wollen, das die Sache noch komplizierter und noch weniger transparent machen würde. Der Grosse Rat darf nicht laufend Kompetenzen, die ihm zustehen, an andere, ausserparlamentarische Gremien abtreten wollen, wodurch die Regierung in die Lage versetzt würde, mit dem Hinweis auf die betreffende ausserparlamentarische Kommission uns ihre Sachen jeweils noch besser schmackhaft zu machen. Ich beantrage Ihnen, die Motion abzulehnen.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte nun eigentlich in meinen Träumen, wie sie eine bernische Tageszeitung gesehen hat, weiterfahren und von keiner Finanzkommission träumen. Ich könnte mir aber auch vorkommen wie Archimedes, der in Syrakus gesagt hat «Noli perturbare circulos meos!» und nachher von einem römischen Legionär erschlagen worden ist. Wir wollen indessen nicht so brutal sein!
Es wurde gefragt, warum sich die Regierung und der Finanzdirektor so vehement gegen die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Finanzkommission wenden würden. Ich will Ihnen unsere Stellungnahme noch etwas verdeutlichen: Jeder Direktionsvorsteher hat seinen eigenen Stil und versucht, diesen nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Ich persönlich habe auf Grund meiner früheren Erfahrungen – es spielt auch noch das Trauma als ehemaliges Mitglied der NUGAPEK mit – ein bisschen einen Horror vor institutionalisierten Kommissionen. Ich sage Ihnen das in aller Offenheit. Es besteht nämlich die sehr grosse Gefahr, dass solche institutionalisierten Kommissionen bald einmal im Leerlauf und in der Arbeitsbeschaffung ertrinken. Wenn besondere Fragen auftauchen, so bin

ich dagegen der erste, der die politischen Kontakte sucht, der erste, der abwägt, wenn notwendig unter Beizug von ad hoc-Kommissionen, bevor über eine Frage definitiv entschieden wird. Auf diese Weise kommt man mit einem Minimum an Leerlauf durch. Man kommt dann nicht in Versuchung, à tout prix immer wieder eine Kommission mit ihren Traktandenlisten einberufen zu müssen.
Das sind meine Überlegungen, die Herr Dr. Gygi nun noch ergänzt hat, indem er die Frage aufgeworfen hat: Soll man einem Direktionsvorsteher in die Art und Weise, wie er die Geschäfte zu Handen des Grossen Rates vorbereitet, hineinfunken? Darum geht es. Ich sage Ihnen in aller Offenheit, dass ich beispielsweise die Einsetzung einer ständigen parlamentarischen Steuerkommission durchaus sehen würde, wenn man schon neue Kommissionen schaffen will. In einer solchen Kommission wären Parlamentarier zusammengefasst, die sich ständig mit Steuerfragen auseinanderzusetzen hätten. Eine Finanzkommission dagegen müsste ein sozusagen unermessliches Feld beackern. Das Tätigkeitsgebiet der Rationalisierungskommission beispielsweise, auf die Herr Bürki hingewiesen hat, ist auch einigermassen abgegrenzt.
Schliesslich möchte ich Ihnen bestätigen, was von Herrn Dr. Staender und von Herrn Graf, dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, gesagt worden ist: Ich habe mich immer bemüht, die Staatswirtschaftskommission laufend zu orientieren, bevor irgendwelche Entscheide gefallen sind, und ich werde das auch weiterhin tun, selbst auf die Gefahr hin, dass ich gelegentlich gegenüber der Staatswirtschaftskommission von der einen Session zur andern meine Meinung revidieren muss. Ich halte dafür, dass es richtig ist, auf diese Weise mit der Staatswirtschaftskommission zusammenzuarbeiten und sich so möglichst eine gemeinsame Meinung zu bilden.
Da es bessere, rationellere Lösungen gibt, als sie die Motion Hess anvisiert, halte ich am Ablehnungsantrag der Regierung fest.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 49 Stimmen
Dagegen ..... 96 Stimmen

Motion Schneider (Bern) – 40-Stundenwoche für das Staatspersonal

Wortlaut der Motion vom 4. November 1975

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage für die stufenweise Einführung der 40-Stundenwoche für das Staatspersonal zu unterbreiten; eine erste Verkürzung auf 42 Stunden soll ab 1. Januar 1977 wirksam werden, die zweite Verkürzung auf 40 Stunden pro Woche soll ab 1. Januar 1979 gelten.

Schneider (Bern). Es ist für mich ein besonderer Anlass, an dieser Stelle eine Motion zur Einführung der 40-Stundenwoche zu vertreten. Meine politische Legitimation zu diesem Vorstoss liegt einerseits in der Aktualität der Forderung begründet, anderseits aber auch darin, dass unsere Partei schon Ende 1970 die Forderung nach Einführung der 40-Stundenwoche erstmals auf die politische Bühne gebracht und nachher mit der eidgenössischen Initiative eine gesamtschweizerische Debatte in Gang gesetzt hat. Unsere Forderung, in den Jahren 1970 bis 1972 noch als extremistisch, unrealistisch, utopisch abgetan oder belächelt, hat in der Zwischenzeit eine von den Initianten kaum erwartete politische und gewerkschaftliche Unterstützung erhalten. Ich erinnere an die jüngsten gesamtschweizerischen Gewerkschaftskongresse der PTT-Union und der Gewerkschaft Bau und Holz sowie insbesondere an den Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom November 1975 in Basel. Heute ist die 40-Stundenwoche das aktuelle gewerkschaftliche Postulat geworden. Die grösste Arbeitnehmerorganisation der Schweiz verlangt heute die Einführung der 40-Stundenwoche als gewerkschaftliches Krisenpostulat.
Die Argumente für die 40-Stundenwoche sind in einer Breite bekannt geworden, dass ich sie hier nicht im einzelnen zu wiederholen brauche. Die Arbeitsplatzsicherung war der Wahlschlager aller Parteien vor den Nationalratswahlen. Bei über 150 000 Kurzarbeitern und jetzt schon 25 000 Arbeitslosen in unserem Lande, nicht zu reden von den Zehntausenden abgeschobener arbeitsloser ausländischer Arbeitnehmer, bedeutet die Realisierung der 40-Stundenwoche eine Verteilung der Arbeit auf mehr Hände und Köpfe. Das hat die bundesrätliche Botschaft zur 40-Stundenwoche-Initiative selber in überraschender Offenheit bestätigt, wenn sie vielleicht auch etwas übertrieben behauptet, dass durch die 40-Stundenwoche 300 000 Arbeitsplätze frei würden. Die Aktualität unserer Forderung ist also vorhanden.
Was die Gegenargumente betrifft, gibt es in Sachen Arbeitszeitverkürzung nichts Neues unter der Sonne. Noch immer hat die Gegenseite den Zeitpunkt zur Verwirklichung eines solchen Postulates als ungünstig erachtet und den totalen Zusammenbruch der Volkswirtschaft, insbesondere der Exportindustrie, prophezeit. Dieses Argument wird vermutlich auch noch zu hören sein, wenn 1977 praktisch in allen Nachbarländern die 40-Stundenwoche realisiert sein wird.
Noch einige Bemerkungen zur Forderung nach schrittweiser Einführung der 40-Stundenwoche für das bernische Staatspersonal. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass es sich hier wortwörtlich um ein Begehren handelt, das andernorts gerade zu diesem Zeitpunkt vom VPOD, aber auch von der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion gestellt wird. Zu erwähnen ist auch, dass sich der Arbeitgeberverband kurz vor dem Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes bereiterklärt hat, auf Branchenebene Verhandlungen über die schrittweise Einführung der 40-Stundenwoche aufzunehmen. Inwieweit das nur eine theoretische Bejahung ist, werden wir im Laufe dieses Jahres erfahren. Auf jeden Fall zweifle ich nicht daran, dass allfällige Verhandlungen auf Branchenebene dazu werden benützt werden, um zu versuchen, die Forderung nach der 40-Stundenwoche erfolgreich abzuwürgen nach dem Motto: Keiner will der erste sein. – Vermutlich wird auch die Regierung als Arbeitgeber des bernischen Staatspersonals mit dem Argument fechten, in Sachen 40-Stundenwoche nicht vorprellen zu wollen. Jeder wird versuchen, den Schwarzen Peter dem andern zuzuschieben. Demgegenüber können wir nur feststellen, dass die 40-Stundenwoche so oder so in allen Branchen erkämpft werden muss und dass die entsprechende Forderung gleichzeitig auf gesetzlicher Ebene, in der Form eidgenössischer Initiative, gestellt werden muss.

Die Motion besteht aus zwei Teilen, dem Grundsatzentscheid über die 40-Stundenwoche und dem Zeitplan. Falls der Zeitplan umstritten sein sollte, so bin ich der Meinung, dass über den Grundsatzentscheid gesondert abgestimmt werden sollte.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit seiner Motion beauftragt Herr Grossrat Schneider (Bern) den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Vorlage für die stufenweise Einführung der 40-Stundenwoche für das Staatspersonal zu unterbreiten. Obschon der Motionär eine stufenweise Reduktion der Arbeitszeit verlangt und die 40-Stundenwoche für das Staatspersonal erst ab 1. Januar 1979 integral gelten sollte, wie es im Motionstext heisst, lehnt der Regierungsrat die Motion ab, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Einführung der 40-Stundenwoche käme im Vergleich zur heutigen 44-Stundenwoche einer Reduktion der Arbeitszeit um 4,55 Prozent auf den 1. Januar 1977 und um 9,1 Prozent auf den 1. Januar 1979 gleich. Diese Arbeitszeitverkürzung hätte unweigerlich einen Abbau der Dienstleistungen oder dann eine Erhöhung des Personalbestandes um rund neun Prozent zur Folge, weil wir feststellen müssen, dass in unserer kantonalen Verwaltung und in den angeschlossenen Betrieben das Personal unter dem Druck des Personalstopps nicht nur voll ausgelastet, sondern sogar ausserordentlich stark angespannt ist. Man müsste also entweder Dienstleistungen abbauen oder zusätzliches Personal einstellen. Allein für die Staatsverwaltung würde man bei Einführung der 40-Stundenwoche rund 900 Personen zusätzlich benötigen. Dazu käme dann auch die Lehrerschaft, die selbstverständlich ebenfalls ihre Ansprüche geltend machen würde. Aber auch die Annexbetriebe, wie die Spitäler, Heime und Anstalten, müssen dabei in Rechnung gestellt werden. Gesamthaft würde sich für den Kanton bei einer Verwirklichung der Motion Schneider ein zusätzlicher Aufwand von schätzungsweise 50 bis 60 Millionen Franken ergeben, was dem Ausmass eines Steuerzehntels entspräche. Wir müssen uns nun durchaus im klaren sein, dass finanzielle Mittel in diesem Umfang dem Kanton heute nicht zur Verfügung stehen; man müsste sie, gestützt auf das Finanzhaushaltgesetz, durch Volksbeschlüsse beschaffen.

2. Auf das zweite Argument, das ich gegen die Motion anführen möchte, hat Herr Schneider bereits hingewiesen. Es kann sicher nicht Aufgabe des Kantons Bern sein, mit der Einführung der 40-Stundenwoche im Sektor Arbeitszeitverkürzung gegenüber andern öffentlichen Verwaltungen und der Privatwirtschaft in der jetzigen Phase, wo ohnehin mit grossen Schwierigkeiten gerechnet werden muss, vorzuprellen und auf diese Weise gewissermassen Schrittmacherdienste zu leisten.

3. Der Motionär hat auf die Beschlüsse des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hingewiesen. Er hat aber nicht gesagt, dass der Gewerkschaftsbund ausdrücklich einer partnerschaftlichen Lösung gegenüber einer gesetzlichen, staatlichen Lösung den Vorzug gibt. Darin liegt ein sehr wesentlicher Unterschied. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat die Zielsetzung der 40-Stundenwoche an und für sich bejaht, ist indessen der Auffassung, dass dieses Ziel in Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern erreicht werden soll und nicht primär auf politischer Ebene. Ich wage sogar zu behaupten, bei einer Annahme der Motion Schneider würde der Grosse Rat die Politik des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes geradezu desavouieren.

Diese Überlegungen veranlassen uns, Ihnen zu beantragen, die Motion Schneider abzulehnen.

Mäder. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion erlaube ich mir, zur Motion Schneider folgendes auszuführen:
Unsere Fraktion hat dieses Geschäft sehr ausführlich diskutiert, da es offensichtlich ein aktuelles Thema zum Gegenstand hat. Zu Beginn seines Votums hat Herr Schneider für seine Partei das Verdienst in Anspruch genommen, schon 1970 für die Verwirklichung der 40-Stundenwoche eingetreten zu sein. In jüngster Zeit hat seine Partei ausserdem eine sogenannte AHV-Initiative zur Herabsetzung des Rentenalters gestartet. Ich glaube nun, dass solche Vorstösse, auch wenn sie in einer späteren Zeit einmal realisiert werden, der Verantwortung entbehren. Gerade für eine Verwirklichung der AHV-Initiative würde es zur Zeit an den erforderlichen finanziellen Mitteln fehlen. Mit diesem Hinweis habe ich nur kurz andeuten wollen, dass es sich nicht immer so verhält, dass sogenannte Erstlingswerke absolut seriös durchdacht sind.
Worum geht es? Wie vorhin gesagt worden ist, besteht die Motion aus zwei Teilen. In einem ersten Teil wird die Regierung beauftragt, eine stufenweise Einführung der 40-Stundenwoche für das Staatspersonal in die Wege zu leiten. In diesem Zusammenhang muss ich den Ausdruck «Staatspersonal» unterstreichen. Die Motion hätte also keine unmittelbaren Auswirkungen auf nichtkantonale Verwaltungen oder auf die Privatwirtschaft. In der Privatwirtschaft soll die Einführung der 40-Stundenwoche durch gesamtarbeitsvertragliche Regelungen angestrebt werden. Dies als Richtigstellung gegenüber den Ausführungen des Regierungsrates.
Am Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, einer Organisation, die rund 500 000 Arbeiter, Angestellte und Beamte umfasst, ist auf Grund von Anträgen fünf grosser Verbände folgendes beschlossen worden: «Der Kongress des SGB fordert die raschmögliche Einführung der 40-Stundenwoche.» Das ist eine grundsätzliche Forderung. Die Entschliessung des SGB fährt dann fort: «Der Kongress empfiehlt den Verbänden, in ihren Verhandlungen mit den Arbeitgebern die Arbeitszeitverkürzung mit vollem Lohnausgleich zu fordern.» Die Worte «mit vollem Lohnausgleich» seien in diesem Zusammenhang doppelt unterstrichen. Weiter wird dann gesagt, dass nötigenfalls sogar eine Initiative zu starten wäre. Ich hoffe aber, dass dies nicht notwendig sein wird, da ich glaube, dass unsere Gesprächspartner in der Privatwirtschaft, die Arbeitgeberverbände, sowie für das Personal der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe die jeweiligen Regierungen und Parlamente, die erforderliche Einsicht zeigen werden. Im weiteren hat dem Kongress des SGB eine Erklärung des Zentralverbandes Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, der ich doch eine gewisse Bedeutung beimesse, zur mittelfristigen Arbeitszeitpolitik vorgelegen, worin es unter anderem heisst: «Diese ist auf die Realisierung der 40-Stundenwoche mit entsprechendem Lohnausgleich oder gleichwertiger Regelung im industriellen Bereich sowie auf entsprechende Arbeitszeitreduktionen in den übrigen Wirtschaftssektoren auszurichten.» Das ist meines Erachtens immerhin ein Zugeständnis. Man ist also bereit, mit den Vertragspartnern zu reden, und ich glaube, das gleiche lässt sich auch von diesem Rate sagen, der ja für die

Einführung von Arbeitszeitreduktionen beim Staatspersonal zuständig ist. Soviel zum Grundsätzlichen.
Wie eingangs bereits erwähnt, hat unsere Fraktion eine lange Diskussion geführt, wobei die verschiedenen Standpunkte eingehend erörtert wurden. Die Diskussion drehte sich um die Frage, ob es richtig sei, in der Motion den 1. Januar 1979 als ein fixes Datum zur Einführung der 40-Stundenwoche für das Staatspersonal vorzusehen. Darüber kann man geteilter Meinung sein, und in dieser Frage war denn auch die Auffassung unserer Fraktion nicht einhellig. Mit Rücksicht auf diesen Umstand beantragt Ihnen die sozialdemokratische Fraktion, der grundsätzlichen Forderung nach Einführung der 40-Stundenwoche für das Staatspersonal, wie sie im ersten Teil des Motionstextes zum Ausdruck kommt, zuzustimmen. Den Rest der Motion, wo von einem festen Zeitplan die Rede ist, möchten wir dagegen gestrichen wissen. Wir möchten einer stufenweisen Realisierung des Begehrens auf Grund partnerschaftlicher Verhandlungen den Vorzug geben.
Im Interesse des Arbeitsfriedens ersuche ich somit den Rat, den ersten Teil der Motion zu überweisen, den zweiten Teil dagegen abzulehnen.

Krähenbühl. Die freisinnige Fraktion lehnt die Motion Schneider ab. Wir halten dafür, dass heute nicht die Zeit ist, um über so weitreichende Änderungen im Arbeitsverhältnis zu befinden. Die freisinnige Fraktion ist der Auffassung, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt andere Aufgaben, als verbindliche Beschlüsse über die 40-Stundenwoche zu fassen, Priorität verdienen. Wir wissen alle, dass zur Zeit viele Betriebe mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wobei es vielerorts darum geht, dem Arbeitnehmer den Arbeitsplatz zu erhalten. Wir vertreten ausserdem die Ansicht, dass es nicht Aufgabe des Kantons Bern sein kann, in der Frage der Arbeitszeitverkürzung gewissermassen vorzuprellen, weil ein solcher Entscheid des grossen Kantons Bern eine Präjudizierung für die ganze Schweiz schaffen würde. Es scheint uns, dass gerade die öffentliche Verwaltung in dieser Frage eine besondere Zurückhaltung an den Tag legen muss, insbesondere in einer Zeit, wo, wie gesagt, viele Betriebe um ihre Existenz bangen müssen.
Wir glauben auch, dass der Kanton Bern gut beraten ist, wenn er sein Vorgehen in der Frage der Arbeitszeitverkürzung mit den andern Arbeitgebern der öffentlichen Hand, dem Bund, den Kantonen und Gemeinden, koordiniert.
Dem Gedanken der partnerschaftlichen Lösung, auf den bereits hingewiesen worden ist, messen wir besondern Wert bei. So scheint es mir denn auch angezeigt, zu den Bemerkungen von Herrn Mäder in bezug auf die Stellungnahme des Zentralverbandes Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen zu Handen des letzten Kongresses des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes noch ein paar Worte zu sagen. Es ist richtig, dass der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen dem Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ein Memorandum über mittelfristige Arbeitszeitpolitik übergeben hat, woraus hervorgeht, dass es der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen nicht zum vornherein und auf alle Zeiten ablehnen würde, über die erwähnte Frage zu diskutieren. Der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen hat aber in seinem Memorandum ausdrücklich festgehalten, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt andere Prioritäten zu setzen sind als eine Verkürzung der Arbeitszeit. So wird im erwähnten Memorandum auch gesagt, dass man in einem späteren Zeitpunkt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder normalisiert oder verbessert haben, durchaus bereit sei, über weitere Verbesserungen im Arbeitsverhältnis zu sprechen, wobei dannzumal zu entscheiden sein wird, ob man beispielsweise eine Reduktion der Arbeitszeit oder einen erhöhten Ferienanspruch oder eine Lohnerhöhung anstreben will. In diesem Sinne hat der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen erklärt, die Frage der 40-Stundenwoche sei nicht mit einem Tabu zu umgeben. Soviel als Präzisierung zu den Ausführungen von Herrn Mäder, und ich glaube, dass er das erwähnte Memorandum ebenfalls in diesem Sinne verstanden hat. Gestützt auf diese Überlegungen bitte ich Sie namens der freisinnigen Fraktion, die Motion Schneider abzulehnen.

Rindlisbacher. Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion sowie im eigenen Namen und möchte Ihnen beantragen, die Motion Schneider abzulehnen.
Dass dieser Vorstoss nicht in die heutige Landschaft passt, ist schon mehrmals gesagt worden. Den gefallenen Voten ist aus unserer Sicht noch folgendes beizufügen:
Wir glauben nicht, dass es im Interesse der bernischen Beamtenschaft läge, wenn die Motion Schneider angenommen würde. Ich glaube nicht einmal, dass die Beamtenschaft selber das Begehren des Herrn Schneider unterstützt. Es verhält sich doch so, dass gerade die Beamten in letzter Zeit ein wenig in die Schusslinie geraten sind, weil man der Meinung ist, sie seien gut entlöhnt und würden über gewisse Sicherheiten und Vorteile verfügen (Amtsdauer, feste Wahl usw.), die andere Arbeitnehmer nicht besitzen. Wenn man nun ausgerechnet dieser Kategorie, auf die zum Teil mit etwas helvetischem Neid geblickt wird, als erster Gruppe einen weiteren Vorteil zukommen lassen wollte, so glaube ich, würde das in vielen Kreisen nicht verstanden, wodurch der Beamtenschaft selber kein guter Dienst erwiesen wäre. Unsere Fraktion ist immer zur Beamtenschaft gestanden, und wir pflichten auch bei, wenn gesagt wird, wir besässen tüchtige Beamte.
Wir haben vom Herrn Finanzdirektor gehört, welche Konsequenzen eine Arbeitszeitreduktion bei der kantonalen Verwaltung und den angeschlossenen Betrieben hätte. Ich verweise insbesondere auf den Personalmehrbedarf, der daraus resultieren würde. Es wäre sicher eine Illusion zu glauben, eine so grosse Zahl tüchtiger Beamter liesse sich einfach auf der Strasse finden.
Wir sehen das richtige Vorgehen in der Weise, dass zuerst in der Privatwirtschaft auf partnerschaftlicher Basis verhandelt wird, und wenn man dort mit der Zeit zur 40-Stundenwoche kommen sollte – und ich persönlich glaube daran –, so wird ganz zwangsläufig im Zuge der Entwicklung auch die Beamtenschaft nachziehen können.

von Siebenthal. Ich glaube, die Frage der Beschäftigung unserer Arbeiter ist ein Problem, das uns alle angeht, und wir sind sicher alle bereit, mitzuhelfen, innert nützlicher Frist vernünftige und gangbare Massnahmen zu treffen. Bei der Begründung der Motion ist mir aufgefallen, dass sich der Motionär sehr vorsichtig ausgedrückt hat, indem er die Lohnfrage mit keiner Silbe berührte. Daraus ist abzuleiten, dass es bei der Motion

Schneider ausschliesslich um die Frage der Arbeitszeit geht und dass das heutige Lohnniveau richtig ist. Das scheint mir eine wichtige Feststellung zu sein. Somit geht es nur noch darum, wie lange man arbeiten will.
Weiter war es für mich von Interesse festzustellen, dass der Motionär seinen Vorstoss in Zusammenhang mit dem Schwarzen Peter gebracht hat. Es ist weitgehend eine Glücksache, wer bei diesem Spiel gewinnt oder verliert. Für uns gilt es, folgendes auseinanderzuhalten: Die Arbeitszeit ist in einem gewissen Sinne unabhängig von der Leistung. Mit anderen Worten: Beim Selbständigerwerbenden, zum Beispiel beim Schreinermeister, wird der Preis für seine Arbeit von der Ware bestimmt. Wenn er ein gewisses Bauernbuffet herstellt, so spielt es keine Rolle, wieviel Zeit er dafür aufwendet. Massgebend ist der Marktpreis, und wenn das Buffet zu teuer zu stehen kommt, wird es der Schreinermeister nicht verkaufen können. Ganz ähnlich verhält es sich bei der Landwirtschaft. In der Landwirtschaft fragt man nicht, wieviel Zeit man benötigt hat, um ein Kilogramm Käse, einen Liter Milch oder 100 Kilogramm Frucht zu produzieren. Wir können also keine gleiche Politik betreiben wie der Arbeitnehmer.
Was wird von der zirka neunprozentigen Arbeitszeitverkürzung erwartet? Man glaubt, dadurch mehr Leute beschäftigen zu können. Wir müssen uns aber auch im klaren sein, dass eine solche Politik Einfluss auf den Preis der schweizerischen Erzeugnisse hätte, und dabei glaube ich, dass mit einem neunprozentigen Preisaufschlag, der vernünftigerweise resultieren müsste, unsere Konkurrenzfähigkeit auf den internationalen Märkten leiden würde.
Es wird wohl vorgeschlagen, die Arbeitszeitverkürzung stufenweise einzuführen. Nachdem gestern der Herr Motionär bei der Beratung des Dekretes über die Teilung der Gemeindesteuern der Kernkraftwerk Graben AG von Salamitaktik gesprochen hat, wage ich zu behaupten, dass sich diese Bezeichnung auch für den vorliegenden Fall verwenden liesse. Ob etwas ein paar Jahre früher oder später realisiert wird, spielt keine Rolle.
Wer in letzter Zeit die Presse verfolgt hat, weiss, dass man Arbeitszeitverkürzungen auch in anderen Sektoren einführen möchte. Was mich dabei besonders interessiert, ist das Verhältnis zur Landwirtschaft. In der Landwirtschaft haben wir uns nicht über zu wenig Arbeit zu beklagen. Wir haben nach wie vor voll ausgefüllte Arbeitstage im Interesse möglichst tiefer Produktenpreise. Als wir trotz dieser Arbeitslast in Engpässe hineingeraten sind, hat man uns empfohlen, Betriebsaufstokkungen vorzunehmen. Das bedeutete für manchen Landwirt nochmals ein zusätzliches Mass an Arbeit. Ich erlaube mir, den Motionär einzuladen, im Sommer einmal für zwei bis drei Tage zu mir zu kommen um zu sehen, wie es auf einem Landwirtschaftsbetrieb in der Bergregion zugeht. Die Arbeit beginnt bereits um sechs Uhr morgens und dauert bis in den Abend hinein. Jede Stunde ist ausgefüllt, wenn man auf dem Berg das Vieh besorgen und am gleichen Tag im Tal heuen muss. Immerhin, wenn ein schöner Abend mit einem prächtigen Abendrot anbricht, so habe auch ich mir schon oft die Zeit genommen, vor der Hütte das Abendrot zu betrachten. Das Abendrot ist nämlich ein Rot, an dem wir uns alle freuen können.
Der Konsument ist interessiert, die von ihm benötigten Waren zu möglichst günstigen Preisen zu erhalten. In diesem Zusammenhang müssen wir wissen, dass auch der Arbeiter Konsument ist. Wenn der Motionär ein Paar Schuhe kauft, so ist er Konsument und Arbeitgeber zugleich. Was das Exportgeschäft anbelangt, ist es für uns wesentlich, unsere Produkte zu möglichst günstigen Preisen anbieten zu können. Da die Motion ohne Zweifel eine Preissteigerung bewirken würde, wären ihre Folgen dem anvisierten Ziel gerade entgegengesetzt; denn es gibt Länder, die zu wesentlich niedrigeren Preisen fabrizieren als wir.
Gestatten Sie mir, noch ein weiteres Kapitel kurz zu streifen. Ich frage Sie: Wie stünde es um die Unabhängigkeit des Schweizervolkes, wenn wir uns in der Landwirtschaft mit dem Gedanken befassen wollten, ebenfalls Arbeitszeitverkürzungen zu verlangen? Das käme einem Ruin unserer Landwirtschaft einschliesslich der Berglandwirtschaft und unserer Erholungsgebiete gleich. Und wenn wir wieder eine Zeit erleben sollten wie Ende der dreissiger Jahre und anfangs der vierziger Jahre – der Motionär hat eine solche Zeit noch nicht miterlebt –, so könnte es dann plötzlich zu spät sein, um unsere Selbstversorgung aufzubauen. Mit andern Worten: Ein Vorgehen, wie es die Motion anstrebt, könnte den Untergang unserer Demokratie bewirken. Diese Formulierung ist vielleicht etwas stark, doch dürfte es schwer halten, diese Auffassung zu widerlegen.
Als Buben hat man uns den Spruch gelehrt: «Arbeit bringt Brot.» Davon abgeleitet liesse sich auch eine Motion vertreten, die in entgegengesetzter Richtung laufen würde: es seien wöchentlich vier Stunden mehr zu arbeiten. Ich habe unlängst am Radio gehört, dass der israelische Finanzminister, als er das Budget für das laufende Jahr erläutert hat, als eine Massnahme zur Verbesserung der Existenzmöglichkeit Israels eine Arbeitszeitverlängerung erwähnt hat, und ich halte dafür, dass diese Leute in ihrem Existenzkampf keineswegs unwissend sind. Wenn auch wir Schweizer länger arbeiteten, könnten auch wir unsere internationale Konkurrenzfähigkeit verbessern. Daraus ergäben sich mehr Aufträge für unsere Industrie, mehr Arbeitsplätze und eine allgemeine Ankurbelung unserer Wirtschaft.
Eine letzte Bemerkung: Der Herr Motionär gehört einer Partei an, die nicht nur national, sondern auch international wirkt, und gelegentlich gibt er sich auch sehr sozial. Ich möchte ihm daher empfehlen, sich dafür einzusetzen, dass auch die Leute in der Dritten Welt dank vernünftiger Massnahmen unsererseits unsere Produkte günstig einkaufen können, um auf diese Weise menschenwürdige Lebensbedingungen zu erhalten.

Aus all diesen Überlegungen lehne ich die Motion Schneider, die nicht zu verantworten ist, in aller Form ab.

Streit. Ich gehöre auch zu denen, die sich keinen Illusionen hingeben und die Ansicht vertreten, dass bei einer Reduktion der Arbeitszeit des Staatspersonals eine solche Massnahme sofort auf die gesamte Wirtschaft übergreifen würde. Es ist auch unrealistisch, beim Fordern nach einer Arbeitszeitverkürzung auf Länder hinzuweisen, wo eine kürzere Arbeitszeit als bei uns die Regel ist. Wenn man solche Vergleiche anstellt, darf nicht verschwiegen werden, dass in jenen Ländern soziale Zustände herrschen, die in keiner Weise mit den unsrigen verglichen werden können. Wir vergessen sehr oft, dass wir immer weniger Erwerbstätige, dafür aber immer mehr Pensionierte, chronisch und psychisch Kranke, Inhaftierte, Behinderte und Freizeitneurotiker erhalten müssen, und dies auch ohne eine Herabsetzung des Rentenalters. Wir treffen je länger

desto mehr Leute an, die nicht mehr wissen, wie sie ihre Freizeit verbringen sollen. Solche Freizeitneurotiker bevölkern dann schliesslich unsere Massnahmenanstalten und psychiatrischen Kliniken.
Bei einer solchen Entwicklung steigen selbstverständlich auch die finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand, wobei sicher auch ein Theologe nicht daran glauben kann, dass die erforderlichen Mittel eines Tages vom Himmel herunterfallen werden. Mit einer gesetzlichen Regelung der 40-Stundenwoche wird die Allgemeinheit eines Tages die erhöhten Defizite zu tragen haben, die zufolge einer solchen Politik unsere Altersheime, Krankenanstalten usw. verursachen werden. Die Diskrepanz zwischen den Begünstigten und denen, die trotz der 40-Stundenwoche eine viel längere Arbeitszeit kennen, wird noch grösser. Ich denke dabei nicht nur an die Landwirtschaft, sondern an sozusagen alle Selbständigerwerbenden, beispielsweise auch an die Ärzteschaft. Auch diesen Kreisen könnte es schliesslich verleiden, länger zu arbeiten, was weitere volkswirtschaftliche Belastungen zur Folge hätte. Aber vermehrte Freizeit erfordert vermehrte öffentliche Mittel, um die Freizeit sinnvoll zu gestalten. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, folgenden Gedanken aufzuwerfen:
Wer nebst seiner Arbeit kranke oder alte oder behinderte Angehörige selber pflegt, belastet die Allgemeinheit nicht mit enormen Beträgen, die sonst über den Lastenausgleich verrechnet werden müssten und woran letztlich alle Erwerbstätigen beizutragen hätten. Im Interesse eines Ausgleiches könnte daher gefordert werden, dass wer weniger als 44 oder 45 Stunden in der Woche arbeitet und keine Angehörigen zu pflegen hat, die Arbeitszeitdifferenz unentgeltlich in einer fürsorgerischen oder pflegerischen Organisation zu leisten hat. Eine solche Organisation könnte so gut wie manche andere, wie manche Gewerkschaft oder mancher Verband, auf die Beine gestellt und gewährleistet werden. Auf diese Weise könnten wir einen Beitrag leisten an die fast unerfüllbaren Aufgaben, die im erwähnten Sektor auf uns zukommen. Eine solche Massnahme würde auch zur Solidarität anhalten; man würde der Tendenz entgegenwirken, sich je länger desto mehr um die Lasten zu «foutieren», die man später seinen Mitmenschen zumutet. Die Probleme auf eine solche Art zu lösen, wäre auf alle Fälle christlicher als eine Lösung, wie sie der Theologe Schneider anvisiert. Das soziale Verantwortungsgefühl den Mitmenschen gegenüber muss verstärkt, nicht verwässert werden.

Mäder. Erlauben Sie mir insbesondere an die Adresse von Herrn Krähenbühl nochmals vorzulesen, was der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen zu Handen des Kongresses des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom November letzten Jahres geschrieben hat: «Diese ist auf die Realisierung der 40-Stundenwoche mit entsprechendem Lohnausgleich oder gleichwertiger Regelung im industriellen Bereich sowie auf entsprechende Arbeitszeitreduktionen in den übrigen Wirtschaftssektoren auszurichten.» Dieses Zitat stammt also von Arbeitgeber- und nicht etwa von Arbeitnehmerseite, und ich glaube, wir dürfen stolz darauf sein, dass wir in der Schweiz noch miteinander reden. Davon profitieren beide Teile, einschliesslich Landwirtschaft.
Wenn argumentiert wird, die gegenwärtige Zeit sei für eine Arbeitszeitreduktion ungünstig, so muss ich entgegnen, dass dieses Argument schon in der Periode der Hochkonjunktur verwendet worden ist. Damals wies man auf die Gefahr hin, unser Fremdarbeiterbestand würde bei einer Arbeitszeitverkürzung noch weiter anwachsen. Dafür konnten wir Verständnis aufbringen. Heute, wo die Situation umgekehrt ist, darf man indessen nicht wiederum sagen, die Zeit sei ungünstig, abgesehen vom finanziellen Aspekt. In diesem Zusammenhang ist es nun von Interesse zu vernehmen, was der SMUV in seinem Antrag zu Handen des SGB-Kongresses vom November letzten Jahres geschrieben hat: «Die gegenwärtige gesetzliche Arbeitszeit in der Schweiz ist eine der höchsten aller Industrieländer. Die wirtschaftliche Lage, der technische Fortschritt sowie der Produktivitätszuwachs begründen arbeitszeitverkürzende Massnahmen, die stufenweise zu erfolgen haben, um den vollen Lohnausgleich zu gewährleisten.» Das wird von einer Gewerkschaft geschrieben, die von der Privatwirtschaft etwas versteht. Sie ist in ständigem Kontakt mit den Arbeitgeberorganisationen und dürfte daher Garant für eine seriöse Betrachtungsweise sein.
Zu Herrn von Siebenthal: Schon im Jahre 1922 hatte man von Arbeitgeberseite aus den Untergang der Schweiz prophezeit. Ich meine in der Abstimmungskampagne um die 48-Stundenwoche. Damals riefen die Herren Direktoren die Belegschaft zusammen und erklärten wörtlich: «Wenn Sie die Initiative für die 48-Stundenwoche annehmen, kann ich Ihnen für den Arbeitsplatz nicht mehr garantieren; die Schweiz wäre gefährdet, ja sie würde wirtschaftlich untergehen.» Es mag für Herrn von Siebenthal ein Trost sein, dass sich solche Prophezeiungen nicht bewahrheitet haben, und heute reden wir nicht mehr von der 48-Stundenwoche, sondern von der 40-Stundenwoche.
Auch die Sozialdemokratische Partei hat sich seinerzeit für das Landwirtschaftsgesetz eingesetzt. Wir sind nämlich der Auffassung, dass auch der Bauer einen rechten Preis für seine Produkte bekommen soll. Es ist jedoch manchmal etwas unrealistisch, wenn ein Selbständigerwerbender seinen Ertrag, der sich nach Angebot und Nachfrage richtet, in einen Stundenlohn umrechnet. Bei einer solchen Rechnung kann man, je nach der Situation, auf ganz unterschiedliche Stundenlöhne kommen, wobei man dann gerne dazu neigt, nur den niedrigsten Stundenlohn anzuführen, den höchsten dagegen zu verschweigen.
Ich ersuche Sie nochmals, dem ersten Teil der Motion zuzustimmen. Was den zweiten Teil der Motion anbelangt, beantragt Ihnen auch die sozialdemokratische Fraktion Ablehnung.

Leu. Ich möchte Ihnen in aller Kürze doch noch folgendes zu bedenken geben:

1. Bevor man den Kuchen verteilen und essen kann, muss man ihn backen, und wenn man zehn Prozent weniger arbeitet, so wird der Kuchen eben entsprechend kleiner.

2. Sie dürfen nicht nur vom Staatspersonal reden. Ich habe überschlagen, was die beantragte Arbeitszeitreduktion das Inselspital kosten würde. Es müssten 250 Stellen neu geschaffen werden, was das Defizit des Inselspitals um zehn Millionen Franken erhöhen würde. Auch in den Heimen und Anstalten kennt man zum Teil noch sehr lange Arbeitszeiten, und ich glaube, bevor man an eine allgemeine Reduktion der Arbeitszeit auf 40 Stunden in der Woche schreiten kann, sollten in allen diesen Betrieben normale, geregelte Arbeitsverhältnisse angestrebt werden. Ich könnte Ihnen viele Vorschläge für neue Stellen unterbreiten, da in unserem

Staat noch eine grosse Zahl sozialpolitischer Probleme nicht gelöst ist, und ich möchte Sie schon jetzt einladen, zu gegebener Zeit entsprechenden Postulaten positiv gegenüberzustehen. Im heutigen Zeitpunkt wäre eine Arbeitszeitreduktion, wie sie die Motion Schneider verlangt, indessen nicht zu verkraften.

3. Herr von Siebenthal hat vom Abendrot gesprochen, das er gelegentlich von seiner Alphütte aus bewundern kann. In unseren Spitälern dagegen kennen wir noch ein anderes Rot, das des Blutes, das man nicht so gerne sieht, und dieses Rot erfordert nicht nur ständigen Einsatz während des Tages, sondern auch während der Nacht. Hier sind keine Reduktionen möglich.

Schneider (Bern). Zuerst möchte ich Herrn von Siebenthal sagen – hoffentlich wird er mir deswegen nicht böse sein –, dass ich mich bereit erkläre, seine Einladung anzunehmen. Ich werde gerne einmal für drei Tage zu ihm auf die Alp kommen – und ich meine dies tatsächlich ernst.
Wenn ich Herrn Regierungsrat Martignoni richtig verstanden habe, so akzeptiert er das Prinzip einer partnerschaftlichen Lösung. Ich frage nun: Was gibt es denn auf der Ebene, über die wir jetzt diskutieren, anderes als eine Lösung, wie ich sie in meiner Motion mit der Forderung nach schrittweiser Arbeitszeitverkürzung anstrebe?
Herr Krähenbühl hat ausgeführt, von Arbeitgeberseite aus gesehen gebe es andere Prioritäten als die Arbeitszeitverkürzung, nämlich die Arbeitsplatzerhaltung und die Arbeitsplatzbeschaffung. Eine solche Bemerkung ist paradox. Gerade meine Forderung und die Forderung, die der Schweizerisiche Gewerkschaftsbund aufgestellt hat, bezwecken, Arbeitsplätze in der heutigen Zeit zu erhalten und zu schaffen.
Man muss sich wirklich überlegen, was für die Allgemeinheit besser ist: staatliche Investitionsprogramme, die sich primär praktisch nur auf dem Bausektor und zu Gunsten der Bauunternehmer auswirken, oder generelle Massnahmen im Interesse der Arbeitsplatzsicherung und Arbeitsplatzbeschaffung. Ich glaube, dass generelle Massnahmen unbedingt den Vorzug verdienen.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich sehr kurz fassen; die Meinungen sind ja gemacht.
Wenn ich von einer partnerschaftlichen Lösung gesprochen habe, Herr Schneider, so sehe ich den Gegensatz dazu in einer politischen Lösung, und was mit der Motion in die Wege geleitet werden soll, ist eben eine politische Lösung, indem man über die Verhandlungen mit den Verbänden hinweg hier im Rate einen Entscheid treffen will.
Sodann muss ich darauf aufmerksam machen, dass ich im Falle der Annahme der Motion, was jedoch nach den verschiedenen Voten, die hier gefallen sind, nicht zu erwarten ist, nach Finanzhaushaltgesetz verpflichtet wäre, die entsprechende Finanzierung sicherzustellen. Dabei müsste ich mir vermutlich überlegen, ob nicht eine Verfassungsänderung auf Erweiterung der Steuerkompetenzen des Grossen Rates beantragt werden muss. Das ist keine Drohung, sondern die Feststellung einer rechtlichen Tatsache, die ich dem Rat doch zu bedenken geben möchte.
Die Regierung hält an ihrem Antrag fest, dass sowohl der erste wie der zweite Teil der Motion abzulehnen sind.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Herr Mäder hat beantragt, dass gestützt auf Artikel 65 Absatz 2 des Geschäftsreglementes über die beiden Teile der Motion (Grundsatz und zeitliche Staffelung) getrennt abgestimmt werden soll. Herr Schneider ist mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden. Wir stimmen somit getrennt ab.

Abstimmung

Für Annahme des ersten Teils der Motion: 47 Stimmen
Dagegen ..... 95 Stimmen

Für Annahme des zweiten Teils
der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Würsten – Folgen des Lastenausgleichsystems

Wortlaut der Interpellation vom 12. November 1975

Durch neue kantonale Gesetze ist im Fürsorge- und Spitalwesen sowie für die Lehrerbesoldungen das System des Lastenausgleichs unter den bernischen Gemeinden eingeführt worden. Mit unterschiedlichen Berechnungskriterien werden die Kostenanteile der Gemeinden im Sinne des indirekten Finanzausgleichs festgesetzt, was sich im allgemeinen bewährt hat.
Gestützt auf die bisher beim Staat und den Gemeinden mit den an sich unbestrittenen Lastenausgleichsverfahren gemachten Erfahrungen stellt man fest, dass das Lastenausgleichsystem eine sorglose Projektierungs- und Ausgabenpolitik begünstigt hat. Die Folgen dieser Investitions- und Ausgabenfreudigkeit finden ihren Niederschlag in den von Jahr zu Jahr masslos ansteigenden Lastenausgleichsbeiträgen des Staates und der Gemeinden. Im Blick auf die öffentlichen Finanzen ist es notwendig, die praktizierten Lastenausgleichsysteme im Fürsorge- und Gesundheitswesen und auf dem Sektor Erziehung einer Überprüfung zu unterziehen. Als Mittel zur Kostenbeschränkung könnte das Element von angemessenen Selbstbehalten durch die Orts- und Trägerinstitutionen dienen.
Ist die Finanzdirektion mit dem Regierungsrat nicht auch der Meinung,

- dass das heutige Lastenausgleichsystem die Ausgabenfreudigkeit der öffentlichen Hand und ähnlicher Organisationen in unerwünschtem Masse fördert, und
- dass mit Rücksicht auf eine tragbare Ausgabengestaltung von Staat und Gemeinden angemessene Selbstbehalte der Trägerinstitutionen auf allen Stufen des Lastenausgleichs eingeführt werden sollten?

(29 Mitunterzeichner)

Würsten. In meiner Interpellation stelle ich dem Regierungsrat die Frage, ob er nicht auch der Meinung sei, dass erstens das heutige Lastenausgleichsystem im Fürsorge-, Spital- und Schulwesen die Ausgabenfreudigkeit der öffentlichen Hand und ähnlicher Organisationen in unerwünschtem Masse fördere, und dass zweitens mit Rücksicht auf eine tragbare Aufgabengestaltung des Staates und der Gemeinden angemessene Selbstbehalte der Trägerorganisationen auf allen Stufen des Lastenausgleichs eingeführt werden sollten.

Aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre müssen wir feststellen, dass das Lastenausgleichsverfahren auf allen Stufen des öffentlichen Rechnungswesen zu einer allzu sorglosen und ausgabenfreudigen Aufwandpolitik geführt hat, die eine regelrechte Kostenexplosion zur Folge hatte und die ihren Niederschlag in immer grösseren Gemeinde- und Staatsanteilen findet. Das Lastenausgleichsverfahren hat bewirkt, dass die Gemeinden, vorab bei der Schaffung von Bauwerken und Institutionen im Fürsorgesektor, zu Investitionen verleitet worden sind, die weit über die eigentlichen Bedürfnisse hinausgehen. Es ist auch zu beachten, dass nicht nur die baulichen Investitionen, sondern auch die späteren Folgekosten über die jährlichen Betriebsdefizite durch den Lastenausgleich zu verkraften sind. Während die Ausgaben im Kanton für die persönliche Armenfürsorge, die Betreuung, von 11,6 Millionen im Jahre 1970 auf 13,9 Millionen im Jahre 1973 gestiegen sind, haben die Aufwendungen für Wohlfahrtseinrichtungen (örtliche Kranken- und Heimpflege, Säuglingsfürsorge usw.) in der gleichen Zeitspanne von 22 Millionen auf 35,5 Millionen zugenommen. Ebenso sind die im Lastenausgleichsverfahren verrechneten Ausgaben für Fürsorge, Altersheime usw. im gleichen Zeitraum von 20 Millionen auf 34,5 Millionen angestiegen. Wir stellen fest, dass nach der Staatsrechnung 72 Prozent der Fürsorgeaufwendungen heute für soziale Werke und Institutionen beansprucht werden, was zeigt, dass auf diesen Stufen eine unbekümmerte Investitionsfreudigkeit durch das Lastenausgleichsprinzip gefördert wurde. Bekanntlich übernimmt ja der Staat von den Fürsorgeaufwendungen sechs Zehntel, während die Gemeinden vier Zehntel zu tragen haben. Die Verteilung der Spitaldefizite und -annuitäten auf den Staat und die Gesamtheit der Gemeinden hat auch hier eine Bau- und Kosteneuphorie ausgelöst, welche die Rechnungen der Gemeinden und des Staates massiv belastet. Auch in dieser Sparte entstehen immer wieder Prestigebauten und -einrichtungen, die weit über die Versorgungsbedürfnisse hinausgehen. Der Lastenausgleich hat sich auch hier als ausgabenstimulierend ausgewirkt.
Beim Schulwesen machen wir die gleiche Feststellung. Wegen des Lastenausgleichverfahrens werden heute in den Gemeinden keine Sparbudgets mehr aufgestellt. Im Gegenteil, man überbietet sich von Gemeinde zu Gemeinde mit der Einführung von Zusatz- und Wahlfächern aller Art, ohne die materiellen Folgen zu überdenken. Für die Kostenexplosion im Schulwesen schiebt man ganz allgemein dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz die Schuld zu. Ich bin seinerzeit auch vehement für dieses Gesetz eingetreten und bin heute noch überzeugt, dass das neue Lehrerbesoldungsgesetz an sich in Ordnung ist, wenn man es richtig handhabt. Wir stellen aber fest, dass mit dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz gerade in bezug auf die zusätzlichen Entschädigungen ein unglaublicher Missbrauch getrieben wird, der durch die Erziehungsdirektion immer wieder sanktioniert wird. Wer die Begehren für diese Entschädigungen stellt, die heute für zusätzliche Funktionen ausgerichtet werden, weiss ich nicht. Ich weiss nur, dass es nicht etwa die Lehrerschaft selber ist. Je nach Klassenzahl werden die Gemeinden, gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates, verpflichtet, Funktionszulagen für Schulleiter, für Hausvorstände, für die Materialverwaltung, die Erstellung des Stundenplanes, die Betreuung von Sammlungen, die Betreuung von kantonalen Einrichtungen, die Betreuung von Turn- und Sportanlagen, die Leitung von Schulbibliotheken usw. auszurichten, und es könnten in nächster Zeit weitere Funktionszulagen folgen. Für diese Funktionen werden nun aber nicht etwa nur Barentschädigungen ausgerichtet, sondern man nimmt auch Stundenentlastungen vor. Dafür ein Beispiel: An einer zehn-klassigen Schule kommt der Schulvorsteher in den Genuss einer Entlastung von sechs Stunden. Diese sechs Stunden muss eine andere Lehrkraft zusätzlich erteilen. Das hat, die Jahresstunde zu 2000 Franken gerechnet, eine zusätzliche Ausgabe von 12 000 Franken pro Jahr zur Folge. Hinzu kommen Barentschädigungen für die Ausübung der verschiedenen Funktionen von rund 8000 Franken sowie ein Bibliotheksanspruch von 1500 Franken, was zusammen einen Betrag von sage und schreibe 21 500 Franken ausmacht. Demgegenüber wurden bisher für die gleichen Verrichtungen 1650 Franken bezahlt. Daraus ergibt sich vom alten zum neuen Lehrerbesoldungsgesetz eine Kostenzunahme für die erwähnte zehnklassige Schule von 20 000 Franken. Das ist das Dreizehnfache der bisher üblichen Entschädigungen.
Gestützt auf diese Feststellungen stelle ich dem Regierungsrat die folgenden konkreten Fragen:

1. Sollte man nicht auf dem Sektor des Fürsorge- und Spitalwesens wieder Kostenselbstbehalte der Bauherrschaften oder der Gemeinden einführen, um damit die heutige Kostensteigerung wieder in den Griff zu bekommen?

2. Sollte auf dem Gebiet des Schulwesens nicht jede Gemeinde vorab einen Selbstbehalt je Lehrkraft, die sie beschäftigt, übernehmen müssen, und sollte man nicht die Frage der zusätzlichen Entschädigungen, die heute in reichem, ja übertriebenem Ausmass fliessen, wiederum durch ein Dekret ordnen und nicht auf dem Verordnungswege, damit auch die einzelnen Gemeinden durch ihre Vertreter im Grossen Rat wieder in die Lage versetzt werden, zu diesen Entschädigungen, die ja automatisch ausbezahlt werden müssen, Stellung zu nehmen?

Je nach der Antwort des Regierungsrates behalte ich mir vor, allenfalls noch einen gezielteren parlamentarischen Vorstoss zur Problematik des Lastenausgleichs einzureichen.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Würsten macht auf die Problematik des Lastenausgleichs aufmerksam und meint, dass dadurch die Ausgabenfreudigkeit gefördert werde. Ich möchte zurückblickend sagen, dass mit dem Fürsorgegesetz aus dem Jahre 1961 der Lastenausgleich bei uns zum ersten Mal zu spielen begann. Wir empfanden das damals als grossen Fortschritt, und ich glaube, man darf auch heute feststellen, dass mit dem Aufhören der sogenannten Armenjagd tatsächlich ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden ist. Die armen Leute werden nicht mehr von Gemeinde zu Gemeinde gejagt; die Lasten werden vielmehr solidarisch vom Staat und von den Gemeinden getragen. In dieser Beziehung darf man sicher sagen, der Lastenausgleich habe über den Einzelfall hinaus seine Berechtigung.
Die Lastenverteilung, der finanziell gesehen auch die Absicht einer gleichmässigeren Belastung der Gemeinden zu Grunde lag, hat man 1973 auch in das Lehrerbesoldungsgesetz und das Spitalgesetz übernommen, so dass hier an sich noch wenige Erfahrungen vorliegen. Die ersten schmerzlichen Erfahrungen sind Ende letzten Jahres bekannt geworden, als die «berühmten» Nachrechnungen der Erziehungsdirektion an die Ge-

meinden zur Bezahlung zusätzlicher Leistungen an die Lehrerbesoldungen verschickt wurden.
Wenn man mit der Lastenverteilung und mit hohen Beiträgen der öffentlichen Hand die Erfüllung allgemeiner Aufgaben erleichtert, so ist damit auch die Gefahr des Überbordens zu Lasten anderer Aufgaben verbunden. Dieses Überborden kann dazu führen, dass zum Beispiel etwas unnötig gebaut, zu teuer gebaut oder am falschen Ort gebaut wird. Dies zu verhindern, haben Staat und Gemeinden bei der heutigen Wirtschafts- und Steuersituation ein eminentes Interesse. Dabei geht es nicht nur um die Baukosten, sondern viel mehr noch um die in der Folge entstehenden Betriebskosten und Defizite.
Zu den einzelnen Lastenverteilungen ist folgendes auszuführen:
Im Spitalwesen übernehmen Staat und Gemeinden (Spitalverband) für die von ihnen geführten Spitäler einen Selbstbehalt von 20 Prozent. Private Institutionen (z. B. Asyle Gottesgnad) haben keinen Selbstbehalt zu tragen. Ihre Defizite gehen zu 100 Prozent in die Lastenverteilung (60 Prozent Staat, 40 Prozent Gemeinden). 1975 fielen allein im Spitalwesen 184 Millionen Franken in die Lastenverteilung. Nach der Spitalplanung 1970 sah man für das Jahr 1976 demgegenüber ein Defizit von 80 Millionen Franken vor. Bei den Spitalbauten verhält es sich bekanntlich so, dass der Spitalzehntel die Spitalbauten garantiert, wobei für die Gemeinden und Regionen wiederum ein Selbstbehalt vorgesehen ist. Nachdem im Spitalwesen bereits ein Selbstbehalt besteht, ist es jedenfalls gegeben, zunächst die Ausführungserlasse zum Spitalgesetz und deren Auswirkungen abzuwarten. Im Vordergrund muss die sachliche und gründliche Kontrolle der Ausgaben- und Einnahmenseite der Spitalrechnungen stehen. Dabei werden vor allem die Spitalverwaltungen aufgerufen, nicht nur der Behandlung der Patienten, was ja im Vordergrund stehen muss, ihre Aufmerksamkeit zu schenken, sondern auch der wirtschaftlichen Situation. Ein personeller Ausbau der Gesundheitsdirektion zur Kontrolle dieses Sektors ist vorgesehen.
Wie steht es bei den Lehrerbesoldungen? Unter die Lastenverteilung fallen zirka 450 Millionen Franken. Davon gehen drei Siebentel zu Lasten des Staates und vier Siebentel zu Lasten der Gemeinden.
Die Erziehungsdirektion weist darauf hin, dass die Lehrerbesoldungen durch den Staat bestimmt werden und die Gemeinden in der Schaffung neuer Lehrstellen nicht frei sind. Ein allgemeiner Selbstbehalt auf den Lehrerbesoldungen wäre deshalb nicht sinnvoll. Anders ist es bei den Zusatzentschädigungen, auf die Herr Würsten in besonderem Masse hingewiesen hat. Die Entschädigungen für Zusatz-, Wahlfach- und Spezialunterricht sowie die Entschädigungen für besondere Ämter, welche die Lehrer ausüben, haben tatsächlich in den letzten Jahren in besorgniserregender Weise zugenommen. Allein für das letzte Jahr dürften für den Zusatz-, Wahlfach- und Spezialunterricht 25 bis 30 Millionen Franken im Rahmen des Lastenausgleichs ausgegeben werden müssen, da jede Gemeinde die Tendenz hatte, diesen Unterricht möglichst gut auszubauen. Von der Lehrerschaft wurden Anträge gestellt, die Schulkommissionen haben sie übernommen, und die Erziehungsdirektion musste schliesslich ja sagen. Daraus ergaben sich dann Beträge, die Bedenken wekken müssen. Die Erziehungsdirektion macht allerdings darauf aufmerksam, dass diese Expansion nun zu Ende gehe, so dass vermutlich auf der heutigen Basis eine Konsolidierung eintritt. Immerhin stehen wir im Gespräch mit der Erziehungsdirektion, um in dieser Beziehung doch noch eine gewisse Remedur zu schaffen.
Wie sieht es bei den Fürsorgeausgaben aus? Hier besteht weder für die laufenden Ausgaben noch für die Investitionen ein Selbstbehalt. Der Lastenverteilung unterlagen im Jahre 1964, also bereits unter dem neuen Fürsorgegesetz, total 47,5 Millionen Franken, wovon die Gemeinden 35,2 Millionen Franken zu übernehmen hatten. Im Jahre 1974 waren es 96,7 Millionen Franken, wovon 71,5 Millionen Franken zu Lasten der Gemeinden gingen. Hier ist das Wachstum nicht so gross wie etwa im Spitalwesen. Wenn man aber die einzelnen Zahlen betrachtet, so stellt man auch bei den Fürsorgeausgaben eine Entwicklung fest, die einem zu denken geben muss. So haben die besondern Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen und die Fürsorgeheime im Jahre 1964 noch ein Defizit zu Handen der Lastenverteilung von 17,4 Millionen Franken verursacht. Das waren 37 Prozent der gesamten Fürsorgeaufwendungen. Im Jahre 1974 dagegen waren es bereits 72,1 Millionen Franken, also das Vierfache, wobei sich der vorhin erwähnte Anteil von 37 Prozent im Jahre 1964 auf 74 Prozent im Jahre 1974 erhöht hat.
Diese Entwicklung ist auf Gründe zurückzuführen, die wir alle kennen, in erster Linie auf die grosse Nachfrage nach Fürsorgebauten. Gegenwärtig sind allein 36 Projekte für bernische Altersheime hängig. Das Bundesamt für Sozialversicherung sah sich deshalb bereits veranlasst, die Bedürfnisfrage im Kanton Bern zur Diskussion zu stellen. Wir kennen bei uns für Fürsorgebauten eben keinerlei Selbstbehalt, weder für den Bau noch für den Betrieb. Für Neubauten ist aus diesem Grunde auch kein Eigenkapital notwendig. Ohne einen Rappen Eigenkapital erfolgt die Finanzierung durch den Lastenausgleich. Sodann ist für Fürsorgebauten, im Gegensatz zu den Schulhausbauten, den Gemeindestrassen, den Zivilschutzbauten, den Spitalbauten usw. kein Plafond vorgesehen. Auch hier kann die Entwicklung ungehemmt weitergehen. Zum Teil wird aber auch auf Bundessubventionen hingewiesen, die für gewisse Projekte flüssig gemacht werden können, wobei man oft die Folgekosten vergisst, die nachher dem Staat und den Gemeinden anfallen. Auf der andern Seite ist die ganze Entwicklung auch rational nicht immer leicht zu steuern. Wenn eine Gemeinde in einem Tal des Oberlandes sagt, sie sei nicht bereit, ihre Mitbürger in das Altersheim einer Nachbargemeinde zu schicken, weil sie selber einmal ein Altersheim errichten wollte, so muss man sich fragen, wo da die Grenzen zur Beanspruchung allgemeiner Mittel wirklich liegen.
Die Bedenken, die hier geäussert wurden, sind nicht neu. Am 16. November 1971 wurde eine Motion Hänsenberger angenommen, die lautete: «Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat neue gesetzliche Grundlagen für die Finanzierung des Baues von Alterswohnungen, Pflegeheimen und Alterssiedlungen vorzulegen mit der Möglichkeit, für kostspielige Projekte die über die Lastenverteilung zu bezahlenden Anteile zu begrenzen.» Grossrat Hänsenberger hatte damals unter anderem erklärt: «Der Bau von Alterswohnungen und Pflegeheimen muss gefördert werden. Er verdient Unterstützung, aber wir müssen die gewaltigen Kosten, die dabei entstehen, in den Griff bekommen.»
Konkrete Massnahmen konnten in dieser Richtung bisher nicht verwirklicht werden, so dass sich ernsthaft

die Frage der Einführung eines Selbstbehaltes stellt, dies zwar nicht für die eigentliche Armenfürsorge, hingegen für den Bau und Betrieb von Fürsorgebauten, und zwar auch dann, wenn Private Träger solcher Institutionen sind; soweit sie den Selbstbehalt nicht selber aufbringen können, müssten die Sitzgemeinden zusammen mit andern interessierten Gemeinden dafür aufkommen. Selbstverständlich hätte trotzdem in jedem Fall eine gründliche Abklärung der Bedürfnisfrage und der wirtschaftlichsten Lösung voranzugehen, eventuell verbunden mit einer Limitierung der subventionsberechtigten Kosten im Sinne der Motion Hänsenberger.
Rechtlich bedürfte die Einführung eines solchen Selbstbehaltes bei Fürsorgebauten allerdings nach Auffassung der Fürsorgedirektion einer Änderung des Fürsorgegesetzes, weil sie der Auffassung ist, dass zwar im Fürsorgegesetz die Möglichkeit des Selbstbehaltes gegeben ist, dass sich diese Möglichkeit aber auf die gesamten Fürsorgeaufwendungen bezieht. Im Rahmen der gesamten Lastenverteilung könnte man jedoch sicher erwarten, dass mit der Einführung eines Selbstbehaltes in dieser Beziehung eine gewisse Steuerung der Fürsorgebauten mit ihren Folgekosten erzielt werden könnte. Der Regierungsrat ist auf jeden Fall der Meinung, dass diese Frage näher geprüft werden muss. Vorgängig möchten wir aber versuchen, mit einem Bauprogramm, das auf einige Jahre hinaus festgelegt wird, die Entwicklung so in den Griff zu bekommen, dass wir in einigen Jahren in bezug auf die Fürsorgebauten nicht ähnlich dastehen wie heute bei den Spitälern.

Würsten. Ich bin befriedigt.

Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen in St. Urban (Region Murg), Grindelwald und Meikirch; Verpflichtungskredite

Beilage Nr. 1 Seiten 1 und 2;
französische Beilage Seiten 3 bis 5

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über diese Geschäfte Grossrat Beutler, worauf die vorgelegten Anträge ohne Diskussion gutgeheissen werden.

Kanalisationen in der ARA-Region Sensetal, in St. Urban und Murgenthal (Region Murg) und in Reichenbach; Verpflichtungskredite

Beilage Nr. 1 Seiten 2 bis 4;
französische Beilage Seiten 5 bis 7

Namens der Staatswirtschaftskommission berichtet über diese Geschäfte Grossrat Gafner, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kehrichtbeseitigung Uttigen; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 1 Seiten 3 und 4;
französische Beilage Seite 6

Über dieses Geschäft referiert Grossrat Gafner, worauf der vorgelegte Antrag stillschweigend gutgeheissen wird.

Kanalisationen in Bern; Ergänzungskredit

Beilage Nr. 1 Seiten 4 und 5;
französische Beilage Seite 7

Für die Staatswirtschaftskommission spricht zu diesem Geschäft Grossrat Gafner, worauf dem vorgelegten Antrag diskussionslos zugestimmt wird.

Kläranlage Konolfingen; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 1 Seite 5;
französische Beilage Seiten 7 und 8

Für die Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Geissbühler (Madiswil), worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Anschaffung von Rollmaterial bernischer Privatbahnen; Beiträge

Beilage Nr. 1 Seiten 5 und 6;
französische Beilage Seiten 8 und 9

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler (Madiswil), worauf die vorgelegten Anträge ohne Diskussion gutgeheissen werden.

Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn (EBT) und Oberaargau-Jura-Bahnen (OJB); Beitrag für den Bahntransport von Kehricht nach der Verbrennungsanlage in Luterbach (SO)

Beilage Nr. 1 Seite 6; französische Beilage Seite 9

Über dieses Geschäft referiert namens der Staatswirtschaftskommission Grossrat Geissbühler (Madiswil), worauf es stillschweigend genehmigt wird.

Solothurn-Niederbipp-Bahn (SNB); Beitrag für ein technisches Erneuerungsprogramm gemäss Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957

Beilage Nr. 1 Seite 6; französische Beilage Seite 9

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler (Madiswil), worauf das Geschäft diskussionslos gutgeheissen wird.

Interpellation Boss – ARA-Projekte kleinerer Gemeinden

Wortlaut der Interpellation vom 16. September 1975

Im Zuge der Sparmassnahmen haben Bund und Kanton verschiedene ARA-Projekte kleinerer Gemeinden, die ausführungsreif bereit lagen, vertagt und ihre Ausführung auf etwa zehn Jahre hinausgeschoben. Das heisst wohl, dass dann zu diesem Zeitpunkt solche Projekte als technisch überholt abzuschreiben sind: Die betreffenden Gemeinden werden neu zu planen und die glei-

chen oder noch höhern Projektierungskosten erneut zu bezahlen haben. Das heisst aber auch, dass die Subventionen für fertig erstellte Zuleitungsstränge nicht ausbezahlt werden können. Beide Auswirkungen führen in den betroffenen Gemeinden zu ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Ob er die Möglichkeiten sieht, diese Härtefälle gemeinsam mit den Instanzen des Bundes zu vermeiden oder zu mildern?

2. Ob er bereit ist, ausführungsreife ARA-Projekte in Arbeitsbeschaffungsprogramme aufzunehmen und sie auf diesem Weg zu verwirklichen?

3. Glaubt der Regierungsrat nicht auch, dass im Falle des Beharrens auf diesen Sparmassnahmen auf Kosten der Kleinsten und Schwächsten beträchtlicher Schaden am guten Willen unserer Stimmbürger entstehen wird?

(18 Mitunterzeichner)

Boss. Meine Interpellation ist entstanden unter dem Eindruck von zwei Erscheinungen. Wir haben festgestellt, dass der Bund und die Kantone unter dem Zwang der Verhältnisse Prioritätsordnungen in Kraft setzen mussten, die auch die Ausführungen von ARA-Projekten betrafen. Gleichzeitig hört man aber, dass man im Begriffe stehe, nach baureifen Projekten Ausschau zu halten, um möglichst dezentralisiert Arbeit zu beschaffen. Diese beiden Tendenzen widersprechen sich derart, dass ich mich zu meiner Fragestellung veranlasst gesehen habe.
Was sind Prioritätsordnungen aus der Sicht der kleinen Gemeinden oder Randgebiete? Es sind Programme mit Dringlichkeitsabstufungen. Damit ist eigentlich schon gesagt, dass zwangsläufig, ohne bösen Willen von irgendeiner Seite, die grossen Agglomerationen mit ihren Infrastrukturprogrammen und -projekten von solchen Programmen als erste profitieren, während die kleineren Gemeinden ganz natürlicherweise hinten anstehen müssen. Prioritätsordnungen sind also finanzpolitisch sicher zu rechtfertigen, sie mögen nützlich sein, doch staatspolitisch und psychologisch sind sie fragwürdig. Der Nutzen, den sie auf der einen Seite bringen, wird auf der andern Seite bei weitem aufgewogen, indem sie die gute staatsbürgerliche Einstellung in kleinen und schwachen Gemeinden beeinträchtigen. Die kantonalen Behörden werden also gut daran tun, in Zukunft solche von oben diktierte Massnahmen wie Prioritätsordnungen so sparsam und so schonend wie irgend möglich anzuwenden.
Zur Interpellation als solcher ist folgendes zu sagen: Sie hat sich in der Zwischenzeit fast von selber erledigt. Der Kanton verfügt heute über die Mittel, um die zurückgestellten ARA-Projekte ausführen zu lassen. Damit werden Härten vermieden und wird Arbeit beschafft. Es geht nur noch um die Frage, ob der Kanton mit den Instanzen des Bundes Fühlung aufnehmen kann mit dem Ziel, dass auch der Bund seinerseits die Subventionen flüssig macht, die für diese Werke notwendig sind und die mit dem Baubeginn ausgelöst werden.
Im übrigen käme es auch einer Arbeitsbeschaffung gleich, wenn man den Bund veranlassen könnte, die vielen Hunderttausende von Franken, die er heute bernischen Gemeinden schuldet, zu zahlen. Mit diesem Geld würden nachher die Gemeinden in die Lage versetzt, ihrerseits wiederum Arbeitsvolumen auszulösen. Wenn Herr Regierungsrat Huber eine Möglichkeit sähe, dem Bund einen Wink in diesem Sinne zu erteilen, so wäre ich ihm dafür sehr dankbar.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Boss craint que le retard apporté à la réalisation des projets de stations d'épuration mis sur pied par de petites communes puisse créer des cas de rigueur excessive. Nous répondons comme il suit à ses trois questions.

1ère question. Le Conseil-exécutif voit-il des possibilités de supprimer ou d'atténuer les cas de rigueur en collaboration avec les autorités fédérales?

Réponse. Il est exact qu'il y a trois ou quatre ans, par suite du manque de crédits disponibles et de moyens financiers, les banques d'une part, la Confédération et les cantons d'autre part n'ont plus été à même de remplir à satisfaction leur rôle et leurs obligations dans le domaine de la construction de stations d'épuration des eaux et de canalisations. Ces difficultés d'ordre financier ont obligé les autorités subventionnantes à prévoir un ordre de priorité. Au premier rang de cet ordre de priorité figuraient les projets de stations d'épuration jugés les plus importants, dont les plans de détail étaient au point et qui étaient prêts à être réalisés. Certains syndicats d'épuration des eaux qui n'avaient pas encore terminé leurs projets furent priés de retarder leurs travaux. Depuis plus d'un an, la situation a évolué. Les banques disposent de nouveau de liquidités et la récession économique a contraint la Confédération et les cantons à injecter des moyens financiers supplémentaires spécialement dans la construction. Aujourd'hui, les conditions ne sont donc plus ce qu'elles étaient hier. De ce fait, nous pouvons répondre par l'affirmative à la question posée par M. Boss sous point 1.

A noter qu'en ce qui concerne le subventionnement des canalisations, reste valable l'article 50 de l'ordonnance générale sur la protection des eaux, qui prévoit que les subventions fédérales ne sont versées que lorsque les travaux de construction de la station d'épuration sont commencés. Du fait qu'un nouvel élan pourra être donné à la construction des stations d'épuration, il nous paraît peu vraisemblable que des communes ayant déjà des projets prêts à être réalisés devront revoir leur projet et qu'il en découlera des frais supplémentaires pour elles.

2ème question. Le Conseil-exécutif est-il disposé à insérer les projets de STEP achevés dans les programmes destinés à occuper les entreprises au chômage et à les réaliser par ce biais?

Réponse. Les programmes de création d'occasions de travail pour 1975 et 1976 ont libéré un volume de constructions de quelque 25 millions de francs dans le seul domaine de la protection des eaux. Ce sont essentiellement des travaux de canalisation et des STEP, concernant également de petites communes oberlandaises, qui ont été admis au programme. Cette pratique pourra être continuée.

3ème question. Le Conseil-exécutif n'est-il pas aussi d'avis qu'à force de prendre des mesures d'économie au détriment des plus défavorisés sur le plan économique, l'on risque de lasser sensiblement la bonne volonté de nos concitoyens?

Réponse. Compte tenu des explications que je vous ai données sous point 1, je puis vous affirmer que les

craintes de l'interpellateur ne se réaliseront pas, ou du moins pas dans la mesure qu'il prévoit. En tout cas, le Gouvernement peut donner l'assurance qu'il mettra tout en œuvre, du moment qu'il dispose de moyens financiers plus importants, pour éviter ou limiter à tout le moins les cas de rigueur.

Boss. Ich bin befriedigt.

Postulat Marschall – Frühwarneinrichtung an Sense und Schwarzwasser

Wortlaut des Postulates vom 15. September 1975

Jedes Jahr führen Sense und Schwarzwasser mehrere Male, bei abnormal starken Regengüssen, Hochwasser. Diese Hochwasser sind immer dann eine grosse Gefahr, wenn sich das Wasser wie eine Lawine durch das Bachbett hinunter wälzt. Eine besonders gefährliche Situation entsteht jeweils, wenn sich das Unwetter im oberen Einzugsgebiet der beiden Flüsse entlädt, im unteren Sensetal jedoch die Sonne scheint. Badende und Fischer, die mit diesen Verhältnissen nicht vertraut sind, werden ahnungslos von der Katastrophe überrascht.
Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob, eventuell zusammen mit dem Kanton Freiburg, ein Früh-Warnsystem eingerichtet werden kann, das optisch oder akustisch, eventuell optisch und akustisch, Personen, die sich am Ufer oder im Bachbett der Sense oder des Schwarzwassers aufhalten, rechtzeitig vor der drohenden Gefahr warnt.

(24 Mitunterzeichner)

Verkehrsdirektor **Huber** nimmt zum Postulat namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:

M. le député Marschall s'en réfère au fait que, plusieurs fois par année, on assiste à des crues de la Sarine et de la Schwarzwasser. Ces crues représentent toujours un danger pour les baigneurs et les pêcheurs, surtout lorsque l'orage s'abat sur la partie supérieure du bassin versant alors qu'en aval, dans le bas de la vallée de la Singine, le temps est parfaitement beau. L'auteur du postulat invite le Conseil-exécutif à examiner s'il ne serait pas possible d'installer un système d'alarme qui avertisse suffisamment tôt, par signaux optiques ou acoustiques, les personnes qui se trouvent le long de la rivière.

Le Conseil-exécutif accepte ce postulat.

Il rend cependant attentif au fait qu'un système d'alarme tel qu'il existe, par exemple au confluent de l'Emme et de l'Ilfis près d'Emmenmatt ou en aval des barrages hydrauliques, exige de longues années de mesurages et d'observations ainsi que de coûteuses installations. Pêcheurs et baigneurs ne se trouvant jamais concentrés en quelques endroits seulement le long de la rivière, et étant donné le tracé tortueux des deux cours d'eau, il conviendrait d'établir un réseau dense de sirènes ou de signaux optiques. Viendrait s'y ajouter le problème du déclenchement de l'alarme. Par le fait que les rivières entraînent énormément de gravier, les difficultés techniques seraient infiniment plus grandes que pour un bassin d'accumulation.
Des mesures préventives de ce genre seraient extrêmement onéreuses et ne se justifieraient que si des habitations ou des localités entières risquaient d'être inondées. Dans la région de la Sarine, il n'y a pas de danger de cette sorte. En revanche, on pourra voir, d'entente avec le canton de Fribourg, si des mises en garde contre les dangers dus à l'orage ne devraient pas être apposées aux endroits les plus fréquentés par les baigneurs.

Präsident. Der Postulant beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Marschall. Vorab möchte ich der Regierung danken, dass sie bereit ist, mein Postulat entgegenzunehmen. Immerhin erlaube ich mir, zur Stellungnahme des Regierungsrates ein paar Bemerkungen anzubringen, da ich von der schriftlichen Antwort nicht befriedigt bin.
Ich muss mit aller Deutlichkeit festhalten, dass die erwähnten Warntafeln keinesfalls genügen. Wenn auch für Dörfer und Wiesen keine Überflutungsgefahr mehr besteht, da das Flussbett in den letzten Jahren einige Meter tiefer wurde, so bleibt immerhin ein Gefahrenmoment für die das Erholungsgebiet des Sensetals aufsuchenden Menschen zurück. Sowohl in den dreissiger Jahren wie vor ungefähr zehn Jahren wurde je ein Familienvater vom Hochwasser überrascht und unter dem Kies begraben. Die Sense kann sich nämlich gelegentlich von einem harmlosen Wasser plötzlich in einen reissenden Strom verwandeln, und wenn die ARA-Sensetal, wofür wir soeben einen weiteren Kredit beschlossen haben, einmal in Betrieb sein wird, so wird das Sensetal bestimmt noch einen gegenüber heute vermehrten Zustrom Erholungssuchender erfahren. Ich erinnere zum Beispiel an die Badenden in der Gegend von Thörishaus, wohin an Sonntagen oft sogar Extrafahrten per Bahn organisiert werden.
Wir haben sicher die Pflicht, die Menschen, die dieses Gebiet aufsuchen, vor einem Unglück zu bewahren. Ich erlaube mir deshalb die Frage zu stellen. Wer übernimmt die Verantwortung, wenn sich Unglücksfälle, wie ich sie geschildert habe, ereignen sollten? Hat man diese Frage mit den Behörden des Kantons Freiburg erörtert, und, wenn ja, was sagen diese Behörden dazu? Ausserdem würde es mich interessieren zu vernehmen, warum man die Möglichkeit der Einrichtung eines Frühwarnsystems nicht ernsthaft prüfen will. Scheut man etwa die Kosten? Wenn das zutreffen sollte, so möchte ich immerhin darauf aufmerksam machen, dass es die Pflicht des Staates ist, Vorsorge zu treffen, bevor es zu spät ist.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie M. Marschall du complément d'information qu'il vient de donner. Notre réponse est fondée, comme toutes nos réponses, sur le critère de la proportionnalité. Si j'ai bien compris M. Marschall, il y a eu mort d'homme dans les deux cas qu'il a cités. Qui est responsable en cas de catastrophe naturelle? C'est la nature.
Nous prendrons contact avec les autorités fribourgeoises et nous suivrons l'affaire de plus près. Si M. Marschall veut bien reprendre langue avec notre Direction dans quelques semaines ou dans quelques mois, nous lui communiquerons la suite qui a été donnée à notre intervention.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Mast – Planung von Energiestrassen

Wortlaut der Interpellation vom 9. September 1975

Einschlägige Gesetze verlangen von Gemeinden und Regionen die Planung von Versorgungs- und Entsorgungsmassnahmen, die von übergeordneten Gremien aufeinander abgestimmt werden. Eine geplante, die Gemeinde Vechigen und Worb tangierende Betonmastenleitung von 16/132 kV lässt jedoch erkennen, dass die stromliefernden Werke bei der umfassenden Planung abseits stehen.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Besteht eine Gesamtkonzeption über geplante Energiestrassen im Kanton Bern?
- Wenn ja, sind die Stromversorger bereit, die regionalen Planungsverbände frühzeitig über ihre Konzepte zu orientieren und zusammen mit den zuständigen kantonalen Instanzen für die Koordination aller Erschliessungsmassnahmen besorgt zu sein?

(41 Mitunterzeichner)

Verkehrsdirektor **Huber** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

M. Mast pose au Conseil-exécutif deux questions en relation avec les discussions occasionnées par le tracé de la conduite à haute tension de 16/132 kV dans le Worblental.

1. Existe-t-il, dans le canton de Berne, une conception globale des lignes électriques?
Réponse: Les forces motrices bernoises ont élaboré un plan des besoins en énergie basé sur les prévisions démographiques d'une part, sur les prévisions concernant les besoins spécifiques de divers groupes d'usagers d'autre part. Ce plan renseigne sur les nécessités d'établir des sous-stations et des conduites à haute tension en fonction de la demande. Lors de la planification des conduites à haute tension, on tient compte du fait qu'il sera possible de supprimer d'anciennes conduites supportées par des poteaux de bois, ce qui est sprécisément le cas dans le Worblental.

2. Dans l'affirmative, les producteurs de courant sont-ils disposés à informer par avance les organismes d'aménagement régional de leurs projets et à collaborer avec les autorités cantonales à la coordination de toutes les mesures d'aménagement et d'équipement?

Les associations de planification régionale et les communes sont consultées à temps; cela a été le cas pour les conduites dont il est question. Et justement dans le cas qui nous intéresse, on a constaté que la conduite devait passer au nord de Worb et non au sud, comme on l'avait prévu initialement. Cependant, le tracé définitif n'est pas encore fixé. La mise en terre des câbles de 132 kV, bien que souhaitée, ne saurait guère entrer en ligne de compte pour des raisons de sécurité et pour des motifs économiques. Le projet de détail sera exécuté dès que le tracé de la ligne sera arrêté.
C'est l'Inspectorat fédéral pour le courant fort qui est compétent pour l'approbation des tracés généraux des conduites. Les offices fédéraux tels que l'Office de l'air, celui de la protection de la nature et des sites, les PTT etc. sont consultés comme le sont également les cantons et les communes. La décision ne peut naturellement pas toujours tenir compte uniquement des désirs exprimés par les organes de planification régionale ou locale. Si les communes et les associations de planification régionale peuvent s'entendre sur une solution économiquement acceptable, il est fort probable, que l'Inspectorat fédéral du courant fort accepte le tracé proposé. Au cas contraire, il s'agit de peser soigneusement les besoins réciproques; les autorités cantonales défendent les intérêts des communes et des régions dans toute la mesure où des intérêts sont défendables.

Mast. Ich bin teilweise befriedigt.

Wasserverbauung in St. Stephan; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 1 Seite 6; französische Beilage Seite 1

Für die Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Staender, worauf der vorgelegte Antrag stillschweigend gutgeheissen wird.

Neu- und Umbauten an Staatsgebäuden; Bauabrechnungsgenehmigung

Beilage Nr. 1 Seite 7; französische Beilage Seite 1

Namens der Staatswirtschaftskommission spricht zu diesem Geschäft Grossrat Staender, worauf der Rat diskussionslos zustimmt.

Ergänzung der Energieversorgung des Inselspitals in Bern; Kredit und Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 1 Seite 7;
französische Beilage Seiten 1 und 2

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Staender, worauf das Geschäft diskussionslos gutgeheissen wird.

Abwassersanierung der Anstalten in Witzwil; Kredit und Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 1 Seite 7; französische Beilage Seite 2

Für die Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Staender, worauf der vorgelegte Antrag ohne Diskussion gutgeheissen wird.

Sanierung und Ausbau des Schulheims für Knaben in Erlach; Kredit und Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 1 Seite 8; französische Beilage Seite 2

Über dieses Geschäft referiert Grossrat Staender, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Frau Boehlen, die mitteilt, dass sie dem Geschäft nicht zustimmen werde, sowie Fürsorgedirektor Adolf Blaser, der für eine Genehmigung der beantragten Kredite eintritt. Das Geschäft wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, 4. Februar 1976, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aebi (Huttwil), Bacher, Berger (Schwarzenegg), Bühler (Frutigen), Casetti, Christen H. R., Christen O. W., Gasser, Haldemann, Hug, Mischler, Rollier (Bern), Schmidlin, Stettler; unentschuldigt abwesend sind die Herren Bühler (Tramelan), Hirt, Marchand.

Kehrsatz; Schulheim für Mädchen; Kredit

Beilage 1 Seite 8, französische Beilage Seite 2

Namens der vorberatenden Behörden referiert Grossrat Staender, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Hondrich; Bergbauernschule; Neubauten; Kredit

Beilage 1 Seite 8, französische Beilage Seite 2

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Rollier, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Burgdorf; Pfarrhaus am Kirchbühl; Kredit

Beilage 1 Seite 8, französische Beilage Seite 3

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Rollier, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bern, Renovation des Gebäudes am Falkenplatz 18; Kredit

Beilage 1 Seite 9, französische Beilage Seite 3

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Rollier, worauf der Antrag des Regierungsrates diskussionslos gutgeheissen wird.

Volksbeschluss betreffend den Kredit für den Neubau einer Schulanlage für Seminar und Gymnasium auf dem Areal «Lerbermatt» in der Gemeinde Köniz

Siehe Nr. 2 der Beilagen

Eintretensfrage

Rollier, rapporteur de la commission d'économie publique. Cet arrêté, qui revêt une certaine importance, a donné lieu à une discussion nourrie au sein de la commission. J'analyserai tout d'abord les premières démarches qui ont été entreprises et les décisions qui ont été prises jusqu'à ce jour et qui ont conduit les autorités à nous présenter ce projet.
En 1971 déjà, le Grand Conseil, se fondant sur une conception d'aménagement des écoles moyennes bernoises adoptée par le Conseil-exécutif par voie d'arrêté, faisait l'acquisition d'un terrain sur le territoire de la commune de Köniz dans l'intention d'y construire un gymnase. Une année plus tard, le Conseil-exécutif approuvait le planning des écoles normales qui lui était soumis par la Direction de l'instruction publique et qui prévoyait la construction d'une école normale à Berne-Sud. Prenant successivement trois arrêtés au cours de l'année 1974, le Conseil-exécutif et le Grand Conseil allouaient les crédits nécessaires à l'élaboration du présent projet portant création d'un complexe scolaire réunissant école normale et gymnase.

Besoins.
Le transfert de l'école normale de Berne est considéré comme une nécessité à l'heure actuelle. Les locaux actuels, dispersés dans de nombreux bâtiments provisoires, sont insuffisants. D'autre part, si l'on considère l'évolution des besoins de l'Université, on se rend compte qu'à moyen terme, la zone de la Bühlplatz sera totalement occupée par des bâtiments universitaires. La nouvelle école normale accueillerait d'ailleurs non seulement les élèves de la région de Köniz, mais également ceux de toute la région de Berne, de la vallée de l'Aar, de la Gürbe, de Schwarzenbourg et de Laufen.

Nécessité d'un troisième gymnase dans l'agglomération de Berne.
A l'heure actuelle, la région de Berne compte environ 300 000 habitants. Or, les deux critères d'estimation, soit: une école de maturité pour 100 000 habitants et dix élèves de gymnase environ pour 1000 habitants, justifient la création d'un troisième gymnase.
Les 2900 élèves du niveau gymnasial et progymnasial que l'on dénombre pour la région se répartissent actuellement de la manière suivante: gymnases communaux, 2500; gymnase de Köniz, 300; progymnase de Bolligen, 100.
Quant aux conditions de locaux, elles sont les suivantes pour l'année scolaire en cours:

- gymnase de Kirchenfeld, 51 classes gymnasiales (capacité normale 40 classes);
- gymnase de Neufeld: 47 classes gymnasiales (capacité normale 40 classes);
- gymnase de Köniz: 14 classes.

Si l'on voulait mettre un terme à la suroccupation des gymnases et supprimer les installations provisoires (avant tout les baraques du Kirchenfeld), on devrait actuellement transférer 18 classes gymnasiales à Köniz. De ce fait, le nouveau bâtiment de Köniz-Lerbermatt, prévu pour 28 classes gymnasiales, serait déjà suroccupé.
On peut admettre que le nombre des élèves des gymnases se maintiendra jusqu'en 1980 (jusque-là, les classes des années à degré de natalité relativement élevé atteindront l'âge d'entrer au gymnase). Après 1980, en revanche, il faudra s'attendre à un léger recul.
Dans tous les cas, il est nécessaire d'alléger les gymnases communaux et de répartir uniformément les élèves entre trois centres.

La zone de recrutement du troisième gymnase de la région de Berne comprend:

- la commune de Köniz (sans la vallée de Wangen)
- les quartiers du sud de la ville de Berne
- la vallée de la Gürbe
- le Längenberg
- le district de Schwarzenbourg.

Nous prévoyons, un à deux ans avant de pouvoir disposer du nouveau bâtiment de Lerbermatt, de former des classes de cette zone de recrutement dans les gymnases de Kirchenfeld et de Neufeld. Par la suite, ces classes seront transférées à Köniz.
Ainsi, le nouveau bâtiment pourrait déjà abriter 22 classes au moment où on en prendrait possession. Jusqu'en 1980, l'école devrait être occupée au maximum à raison de 28 classes.
Nous comptons qu'il y aura moins de gymnasiens en 1985 qu'en 1975. La diminution du nombre des naissances a déjà conduit à d'importantes réductions par rapport à la planification des gymnases de 1968/1969:

- 28 classes au gymnase de Köniz au lieu des 42 prévues à l'origine. Au surplus, le bâtiment abritera également l'école normale;

- ajournement des travaux de planification d'un quatrième gymnase à Bolligen et d'un cinquième à Berne-Ouest. Il s'ensuit que le gymnase de Köniz-Lerbermatt est planifié avec modération, seule mesure qui permette de mettre fin à un statut provisoire (bâtiment d'école primaire et secondaire) et d'alléger enfin les gymnases de la commune de Berne.

On ne peut dire avec certitude si la récession économique aura pour effet une diminution ou une augmentation des effectifs des gymnasiens. A l'heure actuelle, on constate plutôt une augmentation du nombre des inscriptions.
On ne sait pas encore dans quelle mesure et par quels moyens l'Université devra limiter les admissions. Un numerus clausus appliqué avec rigueur sur toute la ligne devrait conduire à offrir aux bacheliers, et dans une mesure accrue, des voies autres que l'Université. Le gymnase devrait peut-être choisir les élèves avec plus de sévérité. Dans tous les cas, le gymnase doit être accessible aux élèves doués de toutes les classes sociales, même si l'enseignement qu'il dispense ne devait plus être exclusivement structuré en prévision d'études universitaires.
En réunissant les deux écoles sous un même toit, on facilitera leur évolution future, on rendra plus étroite l'interdépendance des deux établissements et du même coup, le problème des transports en sera facilité.

C'est donc une surface utile de 13 305 m² au lieu dit «Lerbermatt» qui est à disposition pour la réalisation de ce projet. Le complexe se répartit en deux groupes de bâtiments: à l'ouest les bâtiments scolaires proprement dits, à l'est les halles de sports.
Le prix au mètre cube se situe aux environs de 230 francs, ce qui prouve que ce projet a été étudié très à fond. Le prix de 230 francs est en effet considéré comme un prix très raisonnable.
Au moment de la mise en service, le complexe accueillera 900 élèves. Il est toutefois conçu pour en recevoir 1100.
Le crédit qui nous est demandé s'élève au coquet montant de 34 127 000 francs et se répartit de la manière suivante:

- travaux extérieurs généraux:	4 165 000 francs
- bâtiments scolaires:	20 738 500 francs
- bâtiments de sports:	6 851 400 francs
- divers (ferme, réserve 5 %)	2 372 100 francs

Le crédit sera utilisé à raison de six millions en 1976, dix millions en 1977, dix millions en 1978 et 5 750 000 francs en 1979 en faveur de la Direction des travaux publics, et de 1 188 000 francs en 1978 et 1 189 000 francs en 1979 en faveur de la Direction de l'instruction publique.
La commission d'économie publique, après avoir très sérieusement pesé les avantages et les conséquences financières de ce projet, vous en recommande l'acceptation.

Präsident. Das Wort zu einem Ordnungsantrag hat Herr René Bärtschi.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Wir haben soeben einen sechsseitigen Vortrag ausgeteilt erhalten, datiert vom 2. Februar 1976. Man sollte nun über das Geschäft diskutieren. Niemandem von uns ist es möglich, zuzuhören und gleichzeitig den Vortrag zu studieren. Die Staatswirtschaftskommission hatte diesen Vortrag ebenfalls nicht. Ich beantrage Ihnen, das Geschäft auf morgen zu verschieben, damit wir Zeit haben, die soeben verteilten Unterlagen zu lesen. Es befremdet mich, dass der Grosse Rat auf diese Weise behandelt wird. Daraus kann nichts Gutes resultieren. Man hätte den Bericht wenigstens gestern verteilen können, dann hätten wir Gelegenheit gehabt, ihn zu studieren. In ein paar Minuten ist das nicht möglich. Darum beantrage ich Verschiebung der Behandlung auf morgen.

Abstimmung

Für den Antrag
Bärtschi (Heiligenschwendi) ..... Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes abgebrochen.

Motion Giauque – Zufahrt zum Jugendheim Prêles

Wortlaut der Motion vom 2. September 1975

En mai 1975, le Grand Conseil, sur proposition de la Direction de la police, a voté d'importants crédits pour l'amélioration du Foyer d'éducation de Prêles. La principale route d'accès à la maison d'éducation ne répond à aucun règlement, communal au cantonal, sur la largeur et la construction des routes. En effet, il s'agit d'une route agricole, construite dans le cadre des améliorations foncières, d'une largeur de 3,60 m, exclusivement pour le trafic lent.

1. La largeur devrait être portée à 5 m, selon les règlements communal et cantonal.
2. Le revêtement doit être conçu pour supporter le trafic lourd.
3. Le gouvernement doit nous donner la garantie que cette route sera remise en état à l'issue des travaux projetés.

(5 cosignataires)

Giauque. Le Conseil-exécutif accepte sous forme de postulat notre motion relative aux voies d'accès à la maison d'éducation de Prêles. Je l'en remercie sincèrement. Permettez-moi toutefois de développer brièvement cette intervention.
Le foyer d'éducation de Prêles existe depuis plus de cinquante ans mais, chose aberrante, il ne dispose toujours pas de voies d'accès acceptables. Celle qui y donne accès est dans un état déplorable, malgré plusieurs interventions parlementaires ou autres, dont aucune n'a abouti. Actuellement, les usagers empruntent un chemin construit dans le cadre des améliorations foncières, mais qui n'a pas été conçu pour supporter un trafic lourd et rapide. Les craintes émises à ce sujet sont justifiées et des mesures visant à remédier à cette situation doivent être prises sans délai.
Les conditions d'entretien, voire de reconstruction de cette voie d'accès, ne sont pas définies. Il y aurait lieu de trouver une solution entre le syndicat des améliorations foncières et la commune de Prêles d'une part, et l'Etat de Berne d'autre part.
En conclusion, j'accepte la transformation de ma motion en postulat, mais je désire tout de même une réponse écrite et des propositions concrètes.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär weist darauf hin, dass die Zufahrtsstrasse zum Jugendheim Prêles als Meliorationsstrasse für landwirtschaftliche Zwecke erstellt worden sei. Das stimmt. Sie entspreche daher nicht den kantonalen und kommunalen Vorschriften über Zufahrten zu Baugrundstücken. Die Strasse müsste daher nach Auffassung des Motionärs auf eine Breite von fünf Metern erweitert und mit einem Belag für Schwerverkehr versehen werden. Der Regierungsrat würde dadurch verpflichtet, die Zufahrtsstrasse nach Beendigung der Bauarbeiten wieder instandzustellen.
Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.
Die Zufahrtsstrasse zum Jugendheim Prêles wurde im Rahmen der Gesamtmelioration auf dem Tessenberg als Hauptflurweg mit einer Kofferbreite von 4,6 m und einer 6 cm starken und 4 m breiten Belagsschicht erstellt. Im Rahmen der Güterzusammenlegung ist die Strasse der Gemeinde Prêles zu Eigentum und Unterhalt zugewiesen worden, ausgenommen die zirka 100 Meter lange, auf Heimgebiet gelegene Hofzufahrt.
Die Strasse dient nicht nur als Zufahrt zum Jugendheim, sie ist zugleich eine öffentliche Verbindungsstrasse und Erschliessungsstrasse für das anstossende Grundeigentum. Bei ihrer Erstellung wurde auf die verschiedenen Funktionen Rücksicht genommen. Sie genügt als Zufahrt zum Jugendheim den bestehenden Bedürfnissen. Die Verbreiterung auf fünf Meter ist dazu weder notwendig noch besteht dafür im Zusammenhang mit den Bauarbeiten am Jugendheim eine rechtliche Verpflichtung; denn es werden damit – abgesehen vom temporären Bauverkehr – keine zusätzlichen Verkehrsbedürfnisse geschaffen.
Sollte die Zufahrtsstrasse durch den Bauverkehr beim Ausbau des Jugendheimes Schaden leiden, so hat sie der Staat selbstverständlich zu beheben.
Der Regierungsrat ist auch bereit, wohlwollend zu prüfen, ob sich der Staat an den Unterhaltskosten der Gemeinde für die genannte Strasse mit Rücksicht auf ihre Bedeutung als Zufahrt zum Jugendheim beteiligen soll. Darüber lassen wir mit uns jederzeit reden. Sollte die Gemeinde den Ausbau der Strasse an die Hand nehmen, was allerdings eine Absprache mit den zuständigen Behörden des Kantons Neuenburg voraussetzen würde, so wäre der Regierungsrat bereit, hieran eine Kostenbeteiligung des Staates in Betracht zu ziehen.
Ich bitte den Motionär, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident. Herr Giauque ist bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Meyer – Korrektion der Langeten

Wortlaut der Motion vom 3. September 1975

Das Langetental wird seit jeher von kleineren und grösseren Überschwemmungen heimgesucht. Die Bevölkerung dieses Tales hat sich nach und nach an diesen unerfreulichen Zustand gewöhnt.
In letzter Zeit trat nun aber die Langeten des öftern über die Ufer und verursachte im November 1972 erhebliche und in der Nacht vom 29. auf den 30. August 1975 sehr grosse Schäden, deren Höhe zur Zeit der Abfassung dieser Motion noch nicht abschätzbar ist. Sie dürften aber die geschätzten 30 Millionen Franken weit übersteigen.
Neben den rein materiellen Schäden bringen diese in letzter Zeit bedeutend häufiger auftretenden Überschwemmungskatastrophen auch erhebliche Gefahren für Menschen und Tiere mit sich, mit denen sich die Bevölkerung des Langetentales in Zukunft weder abfinden kann noch will. Da diesen Überschwemmungskatastrophen nur mit Massnahmen auf regionaler Ebene wirksam begegnet werden kann, wird der Regierungsrat beauftragt:

1. Geeignete Sofortmassnahmen zu treffen, damit die diese Unwetterkatastrophen begleitenden Schäden vorläufig auf ein Minimum beschränkt werden können.

2. Mit aller Dringlichkeit eine umfassende Korrektion der Langeten und deren Zuflüsse zu planen und auszuführen, damit in Zukunft das Überborden dieser Gewässer ausbleibt.

(30 Mitunterzeichner)

Meyer Werner. Wie Sie wissen, wurde ein grosser Teil des Gebietes des Langetentales am 30. August 1975 von einem Hochwasser überschwemmt und es entstanden dadurch vor allem in den Dörfern des mittleren und unteren Langetentales erhebliche bis sehr grosse Schäden.
Wer das Langetental und dessen Seitentäler kennt, weiss, dass in dieser Talschaft schon seit jeher kleinere und grössere Hochwasser auftraten, die je nach ihrer Intensivität entsprechende Schäden verursachten.
Diese Tatsache ruft schon lange nach einer Korrektion der Langeten und ihrer Zuflüsse. Wer etwa meint, ich werde nun eine Anklagerede an die kantonalen und kommunalen Behörden richten, weil bis heute noch

keine entscheidende Sanierung stattgefunden hat, täuscht sich. Es ist bekanntlich immer leicht, nachträglich Schuldige zu suchen und zu finden und diesen die Verantwortung für allfällig unterlassene Vorkehren anzulasten, müsste man doch vermutlich im vorliegenden Fall auch beim Petrus anklopfen und ihn ersuchen, er möge es doch in Zukunft im Einzugsgebiet der Langeten und im Langetental nicht mehr so intensiv regnen lassen.

Obschon ich die Folgen der Überschwemmungen im Langetental nicht überdramatisieren möchte, muss ich hier festhalten, dass die betroffene Bevölkerung der andauernden Überschwemmungen nun mehr als überdrüssig ist und deshalb unmissverständlich eine umfassende Hochwasser-Sanierung verlangt.

Zum besseren Verständnis meiner Ausführungen will ich kurz das Ausmass der Überschwemmung vom 30. August 1975 festhalten:

Das Bachbett der Langeten vermag im Normalfall ein Hochwasser von 15 m³/Sek. abzuführen. Am Katastrophentag wurden jedoch Wassermengen von über 100 m³/Sek. gemessen, so dass ungefähr sechs Siebentel des anfallenden Hochwassers überbordeten und vor allem in den Dörfern Huttwil, Rohrbach, Kleindietwil, Ursenbach, Madiswil, Gutenburg, Lotzwil und Langenthal sehr grosse Schäden verursachten. Der Klarheit halber sei hier auch festgehalten, dass es sich bei diesem Hochwasser um das grösste seit Menschengedenken handelt, doch wurden wir im Langetental in den vergangenen 50 Jahren noch weitere zehn Mal von Hochwassern von über 30 m³/Sek. heimgesucht, die jeweilen mehr oder weniger erhebliche Schäden verursachten. Kleinere Schäden entstehen fast jedes Jahr.

Es steht auch fest, dass, wenn die Bachläufe der Langeten und ihrer Zuflüsse vor dem 30. August 1975 saniert gewesen wären, man wohl kaum das gesamte Unheil hätte abwenden können. Sicher aber wären die Schäden in erträglicherem Rahmen geblieben. Dies ist vielleicht auch ein Grund, warum vor dem 30. August 1975 die Korrektion der Langeten und deren Zuflüssen nur mit halber Kraft vorangetrieben wurde, hörte man doch des öftern, man wolle Langenthal einerseits die Attraktion von Klein-Venedig erhalten, und sodann wären die Kosten der Langetenkorrektion bedeutend höher als die durch die sich wiederholenden Hochwasser verursachten Schäden.

Diese Auffassung wurde aber am 30. August 1975 Lügen gestraft, weiss doch heute jedermann in unserer Talschaft, dass der Schaden grösser ist als die Sanierung der Langeten kosten würde, belaufen sich doch die Sachschäden auf über 50 Millionen Franken. Der Grossteil dieser Schäden ist durch die Leistungen der Versicherungs-Gesellschaften abgedeckt, so insbesondere die Schäden am Gebäude, Hausrat, Landwirtschaftsinventar und Geschäftsinventar, Motorfahrzeugen und dergleichen. Die Schäden sind selbstverständlich nur im Umfange der bestehenden Versicherungsverträge gedeckt, die für Elementar-Schäden zum grossen Teil Selbstbehalte vorsehen. Es darf festgehalten werden, dass sich im vorliegenden Falle sowohl die Kantonale Gebäude-Versicherung, als auch alle privaten Versicherungs-Gesellschaften alle Mühe gaben und geben, um die durch die Hochwasser-Katastrophe entstandenen Schäden so gut wie nur möglich zu begleichen. Nicht oder nur teilweise versichert sind die Schäden an Strassen, Wäldern, Bachborden, landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Freien, an Land und Gärten.

Das Hochwasser vom November 1972 und vor allem die Naturkatastrophe vom 30. August 1975 haben nun aber bei der Bevölkerung des gesamten Langetentales eine Grundwelle ausgelöst, die Korrektion der Langeten und deren Zuflüsse mit aller Dringlichkeit zu fordern, meiner Meinung nach selbstverständlich mit der Bereitschaft, dafür auch erhebliche Eigenleistungen einzusetzen.

Welches sind nun die Hauptgründe, die zu dieser unmissverständlichen Forderung führten:

1. Es ist fast als ein Wunder zu werten, dass die Überschwemmungs-Katastrophe im Herbst 1975 keine Menschenleben forderte, floss doch das Hochwasser an gewissen Orten meterhoch durch die Strassen und schwemmte Gebäudeteile, Bäume, Mobiliar, Autos und Humus weg und überflutete vor allem eine grosse Anzahl von Keller- und Parterre-Räumlichkeiten. Wer gibt uns aber die Garantie, dass wir beim nächsten Mal nicht Menschenleben zu beklagen haben; ich persönlich möchte auf jeden Fall diese Verantwortung nicht mittragen helfen.

2. Fast alle und vor allem die Gemeinden im unteren Langetental schöpfen ihr Trinkwasser aus dem Grundwasserstrom. Die Hauptpumpwerke der Gemeinden Langenthal und Aarwangen liegen direkt in den sogenannten Hochwasser-Versickerungsgebieten im Hardwald. Da bei der letzten Unwetter-Katastrophe durch das in die Keller eingedrungene Wasser verschiedene Öltanks umkippten und sich das Hochwasser zudem im Lager einer landwirtschaftlichen Genossenschaft mit Insekten-Vertilgungsmittel vermischte, ist es als ein besonderes Glück zu betrachten und vor allem auf die vorzügliche Arbeit der Feuer- und Ölwehr zurückzuführen, dass bis heute die Grundwasserfassungen nicht beeinträchtigt worden sind. Vor allem das Trinkwasser in der Gemeinde Aarwangen war sehr gefährdet, so dass die Bevölkerung dieser Gemeinde vorsorglich während einer gewissen Zeit über eine provisorisch erstellte Trinkwasser-Leitung aus dem Gemeindegebiet von Langenthal versorgt wurde. Schon allein die Tatsache, dass durch eine nächste Hochwasser-Katastrophe der Grundwasserstrom des gesamten Langetentales verseucht werden könnte, muss die verantwortlichen Behörden zum raschen Handeln zwingen.

3. Die Bevölkerung des Langetentales muss von der Angst befreit werden, bei einer nächsten Hochwasser-Katastrophe erneut einen grossen Teil ihres Eigentums zu verlieren. Ich habe als Versicherungsagent verschiedene trostlose Bilder gesehen, habe einen Teil davon in der Wandelhalle aufgehängt.

4. Wie Sie vermutlich Zeitungsberichten entnommen haben, schwebt das Damoklesschwert der Unversicherbarkeit der Sachschäden, verursacht durch Überschwemmungen, über dem Langetental. In den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen aller Feuer- und Elementarschaden-Versicherungen ist nämlich festgehalten, dass Elementar-Schäden, die sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt, von der Versicherung ausgeschlossen sind. Da nun vor allem die Langeten, aber auch der Ursenbach gerade in den letzten Jahren vermehrt überbordeten und mehr oder weniger grosse Schäden anrichteten, besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft gewisse, sich immer wiederholende Überschwemmungsschäden von den Versicherungs-Gesellschaften abgelehnt werden könnten, vor allem dann, wenn die Sanierung dieser Bäche in nächster Zeit nicht entsprechend vor-

angetrieben wird. Ich möchte diese Aussage ausdrücklich nicht etwa als Drohung, sondern nur als sachliche Feststellung verstanden wissen. Die Versicherungs-Gesellschaften würden sich diesen Ablehnungsentscheid sicher nicht leicht machen, ihn meines Erachtens nicht fällen, wenn sie feststellen können, dass die Sanierungsmassnahmen der verantwortlichen Behörden, selbstverständlich unterstützt von der Bevölkerung, vorangetrieben werden.

Die Elementarschaden-Versicherung ist in der Schweiz ein Solidaritätswerk. In den meisten übrigen Staaten kennt man diesen umfänglichen Elementarschaden-Versicherungsschutz nicht. Jeder Versicherte in der ganzen Schweiz zahlt pro 1000 Franken Versicherungssumme die gleiche Prämie, unberücksichtigt, ob er in der Stadt Bern in einer Wohnung im vierten Stock oder ob sein Haus in einem lawinen- und/oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet steht. Dieser Solidaritätsgedanke darf nun aber nicht überstrapaziert werden. Als Illustration diene Ihnen die Feststellung, dass allein die durch die Überschwemmungs-Katastrophe im Langetental hervorgerufenen Sachschäden mehr kosten, als sämtliche Sach-Versicherer in der gesamten Schweiz in einem Jahr an Elementarschaden-Prämien einnehmen.
Die Bremse der Übernahme der periodisch auftretenden Überschwemmungsschäden wurde in die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen eingebaut, damit elementarschadengefährdete Gebiete alles daran setzen, die entsprechenden Sanierungs-Massnahmen vorzunehmen.
Als ich meinen Motionstext erarbeitete, war ich mir der Komplexität meiner Forderungen durchaus bewusst, spielt doch die Langeten auch für die Trinkwasserversorgung unseres Tales eine sehr entscheidende Rolle, so dass die Korrektion der Langeten auch von dieser Seite her betrachtet und begutachtet werden muss.
Ich reichte deshalb meine Motion in der September-Session 1975 nicht mit dem Begehren für dringliche Behandlung ein, weil ich dem Regierungsrat genügend Zeit lassen wollte, sich die umfassende Beantwortung meines Vorstosses zu erarbeiten.
Bei dieser Gelegenheit möchte ich es nicht unterlassen, dem Regierungsrat und den kantonalen Amtsstellen für ihr Verständnis und ihren Einsatz während der Hochwasser-Katastrophe im Langetental bestens zu danken. Ein spezieller Dank gebührt Herrn Regierungsrat Erwin Schneider, der sich Ende August spontan in unsere Talschaft begab, um sich persönlich ein Bild über die Schäden zu machen.
Da ich weiss, dass der Regionalverband Oberaargau unter finanzieller Mithilfe des Kantons zur Zeit die Sanierung der Langeten und ihrer Zuflüsse überprüft und schon entsprechende Korrektionspläne ausarbeiten liess, habe ich im Motionstext das «wie» zur Langetenkorrektion vollständig offen gelassen und das «wann» nur mit dem Wort «Dringlichkeit» unterstrichen. An diesem Wort «Dringlichkeit» muss ich aber unbedingt festhalten.
Ich habe meine Forderungen im Motionstext in zwei Gruppen aufgeteilt, nämlich in die Sofortmassnahmen und in die umfassende Korrektion der Langeten und ihrer Zuflüsse.
Ich weiss, dass die Korrektion der Langeten und ihrer Zuflüsse eine sehr grosse Aufgabe ist, deren Ausführungsmöglichkeiten wohl überlegt werden müssen. Es wird deshalb auch nach der Annahme meiner Motion einige Zeit vergehen, bis mit der Ausführung der Langetenkorrektion begonnen werden kann.
Es ist deshalb notwendig, dass durch geeignete Sofortmassnahmen die Schäden auf ein erträgliches Minimum reduziert werden können. Eine dieser Sofortmassnahmen ist sicher ein wesentlich verbessertes und vor allem zuverlässiger spielendes Alarmsystem, wie es im Dekret über das Feuerwehrwesen und über die Abwehr von Elementarschäden umschrieben ist.
Die im unteren Langetental gelegenen Gemeinden müssen von kompetenten, ich betone, kompetenten Stellen aus dem oberen und mittleren Langetental über den Wasserstand der Langeten orientiert werden, um genügend Zeit zu haben, die Bevölkerung in ihren Dörfern zu alarmieren.
Als weitere Sofortmassnahme beantrage ich ferner das Ausputzen der Bachbette, das zwar zum Uferunterhalt eines jeden einzelnen Bachanstössers gehört, aber von behördlicher Seite koordiniert und besser überwacht werden muss. Damit diese grossen Kosten nicht allein von den Uferanstössern übernommen werden müssen, ist die Gründung von Schwellenkorperationen in den betroffenen Gemeinden voranzutreiben, könnten doch diese Verbände auch bei der Gesamtsanierung als Verhandlungspartner herangezogen werden.
Da eine zukünftige Überschwemmungs-Katastrophe vor der Sanierung der Langeten erneut die Grundwasserströme und dadurch die Trinkwasserversorgung des Langetentales gefährden könnten, ist ein Katastrophenplan auszuarbeiten, welcher in einem solchen Falle die genügende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser gewährleistet.
Trotz der Einführung dieser Sofortmassnahmen ist aber mit aller Dringlichkeit die umfassende Korrektion der Langeten und ihrer Zuflüsse zu planen und auszuführen, würde es doch von der Bevölkerung kaum verstanden, wenn dieses so dringende Geschäft nach den Unwetter-Katastrophen wieder auf die lange Bank geschoben würde.
Schon seit über 100 Jahren spricht man von einer Langetenkorrektion, führte diese aber wohl infolge mangelnder Solidarität der Bevölkerung im Tale selbst und vor allem wegen dem erheblichen Kostenaufwand nicht aus. Nach dem Hochwasser von November 1972 und vor allem nun nach der Hochwasser-Katastrophe im Herbst 1975 unternahm die Regionalplanungs-Gruppe Oberaargau einen Anlauf und liess verschiedene Sanierungsprojekte ausarbeiten. Man spricht von einem Entlastungskanal um Lotzwil und Langenthal herum direkt in das Aareflussbett, von Erstrückhaltebecken im oberen und mittleren Langetental und vom Restrückhaltebecken im Hardwald in Langenthal. Diese Projekte sind sicher zum Teil verhandlungs-, ja sogar ausführungsreif, doch muss nun vom Kanton aus der Startschuss zur definitiven Planung dieser Korrektion unbedingt erteilt und die Ausführung mit aller Dringlichkeit vorangetrieben werden. Es handelt sich hier sicher um ein regionales Problem. Da wir aber noch keine gesetzlich verankerten Regionen kennen, muss der Staat die Koordination an die Hand nehmen und mithelfen, die Sanierungsmassnahmen sofort einzuleiten. Wir im Langetental können diese Sanierung innert nützlicher Frist weder administrativ noch finanziell allein verkraften. Die Bevölkerung der Talschaft ist jedoch bereit mitzuhelfen und hofft, dass diese Motion vom Grossen Rat angenommen und die darin enthaltenen Forderungen vom Regierungsrat so rasch wie nur möglich behandelt werden.

Nach den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Schneider, die er kurz nach der Unwetter-Katastrophe und auch bei der Beantwortung der dringlichen Vorstösse der Herren Geissbühler und Steinmann in der September-Session machte, war ich überzeugt, dass der Regierungsrat meine Motion dem Grossen Rat zur Annahme empfehlen werde. Ich war deshalb enttäuscht zu vernehmen, dass mein Vorstoss nun nur als Postulat überwiesen werden soll. Mit mir warten viele Bewohner unserer Talschaft gespannt auf die Antwort des Regierungsrates. Eine ablehnende Haltung würde wohl kaum verstanden. Ob ich die Motion in ein Postulat umwandeln werde, hängt von der Antwort des Baudirektors ab. Ich danke ihm zum voraus bestens für die umfassende Antwort.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist bereit, die Motion im Sinne der nachfolgenden Ausführungen als Postulat entgegenzunehmen. Vorab danke ich dem Motionär dafür, dass er den Mitarbeitern der Wasserwirtschaftsdirektion und der Baudirektion für ihren Einsatz Anerkennung ausgesprochen hat. Tatsächlich mussten damals unsere Mitarbeiter Tag und Nacht zur Verfügung stehen. Die Katastrophe hat das bisherige Ausmass überschritten.
Wenn wir den Motionär bitten, der Umwandlung seines Vorstosses in ein Postulat zuzustimmen, geschieht es nicht mit der Absicht, nichts vorzukehren. Die Annahme in der verbindlichen Form der Motion ist rechtlich nicht möglich, weil gemäss Wasserbaupolizeigesetz die Abwehr der Gefahren des Wassers Sache der Grundeigentümer und der berührten Gemeinden ist, die sich nötigenfalls zu regionalen Schutzverbänden zusammenschliessen können. Der Regierungsrat ist, wie übrigens auch die Organe des Bundes, nur Aufsichtsinstanz. Er kann Selbsthilfemassnahmen der betroffenen Bevölkerung fördern und finanziell unterstützen, nicht aber anstelle der Bevölkerung der bedrohten Gegend selbst handeln. Wir konnten in diesem Zusammenhang die Selbsthilfemassnahmen, die sehr gut funktioniert haben, unterstützen. Die Gemeinden haben sich dabei als sehr tüchtig erwiesen. Eine andere als die vom Kanton eingenommene Haltung käme einer Benachteiligung jener Landesgegenden gleich, in denen sich die Bevölkerung seit langem pflichtgemäss zur Abwehr von Elementarschäden organisiert und dafür im Laufe der Zeit grosse Leistungen erbracht hat. Jahrzehntelange Bemühungen, im Langetental einen Schutzverband zu bilden, blieben erfolglos. Damit fehlte die Trägerorganisation.
Einem Bericht des Regierungsstatthalters von Langenthal ist zu entnehmen, dass er wiederholt und schon vor Jahrzehnten vergeblich versucht hat, die Gemeinden seines Amtsbezirks zur Organisation von Schwellengenossenschaften zu veranlassen. Selbst die am meisten gefährdete Gemeinde Langenthal habe wiederholt zu verstehen gegeben, dass sie an der Gründung von Schwellengenossenschaften nicht interessiert sei. Noch an einer Konferenz im Frühjahr 1975 hätten die Gemeinden dem Zusammenschluss Vorbehalte entgegengesetzt und sich für ein getrenntes Vorgehen entschieden. Ich glaube, dass nach der Katastrophe im Spätsommer 1975 die Bewohner des Gebietes der Langeten nun anders denken und die Einsicht für die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen vorhanden ist.
Der Planungsverband der Region Oberaargau hat sich schon seit einiger Zeit im Hinblick auf die Trinkwasserbeschaffung und die in diesem Zusammenhang diskutierte Grundwasseranreicherung auch mit der Nutzbarmachung der Hochwasser zur Verbesserung der regionalen Wasserversorgung befasst. Er hat als Trägerschaft die Gründung einer «Wasserverbund Region Oberaargau AG» vorbereitet, deren Zustandekommen aber mangels Einigung der Gemeinden auch heute noch ungewiss ist. Immerhin hat der Regionalplanungsverband Projektstudien veranlasst, wofür ihm der Regierungsrat mit Beschluss vom 5. Juni 1974 als Vorschuss einen Betrag von 200 000 Franken zur Verfügung gestellt hat. Nach Eintritt der Hochwasserkatastrophe wurden diese Studien forciert, so dass am 12. Dezember 1975 ein Zwischenbericht über die generelle Projektierung von Hochwasserschutz und Trinkwasserversorgung im unteren Langetental vorgelegt werden konnte. Ende des Jahres hat auf Grund dieses Zwischenberichtes eine Aussprache zwischen den Vertretern des Bundes, der kantonalen Baudirektion, des Regionalplanungsverbandes und den Berichterstattern stattgefunden. Dabei wurde im wesentlichen folgendes festgehalten:
Der Bund und der Kanton sind grundsätzlich bereit, eine zweckmässige Korrektion der Langeten und ihrer Zuflüsse mit namhaften Beiträgen zu unterstützen.
Die bisherigen Projektstudien sind aber nicht soweit gediehen, dass die Vor- und Nachteile wie auch die Kosten der untersuchten Lösungsmöglichkeiten (Hochwasserableitung durch einen Stollenbau, Rückhaltebecken usw.) zuverlässig gegeneinander abgewogen werden können. Die Projektstudien müssen zu diesem Zweck noch ergänzt und möglichst bis zum Frühjahr 1976 abgeschlossen werden.
Sobald der Bund und der Kanton die erforderlichen Unterlagen besitzen und geprüft haben werden, wird zusammen mit dem Planungsverband und den berührten Gemeinden über den weiter zu verfolgenden Lösungsvorschlag zu befinden sein. Es wird sich dann auch zeigen, ob der von der Gemeinde Langenthal als Sofortmassnahme vorgenommene Ausbau des Hochwasserkanals – er ist jetzt in Arbeit – in das Gesamtprojekt einbezogen und dementsprechend mitsubventioniert werden kann.
Sobald ein zweckmässiger Lösungsvorschlag mit Kostenschätzung vorliegt, werden die vom Projekt berührten Gemeinden als Träger des Korrektionswerkes einen Schutzverband zu bilden haben. Diese Gründung ist nur mit Zustimmung der Gemeinden möglich, sonst kann die Langeten nicht saniert werden. Die kantonale Baudirektion wird dabei zusammen mit dem Regierungsstatthalter von Langenthal den beteiligten Gemeinden ihre guten Dienste für die Vorbereitung der Verbandsgründung anbieten können. Es können dabei die Erfahrungen genutzt werden, die in den letzten Jahren bei der Bildung ähnlicher Schutzverbände (Alte Aare, Urtenen, Limpbach) gewonnen wurden.
Der Schutzverband wird sodann das Ausführungsprojekt zu erarbeiten und es dem Kanton und durch dessen Vermittlung dem Bund zur Genehmigung und Subventionierung einzureichen haben. Nach erfolgter Genehmigung hat der Schutzverband als Bauherr das Werk zu erstellen und inskünftig zu unterhalten. Sie sehen, dem Schutzverband kommt grosse Bedeutung zu, denn er ist der Bauherr. Der Kanton ist nur Vermittler zum Bund, der die Subventionen lediglich gewährt, wenn auch der Kanton seinen Anteil übernimmt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat die Korrektion der Langeten und ihrer Zuflüsse für dringend erachtet und zusammen mit den Bundesorganen bereit ist, dieses Werk im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen. Unerlässlich ist jedoch die aktive Mitwirkung der Gemeinden, denen nach der gesetzlichen Ordnung die Wasserbaupflicht obliegt. Die eingeleiteten Anstrengungen dürfen nicht mehr an der Uneinigkeit der Gemeinden scheitern.
Diese Situation hat den Sprechenden veranlasst, der Regierung die Umwandlung der Motion in ein Postulat zu beantragen.

Hirsbrunner. Ich hätte es lieber gesehen, wenn die Regierung die Motion als solche angenommen hätte, denn es geht um sehr weittragende Angelegenheiten. Wir haben Werte zu erhalten. Die Schäden waren gross. Die Versicherungen müssen den Grossteil tragen; aber auch wir kommen zum Zug, indem entweder höhere Prämien bezahlt werden müssen, oder indem die Versicherungen geringere Rückerstattungen ausrichten.
Über die Korrektion der Langeten wird seit Jahren diskutiert. Statt in Langenthal und Umgebung die Gefahrenstellen zu beseitigen, wurde der natürliche Abfluss in dem Gebiet verengt. Dadurch ergaben sich Rückstauungen, die in Langenthal die grossen Schäden verursachten, die man anscheinend hätte vermeiden können. Nachdem in andern Gewässern, z. B. an der Emme, solche Bauvorhaben, wenn sie ins Überflutungsgebiet zu stehen gekommen wären, von den verantwortlichen Behörden abgelehnt werden, ist es unverständlich, dass in Langenthal die Bewilligung zur Ausführung eines solchen Vorhabens erteilt wurde. Gegen den Bau wurden wegen der Verengung des Überflutungsgebietes zwei Beschwerden eingereicht. Die Beschwerdeführer machten darauf aufmerksam, diese Bauten könnten unter Umständen zu grossen Überschwemmungen führen. Die Beschwerden wurden zum Teil nicht sehr ernst genommen. Das Ergebnis haben wir am 30. und 31. August des letzten Jahres gesehen. Ich frage daher den Baudirektor, aufgrund welcher Bewilligung die Baubewilligung erteilt wurde, und ob der Regierungsrat, die Bewilligungsinstanz, vielleicht von den Behörden in Langenthal nicht richtig informiert wurde. Weiter frage ich, warum die Baubewilligung, welche die Baudirektion erteilt hat, nicht die Auflagen enthielt, welche die Baudirektion der Gemeinde Langenthal und der Bauherrschaft gemacht hat. Anscheinend wurden diese Auflagen nicht erfüllt, was den Abfluss des Hochwassers verhindert hat. Was gedenkt die Baudirektion zu unternehmen, um in Zukunft weitere grosse Schäden zu vermeiden? Die Baudirektion hat eine ausführliche Dokumentation mit Photographien über die Hochwasserkatastrophe vom 29. und 30. August. Ist die Baudirektion aufgrund dieser Dokumentation nicht auch der Meinung, dass ein Teil der Schäden hätte vermieden werden können? Die Ratschläge waren gut gemeint. Die Beschwerdeführer gaben die Gefahren bekannt. Statt sie anzuhören, wurde die Beschwerde am 22. August 1973 vom Regierungsrat abgewiesen. Die guten Ratschläge, die in der Beschwerde enthalten waren, wurden also nicht beachtet, sondern man hat unverständlicherweise noch 300 Franken Gebühr erhoben. Welche Möglichkeiten bestehen, um das Unrecht gegenüber den Einsprechern zu beseitigen und diese angemessen zu entschädigen?

Andres. Die SVP-Fraktion hat beschlossen, die Bestrebungen, die im Vorstoss enthalten sind, zu unterstützen. Sie hat sich noch nicht abschliessend äussern können, weil die Frage, ob es ein Postulat oder eine Motion sein wird, noch offen war.
Persönlich möchte ich Regierungsrat Schneider und allen andern kantonalen Behörden für den grossen Einsatz danken, der im Zusammenhang mit dem Problem geleistet wurde, danke auch für die Bereitschaft, sich der Sache weiter anzunehmen. Die Lösung ist dringend nötig. Sicher wollte man mit dem Vorstoss den Schwarzpeter nicht allein dem Kanton zuschieben. Wir sind in unserer Gegend bereit, unsern Teil zu übernehmen. Aber die Hilfe des Kantons ist, wie Herr Meyer ausgeführt und wie der Baudirektor es bestätigt hat, in verschiedener Hinsicht nötig.
Regierungsrat Schneider sagte, dass die Bemühungen für die Bildung eines Schutzverbandes fehlgeschlagen haben. Vielleicht sind bis zur letzten Katastrophe die Schäden noch «zu klein» gewesen. Ich hoffe, es werde endlich gelingen, gemeinsame Wege zu beschreiten, sonst müsste der Kanton im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten den Hebel ansetzen.
Regierungsrat Schneider hat ein Problem, das ich auch zur Sprache bringen wollte, schon behandelt. Ich bin ihm dafür dankbar. Es geht um die Verbesserung der bisherigen Abflussmöglichkeiten, für welche die Gemeinde schon viel Geld ausgelegt hat. Ich bin für die Zusage des Tiefbauamtes dankbar, dass es das Mögliche unternehmen wolle, wenn sich zeigt, dass die Verbesserung der bisherigen Abflussmöglichkeiten endgültig Bestandteil der definitiven Lösung ist. Ich bitte, im Blick auf die grossen Kosten, die den Privaten und den Gemeinden schon erwachsen sind, die Bestimmungen möglichst grosszügig auszulegen.
Ich bitte Sie, in jedem Fall den Vorstoss, ob Motion oder Postulat, zu unterstützen. So oder so werden Kanton und Gemeinden sich ernsthaft mit der Sanierung befassen müssen.
Ein grosser Teil der Schäden ist nicht versicherbar. Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass solche Schäden überhaupt nicht mehr versichert werden. Das könnte bei weiteren Katastrophen unsere Gegend ruinieren. Soweit dürfen wir es nicht kommen lassen. Wenn einzelne Grundeigentümer Wehren errichten, wird das Problem nicht gelöst; das Hochwasser wird nur an andere Stellen geleitet.
Nachdem der Kanton bereit ist, an die Sanierung seinen Teil zu leisten, bitte ich, den Vorstoss von Herrn Meyer zu überweisen.

Geissbühler (Madiswil). Als Anwohner des Ufers der Langeten gestatte ich mir ein paar Worte. Ich danke dem Motionär für seinen Vorstoss, bitte ihn aber, im Interesse der Sache der Umwandlung in ein Postulat zuzustimmen. Ich verstehe es, dass die Regierung die rechtlichen Möglichkeiten nicht hat, die Motion anzunehmen.
Ich bin sehr froh, dass der Regierungsrat so deutlich gesprochen hat, wie schon bei anderer Gelegenheit. Wir hoffen, das werde am rechten Ort beachtet und zur Gründung der Schwellengenossenschaften führen. Der Sprechende ist seit Jahren daran, diese voranzutreiben. Das ist in letzter Zeit, nicht zuletzt infolge der Hochwasser 1972 und 1975, in Gang gekommen.

Heute die Schwellengenossenschaften als Träger der Langeten-Sanierung zu sehen, wäre verfehlt. Keine solche Genossenschaft ist definitiv gegründet. Jedenfalls sind die Katasterpläne noch nicht gemacht oder genehmigt. Hiezu fehlen die Mittel. Wenn man die Langetensanierung vorantreiben will, braucht es Geld. Dieses muss man andernorts suchen. Ich sehe als Trägerschaft, d. h. als Schutzorganisation, die Gemeinden, und die müssen mitmachen. Ich bin überzeugt, dass die Gemeinden, die am schwersten betroffen wurden, zur Sanierung Hand bieten werden.
Ich war erstaunt zu sehen, was in den letzten Jahrzehnten und noch in jüngster Zeit an Sanierungen unterlassen wurde. Das alte Bachbett vermag 15 Sekundenkubikmeter zu fassen. In Langenthal wurde die Möglichkeit geschaffen, weitere 20 Sekundenkubikmeter durch die Strassen fliessen zu lassen. Um diese weiterzuleiten, wurde bei der Zürich-Bern-Strasse ein Durchlass für nur acht Kubikmeter pro Sekunde gebaut. Das verursacht natürlich eine Stauung, die dann ein ganzes Quartier überschwemmt. Das ist bei den letzten Hochwassern denn auch ganz massiv geschehen. Da muss man sich fragen, was sich die Planer und der Kanton gedacht haben. Die frühern Fehler lassen sich nur mit grossem Geldaufwand beheben. Noch in jüngster Zeit wurde an einer Stelle ein Wohnblock gebaut, die man für die Erweiterung des Wasserabflusses benötigt hätte. Dort sind nun die Verhältnisse so eng, dass das Quartier bei Stauungen noch vermehrt überschwemmt wird. Das Haus konnte nur gebaut werden, weil man damit rechnete, dass in nächster Zeit das Rückhaltebecken oder der Entlastungskanal gebaut würde.
Ich bin der Regierung dankbar, dass sie die Angelegenheit vorantreibt. Wir wissen, es ist eine regionale Aufgabe. Soweit wir die Verantwortung tragen, werden wir alles einsetzen, um zu einer Lösung zu gelangen.

Guggenheim. Erlauben Sie mir, dass ich in meiner Eigenschaft als Präsident des Planungsverbandes Oberaargau kurz Stellung nehme. Ich unterstreiche, dass seit mehr als 100 Jahren Projekte ausgearbeitet wurden, um die Langeten zu korrigieren. Eine Zeitlang hiess es, jeder Ingenieur, der in den Oberaargau komme, habe ein gesichertes Auskommen, weil er Gelegenheit haben werde, ein weiteres Projekt zur Korrektion der Langeten auszuarbeiten. Die Ausführung all der Projekte scheiterte bisher daran, dass man den Perimeter der Gemeinden nie abschliessend hat festlegen können. Langenthal und Roggwil haben in den letzten Jahrzehnten erhebliche Summen an Projektierungskosten bezahlt. Es ist ihnen nicht einmal gelungen, die andern Gemeinden, die auch vom Hochwasser betroffen werden, zur Beteiligung anzuhalten. Entgegen den Ausführungen, die wir hörten, ist Langenthal die einzige Gemeinde, die aktiv versucht, Massnahmen zu treffen, um künftige Hochwasserschäden kleiner zu halten. Sie völlig zu beseitigen ist noch nicht möglich.

Der Regionalplanungsverband Oberaargau hat in der Situation versucht zu vermitteln und hat seine Rolle dank der finanziellen Hilfe der Wasserwirtschaftsdirektion und der Baudirektion ausführen können. Wir sind daran, ein Projekt auszuarbeiten, anhand dessen das Projekt und der Perimeter der Gemeinden festgelegt würde. Das soll dazu dienen, den Schutzverband zu gründen. Damit kämen wir aus dem Kreis heraus, wo es hiess: Bevor wir uns beteiligen, wollen wir wissen, wie gross der Perimeter ist und bevor wir über den Perimeter diskutieren, wollen wir wissen, was für ein Projekt ausgeführt werden soll.
In dem Zusammenhang – das gebe ich Kollege Meyer zu bedenken – ist festzustellen: Es liegen neue Projektarbeiten vor, die einen Entscheid ermöglichen. Ob ein Rückhaltebecken zu erstellen oder die direkte Ableitung in die Aare erfolgen soll, ist schwer zu entscheiden. Ein Rückhaltebecken käme einige Millionen Franken billiger zu stehen. Der Bund würde, wenigstens gemäss bisherigen Verlautbarungen, nur das billigere Projekt finanzieren. Von landwirtschaftlicher Seite wird gewünscht, Rückhaltebecken seien erst in zweiter Linie zu erstellen, in erster Linie sei die Durchleitung zu verbessern. – Diese Schwierigkeiten müssen noch beseitigt werden.
Die Hochwasser der Jahre bis 1975 haben ergeben, dass man mit einer Ableitung von 60 Kubikmeter pro Sekunde durchkäme. Das Hochwasser des letzten Jahres hat gezeigt, dass man mit einer Spitze bis zu 100 Kubikmetern pro Sekunde rechnen muss, so dass alle frühern Berechnungen über den Haufen geworfen worden sind.
Dazu kommt folgendes: Die Gegend um Langenthal leidet nicht nur unter gelegentlichem Hochwasser, sondern leidet auch dauernd unter Schwierigkeiten in der Trinkwasserversorgung. Die Grundwasseranreicherung ist unbedingt nötig. Nun wäre es falsch, Korrekturen vorzunehmen, die das Wasser dauernd durchleiten und ableiten würden, denn dadurch würde der Grundwasserspiegel noch mehr abgesenkt; jedenfalls würde er keine Anreicherung erfahren. Daher ist es, trotz allen Überlegungen zugunsten von Hochwasserkorrektionen, immer nötig, weiterhin die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.
Ich gehe persönlich mit dem Motionär einig, dass Sofortmassnahmen getroffen werden müssen, und zwar unter Führung des Kantons. In dem Sinn würde ich die Ziffer 1 des Vorstosses als Motion unterstützen.
Gleichzeitig bitte ich zu prüfen, ob die Ziffer 2, die längerfristige Massnahmen ins Auge fasst, nicht doch in ein Postulat umgewandelt werden könnte. Wenn sie als Motion angenommen wird, befürchte ich, das bedeute den Auftrag an die Regierung, gesetzliche Änderungen vorzuschlagen. Träger muss der Schutzverband sein. Die Motion lautet in Ziffer 2, der Kanton müsse die Massnahmen treffen. Um das zu ermöglichen, bedürfte es eines neuen Gesetzes. Das würde zu Verzögerungen führen. Nachher könnten die Gemeinden einwenden, sie wollten das neue kantonale Gesetz abwarten, bevor sie den Schutzverband gründen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Guggenheim hat die wesentlichen Antworten gegeben. Wir sind uns darüber im klaren, dass die Versicherungen nicht immer solch hohe Beträge aufbringen können wie beim letzten Hochwasser.
Herr Grossrat Hirsbrunner, ich habe wenig Verständnis dafür, wenn ich gegenüber der Gemeinde Langenthal eine Philippika halten soll. Es wurde gesagt, die Gemeinde Langenthal habe für die Bekämpfung der Hochwasser sehr viel vorgekehrt, habe aber auf die Mitwirkung der oberhalb liegenden Gemeinden leider nicht zählen können. Infolgedessen hat Langenthal den Stollenbau in Angriff genommen. Damit will man der Gefahr begegnen, die andere vielleicht bereits früher erkannt haben. Langenthal ist eine Gemeinde mit voll

ausgebauter Bauabteilung. Es ist anzunehmen, dass sie ordnungsgemäss gehandelt hat. Ausserdem ist die Wasserwirtschaftsdirektion für die Beurteilung der Projekte zuständig. Die Baudirektion hat nur die Baubewilligung zu erteilen.
Herr Grossrat Geissbühler, ich bin nicht der Meinung, dass jede Gemeinde eine Schwellengenossenschaft gründen muss. Entscheidend ist, dass der Schutzverband überhaupt zustande kommt. Ich war lange Zeit Präsident der Baukommission der II. Juragewässerkorrektion und weiss, dass man mit Hilfe eines Schutzverbandes auch die finanziellen Belange regeln kann. Wie Herr Grossrat Guggenheim sagte, geht es darum, den Perimeter festzulegen. In der Folge ergeben sich entsprechende Belastungen.
Demnächst wird nun das weitere Vorgehen mit dem Planungsverband besprochen werden. Ich stelle mir vor, dass wir dann unter dem Vorsitz des Planungsverbandes mit allen Gemeinden das Problem durchberaten werden. Wenn jeder Beteiligte die nötige Einsicht aufbringt, kann dem Wunsch, möglichst rasch zum Ziel zu gelangen, Rechnung getragen werden.

Meyer Werner. Vorab danke ich Regierungsrat Schneider für die ausführliche Antwort, danke auch den Kollegen für die Unterstützung. Es wäre übertrieben zu sagen, ich sei von der Antwort vollauf befriedigt. Ich kreuze aber die Klinge mit Regierungsrat Schneider nicht gern, denn ich kenne seine aufgeschlossene Haltung. Das Langetental ist ein besonderer Fall. Die Sanierungsmassnahmen berühren eine ganze Talschaft, die sich über Trachselwald und Aarwangen erstreckt und noch einige Gemeinden anderer Ämter umfasst. (Präsident: Ich bitte mitzuteilen, ob Sie die Motion ganz oder teilweise in ein Postulat umwandeln wollen. Jetzt kann keine weitere Begründung mehr gegeben werden.) Ich beantrage, die Ziffer 1, betreffend Sofortmassnahmen, als Motion, und die Ziffer 2 als Postulat zu überweisen.

Abstimmung

Ziffer 1

Für Annahme als Motion ..... Grosse Mehrheit

Ziffer 2

Für Annahme als Postulat ..... Grosse Mehrheit

Motion Gsell – Verkehrsverhältnisse der Staatsstrassen Frinvillier und Plagne/Vauffelin

Wortlaut der Motion vom 17. September 1975

La police cantonale de Péry-Reuchenette enregistre en moyenne dix accidents par année aux bifurcations Frinvillier–Plagne/Vauffelin, sans compter tous les accidents qui ne sont pas annoncés à la police et dont le nombre dépasse certainement la douzaine par année. Non seulement les dégâts matériels sont importants, mais souvent il faut déplorer des blessés parfois graves.
Malgré les nombreuses interventions des autorités locales et même de certains députés, rien n'a été entrepris pour améliorer sérieusement les conditions de circulation. C'est pourquoi nous invitons instamment le Conseil-exécutif à remédier dans les plus brefs délais à cette situation fâcheuse

1. en complétant la signalisation,
2. en prévoyant une présélection en amont de la bifurcation de Plagne/Vauffelin et
3. en élargissant, maintenant déjà, le tronçon de route entre les bifurcations de Frinvillier et de Plagne/Vauffelin, travaux qui, de toute façon, devront être exécutés lors du prolongement de la T 6 en 1980.

(16 cosignataires)

Gsell. Par la motion que j'ai déposée en septembre dernier, j'invite le Conseil-exécutif à prendre dans les plus brefs délais les mesures qui s'imposent en vue d'améliorer les conditions de circulation sur la route cantonale aux embranchements de Frinvillier et de Plagne/Vauffelin. En effet, les conditions actuelles sont très mauvaises et provoquent de nombreux accidents plus ou moins graves. Un automobiliste venant de Bienne par exemple et désirant bifurquer sur Frinvillier s'expose à de réels dangers, et cela essentiellement en raison du manque de visibilité. C'est pourquoi il s'avère nécessaire

1) de compléter la signalisation, qui est insuffisante;

2) de prévoir une présélection en amont de la bifurcation Plagne–Vauffelin. Les travaux ne devraient pas occasionner des frais excessifs;

3) d'élargir le tronçon de route entre les bifurcations de Frinvillier et de Plagne–Vauffelin, projet qui serait de toute façon réalisé en 1980 lors du prolongement de la T 6.

Ces travaux pourraient être exécutés maintenant déjà, dans l'intérêt de tous ceux, et ils sont nombreux, qui empruntent cette route.
Je remercie le directeur des travaux publics de l'intérêt qu'il porte aux propositions formulées ci-dessus. Vu qu'il s'agit d'un problème de sécurité routière qui peut être résolu de façon rationnelle, je vous invite à accepter ma motion. Je vous en remercie.

Schneider. Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch diese Motion sollte in ein Postulat umgewandelt werden. Was der Motionär sagte, ist richtig. Die genannte Strassenverzweigung ist gefährlich. Der Regierungsrat lehnt die Ziffer 1 der Motion ab. Mit der Überweisung der Ziffern 2 und 3 ist er einverstanden.
Die Einmündungen in die Staatsstrasse von Frinvillier und von Plagne/Vauffelin sind vorschriftsgemäss signalisiert (Signal «Hauptstrasse», Signal «Kein Vortritt» und Wegweiser). Beide Einmündungen liegen im Bereiche einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/Std. Die Signalisation ist vollständig und bedarf keiner Ergänzung.
Die Markierung einer Linksabbiegespur ist bei der heutigen Strassenbreite nicht möglich. Sobald die Verbreiterung möglich ist, wird bei beiden Einmündungen eine Linksabbiegespur entsprechend den aufgelegten Plänen markiert.
Die Verbreiterung dieses Strassenstücks hängt mit dem Ausbau der Taubenlochschlucht zusammen. Als eine der nächsten Etappen steht das Teilstück nach La Heutte auf dem Programm. Damit werden wir die Strasse bei Frinvillier sanieren können, wobei auch die Umfahrung von Sonceboz hineinspielt. Herrn Grossrat Gsell ist bekannt, dass wir mit der Gemeinde Sonceboz gewisse Schwierigkeiten hatten und zwar, weil es

nicht möglich war, die Umfahrung in annehmbarer Zeit unter Dach zu bringen. Darum kann ich nicht zusagen, wir könnten die Linksabbiegung sofort erstellen. Wir haben versucht, ohne Rücksicht auf die dargelegten Schwierigkeiten, wenigstens das Nötigste vorzukehren. Es steht uns ein Investitionskredit zur Verfügung, mit dem wir die Verzweigungen projektieren können. Der Strassenplan liegt in Frinvillier öffentlich auf. Nach Ablauf der Einsprachefrist, nach Erledigung allfälliger Einsprachen, nach der Plangenehmigung und dem Landerwerb werden wir mit den Arbeiten beginnen können und damit dem Anliegen des Motionärs Rechnung tragen.

Präsident. Der Motionär zieht den Punkt 1 seiner Motion zurück.

Abstimmung

Für Annahme
der Ziffern 2 und 3 der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Barben – Kommissionen für kantonale Arbeitsvergebungen

Wortlaut der Motion vom 11. November 1975

Damit die örtlichen und regionalen Strukturen und Interessen gewahrt werden können, wird der Regierungsrat beauftragt, vorberatende regionale Kommissionen zu bilden, welche bei kantonalen Arbeitsvergebungen eingesetzt werden sollten.
In diesen Kommissionen müssen sowohl die Gemeinde, die Region und das Gewerbe vertreten sein.

(22 Mitunterzeichner)

Barben. Ich habe den Text der Motion kurz gefasst, um der Regierung grossen Spielraum zu geben. Arbeitsvergebungen erfolgen im Kanton nicht mehr durch die Baudirektion, sondern in wesentlichem Ausmass auch durch andere Direktionen, zum Beispiel durch das Meliorationsamt. Mit meinem Vorstoss will ich nicht etwa die Submissionsordnung ändern. Bei der Gelegenheit danke ich dem Baudirektor für seine Bemühungen, die Arbeiten entsprechend den neuen Verhältnissen zu vergeben. Seine Weisungen bezüglich des billigsten Angebotes werden im Gewerbe anerkannt. Begrüsst wird auch die Bereitschaft der Baudirektion, mit allen betroffenen Gruppen Kontakt zu pflegen.
Man wendet vielleicht ein, die Annahme der Motion verursache der Regierung nur vermehrten Aufwand. Der Kanton Bern hätte die Möglichkeit, bei den Arbeitsvergebungen örtliche Strukturen zu berücksichtigen. Das kann er noch vermehrt tun, indem er sich bessere Informationen beschafft. Dem würden vorberatende Kommissionen dienen.
In welchen Fällen, wie und in welchem Zeitpunkt müssen die Kommissionen zum Einsatz kommen? Auch in der Hinsicht möchte ich der Regierung möglichst grosse Bewegungsfreiheit einräumen. Ich könnte mir vorstellen, dass die Kommissionen schon vor den Subventionsausschreibungen tagen würden. Wenn z. B. bekannt ist, dass in einer Gegend ein leistungsfähiges Transportgewerbe vorhanden ist, könnte man die Transporte getrennt zur Submission ausschreiben. Wenn an einem Ort z. B. viele kleine Schreinereibetriebe vorhanden sind, sollte man darauf Rücksicht nehmen und die Ausschreibung in kleine Lose unterteilen.
Die Kommissionen könnten auch dahin wirken, dass die Arbeitsvergebungen mit den Vergebungen der Gemeinden koordiniert werden. Es liegt nicht im Interesse der Erhaltung der Gewerbestruktur, wenn Gemeinden und Kanton zum gleichen Zeitpunkt bauen.
Die Schwierigkeiten des Gewerbes in den Randgebieten liegen in der begrenzten Leistungskapazität, der schlechteren Mobilität und der schlechteren Verkehrslage als sie in den Zentren bei Grossbetrieben besteht.

Schliesslich könnte die Kommission nötigenfalls als vorberatende Kommission bei den eigentlichen Arbeitvergebungen eingesetzt werden. Sie brächte neue Aspekte in die Arbeitvergebung hinein.
Im Rat wurde wiederholt auf das Verschwinden der kleinen Lebensmittel-Detailgeschäfte hingewiesen, mit der Befürchtung, die ordentliche Versorgung der Bevölkerung werde dadurch gestört. In einer ähnlichen Situation befindet sich heute teilweise das Klein- und Mittelgewerbe. Ich bin überzeugt, dass der Kanton Bern einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der feingliedrigen Gewerbestruktur beitragen könnte. Das wäre von allgemeinem Interesse. Voraussetzung ist, dass er sich hiefür die Grundlagen beschafft.
In diesem Sinne bitte ich den Regierungsrat, meine Motion anzunehmen. Ich bin überzeugt, dass die Regierung bei gutem Willen rasch eine flexible Lösung finden wird.

Präsident. Die Beantwortung erfolgt in der Maisession.

Motion Leuenberger – Linienführung der N 5 im Raum Biel

Wortlaut der Motion vom 11. November 1975

Der Bundesrat hat kürzlich den Entscheid über das generelle Projekt der Nationalstrasse N 5 für die Linienführung in der Stadt Neuenburg gefällt. In Übereinstimmung mit dem Antrag der kantonalen Behörden wurde die Variante «Métropolitain» mit Tunnellösungen gewählt. Sie umfasst zwei Tunnels von total 3,44 km Länge.
Der grosszügige Entscheid dürfte für Neuenburg der richtige sein. Man hat dem Prestige einer Kantonshauptstadt mit 37 000 Einwohnern Rechnung getragen und einen Entscheid getroffen, der mit den geringsten Eingriffen in das Stadtbild verbunden ist. Was für Neuenburg recht ist, dürfte für die 60 000-Einwohnerstadt Biel billig sein. Für die heute im Vordergrund stehende Variante D sind zwei berechtigte Begehren für Untertunnelung bzw. überdeckte Tieflagen angemeldet (Büttenbergquartier und Ländtestrasse), um die Immissionen in Wohnquartieren zu reduzieren und die Eingriffe ins Stadtbild auf ein tragbares Minimum zu begrenzen.
Der Regierungsrat wird eingeladen, für die Linienführung der N 5 im Raume Biel gegenüber den zuständigen Bundesbehörden eine Lösung zu vertreten, die dem Begehren für Untertunnelung bzw. überdeckte Tieflage im östlichen bzw. westlichen Teil der Strassenführung Rechnung trägt.

(28 Mitunterzeichner)

Leuenberger. Meine Motion wurde von 28 Kolleginnen und Kollegen mitunterzeichnet, und zwar nicht nur von Ratsmitgliedern aus Biel und aus dem Seeland. Sie befasst sich mit der Linienführung der N 5 im Gebiet der Stadt Biel. Sie ist nicht nur eine lokale Angelegenheit. Die Gefährdung des Stadt- und Landschaftsbildes und der Immissionenschutz beschlagen den gesamten Kanton.
Meine Motion zielt darauf ab, dass der Kanton begründete Begehren unterstützt. Sie wünscht eine grosszügigere, aber umweltfreundlichere Lösung als die vor Jahresfrist aufgestellte Variante D. Diese steht für die Linienführung der N 5 im Abschnitt von Biel-Ost bis nach Biel-West im Vordergrund, also für das Stadtgebiet.
Konkret will die Motion, die von breiten Kreisen der betroffenen Anwohnerschaft und von den Freunden der Erhaltung von Erholungsgebieten getragen wird, die Forderung nach Untertunnelung bzw. Führung in überdeckter Tieflage im Büttenberg-Gebiet (im Osten) und im Bereich der Ländtestrasse (im Westen) unterstützen. Die Motion deckt sich damit mit zahlreichen Einsprachen von Privaten und von rührigen Organisationen, vor allem im Ostgebiet. Sie deckt sich auch weitgehend mit der Eingabe der Gemeinde Biel, jedenfalls vollständig für den östlichen Abschnitt. Was den Westen anbelangt, sind allerdings zu unserem Leidwesen vom Gemeinderat Biel zwei Varianten vorgesehen. Die eine deckt sich mit der unsrigen, die andere sieht eine Hochstrasse vor, was wir ablehnen.
Ich weise kurz darauf hin, dass das östliche Gebiet, das hier betroffen wird, nämlich das Büttenberg-Gebiet, ein neues, ausgedehntes Wohnquartier betrifft, das recht intensiv besiedelt, modern und sauber angelegt ist. Das Gebiet umfasst auch einen Teil der sehr wenigen Landreserven von Biel. Die Stadt Biel ist mit der Überbauung an den Grenzen angelangt und muss mit Landreserven daher sehr haushälterisch umgehen. Es geht in der Motion darum, das Wohngebiet vor Lärm und Abgasen, aber auch vor Zerstückelung und Landverschleiss zu schützen.
Das andere Gebiet, von dem in der Motion die Rede ist, betrifft das Gebiet im Westen. Das ist das Gebiet der Ländtestrasse längs dem Ostufer des Bielersees. Das Gebiet bildet eine Einheit mit der Strandboden-Anlage, die im jetzigen Moment durch Seeauffüllung erweitert wird. Dort sind grosse Arbeiten im Gang. Im südlichen Teil des Strandboden-Gebietes ist das neue Bieler Gymnasium im Bau, woran der Kanton einen namhaften Beitrag leistet. Das ganze Gebiet ist mit dem angrenzenden, eher kleinern Wohngebiet als Einheit zu betrachten und sollte demzufolge geschützt werden.
Die Motion will also im Westgebiet eine offene Linienführung verhindern, sei es Niveauführung oder Hochlageführung, zum Schutz der beschriebenen Erholungsgebiete und der Schulzone sowie zur Erhaltung des Stadt- und Landschaftsbildes. Der Riegel, der leider in dem Gebiet bereits in Form des Bahndammes besteht, wurde durch die Überbauung aufgelockert. Er würde durch die parallele Führung der Nationalstrasse verstärkt, wodurch ein ganz anderes Stadt- und Landschaftsbild entstünde.
Die Zielsetzungen erscheinen uns um so gerechtfertigter, als in beiden Gebieten Möglichkeiten bestehen, die Wohngebiete zu schonen, durch Untertunnelung im Osten und durch Führung in überdeckter Tieflage im Westen auf öffentlichem Grund und Boden. Es ist nicht einzusehen, warum die spärlichen Privateigentumsreserven in dem Gebiet angetastet werden sollen, wenn man Lösungen treffen kann, bei denen ungenützter öffentlicher Grund und Boden in Anspruch genommen werden kann.
Die Regierung nimmt die Motion als Postulat entgegen. Sie hatte offenbar, als sie über dieses Geschäft entschied, gerade den Postulate-Trend. Ich danke, dass der Grundsatz wenigstens nicht auf taube Ohren gestossen und dass die Regierung die Motion wenigstens als Postulat annehmen will. Ob ich der Umwandlung zustimmen kann, lässt sich erst nach Anhören der Antwort sagen. Die Umwandlung würde mir jedenfalls nicht leicht fallen, denn die N 5 im Gebiet von Biel und des Bielersees weist eine lange Leidensgeschichte auf, offenbar nicht nur in den Abschnitten am Bielersee, wo die Strasse fertig ist, oder sich im Bau befindet, sondern auch da, wo erst die Projektierung im Gange ist. Ich will Sie nicht mit der ganzen Leidensgeschichte behelligen. Die Regierung weiss ja, dass die kantonale Baudirektion hier kein Verschulden trifft. Wir sind ihr dankbar, dass sie alles Erdenkliche anstrebt, die Leiden zu lindern.
Heute ist man in unserer Region allgemein der Auffassung, die Linienführung der N 5, gemäss Linienführungsbeschluss des Bundes, sei falsch. Schuldige zu suchen oder etwas ändern zu wollen, hätte keinen Wert; wir müssen uns mit den Tatsachen abfinden. Dass die Linienführung falsch ist, ist auch der Grund, warum es in der Stadt Biel sehr lange dauerte, bis sie sich für eine Variante in der Stadt Biel entscheiden konnte. Immerhin, der Gemeinderat der Stadt Biel hat sich schon vor ein paar Jahren für die Variante D entschieden.
Das bereits ausgeführte Teilstück der N 5 am Bielersee – das muss in dem Zusammenhang betont werden –, ist, vom Landschaftsschutz aus betrachtet, unbefriedigend, insbesondere im Vergleich zu den Situationen am Genfersee. Es ist daher nicht verwunderlich, dass daran schon starke Kritik geübt wurde, nicht nur in bezug auf die Ausführung, sondern auch in bezug auf die Linienführung.
Weil wir mit der N 5 eine lange Leidenszeit hinter uns haben und ein langer Leidensweg vor uns ist und schon unreparierbare Schäden angerichtet wurden, sollte man dort, wo sich noch Verbesserungen anbringen lassen, nicht zögern, Lösungen zu treffen, die städtebaulich vertretbar sind und die möglichst geringe Immissionen zur Folge haben werden.
Ich habe im Motionstext darauf hingewiesen, dass im Spätherbst des letzten Jahres der Bundesrat für die Stadt Neuenburg eine grosszügige Lösung beschlossen hat. Ich glaube, er dürfte, parallel dazu, nun auch im Gebiet der Stadt Biel eine grosszügige Lösung treffen.
In diesem Sinne bitte ich Sie, die Motion zu unterstützen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Als Motion würde das gestellte Begehren die gesetzliche Zuständigkeitsordnung verletzen, nach welcher es Sache des Regierungsrates ist, namens des Kantons zu den generellen Nationalstrassenprojekten Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat muss sich aber auch aus sachlichen Gründen, bei allem Verständnis für die angemeldeten Begehren die notwendige Verhandlungsfreiheit im Ver-

kehr mit den Bundesbehörden wahren. Unter diesen Vorbehalten kann er folgendes erklären:
Die verlangte Verlängerung des vorgesehenen Tunnels bei Nidau nach Osten bis zur Verzweigung der N 5 und der T 6 würde die zahlreichen und hohen Gebäude, die nachträglich bei Nidau an die heutige T 6 gebaut worden sind, vor Immissionen schützen. Der Regierungsrat hält diese Massnahme für dringend und wird dem Bund ihre Durchführung empfehlen.
Im Bereiche des Büttenbergs wird die Änderung des Trasses und die Erstellung eines bergmännisch gebauten Tunnels anstelle der vorgesehenen Eindeckung im Tagbau verlangt. Diese Variante würde aber nach den durchgeführten Berechnungen Mehrkosten von zehn bis 15 Millionen gegenüber dem offiziellen Projekt erbringen, was nur schwer vertretbar ist, zumal das offizielle Projekt durch eine Verlängerung der überdeckten Strecke in Richtung Orpund praktisch gleichwertig gestaltet werden kann.
Schliesslich ist die Untertunnelung der Schüss vorgeschlagen worden. Diese Lösung ist aber mit Mehrkosten von rund 30 Millionen Franken extrem teuer und bietet zudem grosse bauliche Schwierigkeiten. Diesen Nachteilen stehen keine entsprechenden Vorteile gegenüber. Das offizielle Projekt mit Strassenführung in Hochlage, in Anlehnung an die SBB-Linien, wird die Beziehungen von der Innenstadt zum Gelände am See nur unwesentlich beeinträchtigen.
Ich verstehe, dass die erwähnte Lösung für Neuenburg Anlass zu dieser Motion geben konnte. Das können wir jedoch nicht ohne weiteres vergleichen. In Neuenburg hätte die Uferlösung durch ein Gebiet geführt, das zum Schutz des Seeufers vor Überbauung freizuhalten ist. Sie hätte ungefähr gleich viel gekostet wie die Tunnelvariante. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Bei solchen Kostenverhältnissen würde ich auch nicht anders entscheiden. Die Verhältnisse in Biel sind jedoch anders. In bezug auf die Eindeckung bei Nidau gehen unsere Meinungen nicht auseinander. Das habe ich bereits in einer Konferenz in Biel vor Vertretern der betroffenen Gemeinden deutlich festgehalten. Mit der Eindeckung beim Büttenberg – hier bestehen Aktionskomitees, mit denen wir verhandelt haben – glauben wir, das gleiche Resultat zu erreichen, nur dass sie billiger ist als der Tunnel.
Wenn man nun nachträglich über die Bielerseestrasse schimpft, muss ich dem entgegenhalten, dass die dortige Bevölkerung damit einverstanden war. Man wollte damals aus Sparsamkeitsgründen zu viel erreichen und eine bestehende Kantonsstrasse zu einer Nationalstrasse deklarieren mit der Spekulation, dass sich der Kanton dadurch einiges sparen könne. Damals diskutierte man auch die Hochlage. Man wollte die Strasse über den Rebbergen durchführen, was jedoch die dortige Bevölkerung abgelehnt hat. Das Ergebnis ist die heutige Bielerseestrasse. Daraus kann man dem Baudirektor keinen Vorwurf machen.
In der Stadt Biel waren und sind die Verhältnisse nicht einfach. Zwischen der Stadt Biel und uns bestehen in bezug auf die Linienführung keine Differenzen. Der Grosse Gemeinderat hat im April 1971 die Variante D beschlossen. Die umliegenden Gemeinden wurden jedoch immer wieder vorstellig, sie seien mit der Variante D nicht zufrieden.
Ich bitte, uns den guten Willen zuzugestehen. Wir haben uns angestrengt, die bestmögliche Lösung zu finden. Es handelt sich um eine Nationalstrasse, wo der Kanton nur treuhänderisch wirkt. Er kann nicht einfach der teureren Lösung zustimmen; denn der Bund, der 84 Prozent der Kosten übernimmt, muss ebenfalls seine Zustimmung geben.

Herrmann. Die N 5 hat nicht nur eine Leidens- sondern eine Verleidensgeschichte. Wir haben aus diesen Motionen und andern Vorstössen gesehen, welch unbefriedigende Aspekte die N 5 im Raume Biel bietet. Es ist selbstverständlich, dass es bei den dortigen topographischen Gegebenheiten nicht leicht ist, eine Lösung zu finden. Wir hatten letztes Jahr eine ausgiebige Diskussion über die vorgeschlagene Variante E. Wir kamen auf diese, weil wir uns zu Herzen nahmen, was Baudirektor Schneider im Rat verschiedentlich entgegnete, dass man nämlich den Schwierigkeiten ausweiche: Weil die Hochstrasse abgelehnt werde, wünsche man einen Tunnel. Wir haben in der Folge die Variante E ausgearbeitet, obschon in Biel die Meinung weitgehend feststeht, es wäre das beste, die von Herrn Leuenberger vorgeschlagene Linie durch den Berg hindurch zu wählen.
Die Stadt Biel liegt zum grössten Teil in einer Alluvialebene, d. h. in aufgeschwemmtem Gebiet, also auf sehr schlechtem Baugrund. Dort müssen wir mit Wannen, Brücken usw. den Anschluss von Biel-Ost nach Biel-West und umgekehrt bewerkstelligen. Anderseits haben wir die Zivilschutzkonzeption 1971, die sich zum Ziel setzt, bis zum Jahr 1990 jedem Schweizer seinen Schutzraumplatz zu gewährleisten. Wenn wir nun mit der N 5 auf dem kürzesten Weg durch den Berg fahren würden, hätten wir die berühmte Verbindung Biel-Ost/Biel-West und hätten somit zwei Fliegen auf einen Schlag. Wir könnten die Zivilschutzplätze für die Bevölkerung sicherstellen und gleichzeitig verhindern, dass die Gemeinden Nidau, Brügg, Orpund, Port durch die Variante E verstümmelt werden. Das wäre nämlich eine Vergewaltigung der Landschaft. So wie jetzt geplant wurde, fährt die Nationalstrasse 50 m vor der Abdankungshalle des Bieler Friedhofes vorbei.
Ich habe mir zu Herzen genommen, dass man nicht alles Wünschbare verwirklichen kann. Aber irgendwie sollten wir zu einem Entscheid gelangen. Wir können nicht wegen der N 5 einen Schrecken ohne Ende haben, sondern sollten uns einmal entschliessen. Die Umwandlung der Motion Leuenberger in ein Postulat nützt gar nichts. Meine Motion, mit der Variante E, wurde geprüft, wofür ich danke. Das Projekt scheiterte am Widerstand der SBB, die nicht über ihrem Trasse ein zweites Trasse haben wollte. Wenn wir die Variante – nennen wir sie F oder T (= Tunnel) – postulieren, gelangt die Angelegenheit wieder an die eidgenössischen Behörden; die werden sicher sagen, Biel habe sich für die Variante D entschlossen, man lehne den neuen Vorstoss ab. Damit ist dann nichts gewonnen; man hat dann nur die Verwaltung mit Umtrieben belastet. Wir müssen mit Bezug auf die N 5 endlich zu einem Entscheid gelangen. Man darf das verantworten, nachdem auch die Variante D von Seiten der Stadt Biel auf erheblichen Widerstand stösst.
Ich empfehle, die Motion anzunehmen. Die Überweisung eines Postulates nützt nichts.

Leuenberger. Der Baudirektor sagte, er sei mit mir nicht einig. Ich habe betont, dass wir der Baudirektion keine Vorwürfe machen, habe nur unsere Lage geschildert, um zu zeigen, dass wir endlich zum Ziele gelangen sollten.

Die Baudirektion ist bereit, die Tieflage zu prüfen und ist bereit, dahin zu wirken, dass auf der Ostseite mindestens eine Überdachung, die dem Tunnel gleichwertig ist, zustandekommt. Das sind Zusicherungen. Könnte man nicht einen Schritt weitergehen? Ich möchte an der Motion festhalten.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Hubacher – Erhaltung kunsthistorisch wertvoller Objekte

Wortlaut der Motion vom 16. September 1975

Die Erhaltung von kunsthistorisch wertvollen Gebäuden, Gebäudegruppen, Dorf- und Stadtteilen ist nicht nur eine Angelegenheit der Fassaden und damit der Strassen- und Gassenbilder, sondern vielmehr eine Sache des ganzen Baukörpers einschliesslich seiner inneren Struktur. Neben den Fassaden sollen auch Gliederung, Konstruktion, Innengestaltung, Materialwahl u.a.m. erhalten werden können.
Die Beurteilung der allgemeinen Erhaltungswürdigkeit sowie der Erhaltungswürdigkeit im einzelnen und die Art und Weise, wie erhalten, eventuell restauriert, respektive rekonstruiert werden soll, bedingt wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und besondere berufliche Erfahrungen, welche nur über die Intervention eines qualifizierten Expertenstabes möglich wird.
Dazu kommt, dass die Erhaltungsfrage, wenn berechtigt, im allgemeinen ein Anliegen des öffentlichen Interesses darstellt. Das bedingt und legitimiert nötigenfalls den Einsatz öffentlicher Mittel. Im kantonalen Baugesetz fehlen die dazu erforderlichen Rechtsgrundlagen.
Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob und wie die dazu erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden können.

(38 Mitunterzeichner)

Hubacher. Wenn wir in der Berner Altstadt spazieren gehen, beeindrucken uns jedesmal die schönen Fassaden der einzelnen Häuser und das gesamte Gassenbild. Dank den städtischen Bauordnungen ist es gelungen, die Altstadt von Bern bezüglich ihrer Fassaden zu erhalten, so dass wir heute über eine Attraktion verfügen, wie sie wenig andere Städte haben.
Beschäftigen wir uns aber etwas intensiver mit unserer Altstadt, so konnte man gerade in den letzten Jahren sehr deutlich verfolgen, dass hinter den Fassaden bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, die die Gebäude, im besondern ihre Grundrisse, Konstruktionen, Innenausbauten und Baumaterialien nicht nur wesentlich veränderten, sondern zu totalen Neubauten machten. Mit solchen Erneuerungen hinter den Fassaden vermag man wohl die Liegenschaften einem neuzeitlichen Gebrauch optimal anzupassen und die wirtschaftliche Nutzung wesentlich zu verbessern. Das sind – und das darf ruhig betont werden – die positiven Seiten derartiger totaler Veränderungen. Dem gegenüber steht die Frage der Erhaltung. – Wenn man diesen Veränderungen nachgeht, kommt man zur Auffassung, dass unsere Berner Altstadt mit der Zeit nur noch, oder im mindesten grösstenteils, zur «Fassadenaltstadt» wird. Ob wir uns damit nicht einer gewissen Täuschung hingeben, indem wir an eine echte Altstadt glauben und sie nicht mehr haben, lässt sich offensichtlich fragen. Ich bin überzeugt, dass in vielen, innerlich veränderten, neu gebauten oder umgebauten Gebäuden grundrissliche Anlagen, wertvolle historische Konstruktionen und erhaltungswürdige Innenausbauten und Baumaterialien verschwunden sind, welche man hätte retten können. Aus diesem Grund habe ich mich gefragt, ob man den Gedanken der Erhaltung kunsthistorisch wertvoller Gebäudegruppen nicht umfassender prüfen sollte? Ich gehe dabei davon aus, dass die Altstadt ja nichts anderes als eine über viele Jahrhunderte hinweg entstandene Überbauung darstellt. Sie verfügt nicht nur über Gebäude verschiedenster Stilrichtungen, sondern über vielfältige konstruktive Lösungen und Innenausbauten mit unterschiedlichen Baumaterialien und basiert auf ebenso unterschiedlichen Bauvorschriften. Diese Tatsache bringt es mit sich, dass die Altstadt nur dann richtig erhalten werden kann, wenn allen Individualitäten optimal Rechnung getragen wird. Das heisst für mich, die Fassaden sollen in ihrer ursprünglichen Architektur erhalten bleiben; die Gliederung der Häuser ist in ihrer grundsätzlichen Ausführung möglichst zu belassen; die Konstruktionen sollen nur soweit verändert werden, als zwingende Bedürfnisse vorliegen; Treppenhäuser, Höfe und Brandmauern dürfen nur verändert werden, wenn keine kunsthistorisch-städtebauliche Belange tangiert werden; die Verwendung neuer Baumaterialien ist unter Beachtung kunsthistorischer Überlegungen zu beurteilen.
Eine solche Erhaltung kann meines Erachtens nur dann verwirklicht werden, wenn individuell vorgegangen wird, d. h. es muss ein Massnahmenspektrum gegeben sein, das von der absoluten Erhaltung bis zur völligen Modernisierung reicht, in dessen Rahmen aber nur mit fundierten Kenntnissen kunsthistorisch-städtebaulicher Belange entschieden werden kann. Es wird nicht sehr einfach sein, ein derartiges Vorgehen allein in einem örtlichen Baureglement zu verankern, weil die Vorschriften oder Regelungen eines Reglementes welche für das eine Haus gelten, aus der individuellen Handhabung heraus beim Nachbarhaus bereits zu Widersprüchen oder Unzweckmässigkeiten führen können. Dazu kommt, dass nur ein relativ kleiner Kreis von Sachkundigen effektiv in der Lage ist, eine individuelle Beurteilung im Rahmen des aufgezeigten breiten Spektrums zu machen.
Wollen wir kunsthistorisch wertvolle Gebäude, Gebäudegruppen, Dorf- und Stadtteile umfassend erhalten und nicht nur ihre Fassaden, so bedingt das Rechtsgrundlagen, wie sie in der heutigen Baugesetzgebung nicht oder nur ungenügend vorhanden sind. Solche Grundlagen sollen die Möglichkeit einer Individualbeurteilung schaffen. Ich stelle mir dabei vor, dass eine Gemeinde, welche im Rahmen ihres Baureglementes vom Recht der umfassenden Erhaltung historisch wertvoller Bauten, Dorf- oder Stadtteile Gebrauch machen möchte, die Möglichkeit haben soll, dies durch eine Expertenbeurteilung arbiträr zu verwirklichen. Das heisst für mich, dass in einem Baureglement für die Erhaltung von kunsthistorisch wertvollen Gebäuden, Gebäudegruppen, Dorf- und Stadtteilen nur Rahmenartikel nötig werden und die konkreten Detailerhaltungsfragen durch individuelle wissenschaftlich begründete Massnahmen angeordnet werden können.

Ich bin mir dabei bewusst, dass hiermit Eingriffe in die Freiheit der Gebäudebesitzer nötig werden. Ich kann mir ebenso vorstellen, dass für bauliche Veränderungen erhöhte Kosten und Nutzungsbeschränkungen unumgänglich werden. Ich bezweifle auch nicht, dass unter Umständen die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt wird. Wenn wir aber die echte umfassende Erhaltung historisch wertvoller Bauten, Dorf- und Stadtteile erreichen wollen, kommen wir alle nicht darum herum, uns gewisse Schranken aufzuerlegen. Ich glaube aber, dass diejenigen Gebäudebesitzer, welche mit «Leiden und Freuden» an ihren wertvollen historischen Altliegenschaften hängen, das nötige Verständnis aufbringen werden. Demgegenüber bin ich ebenfalls davon überzeugt, dass die zuständigen Gemeinden, welche aus wissenschaftlichen Erkenntnissen von der Erhaltungswürdigkeit überzeugt sind, die nötige Unterstützung nicht nur in Form von Beratung und Auferlegen von Verpflichtungen, sondern auch in finanzieller Hinsicht leisten werden. Voraussetzung dazu, und das möchte ich abschliessend betonen, ist immer die echte wissenschaftlich begründete Erhaltungswürdigkeit. Wenn es gelingt, die nötigen baurechtlichen Grundlagen für diese erweiterte und umfassende Erhaltung zu schaffen, ist das Anliegen meines Postulats erfüllt.
In diesem Sinne ersuche ich Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hubacher betont mit Recht, dass die Erhaltung kunsthistorisch wertvoller Gebäude, Gebäudegruppen usw., neben dem Schutz von Fassaden, Strassen- und Ortsbildern ebensosehr die Bewahrung der innern Gebäudestrukturen verlange. Was dazu im einzelnen vorzukehren ist, sollte nach Auffassung des Postulanten von einem qualifizierten Expertenstab bestimmt werden. Da die Erhaltung kunsthistorisch wertvoller Objekte im öffentlichen Interesse liege, seien dafür nötigenfalls auch öffentliche Mittel einzusetzen.
Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen. Die aufgeworfenen Fragen wurden sehr eingehend geprüft. Ich verweise auf den Bericht, der im Grossen Rat ausgeteilt wurde. Daraus ersehen Sie, wie wir das Problem beurteilen.

Wortlaut der schriftlichen Stellungnahme:

1. Auf kantonaler Ebene obliegt die Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler dem archäologischen Dienst, der kantonalen Denkmalpflege und der Stelle für Bauern- und Dorfkultur. Diese Amtsstellen werden in ihren Bestrebungen durch die Baugesetzgebung und die Baubehörden unterstützt. Wertvolle Hilfe leisten die privatrechtlichen Organisationen des Heimatschutzes und der Seeuferschutzverbände, die eigene Bauberater einsetzen und im Baubewilligungsverfahren Einsprache- und Beschwerdebefugnis besitzen.
Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der genannten Amtsstellen und Organisationen sind namentlich enthalten in:

- Artikel 83 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch
- Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902
- Dekret über den archäologischen Dienst vom 22. September 1969
- Baugesetz und Bauverordnung
- Organisationsdekrete der Direktionen der Erziehung, der Landwirtschaft und der Bauten.

An öffentlichen Mitteln sind im Budget der Erziehungsdirektion 480 000 Franken für Staatsbeiträge nach Artikel 11 des Gesetzes von 1902 bereitgestellt. Hinzu kommen Leistungen der Landwirtschaftsdirektion, Zuwendungen der SEVA und aus dem Zahlenlotto sowie Beiträge der evangelisch-reformierten Landeskirche für kirchliche Bauwerke.

Als Experten wirken:
- der Kantonsarchäologe und seine Mitarbeiter
- der kantonale Denkmalpfleger und ein Mitarbeiter
- der Leiter der Stelle für Bauern- und Dorfkultur
- kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK).

2. Auf kommunaler Ebene wirkt sich die gesetzliche Ordnung wie folgt aus:

Die Gemeinden sind nach Artikel 83 EG zum ZGB berechtigt, soweit der Regierungsrat nicht schon von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat, zum Schutze von Altertümern und Ortschaftsbildern Vorschriften zu erlassen und sie nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere durch Errichtung öffentlicher Dienstbarkeiten, zu schützen und zugänglich zu machen. Im Falle der Zwangsenteignung ist nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes volle Entschädigung zu leisten.
Das Baugesetz überträgt den Gemeinden die Befugnis, zum Schutze kulturhistorisch wertvoller Bauobjekte deren Nachbarschaft mit einschränkenden Bauvorschriften, nötigenfalls mit Bauverboten zu belegen. Derartige Eigentumsbeschränkungen können zu Entschädigungsansprüchen der betroffenen Grundeigentümer aus materieller Enteignung führen, für welche das verfügende Gemeinwesen aufzukommen hat.
Überdies verbietet die Baugesetzgebung den Abbruch und die nachteilige äussere Veränderung von Bauten, die als Einzelobjekt oder als Teil einer Gebäudegruppe zum Bestand eines schützenswerten Landschafts-, Orts- oder Strassenbildes gehören. Die Gemeinden können diesen allgemeinen Grundsatz durch eigene Vorschriften entsprechend ihren Bedürfnissen konkretisieren. Zu beachten ist allerdings, dass die Vorschriften der Baugesetzgebung lediglich der ungeschmälerten Erhaltung der äusseren Gestaltung der Bauten gelten. Sie beziehen sich nur insoweit auch auf die innere Gebäudestruktur, als diese für die äussere Erscheinung des Gebäudes von Bedeutung ist, wie etwa bei den Vorschriften über die Erhaltung des historischen Brandmauersystems oder der herkömmlichen Stockwerkhöhen. Im übrigen befasst sich die Baugesetzgebung mit der inneren Gebäudestruktur nur unter sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Aspekten. Dieselben Einschränkungen gelten auch für die baupolizeiliche Pflicht des Eigentümers zum ordnungsgemässen Gebäudeunterhalt. Diese gesetzlichen Pflichten des Grundeigentums gegenüber der Öffentlichkeit sind ohne Entschädigungsanspruch zu leisten, ausgenommen die seltenen Fälle materieller Enteignung.
Nach dem Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden werden u. a. Baudenkmäler, die dem Staat, den Gemeinden oder öffentlichrechtlichen Korporationen gehören, in ein staatliches Inventar auf-

genommen mit der Wirkung, dass Abbruch, Änderung, Restauration oder Reparatur einer Bewilligung des Regierungsrates bedürfen. Mit gleicher Rechtswirkung können auch private Baudenkmäler auf Verlangen ihrer Eigentümer in das staatliche Inventar aufgenommen werden. Der Regierungsrat kann, sofern es zur Erhaltung von Baudenkmälern nötig erscheint, Staatsbeiträge bewilligen. Die Handhabung dieser Bestimmungen ist unter Aufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion Sache der kantonalen Denkmalpflege.

3. Auf eidgenössischer Ebene befassen sich die eidgenössische Kommission für Denkmalpflege sowie die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission mit der Erhaltung von Baudenkmälern. Ihre Aufgaben sind im Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz sowie in verschiedenen Verordnungen umschrieben. Sie können an die Erhaltung von Baudenkmälern Beiträge leisten. Voraussetzung ist, dass im betreffenden Kantonsgebiet auch die öffentliche Hand angemessene Leistungen erbringt. Bundesbeiträge werden einerseits nach der Finanzkraft von Kanton, Gemeinde und Privaten, anderseits nach der Bedeutung der Objekte (national, regional, lokal) abgestuft. Subventionierte Objekte werden unter Bundesschutz gestellt. Beide Kommissionen verfügen über Experten.

4. Die vorstehende knappe Übersicht über das geltende Recht und die bestehenden Institutionen zeigt, dass die vom Postulanten verlangten Schutzbestimmungen wie auch die Rechtsgrundlagen für Beitragsleistungen der öffentlichen Hand an sich bestehen. Ebensowenig fehlt es an öffentlichen Fachorganen und privatrechtlichen Vereinigungen. Ein echtes Problem ist hingegen die personelle Unterdotierung der Dienststellen in diesem Bereich sowie die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel.

Der Regierungsrat gelangt aufgrund dieser Feststellungen zu folgenden Schlüssen:

a) Die Aufgabenbereiche der Baugesetzgebung und der Baubehörden einerseits, des archäologischen Dienstes, der Denkmalpflege und der Stelle für Bauern- und Dorfkultur anderseits sind geregelt. Die Erhaltung der Substanz, insbesondere der inneren Struktur, wird im Einzelfall in Verbindung mit Beitragsleistungen erwirkt.

b) Für die Detailpflege der Ortsbilder, Altstädte und Altquartiere können die Gemeinden angemessene Bestimmungen erlassen und es steht ihnen auch zu, zur Handhabung und Überwachung dieser Vorschriften eigene qualifizierte Fachkräfte einzusetzen. Die Koordinierung der kommunalen Bestrebungen mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen ist unerlässlich.

c) An die Kosten der Erhaltung von Bauten und Gebäudegruppen von Bedeutung können nach der Gesetzgebung des Kantons Beiträge ausgerichtet werden. Öffentliche Beiträge an Innenrenovationen setzen aber ein öffentliches Interesse voraus. Die Erweiterung des Inventars der geschützten Bauten und vermehrte öffentliche Beitragsleistungen wären erwünscht, ebenso eine stärkere personelle Dotierung der Dienststellen, doch sind die für diese Aufgaben verfügbaren öffentlichen Mittel begrenzt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Golowin – Kultureller Umweltschutz

Wortlaut des Postulates vom 17. September 1975

Jeder der durch das Bernbiet reist, ist verwundert über das künstlerische Verantwortungsgefühl eines Grossteils der Besitzer von ländlichen Bauten. Sogar in der unmittelbaren Nähe von ihnen grosse Nachteile bringenden Strassen, sogar der Autobahn, werden Häuser und Hütten vielfach noch immer stilgerecht ausgebaut oder auch verschwenderisch mit Blumen geschmückt. Im Gegensatz dazu gibt es leider genug sehr wohlhabende Mitbürger, die offenbar überzeugt sind, die Zuordnung ihrer Industriegebäude zur entsprechenden Zone bilde einen Freibrief zur Rücksichtslosigkeit gegenüber der Umwelt und dem Gesamtbild jener Gemeinden, die sie wirtschaftlich «beglücken».
Die Regierung wird ersucht zu prüfen, ob es nicht Möglichkeiten gibt, auch in der Richtung eines kulturellen Umweltschutzes zu wirken. Es geht hier möglicherweise weniger um die Erweiterung von bestehenden oder die Schaffung von neuen Vorschriften. Wahrscheinlich würden schon entsprechende Anregungen an die Gemeinden diesen den Mut geben, auf dem Wege von folgerichtigen Aussprachen Verschandelungen entgegenzuwirken, die durch irgendwelche Steuergewinne gar nicht mehr gutgemacht werden können.

(1 Mitunterzeichner)

Golowin. Wenn Sie über Land fahren, z. B. Richtung Oberland oder Biel usw., sehen Sie, wie unterschiedlich das Verantwortungsgefühl der Bevölkerung gegenüber der Umwelt, der Schönheit der Landschaft ist. In der Nähe grosser Überlandstrassen, sogar von Autobahnen, stehen manchmal ganz einfache Häuschen, deren Eigentümer sich sehr bemühen, sie instandzuhalten, auch wenn die Bewohner vom Autoverkehr belästigt werden. Beispielsweise sind die Eigentümer für stilgerechten Ausbau besorgt, oder lassen Malereien an den Häusern restaurieren. Bei weitem nicht in allen Fällen wird ein Beitrag des Heimatschutzes anbegehrt. In jedem Fall sind die Bauten sauber gehalten, die Fenster mit Blumen geschmückt, usw.
Dagegen trifft man auch Bauten, die ihren Besitzern mehr einbringen als die geschilderten einfachen Hütten. Ich will nicht etwa verallgemeinern. Ich kenne Wirtschaftsgebäude, für deren Instandhaltung, z. B. im Emmental, die Eigentümer viel aufwenden, Kenner der Kultur und der Heimat sind und vorbildlich vorgehen. Aber es gibt Mitbürger, die ihre der Produktion dienenden Gebäude so gestalten, dass das Gemeindebild an wichtigen Punkten verunstaltet wird. Diese Leute glauben, sie würden ja Steuern bezahlen und hätten daher keine weiteren Rücksichten zu nehmen. Solches ereignet sich sogar in Gemeinden, wo es unglaublich schwer ist, für ein Wohnhaus, das etwas anders gebaut ist als die bestehenden Häuser, die Baubewilligung zu erhalten.
Ich erinnere an die Worte, die in der Monographie über Hodler von Loosli stehen, und wo gesagt ist, dass ohne Verantwortungsgefühl gebaut werde, ohne Rücksicht auf Stil, Blumenschmuck usw. Solche Ortsbilder führen die totale Zersetzung der Bevölkerung herbei, führen zur Landflucht, zum Nihilismus. Die Leute finden, man wohne und arbeite einfach irgendwo, sind aber auf ihre Gemeinde und die Landschaft nicht stolz.

Ich bitte die Regierung zu prüfen, ob sie nicht irgendwie auf den kulturellen Umweltschutz einwirken könnte, den man auf französisch mit «protection culturelle de l'environnement» bezeichnet. Es geht aber nicht darum, neue Gesetze zu schaffen. Gesetze wirken wie Spinnennetze: Kleine Fliegen werden gefangen, grössere kommen los. Es würde vielleicht genügen, den Gemeinden Anregungen zu unterbreiten, sie zu ermutigen, sich zu wehren und einzusehen, dass es nicht damit getan ist, dass die Leute ihre Steuern abliefern. Jedermann sollte das Verantwortungsgefühl für das Aussehen der ganzen Gemeinde haben.
Das Postulat ist nur eine Anregung. Sie beschlägt nicht nur die Baudirektion, sondern auch die Erziehungsdirektion, die Landwirtschaftsdirektion, die Verkehrsdirektion. Die Direktionen müssen miteinander Kontakt haben. Auf jeden Fall sollte in der Richtung etwas vorgekehrt werden. Kulturell wird schon damit viel erreicht, wenn die Einwohner einer Gemeinde auf ihr Dorf und Land stolz sind.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen.
Die Gemeinden haben nach geltendem Recht bei der Ausscheidung von Industriezonen die Erfordernisse des öffentlichen Wohls zu berücksichtigen und eine zweckmässige Ordnung zu treffen. Dazu gehört neben vielem anderem auch die Rücksichtnahme auf schützenswerte Landschaften und Ortsbilder. Ein Zonenplan wird nur genehmigt, wenn er dieser Forderung angemessen Rechnung trägt. Allerdings ist zu bedenken, dass ideale Lösungen nur selten möglich sind und dass oft aus Rücksicht auf höherwertige Interessen gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Kauf genommen werden müssen. Die Industrie bietet einem Grossteil unserer Bevölkerung Arbeit und Erwerb, sie stellt mit ihren Erzeugnissen und Erträgnissen einen wichtigen Pfeiler unserer Volkswirtschaft dar. Die Industrieorte müssen vorab so gewählt werden, dass nachteilige Immissionen auf Siedlungsgebiete vermieden werden können. Von Bedeutung sind aber auch die Erfordernisse einer rationellen Versorgung und Entspannung der Industriegebiete und einer geeigneten Verkehrslage.
Das alles auf einen Nenner zu bringen, ist auch dann nicht einfach, wenn die Direktionen zusammenarbeiten und der gute Wille vorhanden ist.
Der Regierungsrat ist mit dem Postulanten der Auffassung, dass die Ausscheidung eines Industriegebietes keinen Freibrief dafür gibt, Industriebauten ohne jede Rücksicht auf eine allfällige ästhetische Beeinträchtigung der Landschaft und des Ortes zu errichten. Wenn auch die Gestaltung von Industriebauten naturgemäss durch technische Erfordernisse beeinflusst wird, so können doch meist durch geeignete Farb- und Materialwahl wie auch durch Bepflanzung nachteilige Wirkungen gemildert werden. Darüber hinaus haben die Gemeinden die Möglichkeit, in ihrem Baureglement auch für Industriezonen Vorschriften über die ästhetische Gestaltung der Bauten aufzustellen. Ausserhalb des Baugesetzes und den dazu gehörigen Vorschriften haben wir keine Möglichkeit, einzugreifen. Darum muss die Einsicht bei den Gemeinden selbst vorhanden sein.
Im Sinne des Postulanten sollen die Gemeinden durch die Kantonale Baudirektion und die Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder dazu veranlasst werden, sich vermehrt für eine ästhetische Gestaltung industrieller Überbauungen einzusetzen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Wir kommen zur Interpellation Weber (Ins) betreffend Grosstankanlage Gampelen. Herr Weber hat das Wort zu einem Ordnungsantrag.

Weber (Ins). Ich beantrage, diese Interpellation morgen zu behandeln. Ich kann den Bericht der Baudirektion nicht fünf Minuten bevor ich das Wort erhalte durcharbeiten. Der Rat ist heute nachmittag dreimal manipuliert worden. Kollege Bärtschi, Kollege Hubacher und der Sprechende haben das erfahren.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Weber .... Grosse Mehrheit

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weise den Vorwurf der Manipulation energisch zurück. Es war in keiner Weise meine Absicht, etwas zu manipulieren. Sie können vom Baudirektor nicht verlangen, dass er kontrolliere, ob Drucksachen, die seit einigen Tagen bereitliegen, hier ordnungsgemäss verteilt worden sind. Ich lasse mir den Vorwurf nicht bieten, ich würde den Grossen Rat manipulieren.

Interpellation Biétry – Bauten, welche die Bedürfnisse von Invaliden berücksichtigen

Wortlaut der Interpellation vom 17. September 1975

L'Association suisse des invalides (ASI), forte de quelque 15 000 membres, demande instamment dans son programme d'action la suppression des barrièrese architecturales dans les nouveaux bâtiments publics (hôpitaux, écoles, centres administratifs, etc.), afin de rendre ces locaux facilement accessibles aux handicapés physiques.
Lors de l'approbation des plans de construction concernant de tels bâtiments, financés ou subventionnés par l'Etat, les autorités compétentes ont-elles déjà tenu compte de ce desideratum?
Dans l'affirmative, dans combien de cas est-on parvenu à réaliser des constructions conformes aux vœux de l'ASI?
Dans la négative, les autorités sont-elles prêtes à soutenir l'application de ces mesures, dont le but est de favoriser l'intégration de l'invalide dans la société?

Herr **Schneider,** Baudirektor, antwortet namens des Regierungsrates wie folgt:

Der Interpellant weist darauf hin, dass der schweizerische Invalidenverband in seinem Aktionsprogramm im Interesse der körperlich Behinderten die Vermeidung architektonischer Hindernisse bei neuen öffentlichen Gebäuden fordert. Der Interpellant erkundigt sich, ob der Staat bei den von ihm finanzierten oder subventionierten Bauten diese Forderung berücksichtigt. Wenn ja, will er wissen, in wie vielen Fällen bisher den Wünschen des Invalidenverbandes Rechnung getragen worden ist.

Das kantonale Baugesetz vom 7. Juni 1970 schreibt in Artikel 11 vor, dass Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr (Verwaltungsgebäude, Kirchen, Spitäler, Heime, Gaststätten, Theater, Kinos, Sportanlagen und dergleichen) und Verkehrsanlagen möglichst so zu gestalten sind, dass sie auch gehbehinderten und gebrechlichen Personen zugänglich sind. Die kantonale Bauverordnung vom 26. November 1970 enthält zur Ausführung dieses Grundsatzes einen besonderen Abschnitt über bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89 bis 93 der Bauverordnung). Darin wird unter anderem bestimmt, dass die dem Publikum zugänglichen Räume der genannten Bauten von der Strasse her mit Invalidenfahrstühlen mit befahrbaren Rampen oder Liftanlagen erreichbar sein müssen, dass eine Toilette zur Benützung mit Rollstuhl einzurichten ist und dass für Invalidenfahrzeuge ein entsprechend bezeichneter Abstellplatz zu reservieren ist. Ergänzend werden die Normen der schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung betreffend Wohnungen für Gehbehinderte als sinngemäss anwendbar erklärt.

Mit diesen Vorschriften hat der Kanton Bern bahnbrechend gewirkt. Ihre Einhaltung ist von den Baubewilligungsbehörden zu überwachen. Es versteht sich von selbst, dass der Staat bei seinen eigenen Bauvorhaben wie auch bei den von ihm subventionierten Bauten die im Interesse der gehbehinderten oder gebrechlichen Personen erforderlichen baulichen Massnahmen vorsieht bzw. verlangt. Die Ermittlung der Zahl der Bauten in denen Vorkehren im Interesse der Invaliden getroffen worden sind, würde einen unverhältnismässig grossen Verwaltungsaufwand verursachen. Der Regierungsrat hält aber fest, dass die Einhaltung der genannten Vorschriften ein konstantes Anliegen der kantonalen Verwaltung ist.

Präsident. Herr Biétry ist teilweise befriedigt.

Interpellation Guggenheim – Holzbrücke Wangen a. A.

Wortlaut der Interpellation vom 5. November 1975

Die Holzbrücke bei Wangen an der Aare bedarf der periodischen Erneuerung. Bei frühern Überholungen sorgten die Verantwortlichen jeweilen dafür, dass eine Notbrücke errichtet wurde und nicht gleichzeitig auf allen Zufahrtsstrassen Bauarbeiten im Gange waren.
Derartige vorsorgliche Vorkehren wurden dieses Jahr versäumt. Bei der Belagserneuerung der Holzbrücke wurde Wangen an der Aare vom Strassenverkehr praktisch abgeschlossen. Die Holzbrücke wird für einige Wochen – auch über das Wochenende! – gesperrt, auf eine Notbrücke wurde verzichtet und auf fast allen Zufahrtsstrassen sind weitere umfangreiche Bauarbeitein festzustellen. Ein Musterbeispiel mangelnder Voraussicht und ungenügender Koordination. Für die Ortschaft Wangen an der Aare sind unhaltbare und unzumutbare Verhältnisse entstanden.
Ist der Regierungsrat bereit, aus dieser Fehlleistung die nötigen Schlussfolgerungen zu ziehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass in ähnlichen Situationen eine bessere Vorbereitung und eine genügende Koordination gesichert sind?

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant hat uns vorgeworfen, wir hätten bei der Sanierung der Holzbrücke bei Wangen an der Aare keine Hilfsbrücke gebaut, daher habe die Brücke während einiger Wochen gesperrt werden müssen. Das stimmt. Es wurde uns auch vorgeworfen, wir hätten es an Voraussicht fehlen lassen, hätten nicht koordiniert.
Die Aarebrücke war wegen der periodischen Belagserneuerung vom 20. Oktober bis 18. November 1975, also während vier Wochen für Autos gesperrt. Fussgänger, Rad- und Mopedfahrer konnten die Brücke während der ganzen Zeit passieren. Für die PW-Fahrer aus Wangen und Umgebung ergab sich bei Benützung der zirka 1,7 km talwärts gelegenen Militärbrücke ein Umweg von etwas mehr als 3,5 km, was nach Rücksprache mit dem Gemeinderat von Wangen als zumutbar erachtet wurde. Lediglich Fahrzeuge über zehn Tonnen mussten wie schon bei früheren Brückenarbeiten einen weiteren Umweg in Kauf nehmen.
Bereits bei der vorangegangenen Erneuerung des Fahrbahnbelages m Jahre 1967 wurde keine Notbrücke erstellt. Damals wurden die Belagsarbeiten allerdings nachts durchgeführt, so dass tagsüber auch Personenwagen passieren konnten. Die Nachtarbeit hat sich aber nicht bewährt, weil die Qualität der Arbeitsausführung nicht derjenigen von Tagarbeit entspricht. Deshalb wurde dieses Jahr darauf verzichtet. Erschwerend hat sich dieses Jahr ausgewirkt, dass wegen des Ausbaus der Staatsstrasse zwischen Herzogenbuchsee und Wanzwil der Verkehr auf dieser Strecke zeitweilig durch ein Lichtsignal geregelt werden musste und dass überdies wegen der Umbauten am Schloss in Wangen eine lokale Umleitung bestand. Zugegeben, das hat sich kumuliert, war nachteilig. – Seither ist die Brücke wieder befahrbar. Wir sind mit dem Interpellanten darin einig, dass inskünftig das Zusammenfallen verschiedener Strassenarbeiten, die mehrfache Umleitung verursachen, vermieden werden sollte.

Guggenheim. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation Nünlist – Baugesetz; Einspracheberechtigung

Wortlaut der Interpellation vom 5. November 1975

Im Artikel 54, Absatz 3 des bernischen Baugesetzes wird die Einspracheberechtigung privater Organisationen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes, ausdrücklich festgehalten. Die Praxis hat nun gezeigt, dass sich gerade durch diese Einsprachemöglichkeit in bestimmten Seeländer Bauerndörfern (z. B. Siselen und Walperswil) Entwicklungen anbahnen, die mit den Realitäten in keiner Weise übereinstimmen. Insbesondere werden sowohl die strukturellen, wie auch die rein wirtschaftlichen Aspekte von verschiedenen Bauberatern der Regionalgruppe Biel-Seeland des Berner Heimatschutzes negiert. Abgesehen davon werden allfällige Baubewilligungsverfahren und Abbruchgesuche in unzumutbarer Weise in die Länge gezogen, so dass in weiten Bevölkerungskreisen eine grosse Unzufriedenheit festgestellt werden kann. Ganz offensichtlich bereitet die Interpretation des oben erwähnten Artikels den verschiedenen Instanzen erhebliche Schwierigkeiten.

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Auslegung von Artikel 54, Absatz 3 so zu konkretisieren, dass dessen Interpretation sowohl den demographischen, den wirtschaftlichen, wie auch den ästhetischen Gegebenheiten Rechnung tragen kann?

2. Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, eine zweckmässigere Fassung dieses Artikels zu prüfen?
(10 Mitunterzeichner)

Nünlist. Über die Einspracheberechtigung privater Organisationen nach Artkel 54 Absatz 3 des bernischen Baugesetzes ist im Grossen Rat schon in der letzten Maisession diskutiert worden. Ich erinnere an die Interpellation des Kollegen Räz.
Wenn heute die Seeländer SVP-Fraktoin fragt, ob die Auslegung des Artikels so konkretisiert werden könnte, dass die Interpretation sowohl den demographischen wie den wirtschaftlichen und ästhetischen Gegebenheiten Rechnung tragen kann, hat das bestimmte Gründe. Gerade im Seeland wurde in mehreren Fällen der Entscheid gar nicht der Wirklichkeit angepasst. Ich wiederhole nicht, was ich hier schon einmal sagte, will auch nicht mehr Geschirr zerschlagen, als es die Berater des Heimatschutzes beispielsweise in meiner Gemeinde schon getan haben.
Feststellen möchte ich lediglich, dass der Gemeinderat von Walperswil mittlerweile, am 26. November 1975, mit Baudirektor Schneider und kompetenten Vertreteren des Heimatschutzes und bäuerlicher Organisationen zusammengekommen ist; deren lebhafte Diskussion zeigte, dass das Problem leerstehender Bauernhäuser tatsächlich besteht. Die versöhnlichen Töne, die angeschlagen wurde, zeigten aber auch, dass es möglich wäre, sich zu finden und im Interesse aller Beteiligten im Einzelfall optimale Lösungen herzubringen.
Wir haben aber in Walperswil ein Bauernhaus, das heute der Gemeinde gehört und das nach den Ideen des Heimatschutzes nicht abgebrochen werden sollte. Die Fachleute schätzen die Kosten der Renovation und Restaurierung auf ein bis anderthalb Millionen Franken. Während die ganze Dorfbevölkerung geschlossen der Meinung ist, das Haus müsse abgerissen und es müsse eine sinnvolle Neugestaltung des Ortkerns angestrebt werden, so gibt es im Seeland Berater, die behaupten, einsichtige Bürger von Walperswil wären ebenfalls für die Erhaltung des fraglichen Objekts. Das ist meines Erachtens eine glatte Verleumdung der Gemeindebehörden und der Bevölkerung.
Wir haben in Siselen ein Bauernhaus, das vom Gasthofbesitzer zu einem recht ansehnlichen Betrag gekauft wurde, um die bitter nötigen Parkplätze zu schaffen. Der Heimatschutz hat bis jetzt den Abbruch des Hauses zu verhindern gewusst. Die Lösung des Problems, die der Heimatschutz vorschlägt, zieht Kosten von 450 000 Franken nach sich. Damit könnte eine Vierzimmerwohnung gebaut werden und unter dem Dach des Ökonomieteils könnten ein paar Parkplätze entstehen, die vom Standpunkt der Kosten in gar keinem vernünftigen Verhältnis zu den Gegebenheiten stehen. Hier wird seit zwei Jahren für den Abbruch gekämpft. Gegenwärtig liegt die Beschwerde des Grundeigentümers meines Wissens bei der Justizdirektion.
Ich frage mich allen Ernstes, ob das Volk bei der Abstimmung über das Baugesetz und ob der Grosse Rat bei dessen Beratung solch rigorose Eingriffe gewünscht hat. Ich frage mich aber auch, ob die Interpretation des fraglichen Artikels des Baugesetzes nicht ab und zu willkürlich erfolge. Zufällig kenne ich die Ansichten des Baudirektors und weiss, dass er sich um tragbare Lösungen bemüht. Aber zweijährige und längere Beschwerdewege sind einfach zu lang.
Der ganze Fragenkomplex müsste nach meiner Meinung neu durchdacht werden. Extreme Fanatiker müssten «zurückgepfiffen» werden.
In dem Zusammenhang kann ich sagen, dass im Seeland weite Kreise der Bevölkerung beunruhigt sind. Anschliessend betone ich, dass die Seeländer SVP-Fraktion nicht gegen den Heimatschutzgedanken ist, aber sie verlangt vernünftige, sachlich ausgewiesene Gesprächspartner, die alle Aspekte des Ortsbildschutzes vernünftig zu würdigen wissen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es verhält sich so, wie der Interpellant geltend macht: Die Praxis bezüglich der Einspracheberechtigung der Organe des Natur- und Heimatschutzes im Baubewilligungsverfahren zeigt, dass diese Einsprachemöglichkeiten oft nicht ganz richtig verstanden werden, vielleicht dann und wann auch etwas extensiv erfolgen. So führt Herr Grossrat Nünlist u. a. aus, die Bauberater der Regionalgruppe Biel-Seeland des Berner Heimatschutzes hätten in bestimmten Seeländer Bauerndörfern, als Beispiele werden Siselen und Walperswil genannt, mit ihren Einsprachen ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Realitäten das Verfahren für Bau- und Abbruchgesuche in unzumutbarer Weise in die Länge gezogen und damit in weiten Bevölkerungskreisen eine grosse Unzufriedenheit hervorgerufen. Diese Stimmung ist mir bekannt, denn ich habe seinerzeit an einer Besprechung teilgenommen, die Herr Grossrat Nünlist präsidiert hat.
Es ist verständlich, dass wir angefragt werden, ob wir bereit seien, die Bestimmung des Baugesetzes über die Einspracheberechtigung privater Organisationen so zu interpretieren, dass sowohl den demographischen, den wirtschaftlichen wie auch den ästhetischen Gegebenheiten Rechnung getragen werde.
Der Regierungsrat hat bereits in der Februarsession 1975 bei der Beantwortung der Interpellation von Herrn Grossrat Räz vom 12. November 1974 über die Baueinsprachen privater Organisationen eingehend die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der bestehenden gesetzlichen Ordnung dargelegt. Er kann nur wiederholen, dass sich die Einsprachetätigkeit der Organisationen des Natur- und Heimatschutzes sehr oft als wertvolle Hilfe in den Bemühungen um die Erhaltung der Schönheit unserer Landschaft und der Ortsbilder erwiesen hat. Der Regierungsrat kann das Gesetz nicht anders interpretieren als wie es lautet. Selbstverständlich ist, dass auch bei den aus Gründen des Heimatschutzes den Grundeigentümern auferlegten Beschränkungen ihrer Baufreiheit der Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden muss. Dazu ist keine Gesetzesänderung erforderlich. Diesen gesetzlichen Beschränkungen unterliegt auch das Privateigentum.

Wie bereits gesagt, stützt der Interpellant seine Ausführungen auf Vorkommnisse in den Gemeinden Siselen und Walperswil.
In Siselen sollte ein altes Gebäude zur Erstellung eines Parkplatzes bei einem Gasthof abgebrochen werden. Die Regionalgruppe Biel-Seeland des Berner Heimatschutzes hat gegen den Abbruch Einsprache erhoben. Die Überprüfung der Einsprache durch die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder und die Organe der kantonalen und der eidgenössischen Denkmalpflege haben ergeben, dass durch den Abbruch das schützenswerte Ortsbild von Siselen mit der Kirche, den Pfarrhausbauten und den gegen-

überliegenden alten Häusern erheblich beeinträchtigt würde. Das ist eine Feststellung, die natürlich nur dann eine Absicherung erfahren kann, wenn die nötigen Geldmittel vorhanden sind. Der Käufer hat das Haus erworben, um bei seiner Wirtschaft die nötigen Parkplätze erstellen zu können und nicht zum Schutze des Ortsbildes. Wenn man ihm das verwehrt, muss das Haus selbstverständlich zum Marktwert zurückgekauft werden, was nicht billig ist. Aus diesem Grunde hat die Regionalplanungsgruppe mit der Eidgenossenschaft Verbindung aufgenommen und erreicht, dass das Eidgenössische Oberforstinspektorat vorläufig einen Bundesbeitrag von 24 Prozent und der Regierungsrat des Kantons Bern einen Betrag von 50 000 Franken aus Mitteln der SEVA und des Schweizerischen Zahlenlottos an die Kosten der Erhaltung des Gebäudes zugesichert haben. Voraussichtlich werden diese Beiträge noch erhöht. Der Eigentümer muss allerdings zum Verkauf bereit sein. Wie das öffentliche Interesse gegenüber dem privaten Interesse beurteilt wird, kann im Moment nicht schlüssig beurteilt werden.
In Walperswil bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeindebehörden und dem Berner Heimatschutz über die Erhaltung eines von der Gemeinde erworbenen alten Bauernhauses, das mit Kirche und Pfarrhaus zum Bestandteil des schützenswerten Ortsbildes gehört. Die Gemeinde denkt an den Abbruch des erworbenen Bauernhauses und seine Ersetzung durch einen wirtschaftlicheren Neubau.
Der Berner Heimatschutz befürwortet demgegenüber die innere Umgestaltung des alten Gebäudes, unter Wahrung seiner äusseren Erscheinung. Ein Baubewilligungsverfahren ist unseres Wissens noch nicht eingeleitet, und dementsprechend wurde auch keine Einsprache erhoben.
Die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder hat sich aber im Zusammenhang mit der Erstellung eines benachbarten Postgebäudes mit der Frage der Erhaltung des Bauernhauses befasst und diese mit den Gemeindebehörden besprochen. Dabei wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass der blosse Umbau des alten Gebäudes voraussichtlich unwirtschaftlich wäre, weshalb sein Abbruch und ein Neubau grundsätzlich erwogen werden könne.
Dabei müsste sich aber der neue Baukörper in Volumen und äusserer Gestaltung, gleich wie der alte Bau, harmonisch in die ganze Gebäudegruppe einfügen, was sich gewiss erreichen liesse.
Die beiden Beispiele zeigen, dass die Bemühungen des Berner Heimatschutzes eine wertvolle Hilfe für die Erhaltung schützenswerter Ortsbilder auch ländlicher Gemeinden darstellen. Durch den Abbruch des Hauses in Siselen würde nach seiner Ansicht ein kaum mehr gutzumachender Schaden entstehen. Ähnlich verhält es sich in Walperswil. Wir müssen jedoch auch verstehen, dass damit wesentlich in wirtschaftliche Momente von Privaten und Gemeinden eingegriffen wird.

Präsident. Der Interpellant erklärt, er sei von der Antwort nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 5. Februar 1976, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 184 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren und Damen Aebi (Huttwil), Berger (Schwarzenegg), Biffiger, Christen O. W., Feldmann (Ittigen), Günter, Haldemann, Hof, Noirjean, Frau Renggli, Rollier (Bern), Schmidlin, Wyss, Zimmermann (Kehrsatz); unentschuldigt abwesend sind Herren Marchand und Schaffner.

Präsident. Eine Erklärung zu den Geschäftsverschiebungen von gestern: Die Zustellung der Unterlagen hat bei Ihnen und bei der Verwaltung etwelche Missstimmung verursacht. Wir erhielten ein Exposé der Erziehungsdirektion über die Schulanlage Lerbermatt. Der Erziehungsdirektor wollte den deutschsprachigen Mitgliedern des Grossen Rates schriftlich das mitteilen, was er in französischer Sprache bei Behandlung dieses Geschäftes vorzutragen gedachte. – Man kann sagen, dieses Exposé enthalte meinungsbildende Tatsachen. Daher war der Verschiebungsentscheid des Rates an sich richtig.
Der Bericht zum Postulat Hubacher und der Bericht zur Interpellation Weber wurden zur Rationalisierung des Ratsbetriebes ausgeteilt. Der Baudirektor hätte sich der mündlichen Stellungnahme zu diesen Vorstössen kürzer fassen können.
In Zukunft müssen wir wieder klarer trennen zwischen schriftlicher Beantwortung und mündlicher Beantwortung von Vorstössen. In der Regel muss die Verwaltung bei mündlicher Behandlung kein Papier unterbreiten. Nun kann aber ein Geschäft inhaltlich so komplex sein, dass gewisse schriftliche Unterlagen wünschbar sind. Dann ist es zweckmässig, sie so frühzeitig zu verteilen, dass die Grossräte sie vor der Behandlung des Geschäftes studieren können. So wird es in Zukunft gehandhabt.
Auf Grund meiner 14jährigen Erfahrung im Rat stelle ich folgendes fest. Gestern wurde hier – ich mache daraus niemandem einen Vorwurf – von Manipulation gesprochen. – Die Stabilität und das politische Gefühl des Grossen Rates wurde gewaltig unterschätzt, wenn man meint, dass sich der Rat durch Papier manipulieren lasse. Er hatte immer seine eigene Meinung. Er war aber immer grosszügig, wenn Unsicherheit bestand. Wenn sich in bezug auf die Information Unklarheiten zeigten, pflegte er die Geschäfte zu verschieben. Das hat er auch gestern getan. Aber man müsste es dem Rat als Schwäche auslegen, wenn er sich durch solche Unterlagen manipulieren liesse.

Interpellation Weber (Ins) – Grosstankanlage Gampelen

Wortlaut der Interpellation vom 15. September 1975

Im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben sind eine Anzahl Fragen, die eine breite Öffentlichkeit beschäftigen und interessieren, nicht abgeklärt.

I. Die projektierten, in der Dorfbevölkerung von Gampelen auf namhaften Widerstand stossenden Anlagen (zahlreiche Einsprachen) kommen in eine weitgehend unberührte Ebene und in ein provisorisches Schutzgebiet I (Bauverbot) gemäss kantonaler Vollzugsverordnung zum DBB über Raumplanungsmassnahmen zu liegen. Das zusammenhängende Bauvolumen von rund 200 auf 130 m Höhe (ohne Gebäude und Umschlag) wird durch eine sehr beeinträchtigende Wandwirkung das Orts- und Landschaftsbild von Gampelen wesentlich verändern. Daran ändert auch der vorgesehene Gestaltungs- und Umgebungsplan (ca. 5 m hoher und 20 m breiter mit Bäumen zu bepflanzender Erdwall) nichts, bei Einhaltung dessen Bedingungen eine Ausnahmebewilligung für das provisorische Schutzgebiet erteilt werden soll.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Stimmt es, dass eine Ausnahmebewilligung bereits erteilt, den Opponenten aber gegen das Bauvorhaben noch nicht bekannt gegeben wurde?

2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass er damit den von ihm selbst gutgeheissenen Plan der provisorischen Schutzgebiete durchlöchert und die an sich guten Massnahmen zur Raumplanung illusorisch werden lässt?

3. Geht es dem Regierungsrat darum, gegen die Meinung von Raumplanungsfachleuten unter dem Vorwand der Kriegsvorsorge

- in erster Linie private Interessen zu schützen
- ein bernisches Gegenstück zum angrenzenden neuenburgischen Cressier zu schaffen
- selbst mit der Zurverfügungstellung von Staatsland im Baurecht ein «Geschäft» zu machen?

II. Aus der Sicht des Gewässerschutzes ergeben sich gewisse Probleme, welche u. a. in einer Eingabe an den Direktor für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom 21. Juli 1975 festgehalten wurden (geologisch schlechte Terrainverhältnisse, Setzungs- und Leckbildungsgefahr, Gefährdung des Grundwassers der Isleren- und Seebodenkanäle sowie weiterer Gewässer wie Broye- und Zihlkanal und angrenzender Seen, aus welchen Trink- und Brauchwasser entnommen wird oder noch entnommen werden soll).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Werden die Belange des Gewässerschutzes gründlich abgeklärt auch im Sinne der erwähnten Eingabe?

2. Ist der Regierungsrat unter diesen Umständen bereit, neue Untersuchungen anzuordnen?

(12 Mitunterzeichner)

Weber (Ins). Ich verdanke die Erklärung des Grossratspräsidenten. In Gampelen ist eine Grosstankanlage für Benzin und Dieselöl geplant. Etwa zehn Tanks in der Höhe von 18 m und über 26 m Durchmesser würden erstellt, mit einem totalen Fassungsvermögen von 100 000 Kubikmeter Dieselöl und Benzin. Was ich im Exposé gelesen habe, das uns gestern verteilt wurde, befriedigt mich nicht. Ich bin erstaunt, dass die Antwort erst heute kommt, nachdem die Interpellation schon im September 1975 eingereicht wurde.

Zur Frage der Ausnahmebewilligung im provisorischen Schutzgebiet stelle ich fest, dass die Behörden der Meinung sind, das Projekt widerspreche dem Zweck des Schutzes nicht. Ich bin der Ansicht, dass die Kaschierungsmassnahmen, das heisst das Verstecken der Tankanlagen hinter Bäumen, in bezug auf das Landschaftsbild im Grossen Moos nicht befriedigt. Im übrigen scheint mir das Gutachten der OLK, das ich kenne, ziemlich einseitig zu sein. Nach meiner Auffassung hätte hier die Stellungnahme des Delegierten für Raumplanung eingeholt werden müssen. Soviel ich weiss, ist der inzwischen getroffene Bauentscheid durch eine Beschwerde der Opponenten angefochten worden. Im übrigen hat der Regierungsrat die Möglichkeit, erteilte Baubewilligungen im provisorischen Schutzgebiet zu widerrufen.

Zu Punkt 3 halte ich fest, dass ein Grossteil der Bevölkerung von Gampelen am Südhang des Jolimont kein zweites Cressier will. Seinerzeit hat sich die Bevölkerung von Gampelen, mit dem Gemeinderat, in öffentlichen Protestversammlungen gegen das Werk von Cressier sehr gewehrt. Heute befürwortet ein Teil die Tankanlage. Die Strassen um Gampelen sind schon jetzt von Cressier her stark überlastet. Wie gedenkt man, den Verkehr, der sich aus der geplanten Tankanlage ergäbe, zu verkraften? Es ist schade, dass solche Anlagen wahllos in eine fruchtbare Gegend gestellt werden, wie hier in Gampelen. Da braucht es zentrale Planung. Offenbar hat der Kanton Bern den Eindruck, gegenüber andern Katonen mit Tankwagen unterdotiert zu sein. Er befürwortet solche Projekte umso eher, als er selbst Bauland zur Verfügung stellen kann. Es ist aber schade um das teuer meliorierte Agrarland in dieser fruchbaren Gemüsebau-Gegend.

Zum Bericht der Direktion der Energie- und Wasserwirtschaft stelle ich fest, dass trotz der besten Gewässerschutzmassnahmen immer wieder gravierende Unfälle und Verschmutzung von Grund- und Trinkwasser vorkommen. Im Januar dieses Jahres sind bei Lenzburg 10 000 Liter Heizöl ausgelaufen. Auch bei uns besteht Verschmutzungsgefahr, wobei verschiedene Wasserversorgungen im Seeland, inklusive Bielersee, gefährdet wären.
Abschliessend bitte ich den Regierungsrat, den Standpunkt, der in der verteilten Antwort enthalten ist, zu überprüfen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe dem Grossen Rat gestren nachmittag um 14.00 Uhr den schriftlichen Bericht zur Interpellation von Grossrat Weber verteilen lassen in der Meinung, die Angelegenheit sei wichtig und der Bericht diene der Rationalisierung des Ratsbetriebes. Ich habe vorausgesetzt, dass die Grossräte den Bericht im Verlaufe von zwei Stunden ansehen könnten. Dieses Vorgehen ist jedoch negativ aufgenommen worden, so dass ich in Zukunft nicht mehr diesen Weg wählen werde.
Der Interpellant macht geltend, das Bauvorhaben für eine Grosstankanlage in Gampelen beeinträchtige das Orts- und Landschaftsbild und stosse bei der Bevölkerung auf namhaften Widerstand. Darüber kann man verschiedener Meinung sein. Derart grosse Projekte werden genauestens überprüft und auch mit den Gemeindebehörden eingehend beraten. Das Bauareal befindet sich in einem provisorischen Schutzgebiet I mit Bauverbot. Überdies ergäben sich aus der Sicht des Ge-

wässerschutzes gewisse Probleme (Gefährdung des Grundwassers).
Das Bauvorhaben für eine Grosstankanlage in Gampelen wird von den Gemeindebehörden unterstützt. Es ist von den kantonalen Amtsstellen nach allen massgebenden Gesichtspunkten sorgfältig geprüft worden. Insbesondere sind die Belange des Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes und der Planung unter Beizug der Fachinstanzen berücksichtigt worden. Die Prüfung hat ergeben, dass unter Beachtung gewisser Auflagen weder eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes noch der Wasservorkommen zu befürchten ist. Die gesetzlichen Bestimmungen und Verfahrensvorschriften sind restlos eingehalten worden. Nach den kantonalen Vorschriften könnten wir manchmal grosszügiger sein. Wir müssen jedoch auch eidgenössische Bestimmungen (Gewässerschutzgesetz) beachten, die die kantonalen Vorschriften zum Teil einengen.
Die teilweise unsachliche Fragestellung des Interpellanten beruht offenbar auf ungenügender Information. Leider hat er sich im entscheidenden Moment nicht mit uns in Verbindung gesetzt, sonst hätten wir ihm die gewünschten Auskünfte geben können. Die Beantwortung der Interpellation, die bereits im September 1975 eingereicht wurde, musste auf diese Session verschoben werden, weil die Angelegenheit vorerst genau geprüft werden musste. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, neue Untersuchungen anzuordnen.

I. Bericht der kantonalen Baudirektion

Die Frage 1 lautet: Stimmt es, dass eine Ausnahmebewilligung bereits erteilt, den Opponenten aber gegen das Bauvorhaben noch nicht bekanntgegeben wurde?

Der Regierungsstatthalter von Erlach hat der Bauherrschaft am 6. Juni 1972 die generelle Baubewilligung für die projektierte Tankanlage in Gampelen erteilt. Diese Bewilligung ist in Rechtskraft erwachsen. Das von der Bauherrschaft gestützt auf die generelle Bewilligung eingereichte detaillierte Baugesuch, gegen welches u. a. der Verein zur Erhaltung und Pflege des Landschafts- und Ortschaftsbildes von Gampelen Einsprache erhoben hat, war im Zeitpunkt der Einreichung der Interpellation aus den nachgenannten Gründen noch beim Regierungsstatthalter von Erlach hängig.
Am 5. März 1973 hat die kantonale Baudirektion in Ausführung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung den kantonalen Plan der provisorischen Schutzgebiete öffentlich aufgelegt. In diesem Plan ist u. a. das Gelände des projektierten Tanklagers der Schutzzone I zugewiesen worden. Diese Massnahme hat die Bedeutung eines vorläufigen Bauverbotes. Die provisorische Bausperre fällt nach der gesetzlichen Ordnung dahin, sobald entweder von der Gemeinde für das betreffende Gebiet zweckdienliche Bauvorschriften erlassen sind oder aber durch Ausnahmebewilligung im Einzelfall festgestellt ist, dass einem bestimmten Bauvorhaben keine Gründe des dringlichen Raumplanungsbeschlusses entgegenstehen.
Der Gemeinderat von Gampelen hat gegen den aufgelegten Plan der provisorischen Schutzgebiete in verschiedenen Punkten Einsprache erhoben, darunter auch gegen die Zuweisung des für das Tanklager vorgesehenen Areals zum Schutzgebiet I. An der vom kantonalen Planungsamt am 31. Juli 1973 unter Beizug eines Vertreters des Heimatschutzes durchgeführten Einspracheverhandlung wurde eine grundsätzliche Einigung erzielt. Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass das projektierte Tanklager unter gewissen Voraussetzungen bewilligt werden kann. Diese Voraussetzungen betrafen u. a. die Ausarbeitung eines Umgebunggestaltungsplanes, welcher namentlich die Abdeckung des ganzen Tanklagergebietes mit genügend hohen Erddämmen und hochstämmigen Bäumen zum Gegenstand haben sollte. Gestützt auf diese Einigung hat der Gemeinderat von Gampelen seine Einsprache zurückgezogen.
Die Bauherrschaft hat in der Folge ihr Projekt entsprechend dem Ergebnis der Einspracheverhandlung und in Berücksichtigung der Forderungen des Heimatschutzes überarbeitet. Der verlangte Erdwall wie auch die Bepflanzung mit Bäumen wurden in einem Umgebungsgestaltungsplan festgehalten. Die Gemeinde hat das abgeänderte Projekt im März 1975 öffentlich aufgelegt.

Ende Mai 1975 überwies der Regierungsstatthalter von Erlach die Baugesuchsakten der kantonalen Baudirektion zum Entscheid über die erforderlichen Ausnahmebewilligungen. Die Baudirektion holte dazu das Gutachten der kantonalen Kommission zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (OLK) ein. Die Kommission hat das Projekt sorgfältig überprüft, u. a. durch Besichtigungen vom Mont Vuilly und von der Gedenkstätte für Bundesrat Scheurer aus. Sie kommt in ihrem Bericht vom 11. Juli 1975 zum Schluss, das projektierte Tanklager werde das Dorfbild von Gampelen nicht beeinträchtigen und auch die Landschaft des Grossen Mooses nicht übermässig belasten. Das Projekt könne daher mit bestimmten Auflagen hinsichtlich Farbgebung und Bepflanzung bewilligt werden. Dementsprechend hat die kantonale Baudirektion mit Verfügungen vom 1. und vom 11. August 1975 die die Ästhetikeinwände abgewiesen und die erforderlichen Ausnahmebewilligungen erteilt.
Die genannten Verfügungen bilden eine Grundlage für den vom Regierungsstatthalter von Erlach unter Berücksichtigung der weiteren massgebenden baupolizeilichen Vorschriften zu treffenden Bauentscheid. Sie sind von ihm mit diesem Bauentscheid der Gemeinde, der Bauherrschaft und den Einsprechern zu eröffnen. Eine Baubewilligung darf aber erst ausgestellt werden, wenn für das Bauvorhaben auch die erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen vorliegen. Dies war erst mit der Tankbewilligung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom 30. Oktober 1975 der Fall.

Frage 2: Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass er damit den von ihm selbst gutgeheissenen Plan der provisorischen Schutzgebiete durchlöchert und die an sich guten Massnahmen zur Raumplanung illusorisch werden lässt?

Der Plan der provisorischen Schutzgebiete wurde nicht «durchlöchert», vielmehr seinem Schutzzweck entsprechend angewendet. Er bot die rechtliche Grundlage, das bereits rechtskräftig generell bewilligte Bauvorhaben nachträglich noch den Erfordernissen der Ortsplanung und des Heimatschutzes zu unterstellen.

Frage 3: Geht es dem Regierungsrat darum, gegen die Meinung von Raumplanungsfachleuten unter dem Vorwand der Kriegsvorsorge

- in erster Linie private Interessen zu schützen
- ein bernisches Gegenstück zum angrenzenden neuenburgischen Cressier zu schaffen
- selbst mit der Zurverfügungstellung von Staatsland im Baurecht ein «Geschäft» zu machen?

Der Regierungsrat hatte sich als Kollegium überhaupt noch nie mit dem Bauvorhaben für eine Tankanlage in Gampelen zu befassen. Er verwahrt sich gegen die Zumutung, es gehe ihm (oder der Verwaltung) darum, die Kriegsvorsorge als Vorwand zu benutzen, um in erster Linie privaten Interessen zu dienen und mit Staatsland ein Geschäft zu machen. Der in Ziffer I dargelegte Verfahrensablauf zeigt vielmehr, dass überhaupt erst kantonale Massnahmen die Verbesserung des Bauprojektes herbeigeführt haben, wobei die nun in Aussicht genommene Lösung in enger Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden, den Planungsfachleuten der Gemeinde und des Kantons, den Organen des Heimatschutzes und der kantonalen Kommission zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erarbeitet worden ist. Von einem Gegenstück zum benachbarten Industriegebiet von Cressier kann im Ernst nicht gesprochen werden.

II. Bericht der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

Zu Frage II/1: Werden die Belange des Gewässerschutzes gründlich abgeklärt auch im Sinne der erwähnten Eingabe?

Schon im Rahmen der Vorarbeiten für dieses Projekt liess das Wasser- und Energiewirtschaftsamt von 1970 ein hydrogeologisches Gutachten über diese Parzelle ausarbeiten. Dieses Gutachten ergab, dass unter dem für das Tanklager vorgesehenen Gelände (Platanenhof) ein Grundwasserfeld liegt, das aber weder qualitativ noch quantitativ nutzbar ist. Der Grundwasserleiter besteht aus Sand, die Durchlässigkeit ist äusserst schwach, das Wasser zirkuliert sehr langsam, so dass es fast stagnierend ist. Daraus folgt, dass die Wasserqualität für Trinkwasser ungeeignet ist.
Das Gelände ist drainiert, die Drainageröhren führen das Wasser entweder in den Isleren-Kanal oder in die Verbindungskanäle zum Seeboden-Kanal. Das Wasserwirtschaftsamt hat deshalb verfügt, dass die innerhalb der Schutzbauwerke liegenden Drainagen durch ein besonderes Drainagesystem ersetzt werden, welche durch Handschieber schliessbar sind. Im Isleren- und Seeboden-Kanal sowie in der Verbindungskanälen sind Ölsperren vorzubereiten, welche im Falle von Ölverlusten in der Lage sind, das Abfliessen des Öls zu verhindern. Zudem sind bei Ölalarm die Pumpwerke an diesen Kanälen abzustellen.
Die Auffangbassins müssen den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung zum Schutze der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten entsprechen. Die statischen Berechnungen und Armierungspläne der Tankfundamente, der Bassinwände und der Umschlagplätze werden durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt einem unabhängigen Experten vor Baubeginn zur Prüfung unterbreitet. Die für die Abdichtung der Auffangbassins verwendeten Materialien müssen vom Eidgenössischen Amt für Umweltschutz zugelassen sein.
Das in den Bassins anfallende Meteorwasser sowie allfälliges Tankberieselungswasser ist in einem ablauflosen Schacht zu sammeln und mit einer Pumpe, deren Leistung auf den Ölabscheider abzustimmen ist, über diesen zu entwässern. Die Entwässerung hat über den Bassinrand zu erfolgen. Alle Produkteleitungen sind entweder:

- oberirdisch sichtbar
- in Ölschicht ausgekleideten Betonkanälen
- in Schutzzonen zu verlegen.

Auf dem Areal der Anlage ist zudem ein Depot mit Ölwehrmaterial anzulegen. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, eine vollständig ausgerüstete und instruierte Ölwehr aufzustellen.

Zur Frage II/2: Ist der Regierungsrat unter diesen Umständen bereit, neue Untersuchungen anzuordnen?

Wie bereits erwähnt, hat das hydrogeologische Gutachten eindeutig bewiesen, dass der Untergrund des in Frage stehenden Geländes den in der eidgenössischen Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten aufgestellten Anforderungen an die Gewässerschutzzone B entspricht. Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt hat die für diese Zone vorgesehenen Anforderungen der erwähnten Verordnung verschärft (Ölsperren etc.).
Auf Grund dieser Tatsachen hat der Regierungsrat keinen Anlass, neue Untersuchungen anzuordnen.

Präsident. Herr Weber ist von der Antwort nicht befriedigt.

Interpellation Räz – Baubewilligungen

Wortlaut der Interpellation vom 19. November 1975

Baubewilligungen im übrigen Gemeindegebiet führen immer wieder zu langwierigen und unliebsamen Diskussionen.
Die allzu starre Auslegung der Artikel 23 Baugesetz sowie Artikel 82 KGV bringen den Gesuchstellern sowie den Gemeinden oft Härten und materielle Verluste.
Ist der Regierungsrat bereit, in Zukunft für eine allseits vertretbare Erledigung solcher Baubewilligungen zu sorgen?

(11 Mitunterzeichner)

Räz. Zu dieser Interpellation führte mich der Fall eines Mannes, der vor Jahren mit der Herstellung von Strohmatten eine Existenz aufgebaut hat. Ausserhalb der Ortschaft erstellte er eine Fabrik mit Wohnung und erweiterte die Fabrikation auf weitere Strohwaren. Im Laufe der Jahre bildete sich um seine Fabrik herum eine Wohnkolonie. Eines Tages, als er die Produktionsanlage vergrössern wollte, wurde ihm eröffnet, das sei nicht möglich, hier sei Wohnzone. Er musste ans andere Ende der Ortschaft umziehen. Das spielte sich in den 50er Jahren ab. Im Jahr 1962 konnte er ins neue Haus einziehen. Nachher ist die Familie grösser geworden. Der Sohn hat geheiratet. In der Folge sollte die Wohnung vergrössert werden. Daher wurde im Mai 1974 ein Baubewilligungsgesuch eingereicht. Dieses wurde bis im November 1974 behandelt und wurde dann von der Verkehrsdirektion und der Baudirektion abgelehnt. Daraufhin wandte sich der Gesuchsteller mit einer Beschwerde an die Regierung. Deren Behandlung dauerte vom Frühjahr 1975 bis zum Herbst 1975. Am 11. September entschied der Gesamtregierungsrat und hiess die Beschwerde gut, wofür ich der Regierung danke. Das eidgenössische Departement des Innern, das offenbar vom Regierungsentscheid Kenntnis erhielt, verlangte vom Umweltschutzamt eine Vernehmlassung. Innert der Frist von 30 Tagen beschwerte sich das Departement des Innern gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht. Dort liegen heute die

Akten. Die Familie wartet seit zwei Jahren auf den endgültigen Entscheid. Die Kosten, die ihr erwachsen sind, weil selbstverständlich ein Anwalt beigezogen werden musste, sind schon jetzt höher als der Wert des Baulandes, nicht zu reden von der moralischen Belastung und den Spannungen, die ein solches Prozedere für die Familie mit sich bringt.
Die Baukommission der Gemeinde hat die Bewilligung befürwortet. Das Unternehmen schafft Arbeitsplätze und zahlt ordentlich viel Steuern. Der Gesuchsteller erwägt nun, in einen andern Kanton zu ziehen.
Es geht mir nicht darum, eine Gesetzesumgehung zu erwirken, sondern um die vernünftige Handhabung der Vorschriften. Wir waren bei der Beratung des Baugesetzes und des Gewässerschutzgesetzes nicht der Meinung, weitere Streusiedelungen seien zu bewilligen, aber wir waren auch nicht der Meinung, dass man eine solche Erweiterung in einer bestehenden Siedlung nicht bewilligen soll, vor allem wenn die Umwelt in keiner Weise belastet wird. Diese Industrie ist durchaus umweltfreundlich. Die Kanalisation jenes Wohnhauses wurde im Blick auf die spätere Erweiterung bemessen. Der Gesuchsteller ist gegenüber Anliegen der Öffentlichkeit nicht verschlossen, hat er doch auf seine Kosten bei der Verlegung der Fabrik eine Postautohaltestelle gebaut.
Wir haben seinerzeit nicht nur in bezug auf die Entwicklung der Wirtschaft überbordet, sondern auch in der Gesetzgebung. Daher sind nun Änderungen nötig. Durch die Gesetzeseuphorie gerieten wir in die Vorphase einer Verwaltungsdiktatur. Mehr und mehr wird nicht mehr nach gesundem Ermessen beurteilt, regiert und verwaltet. Man verschanzt sich nach Möglichkeit hinter Vorschriften. Die eidgenössischen Vorschriften sind zum Teil noch schärfer gefasst. Gestützt darauf kann man dann solche Baubewilligungen ablehnen. Da sind wir ein leuchtendes Beispiel von Bundeshörigkeit. Wir verlieren mehr und mehr die kantonale Autonomie und verärgern gleichzeitig unsere Bürger und Steuerzahler. Nachher beklagen wir uns über Vertrauenskrise und Stimmabstinenz. Wir müssen unsere Gesetze der Zeit anpassen, wie es schon oft geschehen ist.
Ist die Regierung bereit und hat sie die Möglichkeit, künftig eine vertretbare Erledigung solcher Fälle zu bewirken? Was gedenkt sie vorzukehren, um solche Fälle zu verhindern?

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Baubewilligungen im «übrigen Gemeindegebiet» führen immer wieder zu langwierigen, unliebsamen Diskussionen. Die Auslegung der Artikel 23 Baugesetz und 82 KGV bereitet uns immer wieder Schwierigkeiten.
Die Artikel 23 und 24 des Baugesetzes waren ein Kompromiss, der auf Intervention der Landwirtschaft entstanden ist. Wie Ihnen Herr Grossrat Hubacher, der damalige Kommissionspräsident, bestätigen kann, hatten wir eine weniger einschränkende Lösung vorgesehen.
Herr Grossrat Räz hat an einem Einzelfall gezeigt, was geschehen kann. Das betreffende Geschäft wurde jedoch nicht von uns ans Bundesgericht weitergezogen. Wir hätten, im Einvernehmen mit der Justizdirektion, die den Fall instruierte, eingelenkt. Das Bundesgericht hat dann gegen uns entschieden, so dass der Fall nun wieder aufgerollt werden muss.
Meine nachfolgenden Ausführungen sollen zeigen, dass das Baugesetz von uns nicht willkürlich, zum Schaden des Einzelnen, ausgelegt wird. Ein Hauptzweck der planungsrechtlichen Ordnung des Baugesetzes besteht darin, den landwirtschaftlichen Boden der bäuerlichen Bevölkerung als Erwerbsgrundlage zu erhalten. Das Gesetz beschränkt daher die allgemeine Bautätigkeit auf die Bauzonen und lässt im übrigen Gemeindegebiet grundsätzlich nur landwirtschaftliche Betriebsbauten, Mast- und Zuchtbetriebe, Wohnbauten der bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Hilfskräfte sowie standortgebundene Lagerungs- und Verarbeitungsbetriebe der Urproduktion zu (Artikel 23 des Baugesetzes). Weil die absolute Geltung dieser Ordnung zu unbilligen Härten und zu unerwünschten Auswirkungen führen kann, garantiert das Baugesetz aber den Weiterbestand im übrigen Gemeindegebiet bei seinem Inkrafttreten bereits vorhandener nichtlandwirtschaftlicher Bauten (Artikel 23 Absatz 3 Baugesetz) und sieht für bestimmte Einzelfälle die Möglichkeit der Ausnahmebewilligung durch die kantonale Baudirektion und die kantonale Landwirtschaftsdirektion vor (Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 3 Baugesetz). Die Baudirektion ist in diesen Dingen nicht frei. Sie kann nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsdirektion entscheiden. Oft müssen auch das Wasserwirtschaftsamt oder die Forstdirektion konsultiert werden. Das Vernehmlassungsverfahren ist streng einzuhalten. Die Entscheide der Baudirektion werden durch die Vernehmlassungen unter Umständen soweit beeinflusst, dass sie ihren eigenen Willen zurückstellen muss. Die Ausnahmegründe erlauben die Rücksichtnahme auf die Entwicklungsbedürfnisse von Fremdenverkehrsgebieten und die Vermeidung von Härten für die bäuerliche Bevölkerung.
Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 hat nun die Baumöglichkeiten im übrigen Gemeindegebiet gegenüber der bernischen Regelung wesentlich eingeschränkt. Es verlangt vom Gesuchsteller den Nachweis eines sachlich begründeten Bedürfnisses (Artikel 20 GSchG); ein solches wird nach der Bundesgesetzgebung nur anerkannt, wenn die Zweckbestimmung des Gebäudes den beanspruchten Standort ausserhalb der Bauzone bedingt und dem Bauvorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Artikel 27 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung). Das eidgenössische Recht enthält somit, im Gegensatz zur bernischen Ordnung, keine Ausnahmeklausel für Härtefälle. Massgebend ist ausschliesslich das objektive Kriterium der Standortgebundenheit. Lediglich für blosse Umbauten bestehen gewisse Erleichterungen.
Die zuständigen Direktionen des Regierungsrates (Baudirektion, Landwirtschaftsdirektion, Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft) haben in ihrer gemeinsamen Wegleitung vom 1. Mai 1975 im Interesse einer einheitlichen und gesetzeskonformen Verwaltungspraxis die Regeln festgehalten, die sich aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und des Bundes für das Bauen im übrigen Gemeindegebiet ergeben. Wir haben versucht, eine gemeinsame Plattform zu finden und hoffen, dass sie sich als zweckmässig erweisen wird. Die genannten Direktionen haben dabei, soweit irgendwie vertretbar, auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinden und der Landeigentümer Rücksicht genommen. Es versteht sich aber von selbst, dass die Verwaltung an das Gesetz gebunden ist und dort nicht nach freiem Ermessen entscheiden kann, wo das Gesetz eine bestimmte Ordnung vorschreibt. Die Verwaltung kann also im Einzelfall, selbst wenn sie es aus menschlichen Rücksichten tun wollte,

nicht einfach Nachsicht üben, wie das gelegentlich sogar von Parlamentariern erwartet wird. Herr Grossrat Räz weiss, dass wir in der vorgenannten Angelegenheit versucht haben entgegenzukommen. Das Bundesgericht hat nun jedoch anders entschieden. Man muss bedenken, dass alle Bürger Anspruch auf Gleichbehandlung haben und dass mit der Bewilligung des Einzelfalls ein Präjudiz für zahlreiche weitere gleichgelagerte Fälle geschaffen wird. Sie darf weder willkürlich einzelne besser behandeln als die übrigen, noch darf sie den Zweck der gesetzlichen Ordnung, das übrige Gebiet von nicht standortgebundenen Bauten freizuhalten, ausser acht lassen.
Der Regierungsrat stellt fest, dass in der bernischen Praxis Baubewilligungen für nichtlandwirtschaftliche Bauten im übrigen Gemeindegebiet bisher erteilt worden sind, soweit dies nach der gesetzlichen Ordnung vertretbar war. Er hat keinen Anlass, von dieser Praxis abzugehen. Selbstverständlich beansprucht die Verwaltung nicht unfehlbar zu sein. Es können gelegentlich in guten Treuen verschiedene Standpunkte vertretbar sein. Dem Bauwilligen, der glaubt, die Baubewilligung sei ihm zu Unrecht verweigert worden, steht der Beschwerdeweg an den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht offen. Es ist aber festzuhalten, dass die Beschwerdeinstanzen, gemessen an der grossen Zahl von Ausnahmegesuchen, nur in einem verschwindend kleinen Teil der Fälle den Entscheid der Vorinstanzen zu korrigieren hatten. Ich hoffe, in meiner Antwort erneut darauf hingewiesen zu haben, dass für Bauten im «übrigen Gebiet» die Artikel 23 und 24 des Baugesetzes massgebend sind und dass sie gewisse Einschränkungen auferlegen. Diese Artikel wurden zum Schutz des bäuerlichen Grundeigentums und damit zur Sicherung der Existenz der Bauern geschaffen. Man muss sich klar sein, dass Härtefälle auftreten können. Wegen eines Einzelfalles jedoch kann das Gesetz nicht geändert werden.

Präsident. Es wird Diskussion gewünscht. (Zustimmung)

Würsten. Im Zusammenhang mit der Interpellation möchte ich dem Baudirektor ein paar Blumen zukommen lassen. Er hat bei der Behandlung von Ausnahmegesuchen viel Verständnis, hat aber grosse Schwierigkeiten, sich bei seinen Büros und bei den andern Direktionen durchzusetzen.
Bei der Beratung des Baugesetzes setzten die Bergregionen grosse Hoffnungen in die Artikel 23 und 24 (Bauten im übrigen Gemeindegebiet), in der Meinung, man könne dort den Bedürfnissen flexibler Rechnung tragen als das in den Städten möglich ist. In Artikel 23 wurde umschrieben, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Gesuch, im «übrigen Gebiet» zu bauen, bewilligt werden kann. Wir haben gemerkt, dass wir vergessen haben, im Kurort-Gebiet als Ausnahmegrund den Wohnungsbau für Einheimische zu erwähnen. Im eingezonten Gebiet treten eben nicht nur Einheimische als Bauinteressenten auf, sondern auch Ausländer sowie Genfer, Basler, Zürcher und so weiter. Das ist nur eine Feststellung; wir sind als Kurortgebiet zum Teil auf diese Leute angewiesen. Die Nachfrage nach Bauland treibt die Bodenpreise in der Bauzone in die Höhe. Einheimische können diese hohen Preise nicht bezahlen. Darum sind sie auf entgegenkommende Anwendung der Artikel 23 und 24 in den Kurortgebieten angewiesen. Das läuft aber nicht glatt, weil durch die Auslegung der Artikel 23 und 24 des Baugesetzes im restriktiv gehaltenen Kommentar Zaugg Baugesuche abschlägig erledigt werden, und zwar auch Gesuche für Abreissen und Wiederaufbau baufälliger Gebäude. Die Gewässerschutzgebung enthält weitere Schwierigkeiten, wie auch der Baudirektor feststellte.
Im Zuge der Rezession müsste die Bewilligungspraxis für private Hochbauten gelockert werden. So könnten zahlreiche Bauvorhaben ohne Beanspruchung öffentlicher Gelder ausgeführt werden und willkommene Aufträge für das Baugebiet und die Zulieferungsbetriebe ausgelöst werden. Es darf nicht einzig um der Planung willen die Wirtschaft auch in noch einigermassen normal gelagerten Wirtschaftsgebieten in die Rezession hineingetrieben werden.
Ich bitte Regierungsrat Schneider, sich bei seinen Büros für eine wirtschaftsfreundliche Gangart einzusetzen. Den Anträgen der Gemeindebehörden, die über die Situation oft besser im Bilde sind als die Zentralverwaltung, sollte mehr Nachachtung geschenkt werden. Auch die Anträge der Regierungsstatthalter sollten in Bern mehr Gewicht erhalten. Mit Drohungen und Disziplinaruntersuchungen macht man unsere Statthalter zu Perfektionisten, sogar zu Schikaneuren; sie können in der Folge die Vorschriften kaum mehr unbefangen auslegen. Regierung und Verwaltung aller Stufen stehen schliesslich im Dienste des Volkes. Staatsmacht ist nötig. Der Trend gewisser Stellen geht aber an die Grenze dessen, was wir als tragbar erachten. Herr Regierungsrat, sorgen Sie dafür, dass im Sinne Ihrer eigenen Vorstellungen und Ihrer bürgerfreundlichen Haltung auch die subalternen Instanzen, die Ihnen unterstellt sind, richtig funktionieren.

Aeberhard. Ich schliesse mich den gefallenen Voten an. Der Sinn der Artikel 23 und 24 des Baugesetzes war der, das landwirtschaftliche Land zu schützen, nicht Bauland zu landwirtschaftlichem Land zurückzuzonen. Es geht nicht nur um die einheimische Bauwirtschaft, die vom Vorredner in den Vordergrund gestellt wurde, sondern aus der Planung ergeben sich aufgrund der Artikel 23 und 24 derartig grosse Härten, dass man nicht mehr von sinnvoller Auslegung dieser Artikel und von sinnvoller Planung reden kann, sondern nur noch von wirtschaftlichem Ruin. Ich weiss Beispiele, in denen Bauland, das als solches geschätzt worden war, auch noch als das Baugesetz schon in Kraft war, herabgeschätzt wurde. Es gibt Fälle, in denen Bauland zu einer halben Million und mehr geschätzt worden war. Dieses Land wurde von den Banken belehnt. Nun ist es, seit Inkrafttreten des Baugesetzes, im «übrigen Gemeindegebiet». In der Folge wurde das Land nur noch mit ca. 10 000 Franken eingeschätzt. Daraufhin kündigten die Banken die Hypothek. Der Baulandbesitzer wird damit ruiniert. Also kann man nicht sagen, die Artikel 23 und 24 könnten nicht sinnvoller angewendet werden. Der Sinn war, die Landwirtschaft zu schützen. Wenn schon vor Inkrafttreten des Baugesetzes dieses Land amtlich als Bauland bewertet war, kann es nicht darum gehen, mit den genannten Artikeln die Leute wirtschaftlich zu ruinieren. In der Folge kommen dann Expropriationsanmeldungen aus der Herabschätzung. Wenn der Eigentümer das Land mit einer halben Million belehnt und das Geld nun zurückzahlen muss, ist er doch materiell enteignet, indem er mit dem Land nichts mehr anfangen kann. Auf Anfrage bei der Baudirektion erhält man die platonische Antwort, die Herabsetzung des amtlichen Wertes bedeute nicht Expropriation, man solle

selber schauen, wie man das in Ordnung bringe. Wo soll denn der betreffende die halbe Million hernehmen? So erging es Klienten von mir. Diese haben ein Gesuch gestellt. Die Antwort lautete, man solle ein Bauprojekt einreichen, sonst werde das Gesuch nicht behandelt. Man soll also aufs Geratewohl hin viel Geld für ein Bauprojekt ausgeben, mit dem Risiko, dass das Gesuch nachher abgelehnt wird. Das Land ist erschlossen, auch in bezug auf Strassen. Es liegt entweder an einer Gemeindestrasse oder an einer Staatsstrasse. Der Eigentümer wäre bereit, die Kanalisation bis zum Anschluss zu machen. Gewässerschutztechnische Hinderungsgründe gibt es nicht. Trotzdem erklärt die Baudirektion, sie sei nicht zuständig, lehne die Bewilligung ab, denn im «übrigen Gemeindegebiet» könne nicht mehr gebaut werden. Dabei heisst es doch, die Baudirektion könne Ausnahmen bewilligen. Von der Vernehmlassung, die der Baudirektor heute erwähnte, habe ich bis heute nichts gespürt. Weder erhielt man die Gelegenheit, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen, noch hörte man irgendwo davon, dass andere Direktionen befragt wurden. Ich könnte zahlreiche solche Fälle aufzählen. Wir müssen bei den Banken um Stundung nachsuchen, weil wir die Millionenbeträge nicht zurückzahlen können. Die Banken sind freiwillig bereit, die Belehnung aufrechtzuerhalten. Der Staat selber hat die Vorschriften über die Belastungsgrenze nicht mehr angewendet. Sie wissen, dass sonst das landwirtschaftliche Land der bäuerlichen Bodengesetzgebung untersteht. Trotzdem konnte man das Land frei belasten. – Wenn man von diesem Land ein Stück verkauft, verlangt der Staat noch die Grundstückgewinnsteuer. Wenn dann der Verkäufer sagt, er habe nur einen Teil des Landes verkauft, er wolle den unverkauften Rest als landwirtschaftliches Land taxiert haben und auf das Ganze den ganzen Kaufpreis anrechnen, dann sei keine Grundstückgewinnsteuer zu bezahlen, antwortet der Staat Bern unter Hinweis auf das neue Baugesetz, das komme nicht in Frage, denn auch der Rest sei Bauland und werde entsprechend bewertet. Daraus ergaben sich dann etwa 400 000 Franken Liegenschaftsgewinnsteuer. Nun setzt man das gleiche Land mit einigen 10 000 Franken ein. Die halbe Million aber wurde von der Bank gekündigt. Das ist doch nicht normal. Wenn die Regierung die Artikel 23 und 24 des Baugestzes vernünftig handhaben würde, käme man zu brauchbaren Lösungen, und es würden nicht Konkurse vor der Türe stehen.

Bühler (Frutigen). Im Brachmonat 1970 hat das Bernervolk mit 94 000 gegen 49 000 Stimmen das Baugesetz angenommen. Die Kolleginnen und Kollegen, die auf dem Land wohnen, werden mit mir einig sein: Wenn man heute über das gleiche Gesetz abstimmen würde, so würde es mit grossem Mehr verworfen, dies gestützt auf die Erfahrungen, die man damit bisher gemacht hat.
Es fehlt nicht am Baudirektor und nicht an seinen Chefbeamten, auch nicht unbedingt an der ganzen Konzeption, welche den Artikeln 23 und 24 zugrunde liegt, sondern Hauptanstoss ist vor allem, besonders im Artikel 24, die Einschränkung «wenn keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen». Hier spielt nicht vorweg das Bundesgesetz über den Gewässerschutz hinein, sondern die Vollziehungsverordnung spielt eine schwerwiegende, negative Rolle, die zu einem Zielkonflikt führt. In den Studien zum Entwicklungskonzept, zum Beispiel für das Grobkonzept der Planung Kandertal, wird von der Verwaltung ausgeführt, dass gerade diese einschränkenden Bestimmungen weitgehend der Grund für die Abwanderung aus dem Gebiet seien. Unseren Leuten wird das Bauen nicht mehr bewilligt. Das wird wörtlich über das Kandertal geschrieben.
Es braucht, vor allem von Seite des Bundes, etwas mehr gesunden Menschenverstand und braucht vor allem eine Abänderung der bundesrätlichen Verordnung zur Gewässerschutzgesetzgebung, also nicht einen Beschluss des eidgenössischen Parlamentes, sondern eine Verwaltungsverordnung. Die bundesrätliche Verordnung muss dringend geändert werden. Ich ersuche den Baudirektor und die ganze Regierung, mit dem nötigen Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die Verordnung den Erfahrungen angepasst wird. Wenn Bergbauern in ganz abgelegenen Gebieten ihr Haus umbauen oder etwas erweitern wollen – an Orten, wo nicht einmal ein Saumweg vorhanden ist –, geht es doch nicht an, den Bau einer Wanne für die Abwässer zu verlangen. Das wäre ja finanziell gar nicht tragbar. Es ist übertrieben, von entfernt liegenden Häusern, bei denen weit und breit kein Gewässer vorbeifliesst, den Anschluss an eine öffentliche Kanalisation zu verlangen. Man kann doch den Gewässerschutz nicht soweit treiben, dass für das entfernteste Bergbauernhaus eine Kläranlage verlangt wird. Wenn dort in kleinem Umfang Abwasser nebenausfliessen, verschmutzt das kein Gewässer. Jedes Entwicklungskonzept nützt nichts, wenn man den Leuten nicht ermöglicht, so zu bauen, wie es nötig und tragbar ist. Daher muss die Regierung den nötigen Druck ausüben, dass die verhängnisvolle Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Wasserschutzgesetzgebung abgeändert wird.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. An sich bin ich für die Diskussion dankbar, weil sie mir Gelegenheit gibt, einige Bemerkungen zu machen, die jedoch dem einen oder andern vielleicht nicht gefallen werden.
Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des Grossen Rates, Gesetze auszulegen. Das ist primär Aufgabe des Verwaltungsgerichts. – Im Vorfeld der Beratung des Baugesetzes und auch in der grossrätlichen Kommission wurde immer wieder die Notwendigkeit unterstrichen, die Landwirtschaft müsse zur Sicherung ihres Bodens vom Gesetz unterstützt werden. Das Fehlen eines Bodenrechts in unserem Lande bereitet uns grosse Schwierigkeiten. Landwirtschaftliche Kreise glauben, man könne den Boden für ihre eigene Existenz absichern, sie wollen jedoch in bezug auf den Landverkauf usw. völlig frei sein. In dieser Beziehung muss man gewisse Einschränkungen in Kauf nehmen, woraus dann und wann Härtefälle entstehen können. Ich werde praktisch jeden Tag mit solchen Fällen konfrontiert und weiss, wieviel Geld auf dem Spiel steht. Wenn das Raumplanungsgesetz angenommen ist, kann über die Neuformulierung der Artikel 23 und 24 anlässlich der Revision des Baugesetzes wieder gesprochen werden.

Herr Grossrat Bühler: Natürlich haben wir heute in bezug auf die Beurteilung des Baugesetzes eine andere Situation. Aber deswegen darf das Baugesetz nicht in Frage gestellt werden. Bei einer späteren Gesetzesrevision wird man versuchen, wenn möglich etwas liberaler zu sein, ohne die Existenz der Bauern in Frage zu stellen und auch ohne die Spekulation erneut zu begünstigen.

Auch hier sind wir von der Rezession betroffen. Es stehen grosse Geldbeträge zur Diskussion. Auf der andern Seite hätte man mit dem Erwerb von Land wohl etwas zurückhaltender sein müssen. Grossrat Aeberhard weiss, dass er als Fürsprecher in Härtefällen mit uns immer reden konnte.
Ich möchte speziell darauf hinweisen, dass wir mit den Direktionen, mit denen wir zusammenarbeiten, ein gutes Einvernehmen haben in bezug auf die Handhabung der Gesetze. Das Problem liegt darin, dass wir heute nicht mehr so frei entscheiden können wie früher. Von der Öffentlichkeit werden wir in Frage gestellt, wenn wir im einen oder andern Fall eine liberale Haltung einnehmen.
Wirklich schwere Fälle kann man später, wenn das Baugesetz revidiert wird, wieder besprechen. Es darf sicher berücksichtigt werden, dass im Verhältnis zu den vielen Bauentscheiden sehr wenig Rekurse eingereicht werden. Die Praxis unseres Kantons hat in der ganzen Schweiz Anerkennung gefunden, dies nicht zuletzt, weil wir den vorzüglichen Kommentar Zaugg zur Verfügung haben. Es gibt in der Schweiz kaum eine Baudirektion, die sich nicht auf den Kommentar Zaugg stützen würde, weil darin ganz grundlegende Fragen erklärt werden.

Räz. Ich habe das Bedürfnis zu sagen, dass mein Vorstoss nicht der Spekulation hat Tür und Tor öffnen wollen und auch nicht allein an die Adresse der Baudirektion gerichtet war. Ich wollte nicht ihr allein Vorwürfe machen. Materiell bin ich nicht ganz befriedigt. Die Diskussion hat gezeigt, dass das ein ernsthaftes Problem ist. Ich bin dem Baudirektor dankbar, wenn er mit seinen Mitarbeitern und mit der Gewässerschutzdirektion das Problem weiter verfolgt. Die jetzigen Verhältnisse können nicht weiter bestehen bleiben.
Unser Rat hat nicht in erster Linie die Gesetze auszulegen. Aber wir haben die Aufgabe, zu überwachen, ob die Gesetze entsprechend den Bedürfnissen gehandhabt werden.
Ich bin teilweise befriedigt.

Volksbeschluss betreffend den Kredit für den Neubau einer Schulanlage für Seminar und Gymnasium auf dem Areal «Lerbermatt» in der Gemeinde Köniz

Fortsetzung

Siehe Seite 52 hievor

Mischler. Bei diesem Projekt handelt es sich für die Stadt Bern und für die Landschaft um ein bedeutendes Projekt. Auf den ersten Blick könnte man den Eindruck erhalten, die Vorlage passe nicht in die Rezessionszeit hinein. Für etwa 1000 Mittelschüler sollen zur Schaffung des Schulraumes etwa 35 Millionen Franken ausgegeben werden. Im Vergleich zu den Kosten der in letzter Zeit im Kanton Bern errichteten Seminarien ist das vorliegende Projekt preislich günstig. Das führe ich darauf zurück, dass sehr gut geplant wurde und dass zahlreiche teure Spezialräume sowohl vom Seminar wie vom Gymnasium benützt werden können.
In unserer Fraktion war das Projekt unbestritten. Zu reden gab aber die Bedürfnisfrage. Es geht nicht darum, durch Bereitstellung weiteren Schulraumes mehr Gymnasiasten auszubilden, sondern darum, die unbefriedigenden bis ungenügenden Schulraumverhältnisse zu sanieren.
Ganz unhaltbar im Seminar sind Turnhalle und Turnplatz. Es bestehen keine sinnvollen Erweiterungsmöglichkeiten. – Sodann fehlen Spezialräume fast vollständig. – Man musste da und dort leere Zimmer beziehen. Das verursachte weitere Schwierigkeiten und Unübersichtlichkeiten, verunmöglichte einen rationellen Betrieb.
Vor einiger Zeit hat Kollege Otto Kiener in einer Motion die Einführung des fünften Seminarjahres begehrt. Die Erziehungsdirektion bearbeitet nun diese Motion. Man sagte mir, es stehe in Aussicht, auf Frühjahr 1977 die neue Lösung einzuführen. Das würde bedeuten, dass erstmals im Jahre 1981/82 keine Lehrer aus dem Seminar hervorgehen würden. – Es ist schade, dass das nicht früher passiert. Das Seminar Rorschach kann schon im Frühjahr 1976 mit dem fünften Seminarjahr einsetzen. So wird das auf Ende der 70er Jahre sich zeigende Problem der Arbeitslosigkeit überwunden. – Ich bitte die Erziehungsdirektion, die Arbeiten für das fünfte Seminarjahr voranzutreiben; das würde grosse Erleichterungen schaffen.
Die heutigen Zustände am Staatsseminar Bern sind tigerkäfigähnlich. Ich will nicht sagen, man solle das wilde Tier herauslassen. Aber ich würde ihm einen Tiergarten gönnen, wie er in Köniz nun vorgesehen ist.

Auch im Gymnasium besteht grosse Raumnot. Von 18 Klassen sind elf in Baracken untergebracht, sieben teilweise in leeren Schulzimmern und teilweise in Kellern und korridorartigen Räumen. Man könnte später nicht etwa die 18 Gymnasialklassen nach Köniz überführen; denn damit würde Köniz überlastet. Das Problem stellt sich nicht in erster Linie für die Stadt Bern. Sie hätte für ihre eigenen Verhältnisse knapp genug Platz. Wir in Riggisberg gehören nach Kreisgeometrie zum Gymnasialkreis Thun. Die Verkehrsverbindungen mit Thun sind aber schlecht. Unsere Kontakte sind stärker mit Bern. Die Schüler weigern sich oft, nach Thun zur Schule zu gehen. Wir sind sehr froh, dass die Stadt Bern unsere Schüler aufnimmt. Wie lange sie das noch kann, wissen wir nicht. Der Kanton hat keine Möglichkeit, die Stadt Bern zur Übernahme dieser Schüler zu verpflichten.
Es sind ein bis zwei Anschlussklassen vorgesehen. Im Vortrag der Regierung gefällt mir der Satz nicht, worin andeutungsweise gesagt wird, in Zukunft sollte die Bildung des Lehrers doch in Richtung Gymnasium und pädagogische Ausbildung gehen. – Damit ist die Landschaft nicht einverstanden. Wir waren bisher der Meinung, dass jemand, der beispielsweise im Sangernboden wohnt und also keine Möglichkeit hatte, die Sekundarschule zu besuchen, aber ein guter Primarschüler ist, eine Anschlussklasse soll besuchen können, um nachher ins Seminar eintreten zu können. Das wäre bei der Lösung über das Gymnasium praktisch ausgeschlossen. Wir haben auf der Landschaft, besonders in sehr entfernten Gegenden, ohnehin den Eindruck, schulmässig auf der ganzen Linie benachteiligt zu sein. Es liesse sich nicht verantworten, in Zukunft im Kanton Bern einheitlich die Ausbildung zum Lehrer über das Gymnasium und die pädagogische Ausbildung zu suchen. Ich begrüsse es sehr, dass man Anschlussklassen eröffnen will, so dass mittlere Sekundarschüler und gute Primarschüler die Möglichkeit haben, ins Seminar einzutreten.
Ein Wort zum angeblichen Schulraumvorrat der Stadt Bern. Im Moment sind im Sektor Primarschule und Sekundarschule ungefähr 1,5 Prozent des Schulraumes

leer. Das macht bei 45 Schulanlagen ungefähr zwei Drittel einer Schulanlage aus. Das verteilt sich in der Stadt herum. Also ist hier praktisch keine Reserve vorhanden, die man nutzen könnte.
Nicht beurteilen kann ich, ob die Verlegung des Seminars in ein Schulhaus, das allenfalls frei wird, möglich wäre. Ich habe mir von Schulinspektoren sagen lassen, solcher Leerraum lasse sich nur bedingt benützen, jedenfalls kaum für ein Seminar.
Es wird kritisiert, schon jetzt zeichne sich eine Lehrerarbeitslosigkeit ab. – Man sollte in allen kantonalen Seminarien das fünfte Schuljahr einführen. Darüber wird ja schon seit zwanzig Jahren diskutiert. Das sollte im Zuge der Strukturänderung der Lehrerausbildung endlich duchgeführt werden. Aber unter den jetzigen räumlichen Verhältnissen ist das nicht möglich. – Ich bin mit den Kritikern absolut einverstanden, dass man die Arbeitslosigkeit im Auge behalten muss. Nächsten Sommer werden vielleicht 200 bis 300 Lehrer keine Stelle haben. – Heute haben wir im Seminar häufig Klassenbestände von mehr als 20 Schülern. Das ist dem intensiven Unterricht nicht förderlich. Man sollte nicht mehr als 16 Schüler in der Klasse haben. Man müsste also den Bestand um etwa 20 Prozent reduzieren. Jährlich verlassen etwa 500 bis 600 Lehrer und Lehrerinnen die Seminarien. Wenn man die Klassengrösse sinnvoll reduziert, liessen sich in der Richtung schon ansehnliche Erfolge erzielen. Ist es gescheiter, die jetzt starken Jahrgänge der Schulentlassenen keinen Beruf lernen zu lassen oder ihnen zu ermöglichen, sich im Seminar auszubilden, auch mit dem Risiko, dass man sie nicht sofort unterbringen kann?
Das Projekt ist ausgewogen, bringt uns weiter, erlaubt uns auch, das fünfte Seminarjahr einzuführen. Im Auftrag der Mehrheit der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen zuzustimmen.

Präsident. Es haben sich die Herren Hug, Gsell, Beyeler, Schmid, Bigler, Studer, Haudenschild zum Wort gemeldet. Ich bitte die Herren, die auch noch reden wollen, das zu melden und schlage Ihnen vor, nach dem nächsten Redner die Rednerliste zu schliessen. Sonst haben wir eine Session zur Diskussion des Projektes Lerbermatt. Das wollen wir nicht.

Hug. Ich empfehle Ihnen im Namen der einstimmigen SP-Fraktion, der Vorlage zuzustimmen. Wir sind überzeugt, dass das Bedürfnis für den Bau gegeben ist.
Erlauben Sie mir, als Präsident der Schulkommission des Gymnasiums Neufeld, zum Bedürfnis nach diesem Gymnasium einige Bemerkungen. In den letzten Jahren haben sich die Schulkommission des Gymnasiums Neufeld und vor allem die Direktoren und die Lehrerschaft immer mit der Frage der Beschaffung zusätzlichen Schulraumes befassen müssen. Im Jahr 1965 war das Gymnasium Neufeld für die Aufnahme von 30 Klassen gebaut, versehen mit den zusätzlichen Fachräumen.
Für das Sommersemester 1976 werden wir 48 Klassen haben (je 19 Literar und Real und zehn Wirtschaftsgymnasium). Dazu kommt die Einführung des Kernfachunterrichts, was weitere Räumlichkeiten und die Erhöhung der Klassenzahlen zur Folge hat. Die Turnhallen haben zusätzlich mit dem Unterricht für das Untergymnasium belastet werden müssen, das im Neufeld zur Schulanlage dazugekommen ist. Heute haben wir dort eine Überbelegung. Das Gymnasium Neufeld platzt aus allen Nähten. Für die 48 Klassen der drei Gymnasialzüge und für die zusätzliche Arbeitsgruppe des Kernfachunterrichts stehen 37 Normal- und zwei Kleinzimmer zur Verfügung. Wie ist es überhaupt möglich, die Klassen durchzuschleusen? Man ist vom Klassen- zum Fachzimmersystem übergegangen, hat Wanderklassen im Wirtschaftsgymnasium, hat durchgehende Unterrichtszeit mit gestaffelter Mittagspause. Man hat auch bauliche Massnahmen getroffen, hat alle erdenklichen Räume dem Zweck entfremdet, hat auch Aufenthaltsräume zu Schulzimmern ausgestaltet. Die Entlastung ist dringend nötig.
Noch schlimmer ist die Situation im Kirchenfeld. Man glaubte, mit dem Bau des Gymnasiums Neufeld könne man dort die hässlichen Baracken wegräumen. Die sind aber immer noch voll besetzt.
Man sagt, vielleicht werde die Schülerzahl infolge sinkender Geburtenzahlen zurückgehen. Aufgrund der neuen Situation wurde eine Studie gemacht. Im Jahr 1975 hatte man 108 Gymnasialklassen; im Jahr 1976 werden es deren 111 sein. Man hat die Studie bis über 1980 weitergeführt. Da zeigt sich, dass die Zahl der Klassen vorderhand ansteigen wird. Eine kleine Entlastung wird erst in den 80er Jahren eintreten.
Zur Entlastung der bestehenden Gymnasien ist das Gymnasium Lerbermatt dringend nötig. Ich bitte den Rat, der Vorlage zuzustimmen.

Präsident. Es sind jetzt noch zehn Redner eingeschrieben. Ich beantrage Ihnen, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung)

Gsell. Au nom de la fraction radicale, je vous invite à soutenir le projet de construction d'une nouvelle école normale et d'un gymnase au Lerbermatt.
Cette réalisation répond à un besoin réel. Elle permet de tenir compte des nouvelles structures de la formation du corps enseignant primaire et résout le problème de la pénurie de locaux qui règne aussi bien à l'école normale actuelle qu'au gymnase de l'agglomération de la ville de Berne.
Notre fraction a étudié toutes les facettes du projet, qui lui paraît bien conçu et rationnel. Ses auteurs ont fait preuve de réalisme et se sont gardés de tout luxe superflu. L'équipement et l'agencement intérieur nous semblent parfaitement judicieux. D'ailleurs, le coût moyen par élève est nettement inférieur à celui d'autres réalisations de date récente et nous avons la conviction que les auteurs du projet se sont laissé guider par le souci constant de ménager les deniers publics.
Il convient également de relever le taux d'occupation très élevé de certaines salles spéciales, dont l'équipement est généralement fort coûteux.
Pour les raisons que je viens d'évoquer, la fraction radicale dans sa grande majorité est d'avis que ce projet mérite d'être réalisé.

Beyeler. Die Fraktion der Nationalen Aktion ist von der Notwendigkeit des vorliegenden Projektes nicht überzeugt. Die Anlage liegt, wegen dem nahen Spital und der ungünstigen Durchfahrt in Wabern sowie wegen der überlasteten Seftigenstrasse verkehrstechnisch ungünstig. Die Parkplätze sind direkt auf der dem Zieglerspital gegenüberliegenden Strassenseite angeordnet. Der Motorenlärm der Strasse und des Parkplatzes sowie des Lärms der Turn- und Pausenanlagen würde

sich sehr ungünstig auf das neue, teure Spital auswirken. Der Westwind und der Südwind würden die Motorenabgase des Parkplatzes direkt ins Areal des Spitals tragen. Die dortige Grünfläche ist eine der letzten jenes Gebietes, und auch diese würde nun dem Neubau geopfert. Wir fragen uns auch, ob eine aufgeblähte Sportanlage mit Sport-, Spiel- und Schwimmhalle erstellt werden soll, wenn in zehn Minuten über den Fischingweg/Schöneggweg/Lindenauweg die Sportanlage Schönau zu Fuss erreichbar ist. Da im Areal des Gaswerkes, hinter der Sportanlage der Schönau ein Hallenbad vorgesehen ist, weiss ich nicht, warum man auch noch eine Schwimmhalle bauen muss.
Bei der jetzigen prekären Lage der öffentlichen Hand dürfen nicht mehr Paläste in Grössen aufgestellt werden, wie es in den Jahren der Bevölkerungsexplosion (1950 bis 1970) geschehen ist und vielleicht verantwortbar war. Eine weitere derartige Bevölkerungszunahme wird und darf nicht mehr folgen, wenn wir überleben wollen.
Es fragt sich daher, wozu die Verlegung des Seminars bei dieser sich zurückbildenden Zahl der Seminaristen nötig sei. Wozu dient die Expansion der Hochschule bei sich zurückbildender Zahl der Studierenden? Schon jetzt redet man davon, dass so und soviele Lehrer nach der Ausbildung keine Arbeit finden werden, dass man ein fünftes Studienjahr einführen müsse, um mehr Lehrer beschäftigen zu können.
Vorderhand scheint uns das Seminar überflüssig zu sein. Ich verweise auf die Motionen, die gestern von kompetenter Seite eingegangen sind. Zum Beispiel schreibt Herr Rollier: «Heute zeichnet sich bereits drohende Arbeitslosigkeit namentlich unter den frisch ausgebildeten Lehrkräften, einschliesslich der Kindergärtnerinnen ab. Der Rückgang der Geburtenzahl seit 1964 lässt befürchten, dass sich die Verhältnisse noch verschlimmern könnten.» – Herr Brand schreibt: «Im kommenden Frühjahr werden etwa 600 Seminaristen und Seminaristinnen das Lehrerpatent erhalten und somit in der Lage sein, ein Lehramt anzutreten. Eine beachtliche Anzahl davon (das Erziehungsdepartement rechnet mit etwa 150 bis 200 für den deutschsprachigen Kantonsteil) werden jedoch infolge Rückganges des Angebotes keine Stelle finden.» – Dann schreibt Herr Grob in seiner Motion: «Der Regierungsrat wird eingeladen dafür zu sorgen, dass stellenlosen Lehrkräften praktische Einsätze und Fortbildungsmöglichkeiten ermöglicht werden.»
Das Gymnasium wird erforderlich sein, und zwar wegen den 17 Klassen, die in Köniz nicht mehr günstig untergebracht sind. Dazu braucht es aber nicht schon jetzt einen Bau im projektierten Ausmass. Es wäre ein Bau zu beschliessen, der später vergrössert werden könnte.

Ich weise auf Seite 2 hin, wo steht: «Investitionen in dem im jetzigen Standort nicht mehr entwicklungsfähigen Seminar für nötige Um- und Erweiterungsbauten sind nicht mehr vertretbar.» Ist es dann vertretbar, die Hochschule dorthin zu plazieren?
Ich weise auf den Zusatzbericht der Erziehungsdirektion hin, vom 2. Februar, den wir gestern erhalten haben. Daraus sieht man, dass das ganze auf das fünfte Seminarjahr abzielt. Ist dieses wirklich nötig? Das bedeutet nämlich, dass die Lehrer ein Jahr weniger lang praktisch tätig sind. Die Löhne für die Lehrer werden für den Kanton in der Folge um etwa zwei Prozent steigen. Regierungsrat Martignoni möge mitteilen, ob er damit einverstanden sei.
Sodann lesen wir, dass die Mietkosten 1976 für die Benutzung von Turnhallen, Sportanlagen usw. 70 000 Franken ausmachen. Der Betrag fliesst von einer Kasse der öffentlichen Hand in die andere; denn auch die gemieteten Sportanlagen sind in öffentlichem Besitz. Wenn wir die Sportanlagen im Rahmen der 35 Millionen Franken mit 10 Millionen Franken einschätzen – der Betrag ist nicht ersichtlich – macht das bei sechs Prozent Zins schon 600 000 Franken. Das ist zehnmal mehr als die 70 000 Franken. Die 600 000 Franken werden den Eigentümern der Staatsobligationen zufliessen.
Auf Seite 5 steht: «Da aber gleichzeitig festgestellt werden muss, dass da und dort aus Gründen des Lehrermangels eine recht ansehnliche Zahl von Lehrern über ihr Pensum hinaus zusätzliche Lektionen erteilen müssen, werden durch einen solchen Abbau wiederum Stellen geschaffen.» Man will also in der Zeit des angeblichen Lehrermangels Stellen schaffen.
Das fünfte Jahr würde besser so genützt, dass die Lehrer in späteren Jahren Kurse besuchen müssten, um sich mit den neuesten Unterrichtsmethoden vertraut zu machen, ähnlich wie man im Militär Wiederholungskurse ansetzt.
Aus diesen Gründen schlagen wir vor, es sei die bestehende Turnhalle zu benützen, die Grünanlage bestehen zu lassen und zu versuchen, vorläufig nur in kleinem Massstab zu bauen, aber so, dass später erweitert werden kann. Wir können vorläufig der Vorlage nicht zustimmen, und ich beantrage Rückweisung.

Schmid. Wir haben heute den Tag der olympischen Skiabfahrten. Diese Vorlage erinnert mich eher an einen Riesenslalom. Ich unterstütze den Rückweisungsantrag im Namen der starken Minderheit der Fraktion, nicht zuletzt im Interesse der Vorlage, die nachher vor das Volk muss. Wenn schon im Rat über die Zweckmässigkeit der Vorlage grosse Zweifel bestehen, sehe ich für das Ergebnis der Volksabstimmung schwarz.
Meine Zweifel richten sich nicht gegen die Vorlage als Bauvorlage, sondern gegen die Vorlage als Schulvorlage. Die sollte die Motivation für das ganze bedeuten.

Auch der gestern ausgeteilte sechsseitige Ergänzungsbericht der Erziehungsdirektion hat mich nicht überzeugt. Im Gegenteil, gerade die Gesichtspunkte, die wir dort finden, hätten von der Staatswirtschaftskommission eingehend geprüft werden müssen. Das hat nicht geschehen können.
Der Standort Köniz muss nicht zwingend gewählt werden, auch nicht die Kombination von Seminar und Gymnasium. Wir haben zwar staatseigenes Land, aber wir haben in der Agglomeration Bern nicht nur leere Schulzimmer, sondern auch leere Schulhäuser. Man sollte darum die gesamte Konzeption in bezug auf die Prioritäten 1976 noch einmal prüfen.
Ich habe mich überzeugen lassen, dass das Bedürfnis für das Gymnasium ausgewiesen ist. Daran gibt es nichts zu rütteln. Ich hatte Gelegenheit, darüber mit Fachleuten zu reden.
Ich habe mich auch überzeugen lassen, dass sich der Neubau des Seminars aufdrängt. Ich bin aber nicht überzeugt, dass die Kombination in Köniz nötig ist.
Ich beantrage daher Rückweisung, mit der Auflage, mit den Vorortgemeinden klare Absprachen zu treffen. Es geht nicht nur um die Stadt Bern. Ich bin mit Herrn Mischler der Meinung, dass Reserven in der Stadt nicht bestehen, wohl aber solche in den Vorortgemeinden vorhanden sind. Es wäre denkbar, zum Beispiel das vor-

gesehene Kindergärtnerinnenseminar in einer Vorortgemeinde unterzubringen.
In der nachträglichen weiteren Begründung der Finanzdirektion wird auf die Angliederung neuer Schultypen hingewiesen. Daraus spürt man den Versuch, die Raumfrage im Detail zu behandeln. Man schafft damit aber Präjudizien, die wir im Zusammenhang mit diesem Bau nicht schaffen dürfen.
Es bleibt das Argument der Arbeitsbeschaffung. Ich nehme an, der Baudirektor teile die Auffassung, dass unter diesem Titel nur Projekte verwirklicht werden können, deren Notwendigkeit nachgewiesen ist.

Hirsbrunner. Auch ich unterstütze den Rückweisungsantrag. Der geht nicht an die Adresse der Baudirektion, sondern der Erziehungsdirektion, denn als der Grosse Rat im Jahr 1971 das Bauvorhaben diskutierte, waren die Zeiten andere (Hochkonjunktur, Expansion). Überall fehlten Lehrer. An den Gymnasien herrschte Platznot. Seither sind neue Seminarien und Gymnasien in Betrieb genommen worden (Langenthal, Spiez). Jetzt ist das Gymnasium Biel in Bau. Wir wissen nicht, ob wir all die Räume brauchen.
Gemäss den Studien über künftigen Bedarf hätten wir heute starken Lehrermangel. Man sieht, wir dürfen uns nicht zu sehr auf solche Studien verlassen.
Wegen dem Geburtenrückgang und der prekären Lage der Gemeindefinanzen wird man in Zukunft mit der Schaffung zusätzlicher Lehrerstellen sehr zurückhaltend sein. Auch die Aufteilung der Lehrerbesoldungen zwischen Gemeinden und Staat wird nicht dazu beitragen, dass mehr Lehrerstellen geschaffen werden. Hier wurde schon öfters postuliert, man wünsche endlich die Abrechnungen für das Jahr 1974. Als diese dann erschienen, sahen die Gemeinden, dass sie sehr stark mit Gemeindeanteilen belastet werden. Viele Gemeinden bringen die Nachzahlungen kaum auf. Sie suchen nach Einsparungen, indem sie die Zahl der Klassen herabsetzen. Daher wird man weniger Lehrer benötigen. Wir haben schon heute Lehrerüberfluss und werden im Frühjahr noch mehr haben. Eine Reihe von Seminaristen wird im Frühjahr keine Stelle finden. Genau gleich verhält es sich zum Beispiel in den Nachbarkantonen, die in Zeiten der Hochkonjunktur zahlreiche der bei uns ausgebildeten Lehrer abgeworben haben. Der Kanton Solothurn hat ausserdem noch das Problem der Hochschule. Jene Studien wurden zurückgestellt, weil sich die Verhältnisse geändert haben. Zwangsläufig wird man auch an den Gymnasien weniger Schüler haben.
Im Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik 1975/1978 wird ausgeführt: «Da gleichzeitig in vielen Berufszweigen der Bedarf absinkt, taucht die Frage von Zulassungsbeschränkungen auf.» Man darf nicht vergessen, dass auch die Wirtschaft weniger Leute einstellen wird. In der Rezession – wir stehen wohl erst an deren Anfang – vermindert sich die Zahl der offenen Stellen. Es ist deprimierend, junge, gut ausgebildete Leute nicht beschäftigen zu können. Die Folge sind Vorwürfe der jungen Leute über das Versagen der älteren Generation. Es liesse sich nicht verantworten, jungen Leuten zu einem Studium zu raten, ohne dass die Möglichkeit einer späteren Anstellung besteht. Daher muss der künftige Bedarf an Lehrern rechtzeitig ermittelt werden. Wir wollen nicht die Ausbildung einschränken, sondern unsere wenigen Mittel gezielt einsetzen. Daher dürfen wir den projektierten Bau nicht ausführen.
Im Projekt steht, der Bau könnte ganz günstig erstellt werden. Offenbar mussten die Bauunternehmer sehr spitz rechnen. Wahrscheinlich kommt der billigst offerierende Unternehmer zum Zug. Dieser hat aber vielleicht falsch gerechnet. Solche Konjunkturspritzen nützen aber nichts.
Ich ersuche Sie, die Vorlage zurückzuweisen.

Bigler (Bern). Ich bedaure die Schwarzmalerei von Kollege Hirsbrunner. Wenn wir die Leute ausbilden, sind wir nicht dafür verantwortlich, dass sie sofort eine Anstellung erhalten. Aber eine gute Ausbildung hat sich immer bewährt. Nach Austritt aus dem Seminar war ich dreieinhalb Jahre stellenlos, musste andere Arbeit annehmen, und das hat mir nicht geschadet.
Ich beantrage, den Titel wie folgt zu beschliessen: «Schulanlage Lerbermatt für Gymnasium, Seminar und angegliederte Schultypen.» Wir haben in der Stadt Bern in verschiedenen Schulen Schülerrückgang. In der Folge kann man räumlich nicht mehr genau zwischen Primarschulen und Sekundarschulen trennen, sondern man muss die Schulhäuser entsprechend den Bedürfnissen belegen. Beispielsweise hat man im Tscharnergut, wo früher nur Primarschüler waren, auch Sekundarschulklassen untergebracht. Im Pestalozzi-Schulhaus hat man Primarschulklassen und die Frauenschule. Im Schulhaus Viktoria sind Sekundarschüler, Klassen des Untergymnasiums und Lehrwerkstätten. Gerade um flexibel zu sein, begrüsse ich die Kombination Seminar/Gymnasium. Ausserdem wird der Wechsel, entsprechend den Fähigkeiten der Schüler, von einer Schulgattung in die andere erleichtert.
Das Bedürfnis für diesen Gymnasiumsbau ist unbestritten. Ich vermisse in der Vorlage den Hinweis auf die Fortbildungsabteilungen für Knaben oder Mädchen, die mit Diplom abschliessen. Bestimmte medizinische und soziale Berufe setzen Diplomabschluss voraus. Das fehlt im Kanton; nur die Stadt Bern führt eine solche Schule. Im Marzili sind für das nächste Frühjahr so viele Anmeldungen eingegangen, dass man drei Klassen führen könnte. Aber die Stadt Bern hat kein Interesse daran, Töchter aus dem ganzen Kanton auf ihre Kosten auszubilden. Die Stadt würde zwar den Raum für die dritte Klasse gratis zur Verfügung stellen; aber die Betriebskosten müsste der Kanton übernehmen. Das ist hängig. Ich hoffe der Kanton werde zustimmen. – In der Lerbermatt wären gerade solche Schulkombinationen möglich. Auf Seite 5 des Zusatzberichtes steht: «Angliederung neuer Schultypen.» Das können nicht leere Worte sein.
Bei den Primarschulen Oberstufe ist das Verhältnis von Klassenzimmern zu Spezialräumen (inklusive Aula, Turnhalle usw.) 1 : 1, bei den Sekundarschulen 1 : 2, in der Lerbermatt 1 : 4. Das letztere ist absolut im Rahmen. Kollege Beyeler möge einmal sehen, wie sehr die Schönau ausgelastet ist. Dort könnten wir nicht auch noch die Schüler der Lerbermatt hinschicken.
Hallenbad: Schwimmen dient der Gesundheit am besten. Von drei Turnstunden sollte eine für das Schwimmen reserviert sein. Das Hallenbad steht aber dann nicht nur den Klassen der Schulanlage zur Verfügung, sondern auch der Sekundarschule und der Primarschule in Wabern.
Fünftes Seminarjahr: Je besser der Lehrer ausgebildet ist, umso besseren Unterricht kann er erteilen. Das hat mit Lehrerüberfluss nichts zu tun. Man strebt das fünfte Seminarjahr seit vierzig Jahren an. Die bessere Ausbildung ist nötig.

In bezug auf die Wärmeisolation lesen wir: «Die Fassade weist einen hohen Wärmeisolationsgrad auf.» Es darf natürlich kein Brutkasten entstehen.
Wir rechnen in der Stadt Bern für Schulhausbaukosten die Zahl der Klassen mal 400 000 Franken. Für die Lerbermatt rechnet man mit 800 000 Franken. Das ist im Rahmen.
Ich bitte Sie, der Vorlage im Interesse unserer Jugend zuzustimmen.

Studer. Diese Vorlage hat ein paar wesentliche strukturelle Vorteile. Diese sind durch die Vorredner zum Teil etwas verdunkelt worden. Wir sind an mittelgrossen, überblickbaren und trotzdem gut ausgerüsteten Schulen interessiert. Der Ausnützungsgrad der allgemeinen Räume ist aber bei diesen Schulen kleiner als bei grossen. Dieser Nachteil lässt sich dadurch ausmerzen, dass man verschiedene Schultypen so gemeinsam unterbringt, dass gemeinsame Einrichtungen von mehreren Schultypen benutzt werden können. Das sind insbesondere alle Spezialräume. Das ist der Hauptvorteil des vorliegenden Projektes.
Wir leben in der Zeit zunehmender Verunsicherung der Jugendlichen in bezug auf die Wahl des richtigen Schultyps nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht. Das spüren wir schon in diesem Frühjahr. Das bedeutet, dass mehr Fehleinspurungen erfolgen werden, besonders im Bereich Gymnasium/Seminar. Die Durchlässigkeit muss daher noch vergrössert werden. Darin ist einiges vorgesehen. Die Durchlässigkeit wird erleichtert, wenn man die beiden Schultypen räumlich verbindet. Ich denke nicht an totale Gleichstellung, sondern nur an die bessere Durchlässigkeit in lokalem Rahmen. In der Lerbermatt wird das dem einzelnen Schüler ohne Wegzug und Milieuänderung möglich sein. Dieser Vorteil ist ganz bedeutend.
Die kombinierte Anlage Köniz schafft im Länggassgebiet Raum für universitäre Zwecke und entlastet damit die Universitätsplanung.
Die Zahl künftiger Gymnasiasten ist schwer voraus zu sehen. Wir haben an allen kantonalen Gymnasien glücklicherweise kleine Schülerzahlen, haben keine Mammutschulen gebaut. Daher muss mit Gesamtzahlen vorsichtig umgegangen werden. Selbstverständlich wirkt sich der Bevölkerungsrückgang später auch auf die Schülerzahl aus. Aber in bezug auf die Folgen der Rezession hat man sich getäuscht, wenn behauptet wurde, aus diesem Grunde würde die Zahl der Gymnasiasten abnehmen. Das Gegenteil ist eingetreten. Wenn es an Möglichkeiten des Erwerbs fehlt, sucht man den Ausbildungsstand zu heben, um dann vielseitigere Möglichkeiten zu haben. Vielleicht wird die Rezession noch ziemlich lange dauern. Bevölkerungsrückgang und vermehrter Zudrang zum Gymnasium infolge Rezession dürften sich ungefähr die Waage halten.
Wir stehen im Kanton Bern kurz vor der Einführung des Maturitätstypus D. Das ist eine neusprachliche Maturität. Gerade Schüler vom Land verpassen oft den Lateinanschluss oder eignen sich nicht für diese Altsprache. Diese können bei den heutigen Bestimmungen nur das Realgymnasium oder das Wirtschaftsgymnasium wählen. Das sind aber verhältnismässig hoch spezialisierte Gymnasien. Diesen Schülern ist daher sehr gedient, wenn sie das Gymnasium nach dem zu schaffenden Typus D wählen können. Der wird nächstens eingeführt. Das ist gerade für das Einzugsgebiet des Gürbetals und des Schwarzenburgerlandes von Bedeutung. Der neue Typus D wird den Zudrang zu den Typen C und E ein wenig drosseln. Neben dem Zuzug von dort her wird der Typus D auch zusätzliche Kandidaten anziehen.
Es ist also eine langsame Zunahme der Zahl der Gymnasiasten, mit Tendenz zur Stagnation zu erwarten. Ich lasse mich bei dieser Prognose auf lange Frist nicht behaften; sie gilt für höchstens zehn Jahre. Dieser Prognose trägt das vorliegende Projekt Rechnung,
Entscheide über die Ausbildung dürfen nicht einzig davon abhängen, ob das Geld hiefür vorhanden sei. Diese Gefahr besteht aber, besonders wenn hohe Summen aufzuwenden sind. Unterricht und Erziehung sind immer sinnvoll, unbeschadet der Konjunkturlage.
Ich bitte, dem Vorschlag zuzustimmen.
Ich teile die Bedenken von Herrn Schmid in bezug auf die Volksabstimmung, aber aus einem andern Grund. Es ist ein Unikum, dass jeder Berner über das Schicksal eines Gymnasiums abstimmen kann, das doch nach unserer Gymnasiumstruktur ein Gemeindegymnasium ist. Diese Hürde können wir überspringen, indem wir solidarisch für die Vorlage einstehen.

Baur. Eine Frage in bezug auf das Seminar: Im Projekt habe ich nichts über die Übungsschule gesehen. Was passiert mit der bisherigen Übungsschule, den bisherigen Übungslehrern? Werden die Schulen von Köniz als Übungsklassen für das neue Seminar zur Verfügung gestellt, oder müssen wir binnen kurzem auch noch ein Übungsschulhaus bewilligen?

Tanner. Die kantonale Seminarkommission stimmt dem Beschluss einhellig zu. Wir haben seit Jahren an der Seminarkonzeption mitgearbeitet und haben das Raumprogramm besprochen. Wir sind überzeugt, dass die Vorlage gut ist.
Der sich abzeichnende Lehrerüberfluss hat keine Bewandtnis mit dieser Vorlage. Vielleicht haben wir einmal zuviele Seminare. Sicher aber ist, dass ein Seminar im Raume der Stadt Bern immer notwendig sein wird. Ich bin vor vierzig Jahren im alten Seminar erzogen worden. Noch heute steht jene alte Hütte. Es ist Zeit, zeitgemässere Räumlichkeiten zu erstellen.
Die Vorteile der Kombination zweier Schultypen ist nie angezweifelt worden. Das klappt auch in Langenthal sehr gut. In Biel haben wir ein deutsches und ein welsches Seminar beisammen. Das hat sich bewährt und ist auch finanziell von Vorteil.
Ich bitte, der Vorlage zuzustimmen.

Grob. Ich habe die schriftlichen Ergänzungen, die wir gestern erhalten haben, mit Befriedigung gelesen. Darin wird einiges gesagt, das Herr Studer erwähnt. Dort steht, wirtschaftliche Schwierigkeiten sollen nicht zur Einschränkung der Ausbildung führen.
Prognosen sind immer schwierig. Hier steht, dass die geburtenreichen Jahrgänge 1960-1965 ohne diesen Neubau in der Mittelschule kaum plaziert werden könnten. Bis aber, im Jahr 1979, die Lerbermatt fertig ist, kommt ja der Jahrgang 1960 schon aus der Mittelschule heraus. Solche Darstellungen befriedigen nicht.
Sportanlagen mit Schwimmbecken sind sehr nötig. Leider können die Berufsschulen mangels Turnhallen nicht einmal das gesetzlich vorgeschriebene Turnen durchführen.
Bezüglich der verbesserten Durchlässigkeit der Schulen wird hier der richtige Weg eingeschlagen.
Es war vom fünften Seminarjahr die Rede. Man sollte denen, die im kommenden Frühjahr ins Seminar ein-

treten, vorsorglich sagen, die Ausbildung würde vielleicht fünf Jahre dauern. Die Einführung des fünften Seminarjahres ist dringend. Ich bezweifle nicht, dass in absehbarer Zeit sogar das sechste Seminarjahr kommen wird.
Auf Seite 4 finde ich eine Unklarheit betreffend die Einführungskurse. Da steht: «Jahreskurse (Umschulungskurse für Maturanden, von zwei Jahren Dauer) als Alternativform, können weiterhin unter optimalen Verhältnissen durchgeführt werden.» Das ist der Übergang des Maturanden ins Seminar für die Lehrerausbildung. Hier ist aber die Rede vom Zusatzjahr für Primarschüler. Es wurde die Region von Sangernboden erwähnt. Das ist wichtig und richtig. Diese Gegenden sind aber in den eben zitierten Jahreskursen nicht anvisiert. Ich unterstütze die Idee der dezentralisierten Schule. Das enthebt uns nicht der Sorge, den Primarschülern und Sekundarschülern entlegener Gegenden den Anschluss ans Seminar und wenn möglich ans Gymnasium zu ermöglichen. Wie steht es mit diesen Anschlussklassen? Was ist für diese Schüler geplant?

Leu. Ich benütze die Gelegenheit, der Baudirektion für die umfassenden Unterlagen zu danken, die wir rechtzeitig erhalten haben. Es ist notwendig, das Seminar vom Bühlplatz wegzunehmen. Die Universität kann dort nicht ausweichen. Zwar gedenkt man das Viererfeld für die Universität zu reservieren. Aber dort werden sehr grosse Infrastrukturkosten entstehen, die aufzuwenden wir uns im Moment nicht leisten könnten. Daher erlaubt die Ausquartierung des Seminars die normale Entwicklung der Universität. Das ist die billigste Lösung. Unter diesem Gesichtspunkt bitte ich Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Präsident. Herr Haudenschild hat sich in die Rednerliste eingetragen; er verzichtet nun auf das Wort.
Wir haben hier den Baudirektor, den Erziehungsdirektor und den Finanzdirektor. Aus zeitlichen Erwägungen muss ich zuerst dem Finanzdirektor das Wort erteilen.

Martignoni, Finanzdirektor. Köniz plante ursprünglich ein Gymnasium für 42 Klassen, mit 45 Millionen Kosten. Dieses Projekt ist immer noch vorhanden. Der Staat hätte 80 Prozent übernehmen müssen. Der Staat hat zu diesem Zweck das Areal erworben. – Die hier vorgeschlagene Lösung ist offenbar preislich günstiger, obwohl gegenüber dem ursprünglichen Projekt sogar noch mehr Aufgaben gelöst werden.
Im Finanzplan des Hochbauamtes sind für das Projekt für die Jahre 1976 bis 1979 42 Millionen Franken vorgesehen. Laut Vorlage betragen nun die Kosten, inklusive Ausstattung und Teuerungsreserven, 34 Millionen Franken. Das ist gegenüber dem Finanzplan eine Einsparung von acht Millionen Franken.
Wie hoch die Betriebskosten bei der Eröffnung im Jahr 1979 sein werden, lässt sich nur schwer beurteilen, insbesondere da über die Einführung des fünften Seminarjahres noch nicht beschlossen worden ist. Trotzdem die Kosten für Turnhallenmieten wegfallen und im alten Oberseminar nur ein Hauswart benötigt wird, und trotzdem die Baracken im Kirchenfeld wegfallen werden, ist mit Betriebsmehrkosten zu rechnen. Wir schätzen gegenüber bisher die Mehrkosten auf rund 200 000 Franken. – Die Ausgaben für das Oberseminar Bern betrugen im Jahr 1976 4,1 Millionen Franken, wovon 3,4 Millionen Besoldungen sind.
Wichtig ist es, auf die Tiefhaltung der Betriebskosten zu tendieren. Das ist aber in diesem Projekt geschehen.
Die Zahl der Lehrkräfte sollte nicht erhöht werden. Im Kindergartenseminar muss man aber mit acht neuen Lehrkräften rechnen, was ungefähr 480 000 Franken Mehrkosten verursachen wird. Wenn das fünfte Seminarjahr eingeführt wird, braucht man etwa fünf neue Lehrkräfte.
Zum Bauprojekt will ich mich aus der Sicht der Schule nicht äussern.

Ergänzungsbericht der Erziehungsdirektion vom 2. Februar 1976

A. Gymnase de Köniz

1. Nécessité d'un troisième gymnase dans l'agglomération de Berne

1.1 A l'heure actuelle, la région de Berne compte environ 300 000 habitants. Or, les deux critères d'estimation portant sur

- une école de maturité pour 100 000 habitants
- 10 élèves de gymnase environ pour 1000 habitants

justifient la création d'un troisième gymnase.

1.2 Les 2900 élèves du niveau gymnasial et progymnasial que l'on dénombre pour la région connaissent actuellement la répartition suivante:

Gymnases communaux	2500
Gymnase de Köniz	300
Progymnase de Bolligen	100

Quant aux conditions de locaux, elles sont les suivantes pour l'année scolaire en cours:

- Gymnase de Kirchenfeld:
  51 classes gymnasiales (capacité normale: 40 classes)
- Gymnase de Neufeld:
  47 classes gymnasiales (capacité normale: 40 classes)
- Gymnase de Köniz:
  14 classes.

En voulant mettre un terme à la suroccupation des gymnases et supprimer les installations provisoires (avant tout les baraques du Kirchenfeld) il faudrait actuellement transférer 18 classes gymnasiales à Köniz.
De ce fait, le nouveau bâtiment de Köniz-Lerbermatt, prévu pour 28 classes gymnasiales, serait déjà suroccupé.

1.3 Jusqu'en 1980 on peut admettre tout au moins que le nombre des élèves des gymnases se maintiendra (jusque-là les classes des années à degré de natalité relativement élevé atteindront l'âge d'entrer au gymnase). Après 1980, en revanche, il faudra s'attendre à un léger recul.

Dans tous les cas, il est nécessaire d'alléger les gymnases communaux et de répartir uniformément les élèves entre trois centres.

2. Zone de recrutement du Gymnase de Köniz-Lerbermatt

2.1 La zone de recrutement du troisième gymnase de la région de Berne comprend

- la commune de Köniz (sans la Vallée de Wangen)
- les quartiers du sud de la Ville de Berne
- la Vallée de la Gürbe
- le Längenberg
- le district de Schwarzenbourg.

2.2 Nous prévoyons, un à deux ans avant de pouvoir disposer du nouveau bâtiment de Lerbermatt, de former des classes de cette zone de recrutement dans les gymnases de Kirchenfeld et de Neufeld. Par la suite, des classes seront transférées à Köniz.
Ce faisant, le nouveau bâtiment pourrait déjà abriter 22 classes au moment où on en prendrait possession. Jusqu'en 1980, l'école devrait être occupée au maximum à raison de 28 classes.

3. Diminution du nombre des élèves

Nous comptons qu'il y aura moins de gymnasiens en 1985 qu'en 1975. La diminution du nombre des naissances a déjà conduit à d'importantes réductions par rapport à la planification des gymnases de 1968/69:

– 28 classes au Gymnase de Köniz au lieu des 42 prévues à l'origine. Au surplus, le bâtiment abritera également l'école normale;

– Ajournement des travaux de planification d'un quatrième gymnase à Bolligen et d'un cinquième à Berne-ouest.

Conséquence:

Le Gymnase de Köniz-Lerbermatt est planifié avec modération, seule mesure qui permette de mettre fin à un statut provisoire (bâtiment d'école primaire et secondaire) et enfin d'alléger les gymnases de la commune de Berne.

4. Evolution imprévisible

4.1 On ne peut dire avec précision si la récession économique aura pour effet une diminution ou une augmentation des effectifs de gymnasiens. A l'heure actuelle, on constate plutôt une augmentation des inscriptions. («Une bonne formation vaut le double durant les mauvaises années»)

4.2 On ne sait pas encore dans quelle mesure et par quels moyens l'Université devra limiter les admissions. Un numerus clausus appliqué avec rigueur sur toute la ligne devrait conduire à offrir aux bacheliers, et dans une mesure accrue, des voies autres que l'Université. Le gymnase devrait peut-être choisir les élèves avec davantage de sévérité.

Dans tous les cas, le gymnase doit être accessible aux élèves doués de toutes les classes sociales même si l'enseignement qu'il dispense ne devait plus être exclusivement structuré en prévision d'études universitaires.

B. L'Ecole normale de Berne-Köniz

1.	Effectif: Ecole normale de Berne 1975/76	Ecole normale de Berne-Köniz Lerbermatt (une fois terminée)
1.1	Maîtres/maîtresses 3 x 4 cl. = 12 cl.	3 x 5 cl. = 15 cl. 5ème année d'école normale prise en considération
1.2	Classe de raccordement 1 = 1 cl. (= année de préparation avant tout pour les élèves des écoles primaires)	Classes de raccordement 1 - 2 = 1 - 2 cl.
1.3	Cours annuels 1 - 2 = 1 - 2 cl. (= cours pour détenteurs d'un certificat de maturité durant 2 ans)	Cours annuel 2 = 2 cl.
1.4	—	Ecole normale de maîtresses d'école enfantine 3 - 6 = 3 - 6 cl. 1 ou 2 x 3
	14 - 15 cl. = env. 300	21 - 25 cl. = env. 420 - 500

2. Zone de recrutement

Région de Berne, Vallée de l'Aar et de la Gürbe, Schwarzenbourg, Laupen.

3.	Raisons du changement	
3.1	Prolongation des études pédagogiques impossible	Cela permet la prolongation des études pédagogiques
3.2	Installations de gymnastique et de sport pratiquement inexistantes L'Ecole normale de Berne doit garantir en quelque sorte un enseignement correct de la gymnastique en utilisant les salles de gymnastique déjà fortement mises à contribution et les installations de sport du gymnase de Neufeld, du Gymnase libre, la salle de sport de l'Université et du gymnase de Neufeld. Ces installations se trouvent à environ 15 - 20 minutes de l'établissement. Frais de location pour 1976: env. Fr. 70 000.—	Grâce à la présence du gymnase, installations de gymnastique et de sport en suffisance.
3.3	Des locaux spéciaux pour une gamme de disciplines font totalement ou partiellement défaut. Par exemple il n'y a pas de local spécial pour la méthodologie.	Locaux spéciaux en suffisance grâce à la présence du gymnase.
3.4	Il n'y a pas d'aula dans le sens communément admis	Il ya une aula suffisamment grande.
3.5	—	La formation des maîtresses d'école enfantine est également possible. La loi sur les écoles enfantines, qui est actuellement en préparation, obligera probablement la commune à mettre des écoles enfantines à disposition pour des enfants de 5 à 6 ans.
3.6	—	Cours annuels (cours d'une durée de deux ans pour détenteurs d'un certificat de maturité). On peut continuer de faire usage de cette possibilité dans les conditions les plus avantageuses.
3.7	On peut continuer la planification universitaire sans provoquer des retards (planification d'ensemble de la Bühlplatz)	

C. Intégration de nouveaux types d'école dans le bâtiment

En plus de l'école normale pour maîtresses d'école enfantine que nous avons mentionnée sous le point 3.5 (intégrée à l'école normale), il faut encore s'attendre à ce que l'école moyenne délivrant un diplôme, actuellement à l'étude à la demande de la Conférence des Directeurs de l'instruction publique et qu'il faut placer de la 10ème à la 13ème année scolaire, soit installée dans le bâtiment.

D. Besoin en locaux scolaires pour les écoles moyennes supérieures et baisse de la natalité

Il est compréhensible que si, parmi la population, on parle de part et d'autre de recul des naissances, toute nouvelle construction scolaire paraîtra superflue. Cette affirmation vaut certes pour l'école primaire et pour l'école secondaire, mais non pour le secteur des écoles normales, des gymnases et de la formation professionnelle.

1. Ecoles normales

Pour les écoles primaires, un recul des naissances de 20 - 25 % n'entraîne pratiquement aucune économie de postes d'enseignants. Il est néanmoins possible que dans certaines communes ou dans des quartiers particuliers, on puisse faire fusionner des classes d'une façon encore parfaitement acceptable au point de vue pédagogique. Dans les 490 communes de notre canton, les écoles et les classes doivent continuer de fonctionner même si le nombre ou les effectifs sont en baisse. Au degré de la scolarité obligatoire, il est impensable de songer à rassembler les élèves de vallées entières dans un centre scolaire. Pour des raisons de politique d'Etat, ce serait déjà une solution erronée. Des exemples de l'étranger, comme aussi de chez nous malheureusement, le montrent clairement en ce sens que de telles mesures eurent pour effet de dépeupler des vallées et des communes entières. Toutefois nous pensons pouvoir «épargner» 100 à 150 classes au cours des 4 à 6 prochaines années, sur les 4500 en chiffre rond que nous comptons actuellement, compte tenu du recul des naissances.

Vu toutefois qu'il faut simultanément tenir compte du fait qu'en certains endroits, la pénurie d'enseignants a conduit à ce qu'un nombre considérable de maîtres donnent des leçons supplémentaires en plus de leur programme, une diminution de ces dernières aura pour effet la création de nouvelles places.

Au surplus, il faut également tenir compte, pour ces prochaines années, de la prolongation d'une année des études pédagogiques. Cela aura pour conséquence, au début des années 80, la perte d'une volée d'enseignants formés ce qui, dès lors, signifie donc ni plus ni moins que 500 à 600 maîtres d'une volée ne seront pas brevetés. Connaissant donc la chose, il est absolument nécessaire que nous formions suffisamment de maîtres auparavant.

2. Gymnases

S'agissant du besoin en locaux scolaires pour les gymnases, il ne faut pas oublier que, dans l'agglomération de Berne précisément, un pourcentage considérable de classes gymnasiales ne disposent que de locaux provisoires (baraques, écoles du degré obligatoire, etc.) et d'un équipement insuffisant. A cela s'ajoute encore la grande dispersion des installations scolaires. Il y a donc un besoin considérable en locaux dans l'agglomération de Berne. Le gymnase de Köniz n'appartient pas seulement à Köniz; il est compris dans la planification des gymnases de la région de Berne.

Il importe également de relever que les classes d'âge 1960 - 1965, années à taux élevé de natalité, n'ont pas encore atteint le degré de l'école moyenne. A notre avis, il serait injuste de ne pas permettre à un contingent déterminé d'élèves d'entrer dans une école de maturité en prenant pour argument de graves difficultés économiques passagères. Tenant compte précisément de la diminution de main-d'œuvre qui se manifestera 10 à 15 ans plus tard, il importe d'améliorer la formation professionnelle de notre jeunesse pour permettre à notre économie et à notre administration de maintenir son niveau avec moins de main-d'œuvre.

3. Formation professionnelle

Il n'est pas nécessaire d'exposer longuement les efforts consentis pour prolonger et améliorer la formation des apprentis. La seule prolongation, dans le secteur de la formation professionnelle, du temps d'école d'un demi-jour a pour conséquence un accroissement du besoin en locaux de 25 à 50 %.

En conclusion, on peut dire que, précisément dans les temps vraiment compliqués que nous vivons, il serait erroné de ne se fonder que sur le recul des naissances pour déterminer le besoin en locaux scolaires des écoles moyennes supérieures et du secteur de la formation professionnelle. Quoique bien compréhensibles à première vue, de tels critères doivent toutefois être qualifiés de fausses conclusions.

Le Directeur de l'instruction publique

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le rapport complémentaire qui vous a été distribué hier vous donne tous les renseignements complémentaires que nous pensions être de nature à vous intéresser. Il s'agissait tout simplement du texte dont nous avions l'intention de vous donner connaissance, cela, pourquoi ne pas le dire, à la suite des discussions et des avis exprimés au sein des fractions.

Nous sommes conscients de l'importance de la décision que vous êtes appelés à prendre et qui devra être ratifiée par le peuple, et cela pour la première fois s'agissant d'un objet semblable.

En vous communiquant ces renseignements complémentaires, nous pensions satisfaire votre légitime besoin d'aller au détail, et je serais bien mal venu aujourd'hui de les reprendre par le menu. Je me bornerai à affirmer, et à m'en porter garant au nom du Gouvernement, le besoin et de l'établissement scolaire dans sa double affectation et de la localisation de ses structures bâties à la Lerbermatt. En réalité, il s'agit d'un problème d'avenir et d'un problème d'équité.

La question nous a été posée de savoir si l'on veut punir une partie de la génération des jeunes pour la

seule raison qu'ils atteignent l'âge d'entrer au gymnase ou à l'école normale en période de pléthore, de récession et d'alerte économique. Or, c'est précisément, nous en sommes absolument convaincu, grâce à la formation des générations qui viennent que pourront être maîtrisées les difficultés auxquelles de nombreux orateurs ont fait allusion. Et cela justifie pleinement l'investissement prévu, que nous savons considérable eu égard à la situation actuelle.
Je remercie MM. les députés qui ont reconnu le sérieux des études comme aussi le prix avantageux de la construction.
S'agissant de la répartition et de la destination des locaux et de leur efficacité, je ne connais pas, je vous en donne la garantie, un seul projet qui ait été étudié aussi minutieusement et aussi scrupuleusement.
Le problème dépasse aussi de beaucoup les contradictions relatives au siège de l'école, les différends ville-campagne etc., qui ont été agités ici. Il ne s'agit surtout pas de prestige, en tout cas pas pour celui qui vous parle ou pour la Direction de l'instruction publique; il s'agit beaucoup plus d'une tâche éminente, à laquelle nous ne saurions nous soustraire.
Pour ce qui est de la cinquième année de formation aux écoles normales, les études sont déjà très avancées et d'ici peu de temps, nous serons à même de vous soumettre un projet.
Quant à l'emplacement choisi et qui a été critiqué par M. Beyeler, j'affirme que nous ne trouverons jamais un terrain à bâtir idéal qui serait exempt de tout inconvénient. Ce n'est pas possible.
En fait, M. Beyeler a posé le problème de l'existence même de l'école normale. Or, elle s'impose, tout comme celle du gymnase, aujourd'hui comme hier, et cela malgré la pléthore, à laquelle nous cherchons à apporter une solution.
Les observations formulées par M. Hirsbrunner sont pertinentes. Je crois malgré tout que l'aspect politique et psychologique du problème doivent l'emporter sur le fond, la substance même de l'objectif visé, et que nous ne devons pas nous laisser aller à la crainte d'une sorte de prolétariat académique. Priver notre jeunesse des études et du travail parce qu'il y a récession économique serait la pire des fautes que nous pourrions commettre. Ce serait une erreur capitale, car une telle politique susciterait des révoltes, et des révoltes justifiées dans une certaine mesure.
Pour le surplus, j'accepte la proposition de modification du titre de cet arrêté présentée par M. Bigler. Mon collègue M. Martignoni s'est exprimé tout à l'heure dans le même sens.
Enfin, je réponds par l'affirmative à la question posée par M. Baur et je demande à M. le président de m'excuser de renoncer à répondre en détail à chacun des députés qui sont intervenus dans la discussion. Je conclus en insistant encore une fois sur la responsabilité que nous portons ensemble et qui l'emporte de très loin sur les considérations d'ordre psychologique qui ont été émises.

Schneider, Baudirektor. Die Debatte war sehr interessant. Sie hat mich jedoch etwas bedrückt, weil bei der Beurteilung dieser Vorlage die Emotionen sehr stark im Vordergrund stehen. Man hat Angst vor dem Lehrerüberschuss und vor dem Akademiker-Proletariat. Wir bekämpfen die Rezession jedoch nicht, indem wir den Kopf hängen lassen. Auch jetzt müssen Vorkehren für die Heranbildung guter Lehrer getroffen werden, und dem intelligenten Schüler muss der Besuch des Gymnasiums ermöglicht werden. Nur durch diese Massnahmen können wir der Universität einen tüchtigen Nachwuchs gewährleisten.
Ich bin als Baudirektor sehr daran interessiert, dass diese Vorlage angenommen wird. Dies ermöglicht es der Universität, den Bühlplatz besser auszunützen als bisher. In der Folge können die Bauten im Viererfeld zurückgestellt werden.
Die Kombination von Schultypen in der Lerbermatt wird sich auch rationell auswirken. Man denke beispielsweise an die gemeinsamen Sportanlagen. Der Grosse Rat hat im Einvernehmen mit der Regierung die Projektierung beschlossen, was ziemlich viel Geld gekostet hat. Als man feststellte, dass die Anlage zu gross würde, hat man das Projekt abgeändert, indem man nun Gymnasium und Seminar kombiniert. Die heutige Vorlage trägt den veränderten Verhältnissen Rechnung. Ich bitte den Rat, dieser schönen Anlage, die auch verkehrsmässig erschlossen ist, zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der Kommission: 105 Stimmen
Dagegen ..... 20 Stimmen

Präsident. Herr Bigler beantragt, den Titel wie folgt zu beschliessen: «Schulanlage Lerbermatt für Gymnasium, Seminar und angegliederte Schultypen.»

Abstimmung

Für den Antrag Bigler ..... Grosse Mehrheit

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes .. 123 Stimmen
Dagegen ..... 20 Stimmen

Spital Burgdorf; Spitalerweiterung; Verpflichtungskredit

Beilage 1 Seite 9; französische Beilage Seite 12

Alterspflegeheim Burgdorf; Erstellen eines Alterspflegeheims in Burgdorf; Finanzierung durch die Stadt Burgdorf (Lastenverteilung)

Beilage 1 Seite 10; französische Beilage Seite 14

Präsident. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, die Verhandlungen über diese beiden Geschäfte in extenso ins Grossrats-Tagblatt aufzunehmen. (Zustimmung)

Haudenschild, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich gestatte mir, eine Bemerkung zu den beiden Geschäften zu machen. Die Verschiebung der Geschäfte Spitalerweiterung Burgdorf und Alterspflegeheim Burgdorf erfolgte aufgrund des einstimmigen Beschlusses der Staatswirtschaftskommission. Das hat zum mindesten in Burgdorf und Umgebung einige Unruhe verursacht, was angesichts der langjährigen Anstrengungen, die eine grosse Zahl von privaten Per-

sonen und Institutionen zur Verwirklichung der beiden Projekte auf sich genommen haben, verständlich ist. Ich verdanke all diese Bemühungen.
In den Vorlagen der Regierung finden wir keine Erwägungen über rationellere Lösungen. Vielleicht hätten sich durch die Wahl eines gemeinsamen Standortes Einsparungen erzielen lassen. Darüber wäre man angesichts der Auslagen für den Staat von etwa 40 Millionen gerne orientiert worden.
Die Staatswirtschaftskommission hat darum beschlossen, über diese Frage Berichte einzuholen und in Burgdorf einen Besuch zu machen. – Daraufhin hat sich gezeigt, dass mindestens bis zum Jahr 1972 grosse Anstrengungen gemacht wurden, um die Koordination Spital/Altersheim zu untersuchen. In der letzten Session standen der Kommission hierüber keine Schlussfolgerungen zur Verfügung. Die Auffassung der Staatswirtschaftskommission hat sich seither erhärtet. Es wäre wünschbar gewesen, die beiden grossen Projekte zusammenzulegen. Auch die Zwischenabklärungen haben uns nicht voll befriedigt. Da aber schon sehr viel Geld für die Vorarbeiten aufgewendet worden war, kamen wir zum Schluss, Ihnen, trotzdem die Situation nicht ganz befriedigt, Eintreten auf beide Geschäfte zu beantragen. Es liesse sich nicht verantworten, den Karren zu wenden. Man müsste im südlichen Teil von Burgdorf planerische Massnahmen ergreifen, vielleicht Volksabstimmungen durchführen, wobei nicht sicher ist, dass man die gewünschte Koordination erreichen würde. Schliesslich ist zu bedenken, dass die Bevölkerung freiwillig finanzielle Leistungen erbracht hat.
Meine Ausführungen tönen also nicht überzeugend für Eintreten. Ich wollte Ihnen die Stimmung der Kommission anschaulich darlegen. Aber nun ist die Spitalerweiterung nötig, das Bedürfnis ist vorhanden. Wir beantragen das Eintreten ziemlich lustlos.
Zur Spitalerweiterung: Nach eingehender Prüfung kam die Kommission zum Schluss, dass die Spitalerweiterung nicht in erster Linie, wie es in der Vorlage steht, wegen steigender Patientenzahl nötig ist, sondern weil die Einrichtungen und der ganze Betrieb veraltet sind. Die Bettenzahl wird verhältnismässig wenig erhöht.
Der zum Teil bald hundertjährige Bau muss saniert werden; die Zufahrten und die Umgebung muss man neu gestalten. Neu gebaut wird der Versorgungstrakt, die Intensivstation, mit sieben Betten, sowie ein Operationstrakt und ein Bettentrakt. Die Altbausanierung umfasst vor allem die Auslichtung der Räume und die Erneuerung wesentlicher Installationen.
Das Projekt ist nicht billig. Das Bauinspektorat berechnet die Aufwendungen pro Bett auf 120 000 bis 130 000 Franken und bezeichnet das als noch verantwortbar. Es wird aber beigefügt, man solle sich anstrengen, das ganze doch billiger zu gestalten. Vielleicht lässt sich bei den Umgebungsarbeiten, die mit vier Millionen Franken veranschlagt sind, etwas einsparen.
Die Betriebskosten werden auf jährlich 13 Millionen Franken geschätzt. Die Gesundheitsdirektion muss sich etwas einfallen lassen, um einen gemeinsamen Nenner für die Berechnung der Betriebskosten zu finden; denn diese erfolgen nicht überall auf gleiche Weise.
Die Notwendigkeit der Spitalerweiterung ist nachgewiesen. Der Bau ist ziemlich teuer. Die Betriebskosten kennt man nur aus ziemlich groben Schätzungen. Daran soll aber das Projekt nicht scheitern.
Die Kommission beantragt zuzustimmen.

Präsident. Das Wort ist offen zum Spitalgeschäft.

Leu. Wir können uns einen guten Gesundheitsdienst leisten, sofern wir die Investitionen richtig ausnützen. Hier macht man anscheinend zu viele Investitionen. Man hätte die technischen Installationen für die beiden Bauten koordinieren können. Beispielsweise hätte man aus der gemeinsamen Küche Vorteile ziehen können. Vorgesehen sind für die Spitalküche 21 Personen. Mit wenig mehr Küchenpersonal hätte man auch das Altersheim verpflegen können. Die Personalkosten belaufen sich auf 9,5 Millionen Franken. Dort muss man durch Rationalisierung Einsparungen suchen.
In bezug auf das Terrain lesen wir im Ergänzungsbericht: «Des weitern wurde abgeklärt, ob die Gemeinde Burgdorf rechtlich ein Stück Land exproprieren könnte zum Bau eines Alters- und Pflegeheimes. Es wäre dies ein erstmaliges Vorgehen im Kanton Bern. Aus juristischer Sicht bezweifelt man, ob der Bau eines Altersheims zu den gesetzlichen und obligatorischen Aufgaben einer Gemeinde gehört, wie der Bau eines Schulhauses.» Nach meiner Meinung kann man nicht ernsthaft bezweifeln, dass der Bau eines Altersheimes zu den gesetzlichen Aufgaben einer Gemeinde gehört. Das lässt sich in diesem Fall nicht mehr durchexerzieren, aber ich würde es begrüssen, wenn bei nächster Gelegenheit mit einem solchen Prozess exemplifiziert würde, denn solche Probleme werden immer wieder auftauchen.
Für die Lingerie des Spitals sind 16 Personen vorgesehen. Offenbar ist der Anschluss an die Zentralwäscherei nicht vorgesehen. Wenn dieser erfolgen würde, könnte man zehn Personen einsparen. Das Tiefenauspital beschäftigte vor dem Anschluss an die Zentralwäscherei 15 Personen, heute sind es noch fünf. Kann der Gesundheitsdirektor zusichern, dass das Spital Burgdorf und das Altersheim der Zentralwäscherei Bern angegliedert werden, oder will er auch in diesem Fall vor dem Patrikularismus kapitulieren?

Aeschlimann. Ich danke dem Sprecher der Staatswirtschaftskommission für sein objektives Referat. Das Areal für das Spital ist auf drei Seiten von Land der Erbengemeinschaft umgeben; auf der andern Seite befinden sich die EBT-Bahn und die Staatsstrasse. Daher musste ich mich überzeugen lassen, dass die heutige Lösung richtig ist.
Man hat die Zentralwäscherei besichtigt, hat daraufhin eigene Berechnungen angestellt. Immerhin stehen Kostendifferenzen von jährlich 200 000 Franken auf dem Spiel. Das wird man später definitiv festlegen können. Jedenfalls hat man selber Abklärungen getroffen.
Schon bei der Planung war man auf rationellen Betrieb bedacht. Die Betriebskosten sind tatsächlich hoch, aber im Rahmen des möglichen hat man versucht, sie tief zu halten.
In der Region Burgdorf mussten leider schon einige Betriebe geschlossen werden. Nachdem das Bedürfnis nach diesem Bau ausgewiesen ist, darf man wohl darauf hinweisen, dass durch die Ausführung zahlreiche Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Koordination von Spital und Altersheim hat man sich kaum je so sehr bemüht wie in diesem Falle. Der Sprechende hat mit dem Stadtpräsidenten von Burgdorf verhandelt, um abzuklären, ob das an das Spital anstossende Areal für den Bau eines Altersheims mit Pflegeeinrichtung frei gegeben werden könnte. Der Erziehungsdirektor braucht keine

solchen Reisen zu unternehmen, wenn Schulhäuser gebaut werden müssen. Der Sprechende hat auch mit der Erbengemeinschaft verhandelt, um die Abtrennung eines Landstückes für den Bau des Alters- und Pflegeheimes zu erreichen.
Zur Frage der Expropriation: Das Altersheim ist eine Stiftung. Nach bernischem Recht kann keine Stiftung Land expropriieren. Der Grosse Rat und die Gemeindevertreter würden einer Gesetzänderung, welche das Expropriationsrecht zugunsten von Stiftungen, Vereinen und andern Institutionen einräumen möchte, kaum zustimmen. Das würde die Zonenplanungen der Gemeinden durchkreuzen.
Den Appell, vermehrt zu koordinieren, habe ich mir sehr wohl gemerkt. Ich ziehe da sogleich eine Parallele: In Köniz gedenkt man ein Alterszentrum mit Pflegemöglichkeiten zu bauen. In Luftlinie 2,3 km davon entfernt ist das Zieglerspital. Dieses liegt allerdings auf dem Boden der Gemeinde Bern. Ein Landzipfel reicht dort in die Gemeinde Köniz hinein. Ich setze als selbstverständlich voraus, dass sich die Behörden von Köniz bemühen werden, wenigstens im medizinischen Sektor mit dem Spital, das besonders für Alterspflege ausgestattet wird, zusammenzuspannen. Wir werden zu gegebener Zeit fragen, wie weit diese Koordination gediehen sei. Köniz wird dann erfahren, obwohl die Situation anders ist, wie «leicht» es ist, die Koordination, die an sich sehr begrüssenswert wäre, durchzuführen.
Zentralwäscherei: Es stimmt, dass die Direktion des Regionalspitals Burgdorf die Zentralwäscherei besichtigt hat. Sie hat für eine eigene Wäscherei eine genaue Kostenberechnung angestellt. Sie wurde für das gleiche Quantum Wäsche mit den Kosten verglichen, die sich bei Benutzung der Zentralwäscherei in Bern ergäben. Man hat berechnet, dass eine eigene Wäscherei in Burgdorf billiger zu stehen kommt. Warum kann die Zentralwäscherei in Bern nicht billiger arbeiten? Ganz einfach deshalb, weil das Volumen des Wäschegutes in der Zentralwäscherei, bezogen auf die Kapazität, zu klein ist. Würden sich die bernischen Bezirks- und Regionalspitäler anschliessen, könnten die Preise gesenkt werden. Darüber ist das letzte Wort mit dem Spital in Burgdorf noch nicht gefallen. Immerhin, der Staat Bern zahlt keinen Beitrag an das Defizit der Zentralwäscherei in Bern; denn diese ist selbsttragend, unter Einschluss von Amortisationskosten und Zinsen. Darum sind die Kilogrammpreise in der Zentralwäscherei verhältnismässig hoch. In keiner bernischen Spitalwäscherei sind in der Kostenrechnung auch die Amortisation und die Zinsen einbezogen; denn diese Kosten werden vom Kanton, den Gemeinden und den betreffenden Spitalgemeinden übernommen. In der Folge wird oft falsch gerechnet. Ich weiss, dass in der Sparte die Direktion des Bezirksspitals Burgdorf richtig gerechnet hat.
Man bezeichnete den Bettenpreis als verhältnismässig hoch. Ich habe hier vor Jahren dargelegt, für ein Alters- und Pflegeheim betrage der Bettenpreis 80 000 Franken, für ein Spital 140 000 Franken bis 160 000 Franken, sofern das Spital keine medizinischen Spezialitäten pflegt. Wenn zum Beispiel eine neuro-chirurgische Abteilung angegliedert wird, oder eine Notfallstation und so weiter, steigt der Bettenpreis auf 200 000 Franken bis 250 000 Franken. Für neue Universitätskliniken würde der Bettenpreis sogar auf mehr als eine halbe Million Franken steigen. – Wir werden versuchen, den Bettenpreis zu senken, obschon er für das geplante Spital nicht an der oberen, verantwortbaren Grenze liegt.

Präsident. Die Diskussion zum Geschäft betreffend das Spital Burgdorf ist geschlossen. Es liegt kein Abweisungsantrag vor, Sie haben dieses Geschäft oppositionslos genehmigt.
Das Geschäft betreffend Alterspflegeheim Burgdorf werden wir am nächsten Montag behandeln.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, 9. Februar 1976, 14.00 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident *Leuenberger*

Anwesend sind 177 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Artho, Bacher, Berberat, Berger (Schwarzenegg), Berger (Worb), Cattin, Eichenberger, Etique, Favre, Fleury, Gerber, Guggenheim, Gury, Hennet, Lachat, Nussbaum, Schaffner, Stoffer, Studer, Varrin, Voisin, Zimmermann (Kehrsatz).

Nachruf

Präsident. Herr Regierungsrat, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich begrüsse Sie zur zweiten Woche unserer Februarsession.
Leider haben wir den Tod eines Ratskollegen zu beklagen, nämlich des Herrn Rémy Marchand. Heute nachmittag findet in Court die Trauerfeier statt gemäss Zirkular, das Sie alle erhalten haben. Unser Rat ist an dieser Trauerfeier vertreten durch seinen Präsidenten, Herrn Gerber (das ist der Grund, weshalb Sie heute mit mir vorlieb nehmen müssen), ferner durch das Büromitglied Grossrat Hennet, Herrn Staatsschreiber Josi und eine Anzahl weiterer Ratsmitglieder, die dem verstorbenen Kollegen die letzte Ehre erweisen. So wurde es mit der Familie des Verstorbenen, der uns viel zu früh verlassen hat, besprochen.
Herr Grossrat Marchand ist am 5. Februar im 56. Altersjahr überraschend gestorben. Geboren wurde er am 15. Juni 1920 in Court, wo er mit vier Geschwistern aufwuchs. Schon bald nach der erfolgreichen Mechanikerlehre hat er mit seinen Brüdern ein Décolletage-Atelier eröffnet, für das er sich mit Initiative und Tatkraft eingesetzt hat.
Herr Marchand ist 1962 in den Grossen Rat unseres Kantons gewählt worden, dem er also während 14 Jahren angehörte. Dieser langjährige Einsatz für ein öffentliches Amt bedeutet eine grosse Anstrengung, ein grosses Opfer, besonders für jemanden, der im Wirtschaftsleben auf eigenen Füssen steht.
Der Verstorbene hat verschiedenen Kommissionen unseres Rates angehört, zum Beispiel für die Behandlung folgender Geschäfte: Dekret über die Errichtung von Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Bévilard, Utzenstorf und Bümpliz, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft, Errichtung neuer landwirtschaftlicher Schulen im bernischen Seeland und im Oberemmental, bei den zehn Dekreten betreffend Versicherungskassen, Besoldungen und Teuerungszulagen, Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen. Darüber hinaus hat er sich immer aktiv beteiligt an den Diskussionen über den Jura, bei denen er seinen Standpunkt jeweils offen und unzweideutig vertreten hat.
Wir beklagen das tragische Schicksal unseres Kollegen. Über alle Fraktionsschranken und Meinungsverschiedenheiten hinweg kondolieren wir seiner Familie aufrichtig und von Herzen. Wir kannten die menschliche Art des Kollegen Marchand und haben sie immer geschätzt. Er verstand es, sich für seine Ideen mit Temperament einzusetzen, was auch jene anerkennen, die mit ihm nicht immer gleicher Meinung waren. Wir wollen unserem Kollegen ein gutes Andenken bewahren.

Rat und Tribünenbesucher erheben sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen.

Ich habe Ihnen noch mitzuteilen, dass unser Kollege Bacher sich für den Rest der Session entschuldigt. Er musste leider ins Spital eintreten. Wir hoffen, er werde bald wieder gesund und munter unter uns sein.
Kurz etwas Erfreuliches: Der Zeitung konnten wir entnehmen, dass heute alt Regierungsrat Dewet Buri bei bester Gesundheit seinen 75. Geburtstag feiert. Wir gratulieren ihm dazu und wünschen ihm weiterhin Gesundheit und Wohlergehen.
Die Spatzen pfiffen es sodann von den Dächern, dass unser Adjunkt, Herr Niklaus Rentsch, heute ebenfalls Geburtstag feiert. Wir gratulieren auch ihm und sind froh, dass er trotz des Geburtstages heute für uns im Einsatz steht.

Alterspflegeheim Burgdorf; Finanzierung durch die Stadt Burgdorf

Fortsetzung

Siehe Seite 85 hievor

Haudenschild, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Was der Sprecher der Staatswirtschaftskommission bei der Spitalvorlage zur Koordination sagte, gilt analog auch für das Alterspflegeheim. Auch auf dieser Seite wird man den Eindruck nicht ganz los, dass die Möglichkeiten zu einer sinnvollen Zusammenarbeit mit dem Spital offensichtlich nicht voll ausgeschöpft worden sind. Diese Feststellung trifft nicht primär den Herrn Gesundheits- bzw. Fürsorgedirektor, wie man das seiner Verteidigungsrede vom letzten Donnerstag hätte entnehmen können, sondern ebensosehr die zuständigen Instanzen in Burgdorf selbst.
Einem «Papier der letzten Minute», das letzten Donnerstag verteilt wurde, konnten Sie den chronologischen Ablauf, den Werdegang dieser Geschäfte, entnehmen. Auch von dieser Zusammenstellung – ich lege Wert darauf, das hier festzuhalten – hat die Staatswirtschaftskommission erst nach der Oktobersitzung 1975 (das heisst nach dem Verschiebungsbeschluss) Kenntnis erhalten. Für die Verschiebung dieser Geschäfte auf die laufende Session trägt deshalb die Fürsorge- und die Gesundheitsdirektion die volle und alleinige Verantwortung, denn die Staatswirtschaftskommission hätte ihren Auftrag gröblich verletzt, wenn sie auf dieses 50-Millionen-Paket bereits im November, ohne die zusätzlichen Informationen, eingetreten wäre. Das bestätigen übrigens nicht nur die Resultate der bisherigen Erhebungen, sondern in bemerkenswerter Offenheit sogar die Äusserungen der Exponenten aus Burgdorf selbst. Ich lege Wert auf diese Feststellung.
Eintreten hat die Kommission unter den gleichen Vorbehalten beschlossen, wie sie bei der Spitalerweiterung erwähnt worden sind, zudem ausdrücklich ohne Präjudiz für ähnlich gelagerte Fälle in der Zukunft.
Zum Geschäft selber: Geplant ist ein Alterspflegeheim für rund 150 Betagte. Das Bedürfnis scheint im Einzugsgebiet Region Burgdorf ausgewiesen zu sein. Das Projekt sieht einen kammartigen Pavillonbau nach zwei Seiten vor, in der Mitte einen Verkehrs- und Begegnungstrakt, auf der Kopfseite das Personalhaus sowie

je eine Vierzimmerwohnung für den Verwalter und den Hauswart.
Mir scheint das eine zweckmässige und gefällige Konzeption zu sein. Die niedrige Bauweise wirkt sich allerdings verteuernd auf die Baukosten aus. Zulasten des Staates betragen diese Kosten letztlich rund 18,5 Millionen Franken, Preisbasis 1974. Dazu kommen noch Zinsenanteile. Die Aufteilung der Kosten finden Sie in der Vorlage; ich komme darauf nicht zurück. Die Kosten pro Bett werden durch das kantonale Bauinspektorat mit rund 95 000 Franken noch als verantwortbar bezeichnet, obschon das Bundesamt für Sozialversicherung den Bettenpreis, auch unter Berücksichtigung der niedrigen Bauweise, bisher als wesentlich über dem Durchschnitt liegend bezeichnete und seine Subventionszusicherung aus diesem Grunde meines Wissens bis heute noch nicht erteilt hat.
Das vorgesehene Ausmass und die Kapazität des Heimes werden als optimale Betriebsgrösse bezeichnet. Ein Betriebskostenbudget liegt vor. Bei einem Aufwand von 3,5 Millionen Franken pro 1977, ohne Verzinsung und Amortisation, wird mit einem Betriebskostenüberschuss von ca. 140 000 Franken gerechnet. Die Finanzierung des Baues ist sichergestellt.
Im Sinne dieser Ausführungen beantragt Ihnen die Kommission – unter nochmaligem und ausdrücklichem Hinweis darauf, dass damit kein Präjudiz für künftige ähnlich gelagerte Fälle geschaffen wird – die Genehmigung des verlangten Kredites.

Genehmigt.

Spital Saanen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion

Beilage 1 Seite 9; französische Beilage Seite 13

Bärtschi (Heiligenschwendi), Berichterstatter der Staatswirtschaftsdirektion. Zunächst einige Bemerkungen, die für alle folgenden Direktionsgeschäfte gelten, die ich aber nicht jedesmal wiederholen will:
Rechtsgrundlage zu diesem und ähnlichen Geschäften sind das Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973 und das Spitaldekret vom 5. Februar 1975. Artikel 35 des Gesetzes legt fest, dass das Ausarbeiten von Vorprojekten, Raumprogrammen und Ausführungsprojekten nur im Einverständnis mit der Gesundheitsdirektion erfolgen kann und Ausführungsprojekte vor der Realisierung genehmigt sein müssen. Das nähere Vorgehen ist im Spitaldekret geregelt, wobei auch hier klar festgehalten wird, dass vor einer Projekt-Ausführung auch eine Bewilligung vorzuliegen hat.
In Artikel 12 des Dekretes heisst es, dass die Gesundheitsdirektion die Gesuche zu prüfen hat, Mitberichte der interessierten Direktionen sowie der kantonalen Spital- und Heimkommission einholt und dann dem Regierungsrat bzw. dem Grossen Rat einen Antrag unterbreitet.
Im Falle des Ersatzes einer Röntgenanlage, was nach Artikel 4 Absatz c des Dekretes zu den Einrichtungskosten zählt und deshalb aus dem Spitalzehntel finanziert wird, ist auch zuerst die Bewilligung zur Ausarbeitung eines Projektes einzuholen. Das Projekt selber muss der Gesundheitsdirektion eingereicht werden, und diese holt die notwendigen Mitberichte ein. Röntgenanlagen werden jeweils noch von Herrn Prof. Fuchs, Direktor des Institutes für diagnostische Radiologie des Inselspitals begutachtet. Die kantonale Spital- und Heimkommission wird insbesondere zu prüfen haben, wie die gewünschte Anlage mit der Spitalplanung zu vereinbaren ist. Darauf hat die Gesundheitsdirektion das Geschäft mit einem Antrag dem Regierungsrat zu unterbreiten.
Nach meiner Auffassung – das ist auch die Meinung der Staatswirtschaftskommission – hat keine dieser vorbereitenden Instanzen die Kompetenz zur Erteilung eines Auftrages. Das hat weder Herr Professor Fuchs als Gutachter, noch die kantonale Spital- und Heimkommission als eine Kommission, die lediglich Unterlagen zuhanden der Gesundheitsdirektion bzw. zuhanden des Grossen Rates zusammenstellt.
Die Staatswirtschaftskommission ist nicht mehr bereit oder nicht gerne bereit, auf Geschäfte einzutreten, die bereits ausgeführt sind. Sie möchte als Geschäftsprüfungskommission Stellung nehmen, bevor die Dinge ausgeführt sind, nicht quasi als Rechnungsprüfungskommission lediglich noch feststellen: Das und jenes ist bereits gebaut, es ist wohl gut gebaut, aber man hätte vorher dazu Stellung nehmen sollen. Die Staatswirtschaftskommission weist in diesem Zusammenhang auf den Artikel 9 Absatz 3 des Dekretes, wo es wörtlich heisst:
«Mehrkosten für Planungs- und Projektierungsarbeiten, Bauten und Einrichtungen, deren Genehmigung gemäss Artikel 35 des Spitalgesetzes nicht eingeholt oder verweigert wurde.» Diese Mehrkosten können nicht subventioniert werden. Wollten wir diesen Artikel so auslegen, wie er gemeint ist, könnte das eine oder andere Geschäft nicht mehr subventioniert werden, wenn man es erst unterbreitet, nachdem es schon ausgeführt worden ist.
Solche Kosten müssten durch die betroffenen Gemeinden selber getragen werden und können nicht über den Spitalzehntel finanziert werden.
Ich habe Wert darauf gelegt, noch einmal dieses Vorgehen klarzulegen, wobei ich mir bewusst bin, dass es Situationen geben kann, in denen rasch gehandelt werden muss. Solche Fälle sollten aber nachher jeweils besonders eingehend begründet werden.
Zum Geschäft 4533 sind keine speziellen Bemerkungen zu machen. Es handelt sich um eine Röntgenanlage aus dem Jahre 1950, die ersetzt werden muss. Das Projekt wurde von Herrn Prof. Fuchs geprüft; die fachtechnische, qualitative und quantitative Auslastung sind bejaht. Mit dem Spital Château-d'Oex bestehen eine interkantonale Vereinbarung und ein Abkommen zur Zusammenarbeit. Danach ist in Saanen die Röntgenanlage auszubauen.
Die ganze Anlage kostet, nachdem eine Angiographie-Spezialuntersuchungseinheit gestrichen wurde, 533 000 Franken. Der zu bewilligende Kredit beträgt 349 115 Franken oder 65,5 Prozent.
Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, dem Geschäft zuzustimmen.

Genehmigt.

Bernische Höhenklinik Bellevue, Montana; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion

Beilage 1 Seite 10; französische Beilage Seite 13

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Bärtschi (Heiligenschwendi), worauf dem Kredit ohne Diskussion zugestimmt wird.

Bezirksspital Riggisberg; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion

Beilage 1 Seite 10; französische Beilage Seite 13

Bärtschi (Heiligenschwendi), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch hier geht es nicht mehr um die Bewilligung eines Kredites, sondern praktisch um die Genehmigung einer Bauabrechnung. Die Arbeiten sind bereits ausgeführt, allerdings zufriedenstellend. Da ist es nicht ganz in Ordnung, wenn es im Bericht an die Kommission heisst: «Das Bezirksspital Riggisberg beabsichtigt... gewisse Arbeiten auszuführen»; denn es beabsichtigt nicht, sondern hat schon ausgeführt. Es geht hier um Nebenräume, eine Quellfassung, eine Röntgenanlage, eine Leichenhalle, eine Autoeinstellhalle, eine Abdankungshalle und eine Zufahrt mit Stützmauer.
Die ganze Sache ist aus verschiedenen Gründen nicht so vor sich gegangen, wie es hätte der Fall sein müssen. Da war einmal vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt im August 1973 die Tankanlage abgesprochen worden, mit der Auflage, sie bis zu einem bestimmten Termin ausser Betrieb zu setzen. Ferner wurde durch das kantonale Amt für Zivilschutz beim Spital eine geschützte Operationsstelle bewilligt und gebaut, ohne dass hier eine Koordination mit der Gesundheitsdirektion gespielt hätte. Das Amt für Zivilschutz bewilligt also über drei Millionen Franken für diese Operationsstelle, aber die Gesundheitsdirektion ist darüber gar nicht orientiert. Man beginnt dann mit den Arbeiten für die Operationsstelle, und beim Graben stösst man auf eine Quelle. Diese Quelle wird durch den Kantonschemiker begutachtet, (er ist seinerseits der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion unterstellt), der der Meinung ist, die Quelle sollte gefasst werden. Das geschieht; die entstehenden Kosten gehen zulasten der Gesundheitsdirektion, die aber vorher gar nichts davon wusste. In diesen Dingen sollte eine wesentlich bessere Zusammenarbeit angestrebt werden.
Als die Operationsstelle dann gebaut wurde, stellte man fest, dass man in jenen Räumen gut auch noch eine Röntgenanlage hätte einrichten können, dass man eine Leichenhalle hätte vorsehen können und dass eine Autoeinstellhalle auch noch Platz fände. Das aber erforderte eine Zufahrtstrasse.
Alle diese Dinge sind im Zusammenhang mit der geschützten Operationsstelle gebaut, aber vom Amt für Zivilschutz nicht subventioniert worden, weil sie ja nicht zur Operationsstelle gehören, sondern das muss nun über den Spitalzehntel bezahlt werden, nachdem alles schon gebaut ist.
Ein Detail daraus: Das Projekt der Röntgenanlage wurde ebenfalls Herrn Prof. Fuchs unterbreitet. In einem ersten Bericht hat er festgehalten, zum Fernsehverstärker seien gewisse Vorbehalte anzubringen. Die kantonale Spitalkommission hielt damals eine Sitzung ab und beschloss grundsätzlich: Bei solchen Spitälern können keine Bildverstärker eingebaut werden; das sei ein Grundsatzentscheid. Am 17. April 1974 hat dann die Gesundheitsdirektion dem Spital in Riggisberg geschrieben: Grundsätzlich dürfen keine Bildverstärker angeschafft werden; es handelt sich hier um einen Grundsatzentscheid, da bei Spitälern dieser Grössenordnung Bildverstärker nicht in Frage kommen.
Nach weiteren Verhandlungen zwischen dem Spital Riggisberg und Herrn Prof. Fuchs schrieb letzterer der Gesundheitsdirektion 1975, nun wäre er doch der Meinung, dass ein solcher Bildverstärker eingebaut werden könnte. Darauf hat das Spital diesen Verstärker angeschafft. Da geht es nun um die einfache Frage: Wer hat eigentlich die Kompetenz, was zu beschliessen? Ist das der Gutachter, ist es die Spitalkommission, die Gesundheitsdirektion, der Regierungsrat oder der Grosse Rat? Darüber gibt es aber gesetzliche Unterlagen: Spitalgesetz, Spitaldekret, Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons. Da lassen sich die Kompetenzen genau abgrenzen.
Man könnte sich überlegen, ob hier nicht der zitierte Artikel des Dekretes angewendet werden müsste, wonach solche Anlagen, die nicht vor ihrer Errichtung bewilligt worden sind, auch nicht subventioniert werden können, das heisst, dass jene Gemeinden, die dem Spitalverband angeschlossen sind, den Bildverstärker auch selber bezahlen müssen, weil sie ihn bestellten, ohne die Bewilligung dafür eingeholt zu haben.
Es ist allerdings beizufügen: Wenn wir heute dazu Stellung nehmen könnten, würden wir sagen: Die dort gebauten Dinge sind zweckmässig und gut erstellt und entsprechen einer Notwendigkeit; sie würden heute bewilligt, mit Ausnahme des Bildverstärkers. Wenn ein Grundsatzentscheid einmal gefällt ist, dann müsste man sich auch in jeder Beziehung daran halten.
Die Staatswirtschaftskommission hat lange über dieses Geschäft beraten und dann festgestellt: Wir betonen immer wieder, dass wir die Kostenentwicklung im Spitalwesen in den Griff bekommen wollen. Manchmal kann man allerdings daran zweifeln, wenn bei konkreten Beispielen immer wieder derart viele lokale Interessen hineinspielen, dass es schliesslich heisst, heute sei es wieder einmal krumm gelaufen, aber beim nächsten Beispiel wollen wir dann ganz sicher zu den Finanzen des Kantons Sorge tragen. Irgendeinmal sollte es wirklich das letzte Mal sein; es ist weder für die Kommission noch für deren Sprecher angenehm, Bauabrechnungen vorzulegen, wo Sie eigentlich kompetent gewesen wären, den Kredit zu bewilligen.
Angesichts der Tatsache, dass jetzt die Konsequenzen gezogen werden sollen, dass der Bildverstärker noch einmal überprüft werden müsste und die Bauten an sich sinnvoll sind, empfiehlt die Kommission (mit all den Vorbehalten, die vorhin schon beim Beispiel Burgdorf angebracht worden sind), auch diesem Geschäft zuzustimmen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur kurz einige grundsätzliche Bemerkungen über eine künftige Kompetenzabgrenzung zwischen der kantonalen Spital- und Heimkommission und der Gesundheitsdirektion. Man muss sich fragen, wie weit hinab diese kantonale Spitalkommission sich mit den Krediten – frankenmässig gesehen – befassen solle, geht das beispielsweise bis auf 1000 Franken hinab, oder lediglich bis zu 5000 Franken? Geht das bis zum gewöhnlichen Sterilisierapparat, oder wo hört es nach unten auf? Wenn die kantonale Spitalkommission zu sämtlichen Erneuerungsgeschäften im Akutspital Stellung nehmen wollte, müsste sie sicher jeden Monat ein bis zwei Sitzungen durchführen. Dazu kämen dann noch die Ausgaben, die der Verwaltungsrat und die Leitung des Inselspitals beschliessen; ein Beispiel: Der Verwaltungsrat des Inselspitals hat unter anderem am 11. Dezember 1975 – was eigentlich auch durch die kantonale Spitalkommission hätte gehen müssen – beschlossen: Ersatz, Um- und Ausbau des Notfallrönt-

gendienstes gemäss Kostenvoranschlag 315 000 Franken, Hämatologisches Zentrallabor 73 600 Franken, Institut für diagnostische Radiologie 56 820 Franken, Anästhesieabteilung 22 940 Franken, Augenklinik, Instrumente für die Operationsabteilung 27 740 Franken, Nuklearmedizinische Abteilung 21 472 Franken, total 517 628 Franken. Das alles wurde in einer einzigen Sitzung beschlossen.
Es ist klar, dass in der nächsten Sitzung der Spital- und Heimkommission grundsätzlich darüber diskutiert werden muss

a) wieweit hinab will man frankenmässig gehen, bzw.

b) bis zu welchen medizinisch-technischen Einrichtungen hinab soll sich die Spitalkommission befassen?

Bei der Röntgenanlage haben wir uns durch Fachleute davon überzeugen lassen, dass die Strahlenbelastung bei der Apparatur mit Fernsehkette sowohl für den Patienten wie für den Arzt geringer ist als bei der gewöhnlichen Röntgenanlage. Dazu kommt, dass bei der gewöhnlichen Röntgenanlage – sofern während oder vor der Operation geröntgt werden muss – lediglich ein Mann den Zustand sieht, während auf dem Bildschirm sowohl der Assistenzarzt wie die beteiligten Spezialisten den Zustand ebenfalls sehen können.
In diesem Zusammenhang müsste man sich fragen, ob es denn eigentlich gestattet sei, dass bei einem Spital beispielsweise hinter dem Bett des Patienten der Anschluss für die Sauerstoffflasche, für das Vakuum usw. vorhanden ist. Es sind da auch noch weitere zwei Steckdosen. Früher stand ja die Flasche sozusagen wie in einer Spenglerboutique jeweils neben dem Bett. Heute befindet sie sich im Keller, die Leitungen laufen alle unter Verputz. So gibt es eine ganze Reihe medizinisch-technischer Einrichtungen, aber auch andere, die einfach im Zuge der Entwicklung entstanden sind. Denken Sie dabei nur ans Tablettiersystem anstelle der grossen Kessel, das in einem grösseren Spital 70 bis 80 000 Franken kostet.

Genehmigt.

Schweizerisches Rotes Kreuz; Beitrag

Siehe Nr. 1 der Beilagen Seite 10;
französische Beilage Seite 14

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Bärtschi (Heiligenschwendi), ferner äussert sich der Gesundheitsdirektor, Adolf Blaser, namens des Regierungsrates, worauf der Beitrag ohne weitere Diskussion genehmigt wird.

Motion Bärtschi (Heiligenschwendi) – Kaderschule für das Spitalwesen

Wortlaut der Motion vom 11. November 1976

Die Interpellation R. Hamm und die Antwort des Direktors des Gesundheitswesens in der Novembersession 1975 zeigen, dass auch in unserem Kanton ein Mangel an Kaderpersonal für das Spitalwesen (Lehrpersonal für Schwestern- und Pflegeschulen, Oberschwestern usw.) besteht.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

– für den Kanton Bern und nach Möglichkeit für die angrenzenden Kantone, eventuell auch in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der nordwestschweizerischen Kantone, feststellen zu lassen, wie gross dieser Mangel an Kaderpersonal im Spitalwesen heute und nach Eröffnung weiterer Schulen ist;

– einen Bericht ausarbeiten zu lassen, ob, wo, wann, durch wen und mit welcher Trägerschaft eine Kaderschule für das Spitalwesen in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz in unserem Kanton geschaffen werden könnte.

Dem Grossen Rat ist über die Abklärungen bis spätestens zur Novembersession 1976 Bericht zu erstatten. Sollten die Abklärungen die Notwendigkeit einer Schule ergeben, ist gleichzeitig ein Zeitplan für das weitere Vorgehen vorzulegen.

(39 Mitunterzeichner)

Bärtschi (Heiligenschwendi). Der 1950 gegründeten Rotkreuz-Kaderschule für die Krankenpflege kommt eine grosse Bedeutung für die Entwicklung der Krankenpflege in der Schweiz zu. Heute werden in den Ausbildungsstätten Zürich und Lausanne diplomierte Krankenschwestern und Krankenpfleger aller Berufszweige auf die Übernahme von Kaderfunktionen in Schulen (Schulleiterin, Lehrerin für Krankenpflege) und Spitälern (Spital- und Abteilungsschwester) vorbereitet. Von 1950 bis 1972 wurden 613 Schul- und Spitaloberschwestern (bzw. -pfleger) ausgebildet, von 1963 bis 1972 1042 Stationsschwestern (bzw. -pfleger).
Mit Stand vom 31. Dezember 1974 gab es in unserem Kanton 16 vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Ausbildungsstätten. Weitere befinden sich in Vorbereitung oder wurden in der Zwischenzeit bereits eröffnet. All diese Schulen brauchen Leiterinnen und Lehrkräfte. Daneben braucht aber unser Kanton mit seinen Kliniken, Regional- und Bezirksspitälern auch laufend Spital- und Abteilungsoberschwestern.
Ende 1974 standen in unserem Kanton die folgenden Ausbildungsplätze zur Verfügung:

866 Allgemeine Krankenpflege
204 Psychiatrische Krankenpflege
144 Kinderkrankenpflege
159 Praktische Krankenpflege und
192 Medizinisch-technische Laborassistentinnen.

In der Schweiz traten 1974 3503 Schülerinnen und Schüler in die anerkannten Ausbildungsstätten, und Ende 1974 standen total 7693 Schülerinnen und Schüler in Ausbildung.
Von den 652 Krankenschwestern, die sich an der Ausbildung beteiligten, hatten lediglich 172 die Kaderschulen in Zürich oder Lausanne besucht.
Bereits in der Interpellation von Frau Hamm war darauf hingewiesen worden, dass auch in unserem Kanton ein ausgesprochener Mangel an Kaderpersonal für die Schulen und für die Spitäler besteht.
Meine Motion verlangt lediglich die Abklärung bestimmter Fragen, nämlich:

– für den Kanton Bern und nach Möglichkeit für die angrenzenden Kantone, eventuell auch in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der nordwestschweizerischen Kantone, feststellen zu lassen, wie gross dieser Mangel an Kaderpersonal im Spitalwesen heute und nach Eröffnung weiterer Schulen ist, und

– einen Bericht ausarbeiten zu lassen, ob, wo, wann, durch wen und mit welcher Trägerschaft eine Kaderschule für das Spitalwesen in Zusammenarbeit mit dem SRK in unserem Kanton geschaffen werden könnte.

Ich bin mir bewusst, dass die Abklärungen und die allfällige Schaffung einer neuen Kaderschule nur in Zusammenarbeit mit andern Kantonen möglich ist. Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, die Motion anzunehmen und ich bitte Sie, ihr ebenfalls zuzustimmen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat legte bereits bei der Beantwortung der Interpellation Hamm dar, dass die Gesundheitsdirektion schon im Jahre 1974 wiederholt mit dem Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes unterhandelt hatte, mit dem Ziel, in Bern eine dritte Kaderschule für Pflegeberufe zu eröffnen. Im Gegensatz zu den bestehenden Schulen in Zürich und Lausanne hätte diese Kaderschule nicht nur Oberschwestern auszubilden, sondern auch Verwalter und Chefärzte, also interdisziplinäre Ausbildung. Zudem hätte die Schule enge Beziehungen zur Universität Bern zu pflegen. Sie sollte ferner Interessentinnen und Interessenten aus der ganzen Schweiz offenstehen.

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Auffassung, dass die vorgeschlagene Lösung richtig sei. Die Motion Bärtschi deckt sich mit dieser Meinung.
Bei Annahme der Motion wird der Regierungsrat sich mit dem SRK in Verbindung setzen, aber auch mit der VESKA (Verband schweizerischer Krankenanstalten) und mit der Regionalkonferenz der Regierungen der nordwestschweizerischen Kantone, um a) den Mangel an Kaderpersonal abzuklären, heute und eventuell nach Eröffnung einer dritten Schule, b) einen Bericht ausarbeiten zu können, ob, wann, wo und durch wen bzw. mit welcher Trägerschaft eine Kaderschule im Kanton Bern geschaffen werden kann.
Dabei stellt der Regierungsrat ausdrücklich fest, dass nur eine interkantonale, bzw. interregionale Lösung eine ausreichende Tragfläche bietet, wobei sich die interessierten Träger an den Bau-, Einrichtungs- und Betriebskosten zu beteiligen haben.
Der Regierungsrat wird sich bemühen, diesen Bericht bis zur Novembersession auszuarbeiten und im positiven Falle gleichzeitig einen Zeitplan für das weitere Vorgehen vorzulegen.
Der Regierungsrat nimmt die Motion also entgegen.

Präsident. Herr Katz stellt den Antrag auf Diskussion. Ist der Rat damit einverstanden?

Abstimmung

Für den Antrag Katz ..... Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Katz. Je suis victime du règlement, car je voulais simplement attirer l'attention de M. le directeur de l'hygiène publique sur un aspect de cette motion, et je n'ai pas d'autre moyen de le faire que de demander l'ouverture de la discussion.
La Députation du Jura-Sud et de Bienne romande a examiné cette motion et elle a constaté que le problème soulevé par le motionnaire se pose également d'une manière aiguë dans plusieurs hôpitaux de district de la partie francophone du canton.
C'est pourquoi je demande avec insistance à M. le directeur de l'hygiène publique de vouloir bien veiller à ce que l'étude qu'il entreprendra porte également sur la formation des cadres de langue française et l'enseignement en français.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Zingg – Schweizerisches Paraplegikerzentrum in Basel

Wortlaut der Motion vom 12. November 1975

Am 6. Juni 1967 wurde offiziell das Schweizerische Paraplegikerzentrum in Basel eröffnet.
Unter der Leitung des jetzigen Chefarztes, Dr. med. Guido A. Zäch, der auch als Präsident des Stiftungsrates funktioniert, finden wir hier viele Menschen, die nach längerer Behandlung wieder zurück an einen Arbeitsplatz finden.
Die Basler Bürgergemeinde als Trägerin des Schweizerischen Paraplegikerzentrums hat bis heute grosszügig die jährlichen Defizite von einer halben oder ganzen Million Franken in Kauf genommen. Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass dies eine gesamtschweizerische Institution ist und Patienten aus der ganzen Schweiz dort eingeliefert werden. Die jetzige Trägerin dieser Institution ist jedoch nicht mehr bereit, diese Defizite allein zu tragen. Es muss deshalb eine neue Trägerschaft gefunden werden, im Sinne eines interkantonalen Konkordates, das die Defizitgarantie übernehmen muss, wenn nicht mit der Schliessung dieses Schweizerischen Paraplegikerzentrums in Basel gerechnet werden muss.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

Möglichst rasch Verbindung mit den anderen Kantonen aufzunehmen, ich denke vor allem über die Gesundheitsdirektorenkonferenz, um zu erreichen, dass die Hilfe gesamtschweizerisch erfolgt. Es sollte alles unternommen werden, um diese wertvolle Institution zu retten.

(46 Mitunterzeichner)

Zingg. Bei meiner Motion geht es um die Erhaltung des Schweizerischen Paraplegikerzentrums in Basel. Ein Schweizerisches Zentrum für Querschnittgelähmte und um Menschen, die zum Teil ihr ganzes Leben lang im Rollstuhl verbringen müssen.
Die jährlichen Defizite sind bis heute von der Bürgergemeinde Basel getragen worden.
Diese ist aber heute nicht mehr bereit, das Defizit allein zu tragen, und zwar mit Recht, kommen doch die Patienten aus der ganzen Schweiz.
Ich habe mich bemüht, dieses Problem an Ort und Stelle näher zu studieren, und diejenigen unter Ihnen, die am letzten Donnerstagabend die Fernsehsendung, «Paraplegie, Schicksal oder Herausforderung» gesehen haben, können sich einen kleinen Überblick über dieses Problem gemacht haben.
Gestatten Sie mir deshalb, dass ich noch näher auf dieses Problem eintrete.
Das Schweizerische Paraplegikerzentrum in Basel wurde am 6. Juni 1967 eröffnet. Auf der ganzen Welt bestehen heute 38 Paraplegikerzentren.
Wenn wir bedenken, dass in den früheren Jahren 80 bis 90 Prozent aller Querschnittgelähmten ihrem Lei-

den innerhalb der ersten drei Jahre erlagen, so waren es 1954 nur noch 20 Prozent und im Schweizerischen Paraplegikerzentrum in Basel im Jahre 1974 nur noch 2,7 Prozent.

Ich möchte deshalb folgendes festhalten:

Die ganzheitliche Rehabilitation von Paraplegikern umfasst alle Massnahmen zur bestmöglichen Wiederherstellung der psychischen und körperlichen Gesundheit von Querschnittgelähmten und bezweckt ihre optimale berufliche und soziale Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Die umfassende Aufgabe kann nur durch den koordinierten, zielstrebigen Einsatz eines kooperativen Rehabilitationsteam befriedigend gelöst werden. Im Schweizerischen Paraplegikerzentrum steht dieses Team unter ärztlicher Leitung.

Ich möchte folgendes aus dem Jahresbericht 1974 des Schweizerischen Paraplegikerzentrums, verfasst vom Chefarzt Herrn Dr. med. Guido Zäch, festhalten:

«Die Bemühungen der Ärzte am Krankenbett, sei es nun in der Akutphase oder bei Auftreten von Zwischenfällen, müssen ergänzt werden durch den aufopfernden Beitrag des Pflegedienstes. Schwere Komplikationen sind nur vermeidbar durch pflichtbewusste Arbeit bei Tag und Nacht. Zur Objektivierung von Diagnose und Prognose bedarf es einer leistungsfähigen Röntgenabteilung und eines zuverlässigen Laboratoriums. Die physiotherapeutischen Massnahmen beginnen am ersten Tag und tragen während der ganzen Hospitalisation wesentlich bei zum Endergebnis. Durch funktionelles Training, Hilfsmittelabklärung und Selbsthilfetraining erreicht die Ergotherapie eine weitgehende bis vollständige Unabhängigkeit des Patienten in den täglichen Verrichtungen und ermöglicht dadurch oft den noch fraglichen beruflichen Einsatz. Das Sekretariat verhilft zum reibungslosen Informationsfluss und besorgt die Dokumentation. Leider fehlt noch immer der hauseigene Sozialdienst, wiewohl dieser gerade bei unseren Patienten von besonderer Dringlichkeit ist.

Zur besseren Koordination des gleichzeitigen Einsatzes so vieler Rehabilitationsfachleute wurde im Schweizerischen Paraplegikerzentrum der wöchentliche Rehabilitationsrapport eingeführt, an dem Ärzte, leitendes Pflegepersonal, die Leitung von Physio- und Ergotherapie und, dank der Unterstützung des Bundesamtes für Sozialversicherung, die zuständigen Leiter der IV-Regionalstellen mit ihren Mitarbeitern teilnehmen. Dieses Gremium hat sich bewährt, wie die hohe Erfolgsrate beruflicher Wiedereingliederung beweist.»

Eine Statistik zeigt uns, dass 1972 18 421 Pflegetage zu verzeichnen waren, 1973 16 598, 1974 22 634.

Der Durchschnittliche Patientenbestand betrug 1972 50,3, 1973 47,4, 1974 62,0.

Die Durchschnittliche Belegung in Prozent betrug 1972 90,4 Prozent, 1973 81,4 Prozent, 1974 110,7 Prozent.

Bei einer offiziellen Bettenzahl von 56 ergibt dies 20 440 Soll-Pflegetage bei 100 Prozent Belegung während 365 Tagen.

Wie steht es aber mit den Erfolgsaussichten bei Querschnittgelähmten? Von den 194 Patienten im Jahre 1974 erreichten 73 als Akutpatienten innerhalb der ersten Stunden nach dem Unfall das Paraplegikerzentrum in Basel, und zwar ausschliesslich per Lufttransport im Helikopter oder Ambulanzflugzeug der Schweizerischen Rettungsflugwacht.

In der Akutphase sind gestorben 2 (2,7 Prozent), keine Erholung der Lähmungserscheinungen verzeichnete man bei 26 (35,6 Prozent), teilweise Erholung der Lähmungserscheinungen bei 25 (34,3 Prozent), vollständige Erholung der Lähmungserscheinungen bei 20 (27,4 Prozent).

Bei 61,7 Prozent der frischen Querschnittgelähmten konnte also eine wesentliche Besserung bis vollständige Heilung der Lähmung erreicht werden. Dies ist im internationalen Vergleich ein gutes Resultat. Weltweit berichten verschiedene Autoren von Erholungen der Lähmungserscheinungen bei etwa 30 Prozent ihrer Patienten. Im Schweizerischen Paraplegikerzentrum stellte man noch 1972 neurologische Erholungen bei 28 Prozent der Patienten fest.

Wie steht es aber mit der beruflichen und sozialen Eingliederung?

Bei den 180 Patienten, welche 1974 das Paraplegikerzentrum verlassen haben, erfolgte der Austritt: Nach Hause und in die freie Wirtschaft 140 (77,7 Prozent), in eine geschützte Werkstätte 15 (8,3 Prozent), in ein Pflegeheim 10 (5,7 Prozent), in ein anderes Spital 4 (2,2 Prozent), in eine Ausbildungsstätte 4 (2,2 Prozent), gestorben sind 7 (3,9 Prozent).

Die berufliche Eingliederung war demnach bei 40 Patienten (22,3 Prozent) nicht mehr oder noch nicht möglich. Die anschliessende berufliche und soziale Rehabilitation glückte bei 140 Patienten (77,7 Prozent). Die notwendigen beruflichen Eignungs- und Neigungsabklärungen erfolgen jeweils bereits während der Hospitalisation. Die Arbeitsplatzbeschaffung und die Arbeitsplatzgestaltung sowie die Motorisierungsabklärungen wurden vom Zentrum aus in enger Zusammenarbeit mit den IV-Regionalstellen der ganzen Schweiz durchgeführt.

Wir stellen weiter fest, dass bis zum 2. Weltkrieg über 70 Prozent der Querschnittgelähmten innerhalb des ersten Jahres starben. Durch die Errichtung von Paraplegikerzentren konnte die Sterblichkeit auf weniger als 20 Prozent gesenkt werden. Durch die heutige Akuttherapie sinkt die Sterblichkeit auf wenige Prozente. Die Aussicht auf eine teilweise oder gar vollständige Erholung der Lähmungserscheinungen ist auf über 60 Prozent gestiegen. Beinahe 80 Prozent der Patienten des Schweizerischen Paraplegikerzentrums in Basel vom Jahre 1974 sind also beruflich und sozial wieder als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zurückgegeben worden.

Wenn man all diese Zusammenhänge kennt, ist es unverständlich, dass bis heute, im Sinne meiner Motion, nichts unternommen wurde; es muss eine neue Lösung gefunden werden.

Eine Besprechung zwischen einer Basler Delegation und Bundesrat Hürlimann vom 9. Mai 1975 war in finanzieller Hinsicht negativ. Bundesrat Hürlimann stellte fest, dass Spitäler Sache der Kantone seien; mit diesen seien Abkommen über die Kostendeckung zu schliessen.

Betrachten wir die Jahre 1974 bis 1976, dann stellen wir fest, dass das Defizit 1974 505 816 Franken betrug, 1975 786 000 Franken (Budget), 1976 768 000 Franken (Budget).

Bei einer Lösung auf interkantonaler Ebene hätte es für den Kanton Bern im Jahre 1973 173 518.70 Franken ausgemacht. Daran waren 21 Patienten mit 2707 Pflegetagen aus dem Kanton Bern beteiligt. Im Jahre 1974 82 113.90 Franken mit 27 Patienten und 3674 Pflegetagen; im Jahre 1975, ausgerechnet bis am 31. Oktober 1975, 68 604.60 Franken mit 33 Patienten und 2098 Pflegetagen.

Der Kanton Bern steht mit seiner Patientenzahl im Schweizerischen Paraplegikerzentrum meistens an der

Spitze: 1969 waren es 8 Patienten, 1970 14, 1971 15, 1972 19, 1973 22, 1974 27 und 1975 33.
Der Kanton Bern hätte also im Durchschnitt 100 000 Franken im Jahr aufzubringen, um mitzuhelfen, dass das Defizit im Schweizerischen Paraplegikerzentrum in Basel gedeckt werden kann.
In meiner Motion jedoch verlange ich nur, dass möglichst rasch Verbindung mit den anderen Kantonen aufzunehmen sei, um gesamtschweizerisch eine Lösung zu suchen. Ich bitte Sie deshalb, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, meiner Motion zuzustimmen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einer gedrängten Darstellung im «Bund» entnehme ich: Paraplegiker sind Menschen, die eine doppelseitige Lähmung erlitten haben, verursacht durch einen Wirbelbruch oder eine Wirbelverschiebung, wobei das Rückenmark geschädigt wurde. Ursache sind heute vor allem Unfälle im Strassenverkehr, aber auch Stürze beim Skifahren (Collombin!). Im Zeitalter des privaten Strassenverkehrs, des Sports und der Industrie ist leider mit einer zunehmenden Anzahl von Querschnittgelähmten zu rechnen.
Die Basler Bürgergemeinde kann die finanzielle Lage für dieses schweizerische Zentrum nicht mehr allein meistern. Ich will keine Zahlen erwähnen, der Herr Motionär hat sie Ihnen bereits gegeben.
Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es sich hier um eine wertvolle medizinische und soziale Institution handelt. Er beauftragt die Gesundheitsdirektion, das Problem der schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz zu unterbreiten, mit dem Ziel, ein interkantonales Konkordat für eine gesamtschweizerische Defizitgarantie zu erwirken (sofern der Rat der Motion zustimmt).
Die Gesundheitsdirektion soll ferner ermächtigt werden, allfällige Betriebsbeiträge an diese Institution in den Voranschlag aufzunehmen. Voraussetzung dazu wäre allerdings, dass sich auch die übrigen Kantone nach einem noch zu vereinbarenden Beitragsschlüssel beteiligen.
Weshalb eine Annahme als Postulat? Der Herr Motionär verlangt die möglichst rasche Verbindung mit anderen Kantonen. Das wird geschehen. Er möchte aber eine gesamtschweizerische Hilfe. Daran sind auch wir interessiert, weil es in Basel ja viele Berner Patienten hat. Wir können diese gesamtschweizerische Hilfe aber nicht garantieren. Wir wissen nicht, ob sämtliche Kantone der Eidgenossenschaft mitmachen werden. Wir wissen also nicht, ob die Motion in ihrem vollen Text überhaupt verwirklicht werden kann, oder nur zum Teil. Wenn ich da in den Jahresberichten sehe, wieviele Patienten die einzelnen Kantone geschickt haben, waren es zum Beispiel 1974 3 aus Luzern, 2 aus dem Thurgau, 3 aus Nidwalden, Obwalden 0, Appenzell IR 1, Appenzell AR 0, Genf 0, Uri 2, Schaffhausen 3, Fribourg 2, Neuenburg 2, Schwyz 1; da kann ich mir lebhaft vorstellen, dass nicht alle Kantone sich an diesem Konkordat beteiligen werden. Wir werden also vermutlich ein Teilkonkordat anstreben müssen. Damit ist dann die Forderung der Motion nicht erfüllt. Deshalb beantragen wir Annahme als Postulat.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion als Postulat entgegen; damit ist die Diskussion gegeben.

Kipfer. Das Schweizerische Paraplegikerzentrum ist rechtlich eine Stiftung; darum hat der Begriff «schweizerisch» eine so grosse oder so kleine Bedeutung wie etwa beim Schweizerischen Serum- und Impfinstitut, das heisst es besagt lediglich, dass das Zentrum in der Schweiz ist. Von schweizerisch im eidgenössischen Sinne ist damit nichts gesagt. Die Westschweiz hat ein eigenes Zentrum. Von daher erklärt es sich, dass die welschen Kantone relativ wenige Patienten nach Basel schicken.
Behinderten- und Selbsthilfe-Organisationen haben seit längerer Zeit die Tendenz, die Stiftungsräte und Patronatskomitees mit mindestens einem Bundesrat zu schmücken. Das Paraplegikerzentrum tut hier noch mehr: Herr Bundesrat Furgler präsidiert das Patronatskomitee; diesem gehören weiter an die alt-Bundesräte Celio, Petitpierre und Tschudi, dazu noch – wie gesagt wird – über 100 namhafte Persönlichkeiten aus Wissenschaft von Bund und Kantonen.
Alle diese Koryphäen – inklusive Collombin – ändern aber nichts an der Tatsache, dass die Stiftung eine falsche Trägerin für dieses Zentrum ist. Ein solches Zentrum müsste richtigerweise einer Universitätsklinik angegliedert werden; es müsste einen breit abgestützten Status und wenn immer möglich einen gesamtschweizerischen – wenigstens deutschschweizerischen – Auftrag haben.
Das mit der Motion vorgeschlagene Konkordat stellt eine Mittellösung dar. Ich glaube nicht, dass für eine Konkordatslösung grundsätzlich eine lückenlose Beteiligung aller Kantone von Anfang an nötig ist. Wir kennen andere Konkordate, die nur Teilgebiete der Schweiz bestreichen. Dabei müssen wir allerdings festhalten, dass bei solchen Konkordaten – wie das heute auch schon gesagt wurde – der Kanton Bern in der Regel den «Schwarzen Peter» zugespielt erhält, weil man bei der Berechnung der Beiträge der Einfachheit halber auf die Bevölkerungszahl abstellt. Sie haben ja vor einiger Zeit eine von mir gestellte Motion angenommen, durch die der Regierungsrat beauftragt wird, nach neuen Wegen der Abstützung solcher Konkordatslösung zu suchen.
Es ist klar, dass das Paraplegikerzentrum erhalten bleiben muss. Wir müssen sogar mehr tun, weil mehr nötig ist. Das Zentrum muss nämlich erweitert werden, zum Beispiel durch ein Wohnheim für Paraplegiker und Tetraplegiker. Das ergibt sofort eine ganze Reihe neuer Aufgaben, das ergibt neue personelle und materielle Bedürfnisse, es ergeben sich aber auch neue Kosten. Wir dürfen das Zentrum auf keinen Fall gefährden. Die Bedürfnisse sind – wie das Herr Zingg dargelegt hat – erwiesen. Man könnte höchstens darüber diskutieren, ob die Lage an der Peripherie der Schweiz ideal sei. Aber angesichts der heutigen Transportmittel spielt dieser Faktor keine entscheidende Rolle mehr. Auf keinen Fall aber sollten wir den Status des Zentrums beibehalten.
Ich glaube, die Annahme der Motion bedeutet einen notwendigen ersten Schritt in der Richtung auf eine gesamtschweizerische oder doch wenigstens deutschschweizerische Lösung. Das ändert nichts an der Tatsache, dass ein föderalisiertes Paraplegikerzentrum – eventuell in Zusammenarbeit mit der SUVA – eigentlich wünschbar wäre. Ich bitte Sie, dem nötigen ersten Schritt nachzuhelfen durch die Unterstützung der Motion.

Frau **Kretz.** Nach einer anfänglichen Unsicherheit hat die SVP-Fraktion beschlossen, diesen Vorstoss als Motion zu unterstützen, und zwar aus den bereits vom Vor-

redner dargelegten Gründen. Da Bern weitaus am meisten Patienten nach Basel schickt, steht es uns wohl an, die Initiative zu ergreifen.
Wir wissen, wie sehr im Spitalwesen Zentralisierungstendenzen bestehen. Wo also bereits solche Zentren vorhanden sind, sollten wir sie unterstützen und dafür sorgen, dass sie aufrechterhalten werden können.
Das Argument, Bern habe ohnehin bis dahin am meisten bezahlt, scheint uns nicht ganz stichhaltig zu sein, weil nach menschlichem Ermessen anzunehmen ist, dass bei Schaffung eines Konkordates der einzelne Kanton weniger zu bezahlen haben wird.
Wir unterstützen den Vorstoss vor allem auch deshalb, weil ja lediglich die Kontaktnahme auf Regierungsebene verlangt wird. Jeder weitere Schritt wird wieder diskutiert werden können.

Präsident. Herr Zingg hält an der Motionsform fest.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Giauque – Schaffung eines jurassischen Zentrums für Geriatrie in La Neuveville im Rahmen und in direkter Beziehung zur bereits bestehenden jurassischen Einrichtung für Chronischkranke «Mon Repos» in La Neuveville

Wortlaut des Postulates vom 2. September 1975

1. Création d'appartements protégés
Maintenir les vieillards dans un cadre familier (asiles traditionnels dépassés), les rapprocher d'une maison de soins qui les sécurise dans leur vieux jours. Contacts journaliers avec «Mon Repos» et ses services hospitaliers et médicaux.

2. Création d'un centre d'ergo- et de physiothérapie
A disposition de tout le complexe (service ambulatoire, installation et équipements fonctionnels modestes, à disposition des autres asiles).

3. Création d'un centre gériatropsychiatrique
Hôpital de jour avec équipe médicale ambulatoire en contact avec le centre de santé mentale jurassien en formation.

4. Création d'un centre d'information
Problèmes du 3e âge, tourisme, promenades, cures, etc., en collaboration avec Pro Senectute.
Pourquoi la Neuveville?

a) Sur place, établissement de base «Mon Repos»;
b) situation climatique et géographique privilégiée;
c) vocation particulière: jeunesse – 3e âge.

Le gouvernement et le Service de santé peuvent-ils donner leur accord à ce projet?

(4 cosignataires)

Giauque. En automne 1975, j'ai déposé un postulat demandant la création d'un centre gériatrique jurassien à La Neuveville, dans le cadre et en relation directe avec l'institution pour malades chroniques de Mon Repos. Je précise à l'intention de ceux qui ne le sauraient pas que Mon Repos est l'un des cinq asiles Gottesgnad du canton de Berne et qu'il est situé à La Neuveville.
Nous ne demandons pas la transformation de cet établissement en un hôpital de district, loin de là, mais il nous paraît nécessaire d'y apporter certaines modifications. Nous demandons en particulier la création d'appartements protégés, afin de permettre le maintien des personnes âgées dans leur cadre familier. Il faut bien admettre qu'à cet égard, les asiles traditionnels sont dépassés. Il faut rapprocher les hommes et les femmes du troisième âge d'une maison disposant de services hospitaliers et qui puisse les sécuriser dans leur vieux jours.
La réalisation de ce projet ne présente pas de difficultés étant donné les lois fédérales et cantonales en vigueur. Ce n'est peut-être pas le point principal de notre postulat, mais je pense qu'avec de la bonne volonté, il est possible de réaliser quelque chose de valable.
Au point 2, nous demandons la création d'un centre d'ergothérapie et de physiothérapie. C'est là quelque chose de nouveau, et comme je ne suis pas un spécialiste en la matière, je ne suis pas en mesure de formuler des propositions concrètes. C'est pourquoi je serais très heureux que M. le directeur de l'hygiène publique nous dise ce qu'il est possible de réaliser dans ce domaine.
Je tiens à souligner que Mon Repos est un établissement jurassien qui reçoit surtout des personnes des trois districts du Jura-Sud. Son comité directeur est formé de personnalités, de pasteurs entre autres, appartenant dans leur majorité à ces trois districts.
J'ajoute que les personnes des villages limitrophes de Douanne, Gléresse et Daucher préfèrent passer le dernier tiers de leur vie à La Neuveville plutôt que dans d'autres régions. On les accepte aussi très volontiers. Cela pour souligner que notre établissement reçoit aussi des malades chroniques de langue allemande.
La Direction de l'hygiène publique accepte mon postulat. Je l'en remercie et je demande au Grand Conseil de le soutenir également; je lui en sais gré d'avance.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Giauque wünscht die Schaffung eines jurassischen Zentrums für Geriatrie in La Neuveville. Dabei geht es ihm um folgende Einrichtungen:

1. Errichtung von Alterswohnungen mit familiärem Milieu in der Nähe eines Pflegeheimes, das ihnen im Alter ein Gefühl der Sicherheit verleihen könnte, das heisst Kontakte mit «Mon Repos» und dessen medizinischen und klinischen Einrichtungen.

2. Schaffung eines Zentrums für Ergo- und Physiotherapie, das dem ganzen Komplex zur Verfügung stehen sollte.

3. Schaffung eines gero-psychiatrischen Zentrums mit Tagesklinik und medizinischem Team für ambulante Behandlung.

4. Schaffung eines Informationszentrums für die Probleme der Dritten Lebensphase, in Zusammenarbeit mit «Pro Senectute».

Die von Herrn Grossrat Giauque geforderte Schaffung eines jurassischen Zentrums für Geriatrie in La Neuveville ist im Rahmen der Motion Schmid «Gesundheitsplanung für den Kanton Bern» zu prüfen. Im einzelnen kann dazu vorläufig folgendes erklärt werden: Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 1975 das neue Wohn-

bau- und Eigentumsförderungsgesetz in Kraft gesetzt. Nachdem der Bundesrat auf den 1. September 1975 auch noch die Vollzugsverordnung in Kraft gesetzt hat, kommt diese Wohnbauaktion nunmehr zum Anlaufen. Die vorgesehenen Förderungsmassnahmen umfassen auch Wohnungen für Betagte.
Der Bund fördert die sogenannte Grundverbilligung, indem er den Bauträgern Darlehen bis zu 90 Prozent der Anlagekosten als Restfinanzierungshilfe vermitteln und verbürgen kann. Zudem werden durch rückzahlbare Vorschüsse die Anfangsmietzinse um ca. 21 Prozent gesenkt, wo die Voraussetzungen dazu gegeben sind.
Für Betagte kann der Bund zusätzlich à-fonds-perdu-Beiträge von 19 Prozent als Zusatzverbilligung ausrichten, wodurch mit der erwähnten Grundverbilligung eine Senkung der Anfangsmieten um ca. 40 Prozent erreicht werden kann. Diese Zusatzverbilligungen können von Wohnungsinhabern mit Einkommen bis maximal 32 000 Franken und Reinvermögen bis maximal 80 000 Franken beansprucht werden.
Die Alterswohnungen, die der Herr Postulant erwähnt, sind also realisierbar, unter bestimmten Voraussetzungen in bezug auf Einkommen und Vermögen. Die andern drei Forderungen oder Anregungen, die Herr Grossrat Glauque stellt, werden in bezug auf die Realisierungsmöglichkeiten im Rahmen der vom Rat beschlossenen Gesundheitsplanung geprüft.
Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Schneider (Bern) – Bezirkspolikliniken

Wortlaut des Postulates vom 6. November 1975

Die ungenügende ärztliche Versorgung der Bevölkerung in den bernischen Landgemeinden ist eine unbestrittene Tatsache geworden. Gutgemeinte Lösungsvorschläge scheitern immer wieder an Barrieren der Struktur des Gesundheitswesens und machen damit deutlich, dass es am Kanton ist, eigene Initiativen zu ergreifen (vgl. hiezu Maisession 1975, Postulat Meinen).

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, folgenden Vorschlag zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten:
Der Kanton errichtet Bezirkspolikliniken, die an die bestehenden Spitäler angegliedert sind und mit denselben in organisatorischer Verbindung stehen; Betrieb und Organisation erfolgen durch die zuständigen kantonalen Behörden. Der Kanton errichtet die erforderlichen Räumlichkeiten, stellt die erforderlichen Einrichtungen und das erforderliche Personal.
Der Regierungsrat wird gebeten auch zu überprüfen, auf welcher (allfällig neu zu schaffenden) rechtlichen Grundlage, in welchem Ausmass (Bedarf, Ort etc.) und in welcher konkreten Form solche Bezirkspolikliniken errichtet werden können.

Schneider (Bern). Die ungleiche Verteilung der Ärzte auf Stadt- und Landgebiete bildet ein dringendes, aber auch ein altes Problem innerhalb des schweizerischen Gesundheitswesens. Der bekannte Bericht Gygi/Tschopp über die Verteilung der Ärzte zeigt, dass einerseits ca. 55 Prozent der Bevölkerung auf dem Lande lebt, während nur 31,6 Prozent der Ärzte in freier Praxis auf dem Lande tätig sind. Auch andere Gesundheitspolitiker erachten dieses Problem als schwerwiegend, beispielsweise Dr. Frey, Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, der sagt – ich zitiere –:
«Die medizinische Grundversorgung ist in unserem Lande quantitativ und qualitativ nicht überall in gleicher Weise gewährleistet. Trotz zunehmender Ärztezahl sind die niedergelassenen Ärzte ungleich über das Land verteilt. Ländliche Gebiete sind gegenüber städtischen Agglomerationen benachteiligt.»
Es liessen sich weitere Beispiele von Gesundheitspolitikern quer durch alle Fraktionen hindurch anführen.
Die ungleiche Verteilung wird auch in der Ärztestatistik deutlich. Bei einem Vergleich der Entwicklung seit 1940 fällt auf (ich zitiere):
«Von 1940 bis heute ist die Ärztedichte in den Städten und gesamtschweizerisch gestiegen, auf dem Lande aber gesunken, und zwar von 1818 Einwohner/Arzt im Jahre 1940 auf 1959 Einwohner/Arzt im Jahre 1974.»
In der Antwort auf die Kleine Anfrage von Nationalrat Bommer vom 13. September 1971 erklärte der Bundesrat: «Sowohl mit den Anliegen der Allgemeinmedizin als auch mit der ungleichen Verteilung der Ärzte auf ländliche und städtische Regionen sind heute sämtliche Länder der Welt mit freier ärztlicher Berufsausübung konfrontiert. In der Schweiz wie anderswo werden nur die zunehmend koordinierten Bemühungen aller beteiligten Instanzen eine befriedigende Lösung dieser Probleme bringen können.»

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der Schweiz die Ärztedichte auf dem Lande bedeutend schlechter ist als in den Städten. – Zur Situation in den Landgebieten des Kantons Bern: Ich habe mir die Mühe genommen, das statistische Material, das überhaupt zugänglich ist, aufzuarbeiten. Der wirkliche Stand der Ärztedichte im Kanton ist schlechter als der gesamtschweizerische Durchschnitt. Über den Stand der ambulanten Versorgung im Kanton Bern gibt die Behandlungsfallstatistik des Krankenkassenkonkordates, das mir für das Jahr 1973 zugänglich war, einige Auskunft. Von den 471 erfassten, im Kanton Bern (ohne Stadt) in der Grundversorgung tätigen Ärzten – Allgemeinpraktiker, Kinderärzte, Gynäkologen, Internisten – können 332 oder 70 Prozent als vollamtlich bezeichnet werden. Der Rest ist höchtens teilweise tätig oder kann nur als statistische Einheit aufgefasst werden. Rechnen wir die Ärztedichte mit den vollamtlichen, in der Grundversorgung tätigen Ärzten aus, dann kommen wir auf 2473 Einwohner auf einen Arzt. Neben diesem realistischen, verglichen mit den offiziellen Zahlen bedeutend schlechteren Wert fällt die ungleiche Verteilung der Ärzte auf. In den Bezirken Büren, Nidau, Seftigen und Trachselwald kommen mehr als 4000 Einwohner auf einen voll tätigen Arzt; in den Bezirken Aarberg, Biel, Burgdorf, Laupen und La Neuveville sind es weniger als 2000 Einwohner. 1973 hatten im Kanton Bern 77 Gemeinden mit über 1000 Einwohnern und 36 Gemeinden mit über 1500 Einwohnern keinen voll tätigen Arzt. Was bedeutet das für die Landbevölkerung? Sie ist an vielen Orten medizinisch unterversorgt. Man hat Mühe, einen Arzt zu finden; Wartezeiten bis zur ersten Konsultation und Wartezeiten im Wartzimmer sind sehr lang. «fünf-Minuten-Medizin» ist auch auf dem Lande alltäglich geworden; Hausbesuche werden mehr und mehr abgebaut.

Zusammenfassend kann zu diesem Punkt gesagt werden: Der Kanton Bern hat nach der offiziellen Statistik eine schlechtere Ärztedichte als der schweizerische Durchschnitt. Berücksichtigt man nur die in der Grundversorgung voll tätigen Ärzte, verschlechtert sich das Bild weiter. Einzelne Bezirke sind besonders krass unterversorgt.

Zahlreiche Vorstösse in verschiedenen kantonalen Parlamenten und im Nationalrat haben die Gesundheitsbehörden und die Ärzteschaft dazu gebracht, sich mit dem Problem ernsthaft auseinanderzusetzen. Die erwähnte Kleine Anfrage im Nationalrat stammte von einem Mitglied der christlich-demokratischen Fraktion. In unserem Rate ist kürzlich eine Motion gutgeheissen worden aus den Reihen der SVP.

Wie sehen die verschiedenen Lösungsvorschläge aus? In der Antwort auf die Kleine Anfrage Bommer sieht der Bundesrat eine Lösung über die Ärzteausbildung: Vermehrte Berücksichtigung allgemein praktischen Inhaltes im Studium; Einführung des Titels: Arzt für Allgemeinmedizin FMH, sind nach Meinung des Bundesrates Massnahmen, die geeignet sein sollen, die Mängel zu beheben. Ebenfalls setzt der Bundesrat auf Gruppenpraxen (ich zitiere):

«Die Gruppenpraxis erlaubt eine allgemeinmedizinische Betreuung der Patienten und lässt gleichzeitig die Dienstleistungen des Spezialisten auch der nichtstädtischen Bevölkerung zugute kommen.» Der Bunderat erwähnt aber auch die Möglichkeit staatlicher Eingriffe. «Im Berggebiet fördert der Bund die Niederlassung von Ärzten, indem er einen besonderen Beitrag an Wartegelder für Ärzte ausrichtet.» Er gibt dann auch noch weitere Vorschläge für das Berggebiet.

Die ärztlichen Standesorganisationen sind bestrebt, das Problem irgendwie selber in den Griff zu bekommen. Wir haben ja die Pressekonferenz des kantonalbernischen Ärztevereins im letzten November miterlebt. Er fasst von der Standesorganisation her Möglichkeiten ins Auge, «sich der Finanzierung bestimmter Praxisobjekte anzunehmen.» Man versucht, mit dem Hinweis auf drohende staatliche Eingriffe, junge Ärzte dazu zu bringen, sich in unterversorgten Gebieten niederzulassen.

Im übrigen schlagen die Ärzteorganisationen einige kleine Änderungen – zum Beispiel in bezug auf den Notfalldienst – vor; aber sonst spricht man immer wieder von der forcierten Beanspruchung der Medizin durch die sogenannte surconsommation médicale, und rechnet damit, dass sich das Problem mit der zu erwartenden grösseren Zahl ausgebildeter Ärzte sozusagen von selber lösen werde.

Im Mai 1975 hat der Grosse Rat zwei parlamentarische Vorstösse zu diesem Thema behandelt. Der Gesundheitsdirektor erklärte damals, die ärztliche Versorgung sei nicht einwandfrei gewährleistet. Der Ärztemangel auf dem Lande könne nicht durch einen politischen Entscheid behoben werden. Die Ärzte selber müssten dafür sorgen; wenn sie es aber nicht tun, werde der Staat mittels des Gesundheitsgesetzes eingreifen müssen. Wenn die Ärzte eine bessere Versorgung der Bevölkerung nicht aus eigenem Antrieb sicherstellen können, müsse allenfalls das neue Gesundheitsgesetz für Abhilfe sorgen, durch Polikliniken, Gruppenpraxen usw.

Warum führen die Ambulatorien, die wir vorschlagen, zu einer Verbesserung der Versorgung der Landbevölkerung?

1. Die zu erwartende Steigerung der Ärztezahl garantiert keine Erhöhung der Ärztezahl in den Landgebieten. Obwohl von 1940 bis heute die Ärztezahl in der ganzen Schweiz angestiegen ist, hat sich die Situation auf dem Lande verschlechtert. Es ist hier also nicht ein einfacher Mechanismus vorhanden.

2. Faktoren, die zur ungleichen Verteilung der Ärzte geführt haben, werden die Verteilung auch weiterhin beeinflussen; insbesondere führt die Tarifordnung der Krankenkassen dazu, dass Ärzte die Tendenz haben, sich dort niederzulassen, wo einkommensstarke Patienten zu erwarten sind. Das darf man ihnen nicht verübeln. In den heute unterversorgten Gebieten trifft das nicht zu (dass einkommensstarke Patienten zu erwarten sind).

3. Letzten Endes unterliegt auch die Niederlassung von Gruppenpraxen den gleichen Faktoren.

4. Das Vermieten durch den Staat gebauter Praxen in den unterversorgten Gebieten – was auch schon vorgeschlagen wurde – wird von Teilen der Ärzteschaft abgelehnt. Diese Lösung würde nichts anderes bedeuten – wird gesagt –, als dass der Staat die Investitionskosten einer Praxis zu tragen habe, während der Arzt von seinem hohen Einkommen die Amortisation nicht zu bezahlen brauche. Zudem ist die Einkommensstruktur der zu erwartenden Patienten bei der Wahl der Niederlassung entscheidender als allfällige Unterschiede in den Baukosten der Praxis.

5. Eine Verbesserung ist dringend und sollte bald gefunden werden. Ambulatorien können rasch – zum Beispiel im Zusammenhang mit bestehenden Bezirksspitälern – errichtet werden.

6. Ambulatorien können einen wesentlichen Beitrag leisten zur post graduate-Ausbildung künftiger Allgemeinpraktiker. Unter der Anleitung erfahrener Oberärzte können die jungen Menschen eine Ausbildung in ambulanter Medizin auf dem Lande erhalten und zugleich einen Beitrag zur Betreuung der Bevölkerung leisten. Das ist in Gruppenpraxen nicht der Fall.

Zur Kostenfrage: Die Frage, wie diese Landambulatorien zu konzipieren seien, lässt mein Postulatstext völlig offen, damit die relativen Kostenvorteile gegenüber der privaten ambulanten Medizin realisiert werden können – sie bestehen zweifellos –, und damit der Kanton einen aktiven Beitrag zur Eindämmung der Kosten im Gesundheitswesen leisten könnte.
Bei der Standortwahl liesse sich die Berücksichtigung der bestehenden ambulanten und stationären Institutionen denken, das heisst eine Angliederung an bestehende Strukturen, damit wenn immer möglich keinerlei Neubauten errichtet werden müssen, sondern dass diese Ambulatorien vorhandene Raumkapazitäten ausnützen könnten. Bei der Ausstattung mit den teuren diagnostischen und therapeutischen Apparaturen hat eine sinnvolle Kombination mit den bestehenden Einrichtungen in Bezirksspitälern, am zentralen Universitätsspital sowie mit den Regionalspitälern zu erfolgen, um auch hier Doppelspurigkeiten und Überkapazitäten zu vermeiden.
Bei der Ausstattung muss ferner berücksichtigt werden, dass die Apparaturen von den Ärzten gemeinsam benützt werden können. Kosteneinsparungsmöglichkeiten sind auf diesem Gebiet beträchtlich. Sie müssen bei der Evaluation der Projekte gebührend berücksichtigt werden. Ferner ist an die Tatsache zu erinnern, dass

die Ambulatorien als Institutionen des öffentlichen Gemeinwesens zu sparsamem Betrieb verpflichtet sind, keinesfalls aber einen Gewinn erzielen müssen. Das wird es ermöglichen, gewisse Tarifpositionen, die in der Privatpraxis aus Renditeüberlegungen appliziert werden, lediglich nach medizinischen Überlegungen einzusetzen.
Solche Ambulatorien eignen sich als öffentliche Institutionen zur Einführung der bisher praktisch fehlenden Sozial- und Präventivmedizin auf dem Lande. Das ist – auf längere Frist betrachtet – kein Luxus. Es gilt dabei, die langfristigen Kostenkonsequenzen zu ermitteln; eine systematische Präventivmedizin wird letztlich zur Senkung der Kosten im Gesundheitswesen beitragen, da die Aufwendungen für Spitalaufenthalte usw. sich verringern werden, ebenso die entsprechenden Lohnausfälle.
In personeller Hinsicht müssen selbstverständlich die sich anbietenden Rationalisierungsmöglichkeiten (insbesondere eine allfällige Kombination mit bestehenden Spitälern) genutzt werden, damit die Vorteile gegenüber der personalintensiven Privatmedizin wirklich ausgenützt werden können.
Ich danke dem Regierungsrat dafür, dass er bereit ist, das Postulat anzunehmen; Sie bitte ich, es zu unterstützen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grundsätzlich können wir Herrn Schneider versichern, dass wir uns mit der Lage der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung gemäss Auftrag Motion Meinen und Interpellation Kopp ausserordentlich intensiv beschäftigen. Der Herr Postulant weiss, dass solche Gespräche mit der medizinischen Fakultät, der bernischen Ärztegesellschaft und interessierten Politikern stattgefunden haben und noch stattfinden werden. Zudem haben wir den Auftrag für die Erarbeitung einer Gesundheitsplanung, von der heute schon die Rede war. Die Forderung des Postulanten gehört grundsätzlich zum Aufgabenkatalog dieser Planung. Ich halte aber ausdrücklich fest: Diese Forderung wird parallel und unabhängig von dieser Planung verfolgt, so dass sie später als fertig erarbeitetes Projekt in diese Planung eingebaut werden könnte.
Insbesondere ist abzuklären, ob die rechtlichen Voraussetzungen vorhanden sind, damit der Kanton an bestehenden Spitälern – der Postulant unterscheidet nicht zwischen Staatsspitälern und Bezirksspitälern – Polikliniken nicht nur errichten, sondern auch organisieren und führen kann. An Kliniken des Inselspitals tut er das bekanntlich, jedoch nicht an Bezirksspitälern. Hier ist die Schaffung von Polikliniken gemäss Artikel 8 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 möglich. Die Frage lautet jedoch: Wer richtet sie ein und wer führt sie? Ist das der Staat oder sind es die Spitalverbände? Hier gibt Artikel 28 des Spitalgesetzes Auskunft:
«Der Regierungsrat kann im Rahmen der Spitalplanung die Durchführung von Aufgaben, die gemäss Artikel 26 und 27 dem Staat obliegen, vertraglich Spitalverbänden, Gemeinden oder privaten Körperschaften und Stiftungen übertragen.» – der Artikel 27 spricht von den sonstigen Einrichtungen für besondere medizinische Aufgaben. Das könnte unter diesen Begriff subsumiert werden.
Unter Vorbehalt einer genauen und gründlichen rechtlichen Abklärung möchte ich feststellen, dass der Staat beispielsweise Spitalverbänden mit Vertrag die Aufgabe überbinden kann, Polikliniken einzurichten und zu führen. Aber er kann es gemäss Artikel 28 des Gesetzes nicht selber tun. Die heutige Rechtsordnung gestattet es ihm nicht, die Forderung des Postulanten zu erfüllen. Da müsste zuerst das Spitalgesetz abgeändert werden. Das scheint mir jedoch nicht nötig zu sein.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, falls es vom Rat überwiesen wird. Die Gesundheitsdirektion wird sich mit der Frage der Schaffung von Polikliniken befassen, falls die ärztliche Versorgung – vor allem im Sektor der Allgemeinpraxen – trotz aller Zusicherungen der Fakultät nicht besser wird.

Präsident. Das Postulat wird aus der Mitte des Rates bekämpft; damit ist die Diskussion gegeben.

Frau **Burke.** Gegen dieses Postulat muss ich auftreten, weil Herr Schneider aus den in der Maisession durch Kollege Meinen geschilderten Schwierigkeiten heute politisches Kapital schlagen will. Hier wird uns gewissermassen der von den Quartierpolikliniken übriggebliebene Kartoffelsalat noch einmal serviert. Die damals geschilderten Fragen und Schwierigkeiten erhebt er gleich zu unbestrittenen Tatsachen.
Was Kollege Meinen uns schiderte und Kollege Kopp anhand tragischer Fälle illustrierte, besteht ja nur zu einem geringen Teil auf der Ebene der körperlichen Medizin. Wenn nämlich in der medizinischen Versorgung der Landbevölkerung etwas «falsch läuft», wenn jemand an Leben oder Gesundheit geschädigt werden könnte, dann können und sollen die Betroffenen bei der Ärztegesellschaft – oder im schlimmsten Fall beim Richter – Klage erheben. Sie werden dort ein offenes Ohr finden; das kann ich versprechen. – Fahrlässig begangene Fehler oder mangelnde Hilfeleistung gibt es aber höchst selten. Das würde ja auch sofort in den Zeitungen stehen!
Ein richtiges Anliegen bilden aber jene Fälle, in denen sich ein Patient als von seinem Arzt im Stich gelassen empfindet, obschon seine medizinische Situation nicht derart gefährlich ist, dass Leben oder Gesundheit gefährdet wären. Hier denke ich an Leute, bei denen ein Kind hohes Fieber hat und denen der Arzt antwortet: Nehmt es ins Auto und kommt zu mir. Oder da ist zum Beispiel jemand mit einer Nierenkolik – das ist sehr schmerzhaft –, dem die Diagnose bereits am Telefon gestellt werden kann (das ist möglich), und der dann gebeten wird, in die Praxis zu kommen.
Am schlimmsten jedoch sind jene Leute daran, die während der Nacht einen Angstanfall erleiden, mit all den entsprechenden körperlichen Erscheinungen. Auch hier kann der Arzt bereits am Telefon feststellen, dass die Situation nicht bedrohlich ist. Er wird deshalb raten, ein wenig Baldrian zu nehmen und am andern Morgen in die Sprechstunde zu kommen. Bei einem solchen Patienten kann der Arzt vielleicht das seelische Leiden unterschätzen, was dann grosse Bitterkeit hinterlassen kann. Das ist ja die Hauptursache von später einlangenden Klagen. Diese Probleme aber lassen sich erst lösen, wenn die Kollegen auf dem Lande dadurch, dass ihre Zahl grösser geworden ist, von der ersten «Feuerwehrmedizin» entlastet werden. Diese jungen Ärzte kann ich Ihnen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in zwei bis fünf Jahren versprechen; sie sind «unterwegs», sie befinden sich in Ausbildung.

Dieses Problem lässt sich aber nicht allein durch die grössere Anzahl Ärzte lösen; es braucht auch noch eine bessere Ausbildung für die psychologischen Fälle, so dass die jungen Ärzte Angst und seelisches Elend ebenso ernst nehmen wie etwa eine Nierenkolik oder ein Herzasthma.
Wenn Herr Schneider nun glaubt, dass das Problem wirklich gelöst wäre, wenn an den Bezirksspitälern Polikliniken eingerichtet wären, dann täuscht er sich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass beispielsweise einer der staatlich besoldeten Funktionäre der Poliklinik Thun nachts in den Horenbach fährt, um jemandem beizustehen, der in einer Nervenkrise steckt.
Die Tatsache, dass die Regierung dieses Postulat annehmen will, zeigt, wie sehr sie alles Menschenmögliche tun will, um den Wunsch der Bevölkerung nach besserer ärztlicher Versorgung zu befriedigen. Sie will es wohl kaum deshalb tun, weil sie für die Gesundheitsdirektion noch zu wenig zu tun hätte.
Im Grunde halte ich es für eine Desavouierung des Kollegen Meinen, der mit seiner von uns akzeptierten Motion in der Maisession ja schon alles gesagt hat, was dazu gehört, und der der Regierung einen umfassenden Auftrag erteilte. Darum bin ich nicht dafür, dieses Postulat zu überweisen. Nach meiner Meinung hat die Gesundheitsdirektion eine ganze Menge anderes und Gescheiteres zu tun. Es könnte ja höchstens eine Teilaufgabe sein, wie bereits Herr Regierungsrat Blaser betonte.
Als Ärztin bin ich Mitglied eines sehr gut eingespielten Teams von Dorfärzten, das einen Notfalldienst für Sonntage, Feiertage und Ferien eingerichtet hat, der ausgezeichnet funktioniert (bis in den Horenbach und bis ins Innereriz). Natürlich hat auch dieser Dienst seine Nachteile. Es wird aber nie möglich sein – da darf man sich keine Illusionen machen –, in einem Gesundheitsdienst irgendwelcher Farbe jedem Patienten sofort den Arzt seiner Wahl zur Verfügung zu halten. Jene Arztkollegen, die heute auf dem Lande ihr Bestes tun in einer langen, schweren und aufopfernden Arbeit, würden es sicher als Affront empfinden, wenn unser Rat nun dieses Postulat überweisen wollte, mit der Aufforderung, diese Leute lieber nicht mehr wirken zu lassen, weil es besser wäre, alle in die grossen Zentren zu schicken. – Ich empfehle Ablehnung.

Kurt. Auch unsere Fraktion hat dieses Postulat ausgiebig diskutiert. Die erwähnte Motion Meinen, welche vom Mangel an Allgemeinpraktikern sprach, hat insofern bereits eine Auswirkung gezeitigt, als sich die bernische Ärzteschaft, vor allem aber auch die Gesundheitsdirektion, intensiv mit diesem Problem auseinandersetzten. Bereits ist eine deutliche Besserung eingetreten; beispielsweise im Obersimmental hat man seit etwa 20 Jahren einen dritten Praktiker gesucht: Von diesem Frühjahr an werden wir mit ihm rechnen können.
Trotzdem das Postulat lediglich die Prüfung der Schaffung von Bezirkspolikliniken verlangt, lehnt es die Mehrheit unserer Fraktion ab. Wir sind überzeugt, dass damit eine erhebliche Kostenverteuerung eintreten würde; zudem haben wir den Eindruck, damit indirekt einer Verstaatlichung des Gesundheitswesens näherzurükken. Das Beispiel England zeigt uns, dass bei einer solchen Verstaatlichung die ärztliche Versorgung der Bevölkerung nicht besser, sondern schlechter wird.
Wir sind ferner der Meinung, dass die Einführung von Bezirkspolikliniken ein Tiefschlag wäre gegen die Existenz der heute praktizierenden Landärzte, die ihre schwere Aufgabe verantwortungsbewusst und mit grossem Einsatz erfüllen.

Christen Hans Rudolf. Im Postulatstext wird von einer Tatsache ausgegangen, die als unbestritten bezeichnet wird: «Die ungenügende ärztliche Versorgung der Bevölkerung in den bernischen Landgemeinden ist eine unbestrittene Tatsache geworden.» Das bestreite ich. Weil ich Einblick habe in die Situation verschiedener Landgemeinden, kann ich das nicht unwidersprochen lassen. – Einzelfälle dürfen wir nicht als «Aufhänger» nehmen. Ich habe hier viel eher den Eindruck, das gehe in Richtung Staatsmedizin. Unter den verschiedenen Übeln in der Gesundheitsversorgung wäre nach meiner Meinung das grösste – jedenfalls ein sehr grosses – die Staatsmedizin. Ich lehne sie aus innerster Überzeugung ab, weil sie nicht zu einer Verbesserung führen würde.
Hier könnte neuer Zündstoff entstehen zwischen jetzt schon nicht ganz zündstofffreien Organen des Gesundheitswesens, nämlich zwischen Bezirksspitälern mit und solchen ohne Poliklinik. Eines würde die Sache auf jeden Fall bringen: Viel mehr Kosten. Wir sollten also nach meiner Meinung nicht in die Richtung gehen, die Herr Schneider einschlagen will.
Was die mangelnde Arbeitsbereitschaft bei den Ärzten angeht, haperte es ja nicht nur bei ihnen, sondern in der Hochkonjunktur war dieser Mangel überall festzustellen. Nun kann ich mir denken, dass in Zeiten der Rezession die Arbeitsbereitschaft nicht nur bei den Ärzten, sondern überall, wieder besser wird, und das wäre ja bei allen nur zu loben.

Boss. Zwei Bemerkungen im Votum Christen muss ich widersprechen. Wenn er die «unbestrittene Tatsache» bestreitet, ich könnte ihm im Oberland eine ganze Reihe von Talschaften nennen, die medizinisch schlecht und ungenügend versorgt sind. Daran besteht überhaupt kein Zweifel. Ich erlaube mir, das hier zu bemerken, trotzdem ich da schon schlechte Erfahrungen machen musste. Als ich nämlich vor einigen Jahren hier ein Postulat betreffend mangelnde ärztliche Versorgung der Bergbevölkerung vertreten hatte und dabei einen besonders krassen Fall – natürlich ohne Namensnennung – im engeren Oberland dargelegt hatte, trug mir das eine Rüge der Ärztegesellschaft ein, welche mir schrieb, in Zukunft solle ich solche Dinge dann zuerst mit ihr besprechen, bevor ich es «an der allen politischen Winden zugänglichen» Bühne des Grossen Rates vortrage.
Das zweite ist die Staatsmedizin. Hier hat wohl keiner Lust nach solcher Staatsmedizin. Es wären aber andere Möglichkeiten vorhanden. Der Vorstand der Ärztegesellschaft rührt ja bei anderen Gelegenheiten – ich denke an die Krankenversicherung – immer wieder die Trommel der Freiheit, aber bei diesem Problem spielt er keine gute Rolle. Es wird immer noch eine restriktive Politik betrieben. Diese geht soweit, dass das Inserat einer bernischen Gemeinde – man suche einen Arzt in das betreffende Dorf – in der Ärztezeitung überhaupt nicht erscheinen kann. Das wird gleich von vorneherein verhindert. Sie sehen den Gegensatz! Ausbaden aber muss es die Bergbevölkerung.
Die Restriktion geht auch dahin, dass man bei Behandlung von Einbürgerungsgesuchen ausländischer Ärzte genau die Stimme der Ärztegesellschaft heraushören kann. Es ist keine sehr erfreuliche Stimme. Da ist beispielsweise ein aus dem Ausland stammender Kollege, der jede Woche zur Weiterbildung nach Bern fährt,

dem man aber immer wieder nahetritt bis an die Grenze der Ehrbeleidigung. Auch hier hat das letzten Endes die Bevölkerung in der mangelnden ärztlichen Betreuung zu entgelten. Dieser Mangel existiert!

Kipfer. Man ist versucht zu fragen: Wer hat Angst vor dem bösen Wolf? Da wird in einem Postulat eine Abklärung und ein Bericht verlangt, und schon beschwört man den Untergang des Abendlandes.
Herr Dr. Christen bezweifelte jenen Abschnitt, wo es heisst: Gewisse Mängel seien unbestritten. Lassen Sie mich einiges zitieren von Leuten, die das offenbar anders betrachten, beispielsweise eine freisinnige Stadträtin aus Bern, die haupt- oder nebenamtlich Redaktorin einer Wartezimmer-Zeitschrift ist. Sie schreibt:
«Diese Feststellung müsste aber viel eher Grund sein, mehr medizinische Leistungen dorthin zu bringen, wo sie fehlen, also in die Region hinaus.»
Ein weiterer, sicher unbestechlicher Zeuge ist der kürzlich verstorbene Präsident der Ärztegesellschaft des Kantons Bern, Dr. Jaggi, der folgendes schrieb: «Die ärztlich-medizinischen Versorgungsprobleme in unserem Kanton hangen vor allem mit dem derzeitigen Ärztemangel ganz besonders auf dem Lande zusammen, ferner unter anderem mit dem Auseinanderklaffen der hochspezialisierten und zentralisierten Medizin auf der einen und der hausärztlichen Medizin auf der anderen Seite. So prekär wie auf dem Lande war die Versorgungslage in den Städten nie.»
Es ist kaum verständlich, dass wir nun auf dieses Postulat so eigenartig reagieren; denn die Mängel scheinen doch einfach vorhanden zu sein. Das ist eine reine Feststellung und kein Vorwurf, ganz zuletzt ein Vorwurf an die Landärzte, die ja mit Arbeit wirklich überlastet sind. Dieses Problem aber – Frau Kollegin Burke – lässt sich natürlich nicht mit einem Telefon erledigen; auch dem Nierenstein-Patienten tut es nicht weniger weh, wenn er die Diagnose kennt.
Wir müssen uns klar sein, dass Ungleichheiten bestehen, ob wir das nun gerne hören oder nicht. Sie bestehen zwischen dem Stadtkern und der Peripherie, zwischen Stadt und Land, aber auch zwischen Mittelland und Berggebiet usw. Dieses Problem – Frau Burke – lösen wir nicht mit Baldrian.
Es sind Verbesserungen einer Situation nötig, die hier im Rat schon mehrfach diskutiert worden ist. Beispiele in Stichworten: Notfalldienst, quantitative und qualitative ärztliche Versorgung! Versorgung mit Allgemeinpraktikern, mit sogenannten Hausärzten (die trotz aller Bemühung am Aussterben sind, aber es geht auch um die Versorgung mit Spezialisten, denn nicht nur die Grundversorgung ist in gewissen Gebieten mangelhaft, weil die Nachfrage nach Praxisräumlichkeiten wegen der Umgebung nicht gerade floriert. Suchen Sie doch einmal einen Augenarzt oder einen Gynäkologen an der Peripherie des Kantons, oder suchen Sie meinetwegen einen Psychiater an der Peripherie des Kantons!
Die Situation wird aber dadurch nicht besser, dass wir hier diskutieren. Das Problem der ärztlichen Versorgung ist wahrhaftig nicht allein Aufgabe der Standesorganisation. Die Öffentlichkeit ist doch in hohem Masse davon betroffen und darum auch daran interessiert; deshalb sind die politischen Behörden verpflichtet, Mittel und Wege zu suchen, um die Missstände zu beseitigen. Da genügt es nicht, nur auf die Standesorganisation zu hören; es genügt nicht, auf das sogenannt steigende Angebot zu warten, das dann nur deshalb die Peripherie besser versorgt, weil die «Futterplätze» in der Stadt rar werden.
Das Postulat zielt nun auf nichts anderes als die Erarbeitung von Grundlagen. Diese Erarbeitung aber ist Pflicht der Gesundheitsdirektion; es ist ihre Pflicht, im Rahmen der Sicherstellung des Gesundheitsdienstes für die Bevölkerung eine Kosten/Nutzen-Analyse zu errechnen; es ist ihre Pflicht, Alternativen gegeneinander abzuwägen und nicht von vorneherein zu behaupten, die eine sei besser als die andere, ohne diese andere überhaupt nur zu kennen. Es ist Pflicht der Gesundheitsdirektion, eine Meinungsbildung aufgrund gesicherter Daten zu ermöglichen, nicht nur aufgrund von Emotionen.
Ich könnte noch einmal fragen: Wer hat Angst vor dem bösen Wolf? Scheut man eigentlich bei den Fachleuten einen objektiven Vergleich, oder scheut man eine Gegenüberstellung der traditionalistischen Lösung mit der einen oder andern Alternative? Die Gesundheitsdirektion muss in jedem Fall die ambulante Funktion der öffentlichen Spitäler prüfen, ob dieses Postulat nun angenommen werde oder nicht. Die Dokumentation, welche sie in diesem Zusammenhang erarbeitet, ist etwas vom Gescheitesten, das sie heute überhaupt tun kann.

Schneider (Bern). Man sollte hier nicht – wie Frau Dr. Burke es getan hat – das Kind gleich mit dem Bade ausschütten. Wenn sie die POCH ausschüttet, dann ist mir das gleich und ich kann es beinahe noch verstehen; aber sie darf nicht im gleichen Zusammenhang auch noch alle dabei erbrachten Fakten einfach negieren.
Ich stehe voll hinter der Motion Meinen, welche einen verbindlichen Auftrag erteilte. Mein Postulat bedeutet hier lediglich einen weiteren Beitrag, eine andere Abklärung innerhalb jener Aufgabe vorzunehmen, nämlich ob der Staat diese Sache in bezug auf die Angliederung mit den Bezirksspitälern in irgendeiner Form – ich lege mich da ja gar nicht fest – abklären könne, wo das nötig sei und welches überhaupt das Material ist. Mein Vorstoss bedeutet also nur einen Beitrag zur Diskussion.
Noch einmal möchte ich alle Kolleginnen und Kollegen bitten, in ihrem Bekanntenkreis einen Test durchzuführen, wie lange es geht, welche Schwierigkeiten überwunden werden müssen in bezug auf Wartezeit usw., bis sie einen Arzt haben. Auch die Motion Meinen geht davon aus, dass auf dem Lande unbestrittenermassen eine Unterversorgung besteht. Ich habe das nicht generalisiert und betont, in einzelnen Bezirken sei es vielleicht besser. Deshalb lege ich mich auch nicht auf ein einzelnes Modell fest, sondern man soll entsprechend der jeweiligen Situation und Struktur vorgehen können.
Sie haben vielleicht bemerkt, dass ich in meiner Begründung lediglich Zitate von Leuten aus FdP, SVP, und CVP brachte. Ich versuchte, die bürgerliche gesundheitspolitische Diskussion zu verfolgen. Das Material stammt also lediglich von jener Seite; dennoch scheint das Unternehmen angefochten zu werden. Auch wenn wir in absehbarer Zeit eine grössere Zahl von Ärzten haben werden, wird sich das nicht automatisch auf die Situation für die Landbevölkerung auswirken. Das wäre eine grosse Illusion. Wir haben ja bereits gesehen, dass im Laufe der letzten 30 Jahre die Zahl der Ärzte wohl zugenommen hat, dass aber ihre Anzahl auf dem Lande doch nicht grösser geworden ist.

Was die Auswirkung auf die Kosten betrifft, muss man wohl eine längere Frist ins Auge fassen. Beispielsweise die gute Ausnützung der Apparaturen verbilligt doch das Gesundheitswesen, das ergibt eine gewisse Rationalisierung.
Zur Verstaatlichung: Der Staat hat immer dann, wenn sich Probleme einstellten, mitgeholfen, Lücken zu füllen. Ich denke hier etwa an den Notfalldienst. Um solche Dinge geht es mir, nicht darum, beispielsweise die private Medizin abzuschaffen und überall nur noch Bezirkspolikliniken einrichten zu wollen, als ob sie das Heil im Gesundheitswesen bedeuten könnten. Vielmehr geht es mir um den Vorschlag, dass der Staat überprüfen möge, ob es auf dem Lande, wo die Situation besonders krass ist, eine komplementäre Lösung gäbe.

Ich erinnere an die seinerzeitige Debatte um die Quartierpolikliniken. Dort wurde uns von freisinniger Seite immer wieder erklärt: Geht doch mit dieser Forderung zuerst einmal auf das Land; die Stadt brauche das nicht so sehr. Jetzt, wo wir für die Landschaft ganz schüchtern eine Abklärung wünschen, kommt man wieder mit den Argumenten von damals. Das halte ich nicht für richtig.
Ich bitte Sie, trotz all der hier geäusserten Bedenken, das Postulat zu unterstützen. Dann können wir auf den Bericht der Regierung warten. Mehr wird ja nicht verlangt.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die ungenügende ärztliche Versorgung der bernischen Landschaft ist durch den verstorbenen Präsidenten der bernischen Ärztegesellschaft in der Schweizerischen Ärztezeitung dargelegt worden. Das ist für uns massgebend.
Nun, die Partei der POCH macht den schweizerischen Sanitätsdirektoren das Leben nicht gerade einfach. Bis heute habe ich mich immer sehr gefreut an der anschaulichen Darstellungsart von Frau Dr. Burke. Hier jedoch muss ich nun zugunsten des Postulates folgendes erklären: Im Zuge der Aktion für Quartierpolikliniken in Bern gab es öffentliche Versammlungen. An einer davon habe ich teilgenommen. Sie war ausserordentlich gut besucht von jungen und alten Leuten; Herr Grossrat Schneider war dabei. Vor versammeltem Volk habe ich ihm damals erklärt, ich hätte den Verdacht, die Aktion für Quartierpolikliniken sei für seine Partei in erster Linie ein politischer Schlager; denn wenn es ihnen wirklich um die Versorgung des Patienten ginge, dann müssten sie nicht in erster Linie Quartierpolikliniken in der Stadt verlangen, sondern eine bessere ärztliche Versorgung der Landschaft, weil dort die Lage schlechter sei als in der Stadt. Herr Grossrat Schneider machte mich darauf aufmerksam, dass von ihm ein Postulat hängig sei, und es werde ihn dann ganz besonders interessieren, was der Gesundheitsdirektor vor dem Rat dazu sagen werde. Ich hatte allerdings auch noch behauptet: Wenn die Errichtung von Quartierpolikliniken durch das Volk abgelehnt werde und die POCH das Problem in Bern nicht weiterverfolge, sei es eben doch ein politischer Schlager gewesen. Ferner: Wenn es angenommen werde und die POCH das nicht weiter fördere, sei es halt nach wie vor ein politischer Schlager.
Nachdem nun hier ein Postulat zugunsten der Landschaft unterbreitet ist, kann man nach meiner Meinung nicht mehr von einem politischen Schlager reden, sondern muss in der ganzen Sache doch objektiv bleiben. Zur Staatsmedizin: Ich habe in diesem Saal schon mehr als einmal betont, es hänge nicht von der politischen Gesundheitsbehörde, aber auch nicht vom Parlament ab, ob die Medizin im Kanton Bern verstaatlicht werde oder nicht, sondern das hänge einzig und allein von der Ärzteschaft ab. Diese hat es in der Hand, dafür zu sorgen, dass keine Argumente für eine Verstaatlichung der Medizin auftauchen können, indem sie sich darum bemüht, dass das Volk entsprechend versorgt ist (mit Honorarnoten, die akzeptabel sind). In dieser Richtung liessen sich Beispiele auf den Tisch legen, die die Gesundheitsdirektion im Zusammenhang mit Honorarnoten erlebt hat. Das möchte ich noch einmal ausdrücklich gesagt haben.
Wir brauchen doch vor diesem Postulat keine derartige Angst zu haben. Man hat uns in den Gesprächen mit der Fakultät versichert, dass die Zahl der Allgemeinpraktiker unter den jungen Studenten rapid zunehme, weshalb die Ärzteversorgung auf der Landschaft nun besser werde. Persönlich setze ich dazu noch ein Fragezeichen; ich möchte noch die Praxis dazu abwarten. Aber wenn wir hier eine solche Initiative haben, kann das einen gewissen Drohfinger gegenüber der medizinischen Fakultät bedeuten, das zu halten, was sie uns versprochen hat, weil sonst eben das passieren könnte, was sie befürchtet. Darum meine ich, dass man das Postulat annehmen könnte.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 60 Stimmen
Dagegen ..... 67 Stimmen

Interpellation Moser (Biel) – Urlaub in den Heil- und Strafanstalten

Wortlaut der Interpellation vom 17. September 1976

In den Heil- und Strafanstalten werden Urlaube gewährt, die missbraucht werden. Ich denke da besonders an den verübten Mord am Bielersee an Catherine Visard.
Ich ersuche daher den Regierungsrat um Auskunft, unter welchen Voraussetzungen Urlaub gewährt wird und was für Erfahrungen damit gemacht wurden. Wäre es nicht am Platze, die Polizeibehörden vom Wohnsitz der Beurlaubten jeweils zu avisieren?

(13 Mitunterzeichner)

Moser (Biel). Meine Anfrage habe ich eingereicht, weil in der Bevölkerung eine Beunruhigung herrscht, nachdem Missbräuche solcher Urlaube bekanntgeworden sind.
Ich bin nicht prinzipiell gegen Urlaubsgewährung in Strafanstalten, sofern diese am Platz ist und für das dient, wozu sie bestimmt ist (Arbeitssuche oder Familienkontakt).
Zu den Urlaubern aus Irrenanstalten setze ich eher ein Fragezeichen; dies hauptsächlich deshalb, weil letztes Jahr am Bielersee durch einen solchen Urlauber ein Mord verübt worden ist. Wie soll denn die Polizei einen Schuldigen suchen, wenn ein Einbruch oder ein anderes Vergehen verübt worden ist, wenn dieser schon am Abend oder doch am andern Tag wieder in der Anstalt «am Schatten» sitzt? Wäre es da nicht am Platz, jeweils bei solchen Urlauben die Gemeindebehörde des Wohnsitzortes zu benachrichtigen? Das würde auch

manchen davon abhalten, ein Unrecht zu begehen. Der Polizei aber wäre sehr gedient. Sie hat beispielsweise schon da oder dort bei einem Einbruch die «Handschrift» des Täters erkannt, glaubte ihn aber hinter Schloss und Riegel, während er in Wirklichkeit beurlaubt war. Dem Beurlaubten sollte das nichts ausmachen, zu wissen, dass die Behörde seines Wohnsitzortes benachrichtigt wird, mindestens wenn er den Urlaub für das brauchen will, wozu er erteilt wurde.
Je nach der Antwort werde ich noch Diskussion verlangen; jedenfalls danke ich dem Regierungsrat zum voraus für die Beantwortung meiner Interpellation.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hinsichtlich der Urlaubspraxis an kantonalen Psychiatriekliniken ist folgendes festzuhalten:
Konkrete Vorschriften oder Richtlinien für Beurlaubungen von Klinikpatienten existieren nicht. Dagegen bestimmt Paragraph 23 des gemäss Spitalgesetz zu revidierenden Dekrets vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten, dass kein Kranker aus der Anstalt entlassen werden darf, solange er sich selbst oder andern gefährlich ist; es sei denn, er werde in Verhältnisse versetzt, die gegen solche Gefährdungen hinreichende Sicherheit bieten. – In dieser Vorschrift besteht auch bereits die Crux: Er darf nicht entlassen werden, solange er andern gefährlich ist! Das heisst: So lange du nicht schwimmen kannst, darfst du nicht ins Wasser. Wie will man prüfen, ob er den andern gefährlich ist, wenn er nicht unter andern ist?
Bei Kriminellen, die in einem Massnahmenvollzug in der psychiatrischen Klinik untergebracht sind, ist der Vollzug Sache der zuständigen Polizeidirektion. Sofern diese nicht alle Kompetenzen der Klinikdirektion überträgt, werden Ausgänge, Urlaube und Entlassungen solcher Klienten nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Polizeidirektion durchgeführt. Über länger Hospitalisierte hat die Klinik der Polizeidirektion periodisch Bericht zu erstatten und allfällige Änderungen der Massnahme zu beantragen. Bei fortdauernder Gefährdung Dritter durch geistig abnormale Verwahrte kommen Beurlaubungen nicht in Frage.
Auch im Strafvollzug werden potentiell Rückfallsgefährdete nach Strafverbüssung oft entlassen oder nach einer Verwahrung probeweise auf freien Fuss gesetzt. Ähnlich verhält es sich auch bei psychiatrisch Verwahrten, denen oftmals Gelegenheit zu einer Bewährung in der menschlichen Gesellschaft geboten werden muss, sofern nicht eine eigentliche Gemeingefährlichkeit weiterbesteht. Manche Massnahmenfälle haben zudem therapeutischen Charakter im Hinblick auf die anzustrebende spätere Klinikentlassung.
Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass psychiatrische Kliniken Heilanstalten und nicht Gefängnisse sind.
Aus polizeilicher Sicht ist auf folgendes hinzuweisen:
Das Ziel des Straf- und Massnahmenvollzuges liegt in der Erziehung, Heilung und Besserung der Betroffenen, sowie in ihrer Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft.
Die Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz hat sich mit den Problemen der Aufrechterhaltung der Beziehungen zur Aussenwelt (Korrespondenz, Besuch und Urlaub) auseinandergesetzt und am 3. Dezember 1973 diesbezügliche Richtlinien erlassen. Die Bewilligung eines Urlaubes setzt voraus, dass der Betroffene eine gute Führung und Arbeitsleistung zeigt und einigermassen Gewähr bietet, den Urlaub zweckmässig zu verbringen und die Urlaubsbedingungen einzuhalten.
Jeder Urlauber wird während seiner Abwesenheit von der Vollzugsanstalt von einer Vertrauensperson betreut (Familienangehörige, Vormund, Arbeitgeber, Sozialarbeiter, usw.), in einzelnen Fällen begleitet. Die Avisierung der Polizeibehörden am Wohnort des Beurlaubten erfolgt nur ausnahmsweise.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine falsche Beurteilung der Verhältnisse sowohl in der psychiatrischen Klinik als auch im Straf- und Massnahmenvollzug nie vollständig zu vermeiden ist. Der vom Interpellanten anvisierte Mord an Catherine Visard ist äusserst bedauerlich und wird die Verantwortlichen dazu verhalten, der Urlaubsgewährung und Urlaubsvorbereitung weiterhin alle Aufmerksamkeit zu schenken. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Grossrat Hennet vom 1. September 1975 betreffend den Mordfall Catherine Visard verwiesen.

Moser (Biel). Ich bin befriedigt.

Frauenschule der Stadt Bern; Staatsbeitrag an den Umbau der bestehenden Liegenschaft

Siehe Nr. 1 der Beilagen Seite 11;
französische Beilage Seite 15

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Baumberger, worauf der Beitrag ohne Diskussion genehmigt wird.

Motion Kipfer – Neue finanzielle Bestimmungen für den Schulärztlichen Dienst

Wortlaut der Motion vom 1. September 1975

Der Schulärztliche Dienst zu Gunsten vorschulpflichtiger und schulpflichtiger Kinder und nachschulpflichtiger Jugendlicher in der beruflichen Ausbildung ist eine präventiv- und sozialmedizinische Aufgabe des Kantons, die aus dem Aufgabenkatalog des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht mehr wegzudenken ist. Die Durchführung des Schulärztlichen Dienstes ist den Gemeinden übertragen.
Der Regierungsrat wird beauftragt, die Aufwendungen der Gemeinden für den Schulärztlichen Dienst der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen zu unterstellen. Damit werden die Bestimmungen betreffend die finanziellen Aufwendungen für den Schulärztlichen Dienst jenen für die Schulzahnpflege angeglichen.

(46 Mitunterzeichner)

Kipfer. Mit meiner Motion verlange ich neue finanzielle Bestimmungen für den schulärztlichen Dienst. Dieser Dienst verdankt seine Einführung den Auswirkungen des Schweizerischen Tuberkulosegesetzes von 1928 und den entsprechenden kantonalen Einführungsgesetzen. Im Tuberkulosegesetz ist die Aufgabe des schulärztlichen Dienstes an die Kantone delegiert worden, die ihrerseits nach bewährtem Muster eine Weiterdelegation an die Gemeinden vornahmen. Der Kanton regelt heute den schulärztlichen Dienst durch Verordnungen, Weisungen und durch ein Pflichtenheft für die

Schulärzte. Die Verordnung ist vor zwei Jahren neu gefasst worden; Weisungen und Pflichtenheft befinden sich zurzeit in Revision.
Die Gemeinden lösen ihre Aufgabe sehr verschieden. Zu einem kleinen Teil finden wir Schulärzte in hauptamtlicher Funktion, zum grossen Teil sind es nebenamtliche Schulärzte. Das Interesse an diesem Dienst liegt in seiner sozialpolitischen Aufgabe. Diese Aufgabe wird unterteilt in einen präventivmedizinischen, also einen vorbeugenden Aspekt und eine sozialmedizinische Aufgabe. Diese Interessen liegen aber nicht nur auf der Ebene des einzelnen Jugendlichen, nicht nur auf der Ebene der Eltern oder allenfalls der Lehrmeister und Schule und nicht nur auf der Ebene der Gemeinden. Auch der Kanton ist am schulärztlichen Dienst interessiert; dieser ist ein Teil des öffentlichen Gesundheitswesens, der bei uns nicht gerade übertrieben stark dotiert ist und für den der Kanton verantwortlich ist.
Ausgestaltung, Intensität und Wirkungsgrad des schulärztlichen Dienstes bilden nur eines der Ziele einer kantonalen Gesundheitspolitik. Hier geht es nun für den Kanton nicht nur um die Aufgabenverteilung und um eine Weisung an die Gemeinden, sondern auch darum, an den Lasten mitzutragen, was er bis heute nicht getan hat.
Der schulärztliche Dienst ist nur einer unter mehreren schulhygienischen Diensten. Die Erziehungsberatung, der jugendpsychiatrische Dienst oder die jugendpsychiatrische Poliklinik – wie es heute heisst –, die Schulzahnklinik sind ihre anderen Formen. Die Erziehungsberatung und Jugendpsychiatrie sind heute kantonalisiert; die Schulzahnpflege ist via Dekret aus dem Jahre 1962 geregelt und die Kosten – wenigstens zum Teil – dem Lastenausgleich nach Fürsorgegesetz unterstellt.
Eine Kantonalisierung des schulärztlichen Dienstes kommt zurzeit sicher nicht in Frage. Die Nähe der Schule ist erwünscht, und als Gemeindeorgan ist diese Voraussetzung am besten gewährleistet. Die Kantonalisierung der Erziehungsberatung hat ja die Aufgabe der Erziehungsberatungsstellen weder erleichtert, noch hat sie die Arbeit effizienter gestaltet. Ja, man könnte sagen: Der einzige Vorteil lag darin, dass man nun vermehrt regionale Erziehungsberatungsstellen einrichten konnte.
Die schulärztliche Arbeit hat in gewissem Sinne Fürsorgecharakter, wenigstens wenn man den Begriff der Fürsorge nicht mittelalterlich eng fasst. Jedenfalls hat der schulärztliche Dienst ebenso sehr oder ebenso wenig Fürsorgecharakter wie der schulzahnärztliche Dienst.
Es ist mir klar, dass die Geschichte des zahnärztlichen Dienstes und jene des schulärztlichen Dienstes nicht dieselbe ist. Dabei ist aber doch anzuführen, dass gerade die Grundlage des schulärztlichen Dienstes im Tuberkulosegesetz eine gewisse Legitimation darstellt.
Ich weiss, dass die Gesundheitsdirektion zurzeit damit beschäftigt ist, den Entwurf für ein Gesundheitsgesetz auszuarbeiten. Hier liegt wohl auch der Grund, dass man meine Motion nur als Postulat annehmen will, um nicht kurz vor der Erarbeitung eines solchen Gesetzes etwas zu präjudizieren, das in anderer Weise vielleicht logischer gelöst werden könnte.
Unbestritten aber bleibt für mich, dass der Kanton einen Teil der durch den schulärztlichen Dienst entstehenden Lasten übernehmen muss, wenn er seiner gesundheitspolitischen Aufgabe nachkommen will.

Blaser Adolf, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und ersucht Herrn Grossrat Kipfer, der Umwandlung seiner Motion in ein solches zuzustimmen.
Der Regierungsrat ist aus folgenden Gründen nicht in der Lage, den Vorstoss als Motion entgegenzunehmen:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass zwischen der Schulzahnpflege und mehr noch dem Schulärztlichen Dienst einerseits und dem Fürsorgewesen anderseits nur ein begrenzter Zusammenhang besteht.
So hat schon die vom Motionär als Gegenstück und Vorbild erwähnte Schulzahnpflege nur aus historischen Gründen und aus gewissen Zweckmässigkeitsüberlegungen Eingang in die Lastenverteilung des Fürsorgegesetzes gefunden. Unter dem Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen hatte es sich nämlich eingebürgert, die Auslagen für die Schulzahnpflege der Gemeinden als Aufwendungen der «Bedürftigenpflege» in der sog. Spendrechnung zu verbuchen, worauf der Kanton seinerseits Staatsbeiträge daran ausrichten konnte. Diese Einrichtung sollte dank der Einführungsbestimmung von Artikel 151 des Fürsorgegesetzes weitergeführt und durch den Einbezug in die Lastenverteilung administrativ vereinfacht werden.
Dass es sich aber bei der Schulzahnpflege nur bedingt um eine Fürsorgeeinrichtung handelt, geht deutlich aus dem einschlägigen Dekret vom 12. Februar 1962 hervor, nach welchem bloss die Auslagen für minderbemittelte Waisen und Kinder minderbemittelter Eltern voll in die Lastenverteilung fallen; im übrigen wird nur ein Fünftel der von den Gemeinden ausgerichteten Behandlungskostenbeiträge ungekürzt zugelassen.
Sollte für den Schulärztlichen Dienst, der keinen historischen Bezug zum Fürsorgewesen aufweist, eine analoge Regelung getroffen werden, könnte gerechterweise ebenfalls nur ein beschränkter Teil der Kosten der Lastenverteilung zugeführt werden.
Bei Annahme der Motion würden eine Gesetzesrevision und der Erlass eines Dekretes notwendig. Da die Lastenverteilung des Fürsorgewesens wegen der steigenden Aufwendungen zunehmend unter Beschuss geraten ist (vgl. unter anderem die Interpellation Würsten vom 12. November 1975), müssen wir zurückhaltend sein bei der Aufnahme neuer Aufgaben und deren Kosten. Dies gilt namentlich da, wo diese Kosten nur einen losen Zusammenhang mit dem Fürsorgewesen haben und nur deshalb in die Lastenverteilung einbezogen wurden, weil dies die eleganteste Lösung darstellt.
Mit dem Motionär ist der Regierungsrat der Meinung, dass sowohl der schulärztliche Dienst wie die Schulzahnpflege zu den präventivmedizinischen Aufgaben des Staates gehöre (Staat und Gemeinden!). Aber statt im Fürsorgewesen sollten beide Einrichtungen richtigerweise im Gesundheitsgesetz verankert werden, um die gebührende Förderung zu erfahren. Dieses Gesetz ist in Arbeit (wie der Motionär erwähnte). Das Inventar enthält ebenfalls diese beiden Aufgaben.
Der ganze Fragenkomplex hängt jedoch auch zusammen mit den zu schaffenden kantonalen Erlassen zum neuen Epidemiengesetz und zum revidierten Tuberkulosegesetz des Bundes, denn ein namhafter Teil der Aufgaben und Auslagen des schulärztlichen Dienstes betrifft das Problem der übertragbaren Krankheiten, mit Einschluss der Tb.

Hier geht es nun darum, die Belastungen von Staat und Gemeinden aufgrund dieser neuen rechtlichen Erlasse zu berechnen und zu gewichten. In diesem Zusammenhang muss geprüft werden, wieweit der Fonds für langdauernde Krankheiten vermehrt für diese Aufgaben herangezogen werden kann. Im Augenblick fehlen also noch die nötigen Grundlagen, um zu beurteilen, wie die Belastung der Träger des schulärztlichen Dienstes im Hinblick auf die künftigen Bundesbeiträge aussehen soll. Wenn diese Bundesbeiträge einmal bekannt sind, wird auch die Belastung für Staat und Gemeinden berechnet werden können. Das möchten wir aber – wie gesagt – lieber durch das Mittel des Gesundheitsgesetzes tun. Deshalb nur Annahme der Motion als Postulat.

Präsident. Die Regierung nimmt den Vorstoss nur als Postulat entgegen. Damit ist die Diskussion gegeben.

Baur. Mit dem Motionär bin ich einverstanden, dass der schulärztliche Dienst an unseren schulpflichtigen Jugendlichen eine wichtige Aufgabe erfüllt. Herr Dr. Kipfer ist aus seinem Beruf sicher äusserst kompetent, diese Aufgabe zu überblicken und über ihre Wichtigkeit aus grosser Erfahrung Auskunft zu geben. Er ist der Meinung, der schulärztliche Dienst sei voll Aufgabe der Öffentlichkeit. Zurzeit ist die Durchführung den Gemeinden übertragen; sie wird auch von diesen bezahlt. Das führt dazu, dass der schulärztliche Dienst von Gemeinde zu Gemeinde und von Region zu Region recht verschieden gehandhabt wird. Sicher bietet die Stadt Bern dem einzelnen Schüler auf diesem Gebiet viel mehr als irgendeine Schulgemeinde auf dem Lande. Aus verschiedenen Gründen wird aber diese Betreuung in den Städten auch viel intensiver sein müssen. Es sei zugegeben, dass vielerorts auf diesem Gebiet nur gerade das Minimum geleistet wird. Neben anderen Gründen geht das auch darauf zurück, dass wir in verschiedenen Regionen die Ärzte für diese Aufgabe kaum zur Verfügung haben.
Anderseits soll man die Sache auch nicht dramatisieren und etwa ableiten wollen, die Landjugend sei weniger gesund. Vielmehr hat die Rekrutenaushebung im Oberland letztes Jahr ergeben, dass gerade die Tauglichkeit der 19jährigen in ländlichen Randgebieten bedeutend höher war als in den städtischen Regionen. So hat das Oberhasli eine Tauglichkeitsziffer von 94,8 Prozent, was doch auf «gesundes Holz» hinweist.
Der Motionär verlangt, dass die Aufwendungen der Gemeinden für den schulärztlichen Dienst dem Lastenausgleich gemäss Fürsorgegesetz zu unterstellen seien. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Ausführungen unseres Kollegen Würsten betreffend das Lastenausgleichsystem und die diesbezügliche Antwort verweisen. Wie jene beiden Herren ist auch die SVP-Fraktion der Meinung, dass der seinerzeitige gute Gedanke des Lastenausgleiches im Fürsorgewesen in letzter Zeit sehr stark strapaziert worden sei, indem man immer neue Gebiete in diesen Ausgleich einbezogen hat und damit vielerorts einen richtigen grossen Appetit anregte (Spital- und Schulwesen). Bei der Beantwortung der Interpellation Würsten hat der Finanzdirektor ein gewisses Überborden in dieser Richtung zugegeben und eine genau Überprüfung des Problems zugesichert. Die SVP-Fraktion ist deshalb der Auffassung, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Aufgaben dem Lastenausgleich zugeführt werden dürfen. Nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande mit den hohen Steueranlagen hat zurzeit einfach nichts Neues mehr Platz. Unsere Fraktion lehnt deshalb die Motion – so gut sie an sich gemeint sein mag – ab. Auch für das Postulat ist keine Begeisterung aufgekommen. Wir lehnen auch das Postulat ab.
Persönlich könnte ich dem Postulat zustimmen, weil alle Fragen im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich in nächster Zeit überprüft und allenfalls neu geordnet werden sollen.

Präsident. Der Motionär ist mit der Umwandlung seines Vorstosses in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, 10. Februar 1976, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Bacher, Berger (Schwarzenegg), Berger (Worb), Gehler, Guggenheim, Hirt, Reimann, Schaffner, Schnyder, Stoffer, Zimmermann (Kehrsatz).

Motion Salzmann – Revision des Dekretes über die Organisation der Jugendrechtspflege

Wortlaut der Motion vom 16. September 1976

Nach Artikel 6 Absatz 1 des Dekretes über die Organisation der Jugendrechtspflege vom 18. Mai 1972 wird die Wahl der Jugendgerichtspräsidenten, der Fachrichter und der Jugendstaatsanwälte von der Justizdirektion zuhanden der Wahlbehörde vorbereitet.
Artikel 6 Absatz 1 lautet u. a.: «Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben». Die Erfahrung hat nun aber gezeigt, dass diese Art der Ausschreibung ungenügend und mangelhaft ist.
Namens der Sozialdemokratischen Fraktion wird deshalb der Regierungsrat aufgefordert, dem Grossen eine Änderung des Artikels 6 Absatz 1 des Dekretes über die Organisation der Jugendrechtspflege zu unterbreiten, wonach die Wahlen der Jugendgerichtspräsidenten, der Fachrichter und der Jugendstaatsanwälte analog der übrigen Wahlgeschäfte, in denen der Grosse Rat Wahlbehörde ist, durchzuführen sind.

(37 Mitunterzeichner)

Salzmann. Nach dem Artikel 6 über das Dekret betreffend die Organisation der Jugendrechtspflege vom 18. Mai 1972 wird die Wahl der Jugendgerichtspräsidenten, der Fachrichter und der Jugendstaatsanwälte von der Justizdirektion zu Handen der Wahlbehörde vorbereitet. Bei der Beratung führte dieser Artikel zu langen Diskussionen. Die ersten Wahlen wickelten sich nur mühsam ab, kamen in einem Fall erst später, nach Verschiebung des Wahlgeschäfts, zustande. Gemäss Artikel 6 sind die Stellen öffentlich auszuschreiben. Die Art der Ausschreibung befriedigt jedoch nicht, weil daraus die Wahlvoraussetzungen – ich erinnere an die Wahl für Bern-Land – nicht bekannt sind. Das hat die sozialdemokratische Fraktion bewogen, diese Motion einzureichen. Ich betone mit Nachdruck, dass es mir fern liegt, die Wahl der Jugendgerichtspräsidenten, der Fachrichter und der Jugendstaatsanwälte zu verpolitisieren. Die Verantwortung dieser Gerichte ist sehr gross. Gerade das hat uns bewogen, eine bessere Lösung anzustreben.
Ich bedaure, dass die Regierung die Motion ablehnt. Damit wird die Möglichkeit nicht gegeben, dort, wo der Grosse Rat Wahlbehörde ist, das Problem der Ausschreibung der Wahlen in einem grösseren Kreis zu besprechen. Ich bin enttäuscht, dass die Regierung diese Möglichkeit nicht schaffen will, also die Verhandlungen für eine bessere Lösung ablehnt.
Ich halte an der Motion fest und bitte den Rat, sie zu überweisen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung beantragt Ablehnung der Motion. Um das zu begründen, muss man die Entstehungsgeschichte der heutigen Dekretsbestimmung, deren Änderung verlangt wird, kennen. Sie lautet, wählbar seien die im Gerichtskreis wohnhaften stimmberechtigten Schweizerbürger, die sich über hinreichende Ausbildung oder erfolgreiche Tätigkeit in der Jugendrechtspflege oder Jugenderziehung und -fürsorge (psychiatrische, psychologische, pädagogische oder soziologische Ausbildung, Erziehungs- und Berufsberater, Sozialarbeiter usw.) ausweisen. In Artikel 6 wird auch gesagt, wie das Verfahren durchzuführen ist. Man muss die Stelle ausschreiben. Die Anmeldungen sind an die Justizdirektion zu richten. Sie klärt aufgrund von Artikel 4 des Dekretes ab, ob die Wahlvoraussetzungen erfüllt sind, stellt sodann der Regierung Antrag; der Beschluss der Regierung geht an die Justizkommission zur weiteren Behandlung. Die Anträge werden dann von der Justizkommission behandelt. Gestützt auf diese Vorbereitung trifft der Grosse Rat die Wahl der Jugendrichter. Dieses Verfahren kennt man bei andern Wahlen durch den Grossen Rat nicht. Nach Auffassung derer, die die Gesetzgebung vorbereitet haben, ist es durch die Besonderheit der Jugendrechtspflege und durch die besondern Aufgaben der Jugendrichter begründet.
Wir beabsichtigten bei der Vorbereitung des Gesetzes, dem Grossen Rat vorzuschlagen, die Jugendrichter seien durch das Obergericht zu wählen, um die Verpolitisierung der Wahlen auf das Minimum herabzusetzen und um grösstmögliche Garantie zu haben, dass wirklich geeignete Leute gewählt werden. Die Mehrheit der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommission war der Auffassung, man könne die politischen Behörden nicht ausschalten, müssen den Grossen Rat mit der Aufgabe betrauen. Ihr Rat hat auch die Volkswahl der Jugendrichter erwogen. Schliesslich drang die im Dekret enthaltene Regelung durch. Für die Oberrichterwahlen schlagen die Fraktionen ihre Kandidaten vor, und der Rat entscheidet dann. Die Auslese der Kandidaten erfolgt bei Oberrichterwahlen nach ganz andern Gesichtspunkten als bei der Wahl von Jugendrichtern. Wir könnten uns nicht vorstellen, dass die Fraktionen ohne weiteres Leute fänden, die sich für die Jugendrechtspflege eignen, und den andern Fraktionen wäre es noch weniger möglich, die Eignung der vorgeschlagenen Personen zu kennen. Darum können wir uns die gleiche Wahlart wie für Oberrichter nicht vorstellen. Wenn die Parteien, Fraktionen und ihre Sekretariate mit genügend Sorgfalt darauf bedacht wären, dass solche Wahlen ausgeschrieben werden und dass innert Frist Anmeldungen erfolgen können, wäre jede Gruppe in der Lage zu erreichen, dass sich wirklich geeignete Leute melden.
Es wurde gesagt, bei den ersten derartigen Wahlen hätte das System schlecht funktioniert. Wir haben das abgeklärt. Die Vorwürfe, die uns gemacht wurden, erwiesen sich als unbegründet. Man stellte fest, dass die Opposition gegen das Jugendrechtspflegegesetz, das einzelnen Leuten nicht passte, dazu führte, sich an den Wahlen überhaupt nicht zu beteiligen. Sobald die gesetzliche Regelung der Wahlen positiv aufgenommen wird, ist nach wie vor die Wahl durch den Grossen Rat das beste, vorausgesetzt dass sich die politischen Gruppen um die Ausschreibung kümmern und sich bemühen, Leute vorzuschlagen, die die Voraussetzungen wirklich erfüllen. Das Hauptkriterium ist die Eignung.

Wir versuchten, auch die einzelnen Regionen zu berücksichtigen. Ich würde die Volkswahl von Gerichtsbehörden, bei denen vier bis sechs Amtsbezirke den Wahlkreis darstellen würden, als unzweckmässig erachten. Ausgenommen in einigen wenigen Fällen, in denen geeignete Bewerbungen nicht rechtzeitig eintrafen, hat das jetzige System gut funktioniert. Wir sehen die Notwendigkeit der Änderung nicht ein. Der Motionär bedauert unser Nein und sagt, wir würden dadurch die Erwägung anderer Lösungen ausschliessen. Ich vermisse aber seine Vorschläge für eine bessere Besetzung dieses Gerichtes. Ich selber sehe keine solche Möglichkeit.

Aeberhard. Namens der freisinnigen Fraktion beantrage ich Ihnen ebenfalls Ablehnung der Motion, dies nicht nur aus den Gründen, die der Justizdirektor genannt hat. Es bestehen hiefür auch juristische Gründe. Die Motion verlangt, dass die Jugendgerichtspräsidenten, Fachrichter und Jugendstaatsanwälte durch den Grossen Rat zu wählen seien. Beim Jugendrechtspflegegesetz haben wir drei Wahlinstanzen. Die Jugendgerichtspräsidenten und die Fachrichter wählt der Grosse Rat. Die Adjunkte werden durch den Regierungsrat, und die Jugendstaatsanwälte durch das Obergericht gewählt. (Artikel 76 und 84 des Gerichtsorganisationsgesetzes) Es wäre nicht damit getan, das Dekret zu ändern. Es enthält ja nur Ausführungsvorschriften. Die Motion müsste auf die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes hinzielen. Diese Änderung wäre jetzt nicht opportun. Das Gesetz wurde erst vor 2½ Jahren geschaffen. Der Grosse Rat müsste, wenn die Motion erfüllt würde, auch den Jugendstaatsanwalt wählen. Das hätte eine Gesetzesänderung zur Voraussetzung. Die Motion ist rechtlich nicht haltbar.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 48 Stimmen
Dagegen ..... 87 Stimmen

Dekret über den Minderheitenschutz

Siehe Nr. 8 der Beilagen

Kommission und Regierung beantragen mit Entwurf vom 4./5. Februar 1976 die nachfolgenden Änderungen respektive Ergänzungen des in der Beilage gedruckten Dekretsentwurfes:

Art. 1

[1] Der Anspruch einer Minderheit auf eine angemessene Vertretung im Sinne von Artikel 92 des Gemeindgesetzes vom 20. Mai 1973 besteht für alle ausschliesslich durch ein Gemeindeorgan gewählten Behörden. Der Minderheitsanspruch nach diesem Dekret entspricht nicht dem vollen proportionalen Anteil und wird deshalb in der Regel durch ein Verhältniswahlverfahren erfüllt.

[2] ...

[3] ...

Art. 2

[1] Politische Minderheiten sind Wählergruppen, die ihren Vertretungsanspruch rechtzeitig angemeldet haben. Politische Mehrheiten sind, vorbehältlich Artikel 4 Absatz 1, alle andern Wählergruppen.

[2] Politische Minderheiten können einen Vertretungsanspruch nur geltend machen, wenn sie als Vereine nach Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit dem Zweck der politischen Betätigung organisiert sind und ihr Fortbestand nach den Wahlen während mindestens einer Amtsdauer gesichert erscheint.

[3] Das Gemeindereglement kann Gemeindebezirken einen Vertretungsanspruch einräumen (örtlicher Vertretungsanspruch), sofern hiefür ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht. Vorbehalten bleibt Artikel 13.

Art. 4

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Von Wählergruppen, die sich aus zureichenden Gründen als zur Mehrheit gehörend betrachten, wird angenommen, sie hätten den Minderheitsanspruch vorsorglich stillschweigend angemeldet.

Artikel 11 Absatz 2 (neu)

Der Nachweis kann insbesondere auf Grund der bei Verhältniswahlen für die gleiche Amtsdauer in der Gemeinde ausgewiesenen Stärkeverhältnisse erbracht werden.

(Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.)

Eintretensfrage

Hess, Präsident der Kommission. Bei diesem Dekret steht nicht der Minderheitenschutz an sich, als Prinzip, zur Diskussion. Weil sich die Minderheit der Mehrheit unterziehen muss, ist der Schutz der Minderheiten eines der vornehmsten Anliegen der Demokratie. In diesem Geschäft kommen zahlreiche interessante Aspekte zum Vorschein. Der Minderheitenschutz kommt fast ausschliesslich dort zur Anwendung, wo nach Majorz gewählt wird. Das ist meist in kleinen Gemeinden der Fall. Weil man sich dort besser kennt, spitzen sich die Verhältnisse zu. – Dieses Dekret ist politischer Natur. Es beschlägt die Gemeindeautonomie. Die Gemeinden können nicht das reine Majorzverfahren anwenden. Das war schon bisher aufgrund der Praxis und des Kreisschreibens der Direktion des Gesundheitswesens, vom 1. Mai 1957 (KS Nr. 16) nicht möglich. In diesem Grenzbereich also wird die Gemeindeautonomie tangiert. Nach der jahrelangen Praxis hiezu muss man sich fragen, ob ein Dekret über den Minderheitenschutz überhaupt noch zeitgemäss sei. Das Bundesgericht entschied, die betreffenden Artikel wollten die ausschliessliche Parteiherrschaft verhindern und bewirken, dass grössere, der Mehrheit fern stehende Bevölkerungsgruppen ebenfalls Einfluss auf die Gemeindeverwaltung haben oder doch Einblick in diese nehmen können. – Damals herrschten noch einfachere Verhältnisse, bei denen selbst deutliche Minderheiten sozusagen am Rande lebten. Mit der Entwicklung der Gemeinden wurden die politischen Verhältnisse komplizierter. Vielerorts kann man sich nicht mehr eindeutig auf den Willen des Mehrheitblocks berufen. – Als weiteren Aspekt erwähne ich, dass gegenwärtig die bernische Öffentlichkeit durch den Fall Burgdorf sensibilisiert worden ist. Wenn dieser Dekretsentwurf nicht vorliegen würde, hätte man über jenen Fall wahrscheinlich weniger gesprochen. Nun aber ist aus der Angelegenheit ein Politikum geworden. Das Interesse für den Minderheitenschutz ist in weiten Kreisen wach geworden.
Wenn man den Minderheitenschutz auf die Spitze treibt, wird die Demokratie, das geordnete politische Leben in der Gemeinde zur Farce.

Der Artikel 92 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 schreibt vor: «Bei der Bestellung der Behörden ist auf die Vertretung der Minderheiten angemessen Rücksicht zu nehmen.» In Artikel 152, Buchstabe e, wird erklärt, dass der Grosse Rat auf dem Dekretsweg ergänzende Vorschriften über den Minderheitenschutz zu erlassen habe. Der Grosse Rat hat durch das Gemeindegesetz einen Auftrag erhalten. Die Kommission hat versucht, ihn mit diesem Dekretsentwurf zusammen mit der Verwaltung zu erfüllen.
In Artikel 92 des Gesetzes steht: «angemessen Rücksicht zu nehmen». Was angemessen ist, wird sehr unterschiedlich beurteilt, kann nie allgemeingültig festgestellt werden, bleibt mehr oder weniger Ermessenssache. Ausserdem sind die Strukturen der Gemeinden sehr unterschiedlich.
Der Auftrag war aber klar. Das erwähnte Kreisschreiben war nicht ein Akt der Rechtsetzung. Darin wurde die Praxis zusammengefasst, wie sie sich seit dem Jahr 1917 entwickelt hat.
Vor der Ausarbeitung des Dekretes wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Begrüsst wurden die Regierungsstatthalter, die Gemeindebehörden, der Gemeindeschreiberverband, der Verband bernischer Gemeinden, der Regierungsstatthalterverband und andere. Trotz dem aufwendigen und geographisch weitgestreuten Vernehmlassungsverfahren sind nur wenig Vorschläge eingetroffen. Das erwähnte Kreisschreiben ist also nicht schlecht.
Aussergewöhnlich mag sein, dass die Kommission, nachdem der Entwurf schon gedruckt vorlag, zusammen mit der Regierung noch Verbesserungsvorschläge eingereicht hat. Sie sehen, die Kommission war nicht etwa von Prestigedenken befangen; sie wollte, gestützt auf Anregungen und Kritiken, noch Zusätzliches im Dekret niederlegen. Auch in dieser abgeänderten Form enthält der Dekretsentwurf in erster Linie die kodifizierte Rechtsprechnung, angepasst auf den heutigen Stand. Beschwerden werden wahrscheinlich auch nach Inkrafttreten dieses Dekretes nicht ausbleiben. Wegen der örtlichen Unterschiede lässt sich das kaum vermeiden.
Ich verstehe es, dass einzelne Leute der etwas oberflächlichen Meinung sind, die zahlreichen, erst während dieser Session eingereichten Änderungsvorschläge der Kommission würden beweisen, dass dieses Dekret noch gar nicht ausgereift sei und zurückgewiesen werden sollte. – Die Änderungsvorschläge von Regierung und Kommission enthalten nichts wesentlich Neues, sondern kodifizieren die Praxis. Die Änderungsanträge einzelner Ratsmitglieder beschlagen nicht das Grundsätzliche. Wir hätten Ihnen natürlich Alternativen unterbreiten können. Aber das erachteten wir nicht als die Aufgabe der Kommission, sondern sie wollte Ihnen bestimmte Anträge unterbreiten.
Erfreulicherweise war die Kommission überall einstimmig. Sie legte auf den Konsens Wert und hat daher Extremregelungen vermieden. Das Gesetz erlaubt solche gar nicht. Wir haben uns an die Praxis gemäss dem genannten Kreisschreiben gehalten. Wenn das Dekret zurückgewiesen wird, bleibt das Kreisschreiben in Kraft. Dieses hat nicht schlecht funktioniert. Die Kommission sieht aber im Dekret einen wesentlichen Fortschritt und beantragt Ihnen Eintreten.

Baur. Die SVP-Fraktion hat den Entwurf eingehend beraten. Es waren einige Schwierigkeiten zu überwinden, bevor er dem Plenum hat vorgelegt werden können. Manches Ratsmitglied findet wahrscheinlich, das Dekret sei nicht auf die besondern Verhältnisse seiner Gemeinde zugeschnitten. Aber ein solches Dekret lässt sich nicht ausarbeiten. Etwa 200 Gemeinden haben für ihre Wahlen noch das Majorzverfahren.
Das Dekret will Unsicherheiten über die Handhabung von Artikel 92 des Gemeindegesetzes beseitigen. Dort wird den Minderheiten eine angemessene Vertretung in den Behörden zugesichert. Das Dekret versucht, die Richtlinien, die das Kreisschreiben der Gemeindedirektion enthält, zu verdeutlichen. Das Dekret regelt den Minderheitenschutz besser und abschliessender.
Bereits wurden Abänderungsanträge eingereicht. Man kann darüber reden, ob der Artikel 2, der den Begriff der Minderheit umschreibt, enger oder weiter gefasst werden müsse, kann auch über die Skala in Artikel 8 verschiedener Meinung sein, kann sich fragen, ob die Teilgemeinden, Bäuerten usw., den politischen Minderheiten gleichgesetzt werden sollen.
Gesamthaft ist das Dekret nicht schlecht. Das Verfahren wird klarer geregelt als im Kreisschreiben. Der Minderheitenanspruch erhöht sich auf 70 Prozent dessen, was sich aus dem Proporz ergäbe.
Die SVP-Fraktion hat mit grossem Mehr Eintreten beschlossen.

Stähli (Tramelan). Dès sa première séance de session, la fraction radicale du Grand Conseil a examiné le projet de décret sur la protection des minorités. D'emblée, il s'est avéré que si notre groupe était sans nul doute favorable à une juste représentation des minorités au sein des autorités, dont les commissions, il faisait de sérieuses réserves à propos du texte qui nous était soumis, lequel comportait des imprécisions inacceptables, des formulations pouvant être interprétées différemment, voire des contradictions.
Depuis nous est parvenue, en date du 5 février, une proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission concernant une nouvelle teneur des articles 1, 2, 4 et 11. Nous avons examiné cette rédaction nouvelle et s'il y a une légère amélioration du texte, il nous a malheureusement bien fallu constater que le projet manquait encore singulièrement de clarté et qu'il ne serait pas susceptible de provoquer la diminution du nombre des plaintes provenant de minorités, celles dont fait mention le rapport présenté par la Direction des affaires communales du 9 juin 1975.
La nouvelle teneur de l'article premier est déjà un exemple d'imprécision: «Une minorité a droit à une représentation équitable au sens de l'article 92 de la loi du 20 mai 1973 sur les communes.» Mais que veut dire exactement «équitable»? On s'en réfère alors à cet article 92 de la loi sur les communes et l'on peut lire: «Lors de la constitution des autorités, il sera équitablement tenu compte des minorités. Pour le surplus, la commune fixe elle-même la procédure applicable aux élections.» Peut-on dire que l'on est renseigné? Cette première phrase se termine en ces termes: «Une minorité a droit à une représentation équitable au sens de l'article 92 de la loi du 20 mai 1973 sur les communes dans toutes les autorités élues exclusivement par un organe communal.» Qu'en est-il alors des autorités ayant des représentants d'une ou plusieurs communes et des représentants de l'Etat? C'est d'ailleurs à propos d'élections des membres de commissions d'écoles professionnelles, par exemple, qu'il y a eu des plaintes, des recours et des mésententes.

Le texte qui nous est proposé ne résout rien. Le même alinéa du même article premier comprend deux phrases encore: «Le droit de représentation des minorités au sens du présent décret ne leur donne pas exactement une part proportionnelle. ... Il est en règle générale assuré par un mode d'élection de type proportionnel.»

Non. Il y a mieux que cela à trouver et à écrire dans un texte de pareille importance. Si l'on ajoute qu'à l'article 11, nouvel alinéa deuxième, il est proposé: «La preuve peut notamment être établie en se fondant sur le rapport des forces tel qu'il se présentait dans la commune lors d'élections de type proportionnel pour la même période de fonctions», on peut se demander comment il faut procéder si la commune a un système majoritaire pour l'élection de son conseil communal.

L'article 2 nous semble aussi manquer de précision: «Les minorités politiques sont constituées par des groupes d'électeurs qui ont fait valoir en temps utile leur droit de représentation.» Même si elles sont constituées selon l'article 60 du code civil suisse et selon les exigences du deuxième alinéa, on peut parfaitement supposer que des minorités politiques constituées puissent annoncer qu'elles renoncent à participer à l'élection de l'autorité exécutive ou législative d'une commune, mais qu'elles se réservent le droit d'avoir des représentants dans les commissions. Il nous paraît donc nécessaire que soit précisé que «les minorités politiques sont constituées par des groupes d'électeurs ayant participé aux dernières élections de l'exécutif, respectivement du législatif communal.»

L'article 3, alinéa 3, dit: «On admettra qu'il y a préjudice notamment a) lorsque la minorité ne dispose pas d'un nombre suffisant de candidats ayant les capacités nécessaires et disposant du temps voulu pour travailler au sein de l'autorité.» Nous vous le demandons: qui sera juge des capacités nécessaires du ou des candidats? La majorité? Cela ne tient pas. Cela ne convient pas.

Mesdames, messieurs, chers collègues, un décret que l'on veut adopter pour permettre l'application des intentions du législateur, de celui qui a accepté la loi du 20 mai 1973 et son article 92, de celui qui désire réellement que les minorités soient représentées d'une façon équitable, et pour nous, c'est proportionnellement, doit être clair, précis, ne permettant pas des interprétations différentes, voire discutables. Il ne doit pas d'emblée donner l'impression que les majorités, et elles ne sont pas les mêmes partout, pourront comprendre la loi d'une autre façon que les minorités.
Le projet de décret – et nous ne sommes pas, à ce propos, de l'avis de M. le président de la commission – doit être remis sur le métier. Le nombre et l'importance des propositions d'amendement confirment notre appréciation et justifie cette proposition. Nous le répétons, nous sommes favorables à une représentation juste des minorités politiques, minorités mieux définies, mais nous ne pouvons accepter ce qui est flou, ce qui reste équivoque. La fraction radicale vous propose donc la non-entrée en matière.

Krebs. Seit der Minderheitenschutz im Gemeindegesetz von 1917 verankert ist, hat die sozialdemokratische Fraktion reiche Erfahrungen über die «angemessene» Vertretung in den Behörden gesammelt. Das Kreisschreiben von 1957 hat etwelche Klarheit gebracht. Noch klarer ist das vorliegende Dekret.
Natürlich hätten wir eine andere Skala gewünscht (Artikel 8). Nachdem sie ein wenig verbessert wurde, stimmt die sozialdemokratische Fraktion für Eintreten.

Fleury. Au nom du groupe PDC, je vous recommande d'entrer en matière. Ayant participé aux travaux de la commission, j'ai pu me convaincre que ce projet de décret apporte des avantages aux minorités. Il appartiendra désormais aux communes en cause d'appliquer les nouvelles dispositions relatives à la représentation des minorités, notamment dans les commissions.
L'entrée en vigueur des nouvelles dispositions sera aussi l'occasion pour les communes qui connaissent encore le système majoritaire, qui peut donner lieu à des discriminations, de l'abandonner et de le remplacer par le système de la représentation proportionnelle.
En définitive, malgré les lacunes que comporte ce décret, en particulier en ce qui concerne la définition et la reconnaissance des minorités, il apporte, je le répète, un certain nombre d'avantages aux minorités et à ce titre, je vous recommande d'entrer en matière.

Studer. Die Schwierigkeiten dieses Dekretes erkennt man am besten, wenn man das Ziel sehr ausgeprägt formuliert. Man versucht, die Majorzwahlen zu behandeln als ob sie Proporzwahlen wären. Das ist natürlich nicht möglich. Man kann in dieser Richtung marschieren und etwa auf halbem Weg Halt machen. Damit will ich andeuten, dass die Aufgabe der Kommission schwer zu lösen war. Wenn ich nun also darauf hinweise, dass immer noch grosse Sachschwierigkeiten bestehen, ist das keine Kritik gegenüber Regierung und Kommission.

In Artikel 1 ist von der Minderheit die Rede. Erst in Artikel 2 wird die Minderheit als «politisch» deklariert. Das scheint mir unlogisch zu sein. Der Artikel 2 Absatz 1 definiert die politische Minderheit durch ein einziges Element, nämlich durch die rechtzeitige Anmeldung der Ansprüche, also durch einen reinen Zeitfaktor. Das befriedigt nicht. Anschliessend daran wird die Mehrheit definiert: «Alle andern Wählergruppen ...». Daraus müsste man logisch ableiten, dass die Mehrheit aus denen besteht, die ihre Ansprüche nicht rechtzeitig angemeldet haben.
Der Artikel 2 Absatz 2 ergänzt nicht etwa den Artikel 2 Absatz 1. Es wird aufgezählt, wie man den Anspruch geltend machen könne. Das ist eine Ergänzung zu Artikel 1, nicht zu Artikel 2 Absatz 1. Die Artikel 1 und 2 sollten umgestellt und zum Teil neu formuliert werden. Wenn nur das zu beanstanden wäre, würde unsere Fraktion versuchen, das durch Anträge zu bereinigen. Es bestehen aber weitere Unebenheiten. In Artikel 3 Absatz 3 werden Qualifikationen ausgeteilt. Das ist gefährlich, denn das ist Ermessenssache. – Auch der Artikel 9 ist unbefriedigend, weil in Absatz 2 das praktisch wieder aufgehoben wird, was in Absatz 1 steht. Aus dem Artikel 13 können Konflikte entstehen. Die Absätze 1 und 2 handeln vom örtlichen Vertretungsanspruch; in Absatz 2 wird versucht, den Konflikt aufzufangen, der sich aus den Absätzen 1 und 2 ergeben könnte.
Vor uns liegt ein unbefriedigender Entwurf. Die Mehrheit der freisinnigen Fraktion hat die Mängel des Dekretes als gewichtiger erachtet als die Mängel des jetzigen, auch nicht befriedigenden Verfahrens.
Die Sprache in den Dekreten muss möglichst klar sein. Das ist hier noch nicht erreicht worden, weil eben die Materie sehr schwierig ist. Im Namen der grossen Mehr-

heit unserer Fraktion beantrage ich Ihnen, das Dekret an die Kommission zurückzuweisen. Die dadurch entstehenden Schwierigkeiten nehmen wir in Kauf.

Feldmann (Burgdorf). Bei der Beratung des Gemeindegesetzes hat Herr Dr. Staender die Ausarbeitung des nun vorliegenden Dekretes beantragt. Er erachtet die Festsetzung von Minderheitsansprüchen nicht nur als technische Angelegenheit, sondern auch als Politikum. Daher, sagte er, trage der Grosse Rat die Verantwortung. – Das hat sich als richtig erwiesen. Gerade der Fall Burgdorf zeigt, dass höchste Instanzen der staatlichen Hierarchie hinter der Interpretation des Minderheitenschutzes stehen müssen, wenn der Bürger mit dieser Beschränkung elementarer Gemeindefreiheiten einverstanden sein soll. Tatsächlich sind diese Einschränkungen nur tragbar, wenn sie nicht zu Verwässerung des Majorzsystems führen, die bis zum Obligatorium des Proporzes gehen könnte. Damit würde der Grundsatz der Gemeindeautonomie zur Farce. Das wurde bei der Beratung des Gemeindegesetzes wiederholt betont. Ich erinnere an die Voten der Herren Urs Kunz und Erwin Freiburghaus. Mit dem Minderheitenschutz innerhalb des Majorzsystems hat der Gesetzgeber verhindern wollen, dass eine Gruppe allein Anspruch auf alle Sitze erhebt. Zugegeben, die Verhältnisse haben sich seither geändert, doch muss auch ein durch den Minderheitenschutz abgeschwächtes Majorzsystem dem Stimmbürger die Wahl von Persönlichkeiten ermöglichen. Der Minderheitsanspruch muss so legalisiert werden, dass er den Stimmbürger nicht verunsichert. Man muss ihm verständlich machen, warum unter Umständen Kandidaten gewählt sein könnten, die nach dem reinen Majorz nicht gewählt wären. Das abgeschwächte Majorzsystem muss verständlich sein, darf nicht nach einem Zahlenspiel aussehen.
Ich teile die Auffassung der Kollegen Stähli und Studer, dass dazu eine ausgereiftere Fassung des Dekretes nötig ist. Die Vielzahl der Abänderungsanträge ist ein Indiz für das Andauern des Reifeprozesses. Ich bezweifle, dass wir die Auswirkung der zahlreichen Anträge während der Beratung abschliessend beurteilen könnten. Eine zweite Lesung gibt es für Dekrete nicht. Ich ersuche Sie, den Entwurf zurückzuweisen.
Ich habe mich gefragt, ob man Gemeinden mit Gemeindeparlament nicht ausklammern könnte, weil dort die Minderheiten die Möglichkeit haben, sich aufgrund der Proporzwahlen an der Bestellung der Behörden zu beteiligen. Ich hörte, dieses Vorgehen würde eine Gesetzesrevision erfordern, wozu erst noch die Verfassungsmässigkeit abgeklärt werden müsste. Ich bitte den Gemeindedirektor, dazu Stellung zu nehmen.

Brand. Der Gedanke, die Minderheiten zu schützen, ist zu begrüssen. Ich bedaure aber, dass man sich mit halber Lösung begnügen will und es nicht wagt, eine befriedigende Lösung zu finden, d. h. durch Abänderung des Gemeindegesetzes den Proporz einzuführen. Damit bestünde Gewähr, dass alle Gruppen entsprechend ihrer Stärke in den Behörden und Kommissionen vertreten sind.
Eine weitere bedauerliche Lücke beschlägt die Vertretung der Minderheiten in den Gemeindeverbänden und ähnlichen Organisationen.
Demzufolge betrachte ich die Vorlage nicht als Ziel, sondern nur als erste Stufe zu einem echten Minderheitenschutz. Dieser ist nur mit dem Proporz auf allen Stufen gewährleistet.
Trotz diesen Mängeln stimme ich für Eintreten. Der Spatz in der Hand ist mehr als die Taube auf dem Dach. Ich bitte Sie, Eintreten zu beschliessen.

Bühler (Frutigen). Das Dekret beweist, dass aus einer sonst sehr guten Küche gelegentlich eine missratene Platte serviert werden kann. Hier liegt es nicht an der Küche, sondern am System. Es ist unerhört schwierig, eine Lösung herzubringen, die allen Gemeinden dient. Eine gute Lösung herzubringen ist schwierig, wenn man am Majorzgedanken festhält und gleichzeitig, proporzähnlich, die Minderheit schützen will. Als im Jahr 1917 das erste Gemeindegesetz in Kraft trat, hatte man andere Minderheiten als heute. Im späteren Gemeindegesetz wurde der Wortlaut aus dem alten Gesetz übernommen (Artikel 92 Absatz 1).
Gewiss müssen die Minderheiten geschützt werden. Wenn man aber so weit geht, dass verschiedene Minderheiten in einer Gemeinde in ihrer Gesamtheit stärker werden als die wirkliche Mehrheit, kommt das politische Spiel in der Gemeinde nicht mehr zum Tragen.

Wenn man über die Wahlen in Gemeinden Vorschriften aufstellt, welche von den Bürgern nicht mehr verstanden werden, darf man sich nicht wundern, wenn die Bürger von der Urne fern bleiben, besonders wenn ab und zu ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden muss, in dem nur noch Vertreter der Minderheit wählbar sind.
Sicher sind die Verhältnisse nicht in allen Gemeinden gleich. Aber in den Gemeinden, wo man einander kennt, sind die Gemeindewahlen Persönlichkeitswahlen, nicht Parteigruppenwahlen.
Ich ersuche den Gemeindedirektor, uns den Artikel 2 zu erklären, worin steht, politische Minderheiten seien Vereine mit dem Zweck der politischen Betätigung. Im Vortrag der Regierung steht aber: «Wie bisher werden als Minderheiten im Sinne des Gesetzes nebst politischen Parteien auch andere Vereinigungen anerkannt, solche kultureller und wirtschaftlicher Art (Ortsvereine, Vereine der Fixbesoldeten usw).» Wenn die Meinung bestehen sollte, dass der politische Zweck nur am Rande der Statuten solcher Vereinigungen vermerkt sein muss, um auch dem Männerchor, der Trachtengruppe usw. Minderheitsrechte einzuräumen, sehe ich für die weitere Gemeindepolitik schwarz. Ich bitte den Gemeindedirektor, zu Protokoll zu erklären, wie das zu verstehen ist.
Vieles spricht für Rückweisung des Entwurfes. Die Abänderungsanträge sind zahlreich, einige Bestimmungen sind unklar oder unbefriedigend redigiert. Trotzdem gelangte ich zur Auffassung, dass wir im Falle der Rückweisung im Mai nicht sehr viel weiter wären. Wir wollen lieber jetzt auskehren. Wir müssen über die Anträge abstimmen. Das Resultat unserer Beratung wird vielleicht noch grössere Mängel aufweisen als der vorliegende Entwurf. Darum behalte ich mir vor, nach der Beratung zu beantragen, das Rückkommen und die Schlussabstimmung sei zu verschieben, um der Verwaltung und der Kommission Gelegenheit zu geben, das Ergebnis der Detailberatung zu sichten. So erhalten wir vielleicht im Mai eine Vorlage, der wir zustimmen können.

Zwygart. Dieses Dekret wird im Volk gewiss sehr beachtet, beschlägt nicht nur die Interessen der politischen Parteien. Die Wahlart beschlägt jeden Stimmbürger. Es ist kein Zufall, dass im Volk die Vorstellung

besteht, die Parteien würden bei Wahlen ein abgekartetes Spiel treiben. In diesem Dekret kann man sich nun politisch grosszügig zeigen. Es kann nichts Gutes herausschauen, wenn grosse Gruppen fortlaufend auf ihren Machtpositionen beharren. Solches beeinträchtigt übrigens auch die Stimmbeteiligung. Daher ist es zu begrüssen, dass die grossen Parteien sich bemühen, die Minderheiten auch zum Zuge kommen zu lassen. Es darf also nicht etwa um den Schutz der grossen Parteien vor den Minderheiten gehen. Bisher kamen die Minderheiten auch ohne Vorschriften zum Zug. Durch dieses Dekret werden freiwillige, vielleicht weitergehende Kompromisse verbaut.
Unsere weitgehende Gemeindeautonomie gestattet, richtigerweise, die Majorzwahlen. Die Mitverantwortung des Volkes beruht aber auf breiter Mitbestimmung. Daher befürworten wir das Eintreten.

Lehmann. Ich bin Kommissionsmitglied. Seit 1917 hat eine interne Weisung genügt; dann erschien das bekannte 1½-seitige Kreisschreiben vom Jahre 1954, das die Minderheitsansprüche regelt. Nun verlangt das Gemeindegesetz ein Dekret. Die Kommission hat zahlreiche Varianten besprochen, hat nach Möglichkeit sprachliche Unebenheiten ausgemerzt, und diese Arbeit ist weiterhin nötig. Was vorliegt, ist brauchbar und sollte angenommen werden. Das Dekret kann nicht auf jeden Einzelfall zugeschnitten sein. Die Grundsätze des Kreisschreibens wurden darin verfeinert, und ich bitte, das Eintreten zu beschliessen.

Hess, Präsident der Kommission. Die alte Erfahrung scheint sich zu bewahrheiten, wonach man in der eigenen Familie meistens die schwärzesten Schafe hat. Herr Stähli scheint nicht willens zu sein, den Begriff der Angemessenheit zu verstehen. Der Ausdruck wird im juristischen Bereich häufig verwendet. Der Begriff ist nicht definierbar, aber was das Dekret darunter versteht, steht im Artikel 8, nach welchem der angemessene Anspruch berechnet wird. Kollege Günter beantragt, den Artikel 8 abzuändern. Die Kommission hat mehrere andere Vorschläge zu Artikel 8 behandelt. Sie hat ein Gutachten vom Mathematischen Institut Bern, von Prof. Wilker eingeholt. Er hält darin fest: «Eine saubere Lösung müsste sich auf genauere Kriterien über den Begriff der Minderheit, das Ziel des Minderheitenschutzes und dessen rechtlich zulässige Grenzen stützen, Kriterien, die quantitativ erfassbar wären. Solche Kriterien sind jedoch politischer Natur und existieren nicht.» Hier geht es eben um politische Entscheide.
Herr Stähli fragt, wer die Unfähigkeit feststelle, einen zweiten Kandidaten zu ernennen. Herr Stähli sieht offenbar die jahrzehntelange Praxis nicht, auf die sich das Dekret stützt. Kaum je sind zwei Fälle genau gleich. In erster Instanz kann das die validierende Gemeindebehörde sein. Manchmal ist damit der Fall erledigt. Wenn nicht, geht er an den Stadthalter. Wenn er dort nicht erledigt werden kann, geht die Sache an den Regierungsrat, und wenn auch dort nichts erreicht wird, geht der Fall an die Verwaltungsrechtskammer des Bundesgerichts. Das ist die feste Verfahrenspraxis.
Herr Studer, es ist unzutreffend, dass die Minderheit nur in zeitlicher Hinsicht definiert werde (rechtzeitige Anmeldung der Ansprüche). Man muss in Artikel 2 die Absätze 1 und 2 zusammen würdigen. Dann findet man auch das materielle Erfordernis der Konstituierung als Verein, gemäss ZGB, mit politischen Zwecken. – Herr Studer wendet erstaunlicherweise ein, in Artikel 9 Absatz 2 werde das wieder aufgehoben, was weiter vorne steht. Es steht den Parteien frei, im übergeordneten Rahmen der sittlichen Zulässigkeit andere Abmachungen zu treffen. Im Obligationenrecht sind ja auch die meisten Vorschriften nicht zwingend.
Die Platte von Herrn Bühler betreffend den Majorz hat meines Erachtens auch einige Kratzer. Solches hätte man einwenden sollen, als über das Gemeindegesetz beraten wurde. Man soll nun nicht das Dekret kritisieren, während man das Gemeindegesetz meint.
Die Einwände sprechen nicht gegen das Eintreten.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, auf das Dekret einzutreten. Das meiste Wesentliche ist vom Kommissionspräsidenten gesagt worden.
Als im Jahr 1972 das neue Gemeindegesetz geschaffen wurde, wurde grundsätzlich auch entschieden, ob in Zukunft alle Gemeindebehörden nach Proporz gewählt werden sollen oder nicht. Mit 80 : 81 Stimmen beschloss der Grosse Rat, den Proporz im Gesetz nicht verbindlich vorzuschreiben, sondern das den Gemeinden zu überlassen. – Im Kanton Bern haben ca. 200 Gemeinden den Majorz. Man hat, ohne grundsätzlich zu diskutieren, das übernommen, was im Gemeindegesetz von 1917 stand (Artikel 17 Absatz 3), wonach bei Majorzwahlen den Minderheiten eine angemessene Vertretung einzuräumen sei. Darüber wurde in den Verhandlungen über das neue Gemeindegesetz vom Jahr 1972 nicht weiter gesprochen. Hingegen wurde gesagt, es befriedige nicht, dass die Auslegung des Begriffes «angemessen» in einem Kreisschreiben der Verwaltung erfolge; das müsse Gegenstand eines Dekretes sein. Man erwog auch, ob eine Verordnung genüge. Ich vertrat die Auffassung, das sei politisch so wichtig, dass der Grosse Rat hierüber bestimmen soll. Jetzt haben wir im Gemeindegesetz wieder die Bestimmung, die Minderheiten seien angemessen zu berücksichtigen, und die Umschreibung wurde in ein Dekret verwiesen. Darum wird dieses heute vorgelegt.
Offenbar gibt es Leute, die glauben, der Proporz wäre das richtige. Darüber ist heute nicht zu entscheiden, sondern wir müssen jetzt den Minderheitenschutz im Falle der Majorzwahl regeln. Die vorgeschlagene Regelung wird das Kreisschreiben ersetzen. In Zukunft werden allfällige Streitigkeiten darüber, ob eine Minderheit in den Behörden vertreten sein dürfe, gestützt auf dieses Dekret zu entscheiden sein.
Es wurden Noten ausgeteilt. Ich weiss nicht, wieweit sie richtig sind. Wir haben uns bemüht, Ihnen etwas vorzulegen, das besser ist als das Bisherige.
In den rund 30 Jahren nach 1917 musste der Minderheitenschutz durch die Praxis erfolgen. Es langten ziemlich viele Beschwerden ein, die der Stadthalter und in letzter Instanz das Bundesgericht entscheiden musste. Nach 30 Jahren Beschwerdenpraxis zog man das Fazit und hat die wichtigsten Punkte des Minderheitenschutzes im Kreisschreiben der Gemeindedirektion vom 1. Mai 1957 festgelegt. Seither hat sich die Regierung beim Entscheid über Beschwerden betreffend den Minderheitenschutz, weitgehend auch das Bundesgericht, auf diese Praxis gestützt.
Bei der Beratung des jetzt geltenden Gemeindegesetzes wurde beschlossen, es sei ein Dekret zu schaffen. Man wünschte die Kodifikation dessen, was das Kreisschreiben enthält, um einen gesetzgeberischen Erlass zu haben.

Unter diesem Gesichtspunkt traten wir an die Aufgabe heran. Wir haben die Gemeindeschreiber, die Gemeindepräsidenten, die Statthalter, die Gemeindekassiere usw. angehört. Es wurde wenig Neues vorgetragen. Ideen langten erst ein, nachdem die Kommission und der Grosse Rat begonnen hatten, an diesem Knochen zu nagen.
In dem Sinne bitte ich um ein mildes Urteil darüber, dass so viele Verbesserungen oder vermeintliche Verbesserungen in einem späteren Zeitpunkt angebracht wurden. Das sollte nicht dazu führen, das Ganze zurückzuweisen. Ich bitte, sich mit den Differenzen auseinanderzusetzen. Das Dekret ist von grosser politischer Bedeutung; man kann nicht unbedingt auf ersten Anhieb zu einer befriedigenden Lösung gelangen. Was vorliegt, ist das Ergebnis zahlreicher Besprechungen. Auch nach der Rückweisung ergäben sich wieder gewisse Meinungsverschiedenheiten.
Ich bitte Sie, auf den Entwurf einzutreten. Die wesentlichen Punkte waren schon im Kreisschreiben enthalten. Auch die Begriffe, die von den Herren Stähli und Studer kritisiert wurden waren bereits darin enthalten. Dessen Anwendung hat keine Schwierigkeiten verursacht; es waren aber Lücken vorhanden, die zu Auseinandersetzungen führten. Wir haben versucht, diese Lücken auszufüllen. So haben wir in Artikel 1 Absatz 2 aufgenommen, dass die Bestimmungen dieses Dekretes sinngemäss auch für die Wahl der Gemeindevertreter in die Mittelschulkommissionen und für die Wahl der Gemeindevertreter in Gemeindeverbände oder Gemeindeverbindungen anderer Art gelte. Es wurde hier, glaube ich, gesagt, der Minderheitenschutz sei in diesen beiden Kategorien von Körperschaften nicht geregelt. Das trifft also nicht zu. Was wir nicht regeln können, ist die Vertretung der Minderheiten bei den Mitgliedern der Mittelschulkommissionen, die der Regierungsrat wählt. Dort hat der Regierungsrat etwelche Freiheit. Er versucht, die Minderheiten zu berücksichtigen, indem er die politische Zugehörigkeit der Gemeindevertreter würdigt und nach Möglichkeit Leute auch aus Gruppen wählt, die noch nicht vertreten sind. Wenn man das ändern wollte, hätte es im Gesetz zu erfolgen.
Wir haben versucht, den Begriff der Minderheit genauer zu umschreiben. Gemäss dem Kreisschreiben sind nicht nur politische Parteien, sondern auch Wählervereinigungen angemessen zu berücksichtigen, wenn sie organisiert und von einiger Beständigkeit sind. Wir möchten nun fordern, dass sie auch als Verein konstituiert sein müssen und dass ihr Zweck die politische Betätigung ist. Damit haben wir eine berechtigte Einengung vorgenommen, die im Sinne der Beteiligung der Minderheiten liegt. Vereinigungen ohne politische Zielsetzungen, die aber gerne ihren Präsidenten im Gemeinderat hätten, können nicht die Bestimmungen über den Minderheitenschutz anrufen.
In Artikel 8 des Entwurfes wurde der Minderheitenschutz gegenüber dem, was im Kreisschreiben enthalten ist, erhöht. Man nähert sich etwas mehr dem Proporz. Während jetzt den Minderheiten 65 Prozent dessen zukommt, was sie im Falle des Proporzes hätten, werden ihnen nach Dekretsentwurf 70 Prozent zugestanden. Diese Änderung erfolgte gestützt auf das Gutachten von Prof. Wilker, worin am Schlusse steht, eigentlich sei das, was bisher galt, absolut in Ordnung, aber man könnte gegenüber den Begehren verschiedener Seiten und auch zur etwelchen Vereinfachung der Ausrechnung die Skala anwenden, die wir nun im Dekretsentwurf haben. Diesem Kompromiss hat die Kommission einstimmig zugestimmt.
Der Artikel 13 beschlägt die örtlichen Vertretungsansprüche von Minderheiten. Das war im Kreisschreiben nicht enthalten. Die Berücksichtigung örtlicher Minderheiten entspricht in den Gemeinden einem Bedürfnis, wo Bäuerten usw. vorhanden sind. Zugegeben, die Formulierung war nicht einfach zu finden. Wir sagten, primär müssten diese Minderheiten versuchen, in den Wahlvorschlägen die örtlichen Minderheiten zu berücksichtigen. Wenn das nicht möglich ist, sollen sie aufgrund des Dekretes den Minderheitenschutz geniessen, denn es rechtfertigt sich sachlich, dass die einzelnen Bäuerten und Talschaften – ich denke an geographisch grosse Gemeinden – im Gemeinderat zusammenkommen und dort alle lokalen Gegebenheiten vertreten sind.
In den Artikeln 14 und 15 wurden Vereinfachungen vorgenommen. Man muss nicht zwingend einen zweiten Wahlgang durchführen, wenn die Minderheit oder die Mehrheit es nicht verlangt. Aus Erfahrung weiss man, dass unliebsamer Leerlauf vermieden werden kann.
Uns ist u. a. daran gelegen, dass wir die Gesetzgebung auf dem Gemeindesektor demnächst abschliessen können. Es besteht eine Sammlung gesetzlicher Erlasse über das Gemeindewesen, worin zu Handen der Gemeindebehörden alles Geltende enthalten ist. Diese Sammlung ist in vielen Punkten überholt. Wir möchten so rasch wie möglich eine neue bereinigte, vollständige Sammlung erstellen. Ein grosser Teil der Erlasse, die für die Gemeinden wichtig sind, befindet sich nämlich nicht in der Gesetzessammlung. Daher sind die Gemeindefunktionäre auf eine solche Sammlung angewiesen. Darum sollte man jetzt den Gesetzesauftrag erfüllen und dieses Dekret beschliessen.
Es verbleibt mir noch, Herrn Grossrat Feldmann zu antworten. Er fragt, ob, wo der Grosse Gemeinderat nach Proporz gewählt wurde, auf den Minderheitenschutz verzichtet werden könnte, ohne die Verfassung zu ändern. – Es würde genügen, das Gesetz zu ändern. Die Verfassung müsste nicht geändert werden.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der Kommission: 112 Stimmen
Dagegen .... 17 Stimmen

Detailberatung

Ergänzungsanträge der Kommission siehe Seite 106 hievor

Art. 1

Hess, Präsident der Kommission. In Absatz 1 wurde nachträglich der Rest des ersten Satzes gestrichen, nämlich «den Grossen Gemeinderat oder Stadtrat . . .». Die Behörden sind im Gemeindegesetz abschliessend aufgezählt. In der Regel werden der Grosse Gemeinderat und der Stadtrat nach Proporz und nicht nach Majorz gewählt. Man hat nachher, um das zu verdeutlichen, den zweiten Satz beigefügt: «Der Minderheitsanspruch nach diesem Dekret entspricht . . .», um zu verdeutlichen, dass von diesem Dekret in erster Linie Majorzwahlen berührt werden. Die Verwaltung erklärte, der Begriff «Proporz» sei nicht ganz feststehend. Wenn ein Gemeindereglement den Proporz falsch handhaben würde, fände dieses Dekret Anwendung.

Angenommen.

Art. 2

Antrag Katz

Abs. 2, letzter Satz (neu)

Sie sind verpflichtet, als politische Partei aufzutreten.

Katz. L'article 2 tel qu'il nous est proposé me semble comporter une lacune. M. le député Bühler y a du reste fait allusion lors du débat d'entrée en matière. La question est assez importante pour que nous nous y arrêtions quelques instants.
Certes, des circulaires existent déjà, mais la mise en vigueur de la nouvelle loi va susciter un regain d'activité au sein des groupes minoritaires, qui vont chercher à participer à la vie politique communale, et nous courons le risque de voir des organisations qui ne font de la politique que de très loin ou qui veulent faire de la politique sous le couvert de certaines appellations, demander à être représentées au sein d'organismes ou d'autorités. Je pense par exemple à des organisations qui disent lutter pour la défense de l'environnement ou pour le bien-être de tous etc. et qui pourraient, à la faveur de cette loi, s'introduire dans certaines autorités ou commissions. Cela présenterait un danger indiscutable et il est de l'intérêt de tous les partis politiques que nous mettions les choses bien au point.
Nous nous donnons une très grande peine pour amener le maximum de citoyens, les jeunes en particulier, à participer effectivement à la vie politique et le jeu démocratique implique que cette participation ait lieu dans le cadre des partis politiques. L'éventail des partis est assez grand pour que chacun, selon ses convictions, y trouve sa place. Or, tel qu'il est rédigé, l'article 2 ouvrirait la porte, dans certaines communes, à des associations qui, sous le couvert d'une appellation magnifique – association pour le bien-être public, association pour l'amour du peuple – suscitent une certaine sympathie précisément auprès de citoyens apolitiques, qui se laisseraient ainsi berner par ces groupements. Ces groupements pourraient même, car rien ne s'y oppose, prendre des appellations religieuses ou de pure fantaisie.
C'est ainsi que l'intitulé de l'initiative de l'Alliance des indépendants sur la fiscalité a beaucoup contribué à son acceptation par le peuple bernois. Cela prouve bien le danger de certaines appellations. Nous devons donc obliger ces groupements ou associations, qui sont, je le précise, libres de prendre le nom qu'elles veulent, à se présenter en tant que partis politiques, (Sie haben die Verpflichtung, als politische Partei aufzutreten) sinon, nous regretterons par la suite d'avoir négligé de nous prémunir contre le danger que je viens d'évoquer.
Des juristes m'ont dit qu'il n'était pas possible d'introduire dans cette loi une telle disposition, mais selon d'autres avis, il semble que cela soit tout à fait possible. Je ne vois vraiment pas ce qui nous empêcherait d'obliger les groupements qui demandent à être mis au bénéfice du statut de minorité à s'annoncer comme partis politiques. Il y va de la transparence de nos institutions politiques en face du citoyen-électeur.
Cet amendement ne bouleverserait pas la loi. En revanche, il contribuerait à apporter un peu plus de clarté à notre vie politique et empêcherait que certains loups déguisés en moutons puissent s'introduire dans des organes officiels ou commissions.

Hess, Präsident der Kommission. Ich habe persönlich viel Verständnis für das Anliegen von Herrn Katz. Es kommt dem entgegen, was ich beim Eintreten sagte, nämlich man sollte verhindern, dass unsere Gemeinden mit der demokratischen Ordnung Unfug treiben. Die Kommission erwog, ob man nicht sagen solle, dass als Minderheiten nur politische Parteien in Frage kommen. Wir haben uns sagen lassen, dass man dadurch zu sehr von der Praxis abweichen würde, die im Kreisschreiben festgelegt ist, und es fragt sich, ob man sich dann nicht zu weit vom Sinn des Gemeindegesetzes entfernen würde. Im Kreisschreiben sind auch die wirtschaftlichen und andere Vereinigungen erwähnt (z. B. Bergführervereinigungen, Hoteliervereinigungen, usw.) und werden als Minderheiten akzeptiert. Das jetzige Dekret bringt bereits eine grosse Einschränkung. Wir sind der Auffassung, dass das Erfordernis der politischen Partei den Kreis zu eng umschreiben würde. Die Formulierung, wie sie Kollege Katz vorschlägt «... die sich als politische Partei betätigen», erachte ich persönlich als in der Praxis nicht tauglich. Das wäre ein weiterer Ermessensbegriff. Wann ist jemand politisch als Partei tätig? Trifft es zu, wenn einer vor den Wahlen ein Flugblatt herausgibt, vor den Wahlen eine Versammlung abhält, oder Hausbesuche macht und so versucht, die Leute von etwas zu überzeugen? Man sollte doch bei unserer Formulierung bleiben.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen ebenfalls, den Antrag Katz abzulehnen. Wir haben nirgends eine Definition der politischen Partei, weder in unseren Gesetzen noch in den Bundesgesetzen. Politologen bezeichnen die politischen Parteien als Zusammenschlüsse, die sich mit den Angelegenheiten im Staat befassen. Vereine nach Artikel 60 des Zivilgesetzbuches, welche die politische Betätigung bezwecken, sind wahrscheinlich im weitesten Sinn als politische Partei anzusehen. Es gibt ja auch Zusammenschlüsse von «Parteilosen», die sich wenigstens parteilos nennen, aber ausgesprochen Politik betreiben. Würden Sie die nicht als politische Parteien anerkennen? Der Vorschlag ist gut gemeint, aber mangels präziser Bestimmung des Begriffes «politische Partei» nicht annehmbar. Wir verlangen, einengend, die politische Zielsetzung oder die politische Betätigung. Mehr können wir hier wahrscheinlich nicht hineinnehmen, ohne dass wir in Auslegungsschwierigkeiten geraten würden, oder unsere Richter würden diese Vorschrift vielleicht sogar als bundesverfassungswidrig ablehnen.
Bei dieser Gelegenheit möchte ich, nachholend, Herrn Grossrat Bühler bezüglich des Kommentars zu Artikel 2 (Seite 3) folgendes sagen: Dort steht: «Wie bisher werden als Minderheiten im Sinn des Gesetzes nebst politischen Parteien auch andere Vereinigungen anerkannt, solche kultureller und wirtschaftlicher Art (Ortsvereine, Verein der Fixbesoldeten usw.). Neu ist die Bestimmung, wonach Wählervereinigungen nur als Minderheiten gelten, wenn sie sich als Verein gemäss Artikel 60 ZGB konstituiert haben und wenn aus den Statuten der Wille hervorgeht, sich politisch zu betätigen.» Da besteht tatsächlich ein gewisser Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Satz. Ich gebe hier zu Protokoll, dass man den ersten Satz, nach «anerkennt» streichen muss, so dass der zweite Teil, der später zu Auslegungsschwierigkeiten Anlass geben könnte, eliminiert würde.

Abstimmung

Für den Antrag Katz ..... 18 Stimmen
Dagegen ..... 43 Stimmen

Art. 3

Antrag Bühler (Frutigen)

Abs. 2

... verlangen. (Rest des Satzes streichen)

Abs. 3

Streichen

Bühler (Frutigen). Der Absatz 1 enthält eine Selbstverständlichkeit. Die Mehrheit hat aber das Recht, einen Doppelvorschlag zu verlangen. Meines Erachtens sollte man die Ausnahme streichen, lautend «sofern die Minderheit dadurch nicht benachteiligt wird». Man muss die Diktatur der Minderheit vermeiden. Aufgrund der hier vorgesehenen Ausnahmen kann eine Minderheit es ablehnen, einen Zweiervorschlag zu unterbreiten. Dann kann die Mehrheit nicht mehr «wählen», weil im zweiten Wahlgang der Vorgeschlagene allein zur Wahl steht.
Im Absatz 3 wird aufgezählt, dass eine Benachteiligung anzunehmen sei, wenn die Minderheit nicht über die nötige Anzahl von Kandidaten mit der erforderlichen Eignung und Zeit für die Mitarbeit in der Behörde verfüge. – Dieser Passus lässt die Möglichkeit, von einem Zweiervorschlag abzusehen. Wie wollen Sie die aufgrund von Absatz 3 Buchstabe a vorgebrachten Einwände widerlegen? – Gemäss Absatz 3 Buchstabe b einen schon Gewählten vorzuschlagen wäre eine Farce.
Ich bitte Sie, meinen beiden Anträgen zuzustimmen.

Krebs. Ich bekämpfe die Anträge des Herrn Bühler. Die Sozialdemokratische Partei weist wohl im Kanton am meisten Minderheitsgruppen auf. In kleinen Ortschaften sind Doppelvorschläge mitunter nicht möglich. Gemäss Artikel 11 wird bei Wahlen auf die Stimmenzahl desjenigen Kandidaten abgestellt, der am wenigsten Stimmen erhält. Wenn die Minderheit zu einem Doppelvorschlag gezwungen ist und der zweite Kandidat, der vielleicht nur formell aufgeführt wird, also kaum in Betracht fällt, sehr wenig Stimmen erhält, kann das zu ganz ungerechter Benachteiligung der Minderheit führen. Daher bitte ich, die beiden Anträge abzulehnen.

Hess, Präsident der Kommission. Kollege Krebs hat ungefähr das gesagt, was die Kommission zu ihrem Vorschlag veranlasste. Ich habe für die Bestrebungen von Herrn Bühler volles Verständnis. In kleinen Gemeinden würde es tatsächlich zu einer Farce, wenn man einen Zweiervorschlag verlangen würde. Aus diesen Überlegungen ergaben sich die Absätze 2 und 3 von Artikel 3.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, den Antrag Bühler abzulehnen. Seit ungefähr 60 Jahren gilt die hier vorgeschlagene Regelung. Im Kreisschreiben von 1957 steht: «Die Mehrheit kann nur verlangen, dass die Minderheit Doppelvorschläge unterbreitet, wenn das die Minderheit nicht benachteiligt. Eine Benachteiligung kann namentlich für solche Minderheiten entstehen, die nur eine geringe Zahl von Kandidaten mit der nötigen Eignung und Zeit für die Mitarbeit in Behörden aufweisen. In derartigen Fällen darf die Mehrheit nicht auf Doppelvorschlägen bestehen, ebenso wenig dann, wenn die Minderheit einen Bürger vorschlägt, welcher der Behörde schon angehört hat. Überhaupt sollte man den Minderheiten bei der Auswahl ihrer Vertreter möglichst freie Hand lassen und von der Befugnis, Doppelvorschläge zu verlangen, nur zurückhaltend Gebrauch machen.»

Abstimmung

Für den Antrag Bühler ..... Minderheit
Dagegen ..... Mehrheit

Art. 4

Antrag Jenzer (Ostermundigen)

Abs. 2

Die Gemeinden können in ihren Reglementen eine längere Frist festsetzen.

Jenzer (Ostermundigen). Ich erachte die Formulierung in Absatz 2 «eine andere Frist» sinnverwirrend. Es könnte die Auffassung entstehen, man könne für die Einreichung von Minderheitsansprüchen eine noch kürzere Frist festlegen. Ich bitte Sie, meinem Vorschlag zuzustimmen.

Präsident. Der Kommissionspräsident und der Justizdirektor erklären sich mit dem Vorschlag Jenzer einverstanden

Abstimmung

Für den Antrag Jenzer ..... Grosse Mehrheit

Beschluss

Abs. 2

Die Gemeinden können in ihren Reglementen eine längere Frist festsetzen.

Art. 5 - 7

Angenommen.

Art. 8

Antrag Günter

Abs. 3

Ergibt die Rechnung:	so hat die Minderheit Anspruch auf:
wenigstens 1,20 - 2,40	1 Sitz
wenigstens 2,41 - 3,60	2 Sitze
wenigstens 3,61 - 4,80	3 Sitze
wenigstens 4,81 - 6,00	4 Sitze
wenigstens 6,01 - 7,20	5 Sitze
wenigstens 7,21 - 8,40	6 Sitze
und so fort	

Abs. 4 (neu)

Bestehen in einer Gemeinde mehrere Schulkommissionen für die gleiche Art von Schule, so ist für die Berechnung nach Absatz 1 die Gesamtzahl der Mitglieder aller dieser Kommissionen zu verwenden.

Abs. 5

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Günter. In Absatz 3 schlagen wir Ihnen vor, mit dem Koeffizienten 1,2 zu beginnen und die Stufen für jeden weitern Sitz um 1,2 zu erhöhen. Die Kommission schlägt Stufen von 1,4 vor. Die Minderheit schlägt häufig sehr gute Leute vor, um möglichst grosse Chancen zu haben, zum Zuge zu kommen. Mit meinem Vorschlag sind wir noch lange nicht beim Proporz angelangt. Bei einem fünfköpfigen Gemeinderat muss die Minderheit 28 Prozent der Stimmen aufbringen, um einen Sitz zu erhalten. Für zwei Sitze müsste sie schon 56 Prozent haben. Das letztere ist illusorisch, weil das dann die Mehrheit wäre. Nach unserem Vorschlag müsste die Minderheit für einen von fünf Sitzen 24 Prozent der Stimmen haben. Beim Proporz wären es 17 Prozent. Bei sieben Sitzen lauten die entsprechenden Zahlen: Kommission 20 Prozent, unser Vorschlag ca. 17 Prozent, Proporz ca. 12 Prozent. Die Wirksamkeit der Behörden wird nicht schlechter, wenn Sie die Koeffizienten zugunsten der Minderheit noch etwas verkleinern.
Ich begründe auch noch den Antrag zu Absatz 4. Minderheiten von fünf bis zehn Prozent erhalten kaum einen Sitz in den Schulkommissionen. Bei diesen ausgesprochen unpolitischen Kommissionen stützt man sich gerne auf eine möglichst breite Wählerschicht. In den Schulkommissionen sind, richtigerweise, vorwiegend Eltern vertreten. Dadurch verstärkt sich der Kontakt zwischen Eltern und Lehrern. Eine Minderheitenvertretung wird erreicht, wenn man die Mitgliederzahl all dieser Kommissionen zusammenzählt und dann den Anteil berechnet. Ich bitte, auch diesem Antrag zuzustimmen.

Steinlin. Die Argumente von Herrn Günter haben mich überzeugt. Nach dem Vorschlag der Kommission kann die Minderheit mit 49 Prozent der Stimmen in eine fünfköpfige Behörde unter Umständen nur einen Vertreter abordnen. Beim Majorzverfahren könnten die zwei Kandidaten der Minderheit 55 Prozent der Stimmen haben und es würde vielleicht trotzdem nur einer gewählt. Ich bitte, im Sinne des Minderheitenschutzes dem Antrag Günter zuzustimmen.

Hess, Präsident der Kommission. In diesem Artikel erscheint das Wort «angemessen». Ich beantrage Ihnen, die Anträge Günter abzulehnen.

Absatz 3: Wenn eine Gemeinde grundsätzlich den Majorz wünscht, müssen die verbindlichen Konzessionen zugunsten des Proporzes irgendwo aufhören. Der Vorschlag Günter ginge zu weit. Das ist nun eben Ermessenssache. Die Kommission hat verschiedene Lösungen geprüft, engere und weitere. Aufgrund des Gutachtens von Professor Wilker wurde die Auswirkung verschiedener Varianten auf etwa ein halbes Dutzend Gemeinden durchgerechnet. Man sah, dass ein weiteres Entgegenkommen durch Erhöhung des Koeffizienten von 0,66 auf 0,7 möglich ist. Damit kommen wir ziemlich weit entgegen. Der Majorz muss sich doch auch noch einigermassen auswirken.

Zu Absatz 4: Auch hier bezweckt der Antrag Günter die Vermehrung der Sitzzahl der Minderheiten. Nach bisheriger Praxis hat man die Mitgliederzahl mehrerer Behörden oder Kommissionen nicht zusammengerechnet. Herr Günter hat offenbar den Fall Bern im Auge. Es gibt doch auch noch die Möglichkeit der Absprachen. Das braucht kein Kuhhandel zu sein. Nicht jeder Fall liegt auf des Messers Schneide. Ich bitte, am Dekretsentwurf festzuhalten.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage das gleiche und füge bei, dass das, was das Dekret enthält, die Minimallösung ist. Jeder Gemeinde steht es frei, zugunsten der Minderheiten weiter zu gehen. Wir haben aus verschiedenen Varianten die nun vorliegende gewählt.
Zum Antrag Günter betreffend den Absatz 4: In der umfangreichen Sammlung der Wahlbeschwerden haben wir einen Fall, der offenbar dem Antrag Günter zugrunde liegt. Es ist die Beschwerde von Herrn Dr. Werner Raflaub gegen die Stadt Bern, vom 16. Dezember 1960. Dort macht der Landesring geltend, man müsse nicht für jede Schulkommission den Anspruch getrennt ausrechnen, sondern müsse die Mitglieder der Kommissionen für die ganze Stadt zusammenzählen, um den Anteil der Minderheit, in diesem Fall des Landesrings, auszurechnen. Die so errechnete Sitzzahl würde sich dann auf die Schulkommissionen verteilen. Man hätte je nach Kommissionen Verhältniszahlen von 0,3863 bis 0,8499, während im Dekretsentwurf die Verhältniszahl 1,4 beträgt. Ein solches Vorgehen hätte die Vertretungsverhältnisse in den Kommissionen vollständig verfälscht. Darum ist im Entscheid des Regierungsrates ausgeführt: «In jahrzehntelanger und ständiger Praxis hat die Rekursbehörde der Berechnung der Minderheitsansprüche ausnahmslos die Mitgliederzahl der einzelnen Behörde, in welche eine Vertretung verlangt wurde, zugrunde gelegt. Aus welchen Überlegungen in dieser Weise vorzugehen sei, wurde letztmals in dem weiter vorn erwähnten Entscheid (Hofmann, 1949) aufgeführt.» Das Begehren wurde also wiederholt abgelehnt. Der Anspruch der Minderheit muss für den Einzelfall ausgewiesen sein und nicht auf das Gesamte berechnet.

Abstimmung

Abs. 3

Für den Antrag Günter ..... 50 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ..... 80 Stimmen

Abs. 4

Für den Antrag Günter ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 9

Antrag Hirsbrunner

Abs. 1

Der Satz «Seitherigen wesentlichen Veränderungen des Stärkeverhältnisses ist Rechnung zu tragen» ist zu streichen.

Antrag Jenzer (Ostermundigen)

Abs. 2

Streichen

Hirsbrunner. Die Behörde wird bestellt, und sie wählt nachher eine andere Behörde. Mir scheint, dass man während der Legislaturperiode das nicht nochmals soll ausmarchen müssen, sondern man soll sich auf das beziehen können, was ursprünglich gegolten hat. Es wäre für die harmonische Entwicklung nicht sinnvoll, wenn man während der Legislaturperiode ein anderes Vertretungsverhältnis vereinbaren würde. Das kompliziert nur die Situation. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Jenzer (Ostermundigen). Ich beantrage Ihnen, den Absatz 2 zu streichen. Wie Herr Studer sagt, wäre es falsch, Vorschriften aufzustellen und sie später zu widerrufen und zu sagen, alles andere gelte auch. Der Vergleich von Herrn Hess mit dem Obligationenrecht hinkt. Dort geht es um Privatrecht, hier aber um öffentliches Recht. Man hat den Minderheitenschutz auch beim Vereinsrecht garantiert, wo die Minderheiten ebenfalls ihren Schutz erhalten. Ich beantrage Ihnen, den zweiten Absatz zu streichen.

Hess, Präsident der Kommission. Ich wäre einverstanden, den Satz zu streichen, wie Kollege Hirsbrunner vorschlägt, nicht zuletzt im Blick auf den Artikel 11. Man wünschte, sich auf zeitlich möglichst wenig weit zurückliegende Situationen zu beziehen. Wenn unser neuer Antrag zu Artikel 11 angenommen wird, könnte man Herrn Hirsbrunner zustimmen.
Betreffend Absatz 2 erinnere ich an Artikel 92 Absatz 2: «Im übrigen ordnet die Gemeinde das Wahlverfahren selbst.» Der Hinweis hat keine materielle Wirkung. Ich würde mich der Streichung nicht widersetzen.

Abstimmung

Abs. 1

Für den Antrag Hirsbrunner ..... Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Abs. 2

Für den Streichungsantrag Jenzer ..... 53 Stimmen
Dagegen ..... 30 Stimmen

Beschluss

Absatz 1: Der letzte Satz wird gestrichen.

Absatz 2: Gestrichen.

Art. 10

Antrag Krebs

Abs. 1

Erzielen mehrere Minderheitskandidaten der gleichen Wählergruppe im nämlichen Wahlgang ungleiche Stimmenzahlen, so wird auf den Stimmendurchschnitt abgestellt.

Krebs. Gemäss Absatz 1 auf die niedrigste Stimmenzahl abstellen zu müssen, engt die Möglichkeiten der Minderheiten weiter ein. Sie haben schon in Artikel 8 Absatz 3 die ungünstigere Skala gewählt. – Bei Erneuerungswahlen muss man zwei bis drei Kandidaten stellen. Unter diesen kann es immer wieder etwa Versager geben. Das passiert ja auch den Mehrheitsgruppen. Im Interesse der möglichst gerechten Auslegung des Vertretungsrechtes beantrage ich Ihnen, auf den Stimmendurchschnitt abzustellen. So entsteht ein Ausgleich, wenn ein einzelner Kandidat der Minderheit schlecht abschneidet. Ich bitte um Zustimmung.

Bühler (Frutigen). Ich bekämpfe den Antrag. Hier wird Unterschiedliches verglichen. Die Stimmenzahl, die der schwächste Kandidat erhält, stellt die wirkliche Stärke der Minderheit dar. In den Gemeinden gibt man die Stimme hauptsächlich der Person, weniger der Partei. Oft stimmen Angehörige der Mehrheit aus Sympathie einem Kandidaten der Minderheit. Dadurch erhält der Minderheitskandidat viel mehr Stimmen als der Stärke der Minderheit entsprechen würde. Das genannte Kriterium würde durch Annahme des Antrages Krebs verwässert. Was die Kommission vorschlägt, hat sich bewährt.

Hess, Präsident der Kommission. Ich beantrage ebenfalls, den Antrag Krebs abzulehnen. Natürlich kann man die Praxis ändern; aber in einer Materie, die so sehr der Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse bedarf, sollte man nicht ohne Not von der bewährten Praxis abgehen. Das liegt auch im Interesse der Rechtsgleichheit. Der Regierungsrat hat am 11. Februar 1949 in Sachen Stucki festgehalten: «Dem Umstande, dass die Stimmenzahl der Minderheitskandidaten den Ausweis der Parteistärke der Minderheit vertritt, ist immerhin dadurch Rechnung zu tragen, dass in Fällen, wo in einem Wahlgang zur gleichzeitigen Besetzung mehrerer Sitze auf verschiedene Minderheitskandidaten ungleich viele Stimmen entfallen, wie schon bisher auf die niedrigste Stimmenzahl abzustellen ist; denn es ist zu vermuten, dass die Minderheitsanhänger allen Kandidaten ihrer Gruppe stimmen, dass infolgedessen zusätzliche Stimmen für einzelne dieser Kandidaten von Bürgern herrühren, die nicht der Minderheit angehören.» Geschützt wird der Anspruch der Minderheit, nicht irgend eine Person. Daher beantrage ich Ablehnung des Antrages Krebs.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bestätige, dass die jahrzehntelange, im Kreisschreiben verankerte Praxis des Regierungsrates vom Bundesgericht geschützt wurde. Auch in diesem Falle bestehen die Korrekturmöglichkeiten nach Artikel 11. Den Parteien bleibt der Beweis offen, dass nicht die geringere, sondern eine andere Stimmenzahl der wirklichen Stärke der Minderheit entspricht.

Abstimmung

Für den Antrag Krebs ..... 62 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ..... 73 Stimmen

Art. 11

Antrag Günter

Abs. 2

Streichen

Abs. 3 (evtl. Abs. 4)

Ist nach Artikel 8 ein Minderheitenanspruch gegeben, der auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b von der zuständigen Gemeindebehörde nicht anerkannt wird, oder wird ein Minderheitenanspruch auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a befriedigt, obwohl er nach Artikel 8 nicht gegeben wäre, so hat die entsprechende Gemeindebehörde ihre Entscheidgründe zusammen mit dem Entscheid den betroffenen Parteien mitzuteilen.

Günter. Wir schlagen Ihnen vor, den neuen Absatz 2 zu streichen. Es ist sozusagen ein Artikel auf Grund der Erfahrungen aus den Burgdorferwahlen. Der Antrag deutet immerhin darauf hin, zu unserer Freude, dass offenbar nach der bisherigen Rechtsprechnung damit gerechnet werden kann, dass uns der Sitz zugespro-

chen wird, sonst wäre es nicht nötig gewesen, eine Änderung einzuführen. Das ist aber nicht der Grund für unsern Antrag. Im Falle Burgdorf wäre es für uns also günstiger gewesen, wenn wir, nach der neuen Regelung, nicht für den Stadtrat kandidiert hätten. Dann hätte man fast nichts unternehmen können, den Anspruch im Gemeinderat abzuwehren. Was wollen Sie machen, wenn eine kleine Gruppe, was häufig vorkommt, für Schulkommissionen usw. Kandidaten aufstellt, weil sie das interessiert? Nach der neuen Fassung müsste man diesen Gruppen raten, ja nicht auch noch für das Gemeindeparlament zu kandidieren, sonst riskierten sie, überhaupt keinen Sitz zu erhalten. Gruppen, die nur für ein Teilgebiet Kandidaten aufstellen, würden gegenüber den Gruppen begünstigt, die überall Kandidaten aufstellen. Das ist nicht der Sinn des Dekretes. Sie würden die kurzlebigen Gruppen gegenüber den langlebigen begünstigen. Man sollte nicht das Resultat der einen Wahl auf andere Wahlen anwenden. Man sollte nicht kleine Gruppen mit wenig Lebenschancen begünstigen, indem man sie indirekt veranlasst, für das Gemeindeparlament nicht zu kandidieren.
Zu Absatz 4: Mit unserem Antrag versuchen wir, die Diskussion auf der Ebene des Regierungsstatthalters in Gang zu bringen. Wir sehen eine Vereinfachungsmöglichkeit. Das erspart dem Regierungsrat Verhandlungen und beschleunigt das Verfahren.
Ich bitte, beiden Anträgen zuzustimmen.

Feldmann (Burgdorf). Ich bekämpfe den Streichungsantrag zu Absatz 2. Die Praxis zeigt, wie schwierig es bei Majorzwahlen ist, das Stärkeverhältnis einzelner Gruppierungen festzustellen, weil man ja bei diesem Verfahren in der Regel der Person die Stimme gibt, nicht der Partei. Wenn man für eine gleichzeitige Amtsdauer Proporzwahlen durchführt, hat man aus den Ausmarchungen bessere Anhaltspunkte. Das Kräfteverhältnis kommt so deutlicher zum Ausdruck. Der Absatz ist von entscheidender Bedeutung für eine saubere Lösung. Darum ersuche ich Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Hess, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Günter zu Absatz 2 abzulehnen. Mit dem Antrag zu Absatz 4 wäre ich einverstanden.
Absatz 2: Das Bundesgericht hat in der Staatsrechtlichen Kammer an der Sitzung vom 26. Oktober 1966 in Sachen Jakob Kämpf, Frutigen, gegen die Gemeinde Frutigen festgehalten: «Die einzige zuverlässige Grundlage für die Berechnung der Stärke einer Wählergruppe bilden die abgegebenen Stimmen, die allerdings nicht bloss zu zählen, sondern zu werten sind.» Da stellt sich die Frage der Wertung der Stimmen. Das kann durch das erfolgen, was wir dem Absatz 2 beifügen. Im Text haben wir zum Ausdruck gebracht, dass es noch andere Wege gibt. Wir haben keine abschliessende Aufzählung, sondern sagen «insbesondere». Im übrigen enthält der Absatz 2 eine blosse Kann-Vorschrift. Eine Wählergruppe muss das Vorgehen veranlassen. Es wird nicht von Amtes wegen eingeleitet. Hier hat man ein Kriterium, um die vom Bundesgericht vorgeschriebene Wertung vorzunehmen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Ausführungen des Kommissionspräsidenten wenig beizufügen. Wir finden, dass die Verwendung des Ergebnisses der Proporzwahlen (dort, wo sie stattgefunden haben), als Grundlage für die Berechnung des Minderheitsanspruches einer der gerechtesten Wege ist, um die wirkliche Stärke der Minderheit zu ermitteln. Darum erachte ich den Vorschlag gegenüber der ursprünglichen Formulierung als eine Verbesserung, die diesen konkreten Fall nicht vorgesehen hat.
Mit dem Absatz 4 bin ich einverstanden, obwohl er sprachlich nicht übersichtlich formuliert ist.

Abstimmung

Abs. 2

Für den Streichungsantrag Günter .. Minderheit
Für den Antrag der Kommission .... Grosse Mehrheit

Abs. 4 (neu)

Für den Antrag Günter ..... Grosse Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Art. 12 - 17

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Herr Studer wünscht auf den Artikel 1 zurückzukommen. (Zustimmung)

Studer. Der Artikel 1 wurde aus früheren Texten übernommen. Es stört mich, dass im Artikel 1 vom «Anspruch der Minderheit», im Artikel 2 von «politischen Minderheiten» die Rede ist. Ich schlage vor, im Artikel 1 zu sagen: «Der Anspruch einer politischen Minderheit auf . . .».

Hess, Präsident der Kommission. Im Artikel 1 bezieht sich das Wort Minderheit auf das Gemeindegesetz. In andern Artikeln wird zwischen politischen Minderheiten und örtlichen Minderheiten unterschieden. Das Wort «Minderheit» in Artikel 1 umfasst als übergeordneter Begriff beides.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Artikel 1 stimmt der Begriff «Minderheit» mit dem Artikel 92 des Gesetzes überein. Tatsächlich sind nicht nur politische, sondern auch örtliche Minderheiten zu schützen. Wir tun im Dekret einen etwas gewagten Schritt. Wenn das angefochten wird, wird sich zeigen, ob es durch alle Gerichtsbehörden geschützt wird. Wir waren der Meinung, es gebe Gemeinden, die Wert darauf legen, dass die «Bäuerten» usw. auch vertreten sind. Das fällt aber nicht unter den Begriff der politischen Minderheit.

Präsident. Herr Studer zieht seinen Antrag zurück.

Gygi. In Artikel 13 wird der örtliche Vertretungsanspruch geregelt. Der Grundsatz findet sich in Absatz 1, die Ausnahme in Absatz 3. Wer befindet darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden soll?

Hess, Präsident der Kommission. Den Artikel 13 könnte man fast als den Oberländer-Artikel bezeichnen. Er findet im wesentlichen in den bekannten Fällen des

Amtes Frutigen Anwendung. Der Grundsatz ist in Absatz 1 festgehalten. Über die Ausnahmen hat die validierende Gemeindebehörde zu bestimmen. Nach dieser kommt der Instanzenweg: Regierungsstatthalter, Regierungsrat. Es ist denkbar, dass man Ausnahmen, in Würdigung aller Umstände, bereits vorwegnimmt, indem man das im OVR einer Gemeinde festhält. In den Fällen, wo das OVR der Gemeinden darüber nichts enthält, würde die Gemeindebehörde darüber befinden, und wenn das nicht genügt, steht der bekannte Weg offen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 136 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden

Siehe Nr. 9 der Beilagen

Eintretensfrage

Lehmann, Präsident der Kommission. Dieses Dekret hat keine so grossen Wellen geworfen wie das vorangehende. Wir müssen es gestützt auf den Artikel 69 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 ausarbeiten, worin der Kanton den Zusammenschluss und die Eingemeindung kleiner Gemeinden fordert. Der Artikel 152 Buchstabe d beauftragt den Grossen Rat, ein Dekret zu erlassen. Der Staat fordert den Zusammenschluss und die Eingemeindung nur für Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden (politische Gemeinden). Das Gesetz bezieht sich nicht auf Kirchgemeinden, Burgergemeinden und Unterabteilungen von politischen Gemeinden.
Den Zusammenschluss kleiner Gemeinden zu fordern, schliesst auch den Auftrag zur Förderung gewisser Vorbereitungsarbeiten in sich. Sofern die Bestrebungen nicht zum Zusammenschluss geführt haben, sondern nur zur Bildung von Verwaltungsgemeinschaften – in der Regel ist es ein Gemeindeverband –, wird sich die Ausrichtung der in Artikel 20 vorgesehenen Staatsbeiträge rechtfertigen, vorausgesetzt, dass solche Verwaltungsgemeinschaften wichtige öffentliche Aufgaben erfüllen.
Eine der wichtigsten Fragen ist folgende: Welche Gemeinden sind klein? Hierüber haben der Gemeindeschreiberverband und das Statistische Amt berichtet. Hierauf hat der Regierungsrat beschlossen, die massgebende Einwohnerzahl auf 500 anzusetzen. Die Kommission hat dem zugestimmt.
Der Zusammenschluss soll erst wirksam werden, wenn bestehende Gemeindevorschriften angepasst worden sind. Die Vorarbeit wird von der Gemeindedirektion zusammen mit dem Statthalter und den interessierten Gemeinden sowie den zuständigen Direktionen des Regierungsrates besorgt. Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen auch Persönlichkeiten damit beauftragen, z. B. ein Mitglied unseres Parlamentes einsetzen.
In bezug auf die finanziellen Belange verweise ich auf die Seiten 7 bis 9 der Botschaft.
In keinem Fall kann der Zusammenschluss vorgenommen werden, ohne ein Dekret zu beschliessen (Artikel 11 ff.).
Die Kommission hat dem Dekret mit allen Stimmen, bei einer Enthaltung, beigepflichtet.

Stettler. Namens der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten. Es stützt sich auf die Artikel 69 und 70 des Gemeindegesetzes. Die richtungweisenden Bestimmungen finden sich im Artikel 63 der Staatsverfassung. Hervorzuheben ist, dass das Dekret bloss das Verfahren regelt. Voraussetzung ist immer, dass eine Gemeinde von sich aus zusammenschlusswillig ist. Das Gesuch zum Zusammenschluss muss also von unten her kommen, d. h. von einer oder mehreren Gemeinden. Nur in Ausnahmefällen kann die Regierung von oben den Zusammenschluss beantragen. Uns scheint der Fall von Vergewaltigung einer Gemeinde ausgeschlossen zu sein.
In jedem Fall wird der Grosse Rat ein besonderes Dekret zu erlassen haben. Somit hat er in jedem Fall in bezug auf den Zusammenschluss oder die Eingemeindung das Schlusswort, kann also nachprüfen, ob dem Grundsatz der Freiwilligkeit nachgelebt wird.
Hauptanreiz für Zusammenschluss ist die finanzielle Verbesserung der Gemeindefinanzen. Wie weit das praktische Bedeutung haben wird, ist hier nicht zu beurteilen.
Im Vernehmlassungsverfahren wurden der Verband der bernischen Gemeindeschreiber und der Verband der bernischen Gemeinden begrüsst. Ihre Eingaben sind für die Ausarbeitung dieses Dekretes sehr weitgehend berücksichtigt worden. Ich muss wohl nicht darauf hinweisen, dass beide Verbände das Hauptgewicht auf die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses legen. Damit sind die Voraussetzungen für das Eintreten gegeben.

Rentsch. Ich vertrete hier die Minderheit der freisinnigen Fraktion. Der Grosse Rat hat seinen Auftrag aus der Verfassung und aus dem Gemeindegesetz. Zwischen beidem besteht ein Unterschied: Im Gemeindegesetz ist vom Zusammenschluss kleiner Gemeinden die Rede. Daher ist im Dekret der Begriff der kleinen Gemeinden zu umschreiben. Man erklärt Gemeinden bis zu 500 Einwohnern als klein. Im Kanton haben 199 Gemeinden 500 oder weniger Einwohner. 98 Gemeinden haben 500 bis 1000 Einwohner. Die Mehrheit der bernischen Gemeinden hat also weniger als 1000 Einwohner. Die Kommission legt Wert darauf, die Einwohnerzahl für den Begriff «kleine Gemeinde» nicht zu hoch anzusetzen. In den genannten 199 Gemeinden wohnen knapp fünf Prozent der Bevölkerung, nämlich etwa 53 000 Personen.
Das Dekret ist auch nötig, weil im Gesetz leistungsfähige Gemeindeverwaltungen Voraussetzung für gewisse Leistungen des Staates sind. Das Dekret bietet die Grundlage; es bietet aber nicht direkt finanzielle Hilfe.

Das Dekret enthält verschiedene Wiederholungen. Gerade weil es kleine Gemeinden beschlägt, ist es richtig, das Dekret leicht verständlich zu gestalten. Man sollte zum Verständnis nicht auch noch das Gemeindegesetz und die Verfassung beiziehen müssen. Redaktionelle Wünsche können wir in der Detailberatung berücksichtigen.
Die starke Minderheit der freisinnigen Fraktion beantragt Eintreten.

Hänsenberger. Was uns hier vorgelegt wird, ist eine überflüssige Stilübung. Ich beantrage, auf die Vorlage nicht einzutreten. Das Dekret enthält nichts, das nicht schon in der Staatsverfassung (Artikel 63) oder im Gemeindegesetz steht, oder allgemeiner Verwaltungs-

grundsatz ist. Wir sollten aus drei Gründen nicht eintreten. Ein aktueller Anlass ist nicht vorhanden. Dem Regierungsrat sind keine Gemeinden bekannt, die sich zusammenschliessen wollen. Bisher ergaben sich vielleicht Zwangssituationen, weil man keine Gemeindeschreiber fand, oder weil die Gemeinden ihre Ausführungsorgane nicht bestellen konnten. Das alles fällt nun weg. Justizdirektor Jaberg sagte heute, es sei ihm daran gelegen, den Gemeindebehörden eine neue, vollständige Sammlung der Gemeindevorschriften geben zu können. Dieses Bestreben begrüsse ich. Aber das darf nicht dazu führen, unnötige Dinge zu kodifizieren. Die Manie, alles in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen festzuhalten, wird landesweit gepflegt. Wir wollen nicht auf Vorrat legiferieren. Hier würde ohnehin nur das Verfahren geregelt. In jedem Einzelfall hätte der Grosse Rat ein Dekret zu beschliessen. Schliesslich befriedigt die Vorlage inhaltlich nicht. Sie enthält zum Teil Selbstverständlichkeiten, romanhafte Aufzählungen und Wiederholungen. Das Dekret stützt sich auf den Artikel 63 der Verfassung, umfasst 29 Artikel. In Artikel 28 ist sogar vorgesehen: «Der Regierungsrat kann weitere Vollziehungsvorschriften zu diesem Dekret auf dem Verordnungsweg erlassen.» Also auch das noch!

Die Kommission hat nicht alles Zumutbare vorgekehrt. Wir könnten das Dekret an die Kommission zurückweisen. Man kann aber überhaupt darauf verzichten. Die Justizdirektion hat in den letzten Jahren, in kürzester Frist, gute Gesetzesentwürfe vorgelegt. Was aber jetzt auf der Gemeindedirektion gemacht wird, ist nicht Gesetzgebung, sondern das sind Kochbücher für Gemeindeschreiber. Die Vorlage ist wahrscheinlich auch von der Verwaltung nicht hoch eingestuft worden. Darum ist sie auch nicht so sorgfältig ausgearbeitet wie andere Vorlagen. Hier kann der Grosse Rat die Notwendigkeit des Dekretes verneinen. Wird aber Eintreten beschlossen, müsste ich bei vielen Artikeln Änderungen beantragen. Ich habe seinerzeit beantragt, auf das Berufsbildungsgesetz nicht einzutreten. Der Rat ist trotzdem darauf eingetreten. Aber dort hat die Kommission zwischen der ersten und der zweiten Lesung mehr als die Hälfte der Artikel geändert. Hier gibt es keine zweite Lesung. Darum sollten wir nicht eintreten.
Die Artikel 3 bis 5 sind überflüssig. In Artikel 6 Absatz 1 steht das gleiche wie in der Verfassung, und der Absatz 2 sagt überhaupt nichts aus: «Wird der Antrag von anderer Seite gestellt, entscheidet der Regierungsrat nach freiem Ermessen über das weitere Vorgehen.» Das ist überflüssig. Man könnte ebenso gut sagen: «Der Regierungsrat waltet seines Amtes.» Auch der Artikel 9 ist überflüssig: «Die Gemeinden können den Zusammenschluss des betroffenen Gemeindeteils beantragen.» Was sollen sie denn sonst in der Übung für den Gemeindezusammenschluss beantragen? – Wenn Sie den Artikel 16 Absatz 2 Stufe 2 stehen lassen, liefern Sie Stoff für den Nebelspalter. Wir können jemanden als Persönlichkeit bezeichnen. Dass wir uns selbst aber als geeignete Persönlichkeit deklarierten, ginge zu weit. Wir als «geeignete Persönlichkeiten» können dann aber bloss behilflich sein. – Es wäre schwierig, all die Unebenheiten im Plenum zu ändern. Ausserdem besteht kein Bedürfnis für dieses Dekret.

Baumberger. Die sozialdemokratische Fraktion hat das Dekret eingehend beraten und ist der Auffassung, es enthalte nur das Minimum dessen, was möglich wäre. Wir haben die Auffassung, die Zukunft liege nicht bei den kleinen und kleinsten Gemeinden, sondern bei den mittelgrossen, die viele Aufgaben zuverlässiger lösen können. Denken wir auch an die vielen Verpflichtungen im Bildungs- und Sozialbereich. Ich will den kleinen Gemeinden nicht weh tun. Aber alles hat seine Grenzen. Es sollte nicht vorkommen, dass am gleichen Tag im gleichen Dorf zwei verschiedene Gemeindeversammlungen durchgeführt werden. Das habe ich am 1. Dezember erlebt.
Das Problem der Eingemeindung habe ich schon oft aufgegriffen. Bei den Diskussionen wird meist gesagt, gewisse Eingemeindungen wären gutzuheissen, aber man komme mit dieser Idee eine Generation zu früh. Dem kann ich entgegnen, dass wir schon jetzt die Zukunft vorbereiten müssen.
Vielfach wird festgestellt, dass die grösseren Gemeinden in viel besserer Lage sind als die kleinen. Vom Finanzausgleich her werden immer strengere Bedingungen gestellt, weil das Geld von den grösseren Gemeinden in die kleineren fliesst. Die Vertreter der Landschaft dürfen nicht nur fordern, sondern müssen auch den Mut aufbringen, nach besseren Wegen zu suchen. Das «Kochbuch» für Gemeindeschreiber ist sehr nötig. Durch Zusammenschlüsse können viele Aufgaben besser bewältigt werden. Zwar erwarten wir keine Wunder. Der Zusammenschluss ist besser als kleinliche Missgunst. Auch mittelgrosse Gemeinden können überblickt werden. Bei diesen liegt die Zukunft. Daher ist die sozialdemokratische Fraktion für Eintreten.

Präsident. Eingeschrieben ist noch Herr Golowin. Ich beantrage, hier die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung)

Golowin. Richtigerweise wurde gesagt, man müsse die mittelgrossen Gemeinden fördern. Aber das muss man nicht nur gegen unten, sondern auch gegen oben tun. In Artikel 1 steht: «Der Kanton fördert den Zusammenschluss und die Eingemeindung kleiner Gemeinden.» Das kann man so verstehen, dass kleine Gemeinden unerwünscht seien. Man vernimmt aber überall in der Welt, dass Bestrebungen bestehen, grosse Gemeinden in kleinere aufzulösen. In dem Zusammenhang wird die Autonomie unserer kleinen Gemeinden bewundert. Nicht alle Aufgaben lassen sich am besten durch Eingemeindung lösen. Es steht auch der Weg der regionalen Zusammenarbeit offen. – Es gibt optimale Gemeindegrössen. Daher gibt es für wirtschaftliche Verwaltungen Mindestgrössen und Höchstgrössen. Bei sehr grossen Gemeinden werden die Verwaltungsaufgaben progressiv schwieriger. Wir wünschen lebensfähige, aber überblickbare Gemeinden. Daher muss das Dekret neben der Möglichkeit der Fusion auch die Möglichkeit der Teilung von Gemeinden bieten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Achte Sitzung

Dienstag, 10. Februar 1976, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 190 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Bacher, Berger (Schwarzenegg), Berger (Worb), Gobat, Guggenheim, Ritter, Schaffner, Schnyder, Zimmermann (Kehrsatz).

Dekret über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden

Fortsetzung von Seite 117 hievor

Präsident. Sie haben am Schluss der heutigen Vormittagssitzung beschlossen, die Diskussion zum Eintreten zu schliessen. Nun hat Herr Boss, der die Vormittagssitzung vorzeitig verlassen musste, den Wunsch geäussert, zum Eintreten noch sprechen zu dürfen. Ist der Rat damit einverstanden? (Zustimmung)

Boss. Ich danke Ihnen für das Entgegenkommen und erlaube mir, zum vorliegenden Dekret ein paar kritische Bemerkungen anzubringen.
Ich habe noch selten ein Dekret mit soviel zwiespältigen Gefühlen und Zweifeln gelesen wie dieses Dekret über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden. Um meinen Argwohn vorwegzunehmen: Ich finde das Dekret sinnlos. Ich habe mich dann belehren lassen, man müsse das Dekret vorlegen wegen des Artikels 69 des Gemeindegesetzes. Ich finde indessen, man hätte besser getan, eine Motion auf Abänderung von Artikel 69 des Gemeindegesetzes zu beschliessen, statt so viel Arbeit auf die Ausarbeitung eines Dekrets zu verwenden, das in den Artikeln 22 bis 24 absolut überflüssige Bestimmungen bringt.
Man spricht hier von «kleinen Gemeinden». Eigentlich müsste man sagen «kleine, nicht mehr lebensfähige Gemeinden». In diesem Fall könnte ich noch mitgehen. Solange man aber grundsätzlich einfach von «kleinen Gemeinden» spricht und dabei noch definiert, das seien Gemeinden von weniger als 500 Einwohnern, worauf man in der Diskussion sogar hört, die Grenze sollte eher bei 1000 Einwohnern festgelegt sein, so muss ich mich gegen eine solche Tendenz entschieden zur Wehr setzen. Mit einer solchen Verallgemeinerung werden von Leuten, die zu wenig in die Praxis der kleinen Gemeinden hineinsehen, diese Gemeinden geradezu deklassiert.
Bereits seit Jahren stellen wir fest, dass wir die Rechtsgrundlage besitzen, um dort, wo zwei Gemeinden territorial ineinander verwachsen sind und sich schliesslich gemeinsame Probleme aufdrängen, eine Fusion zu bewerkstelligen. Auch den Fall der Absorption hat man bereits durchgespielt, indem eine kleine, nicht mehr lebensfähige Gemeinde in eine grössere Gemeinschaft übergeführt worden ist, wo die einst kleine Gemeinde jetzt als «Bäuert» weiterexistiert. Wir sind uns wohl alle einig, dass der Wille zur Fusion oder Absorption von den betreffenden Gemeinden ausgehen muss und niemals von aussen her kommen darf. Solange die Gemeindeautonomie noch hochgehalten wird, darf man nicht von oben daran rütteln. Aus den Diskussionen der letzten zehn Tage weiss ich, dass offenbar eine Tendenz besteht, den kleinen Gemeinden von beispielsweise 200 oder 300 Einwohnern einfach die Existenzberechtigung abzusprechen.
Eine Fusion oder eine Absorption, auch wenn sie von den betreffenden Gemeinden in die Wege geleitet wird, bringt Probleme finanzieller Art (Finanzausgleich) mit sich. Diese Fragen werden in den Artikeln 21 bis 25 des Gemeindegesetzes geregelt. Mit den dort festgelegten Grundsätzen kann ich mich einverstanden erklären. Was jedoch darüber hinausgeht, erscheint mir unnütz, und ein Mitglied der Kommission hat mir denn auch das Stichwort dazu gegeben: Es handelt sich um eine Pflichtübung. Statt eine Motion auf Aufhebung von Artikel 69 des Gemeindegesetzes zu überweisen, macht man jetzt diese Pflichtübung. Ich kenne viele kleine Gemeinden, die ihre Aufgaben (Fürsorgewesen, Schulwesen usw.) in hervorragender Weise lösen. Alle diese Gemeinden fühlen sich mit dem vorliegenden Dekret angesprochen, ja sozusagen deklassiert. Das ist das Unbehagen, das mich bei dieser Übung befallen hat. Für mich gibt es zwei Sorten von Gemeinden, solche die intakt sind, ganz unabhängig von ihrer Einwohnerzahl, und solche, die nicht mehr lebensfähig sind, und ich glaube, um die letzteren, wenigen Fälle zu ordnen, dazu werden wir sicher auch ohne Dekret imstande sein.
Gestatten Sie mir zum Schluss, die drei Fragen, die ich mir als Nichtkommissionsmitglied gestellt habe, noch rasch mit Klartext zu formulieren:

1. Sucht man hier einen Weg, um eine Zentralisierung des Fürsorgewesens oder des Schulwesens einzuschlagen? Ich habe solche Töne schon vernommen.

2. Will man den Weg zum Abbau des Finanzausgleichs ebnen?

3. Haben Verhältnisse an unserer Nordwestgrenze die Regierung veranlasst, dieses Dekret so rasch vorzulegen?

Je nach der Antwort des Regierungsrates behalte ich mir vor, gegebenenfalls noch einen Nichteintretensantrag zu stellen.

Lehmann, Präsident der Kommission. Herr Hänsenberger hat sich sehr kritisch geäussert und am vorliegenden Dekret nicht viel Gutes gefunden. Ich gebe zu, dass sich auch die Kommission an diesem Dekret nicht besonders begeistern konnte; es ging uns vielmehr um eine sogenannte Pflichtübung, die dem Grossen Rat mit dem neuen Gemeindegesetz, das seit 1973 in Kraft ist, auferlegt worden ist. Trotzdem glaube ich, Herr Hänsenberger, dass das «Kochbuch», das wir hiermit zu Handen von Gemeindeschreibern und Regierungsstatthaltern verfassen, gelegentlich nützlich sein kann.

Es geht uns keineswegs darum, im Interesse der Zentralisation kleine, lebensfähige Gemeinden, von denen es in unserem Kanton eine ganze Reihe gibt, zwingen zu wollen, ihre Selbständigkeit aufzugeben; wir möchten bloss den kleinen, finanzschwachen Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, den Weg dazu ebnen. Bis heute liegen übrigens auch keine Begehren von Gemeinden vor, die von diesem Dekret bereits Gebrauch machen möchten, und von der Regierung ist in keiner Art und Weise beabsichtigt, etwa Propaganda nach dieser Richtung zu machen.
Herr Professor Gygi, sicher kein unbekannter Rechtsgelehrter, hat das Dekret in allen Teilen geprüft und als

richtig befunden. Das Dekret soll ein Instrument für Gemeindeschreiber und Regierungsstatthalter sein, die keine Juristen sind. Tatsache ist, dass die Kreisschreiben der kantonalen Direktionen auf den Gemeindekanzleien oft in den Papierkorb wandern oder in einem Ordner abgelegt und dann nicht mehr beachtet werden; ein Dekret dagegen wird in die Gesetzessammlung aufgenommen und bei Gelegenheit doch etwa verwendet. Das ist mit ein Grund für die Ausführlichkeit in diesem Dekret.
Aufgabe dieses Dekretes kann es auch nicht sein, die Regionalisierung zu fördern. Solche Fragen wären in einem andern Erlass zu ordnen, worüber im Grossen Rat ja bei der Beratung des Gemeindegesetzes diskutiert worden ist.
Herr Golowin hat einen Antrag zum Artikel 1 gestellt, wo er ein Wort ausgewechselt haben möchte. Ich muss darauf hinweisen, dass der Artikel 1 wörtlich auf dem Artikel 69 Absatz 2 des Gemeindegesetzes basiert, so dass es nicht Sache des Grossen Rates sein kann, einen andern Begriff ins Dekret einzubauen. Was gewisse sprachliche Mängel anbelangt, so werden diese noch von der Redaktionskommission behoben werden können.
Gestützt auf diese Überlegungen bitte ich Sie, Eintreten zu beschliessen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, auf den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten. Ich will nicht wiederholen, was vom Kommissionspräsidenten gesagt worden ist. Ich pflichte seinen Ausführungen bei. Gestatten Sie mir aber, noch folgendes in Erinnerung zu rufen:
Schon vor der Revision des Gemeindegesetzes wurde ein parlamentarischer Vorstoss Salzmann gutgeheissen, man möge die Frage einer Förderung der Zusammenlegung kleiner Gemeinden näher prüfen, wobei in den damaligen Ausführungen unter anderem auf die Nachteile in bezug auf eine rationelle Erledigung der Gemeindeaufgaben hingewiesen wurde, die in gewissen Fällen von der Existenz kleiner Gemeinden herrühren können. Gestützt auf diesen Vorstoss hat man dann bei der Beratung des neuen Gemeindegesetzes die Frage aufgeworfen: Soll ins neue Gemeindegesetz eine Bestimmung über die Förderung der Zusammenlegung im Sinne des vom Parlament gutgeheissenen Vorstosses aufgenommen werden? Das Ergebnis dieses Vorstosses ist nun der Artikel 69 des neuen Gemeindegesetzes, der lautet: «Absatz 1. Über Änderungen im Bestand und in der Umschreibung der Einwohnergemeinden entscheidet nach ihrer Anhörung der Grosse Rat (Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung). – Absatz 2. Der Kanton fördert den Zusammenschluss und die Eingemeindung kleiner Gemeinden.» Im Artikel 152 wird sodann gesagt, die ergänzenden Vorschriften seien auf dem Dekretswege zu erlassen.
Da seit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes nun ungefähr zwei Jahre verflossen sind, sind wir der Meinung, es gehöre zu unseren Aufgaben, die uns im Gemeindegesetz erteilten Aufträge zu erfüllen, und einer dieser Aufträge besteht eben darin, dieses Dekret zu erlassen. Ich bin nicht der Ansicht von Herrn Boss, wir sollten umgekehrt vorgehen und die betreffende Bestimmung im Gemeindegesetz streichen, nachdem ja gerade von seiner Fraktion dieses Problem seinerzeit aufgegriffen und vom Rate gutgeheissen worden ist. Wir haben schliesslich davon auszugehen, was im Gesetz steht.
Im übrigen haben wir uns die Aufgabe keineswegs leicht gemacht. Ich muss deshalb gewisse allzu angriffige Kritiken zurückweisen. Um den ganzen Problemkreis möglichst sachkundig zu überblicken, haben wir in konsultativem Sinne vorerst den früheren Sekretär der Gemeindedirektion, Herrn Fürsprecher Schneiter, beigezogen, der ein Freund der kleinen Gemeinden ist. Mit ihm haben wir uns auch über die im Dekret aufgeführte Zahl von «weniger als 500 Einwohnern» unterhalten. Sodann haben wir Herrn Notar Stucki von der Finanzdirektion, der sich unter anderem mit den Fragen des Finanzausgleichs befasst, beigezogen, von dem denn auch die Anregungen in bezug auf die finanzielle Förderung stammen. Schliesslich haben wir den Dekretsentwurf auch noch mit Herrn Professor Gygi durchgegangen. Was nach dieser Durchkämmung geblieben ist, entspricht dem Dekret, das Ihnen heute vorliegt. Wir glauben nicht, im Gegensatz zu einigen der gefallenen Voten, dass dieser Dekretsentwurf noch weiter gekürzt werden könnte, ohne seinen Wert in der Praxis zu verringern. Ich muss in diesem Zusammenhang betonen: Wir wollen mit diesem Dekret keinen Druck ausüben, sondern den interessierten Gemeinden Wege aufzeigen. Im Anschluss an den Vorstoss Salzmann haben wir sämtliche Regierungsstatthalterämter des Kantons um ihre Auffassung gebeten. Die Antworten fielen ziemlich einhellig aus: Es gebe sicher Fälle, wo eine Zusammenlegung, vielleicht auch nur eine Teilzusammenlegung, oder, wie hier gesagt wird, eine Verwaltungsgemeinschaft usw. von Vorteil wäre, doch scheue man davor zurück, an diese Aufgabe heranzutreten. Man hat uns auch geschrieben, es handle sich um eine ausserordentlich delikate Angelegenheit, weil mit dem Erlass eines solchen Dekrets sofort bei den kleinen Gemeinden der Eindruck entstehen könnte, man würde sie diffamieren, und die Bewältigung der Aufgabe erfordere deshalb viel Fingerspitzengefühl.
Gestützt auf diese Vorabklärungen haben wir dann die Ausarbeitung des Dekrets an die Hand genommen. In den Allgemeinen Bestimmungen haben wir die Förderungsaufgabe des Kantons niedergelegt, wie sie schon im Gemeindegesetz enthalten ist, wobei wir in Artikel 2 des Dekrets präzisieren, dass nur Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden Gemeinden im Sinne dieses Dekrets sind. Im Artikel 3 wird ausgeführt, klein im Sinne des Dekrets sei eine Gemeinde, wenn sie weniger als 500 Einwohner zähle. Man hat gefunden, es sei notwendig, hier eine Zahl zu nennen, wobei diese Zahl absolut nichts aussagt über die Qualität von Gemeinden, die weniger als 500 oder mehr als 500 Einwohner umfassen. Wir stellen fest, dass es sowohl unter den kleinen wie unter den grösseren Gemeinden gutgeführte, florierende Gemeinwesen gibt und andere.

Aber auch das Statistische Amt haben wir zu Rate gezogen, um zu ermitteln, wo wir die Grenze ziehen sollen. Man dachte zuerst auch an die Zahl 1000. In der Aussprache haben Sie nun gehört, wieviel Gemeinden bei dieser Formulierung unter den Begriff «kleine Gemeinde» fallen würden. Es wären mehr als die Hälfte sämtlicher Gemeinden. Das Statistische Amt ist zum Schluss gekommen, bei Beachtung der Einnahmenseite sollte die Grenzzahl bei 2000 liegen; bei Berücksichtigung der Ausgabenseite seien 500 vertretbar. Unter diesen Umständen haben wir uns schliesslich für die Zahl 500 entschieden.
Wenn Sie das Dekret weiterlesen und dabei einen verhältnismässig ausführlichen Text vorfinden, so deshalb,

um nicht etwa den Eindruck aufkommen zu lassen, wir wollten nun eine sogenannte Zusammenlegungsaktion von Staates wegen starten, auch gegen den Willen der betreffenden Gemeinden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Artikel 6 und 7 des Dekrets, woraus dies deutlich hervorgeht. «Artikel 6 Absatz 1: Wird der Antrag auf Einleitung des Verfahrens vom Gemeinderat einer am Zusammenschluss interessierten Gemeinde gestellt, so ist das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. – Artikel 6 Absatz 2: Wird der Antrag von anderer Seite gestellt, so entscheidet der Regierungsrat nach freiem Ermessen über das weitere Vorgehen. – Artikel 7: Der Regierungsrat kann das Zusammenschlussverfahren von Amtes wegen einleiten, wenn die Gemeindeverwaltung nicht mehr sichergestellt ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.»
Damit vertreten wird die Meinung, die Initiative für eine Fusion soll von den Gemeindebehörden ausgehen. Wenn vom Gemeinderat einer Gemeinde ein entsprechendes Begehren an der Regierungsrat gerichtet wird, muss die Regierung die übrigen interessierten Gemeinden zur Vernehmlassung einladen. Das weitere Verfahren sieht Volksabstimmungen in den betreffenden Gemeinden vor, worauf es vom Ausgang dieser Abstimmung abhängt, ob die Übung weitergeführt wird oder nicht. Ich glaube, mit diesen Präzisierungen seien die notwendigen Sicherheiten gegen das «Totschlagen» kleiner Gemeinden eingebaut.
Eine andere Frage, die gestellt worden ist, lautet: Warum ist es überhaupt notwendig, ein solches Dekret – abgesehen vom Auftrag – zu erlassen? Im Fall Isenfluh beispielsweise, wo die Einsicht zu einem Zusammenschluss langsam herangereift ist, haben wir die Erfahrung gemacht, dass es bei einer Fusion oder Absorption viele Einzelfragen zu lösen gilt. Gerade im Hinblick auf solche Fälle erachten wir dieses «Kochbuch für Gemeindeschreiber», wie es Herr Hänsenberger bezeichnet hat, als durchaus nützlich, ja notwendig. Der allgemeine Teil des Dekrets soll ein Vademekum insbesondere für die nicht vollamtlichen Gemeindefunktionäre, aber auch für die Regierungsstatthalter sein, worin sie feststellen können, welche Aufgaben sich im einzelnen stellen und wie vorgegangen werden muss. Im Abschnitt «B. Förderungsmassnahmen» ist dann eine Art logistischer Hilfe enthalten, indem hier Bestimmungen über die Mitarbeit der Regierungsstatthalter, über die abzuschliessenden Verträge, über die Anordnungen des Regierungsrates, wenn einmal der Grundsatzbeschluss gefasst ist, und anderes mehr festgelegt ist. In den Artikeln 20 ff sind die finanziellen Förderungsmassnahmen eines Zusammenschlusses geregelt. Man möchte die Regelung so treffen, dass wenn sich eine Zusammenlegung zwar als wünschbar, nützlich oder nötig erweist, daraus jedoch finanzielle Nachteile vorübergehender Natur erwachsen, man diese überbrükken kann, so dass die Zusammenlegung, die grundsätzlich befürwortet wird, nicht aus finanziellen Erwägungen unterbleibt. Auch im Fall Isenfluh haben wir übrigens eine Übergangslösung in diesem Sinne angestrebt.
Ich will nicht weiter ausholen. Ich möchte nur noch gegenüber den Ausführungen von Herrn Hänsenberger bestreiten, dass die Artikel 3 bis 5 vollständig überflüssig sind. Wir werden in der Detailberatung noch darauf zu sprechen kommen.
Ich bitte Sie also, auf den Dekretsentwurf einzutreten und ihn vorerst einmal durchzuberaten, worauf Sie sich immer noch ein Urteil bilden können, ob das Ergebnis positiv oder negativ zu bewerten ist. Wenn Sie jetzt nämlich nicht eintreten, so sehe ich kaum eine andere Möglichkeit, als auf Grund eines Vorstosses die sogenannte Förderungsbestimmung im Gemeindegesetz aufzuheben. Dieses Vorgehen schiene mir jedoch nicht angezeigt. Ich glaube, es gibt Fälle, wo diese Bestimmung ihren Wert hat. Wenn Sie jetzt keine Detailberatung durchführten, so hätte ich ausserdem eine gewisse Mühe zu wissen, was im einzelnen überhaupt vorzukehren ist. Ich bitte Sie somit, auf den Dekretsentwurf einzutreten.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 83 Stimmen
Dagegen ..... 50 Stimmen

Detailberatung

Art. 1

Golowin. Ich erlaube mir, zum Artikel 1 einen Abänderungsantrag zu stellen. Ich schlage Ihnen vor, das Wort «fördert» zu ersetzen durch den Begriff «ermöglicht», so dass der Artikel 1 lauten würde:
«Der Kanton ermöglicht den Zusammenschluss und die Eingemeindung kleiner Gemeinden.»
Ich glaube nämlich, die Bedenken, die gegen das Dekret geäussert worden sind, richten sich gegen die sogenannten Förderungsbestrebungen. Fördern hängt zusammen mit Fordern, das heisst man fördert etwas, was allgemein gefordert oder gewünscht wird, und ich kann nun wirklich nicht einsehen, warum das Fördern des Verschwindens kleiner Gemeinden eine wichtige Aufgabe sein soll. Ich glaube aber auch, wir sollten hier nicht grundsätzlich einen Unterschied machen zwischen kleinen und grossen Gemeinden, indem einfach gesagt wird, bei kleinen Gemeinden sei ein Zusammenschluss wünschenswert. Es gibt kleine und grosse Gemeinden, die ihre Aufgaben gut erfüllen, und es gibt kleine und grosse Gemeinden, bei denen nicht unbedingt alles zum besten bestellt ist. Ich bin übrigens sehr erfreut, dass die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Jaberg ebenfalls in diesem Sinne geklungen haben. Ich bitte Sie deshalb, diesem Gerechtigkeitsgefühl gegenüber kleinen, florierenden Gemeinden auch sprachlich Ausdruck zu verleihen. Die Aufgaben, welche die kleinen Gemeinden in der heutigen Zeit nicht mehr zu lösen imstande sind, könnten auch Probleme in einem grösseren Gemeinwesen ergeben, und es gibt gewisse Aufgaben, die sich nur im Rahmen einer geschickten Regionalisierung lösen lassen.

Lehmann, Präsident der Kommission. Wir haben beim Eintreten bereits darauf hingewiesen, dass wir hier an die Formulierung des Gemeindegesetzes gebunden sind. In Artikel 69 Absatz 2 des Gemeindegesetzes heisst es: «Der Kanton fördert den Zusammenschluss und die Eingemeindung kleiner Gemeinden.» Herr Golowin möchte nun das Wort «fördert» im vorliegenden Dekret ersetzt wissen durch das Wort «ermöglicht». Das geht indessen nicht, weil wir uns, wie gesagt, an den Gesetzestext halten müssen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Golowin abzulehnen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen meinerseits beliebt ma-

chen, den Antrag Golowin abzulehnen. Ermöglicht wird ein Zusammenschluss schon lange, indem eine solche Bestimmung vermutlich bereits seit 1893 in der Staatsverfassung steht. Neu hinzugekommen ist im Gemeindegesetz die Förderung dieser Möglichkeit, weshalb man diesen Begriff auch im Dekret verwenden muss.

Abstimmung

Für den Antrag Golowin ..... 32 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 42 Stimmen

Art. 2

Angenommen.

Art. 3

Frau **Boehlen.** Der Artikel 3 definiert, was «klein» im Sinne von Artikel 69 Absatz 2 des Gemeindegesetzes sei. Es seien Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern. Persönlich glaube ich, solchen Gemeinden müsste man «Zwerggemeinden» sagen. Wir wollen jedoch nicht um diesen Begriff streiten. Nach der Auffassung der grossen Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion ist diese Grenze zu tief angesetzt. Unser Antrag geht deshalb dahin, die in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführte Zahl 500 zu ersetzen durch die Zahl 1000. Der Artikel 3 Absatz 1 würde demnach lauten:
«Klein im Sinne dieses Dekretes ist eine Gemeinde, wenn sie weniger als 1000 Einwohner zählt. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.»
Die Überlegungen, die uns zu unserem Antrag geführt haben, sind die folgenden:
Im Vortrag der Gemeindedirektion zu Handen des Regierungsrates und des Grossen Rates wird auf Seite 1 unter anderem gesagt: «... denn kleine Gemeinden sind wegen personeller oder finanzieller Schwierigkeiten nicht immer in der Lage, die ihnen von Bund und Kanton übertragenen und auch jene Aufgaben, die sie von sich aus übernehmen oder übernehmen sollten, so zu erfüllen, wie es im wohlverstandenen Interesse ihrer Bewohner läge.» Diese Formulierung erscheint uns noch mild. Gerade die Zwerggemeinden haben im grossen und ganzen Mühe, ihre Aufgaben nach modernen Gesichtspunkten zu erfüllen. Dafür kann ihnen sicher kein Vorwurf gemacht werden. Sie sind eben überfordert, so beispielsweise im Vormundschaftswesen. Eine kleine Gemeinde hat pro Jahr vielleicht einen oder zwei Vormundschaftsfälle zu betreuen. Es fehlt ihr deshalb jede Erfahrung, wie man den Betroffenen sinnvoll helfen könnte. Mit dem gesunden Menschenverstand allein ist es bei Verwahrlosten oder Drogensüchtigen – auch solche Fälle kann es in einer kleinen Gemeinde geben – nicht getan. Sehr oft fehlen aber auch die Kenntnisse über die gesetzlichen Vorschriften. Gerade darum haben wir, Herr Hänsenberger, gelegentlich «Kochbücher» für Gemeindebehörden nötig, obschon ich nicht bestreite, dass man manchmal auch trotz Kochbuch nichts Rechtes fertigbringt. Jedenfalls muss ich gestehen, dass ich selbst mit dem besten Kochbuch kein gutes Essen auf den Tisch bringe (Heiterkeit).
In einer kleinen Gemeinde verhält es sich ausserdem so, dass der Gemeinderat nebst anderen Funktionen meist auch das Amt der Vormundschaftsbehörde ausübt. Der Gemeinderat als politisches Organ ist jedoch nicht das geeignete Organ, um vormundschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Es ist allgemein bekannt, dass auf dem Lande in vielen Gemeinden, vorwiegend in den kleinen, aber auch in anderen, entweder nichts geht in Sachen Vormundschaftswesen oder dann gelegentlich in unangemessener Weise vorgegangen wird.
Nicht viel besser steht es auf dem Gebiete des Fürsorgewesens. Wohl wird materielle Hilfe geleistet, doch fehlt in der Regel die persönliche Betreuung, da die kleinen Gemeinden, denen kein entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung steht, im Fürsorgewesen überfordert sind. Gerade die persönliche Betreuung der Hilfsbedürftigen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe wird ja von unserem neuen Fürsorgegesetz mit guten Gründen in den Vordergrund gerückt. Solche Hilfe ist finanziell auf längere Sicht billiger und menschlich befriedigender.
Was das Schulwesen anbelangt, sind die sogenannten Zwerggemeinden mit einer einklassigen oder vielleicht zweiklassigen Schule kaum in der Lage, den Kindern eine gleich gute Schulbildung zu vermitteln, wie das in grösseren Schulen möglich ist. Es ist dies sicher nicht der einzige, aber mit ein Grund, dass so wenig Kinder aus kleinen Gemeinden höhere Schulen besuchen können. Die guten Lehrer ziehen es in der Regel vor, in grösseren Gemeinden zu unterrichten, und so haben die Zwerggemeinden dann eben das Nachsehen. Sie müssen sich mit mittelmässigen oder schlechten Lehrkräften zufriedengeben. Zur Zeit des Lehrermangels hat man ja die Zwergschulen zum Teil nun noch mit dem Einsatz von Seminaristen durchhalten können. In der Zeit der Rezession kann sich dies allerdings wieder ändern.
Was die selbstgewählten Aufgaben betrifft, übersteigen sie meistens die Kraft der kleinen Gemeinden. Nur das Unerlässliche wird getan. Es fehlt an Kindergärten, an der Altersbetreuung, an der Gemeindekrankenpflege. Dieser Mangel an Dienstleistungen in den kleinen Gemeinden dürfte mit dazu beitragen, dass sich diese mehr und mehr entvölkern.
Auf Seite 1 des Vortrages empfiehlt man grundsätzlich Zurückhaltung gegenüber dem Zusammenschluss kleiner Gemeinden aus staatspolitischen Überlegungen. Auch die sozialdemokratische Fraktion ist der Meinung, dass die Gemeinden zur Schulung der Demokratie, der Selbstverwaltung auf allen Gebieten unseres staatlichen Zusammenlebens von grösster Bedeutung sind und deshalb zu erhalten und zu stärken sind. Dafür sind aber nicht unbedingt Zwerggemeinden nötig, die wie geschildert in unserer Zeit vielfach überfordert sind. Ich bin in einer Gemeinde aufgewachsen, die damals rund 1500 Einwohner zählte. Solche Verhältnisse sind noch durchaus überblickbar. Übrigens können kleine Gemeinden unter Umständen sogar eine Gefahr für die Demokratie darstellen, nämlich dann, wenn eine Person oder wenige Personen dank ihrer Stellung eine ganze Gemeinde beherrschen.
Eine Beschränkung des Zusammenschlusses auf Gemeinden von weniger als 500 Einwohnern scheint uns umso unverständlicher, als der Zusammenschluss, wie das in der Eintretensdebatte des langen und breiten betont worden ist, ja vollständig freiwillig sein soll. Das Verfahren von Amtes wegen soll nur ausnahmsweise eingeleitet werden, wenn eine Situation unhaltbar geworden ist. Warum will man also Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern, die freiwillig das Bedürfnis nach einem Zusammenschluss empfinden, von Gesetzes wegen daran hindern? Wir wollen wahrhaftig nicht, Herr Boss, solchen Gemeinden ihre Existenzberechtigung absprechen.

Noch ein Wort zum finanziellen Aspekt, den es ebenfalls zu berücksichtigen gilt. Der Kanton zählt nach dem Bericht des Statistischen Büros 199 Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern und 99 Gemeinden mit 500 bis 1000 Einwohnern. Das sind zusammen 298 Gemeinden, also mehr als die Hälfte unserer Gemeinden. Nach dem Vortrag des Regierungsrates (Seite 6) beziehen zirka 280 unserer bernischen Gemeinden Subventionen aus dem kantonalen Finanzausgleichsfonds, und zwar sind das Gemeinden von durchschnittlich 1000 Einwohnern, somit eben kleine Gemeinden. Warum dann nicht gerade auf diese Zahl von 1000 gehen? Das Statistische Büro hat darauf hingewiesen, dass kleine Gemeinden gerade wegen der unterdurchschnittlichen Einkommen in der Entwicklungsmöglichkeit gehemmt sind und deshalb finanziell unterstützt werden müssen. Je grösser aber die kantonalen Subventionen ausfallen, umso stärker werden solche Gemeinden vom Kanton abhängig und in ihrer Autonomie beschnitten. Lassen wir also wenigstens den Gemeinden bis zu 999 Einwohnern die Möglichkeit, sich freiwillig zusammenzuschliessen. Ich bitte den Rat, in diesem Sinne zu befinden.

Hänsenberger. Es liegt mir fern, den profunden Ausführungen von Frau Dr. Boehlen noch etwas beizufügen und mich in eine Diskussion einzulassen, ob wir in den Artikel 3 die Zahl 500 oder die Zahl 1000 aufnehmen sollen. Ich möchte Ihnen vielmehr beantragen, den Artikel 3 zu streichen. Ich beziehe mich dabei auf zwei Quellen. Eine davon ist zumindest unverfänglich. Herr Regierungsrat Jaberg hat gesagt, die Zahl 500 sage absolut nichts aus. Die zweite Quelle ist die Kommission. Ich habe das Kommissionsprotokoll nachgelesen. Nach diesem Protokoll hat man in der Kommission lange über die Zahl 500 diskutiert und schliesslich herausgefunden, dass sie absolut nichts bedeute. Wenn eine Gemeinde, ganz unabhängig von ihrer Einwohnerzahl, sich mit einer andern zusammenschliessen will, wird der Grosse Rat so oder so ein Dekret über den Zusammenschluss der betreffenden Gemeinden erlassen müssen. Der Artikel 3 ist also vollständig überflüssig.

Schmid. Ich teile die Auffassung von Herrn Hänsenberger, wonach wir hier weitgehend eine akademische Diskussion führen. Trotzdem gestatte ich mir, noch ein paar Bemerkungen zu den Ausführungen von Frau Dr. Boehlen.
Ich habe mich selber gefragt und habe diese Frage auch in der Kommission aufgeworfen, ob man hier nicht auf die Nennung einer Zahl verzichten und als massgebendes Kriterium die Funktionsfähigkeit eines Gemeinwesens ansehen könnte. Der Begriff «klein» ist sicher ein relativer Begriff. Im Vergleich zu Herrn Grossrat Hächler gehöre ich eher zu den kleinen, im zum Vergleich zu Herrn Grossrat Alfred Michel eher zu den grossen. In bezug auf die Gemeinden verhält es sich gleich. Die Grösse hat aber auch gar nichts mit der Qualität zu tun. Es gibt, wie es Herr Regierungsrat Jaberg gesagt hat, kleine Gemeinwesen, die ausserordentlich rationell und gut geführt sind, die florieren, während es auf der andern Seite auch grössere Gemeinden gibt, wo nicht alles zum besten bestellt ist.
Was nun die Erfüllung gewisser Aufgaben anbelangt, dürfen wir noch feststellen, dass zum Beispiel die Fürsorge in einer kleinen, übersichtlichen Gemeinde wahrscheinlich wesentlich besser und kostensparender durchgeführt werden kann als in einem sehr grossen Gemeinwesen, und was gewisse andere Gemeindeaufgaben betrifft, besteht ja auch für die kleinen Gemeinden die Möglichkeit, sich für solche Zwecke mit andern Gemeinwesen zusammenzuschliessen.
Ich habe in der Kommission darauf verzichtet, einen Antrag auf Streichung der Zahl 500 zu stellen, weil im Gemeindegesetz tatsächlich von «kleinen Gemeinden» die Rede ist, so dass man den Begriff «klein» hier doch irgendwie definieren sollte. In Artikel 3 Absatz 1 des vorliegenden Dekrets steht denn auch als Nachsatz: «Besondere Fälle bleiben vorbehalten.» Das will besagen, dass auch gegenüber grösseren Gemeinden, wenn die Bedingungen des Artikels 7 erfüllt sind, die Förderung eines Zusammenschlusses – es geht bei diesem Dekret ja nicht um die Möglichkeit von Zusammenschlüssen, sondern um deren Förderung – möglich ist.

Das sind die Überlegungen, die mich schliesslich dazu geführt haben, die Zahl 500 im Dekret zu belassen. Im Gegensatz zu Frau Boehlen ziehe ich die Zahl 500 unbedingt der Zahl 1000 vor, weil ich in dieser Beziehung eine politisch etwas anders gelagerte Auffassung vertrete. Es ist mir wohler, wenn eine möglichst breite Basis von Gemeinden zur Mitte gezählt werden kann.

Nussbaum. Zum Votum von Frau Dr. Boehlen muss ich sagen: Der Berg hat eine Maus geboren. – Wenn die rechtliche Möglichkeit bestünde, diese Dekretsberatung unverzüglich abzubrechen, so würde ich nicht zögern, einen solchen Antrag zu stellen. Nachdem ich feststellen musste, was man hier unter dem Zusammenschluss von Gemeinden versteht, halte ich diese Übung für wertlos. Frau Dr. Boehlen hat ausgeführt, eine kleine Gemeinde sei eine Gefahr für die Demokratie. Diese Behauptung höre ich heute zum ersten Mal.
Was das Fürsorgewesen betrifft, möchte ich die gefallenen Voten bloss noch dahin ergänzen, dass man es in einer kleinen Gemeinde immerhin vor Ablauf von acht Tagen merkt, ob jemand im Dorf gestorben ist oder nicht, im Gegensatz zur Stadt.
Zum Schulwesen ist zu sagen, dass die heute eingehenden Anmeldungen auf offene Lehrstellen beweisen, dass gerade die Lehrkräfte aus den Agglomerationen auf einmal gerne aufs Land oder gar in abgelegene Gebiete ziehen, um dort Schule zu halten. Die diesbezüglichen Ausführungen von Frau Dr. Boehlen waren also durchaus unzutreffend.
Sollte sich eine Auffassung, wie sie hier von Frau Dr. Boehlen geäussert worden ist, im vorliegenden Dekret niederschlagen, so möchte ich Ihnen schon jetzt empfehlen, das Dekret in der Schlussabstimmung zu verwerfen.

Bürki. Herr Hänsenberger hat hier die Meinung vertreten, der Artikel 3 liesse sich ohne Folgen streichen. Ich glaube, dass er dabei etwas verkennt. Zuerst will man definieren, was das Gemeindegesetz unter dem Begriff «kleine Gemeinden» versteht. Das ist indessen vielleicht nicht das Wesentlichste. In den Artikeln 16 ff des Dekrets sind die Förderungsmassnahmen enthalten. Dort wird umschrieben, auf welche Gemeinden die betreffenden Förderungsmassnahmen, die über die heutige Finanzausgleichsgesetzgebung hinaus gehen, Anwendung finden sollen.
Zu Herrn Nussbaum: Ich glaube, er hat die Ausführungen von Frau Dr. Boehlen missverstanden. Frau Boehlen hat ausdrücklich gesagt, eine kleine Gemeinde

könne eine Gefahr für die Demokratie bedeuten. Das will heissen, in einer kleinen Gemeinde sei das Risiko grösser. Frau Dr. Boehlen hat aber in keiner Art und Weise etwa feststellen wollen, kleinere Gemeinden seien a priori eine Gefahr für die Demokratie. So etwas behaupten zu wollen, wäre absurd.

Lehmann, Präsident der Kommission. Diese Diskussion war zu erwarten, nachdem man in der Kommission über den Artikel 3 recht ausgiebig diskutiert hatte.
Gestatten Sie mir, kurz auf den Vortrag hinzuweisen, wo in bezug auf die Zahl 500 zu lesen ist, dass es sich um einen Ermessensentscheid handle. Weiter heisst es im Vortrag, der Entwurf schlage vor, den Zusammenschluss von Gemeinden zu fördern, die nicht mehr als 500 Einwohner zählen. In diesem Zusammenhang ist es nun wichtig, auch den Nachsatz von Artikel 3 Absatz 1 zur Kenntnis zu nehmen, der lautet: «Besondere Fälle bleiben vorbehalten.» Nach der Botschaft bedeutet dieser Nachsatz zweierlei: Gut verwaltete Gemeinden sind in ihrem Bestand zu schützen, auch wenn sie weniger als 500 Einwohner aufweisen. Anderseits soll das Zusammenschlussverfahren auch für Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern eingeleitet werden können, wenn zwingende übergeordnete Gesichtspunkte, die Erfordernisse der Berggebietsförderung, besondere wirtschaftliche Verhältnisse oder funktionale Verflechtungen zwischen Gemeinden vorliegen. – Die Zahl 500 stellt hier also keine absolute Zahl dar, sondern soll als Richtzahl dienen, wovon man sowohl nach unten wie nach oben abweichen kann.
Zum Antrag von Frau Boehlen ist zu bemerken, dass es Sache des Grossen Rates ist zu entscheiden, was gelten soll. Die Kommission hält an der Zahl 500 grundsätzlich fest.
Was den Streichungsantrag Hänsenberger betrifft, hat Herr Bürki bereits darauf hingewiesen, dass es der Kommission darum geht, das Wörtchen «klein», das in Artikel 69 Absatz 2 des Gemeindegesetzes steht, zu definieren. Es heisst dort:
«Der Kanton fördert den Zusammenschluss und die Eingemeindung kleiner Gemeinden.» Diese Bestimmung muss im Dekret im Hinblick auf den Begriff «klein» umschrieben werden. Im übrigen hat Herr Bürki mit Recht auch auf die Artikel 16 ff des Dekrets hingewiesen, die sehr wesentliche Bestimmungen über allfällige finanzielle Auswirkungen (Förderungsmassnahmen) enthalten und wovon die Gemeinden profitieren können. Ich bitte Sie somit, den Antrag Hänsenberger abzulehnen, damit nicht ein wesentlicher Begriff aus dem Dekret wegfällt.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich der Argumentation des Kommissionspräsidenten an und muss Sie ebenfalls bitten, die Anträge Hänsenberger und Boehlen abzulehnen.
Wie schon gesagt worden ist, müssen wir im Artikel 3 definieren, was man unter dem Begriff «kleine Gemeinden», der in Artikel 69 Absatz 2 des Gemeindegesetzes enthalten ist, versteht, dies namentlich auch im Hinblick auf die Förderungsmassnahmen, die in den Artikeln 16 ff aufgezählt sind und die den kleinen Gemeinden zugute kommen sollen. Allerdings wird diese Umschreibung auch wiederum relativiert dadurch, dass man in Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets in einem Nachsatz sagt: «Besondere Fälle bleiben vorbehalten.» Ich könnte mir nämlich vorstellen, dass auch Gemeinden mit über 1000 Einwohnern im Falle eines Zusammenschlusses mit einer andern Gemeinde sich in Anbetracht ihrer Steueranlage und ihrer finanziellen Situation gerne diesem Dekret unterstellen würden, um der hier erwähnten finanziellen Sonderleistungen teilhaftig zu werden. Das Fingerspitzengefühl liess es uns indessen angezeigt erscheinen, hier doch eine Grenze in Form einer Richtzahl zu ziehen, wobei wir uns für die Zahl 500 entschieden haben. Im Ausland, zum Beispiel in Deutschland und in Schweden, kennt man Mindesteinwohnerzahlen von 5000 bis 10 000 je Gemeinde. Es dürfte jedermann in diesem Saale klar sein, dass im Hinblick auf die Entwicklung in unserem Lande und die historische Rolle, die unsere Gemeinden haben, solche Verhältnisse bei uns vollständig ausgeschlossen wären. So wäre es mir schlechterdings unvorstellbar, dass beispielsweise das Amt Erlach, wo ich früher als Regierungsstatthalter tätig war, eine einzige Gemeinde bilden könnte. Es würden zu viele positive Werte verloren gehen, wenn man da einfach ausländische Beispiele nachahmen wollte.
Die Zahl 500 ist wohl eine etwas pragmatische Zahl, doch möchte ich Ihnen zusammen mit der Kommission beliebt machen, diese Formulierung zu akzeptieren. Damit geben Sie den interessierten Gemeinden einen Anhaltspunkt und vermeiden unnütze Diskussionen und Interpretationsschwierigkeiten.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Wir stimmen zuerst über den Streichungsantrag Hänsenberger ab. Wird der Antrag Hänsenberger gutgeheissen, sind der Antrag Boehlen und der Antrag des Regierungsrates und der Kommission hinfällig. Wird der Antrag Hänsenberger abgelehnt, stellen wir den Antrag Boehlen der Fassung des Regierungsrates und der Kommission gegenüber. (Zustimmung)

Abstimmung

Für den Antrag Hänsenberger ..... 66 Stimmen
Dagegen ..... 43 Stimmen

Beschluss:

Art. 3: Gestrichen.

Art. 4

Hänsenberger. Ich beantrage Ihnen ebenfalls die Streichung von Artikel 4. Es ist nicht Aufgabe unseres Rates, ein Lexikon zu verfassen und zu definieren, was eine Fusion und was eine Absorption ist. Ausserdem halte ich dafür, dass der gemachte Hinweis auf die sogenannte logistische Hilfe für Gemeindeschreiber hier fehl am Platze ist. Obschon ich als Gefreiter vielleicht nicht allzuviel von Logistik verstehe, glaube ich doch als Landnotar einiges von den Aufgaben eines Gemeindeschreibers in einer kleinen Gemeinde zu verstehen. Wenn wir diesen helfen wollen, benötigen wir dazu kein Dekret. Das können wir in einem Kreisschreiben der betreffenden Direktion wesentlich besser und ausführlicher tun. Der Artikel 4 dieses Dekrets ist deshalb meines Erachtens überflüssig.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unsere Auffassung geht dahin, in einer Sammlung von Erlassen über das Gemeindewesen ein möglichst vollständiges, leicht zugängliches Hilfsmittel

zur Begriffsdefinition und zur Beseitigung gewisser Zweifel zu schaffen. Nicht jedermann ist unbedingt in der Lage auseinanderzuhalten, was ein Zusammenschluss, eine Fusion, eine Absorption oder eine Eingemeindung ist. Im Artikel 4 sind diese Begriffe klar umschrieben. Wenn Sie den Artikel streichen, können sich daraus später Schwierigkeiten ergeben.
In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf den Artikel 5 hinweisen, wo von der «Verwaltungsgemeinschaft» die Rede ist. Dieser Begriff steht wiederum im Gegensatz zu einem sogenannten Zusammenschluss und ist eine Begriffsbestimmung, die nachher auch bei den Förderungsmassnahmen verwendet wird. Auch im Hinblick darauf scheint mir die in Artikel 4 angeführte Definition notwendig zu sein.

Abstimmung

Für den Antrag Hänsenberger ..... 54 Stimmen
Für den Antrag
des Regierungsrates und der Kommission: 52 Stimmen

Beschluss:

Art. 4: Gestrichen.

Art. 5

Hänsenberger. Ich beantrage Ihnen die Streichung von Artikel 5. Hier geht es mir nicht darum, dass der Grosse Rat kein Lexikon der bernischen Gesetzgebung zu erarbeiten hat; der Artikel 5 ist meines Erachtens vielmehr sachlich falsch. Er lautet: «Bilden Gemeinden zur Erfüllung gewichtiger öffentlicher Aufgaben eine Verwaltungsgemeinschaft, so finden die Vorschriften dieses Dekrets sinngemäss Anwendung.» Im Artikel 2, den wir beraten haben, heisst es: «Gemeinden im Sinne dieses Dekretes sind die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden.» Wahrscheinlich umfasst diese Formulierung alles, während im Artikel 5 eine unpräzise Erweiterung vorgenommen wird, die gestrichen werden muss.

Lehmann, Präsident der Kommission. Ich habe zu diesem Antrag des Herrn Hänsenberger sachlich nichts zu bemerken. Immerhin muss ich hier festhalten, dass Herr Hänsenberger Mitglied der Kommission war, doch war er verhindert, an der Kommissionssitzung teilzunehmen. An seiner Stelle hat er seinen Fraktionskollegen Rentsch in die Kommission abgeordnet. Herr Rentsch wurde dann, wie das Herr Hänsenberger vorher war, Vizepräsident der Kommission. Da Herr Hänsenberger als Jurist dieses Dekret offenbar sehr gründlich studiert hat, hätte man nun erwarten können, dass Herr Hänsenberger seinen Fraktionskollegen entsprechend orientiert hätte. Die Anträge Hänsenberger hätten dann in der Kommission besprochen werden können. Damit hätten wir uns ein Manöver erspart, wie wir es heute hier abhalten und wo wir wenig glaubwürdig, ja fast lächerlich wirken.

Krähenbühl. Ich sehe mich genötigt, im Namen der freisinnigen Fraktion eine «persönliche Fraktionserklärung» (Heiterkeit) abzugeben. Ich möchte mit aller Deutlichkeit festhalten, dass die Mitglieder der freisinnigen Fraktion nicht nach Instruktionen stimmen. Wir schicken unsere Mitglieder nicht an die Kommissionssitzungen mit dem verbindlichen Auftrag, etwas vorzubringen; die Mitglieder, die wir in die Kommission abordnen, haben vielmehr die Aufgabe, dort nach bestem Wissen und Gewissen ihres Amtes zu walten.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte trotz allem den Rat bitten, diesem Streichungsantrag Hänsenberger zu opponieren. Wenn Sie nämlich den Artikel 5 ebenfalls streichen, wo von der Verwaltungsgemeinschaft, zu der Sie im Vortrag Erläuterungen finden, die Rede ist, dann werden die Gemeinden auch gewisser finanzieller Vorteile verlustig gehen; denn ich glaube nicht, dass wir die «Verwaltungsgemeinschaft» ohne ausdrückliche Nennung noch unter den Titel «Zusammenschluss kleiner Gemeinden» subsumieren könnten. Was Sie bis jetzt mit den Artikeln 3 und 4 gestrichen haben, wird man dagegen zur Not vielleicht noch hineininterpretieren können.

Abstimmung

Für den Antrag Hänsenberger ..... 28 Stimmen
Für den Antrag
des Regierungsrates und der Kommission: 69 Stimmen

Präsident. Herr Kipfer wünscht das Wort zu einer Ordnungsmotion.

Kipfer. Wir sollten uns hier nicht lächerlich machen und den ganzen Nachmittag über Streichungsanträge zu den einzelnen Artikeln befinden. Ich stelle den Antrag, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen. Wir werden dann in der nächsten Session die Weiterberatung des Dekretes durchführen können, wenn wir wissen, was wir wollen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Kipfer .... Grosse Mehrheit

Präsident. Damit werden die Verhandlungen über dieses Dekret ausgesetzt. Die Kommission nimmt das Dekret zurück und wird es dem Rat in der Maisession erneut unterbreiten.

Interpellation Günter – Verweigerung der Niederlassungsbewilligung an volljährig gewordene Schweizer

Wortlaut der Interpellation vom 11. November 1975

Wie stellt sich der Regierungsrat zu der Rezessionserscheinung, dass arbeitslosen Jugendlichen oder Jugendlichen mit «angeschlagener» Vergangenheit in bernischen Gemeinden bei Eintreten der Volljährigkeit die Niederlassungsbewilligung versagt wird? Dies in einem Zeitpunkt, wo auf Bundesebene die Kantonsausweisung abgeschafft werden soll. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, solch unwürdigen «Ausbürgerungen», die an mittelalterliche Zustände mahnen, ein Ende zu setzen?

(1 Mitunterzeichner)

Gemeindedirektor **Jaberg** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Herr Grossrat Günter möchte wissen, wie sich der Regierungsrat dazu stellt, dass angeblich in bernischen

Gemeinden arbeitslosen Jugendlichen mit «angeschlagener Vergangenheit» bei Eintritt der Volljährigkeit die Niederlassungsbewilligung versagt wird.
Artikel 45 der Bundesverfassung erwähnt das Recht eines jeden Schweizers, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. Ausnahmen hievon sind gemäss dem nämlichen Artikel 45 BV nur gegenüber Personen gestattet, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind oder welche wegen schweren Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind oder welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde bzw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Dabei muss jede Ausweisung wegen Verarmung von der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.
Demgemäss kennt auch der Kanton Bern keine andere Gründe, welche den Entzug oder die Verweigerung einer Niederlassungsbewilligung rechtfertigen. Zudem ist zu erwähnen, dass der Kanton Bern seit 1963 darauf verzichtete, dem Regierungsrat die Ausfällung neuer sicherheitspolizeilicher Kantonsverweisungen im Sinne von Artikel 45 BV zu beantragen. Mit RRB Nr. 847 vom 10. März 1971 wurden sogar alte, bestehende Kantonsverweisungen aufgehoben.
Artikel 8 des kantonalen Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger nennt noch die auch von Burckhardt in seinem Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung (3. Auflage 1931, Seite 396 ff.) erwähnte und vom Bundesgericht gebilligte Möglichkeit der Wegweisung, wenn eine Person trotz erfolgter Bestrafung die polizeiliche Anmeldung oder Schriftenhinterlage unterlässt. Im übrigen erwähnt Artikel 13 des genannten Gesetzes, dass gegen Verfügungen von Gemeindeorganen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden kann.
Artikel 45 der Bundesverfassung ist zwingend; einzig die darin erwähnten Gründe rechtfertigen eine Verweigerung oder den Entzug einer Niederlassungsbewilligung, es sei denn, eine Person komme der Pflicht zur polizeilichen Anmeldung in einer Gemeinde nicht nach. Daraus geht hervor, dass Arbeitslosigkeit allein kein hinreichendes Motiv ist, einem Jugendlichen die Niederlassungsbewilligung zu verweigern. Dem Regierungsrat sind keine konkreten Fälle bekannt, bei denen solche Verweigerungen der Niederlassungsbewilligung erfolgt sind. Zudem steht der vorstehend genannte Beschwerdeweg in allen Fällen offen.
Die in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 7. Dezember 1975 vom Schweizervolk angenommene Neufassung der Artikel 45 und 48 BV wird nach Auskunft des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes frühestens im Jahre 1978 in Kraft treten, da zuerst die hiezu nötige Ausführungsgesetzgebung erlassen werden muss. Faktisch hat jedoch der Kanton Bern der Idee, welcher die Verfassungsänderung zugrunde liegt, schon längstens entsprochen.
Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich die bernischen Gemeinden der liberalen Praxis des Kantons anschliessen und nur in Notfällen von den ihnen gemäss Artikel 45 BV und Artikel 8 des Niederlassungsgesetzes zustehenden Kompetenzen Gebrauch machen sollten.

Präsident. Herr Günter hat Gelegenheit zur Abgabe der reglementarischen Erklärung. – Herr Günter ist abwesend.

Dekret über die Schulhausbau-Subventionen (Änderung)

Siehe Nr. 10 der Beilagen

Eintretensfrage

Graf, rapporteur de la commission d'économie publique. Je veux espérer que le décret concernant le versement de subventions en faveur de la construction de maisons d'école ne donnera pas lieu à une discussion aussi longue que le précédent. De toute façon, il ne serait pas possible d'y apporter autant de modifications!

La revision proposée n'a pas une très grande portée. Il s'agit simplement d'une mise à jour du décret de 1974. Si vous comparez le nouveau décret à l'ancien, vous constatez que tous les montants figurant à l'article 17 ont été maintenus. En revanche, l'article 7 a été modifié. Jusqu'ici, la date des revisions périodiques n'était pas fixée. Le nouvel article 7 précise que la classification sera revue tous les quatre ans, la première fois en 1980. Elle pourra donc être adaptée périodiquement aux circonstances. Comme il s'agit uniquement de cela, je n'interviendrai pas lors de la discussion des articles.
La commission d'économie publique vous invite à entrer en matière et à adopter le décret tel qu'il vous est soumis.

Zürcher. Ich beantrage Ihnen namens der sozialdemokratischen Fraktion Eintreten, sehe mich aber veranlasst, einige Bemerkungen anzubringen.
Im Vortrag wird auf eine Motion der sozialdemokratischen Fraktion, die ich seinerzeit vertreten habe, Bezug genommen. Diese Motion, die eine vollständige Überarbeitung des vorliegenden Dekrets verlangt, wurde nachher in Form eines Postulates erheblich erklärt. Dieser Umwandlung habe ich zugestimmt unter der Voraussetzung, dass man wirklich die geforderte Überarbeitung an die Hand nimmt. Ich habe ebenfalls eingesehen, dass man bei der Lösung dieser Aufgabe unter Zeitdruck geraten könnte, weil hier delikate Fragen des indirekten Finanzausgleichs hineinspielen, die einer umfassenden Abklärung bedürfen. Ich bin froh, dass im Vortrag festgehalten wird, diese Probleme seien nach wie vor hängig und man beabsichtige, sie schliesslich mit der Unterbreitung eines neuen Dekretes einer Lösung entgegenzuführen. Namens der sozialdemokratischen Fraktion gebe ich hier somit der Erwartung Ausdruck, dass uns das neue Dekret wirklich auf den nächstmöglichen Termin vorgelegt wird.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

I und II
Angenommen.

Titel und Ingress
Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 93 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Schulhausbauten in:
Kirchdorf,
Seedorf

Beilage Nr. 1 Seiten 11 und 12;
französische Beilage Seiten 9 und 10

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Baumberger, worauf die beiden Geschäfte ohne Diskussion gutgeheissen werden.

Schulhausbauten in:
Vicques,
Wichtrach,
Dotzigen,
Uttigen

Beilage Nr. 1 Seiten 12 bis 14;
französische Beilage Seiten 10 bis 12

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Gsell, worauf diese Geschäfte nach den vorgelegten Anträgen diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion Stettler – Neuaufteilung der Gemeindeanteile der Lehrerbesoldungen auf die Gemeinden

Wortlaut der Motion vom 17. September 1975

Am 15. November 1972 verabschiedete der Grosse Rat das Dekret über die Lehrerbesoldungen, und am 1. Juli 1973 wurde das Gesetz über die Lehrerbesoldungen vom Volke angenommen.
Die Annahme durch das Volk erfolgte u. a. auch dank der Unterstützung durch die Mehrzahl der Gemeinden. Diese sahen im Gesetz eine günstige Lösung für die Aufteilung der Besoldungsaufwendungen zwischen Kanton und Gemeinden einerseits und für die Aufteilung des verbleibenden Gemeindeanteils unter die Gemeinden anderseits. Dabei spielte der in Artikel 16 des Dekretes vom 15. November 1972 vorgesehene Schlüssel eine wesentliche Rolle bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse der finanzschwachen Gemeinden.
In der Praxis stellte es sich indessen heraus, dass sich dieser Schlüssel (45 Prozent auf Grund der absoluten Steuerkraft, 55 Prozent nach der Schülerzahl) zuungunsten der meisten finanzschwachen Gemeinden auswirkte.
Nachdem in der Folge zahlreiche dermassen betroffene Gemeinden Gesuche um Ermässigung ihrer Beiträge einreichten, versuchte die Regierung am 27. November 1974 auf dem Verordnungswege gestützt auf Artikel 20 LBG für ausserordentliche Fälle eine Entlastung herbeizuführen. Das im Abstimmungskampf oft verwendete Argument der Besserstellung finanzschwacher Gemeinden bewahrheitete sich in der Praxis nicht; der von der Regierung gewählte Verordnungweg muss als Ausnahmeweg bezeichnet werden.
Es ist indessen fraglich, ob eines der Hauptziele des neuen Aufteilungsmodus, das die finanzschwachen Gemeinden entlasten wollte, in der Praxis auf die Dauer nur über eine Ausnahmeregelung erreicht werden kann.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat Vorschläge für einen neuen Aufteilungmodus der Gemeindeanteile der Lehrerbesoldungen zu unterbreiten, so dass

- die finanzschwachen Gemeinden tatsächlich entlastet werden und
- die übrigen Gemeinden dadurch keine unzumutbare Mehrbelastung erfahren.

(42 Mitunterzeichner)

Stettler. Einleitend zu meiner Motionsbegründung möchte ich folgendes feststellen: Ich habe meine Motion in der Septembersession 1975 eingereicht. Auf Antrag der Erziehungsdirektion habe ich einer Verschiebung des Geschäftes auf die Februarsession 1976 zugestimmt, weil die Erziehungsdirektion nicht in der Lage war, bis zum November letzten Jahres die notwendigen Unterlagen zu beschaffen, um ein volles Jahr beurteilen zu können. In der Zwischenzeit hat sich die Situation der Gemeinden, insbesondere der finanzschwachen, nicht verbessert. Auf der andern Seite haben wir aber auch gesehen, dass sich ebenfalls in andern Gemeinden, zum Beispiel in der Stadt Bern, die finanzielle Situation nicht verbessert hat. Der Tagespresse konnten wir entnehmen, dass auch Gemeinden, die nicht zu den finanzschwachen zu zählen sind, mit Budgetschwierigkeiten zu kämpfen haben. Diese Feststellungen können von einer gewissen Bedeutung sein.

Die Gründe zur Einreichung meiner Motion waren die folgenden:
Der Verband bernischer Gemeinden hat eine ganze Anzahl von Schreiben finanzschwacher Gemeinden erhalten, die sich darüber beklagt haben, ihre Kostenanteile an die Lehrerbesoldungen wären unverhältnismässig grösser, als man ihnen dies seinerzeit bei der Dekretsberatung in Aussicht gestellt hatte. Es gibt Gemeinden, die weit mehr als die Hälfte ihres Steuerertrages zur Bestreitung dieser Kostenanteile aufwenden müssen.
Die zweite Überlegung, die mich zur Einreichung meiner Motion veranlasst hat, war die, dass im Sommer letzten Jahres das Berner Volk die Steuerinitiative des Landesrings angenommen hat. Nach der letzten Ziffer dieser Initiative besteht nun sicher die Gefahr – das konnte man auch der Botschaft zur Initiative entnehmen –, dass unsere Gemeinden, und zwar sowohl die finanzschwachen wie die finanzstarken, ihre Finanzautonomie und damit ihre Selbständigkeit verlieren werden. Im Abstimmungskampf standen eine Reihe kleiner Gemeinden auf der Seite der Initianten, und dies nicht etwa, weil sie ihrer Gemeindeautonomie überdrüssig geworden wären, sondern wahrscheinlich aus echter Sorge um ihre Finanzlage. Diese Tatsache scheint mir wesentlich zu sein. Sie sollte uns veranlassen, auf dem Wege des direkten und indirekten Finanzausgleichs so rasch als möglich gewisse Belastungsspitzen gegenüber den Gemeinden abzubauen. Damit hätten wir die Möglichkeit, dem Gesetz, das wir auf Grund der angenommenen Initiative dem Volk vorlegen müssen, wenigstens die materielle Berechtigung zu entziehen.
Wie ist es zur heutigen unbefriedigenden Situation gekommen? Werfen wir einen Blick zurück. Im «Tagblatt des Grossen Rates» über die Sitzung vom 16. November 1972 können wir in bezug auf die Kostenanteile der Gemeinden lesen, dass vom Regierungsrat und der Kommission ein Verteilungsschlüssel von 50 Prozent nach absoluter Steuerkraft und 50 Prozent nach Schülerzahlen vorgeschlagen wurde. Diesem Antrag stand dann ein Vorschlag der Städtevertreter gegenüber auf

40 Prozent nach Steuerkraft und 60 Prozent nach Schülerzahlen. Schliesslich fand ein Vermittlungsantrag Eggenberg auf 45 Prozent nach Steuerkraft und 55 Prozent nach Schülerzahlen Annahme. Die Vertreter der finanzschwachen Gemeinden stimmten damals sicher nicht zuletzt deshalb zu, weil man ihnen erklärt hat: «Damit resultieren für alle Gemeinden tragbare Verhältnisse. Hinter dem Ganzen steckt auch eine referendumspolitische Überlegung. Wir möchten ein Gesetz durchbringen, das am Schluss in der Volksabstimmung angenommen wird. Da ist die gerechte Verteilung der Lasten zwischen Staat und Gemeinden sowie unter den Gemeinden wichtig.» Ich glaube, das kann man heute noch durchaus unterschreiben.
Was ist nun das Ergebnis dieses Verteilungsschlüssels? Ich greife vier Beispiele finanzschwacher Gemeinden heraus, Gemeinden, die zum Teil schon 1974, die andern 1975 bei der Erziehungsdirektion vorgesprochen und ihre Situation dargelegt haben. Die Gemeinde Signau hat gegenüber früher eine Verschlechterung von 30 Prozent erfahren, die Gemeinde Bowil eine Verschlechterung von 66,6 Prozent, die Gemeinde Rötenbach eine Verschlechterung von 70 Prozent und die Gemeinde Burgistein gar eine Verschlechterung von 88,6 Prozent.
Wenn wir nun die Zahlen nehmen, die uns Ende letzten Jahres von der Erziehungsdirektion mitgeteilt worden sind und die die Beanspruchung der Steuerkraft in Anlageeinheiten wiedergeben, so glaube ich, dass wir damit eine brauchbare Grundlage zur Beurteilung des Fragenkomplexes erhalten. Ich will aus dieser Zusammenstellung nur ein paar Zahlen herausgreifen, damit Sie sich ein Bild davon machen können:
Die Stadt Bern hat eine absolute Steuerkraft (in runden Zahlen) von 76 Millionen Franken. Ihr Gemeindeanteil an den Lehrerbesoldungen macht 1974 31 Millionen Franken aus, was einem Satz von 40,67 Prozent der absoluten Steuerkraft und einer Anlage von 0,4 entspricht. Die Gemeinde Muri befindet sich in der gleichen Situation. Die Gemeinde Biel kommt für ihre Lehrerbesoldungen auf eine Anlage von 0,5, die Gemeinde Burgdorf auf eine Anlage von 0,6 und die Gemeinde Zollikofen ebenfalls auf eine Anlage von 0,6. Greifen wir nun aber einige Gemeinden heraus, um die es hier geht: Rohrbachgraben hat eine absolute Steuerkraft von 43 000 Franken bei einem Gemeindeanteil an den Lehrerbesoldungen pro 1974 von 73 000 Franken. In Prozenten der absoluten Steuerkraft sind das 168,75 Prozent oder, als Anlage ausgedrückt, 1,7. Oberbalm kommt auf eine Anlage für die Lehrerbesoldungen von 1,5, Meienried auf 1,2, Tramelan auf 1,1, Roggenburg auf 1,4, Ballmoos auf 1,4, Saxeten auf 2,3, Landiswil auf 2,2 usw. Vielleicht ist der Herr Erziehungsdirektor in der Lage, noch genauere Zahlen, die in der Zwischenzeit erarbeitet worden sind, bekanntzugeben.
So oder so müssen wir meines Erachtens einsehen, dass auf Grund dieser Zahlen die finanzschwachen Gemeinden heute mit einem gewissen Recht geltend machen, dass ihnen im Vorfeld der Beratungen über das Lehrerbesoldungsgesetz und das Dekret Hoffnungen auf eine verhältnismässige – nicht absolute – Entlastung gemacht worden sind, Hoffnungen, die jedoch nicht erfüllt werden konnten. Die betroffenen Gemeinden sind sich natürlich auch bewusst, dass es nicht darum gehen kann, alle Gemeinden steuersatzmässig auf den gleichen Stand zu bringen. Eine solche Frage steht überhaupt nicht zur Diskussion. Zur Diskussion steht aber, ob man sich an das halten will, was man vor vier Jahren als gerecht beurteilt hat, oder ob man diese Meinung in der Zwischenzeit revidiert hat. Wenn ich also meinen Motionstext schliesse mit dem Begehren, man möge Vorschläge für einen neuen Aufteilungsmodus der Gemeindeanteile der Lehrerbesoldungen unterbreiten, so dass die finanzschwachen Gemeinden tatsächlich entlastet und die übrigen Gemeinden dadurch keine unzumutbare Mehrbelastung erfahren, so meine ich damit nicht etwa, wie bereits angetönt, es sei eine Gleichschaltung unter allen Gemeinden, wie sie die Landesringinitiative vorsieht, in die Wege zu leiten. Ich meine vielmehr, dass zum Beispiel an den Aufwand besonders honorierter Zusatz- und Wahlfachstunden in den Agglomerationsgemeinden nicht auch noch die finanzschwachen Gemeinden aus den Landregionen zur Mitfinanzierung herangezogen werden sollten. Das meine ich mit dem Begriff «keine unzumutbare Mehrbelastung.»
Mit Rücksicht auf die relativ gute Finanzlage des Kantons, verglichen mit der Finanzlage der Gemeinden, erwarte ich vom Regierungsrat, dass er uns Vorschläge unterbreiten wird, über die der Grosse Rat zu gegebener Zeit wird befinden können. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion, die von der Regierung entgegengenommen wird, zu überweisen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Conformément à la loi du premier juillet 1973 sur les traitements des membres du corps enseignant, la répartition des charges entre le canton et les communes se fait sur la base de deux clés de répartition. Son article 18 dispose que les trois septièmes des dépenses de traitement vont à la charge du canton et les quatre septièmes à celle de l'ensemble des communes municipales.
L'article 16 du décret du 16 novembre 1972 sur les traitements du corps enseignant dispose que la part imputable à l'ensemble des communes est déterminée pour 55 pour cent selon l'effectif des élèves et 45 pour cent selon la capacité financière. M. le motionnaire demande au Conseil-exécutif de reconsidérer le second mode de répartition conditionné par l'effectif des élèves et la capacité contributive des communes. Il voudrait que soient soumises au Grand Conseil des propositions dont l'objectif serait une nouvelle répartition interne de la charge salariale incombant aux communes.
Pour bien comprendre le problème, il faut se rappeler que la part communale déterminée selon la capacité contributive est fondée sur le principe d'une péréquation financière intercommunale. Si, dans la relation capacité contributive – effectif des élèves, on accorde un plus grand poids à la capacité contributive, les communes financièrement fortes seront tenues à une participation plus importante. Du coup, ainsi que le souhaite M. le motionnaire, les communes à faible capacité financière bénéficieraient d'un allégement de leurs charges.
S'agissant de la clé de répartition, il faut relever que le Conseil-exécutif, sur proposition de la Direction de l'instruction publique, avait proposé une répartition à parts égales entre l'effectif des élèves et la capacité contributive. Hélas, le Gouvernement pas plus que notre Direction n'ont été suivis par le Grand Conseil, dont la décision a effectivement été préjudiciable aux communes à faible capacité financière.
Une ordonnance du Conseil-exécutif du 27 novembre 1974, fondée sur l'article 20 de la loi sur les traitements des membres du corps enseignant, permet dans des

cas exceptionnels, et c'est heureux, un certain allégement au profit des communes financièrement défavorisées. Or, ainsi que le relève à juste titre M. Stettler, il n'est pas possible de modifier par simple voie d'ordonnance une telle clé de répartition qui a été arrêtée par le Grand Conseil.
Déjà lors de la répartition des charges de l'année 1973, on a pu déceler des charges considérables grevant des communes financièrement faibles, mais accusant des effectifs d'élèves relativement, voire très importants. En d'autres termes, ces communes se sont trouvées doublement chargées et ce n'est qu'à la faveur de la répartition des charges de 1974, qui recouvrait pour la première fois une année civile entière, qu'il nous a été donné d'apprécier la part beaucoup plus importante, je le concède, convertie en unités de quotité fiscale, consentie aux traitements des membres du corps enseignant de certaines communes. Cela suffit, je pense, pour démontrer les anomalies existantes et qui incitent le Gouvernement à donner suite à la motion de M. Stettler. Le Conseil-exécutif soumettra incessamment au Grand Conseil les propositions adéquates qui, je tiens à le souligner, tiendront compte à la fois des incidences soulevées et de tous les paliers concernés.

Bürki. Die sozialdemokratische Fraktion hat die von Herrn Stettler vorgetragenen Begehren einlässlich geprüft. Praktisch läuft die Motion, wie sie im Wortlaut vorliegt – ich sage ausdrücklich «im Wortlaut», denn im Rahmen seiner mündlichen Begründung hat Herr Stettler den Motionstext etwas abgeschwächt und noch andere Möglichkeiten offen gelassen, – darauf hinaus, die Städte und grösseren Gemeinden, das heisst die sogenannten finanzstarken Gemeinden, vermehrt zu belasten, auch wenn sie häufig in Tat und Wahrheit finanziell keineswegs gut stehen. Vor allem die Rezessionsauswirkungen sind in den grösseren, industrialisierten Gemeinden besonders spürbar. Die sozialdemokratische Fraktion lehnt deshalb die angestrebte Überwälzung auf die übrigen Gemeinden ab. Nur wenn der Motionär und der Regierungsrat bereit wären, den Motionsauftrag insofern abzuändern, als keine Überwälzung auf die andern Gemeinden anvisiert wird, könnten wir dem Begehren zustimmen. Im letzten Satz des Motionstextes müsste es dann heissen: «... die übrigen Gemeinden dadurch keine Mehrbelastung erfahren.» Mit anderen Worten: Der Gummibegriff «unzumutbar», der am Schluss der mündlichen Begründung vom Motionär noch etwas erläutert wurde, von mir aus gesehen jedoch ungenügend, ist zu streichen; denn allein dieser Begriff wäre nachher, bei der Auslegung des Dekrets, massgeblich in bezug auf den Verteiler. Im Motionstext wird ja ausschliesslich der Verteiler, wie er im Dekret steht, zur Diskussion gestellt und nicht der Verteiler zwischen der Gesamtheit der Gemeinden und dem Staat. Aus diesem Grund würde eine Streichung des Wortes «unzumutbar» im Motionstext auch bedeuten, dass der Verteiler in Artikel 18 des Lehrerbesoldungsgesetzes geändert werden oder einen Zusatz erhalten müsste, wonach diese zusätzlichen Entlastungsmassnahmen zu Lasten des Staates gehen. Wie weit der Staat hier allenfalls gehen könnte, müsste auf Grund der finanziellen Situation des Staates und unter Berücksichtigung der übrigen, bereits bestehenden und letzthin verstärkten Finanzausgleichsmassnahmen vom Grossen Rat erwogen werden. Jedenfalls müssen wir festhalten, dass bei der Gesetzes- und Dekretsberatung im November 1972 der jetzt geltende Lastenverteiler nach einlässlicher Diskussion mit grosser Mehrheit beschlossen worden ist. Diese Bemerkung trifft insbesondere auch auf die Kommission zu, die zwischen der ersten und der zweiten Lesung sehr einlässliche, zusätzliche Berechnungsgrundlagen verlangt hat. Die Landgemeinden haben damals in bezug auf das Lehrerbesoldungsgesetz ein ganz besonderes Interesse an den Tag gelegt – verständlicherweise –, und es ist damals auch nicht verschwiegen worden, dass dies Auswirkungen haben wird. Gerade in den Landgemeinden ist ja durch das neue Lehrerbesoldungsgesetz das Lohnniveau am stärksten angehoben worden. Im übrigen wurde damals vor dem Grossen Rat, wie das der Herr Motionär vorhin selber festgestellt hat, auch erklärt, ebenfalls aus referendumspolitischen Gründen sollte man eine abgewogene Lösung vorlegen können, die für alle Gemeinden tragbar ist. Die Last nun nachträglich vermehrt auf die städtischen Agglomerationen und die Industriegemeinden übertragen zu wollen, erscheint uns, besonders im Lichte der heutigen wirtschaftlichen Situation, absolut unzumutbar. Dank der erheblich angehobenen Lehrerbesoldungen in den Landgemeinden gehen dort in der Regel auch höhere Steuererträge ein. Zudem ist der Unterricht durch die Erteilung von Zusatz- und Wahlfachstunden seit dem Jahre 1974 erheblich ausgebaut worden, was vom Gesichtspunkt der Chancengleichheit aus gesehen sicher richtig und erstrebenswert ist. Diese Mehrleistungen müssen nun aber durch die Interessierten auch berappt werden.
Wie sieht der Verteiler aus? Von den Gesamtlasten übernimmt der Staat vorweg $^3/_7$. Das sind rund 43 Prozent. Der Rest, $^4/_7$ oder rund 57 Prozent, wird von den Gemeinden getragen. Davon werden 45 Prozent nach Steuerkraft und 55 Prozent nach Schülerzahlen berechnet. Vom Gesamtaufwand wird somit lediglich ein Anteil von 31,43 Prozent nach dem Verursacherprinzip, das heisst nach Schülerzahlen, zugeordnet und ist entsprechend zu bezahlen. Im übrigen bestehen ja besondere Bestimmungen in den Artikeln 20 und 22 des Gesetzes, was für die Grosszahl der bernischen Gemeinden ausreichend sein sollte. Selbstverständlich weiss ich auch, dass es Gemeinden gibt, für welche die heutige Regelung eine grosse Härte bedeutet. Immerhin war ich vorhin erstaunt über die Zahlen, die Herr Stettler hier zitiert hat und die mir nicht zugänglich waren. Für Köniz ist der Anlagezehntel jedenfalls bedeutend höher, als dies für verschiedene Landgemeinden nach den vom Motionär gemachten Angaben der Fall ist. Ich glaube somit, dass man die Sache nicht übers Knie brechen darf; man sollte vielmehr über weitere Unterlagen verfügen, bevor man einen definitiven Entscheid fällt.
Abschliessend gebe ich Ihnen nochmals die Stellungnahme unserer Fraktion bekannt: Die Motion lehnen wir im vorliegenden Wortlaut ab. Wenn der Motionär und der Erziehungsdirektor dagegen einverstanden sind, im letzten Satz des Motionstextes das Wort «unzumutbar» zu streichen, so könnten wir der so abgeänderten Motion zustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.05 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, 11. Februar 1976, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Bacher, Berger (Schwarzenegg), Berger (Worb), Bühler (Frutigen), Feldmann (Ittigen), Gobat, Guggenheim, Haldemann, Hess, Hirt, Leu, Nussbaum, Schnyder, Schüpbach, Stoffer, Weber (Ins), Zimmermann (Kehrsatz).

Präsident. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, möchte ich Ihnen beliebt machen, dass der bernische Grosse Rat den Schweizer Athleten zu ihrem gestrigen Erfolg an der Olympiade in Innsbruck gratuliert, und zwar in Form eines Telegramms. (Zustimmung)

Motion Stettler – Neuaufteilung der Gemeindeanteile der Lehrerbesoldungen auf die Gemeinden

Fortsetzung von Seite 127 hievor

Rollier (Bern). Ich kann mich den gestrigen Ausführungen des Herrn Bürki voll und ganz anschliessen, erlaube mir aber, noch ein paar Ergänzungen anzubringen.

Die Forderung, dass kleine, abgelegene Gemeinden, die durch das Lehrerbesoldungsgesetz bedeutende Mehrlasten erlitten haben, entlastet werden sollen, ist an sich berechtigt und unbestritten. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu erwähnen, dass die kleinen Gemeinden durch das Lehrerbesoldungsgesetz auch enorme Vorteile erlangt haben, indem sie es nun wieder leichter haben, Lehrer für den Unterricht zu erhalten, und indem diese Lehrer mit ihren zum Teil bis um 25 Prozent und mehr erhöhten Besoldungen auch mehr Steuern zahlen, sofern ihnen die Erziehungsdirektion nicht einen auswärtigen Wohnsitz gestattet hat. Das fällt für kleine Gemeinden unter Umständen auch ins Gewicht. Ich muss aber hier deutlich betonen, gleich wie das Herr Bürki getan hat, dass eine Entlastung der schwer belasteten kleinen Gemeinden auf keinen Fall zu Lasten der grossen Gemeinden geschehen darf; denn viele, wenn nicht gar alle grossen Gemeinden stecken eben auch in gewaltigen finanziellen Schwierigkeiten. Als Beispiel erwähne ich hier die grösste Gemeinde des Kantons, die Stadt Bern. Die Stadt Bern, die auf dem Papier eine grosse Steuerkraft aufweist und deshalb beim Lastenausgleich, soweit er sich nach der Steuerkraft richtet, entsprechend zum Handkuss kommt, steckt heute in Wirklichkeit in einer ganz schlimmen Finanzkrise. Wir haben ausgerechnet, wieviel eine Abänderung des Verteilungsschlüssels, wie sie die Motion Stettler im Prinzip anstrebt, die Stadt Bern kosten würde. Wenn man vom geltenden Verteiler (55 Prozent Schülerzahlen und 45 Prozent Steuerkraft) auf 50 zu 50 Prozent ginge, hätte das für die Stadt Bern eine jährliche Mehrbelastung von 1,3 Millionen Franken zur Folge. Würde man den Verteilungsschlüssel umkehren (55 Prozent Steuerkraft und 45 Prozent Schülerzahlen), hätte das für die Stadt Bern einen jährlichen Mehraufwand von 2,6 Millionen Franken zur Folge, und wenn man auf 60 zu 40 Prozent ginge gar einen solchen von vier Millionen Franken, und dies berechnet auf der Grundlage des Jahres 1974. Für das Jahr 1975 liegt noch keine Abrechnung vor. Man müsste also die Teuerung für die Jahre 1975 und 1976 noch dazuschlagen.

Sie werden nun vielleicht denken, bei einem grossen Budget wie dem der Stadt Bern falle das nicht ins Gewicht. Das stimmt nun eben nicht mehr. Ich will Ihnen dafür nur ein Beispiel anführen. Die Stadt Bern hatte im Jahre 1964 etwas über 170 000 Einwohner. Heute sind es nicht mehr ganz 150 000. Die Stadt Bern hat also in weniger als zwölf Jahren über 20 000 Einwohner verloren oder jährlich im Durchschnitt etwa 1800. Diese Personen sind in die Aussengemeinden, die Agglomeration, abgewandert und zahlen in der Stadt Bern keine Steuern mehr. Gleichzeitig hat sich aber das diplomatische Korps, das ebenfalls keine Steuern zahlt, gewaltig ausgedehnt, und die Bundesverwaltung, die ebenfalls keine Steuern zahlt, hat einen grossen Teil der leer gewordenen Wohnungen übernommen. Die Stadt erfüllt aber auf der andern Seite eine ganze Reihe von Aufgaben auch im Interesse der Agglomeration. Wissen Sie, dass letztes Jahr die Stadt Bern 7,8 Millionen Franken nur zur Deckung des Defizits des Stadttheaters aufwenden musste, während alle Aussengemeinden zusammen bloss 91 400 Franken an das Stadttheater zahlten? Von den Besuchern des Stadttheaters sind heute aber mindestens die Hälfte nicht mehr Steuerzahler der Stadt, sondern von Aussengemeinden. Gleich wie beim Stadttheater verhält es sich auch auf andern Gebieten. Für kulturelle Aufgaben wendet die Stadt mehr auf als der Staat für den ganzen Kanton. Aber auch an die Berufsschulen leistet die Stadt Bern wesentlich mehr, als ihr Anteil an Berufsschülern ausmacht.

Ich bitte Sie nun, zur Kenntnis zu nehmen, dass man eine Kuh nicht immer mehr melken kann, wenn man ihr ständig weniger zu fressen gibt, und in einer ähnlichen Situation wie die Stadt Bern befinden sich eben auch viele andere grosse Gemeinden.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, die Stadt Bern solle halt die Steuern erhöhen. Das wollte der Gemeinderat tun, und er hatte denn auch einen entsprechenden Antrag gestellt. Das Volk hat ihn verworfen mit der Begründung, das sei nicht konjunkturgerecht und hätte ausserdem zur Folge, dass die guten Steuerzahler noch vermehrt in die Aussengemeinden abwandern würden. Bei dieser Situation geht es somit nicht mehr an, über den Lastenausgleich immer mehr auf die grossen Gemeinden, insbesondere die Stadt Bern, überwälzen zu wollen und zu meinen, das sei immer noch tragbar. Wollte man weiterhin eine solche Politik betreiben, sähe sich die Stadt zu einem ganz empfindlichen Leistungsabbau gezwungen, der nicht nur die Bewohner der Stadt, sondern auch die der Aussengemeinden, die von diesen Leistungen mitprofitieren, treffen würde. Vielleicht müssten wir auch zu gestaffelten Tarifen übergehen, so unangenehm eine solche Massnahme an sich wäre.

Ich fasse zusammen: Die Entlastung der kleinen Gemeinden darf unter gar keinen Umständen zu Lasten der grossen Gemeinden, insbesondere nicht zu Lasten der Stadt Bern gehen, da diese sogenannten finanzstarken Gemeinden es eben nur auf dem Papier sind. Wenn wir die kleinen Gemeinden entlasten wollen, so kann das nur zu Lasten des Kantons gehen, wie dies

gestern schon Herr Bürki ausgeführt hat. Sollte es rechtlich möglich sein, die Motion in dem Sinne abzuändern, dass im letzten Satz das Wort «unzumutbar» gestrichen wird, so dass es heissen würde «... die übrigen Gemeinden dadurch keine Mehrbelastung erfahren», so könnte ich der Motion zustimmen. Das hätte dann allerdings eine Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes und des Verteilungsschlüssels zwischen Kanton und Gemeinden zur Folge. Sollte sich der Motionär indessen nicht bereit erklären, das Wort «unzumutbar» im Motionstext zu streichen oder sollte eine solche Streichung aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so müsste ich Ihnen beantragen, die Motion abzulehnen.

Stähli (Biel). Nach den zutreffenden Ausführungen der Herren Kollegen Bürki und Rollier (Bern) kann ich mich kurz fassen.
Die Überlegungen des Herrn Stettler haben wohl manches für sich; trotzdem muss ich seine Motion im vorliegenden Wortlaut bekämpfen, weil sie eindeutig darauf ausgeht, die sogenannten finanzstarken Gemeinden mehr zu belasten. Was eine sogenannte finanzstarke Gemeinde ist, hat Ihnen Herr Rollier vorhin ausgeführt. Auch sogenannte finanzstarke Gemeinden müssen um jeden Tausender in ihren Voranschlägen kämpfen. Ich brauche hier wohl nicht besonders zu betonen, wie stark die Gemeinde Biel von der Rezession erfasst worden ist. Wir haben seit Jahren einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen, weil viele Leute nicht mehr in der Stadt, sondern in den Agglomerationsgemeinden wohnen. Das bewirkt grosse Steuerausfälle für die Stadt, wozu sich nun noch der Wegfall von Quellensteuern weggezogener ausländischer Gastarbeiter gesellt. Diese Tendenz hat sich bei der Neubearbeitung des Budgets ganz deutlich gezeigt. Auch die Stadt Biel hat in den letzten Jahren ihre Steueranlage massiv erhöhen müssen. Wir sind heute auf 2,5, was die Stimmbürger der Stadt Bern für sich abgelehnt haben. Eigentlich benötigten wir jetzt schon eine Steueranlage von 2,6, wenn wir 1976 noch einigermassen durchkommen wollen, und was für 1977 geschehen soll, ist mir noch vollständig unklar.
Herr Kollege Rollier hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die sogenannten finanzstarken Städte eine ganze Reihe zusätzlicher Leistungen im Interesse der Agglomerationsgemeinden erbringen. Im Bildungswesen beispielsweise haben sie als Sitzgemeinden von Berufsschulen vorweg etwa 25 Prozent der Lasten zu tragen, bevor die Verteilung auf die Wohnsitzgemeinden erfolgt. Für die Gemeinde Biel kommt hinzu, dass sie immer noch das Nettodefizit der Höheren Technischen Lehranstalt und der ihr angegliederten Fachschulen mittragen muss. Wenn man ausrechnen wollte, wieviel in bezug auf das Lehrerbesoldungsgesetz die Ablieferung im Lastenausgleich an Steuerzehnteln ausmacht, müsste man billigerweise die Leistungen an andere Schulen mitberücksichtigen.
Sollte also die Motion im Sinne der Ausführungen der Herren Bürki und Rollier abgeändert werden können und in diesem abgeänderten Wortlaut zur Abstimmung kommen, so könnte ich ihr beipflichten; wenn nicht, müsste ich sie entschieden ablehnen.

Mischler. Ich möchte Ihnen nur ein Beispiel anführen, das einer Landgemeinde. Burgistein hat eine Gemeindesteueranlage (ohne Kirchensteuern) von 3,2 und eine mittlere Gesamtsteueranlage von fast 4,0. Die Verschuldung dieser Gemeinden beläuft sich auf etwa 600 000 Franken. Was das Schulwesen anbelangt, muss Burgistein mit einem jährlichen Aufwand von 220 000 Franken rechnen, was die Gemeinde seit zwei Jahren gezwungen hat, sich jährlich um weitere 20 000 bis 30 000 Franken zu verschulden.
Ich habe volles Verständnis für die Argumente der Herren Bürki, Rollier und Stähli, glaube aber, dass wir hier mit solchen akademischen Diskussionen nicht weiterkommen. Wir sollten vielmehr prüfen, wie wir im Hinblick auf die Lehrerbesoldungen den schwerstbelasteten Gemeinden unter die Arme greifen können, damit diese in die Lage versetzt werden, ihren Haushalt wieder einigermassen ins Gleichgewicht zu bringen. Wenn dieses Ziel nicht über den Weg der vorliegenden Motion erreicht werden kann, so könnte uns unter Umständen die Überweisung eines Postulates helfen, das Problem einer Lösung entgegenzuführen.

Stettler. Ich bedaure, dass man nicht bereit ist, ein Entgegenkommen zu Gunsten der schwer belasteten Gemeinden in dem Sinne zu zeigen, wie es die Motion anvisiert. An sich ginge es darum, die Regierung zu veranlassen, einen Vorschlag zu unterbreiten, zu dem dann der Grosse Rat immer noch hätte Stellung nehmen können. Auf der andern Seite habe ich natürlich auch ein gewisses Verständnis für die Probleme der andern Gemeinden, wie ich dies ja schon gestern bei der Motionsbegründung ausgeführt habe.
Eine wesentliche Frage, die meiner Motion zu Grunde liegt, ist die Frage der Gemeindeautonomie. Mit der Annahme meiner Motion hätten wir eine echte Chance, eine Lanze im Interesse der Gemeindeautonomie zu brechen und zu zeigen, welchen Preis wir dafür zu zahlen bereit sind.
Ich bin realistisch genug, um die Situation zu erkennen. Es ist mir auch lieber der Spatz in die Hand als die Taube auf dem Dach. Wie ich mir sagen lassen musste, ist es nicht möglich, den Motionstext abzuändern. Ich bin deshalb bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln und hoffe, dass Sie dem Vorstoss in dieser Form zustimmen werden. Damit werden Sie Ihre Bereitschaft zeigen, einem Problem, das ein echtes Problem ist, auf den Grund zu gehen.

Rollier (Bern). Ich muss mich noch äussern, weil sich die Situation durch die Umwandlung der Motion in ein Postulat geändert hat. Einem Postulat kann ich allerdings auch nur zustimmen, wenn der Motionär ausdrücklich erklärt – entgegen dem Motionstext –, das Ziel des Postulates sei nicht mehr eine Entlastung der kleinen, finanzschwachen Gemeinden zu Lasten der grossen Gemeinden, sondern zu Lasten des Kantons, der finanziell wesentlich besser steht als die grossen Gemeinden.
Gestatten Sie mir nur noch eine Randbemerkung zur Gemeindeautonomie: Auf dem Gebiete des Lehrerbesoldungsgesetzes, Herr Stettler, ist die Gemeindeautonomie aufgehoben. Hier regiert der Kanton. Er bestimmt die Lehrerbesoldungen und den Verteilungsschlüssel. Ich bin auch ein Vertreter der Gemeindeautonomie. Dass der Vorstoss von Herrn Stettler jedoch damit etwas zu tun hätte, sehe ich nicht ein.

Günter. Einem Postulat könnten wir auch zustimmen. Wir haben einmal mehr ein typisches Beispiel unseres Finanzausgleichsystems. Wir sehen wieder einmal, dass niemand recht weiss, was die einzelnen Gemein-

den zugut haben und was sie zahlen müssen. Mit dem zur Zeit geltenden komplizierten System, wo der Finanzausgleich direkt und indirekt durch etwa fünf verschiedene Kanäle läuft, weiss am Schluss wahrscheinlich niemand mehr, ob seine Gemeinde wirklich das erhält, was ihr nach den objektiven Kriterien zukommen sollte. Darum diskutieren wir hier wieder einmal aneinander vorbei und sind nicht imstande, die Probleme richtig zu lösen.
Wir stimmen dem Postulat zu, weil wir immer noch hoffen, dass die Steuerinitiative des Landesrings angenommen werden wird, die solche Probleme auf einen Schlag dauerhaft lösen würde. Der einzig richtige Weg ist die Suche nach den objektiven Kriterien, und bis es soweit ist, müssen wir uns mit Behelfsmassnahmen begnügen. In diesem Sinne unterstützen wir das Postulat.

Gygi. Nachdem schon alles relativiert worden ist, möchte ich eine weitere Bedingung zur Annahme des Postulates aussprechen. Ich hätte gerne eine Zusicherung von Regierungsseite, dass man in die Prüfung im Sinne einer Ursachentherapie auch die Frage einbezieht, wie man das Besoldungskostenproblem im Hinblick auf eine Drosselung des Ausgabenwachstums in den Griff bekommen könnte. Das wäre an sich nämlich auch eine Lösung.

Bürki. Ich möchte nur kurz mitteilen, dass ich zu den genau gleichen Schlussfolgerungen komme, wie sie soeben Herr Rollier dargelegt hat. Ich habe gestern ausdrücklich betont, dass, wenn man den Begriff «unzumutbar» streichen würde, wir der Motion zustimmen könnten. Da dies aber juristisch offenbar nicht möglich ist und die Umwandlung des Vorstosses in ein Postulat einzig eine gewisse Abschwächung im Auftrag bedeutet, während sich die Zielsetzung gleichbleibt, muss ich Ihnen beantragen, auch ein Postulat abzulehnen. Es wird dann ein anderer Weg mit einer neuen Formulierung, die zielgerichtet ist, gesucht werden müssen.

Aeschlimann. Auch ich muss das Postulat bekämpfen, da sich durch die Umwandlung der Motion in ein Postulat am Sinn des Vorstosses nichts ändert. Gestatten Sie mir, zur Begründung nur ein Beispiel anzuführen: In der Region Burgdorf musste vor nicht allzulanger Zeit eine sogenannt starke Gemeinde ihre Steueranlage erhöhen; gleichzeitig hat eine finanzschwächere Gemeinde ihre Steueranlage senken können. Man sieht also, wie komplex das ganze Problem ist und wie schwierig es ist, hier einen richtigen Nenner zu finden. Was die Gemeinde Burgdorf anbelangt, die immer noch als finanzstark gilt, beträgt ihre Belastung jetzt 3,9 Millionen Franken. Sollte ihr eine noch grössere Last auferlegt werden, wie dies der Vorstoss von Herrn Stettler anstrebt, so würde sich auch bei uns eine unzumutbare Belastung ergeben.

Michel (Brienz). Der Motionär hat Ihnen gestern an Hand von Unterlagen klarmachen können, dass die Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen in einer Gemeinde z. B. 2,2 Steuereinheiten erfordern, in einer finanzstarken Gemeinde dagegen nur 4 Steuerzehntel. Wenn nun jemand hier im Saale glaubt, eine solche Regelung sei richtig, dann beginne ich doch zu zweifeln, ob das einem Mitglied des Grossen Rates vom Volk erteilte Mandat noch korrekt ausgeübt wird. Von den Vertretern finanzstarker Gemeinden wurde ausgeführt, sie hätten bereits Steueranlagen von 2,5 oder 2,6. Ich bin der letzte, der glauben würde, diese Gemeinden sollten auch so hohe Lasten tragen müssen wie andere. Es muss jedoch etwas nicht stimmen, wenn es auf der andern Seite immer noch finanzschwache Gemeinden gibt mit Steueranlagen von 3,3 und mehr. Ich möchte also doch die Vertreter aus den finanzstarken Gebieten ermuntern, dem Postulat in seinem unveränderten Wortlaut zuzustimmen. Sollten wir nämlich, nachdem der Vorstoss in ein Postulat umgewandelt worden ist, auch noch den Wortlaut ändern, so hätten wir schliesslich nicht einmal mehr den Spatz in der Hand, sondern nur noch Federn. Ich bitte Sie somit dringend, Verständnis für die finanzschwachen Regionen aufzubringen und dem Postulat zuzustimmen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis obligé de rendre le Conseil attentif au fait que le Gouvernement a décidé d'accepter la motion sur la base du texte présenté par le motionnaire, qui implique vraisemblablement la modification du décret, tandis que l'adoption du texte modifié dans le sens de la proposition de M. Bürki, dont la subtilité ne saurait nous échapper, nécessiterait forcément la modification de la clé de répartition entre l'Etat et les communes, c'est-à-dire la revision de la loi.
Le Gouvernement n'a pas pu se prononcer sur cette dernière proposition, qui va beaucoup plus loin que celle du motionnaire, de sorte que je suis tenu de la repousser. Le mieux serait que le motionnaire retire sa motion et que soit déposée une nouvelle motion dont les objectifs rejoindraient la proposition de M. Gygi, à laquelle je puis me rallier. Ainsi, nous pourrions disposer de toute la documentation nécessaire et chiffrer les conséquences financières, pour les uns et pour les autres, d'une telle modification.
Il va sans dire que si le Gouvernement a accepté la motion, il est d'autant plus disposé à l'accepter sous la forme du postulat. Je me permets cependant de répéter à l'intention de MM. les représentants des villes qui se sont exprimés, en particulier de MM. Bürki, Rollier et Fritz Stähli, ce que j'ai dit hier, à savoir que nos propositions tiendront compte à la fois des incidences soulevées et de tous les paliers concernés. Cependant, je ne suis pas en mesure de vous indiquer maintenant déjà sous une forme chiffrée toutes les conséquences que cela entraînerait.
En d'autres termes, je puis déclarer que nous ferons l'impossible pour éviter toute anomalie nouvelle. C'est d'ailleurs au Grand Conseil qu'appartiendra en définitive la décision pour le cas où il désirerait qu'un projet lui fût soumis. Par conséquent, nous acceptons la motion dans la forme proposée par le motionnaire; nous acceptons également sa transformation en postulat et nous nous rallions à la suggestion de M. Gygi, mais nous ne pouvons pas aller au-delà.

Präsident. Hält Herr Stettler an seinem Postulat fest?

Stettler. Ja.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 67 Stimmen
Dagegen ..... 67 Stimmen

Präsident. Ich gebe den Stichentscheid für Annahme des Postulates.

Wahlen

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, das Büro zu erweitern durch Frau Schweizer, Herrn Broquet und Herrn Balmer. (Zustimmung)

Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates

infolge Rücktritts von Grossrat E. Eggenberg.

Schweizer (Bern). Die Oberländerfreunde unserer Fraktion haben bei der Besetzung des Präsidentenstuhls im Grossen Rat Pech oder Glück, je nachdem, wie man es ansieht. In den letzten Jahren oder Jahrzehnten, wenn einer ihrer Kandidaten am Fusse des sogenannten Schultheissenstuhles gestanden hat, wurde er weggewählt oder befördert. Herr Oester wurde seinerzeit Regierungsstatthalter und Herr Eggenberg, unser letztjähriger zweiter Vizepräsident, wurde in den Nationalrat gewählt. So hat denn seit der Aera von Herrn Stünzi aus Thun – und seither ist eine lange Zeit verflossen – nie mehr ein Sozialdemokrat aus dem Oberland den Grossen Rat des Kantons Bern präsidiert.
Bei der Nomination von Herrn Eggenberg stand in unserer Fraktion als weiterer Kandidat Herr Theodor Lehmann im Vordergrund. Er ist damals nur knapp unterlegen. Unsere Fraktion schlägt Ihnen deshalb heute mit Überzeugung Herrn Theodor Lehmann, Gemeindepräsident in Bolligen, zur Wahl als zweiter Vizepräsident unseres Rates vor.
Es ist sicher nie schwierig, vor dem Rat als Fraktionssprecher aufzutreten, wenn es darum geht, einen Kandidaten für das Amt des zweiten Vizepräsidenten vorzustellen, weil es unmöglich wäre, einen Kandidaten zu portieren, der dem Grossen Rat nicht bereits bekannt ist. So verhält es sich auch in bezug auf Herrn Theodor Lehmann. Er ist Ihnen bestens bekannt aus seiner Tätigkeit im Grossen Rat. Gestatten Sie mir trotzdem, seine bisherige politische Tätigkeit noch kurz zu schildern:
Herr Lehmann ist seit 1970 Mitglied des Grossen Rates und steht im 58. Altersjahr. Er ist seit Jahrzehnten in der Öffentlichkeit tätig, vor allem in seiner Wohngemeinde Bolligen. Von 1952 bis 1960 war er nebenamtlicher Präsident der Viertelsgemeinde Ostermundigen, und seit 1961 präsidiert er die Einwohnergemeinde Bolligen (seit 1972 hauptamtlich). Vorher war Theodor Lehmann im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement tätig.
Auch im bernischen Grossen Rat hat sich Herr Theodor Lehmann durch eine rege Mitarbeit ausgezeichnet. Viele Vorstösse stammen von ihm. Er ist auch Mitglied der ständigen Verkehrskommission. In den sechs Jahren seiner Zugehörigkeit zum Rat hat er in 15 Spezialkommissionen mitgewirkt. Er war Vizepräsident der Kommission, die das Dekret über die Errichtung evangelisch-reformierter Pfarrstellen zu behandeln hatte, und drei Kommissionen hat er als Präsident vorgestanden, nämlich den Kommissionen zur Vorberatung des Dekrets über die Organisation der Polizeidirektion, des Dekrets über die Anwalts- und Notariatsgebühren und des Dekrets über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden.
Diese Stichworte zeigen Ihnen, dass die sozialdemokratische Fraktion einen Kandidaten vorstellt, der unser parlamentarisches Getriebe bestens kennt und im Grossen Rat schon massgebend mitgewirkt hat.
Wir bitten Sie, unserem Kandidaten Ihre Stimme zu geben.

Hügi. Unsere Fraktion hat zu den heutigen Wahlgeschäften Stellung genommen und unterstützt einhellig die von den Fraktionen eingereichten Wahlvorschläge.

Ergebnis der Wahl

Bei 169 ausgeteilten und 165 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 22, in Betracht fallend 143, also bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Theodor *Lehmann,* Bolligen, mit 113 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Paritätischen Kommission

als Ersatz für den zurückgetretenen Grossrat E. Eggenberg

Bei 169 ausgeteilten und 167 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 27, in Betracht fallend 140, also bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Hans *Zürcher,* Thun, mit 134 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Verkehrskommission

als Ersatz für den zurückgetretenen Grossrat H. Buchs

Bei 169 ausgeteilten und 167 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 26, in Betracht fallend 141, also bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Samuel *Bacher,* Ringgenberg, mit 137 Stimmen.

Wahl eines Ersatzmannes des Obergerichts

für den zum Oberrichter gewählten J. Aeschlimann

Bei 169 ausgeteilten und 168 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 32, in Betracht fallend 136, also bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Roland *Schärer,* Gerichtspräsident, Kehrsatz, mit 127 Stimmen.

Wahl eines nicht ständigen Mitgliedes der II. Kammer des Verwaltungsgerichts

als Ersatz für den zurücktretenden Grossrat A. Hänsenberger

Bei 169 ausgeteilten und 168 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 34, in Betracht fallend 134, also bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Peter *Bettler,* Fürsprecher und Notar, Matten bei Interlaken, mit 129 Stimmen.

Wahl eines Ersatzmitgliedes der kantonalen Rekurskommission

infolge der Wahl von H. R. Bigler zum Kommissionsmitglied

Bei 169 ausgeteilten und 168 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 46, in Betracht fallend 122, also bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Willy *Wälchli,* dipl. Buchhalter, Langenthal, mit 116 Stimmen.

Wahl des Präsidenten der Enteignungs-Schätzungskommission des Kreises 5

Bei 169 ausgeteilten und 169 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 54, in Betracht fallend 115, also bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Marcel *Houlmann,* préfet et président du tribunal, La Neuveville, mit 106 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Enteignungs-Schätzungskommission des Kreises 4

als Ersatz für den zurückgetretenen Robert Scholl

Bei 169 ausgeteilten und 168 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 55, in Betracht fallend 113, also bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Rudolf *Mühlheim,* Sanitär-Installateur, Safnern, mit 71 Stimmen.

Fritz Sahli, Magazinchef, Täuffelen, erhielt 41 Stimmen.

Motion Meinen – Finanzierung der Schulwarte

Wortlaut der Motion vom 11. November 1975

Die Regierung wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Finanzierung der Schulwarte durch den Staat sichergestellt wird, wobei die Frage der Mitfinanzierung durch die Gemeinden zu prüfen ist.

(8 Mitunterzeichner)

Meinen. Den Anstoss zur Gründung der Berner Schulwarte gab die Wiener-Ausstellung vom Jahre 1873. Diese Ausstellung, die dem Erziehungswesen eine grosse Bedeutung beimass, stellte für Anschauungsmaterial, Lehrmittel und Schulmobiliar einen grossen Raum zur Verfügung. Von dieser Ausstellung gingen neue Impulse nach ganz Europa aus. In der Schweiz wurde der Wunsch nach vermehrter Information und Dokumentation im Erziehungswesen wach. 1878 gründete man auf Anregung von Kantonsschullehrer Emanuel Lüthy einen Ausstellungsverein, der nachher ein sogenanntes Schulmuseum ins Leben rief. Dieses Schulmuseum musste mehrmals umziehen, bis schliesslich im Jahre 1919 der Verein in eine Stiftung umgewandelt wurde, eine Stiftung, die sich zum Ziel setzte, einen zweckdienlichen eigenen Neubau zu erstellen. Als Standort konnte ein Platz auf dem Kirchenfeld, dort, wo die Schulwarte heute noch steht, gefunden werden. Der Kanton und die Stadt Bern sagten diesem Vorhaben ihre moralische und finanzielle Unterstützung zu. Am 8. März 1935 konnte das Gebäude, das den Namen «Schulwarte» erhielt, seinem Zweck übergeben werden.

Seit 40 Jahren leistet nun diese Institution den Schulen des Kantons Bern beste Dienste. Es können von ihr Bilder, Modelle, Apparate, Lichtbilder, Präparate und vieles andere mehr für den Unterricht bezogen werden. Man erhält in der Schulwarte aber auch Schultheaterbücher und die notwendige Beratung. Selbstverständlich steht auch eine grosse Bibliothek mit Fachliteratur zur Verfügung. Dank dieser Möglichkeiten und den Sälen in der Schulwarte selber, die als Ausstellungs- und Vortragsräume benützt werden können, ist diese Institution zu einem eigentlichen Zentrum des bernischen Schulwesens geworden. Im Jahre 1974 wurde die Schulwarte durch einen Regierungsratsbeschluss vom Kanton übernommen und von der Erziehungsdirektion dem Amt für Unterrichtsforschung und Unterrichtsplanung unterstellt. Gleichzeitig erhielt sie den Auftrag, die Ausweitung zu einem modernen Informations- und Dokumentationszentrum an die Hand zu nehmen. Eine Umfrage bei der bernischen Lehrerschaft im letzten Jahr ergab, dass man mit den bisherigen Leistungen sehr zufrieden ist, dass man es aber begrüssen würde, wenn in Zukunft noch mehr geboten werden könnte.

Nicht gleich erfreulich hat sich die finanzielle Situation entwickelt. Das Geld, das die Schulwarte zur Verfügung hat, stammt aus vier Kanälen: Der Kanton leistet einen Beitrag, die Stadt Bern und die übrigen Gemeinden helfen bei der Finanzierung mit, und schliesslich hat die Schulwarte noch eigene Einnahmen aus der Vermietung von Räumen und Sälen. Im Jahre 1973 leisteten der Kanton 36 Prozent, die Stadt Bern 22 Prozent, die andern Gemeinden zusammen 15 Prozent und die Schulwarte selber 27 Prozent an die Gesamtkosten. Für 1976 sieht das Budget allerdings einen andern Verteiler vor, indem der Kanton 70 Prozent, die Stadt Bern zehn Prozent, die übrigen Gemeinden zusammen zehn Prozent und die Schulwarte selber ebenfalls zehn Prozent der Mittel aufbringen sollten. Die heutige Finanzierungsgrundlage der Schulwarte hängt weitgehend in der Luft und kann je länger desto weniger befriedigen. So weigert sich beispielsweise die Stadt Bern, weiterhin ihren Beitrag von bisher jährlich 50 000 Franken zu leisten. Sie weist darauf hin – und vielleicht nicht ganz zu Unrecht –, dass sämtliche Agglomerationsgemeinden zusammen, die gleichviel Nutzen aus der Schulwarte ziehen wie die Stadt Bern, nur einen Beitrag von 2 000 Franken zahlen. Ferner sind die Beiträge der Gemeinden ungerecht gestaffelt. Eine kleine Gemeinde, die nur eine Klasse, eine Gesamtschule, führt, zahlt einen jährlichen Beitrag von 26 Franken. Eine Gemeinde dagegen mit 25 Klassen zahlt nicht etwa 25 mal 26 Franken, sondern bloss 25 mal 3.20 Franken.

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass es sich hier weitgehend um freiwillige Beiträge handelt. Jede Gemeinde kann ihre Beitragsleistung jederzeit verweigern. Das sollte zur Folge haben, dass die betreffenden Gemeinden von der Schulwarte nicht mehr bedient werden. Eine solche Regelung lässt sich indessen nicht anwenden, weil die erforderlichen Kontrollen nicht durchführbar sind. Den-

ken Sie nur an die Seminaristinnen und Seminaristen, die als Praktikantinnen und Praktikanten irgendwo im Kanton tätig sind und von der Schulwarte Material beziehen.
Die Kosten der Schulwarte werden durch die Ausweitung in ein neuzeitliches Informations- und Dokumentationszentrum, aber auch wegen der erforderlichen baulichen Veränderungen in den nächsten Jahren wesentlich steigen. Auf der andern Seite hoffen wir, dass die Kosten für das Anschauungsmaterial der einzelnen Schulen kleiner werden. Die Beschaffung von Anschauungs- und Schulmaterial ist ja Sache der Gemeinden. Nach dem bisherigen Finanzierungs-Modus ist also nicht nur der Ausbau, sondern sogar der Betrieb der Schulwarte ein Stück weit gefährdet. Die Schaffung einwandfreier rechtlicher Grundlagen zur Finanzierung der Schulwarte ist daher dringend notwendig. Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, meine Motion entgegenzunehmen, und bitte den Grossen Rat, sie zu überweisen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Par arrêté du 9 janvier 1974, le Conseil-exécutif a ratifié le contrat passé le 20 décembre 1973 entre la Fondation du Musée scolaire bernois et la Direction de l'instruction publique en vue de la reprise de cette institution par le canton de Berne.
Cette décision impliquait la dissolution de la fondation, qui était issue de l'ancien Musée scolaire suisse et qui fut placée, selon acte constitutif du 8 juillet 1919, sous la surveillance du Conseil-exécutif du canton de Berne.
Depuis sa reprise par le canton, la Schulwarte dépend de la Direction de l'instruction publique, plus exactement de l'Office de recherche et de planification en matière d'enseignement, en tant que centre de documentation et d'information.
Au cours de ces dernières années principalement, la Fondation du Musée scolaire bernois a pu mener sa mission à chef grâce – je tiens à le souligner de façon toute particulière – d'une part au désintéressement exemplaire des responsables, du directeur tout spécialement, d'autre part à la limitation du nombre des acquisitions nouvelles, il faut bien le dire, en raison des moyens financiers réduits mis à sa disposition.
Une enquête menée au cours des années 1974 et 1975 a provoqué une somme considérable de vœux de la part des enseignants, qui souhaitent une plus grande disponibilité en moyens didactiques et en littérature pédagogique. Raison de plus pour tout mettre en œuvre afin d'assurer une coordination efficace avec les autres bibliothèques et de rendre accessibles les moyens d'enseignement qui n'existent pas ailleurs et dont l'acquisition pour les différentes communes scolaires entraînerait des frais déraisonnables ou superflus.
Du point de vue financier, la Fondation a bénéficié de l'appui du canton, de la ville de Berne, des contributions des communes aux abonnements et du produit de ses propres ressources. Au cours de la dernière année de régime de la fondation, les ressources du Musée provenaient pour le 36 pour cent du canton, le 22 pour cent de la ville de Berne, le 15 pour cent des communes, le 27 pour cent restant provenant des recettes directes du Musée.
Depuis que le Musée dépend du canton, les dépenses globales pour ce dernier ont fatalement augmenté à la suite de la réduction des contributions effectives de la Ville et aussi du fait que les suppléments de recettes provenant des abonnements ont été insignifiants et que les encaissements directs furent plutôt en baisse. C'est ainsi que pour l'année 1976, on peut évaluer la répartition des charges à raison de 70 pour cent pour le canton et respectivement 10 pour cent pour la ville de Berne, 10 pour cent pour les communes et 10 pour cent pour les ressources directes du Musée scolaire. Dès lors, la forme de financement retenue pose en substance les problèmes suivants.
La ville de Berne se refuse à prendre en charge une part importante des frais, les communes de l'agglomération ne contribuant que très partiellement à la couverture des frais de l'institution. Les contributions facultatives des communes, au demeurant en diminution à la suite de l'augmentation du prix des abonnements, postule un contrôle indispensable, cela d'autant plus que de nombreux bénéficiaires de la Schulwarte n'ont point de domicile scolaire dans la ville de Berne. Un financement quasi exclusivement à la charge de l'Etat n'est pas conforme non plus à la législation. Celle-ci prévoit en effet que les communes sont tenues de pourvoir à l'essentiel du matériel d'enseignement. De plus, si les communes devaient acquérir des moyens auxiliaires d'enseignement d'un prix élevé, le canton, en vertu du jeu du subventionnement, assumerait – et il l'assume déjà en réalité – un double ou un multiple financement dans ces cas-là.
Enfin, les tâches futures du Musée scolaire et, par voie de conséquence, les modifications des structures bâties exigent des moyens financiers plus considérables. La réglementation actuelle ne saurait suffire à la longue. C'est donc dire que la création de ces bases juridiques se révèle d'une urgente nécessité, dont il sera tenu compte lors de la revision prévue des lois sur les écoles primaires et les écoles moyennes. Les obligations fondamentales de l'Etat, notamment l'obligation de mettre à la disposition du corps enseignant des moyens auxiliaires pédagogiques, méthodologiques et didactiques, comme aussi les bases relatives au financement, en seront partie intégrante.
Une nouvelle réglementation du financement s'avère nécessaire et, partant, partageant les conclusions de M. le motionnaire, le Conseil-exécutif accepte sa motion.

Präsident. Herr Grob beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Grob. Ich habe nicht die Diskussion verlangt, um diese Motion zu bekämpfen; im Gegenteil, ich finde, dass in der heutigen Zeit, wo audiovisuelle und andere Unterrichtsmittel eine grosse Verbreitung erfahren haben, die Schulwarte wesentlich ausgebaut werden muss. In Ergänzung zu den Ausführungen von Herrn Meinen erlaube ich mir aber, hier noch zwei Wünsche anzubringen:

1. Es gibt unter der Lehrerschaft sehr viele aktive Lehrer, die sich mit bestimmten Unterrichtsproblemen befassen. Ich glaube nun, dass es wertvoll wäre, bei der Reorganisation der Schulwarte auch solche Leute zur Mitarbeit beizuziehen.

2. Da wir zur Zeit einem verstärkten Lehrerüberfluss entgegengehen, sollte man meines Erachtens dem Problem der Lehrerfortbildung wiederum grössere Aufmerksamkeit schenken. Bisher war es einem praktizierenden Lehrer oft nicht möglich, einen Fortbildungsur-

laub anzutreten, weil keine Stellvertreter zu finden waren. Auf diesem Gebiet sähe ich nun die Möglichkeit des Einsatzes stellenloser Lehrer zur Übernahme von Stellvertretungen im Interesse der Lehrerfortbildung.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Etique/Gsell – Koordination zwischen obligatorischer Schule und Berufschule

Wortlaut des Postulates vom 17. September 1975

Les responsables de l'enseignement dans les écoles professionnelles, commerciales en particulier, éprouvent des difficultés sans cesse croissantes avec les élèves qui leur sont confiés, que ceux-ci viennent du degré primaire ou du degré secondaire. Il apparaît en effet que l'enseignement dispensé au niveau de la scolarité obligatoire tient de moins en moins compte des exigences et des besoins de la formation professionnelle, conditionnée par les contingences de la vie professionnelle et de la pratique.
Pour ne prendre qu'un exemple parmi beaucoup d'autres, l'employé de commerce aura toujours besoin d'une solide formation en arithmétique et dans sa langue maternelle (orthographe et rédaction). Or, de nombreuses et graves lacunes sont à déplorer dans ces deux disciplines de base en particulier et il appartient dès lors à l'école professionnelle de les combler avant d'assumer les programmes qui lui sont imposés par la Confédération.
Notre propos n'est pas de faire ici le procès de l'Ecole, mais d'examiner, dans un esprit de collaboration et de compréhension mutuelle, si les élèves qui ont choisi les métiers reçoivent, au cours des dernières années de la scolarité obligatoire, un enseignement qui tienne compte de la voie qu'ils ont choisie.
Aussi demandons-nous à la Direction de l'économie publique d'étudier les problèmes que pose la coordination de l'enseignement entre l'Ecole obligatoire et l'Ecole professionnelle.

(21 cosignataires)

Erziehungsdirektor **Kohler** nimmt namens des Regierungsrates zum Postulat schriftlich wie folgt Stellung:
Dans un postulat déposé au cours de la session de septembre 1975, MM. les députés Etique et Gsell abordent un problème qui occupe depuis fort longtemps les deux Directions concernées, à savoir la Direction de l'économie publique et la Direction de l'instruction publique. Dans l'optique des auteurs du postulat «il apparaît en effet que l'enseignement dispensé au niveau de la scolarité obligatoire tient de moins en moins compte des exigences et des besoins de la formation professionnelle, conditionnée par les contingences de la vie professionnelle et de la pratique». Au surplus, il est également fait état de l'absence de coordination dans le secteur des mathématiques et de la langue maternelle. Les auteurs du postulat proposent par conséquent au Conseil-exécutif que les Directions responsables de ce secteur examinent «dans un esprit de collaboration et de compréhension mutuelle» si «les élèves qui ont choisi les métiers reçoivent, au cours des dernières années de la scolarité obligatoire, un enseignement qui tienne compte de la voie qu'ils ont choisie».

Le Conseil-exécutif répond comme il suit au postulat:

1. La Direction de l'instruction publique, à laquelle le Conseil-exécutif a confié le mandat de préparer la réponse, a requis les avis de la Direction de l'économie publique, de la Conférence des Inspecteurs scolaires, de l'Office de recherche et de planification en matière d'enseignement ainsi que des Commissions du plan d'études pour les écoles primaires et pour les écoles secondaires des deux parties du canton, cela dans l'intention d'étudier les suggestions de l'auteur du postulat, dont certaines sont d'une très grande portée.

2. Dans l'optique de la Direction de l'économie publique, c'est-à-dire de la formation professionnelle, les avis recueillis permettent de faire les constatations suivantes:

2.1. La loi fédérale sur la formation professionnelle et les dispositions cantonales d'exécution ont pour conséquence que l'enseignement de l'école professionnelle doit être dispensé sur la base de plans d'études fédéraux normalisés et que les objectifs pédagogiques, dans le secteur professionnel, doivent être conçus de manière à répondre aux exigences de la profession. Quant à l'enseignement de la culture générale, il demeure certes axé, du point de vue normatif, sur des critères de politique sociale tout en contenant néanmoins une matière considérable qui fait référence à la profession et qui, comme l'enseignement professionnel pratique proprement dit, doit être élaboré. D'une manière générale, il se trouve que l'école doit faire face à des exigences qui doivent être remplies au terme de la période d'apprentissage, exigences formulées par des milieux extra-scolaires. Compte tenu des différents niveaux d'exigences que connaissent les diverses professions, une sélection naturelle s'opère dans le choix d'une profession, de sorte que le passage proprement dit de l'école obligatoire à l'école professionnelle devrait se faire sans heurts. Ce fut le cas, dans une certaine mesure, durant des dizaines d'années, en ce sens que l'école professionnelle pouvait s'organiser en fonction du programme de l'école primaire, voire de l'école secondaire, pour atteindre ses objectifs dans le temps dont elle dispose.

2.2. Au cours de ces dernières années, l'évolution enregistrée a rendu sensiblement plus difficile la tâche de l'école professionnelle. D'une part, les exigences de la formation ont augmenté dans presque toutes les professions du fait qu'il a fallu chercher à s'adapter au progrès de la science, de la technique, de l'organisation, de la gestion, etc. D'autre part, le développement des écoles moyennes supérieures eut pour effet d'orienter vers le gymnase et vers les autres écoles moyennes supérieures les candidats les plus doués pour des professions aux exigences les plus élevées. Simultanément, il ne fut possible d'assurer la relève professionnelle qu'avec la plus grande peine et fort souvent en ne pouvant compter que sur des candidats dont la préparation était insuffisante. Cela rendit presque impossible la formation de classes homogènes dans les écoles professionnelles et plus difficile un approfondissement du programme.

2.3. Finalement, la Direction de l'économie publique confirme les constatations des auteurs du postulat. Toutefois, elle ne peut se prononcer avec certitude quant à savoir si les faits sont imputables en premier

lieu aux mouvements de réforme qui se sont manifestés ces dernières années dans les écoles primaires et secondaires ou alors à la baisse de niveau qu'il faut constater lors du recrutement et dont il est fait état au point 2.1. Toujours est-il que, de l'avis de la Direction de l'économie publique, la moyenne des jeunes gens et des jeunes filles qui entrent en apprentissage accuse un appauvrissement inquiétant en langue maternelle. Il en est de même en ce qui concerne le calcul. Dans cette discipline, il semblerait que des idées de réforme mal comprises ou mal appliquées auraient affecté la formation d'une lacune considérable que l'école professionnelle, avec le temps, ne serait plus à même de combler. Quelques exceptions mises à part, l'enseignement que dispensent les écoles professionnelles se fonde sur le calcul, avec ses applications dans la vie pratique, et dont la maîtrise devrait être exigée dans une certaine mesure. Or, ce calcul, lié aux activités de la vie pratique, est menacé d'être négligé par la mathématique «moderne» étant donné que cette dernière développe en premier lieu les connaissances requises pour une formation scolaire supérieure. Toutefois, les deux tiers de tous les élèves seraient entrés en apprentissage à leur sortie de l'école avec une formation insuffisante en calcul.
Les conclusions de la Direction de l'économie publique s'accordent donc, sous bien des points, avec le jugement porté par MM. Etique et Gsell.

3. Bien que la Direction de l'instruction publique n'ignore pas les constatations faites par la Direction de l'économie publique, il importe, à son avis, d'apporter encore quelques compléments.

3.1. La loi sur l'école primaire (LEP), dans l'article qui en définit les objectifs, ne prévoit pas la préparation directe à l'école professionnelle et les plans d'études décrivent les matières des différentes disciplines compte tenu des principes ainsi définis. Or, il apparaît en premier lieu à l'instituteur, lorsqu'il dispense son enseignement, de marquer les points vers lesquels les efforts doivent converger et d'empêcher simultanément que les élèves ne travaillent les matières que dans une seule optique. Toujours sous ce même rapport, il faut aussi relever qu'il n'est aucunement possible ni souhaitable que l'école obligatoire, qui doit dispenser une formation générale, prenne des égards envers un secteur professionnel ou l'autre en raison de la spécialisation croissante que connaissent les secteurs professionnels. A l'exception des mathématiques qui, à l'instar des autres disciplines, ont abordé un fort tournant au cours de ces dernières années, les autres disciplines devraient permettre, comme précédemment, une préparation suffisante. Toutefois, il faut encore relever que ces dernières années, des élèves d'école primaire ont opté en faveur de l'apprentissage d'une profession dont les exigences premières ne sont pas d'ordre intellectuel, mais pratique. Enfin, il est difficile de dire avec précision dans quelle mesure aussi les difficultés de recrutement dans les écoles normales, qui furent une des causes de la pénurie d'enseignants, et la haute conjoncture économique, qui eut pour effet une baisse de niveau, rendirent difficile une préparation suffisante des élèves de l'école primaire dans le secteur de la culture générale.
Même si l'article de la loi sur l'école primaire définissant les objectifs ne donne aucun mandat direct de préparation à l'école professionnelle, un article a toutefois été ajouté lors de la revision de la loi en 1964, qui prévoit la création de classes de perfectionnement dans les communes. L'alinéa 2 de l'article 28bis a en effet la teneur suivante: «La classe de perfectionnement a pour but, dans le cadre de l'article premier, de permettre aux adolescents d'acquérir des connaissances et d'éveiller en eux des aptitudes leur facilitant l'accès à une formation professionnelle aux exigences accrues.»
Cet alinéa a permis à une série de communes d'offrir à de bons élèves de l'école primaire de meilleures possibilités d'accéder à une profession.
Les plans d'études des écoles primaires définissent les degrés des différentes disciplines conformément aux objectifs de ce type d'école.

3.2. En ce qui concerne l'école secondaire, une double mission lui est dévolue en vertu de la loi sur les écoles moyennes. Il est dit en effet qu'en sa qualité d'école populaire, l'école secondaire doit, en particulier, par un enseignement complet, donner aux enfants qui en ont les capacités une formation devant leur permettre plus tard, avec des facilités accrues, le choix d'une profession. L'école secondaire prépare en outre les élèves doués à l'admission dans des écoles moyennes supérieures ainsi que dans des écoles professionnelles.
Aussi la tâche dévolue à l'école secondaire est-elle peu aisée en ce sens que des exigences émanant des deux types d'école, à savoir les écoles moyennes supérieures (gymnase et école normale) et les écoles professionnelles, ont une incidence sur les plans d'études et sur la structure de l'enseignement. D'une part, l'ordonnance fédérale sur la reconnaissance de certificats de maturité et les prescriptions des examens du brevet d'enseignement des deux écoles moyennes supérieures exercent leur influence sur l'organisation de l'enseignement et, d'autre part, on voit les écoles professionnelles dresser leurs plans d'études en fonction de prescriptions fédérales comme nous l'avons exposé sous point 2.1.
Exception faite des mathématiques, on peut toutefois dire, pour l'école secondaire également, que la préparation des élèves à l'école professionnelle est encore suffisante à l'heure actuelle. La raison doit en être recherchée dans le fait que les écoles secondaires entreprirent et entreprennent encore des réformes, pour les mathématiques également, lesquelles s'inspirent avant tout des exigences des écoles moyennes supérieures et des Universités, en ce sens que les formes nouvelles de l'enseignement des mathématiques justifient, en général, qu'un accent beaucoup plus marqué soit mis sur la faculté d'un raisonnement mathématique et logique. C'est ainsi que l'école secondaire enregistre une certaine avance sur les écoles professionnelles en ce qui a trait à l'utilisation de moyens auxiliaires pour le calcul.

4. Se ralliant aux deux Directions intéressées, le Conseil-exécutif est d'avis qu'il importe d'accroître la coordination entre les différents types d'école dans le domaine de la formation des matières et des moyens d'enseignement. Toutefois, il faut partir du principe qu'il n'appartient pas à un type d'école de dicter ce qui doit être fait et la manière de s'y prendre pour y parvenir. Il convient en effet d'avoir des égards réciproques en fonction des possibilités respectives. Ainsi, à tous les niveaux, il faut manifester la volonté d'innover ou, à tout le moins, d'examiner sans préjugés les innovations souhaitées. Cette conception s'applique non seulement

aux rapports entre l'école obligatoire et les écoles professionnelles, mais en partie, dans une mesure plus large encore, aux relations entre l'école obligatoire et les écoles moyennes supérieures (gymnases, écoles normales) comme aussi entre les écoles moyennes supérieures et l'Université.
Des initiatives ont déjà été prises il y a quelque temps dans la direction souhaitée par les auteurs du postulat en fonction des difficultés qui ont été admises:
- En été 1975, l'Office de la formation professionnelle a créé deux commissions, une par région linguistique. Elles ont pour mission de s'entretenir avec les organes de la Direction de l'instruction publique des conséquences des efforts consentis en faveur de réformes, avant tout dans le domaine de la mathématique, et de proposer des mesures appropriées aux Directions intéressées.
- Un maître d'école professionnelle a été choisi comme auteur d'un livre de langue pour le degré supérieur des écoles primaires de la partie germanophone du canton. Il sera donc possible de prendre en considération les vœux respectifs dans les meilleures conditions.

Au surplus, les deux Directions s'efforcent d'encourager la collaboration et l'information dans les secteurs suivants:
- échanges de maîtres des deux types d'école pour l'élaboration de plans d'études et la création de nouveaux moyens d'enseignement;
- intensification du perfectionnement des enseignants des deux niveaux afin qu'ils puissent se renseigner et s'initier dans une mesure suffisante en temps opportun;
- contacts réguliers entre les commissions du plan d'études de la Direction de l'instruction publique et les responsables du secteur de la formation professionelle;
- présence régulière des Inspecteurs des écoles professionnelles aux séances de la Conférence des Inspecteurs scolaires;
- prise en considération accrue des vœux de l'école professionnelle en vue de la formation des maîtres de l'école obligatoire comme aussi une meilleure connaissance, pour les responsables de la formation des maîtres aux écoles professionnelles, de ce qui se fait dans le secteur de l'école obligatoire;
- accords pour la fixation des délais relatifs à l'introduction de nouveaux programmes et moyens d'enseignement (par exemple programme de l'Ecole romande).

C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif est prêt à accepter le postulat déposé le 17 septembre 1975 par MM. les députés Etique et Gsell.

Präsident. Das Postulat wird aus der Mitte des Rates bekämpft. Die Diskussion ist offen.

Hug. Die Regierung ist wieder einmal grosszügiger als wir, ist sie doch bereit, das Postulat Etique/Gsell entgegenzunehmen. Wenn man die schriftlichen Ausführungen der Erziehungsdirektion zum Postulat liest und dabei die verklausulierten Wenn und Aber feststellt, so muss man jedoch misstrauisch werden. Ich zitiere, was unter Ziffer 3.1. der regierungsrätlichen Ausführungen steht: «Das Primarschulgesetz sieht in seinem Zweckartikel die direkte Vorbereitung auf die Berufsschule nicht vor. In den Lehrplänen sind die Stoffe der einzelnen Fächer, entsprechend dem Zweckartikel, umschrieben. Es ist nun in erster Linie Sache des Primarlehrers, bei der Stoffvermittlung Schwerpunkte zu setzen und gleichzeitig zu vermeiden, dass die Schüler nur eine einseitig ausgerichtete Stoffvermittlung erhalten. Es ist in diesem Zusammenhang weiter auch festzuhalten, dass es gar nicht möglich und erwünscht ist, dass die allgemeinbildende Volksschule, im Zeichen der fortschreitenden Spezialisierung der einzelnen Berufsrichtungen, auf den einen oder andern Berufszweig Rücksicht nehmen soll.» Und unter Ziffer 4 wird festgehalten: «Dabei ist aber von der Voraussetzung auszugehen, dass nicht nur ein Schultyp diktieren kann, was gemacht werden soll und wie.» Im Hinblick auf diese Darlegungen der Erziehungsdirektion sind wir gegen die Tendenz des Postulates. Wir sind dagegen, dass die schon heute starke Spezialisierung im Vorfeld der Berufsausbildung noch weitergetrieben wird. In erster Linie haben die Primarschule und die Sekundarschule den Schülern eine allgemeine Wissensgrundlage zu vermitteln, ja eigentlich, möchten wir gerne beifügen, eine allgemeine Lebensgrundlage überhaupt unter Einbezug der musischen Bereiche und der zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Beziehungen. Das sind allerdings mehrheitlich noch immer bloss fromme, unerfüllte Wünsche. Gerade deshalb, weil die Schule heute in den genannten Bereichen nur sehr mangelhaft bilden kann – ich betone: bilden, nicht ausbilden –, ist die Tendenz des Vorstosses, in der Primar- und Sekundarschule noch mehr in Richtung einer halbwegs beruflichen Ausbildung und der Berufsschule vorzuspuren, gefährlich. Das ist Sache von Weiterbildungsklassen. Dazu kann ich wiederum den Text der Erziehungsdirektion zitieren: «Wenn im Zweckartikel des Primarschulgesetzes der Primarschule auch kein direkter Auftrag für die Vorbereitung auf die Berufsschule überbunden wurde, so ist doch in der Gesetzesrevision 1964 ein Artikel eingefügt worden, der die Schaffung von Weiterbildungsklassen in den Gemeinden regelt. Der Absatz 2 des Artikels 28bis hat dabei folgenden Wortlaut: Die Weiterbildungsklasse hat im Rahmen von Artikel 1 den Heranwachsenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die ihnen eine Berufsbildung mit erhöhten Ansprüchen ermöglicht.»
Aus diesen Gründen lehnt die sozialdemokratische Fraktion das Postulat ab. Ich bitte den Rat, sich unserem Ablehnungsantrag anzuschliessen.

Steinmann. Als Vertreter des Oberaargaus nahm ich letzte Woche an einer Sitzung der Berufsmittelschulkommission Bern teil. An dieser Sitzung haben wir eine unangenehme Überraschung erlebt. Von ungefähr 280 Prüflingen, alles Sekundarschüler, haben nur 82 die Prüfung bestanden. Wir haben dann nach den Ursachen geforscht. Die Untersuchung hat ergeben, dass die meisten Prüflinge in der Mathematik versagt haben, indem die Durchschnittsnote unter 3 lag. Wir fragten nachher nach den gestellten Anforderungen. Herr Direktor Keller erklärte uns, das BIGA und der Kanton hätten mit den Sekundarschulen Rücksprache genommen, um zu wissen, bis zu welchem Stand man in den Prüfungsaufgaben gehen könne, worauf man den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben auf diesen Stand der Sekundarschulausbildung ausgerichtet habe. Man muss sich nun tatsächlich fragen, was für diese schlechten Ergebnisse verantwortlich ist. Dutzende

von Schülern und Eltern sind jetzt sehr enttäuscht und werden unter Umständen rekurrieren. Dass die Prüflinge in den Sprachfächern gelegentlich schlecht abschneiden, mag noch einigermassen verständlich sein; wenn die grosse Mehrzahl der Prüflinge jedoch in der Mathematik versagt, so ist etwas an der Sekundarschule nicht mehr in Ordnung. Entweder wird mit den Schülern experimentiert, so dass die Schüler schliesslich der Sache nicht gewachsen sind, oder der Ausbildungsstand ist an den einzelnen Sekundarschulen ganz unterschiedlich. Ich bin deshalb der Meinung, dass eine Koordination unter den verschiedenen Schulen dringend notwendig ist. Die meisten Berufsmittelschüler tragen sich ja mit dem Gedanken, später in ein Technikum überzutreten, wofür sie in der Berufsmittelschule vorbereitet werden. Die Techniken ihrerseits stellen wiederum bestimmte Bedingungen, ob das einem passt oder nicht. Eine Abklärung und Absprache, wie sie in der schriftlichen Stellungnahme des Regierungsrates zugesichert wird, muss daher sofort an die Hand genommen werden. Ich bin nicht der Meinung, dass die Primar- und die Sekundarschulausbildung stur auf die Berufsschulen auszurichten sind. Eine Ausbildungslükke, wie sie in der erwähnten Prüfung zutage getreten ist, mahnt indessen zum Aufsehen. Damit leisten wir unseren jungen Burschen und Töchtern einen schlechten Dienst.

Andres. Im Namen der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, dem Postulat zuzustimmen. Aus persönlicher Erfahrung möchte ich sogar behaupten, dass die Erfüllung der Forderungen des Postulates unbedingt notwendig ist. Ich bin deshalb erstaunt, dass die sozialdemokratische Fraktion das Postulat bekämpft. Bei diesem Postulat geht es keineswegs um die Vorbereitung einer Spezialisierung, sondern schlicht und einfach um eine Koordination.

Gehen wir von folgenden Überlegungen aus:

1. Lehrmeister und Berufsschulen wollen und müssen, gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften, die Leute so vorbereiten, dass sie beim Lehrabschluss zumeist eidgenössisch festgelegten Anforderungen genügen und später auch zur Berufsausübung fähig sind. Lehrmeister und Berufsschulen können aus diesem Grunde – zum Glück – nicht machen, was sie wollen.

2. Die Ziele, die bei der Berufsausbildung erreicht werden müssen, können nur erreicht werden, wenn die Lehrtöchter und die Lehrlinge von der Sekundarschule und der Primarschule her ein Minimum an Vorkenntnissen mitbringen.

3. Die vorstehenden Überlegungen führen zu folgender Schlussfolgerung: Weil die erwähnten Voraussetzungen notwendig sind, ist es unerlässlich, zwischen der Primar- und der Sekundarschulstufe einerseits und den Verantwortlichen für die Berufsausbildung andererseits eine Koordination zu bewerkstelligen. Wir wissen sehr wohl, dass die Primar- und die Sekundarschule noch andere wichtige Aufgaben zu erfüllen haben als die Vorbereitung auf eine Berufsausbildung, die in sich ja noch sehr mannigfaltig ist. Es fordert denn auch niemand eine vollständige Ausrichtung von Primarschul- und Sekundarschulausbildung auf die Berufslehre, sondern bloss ein Minimum an Koordination, und zwar, wie es im Postulatstext heisst «im Geiste der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses». Wer das verweigert oder bekämpft, geht an den Realitäten vorbei und leistet den Schülerinnen und Schülern einen schlechten Dienst.
Zu den Tatsachen, die zur Einreichung des Postulates Anlass gegeben haben, möchte ich weiter nichts bemerken. Sie sind im Postulatstext sehr klar umschrieben, und Herr Steinmann hat soeben ein weiteres Beispiel angeführt, das zeigt, wie wichtig eine Koordination ist. Ausserdem ist ja auch die Stellungnahme des Regierungsrates, wofür ich bestens danke, sehr deutlich. Ich hoffe nur, dass die Reformbestrebungen, die gegenwärtig im Gange sind, nicht zu solchen Höhenflügen führen werden, dass nachher von einer Vielzahl von Schülern nicht einmal mehr die einfachsten Probleme gelöst werden können.

Bhend. Das mit dem Postulat Etique/Gsell angeschnittene Problem ist ein echtes Problem, und es hat hier auch niemand bestritten, dass Koordination nicht notwendig sei. Ich sage das speziell an die Adresse von Herrn Andres. In diesem Sinne ist denn auch die Antwort des Regierungsrates richtig. Es ist jedoch nicht in erster Linie die Antwort des Regierungsrates, die hier zur Diskussion steht, sondern eben das Postulat, und im Postulatstext muss man die entscheidenden Sätze auch lesen: «Die Verantwortlichen für den Unterricht an den Berufsschulen sehen sich zunehmenden Schwierigkeiten gegenübergestellt.» Die Schwierigkeiten der Berufsschullehrer werden also in den Vordergrund gerückt. Im Postulatstext heisst es dann weiter: «Es zeigt sich, dass der innerhalb der obligatorischen Schulzeit vermittelte Unterrichtsstoff immer weniger auf die Erfordernisse und Bedürfnisse der beruflichen Ausbildung abstellt, die durch die Anforderungen von Beruf und Praxis bedingt ist.» Diese Sätze zeigen eindeutig, welches die Tendenz des Postulates ist: die vorbereitenden Schulen haben sich auf die nachfolgende Berufswahl auszurichten. Das ist keine Koordination im Geiste der Zusammenarbeit, wie es weiter unten so schön heisst.
Die Tendenz des Postulates entspricht übrigens auch nicht der Regel beim Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule. Dafür hat die Erziehungsdirektion sehr genaue Weisungen herausgegeben: Die Sekundarschule hat den Stoff zu prüfen, der in der Primarschule gelehrt worden ist. Ich sehe deshalb nicht ein, warum es beim Übertritt von der Volksschule in die Berufsschule anders sein sollte. Jede Schulstufe entscheidet selber, was sie unterrichten muss. Das Beispiel, das Herr Steinmann angeführt hat, zeigt bloss, dass die Berufsmittelschule vermutlich zu hohe Anforderungen bei der Prüfung gestellt hat und dass man somit koordinieren muss. Es ist die Koordination, die offenbar nicht so gespielt hat, wie sie hätte spielen sollen. Diese Überlegungen sprechen wohl für die Koordination, nicht aber für das Postulat. Ich bitte Sie daher, das Postulat, wegen seiner Tendenz, abzulehnen.

Grob. Wenn gesagt wird, die Sekundarschule sollte wenigstens ein Minimum an Ausbildung vermitteln, so nehme ich an, dass sie schon versucht, ihrer Pflicht nachzukommen. Wir gingen jedoch am Sinn unserer Volksschule, die das erste bis neunte Schuljahr umfasst, vorbei, wenn wir schon in dieser Zeit eine berufsbezogene Ausbildung betreiben wollten. Wenn Sie beispielsweise einen Vertreter der Industrie fragen, was man von einem Lehrling erwarte, der in die Lehre eintritt, dann heisst es immer: Was der Lehrling berufsspezifisch braucht, lehrt er bei uns nach der obligato-

rischen Schulzeit. Was ein Lehrling oder eine Lehrtochter von der Volksschule her mitbringen sollte, sind vielmehr Arbeitsfreude und Zuverlässigkeit. Wer diese Eigenschaften mit sich bringt, hat die richtigen Voraussetzungen für das spätere Berufsleben.
Mit diesen Ausführungen sage ich kein Wort gegen die Koordination. Die Volksschule soll gegenüber allem, was das Leben verlangt, so offen wie möglich sein, aber nicht in einer berufsspezifischen Richtung, die sehr oft unpädagogische Lehrinhalte betreffen würde.

Etique. Le postulat que mon collègue Gsell et moi-même avons déposé tient compte des inquiétudes et des difficultés croissantes que nous rencontrons dans l'enseignement professionnel, dans l'enseignement professionnel commercial en particulier.
Je vous rappelle que le secteur scolaire commercial est le seul où l'on ait uniformisé les plans d'études et d'enseignement et tous les cantons doivent appliquer les plans fédéraux. Je dirai en passant que pour ce qui est de l'apprentissage du commerce en tout cas, même les thèmes d'examens nous sont imposés par la Confédération. Or, nous constatons, et cette constatation est, je vous prie de le croire, générale tant en Suisse alémanique qu'en Suisse française, que nous éprouvons des difficultés toujours plus grandes à assumer ces programmes fédéraux, du fait des graves lacunes dont souffrent les élèves qui nous sont confiés, que ceux-ci nous viennent de l'école secondaire ou de l'école primaire. Ces lacunes, nous les déplorons en particulier en arithmétique et en langue maternelle. Pour ce qui est de l'arithmétique, nous constatons par exemple que nos élèves ne savent même pas opérer, qu'ils ne connaissent pas des chapitres élémentaires tels que les pourcents, les partages proportionnels, les mélanges, qu'ils ne connaissent pas les fractions, qu'ils n'ont pratiquement aucune autonomie pour résoudre et pour opérer certains problèmes d'arithmétique les plus élémentaires.
Pourquoi cela? Eh bien, ainsi que l'a expliqué le Gouvernement dans la réponse qu'il a donnée à notre postulat, cela est dû en particulier à l'introduction des mathématiques modernes qui ne sont, je dois le dire, d'aucune utilité dans le secteur de la formation professionnelle ni dans la vie professionnelle active par la suite.

Nous déplorons aussi de graves lacunes en langue maternelle. Nos maîtres de langue se plaignent du fait que nos élèves ne possèdent pas de vocabulaire, éprouvent des difficultés à s'exprimer, à orthographier, à rédiger. Et bien entendu, ces difficultés se répercutent sur l'étude de la deuxième langue – pour nous l'allemand – et maintenant sur la deuxième langue étrangère obligatoire, l'anglais ou l'italien.
A notre sens, les raisons tiennent à ce que l'école secondaire en particulier est orientée exclusivement en fonction des écoles moyennes supérieures: technicum, gymnase, école normale, et qu'elles tiennent peu compte des besoins des garçons et des filles qui n'auront pas la chance par la suite de faire des études mais qui, pour toutes sortes de raisons, doivent se résoudre à choisir un métier manuel ou un métier du commerce.
Il ne s'agit pas pour nous, bien entendu, de mettre en cause l'école obligatoire ou de critiquer nos collègues qui enseignent dans les écoles primaires ou dans les écoles secondaires. Nous voudrions simplement, et cela est aussi de la démocratisation des études, que les élèves qui choisissent la voie des métiers reçoivent une préparation aussi bonne, aussi valable que ceux des élèves des écoles secondaires qui, par la suite, iront au gymnase, à l'école normale ou au technicum.

En fait, nous demandons que l'école obligatoire donne, par une préparation équilibrée, les mêmes chances à tout le monde. Il ne s'agit pas, comme le disait tout à l'heure notre collègue M. Hug, de faire de la spécialisation à outrance, et cela avant la scolarité professionnelle. Il ne s'agit pas de cela. Est-ce faire de la spécialisation que de demander une préparation de base dans la langue maternelle et dans le calcul? N'est-ce pas la base de tout système, de toute formation, quelle que soit la direction que choisira par la suite l'élève concerné?
Nous ne demandons pas une préparation technique ou pré-technique au métier; nous nous y opposerions, mais nous voulons qu'au moins dans ces deux disciplines, il soit tenu compte des besoins de la formation professionnelle, mais des besoins qu'éprouvera tout individu lorsque, par la suite, il devra gagner son existence.
Croyez bien, chers collègues, qu'il n'est pas dans nos intentions de faire main basse sur la formation obligatoire, sur l'école primaire ou l'école secondaire, mais par un effort de concertation, de coordination et de compréhension mutuelle, nous demandons qu'il soit mieux tenu compte des exigences de la formation professionnelle et que nos efforts soient mieux coordonnés puisqu'en fait, c'est quand même la majorité des jeunes gens et jeunes filles qui, au terme de leur scolarité obligatoire, choisissent la voie de l'école professionnelle.

Gsell. Le postulat déposé par M. Etique et moi-même est l'expression d'une préoccupation réelle. En effet, dans le canton de Berne, plus de 23 500 jeunes filles et jeunes gens sont en apprentissage dans les secteurs industriel, artisanal et commercial. C'est un effectif impressionnant comparé aux 7000 élèves fréquentant une école moyenne supérieure.
La Direction de l'économie publique confirme notre constatation et relève ce qui suit: «La moyenne des jeunes gens et jeunes filles qui entrent en apprentissage accuse un appauvrissement inquiétant en langue maternelle. Il en est de même en ce qui concerne le calcul.» Et les milieux de l'industrie, du commerce, de l'administration constatent le même phénomène.
J'aimerais faire remarquer à M. le député Hug que la langue maternelle et le calcul ne sont ni des branches secondaires, ni des branches spéciales. Ce sont à notre avis des branches prioritaires, servant de bases à l'exercice de pratiquement tous les métiers.
Il est également erroné de prétendre que notre postulat demande que l'enseignement au niveau primaire et secondaire soit axé uniquement sur les écoles d'arts et métiers et commerciales. Nous demandons uniquement de solides connaissances de base en langue maternelle et en calcul et rien de plus.
Nous prenons acte avec satisfaction du fait que la Direction de l'économie publique et la Direction de l'instruction publique s'efforceront d'encourager la collaboration et l'information entre les différents types d'écoles. Cependant, comme ces mesures ne porteront leurs fruits qu'à plus ou moins longue échéance, il nous semble que des mesures doivent être prises d'urgence afin de faciliter le passage harmonieux de l'école primaire et secondaire à l'école des arts et métiers et à l'école

commerciale. Nous demandons par conséquent aux directions de l'instruction publique et de l'économie publique d'étudier en plus la possibilité d'introduire à titre transitoire des cours de raccordement aussi bien pour la langue maternelle que pour le calcul. C'est la seule mesure dans l'immédiat qui permettrait à nos jeunes gens de répondre aux exigences des plans d'enseignement fédéraux. Je vous demande de bien vouloir soutenir notre postulat.

Kohler, directeur de l'instruction publique. rapporteur du Conseil-exécutif. En cinq pages pleines en caractères serrés, nous avons tenté de répondre le plus consciencieusement possible au postulat. Nous sommes restés dans le cadre du postulat, nous défendant tout aussi bien de tout procès et surtout nous gardant bien de privilégier l'école professionnelle ou une école quelconque, à quelque degré que ce soit. En d'autres termes, nous sommes obligés, dans cette affaire, de rester absolument lucides. C'est la raison pour laquelle nous avons accepté le postulat. Par conséquent, je vous demande de suivre le Gouvernement.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 84 Stimmen
Dagegen ..... 15 Stimmen

Interpellation Favre – Reduktion der Stundenzahl in schwachen Klassen

Wortlaut der Interpellation vom 16. September 1975

Au début de l'année scolaire 1975/1976, des instructions ont été données aux inspecteurs scolaires les obligeant à procéder à des restrictions d'heures d'enseignement dans des classes à faibles effectifs. Cette mesure, qui n'a fait l'objet d'aucune communication officielle préalable, a surpris les milieux responsables (commissions d'école, directions, corps enseignant). Les inspecteurs ont été contraints de demander des modifications des horaires qui avaient été établis sur des bases admises de longue date et conformément au plan d'études des écoles. Pratiquement, cette décision a conduit à la suppression de classes (ouvrages) ou à la réduction de leçons dans les branches facultatives, par regroupement d'élèves d'années différentes. Certaines écoles ont été placées dans des situations difficiles alors que d'autres ne semblaient pas touchées par ces exigences jugées arbitraires. Ces procédés sont inacceptables; ils créent des injustices et portent atteinte au droit à l'enseignement. D'autre part, les autorités communales compétentes pour l'introduction de branches facultatives n'ont pas été consultées.
Outre la réduction des leçons et les répercussions de cette décision sur les traitements des membres du corps enseignant, il en résulte, dans les écoles frappées par cette mesure, une dévalorisation des branches d'enseignement en question portant préjudice à la bonne marche de l'école. Pour ces raisons, nous demandons au Conseil-exécutif de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

- Quelles sont les limites d'application des mesures en question?
- Pour quelles raisons les autorités communales n'ont-elles pas été informées ni consultées lors de l'application de ces exigences nouvelles?
- Quels sont les critères déterminant les restrictions imposées?
- Ces mesures seront-elles limitées dans le temps?
- Ne devrait-on pas envisager une modification du plan d'études afin de garantir à tous les élèves le même droit à l'enseignement?

(11 cosignataires)

Erziehungsdirektor **Kohler** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Sur la base des mesures prises par les inspecteurs des écoles secondaires à la demande de la Direction de l'instruction publique, visant notamment la réduction du nombre des heures d'enseignement dans des classes d'écoles secondaires à faibles effectifs, l'interpellateur demande au Conseil-exécutif de répondre aux questions suivantes:

- Quelles sont les limites d'application des mesures en question?
- Pour quelles raisons les autorités communales n'ont-elles pas été informées ni consultées lors de l'application de ces exigences nouvelles?
- Quels sont les critères déterminant les restrictions imposées?
- Ces mesures seront-elles limitées dans le temps?
- Ne devrait-on pas envisager une modification du plan d'études afin de garantir à tous les élèves le même droit à l'enseignement?

Le Conseil-exécutif répond dans les termes suivants aux questions posées:

1. La mesure qui, dans l'enseignement facultatif et, à titre exceptionnel, également dans celui des disciplines obligatoires, permet de faire fusionner si possible des classes à effectifs très réduits avec des classes parallèles, ou encore de grouper différentes années scolaires pour certaines leçons, ne constitue pas une nouveauté limitée dans le temps. De tout temps, les inspecteurs des écoles secondaires se sont efforcés d'une part de favoriser l'enseignement facultatif, tout en tenant compte, d'autre part, de certains aspects d'ordre économique et en considérant dans la plus large mesure les impératifs pédagogiques. Avec l'accord de la Direction de l'instruction publique, les inspecteurs des écoles secondaires observeront la même attitude à l'avenir.
Dans l'intention de disposer d'une base uniforme dans ce domaine, la Direction de l'instruction publique a arrêté, au début de l'année scolaire 1974, de nouvelles directives internes concernant les effectifs des élèves et la procédure d'ouverture de nouvelles classes dans les écoles secondaires. On peut donc dire sans ambiguïté qu'il n'existe pas d'instructions particulières en vertu desquelles les inspecteurs scolaires auraient reçu des ordres spéciaux au début de l'année scolaire 1975/1976 en vue de réduire les heures d'enseignement dans les classes à faibles effectifs. Il n'y avait non plus donc aucune raison d'informer les autorités scolaires et communales au sujet d'une manière de procéder qu'on appliquait déjà précédemment et de façon appropriée.

Les exemples qui suivent illustrent la manière dont l'inspection compétente des écoles secondaires demanda, dans le domaine des disciplines obligatoires et facultatives enseignées à l'école, des fusions de

classes à faibles effectifs afin d'aboutir à une organisation économique du travail:

Branche	Effectifs d'élèves par classe avant la fusion		Effectifs d'élèves par classe après la fusion
Ecole A			
Chant	6	8	14
Trav. man.	5	6	11
Ecole B			
Chant	8	6	14
Trav. man.	8	4	12
Trav. man.	3	11	14
Trav. pratiques	5	7	12

La réduction ainsi requise du nombre total de leçons dans une école peut être considérée à bon droit comme justifiée et ne saurait constituer une dépréciation des disciplines visées pour les élèves. Bien plus, on pourrait encore se demander valablement si, d'après les effectifs des élèves par classe tels qu'ils ressortent des exemples donnés, une dispensation de l'enseignement avant la fusion se justifiait effectivement. Le fait par exemple d'enseigner le chant à une classe qui ne compterait que six élèves fait totalement fi des objectifs visés par cet enseignement.
Une situation particulière apparaît en ce qui concerne l'enseignement du latin. Le plan d'études prévoit en effet quatre leçons hebdomadaires pour chacune des années scolaires de la 7ème à la 9ème. Cette réglementation repose sur le principe que la classe de latin doit compter cinq élèves au moins. Dès lors, dans les écoles secondaires relativement éloignées, il peut arriver, par exemple, qu'il n'y ait plus qu'un seul élève en 7ème année scolaire et plus aucun en 8ème et en 9ème à suivre l'enseignement du latin. Or, pour que cet élève puisse suivre l'enseignement qui lui est nécessaire en vue d'acquérir une formation donnée (égalité des chances), l'école lui offrira l'enseignement du latin, non pas à raison de quatre leçons hebdomadaires, mais peut-être à raison de deux ou de trois. Cette mesure n'est pas dictée uniquement par des raisons financières mais elle se justifie pleinement du point de vue de la pédagogie et de l'enseignement. Grâce à un enseignement pour ainsi dire «privé» que financent les pouvoirs publics, un seul élève peut aussi accomplir le programme prescrit.

2. Les mesures que prirent dans ce sens les inspecteurs des écoles secondaires n'ont jamais fait l'objet d'une décision purement administrative; elles ont toujours été le résultat d'un entretien avec les intéressés. En agissant de cette manière, on a pu, en règle générale, trouver des solutions qu'on pouvait appuyer unanimement tant dans l'intérêt de l'école que dans celui des finances cantonales et communales. Ce n'est que dans des cas particuliers, dans lesquels le corps enseignant se montre obstiné et peu compréhensif, que les inspecteurs des écoles secondaires prennent une décision en accord avec la Direction de l'instruction publique.

3. De l'avis du Conseil-exécutif, les mesures qui ont été prises à l'école secondaire n'ont pas créé d'inégalités pas plus qu'elles n'ont, une seule fois, porté atteinte au droit à l'enseignement et, à plus forte raison, ne l'ont amoindri. Une simple comparaison entre les différentes écoles secondaires le démontre à suffisance.

4. Si donc les heures d'enseignement ont été réduites à la suite des mesures prises, on ne peut que s'en réjouir. Qu'on se souvienne, à ce sujet, que la Société des enseignants bernois est intervenue avec vigueur en faveur du nombre de leçons obligatoires que nous connaissons actuellement (28 leçons dans les écoles secondaires). La réalité toutefois montre qu'un nombre encore par trop élevé d'enseignants donnent des leçons supplémentaires. Par conséquent, le corps enseignant devrait accueillir avec satisfaction une réduction de ces heures supplémentaires, cela n'affectant en aucune manière le traitement complet des maîtres.

5. Partant des considérations qui précèdent, on ne trouve aucun critère – et l'interpellateur n'en fait pas état non plus – en vertu desquels la réduction des heures aurait pour conséquence une dévalorisation des disciplines en question. Aussi ne saurait-on parler d'un préjudice porté à la bonne marche de l'école.

6. Une modification du plan d'études pour les écoles secondaires ne semble pas nécessairs vu qu'il garantit à tous les élèves le même droit à l'enseignement dans les limites données. Ce serait aussi aller au-delà de la réponse que d'apporter la preuve de ce qui précède.

Enfin, il faut encore relever que la Direction de l'instruction publique, tenant compte de la diminution considérable du nombre d'élèves de nationalité italienne ces derniers temps, comme aussi des efforts consentis pour maintenir le droit à l'enseignement des élèves qui entendent profiter de l'offre qui leur est faite d'acquérir les bases pour l'étude de cette langue nationale, a créé la possibilité, pour les élèves doués, de suivre, à titre d'essai, aussi bien l'enseignement de l'anglais que de l'italien. Pareille mesure permet, dans certains cas, d'éviter la fusion de classes d'italien, voire la suppression de l'enseignement de l'italien dans une école.

Präsident. Herr Favre beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Favre. J'exprime ma reconnaissance au Conseil-exécutif pour sa réponse à mon interpellation du 16 septembre 1975. Il ne m'est cependant pas possible de me déclarer satisfait car des questions posées demeurent sans réponse.
Permettez-moi de vous rappeler brièvement les faits qui m'ont amené à déposer cette interpellation. Avant le début de l'année 1975/1976, l'inspecteur scolaire, auquel j'avais adressé l'horaire du premier semestre de l'école secondaire que je dirige, me faisait savoir qu'il ne pouvait pas l'accepter et me retournait le document, invoquant des raisons d'ordre financier. J'étais prié de procéder à des réductions de leçons portant sur différentes branches d'enseignement et touchant plus spécialement les classes à faibles effectifs, ce qui peut se produire une fois ou l'autre dans nos écoles.
Cette mesure nouvelle frappait des élèves ayant opté pour les langues modernes et anciennes et des filles et garçons des classes de travaux manuels. Convenez de mon étonnement quand, après avoir établi des horaires pendant vingt ans et plus conformément à des prescriptions fixées par un plan d'études et parfois dans des conditions conjoncturelles aussi délicates que celles que nous connaissons, je me voyais contraint, sans avertissement préalable et sans forme d'instruction aux écoles ou aux commissions, de procéder à une sorte de refonte de l'enseignement dans certaines disciplines.

Certes, des regroupements de classes ont toujours été admis. Je pense en particulier à l'enseignement du chant et de la gymnastique, et cela sans préjudice à l'enseignement. Les fusions de classes parallèles à effectifs réduits sont également possibles dans les grandes écoles à différentes sections sans que l'enseignement en souffre. En revanche, ce qui était imposé représentait une fusion verticale groupant des élèves de niveaux différents: septième et huitième, huitième et neuvième année scolaire, pour les leçons de langues, de travaux manuels, filles et garçons.
Après des discussions à la Direction de l'instruction publique et auprès de l'inspecteur, nous nous sommes soumis à cette contrainte, nous réservant le droit d'intervenir d'une autre façon, d'où ma démarche de ce jour.
Certains arguments ne résistent pas à la pratique de l'enseignement. Prétendre qu'il suffit, dans un même temps, en un même lieu, d'occuper une section à des travaux écrits pour se consacrer à une autre est contraire à toute notion d'école active et c'est également ignorer les exigences pratiques des moyens audio-visuels appliqués dans nos classes. Par voie de conséquence, le temps d'enseignement est ainsi réduit car en l'occurrence, la matière à traiter diffère selon les sections de classe. Nous arrivons ainsi à des situations paradoxales où, dans la même école, le maître d'anglais dispose de six leçons hebdomadaires pour son enseignement dans deux classes tandis que son collègue maître d'italien n'en a plus que quatre, les effectifs de ses classes étant provisoirement jugés insuffisants. Il y a inégalité, partant préjudice à l'enseignement, dévalorisation d'une discipline.
Autre sujet d'étonnement. Demandant quels étaient les critères d'appréciation touchant aux effectifs minima pour garantir les leçons d'une classe, il me fut répondu qu'ils émanaient de directives confidentielles. Or, mesdames et messieurs, rien n'est tenu pour confidentiel dans une démocratie.
La réponse donnée à mon interpellation m'apprend maintenant qu'une classe de latin doit compter cinq élèves au moins, mais qu'en est-il des classes de langue moderne? J'ignore également les effectifs minima des classes de travaux manuels. Ne devrait-on pas tenir compte, dans ces cas, aussi d'un certain rapport avec l'effectif de la classe concernée?
Lors de l'établissement des horaires, nous sommes placés actuellement devant un problème d'organisation difficile à résoudre tant que toutes les données ne nous sont pas connues. Ce facteur d'incertitude inquiète au même titre que l'avenir de nos écoles rurales qui, sous l'effet de ces premières pressions, pourraient être conduites à des regroupements régionaux dont il n'est pas opportun de vous rappeler les inconvénients.
Ouvrez une école, vous fermerez une prison, a dit un pédagogue. La réciproque illustrerait-elle un avenir incertain? Monsieur le directeur de l'instruction publique donne cependant des assurances à ce sujet et je n'en veux pour preuve que l'analyse remise le 2 février de cette année relative aux installations scolaires de Köniz-Lerbermatt. Il y est dit clairement: «Dans 490 communes de notre canton, les écoles et les classes doivent continuer de fonctionner même si le nombre ou les effectifs sont en baisse. Au degré de la scolarité obligatoire, il est impensable de songer à rassembler les élèves des vallées dans un centre scolaire pour des raisons de politique d'Etat. Ce serait déjà une solution erronée.»
Fort de ces déclarations, nous nous sentons autorisés, monsieur le directeur de l'instruction publique, à vous demander de reconsidérer avec bienveillance l'application de ces mesures arbitraires, afin de garantir à tous les élèves de ce canton, comme par le passé, un droit identique à l'enseignement, permettant aux maîtres de remplir leur mission, laissant aux autorités communales et scolaires leurs compétences. Les finances de l'Etat ne s'en porteront pas plus mal.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La plus folle illusion serait, pour le directeur de l'instruction publique, d'oser prétendre donner satisfaction à tous ses interlocuteurs, pour la bonne raison que donner satisfaction aux uns provoque souvent, sinon presque toujours, l'insatisfaction d'autres. C'est la raison pour laquelle je voudrais demander à M. le député Favre de nous faire confiance, car nous entendons reconsidérer tous les cas spéciaux et celui qu'il a soulevé en particulier.
Loin de nous surtout l'idée de défavoriser les petites écoles secondaires, tout au contraire. Pourtant, il y a des limites dans les exigences. D'une part, on fait pression sur nous – et je peux vous dire que c'est une lutte quotidienne que nous devons affronter – pour que nous diminuions le nombre des heures supplémentaires et, d'autre part, on revendique sinon leur extension, du moins leur maintien.
Le fait est que le Gouvernement et la Direction de l'instruction publique sont prêts à traiter avec le maximum de bienveillance les cas bien justifiés et c'est dans ce sens que nous entendons donner satisfaction à M. Favre. Je n'ai pas tant aimé le terme «arbitraire» qu'il a utilisé. Je veux espérer qu'il a été au-delà de sa pensée, mais de toute façon, je suis prêt à reconsidérer cette affaire et je demande à M. Favre de bien vouloir répondre à l'invitation que je me permettrai de lui adresser, tout comme je veux reconsidérer immédiatement l'affirmation selon laquelle les directives relatives aux effectifs minima des classes sont confidentielles.

Le **président.** M. Favre est-il satisfait de la réponse du Conseil-exécutif?

Favre. Je suis satisfait.

Weganlagen in Rapperswil; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 1 Seite 14; französische Beilage Seite 15

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Casetti, worauf das Geschäft diskussionslos gutgeheissen wird.

Postulat Tännler – Ausmerzaktion im Flachland

Wortlaut des Postulates vom 19. November 1975

Eine der besten Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes im Herbst ist die Ausmerzaktion im Flachland mit Remontierungspflicht aus dem Berggebiet. Sie bezweckt die Entlastung des Zucht- und Nutzviehmarktes im Berggebiet sowie die regelmässige Versorgung des Schlachtviehmarktes in den Monaten August bis

Oktober. Im Flachland werden die Ausmerztiere in diesem Zeitraum übernommen und sind bis Ende November durch Tiere aus dem Berggebiet zu ersetzen. Unter den gestellten Bedingungen für die Ersatztiere gibt die geforderte Trächtigkeit von sechs Monaten zu Diskussionen Anlass. Diese Bedingung schränkt die Auswahlmöglichkeiten erheblich ein. Mancher Talbauer wäre aber bereit, eine im März oder April werfende Kuh zu kaufen. Anderseits sind dem Viehzüchter im Berggebiet die vor Neujahr abkalbenden Tiere nützlicher, speziell der anfallenden Kälber wegen. Nach Neujahr geborene Kälber eignen sich weniger gut für die Alpung. Auch weisen bei der Kuhalpung die «frühen» gegenüber den «späten» Kühen die besseren Laktationsergebnisse aus.
Aus den dargelegten Gründen wird der Regierungsrat ersucht, bei der Abteilung für Landwirtschaft des EVD dahin zu wirken, dass die geforderte Trächtigkeitsdauer für die Remontierungstiere herabgesetzt wird.

(9 Mitunterzeichner)

Landwirtschaftsdirektor Ernst **Blaser** nimmt namens des Regierungsrates zum Postulat schriftlich wie folgt Stellung:

Eine der besten Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes im Herbst ist die Ausmerzaktion im Flachland mit Remontierungspflicht aus dem Berggebiet. Sie bezweckt die Entlastung des Zucht- und Nutzviehmarktes im Berggebiet sowie die regelmässige Versorgung des Schlachtviehmarktes in den Monaten August bis Oktober. Im Flachland werden die Ausmerztiere in diesem Zeitraum übernommen und sind bis Ende November durch Tiere aus dem Berggebiet zu ersetzen. Unter den gestellten Bedingungen für die Ersatztiere gibt die geforderte Trächtigkeit von sechs Monaten zu Diskussionen Anlass. Diese Bedingung schränkt die Auswahlmöglichkeiten erheblich ein.
Der Regierungsrat wird ersucht, bei der Abteilung für Landwirtschaft des EVD dahin zu wirken, dass die geforderte Trächtigkeitsdauer für die Remontierungstiere herabgesetzt wird.
Die Ausmerzaktion im Flachland mit Remontierungspflicht im Berggebiet basiert auf Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1962 über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh und auf Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates vom 11. Oktober 1962 über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh.
Die Bestimmungen lauten: «Ist der Absatz von Zucht- und Nutzvieh stark gefährdet, so kann der Bund Beiträge auch für Kühe ausrichten, die nicht im Berggebiet aufgezogen wurden, sofern sie innert einer bestimmten Frist mit trächtigen Rindern oder Kühen von Herdebuchqualität aus dem Berggebiet ersetzt werden.»
Die Aktion wurde erstmals im August-Oktober 1974 durchgeführt. Die Vertreter der Kantone und der Zuchtverbände konnten für 1975 eine Wiederholung der Aktion erwirken. Die Bundesbehörden widersetzten sich anfänglich einer Wiederholung, da sie verhindern möchten, dass diese Aktion jedes Jahr stattfindet. Sie befürchten bei einer regelmässigen Durchführung, dass diese Massnahme wirkungslos werde.
Bei der erstmaligen Durchführung der Aktion wurden Weisungen der Abteilung für Landwirtschaft des EVD herausgegeben. Sie sahen vor, dass die Remontierungstiere mindestens sechs Monate trächtig sein mussten. Man wollte damit in erster Linie den Absatz von hochträchtigen Rindern, die sonst über die Entlastungskäufe hätten verwertet werden müssen, fördern.

Bei der zweiten Durchführung der Aktion im Herbst 1975 galten die gleichen Weisungen wie im Vorjahr.
Auch im Gebiet des Verbandes für Simmentaler Alpfleckviehzucht wird bedauert, dass nicht vier und fünf Monate tragende Tiere für die Remontierungsaktion berücksichtigt wurden.
Die Landwirtschaftsdirektion ist bereit, die Forderung des Postulanten zu unterstützen und sie im gegebenen Moment in geeigneter Form gegenüber der Bundesverwaltung vorzubringen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation von Siebenthal – Ausbau und Unterhalt von Güterwegen im Berggebiet

Wortlaut der Interpellation vom 6. November 1975

Am 6. September 1967 hiess der Grosse Rat eine Motion von Grossrat Arnold Kunz, Oey-Diemtigen, gut, die folgenden Wortlaut hatte:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, Mittel und Wege zu suchen, um

a. das Anlegen und den Ausbau von Güterstrassen zu Weiden und Alpen besonders zu fördern,

b. das Befahren dieser Strassen durch den nichtlandwirtschaftlichen Verkehr zu ermöglichen, indem an die Unterhaltskosten Beiträge geleistet werden.»

Nachdem seit der Annahme der Motion acht (!) Jahre vergangen sind, ohne dass insbesondere der Auftrag nach Buchstabe b – Unterhaltsbeiträge des Staates – verwirklicht worden ist, frage ich die Regierung an, was sie zur Realisierung des erteilten Auftrages zu tun gedenkt und auf welchen Zeitpunkt entsprechende Beschlüsse des Regierungsrates erwartet werden können.

(8 Mitunterzeichner)

Landwirtschaftsdirektor Ernst **Blaser** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Die Interpellation von Siebenthal stützt sich auf die vom Grossen Rat am 6. September 1967 angenommene Motion Kunz. Diese verlangte seinerzeit

a) die Förderung der Anlage und des Ausbaus von Güterstrassen zu Weiden und Alpen

b) das Befahren dieser Strassen durch den nichtlandwirtschaftlichen Verkehr zu ermöglichen, indem an die Unterhaltskosten Beiträge zu gewähren seien.

Der Interpellant wünscht nun Auskunft über den Stand der Realisierung dieser Motion.
Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Anlage und der Ausbau von Güterwegen zu Weiden und Alpen im Verlaufe der letzten Jahre ganz wesentlich gefördert werden konnte. Es gelangt u. a. die Meliorationskredite zu verdreifachen.
In der Zeit vom 1. Januar 1968 bis Ende 1975 wurden allein im Oberland und im Emmental 355 km Güterwege mit einer Bausumme von 58 Millionen Franken ausgebaut oder neu erstellt.

Ein Unterhaltsbeitrag aus Meliorationskrediten ist leider aufgrund der gesetzlichen Vorschriften auch heute noch nicht möglich. Um die Unterhaltskosten in einem vernünftigen Rahmen zu halten, bemüht sich das Meliorationsamt seit mehreren Jahren, möglichst viele Aufstiegswege mit grösseren Steigungen anlässlich des Baues mit einem Hartbelag zu versehen. Der Kanton hat aus Meliorationskrediten zudem bei einer ganzen Anzahl von bereits bestehenden Güterwegen den Belagseinbau unterstützt. Soweit es die zur Verfügung stehenden Kredite erlaubten, half auch das Eidgenössische Meliorationsamt.
Bei der sehr eingehenden Überprüfung des Problems durch die zuständigen Direktionen musste auch festgestellt werden, dass die Gebührenerhebung für die Benützung solcher Strassen gemäss Artikel 37 der Bundesverfassung vermutlich unzulässig sei. Die Gebührenerhebung wurde bis jetzt vom Kanton stillschweigend toleriert.
Was den nichtlandwirtschaftlichen Verkehr betrifft, müssen wir darauf hinweisen, dass das Eidgenössische Meliorationsamt der Auffassung ist, dass aus Bodenverbesserungskrediten keine Touristenstrassen unterstützt werden können. Aus diesem Grunde wurde bei einigen Projekten die Sperrung der Strasse für den öffentlichen und allgemeinen Verkehr als Subventionsbedingung gestellt.
Eine neue Möglichkeit, das Hügel- und Berggebiet noch besser zu erschliessen, sollte das Investitionshilfegesetz bieten, indem es die Restfinanzierung von Projekten realisieren kann. Voraussetzung ist allerdings ein vom Bund genehmigtes Planungskonzept.

Präsident. Herr von Siebenthal möchte nicht nur die reglementarische Erklärung, sondern ein kurzes Votum abgeben. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung)

von Siebenthal. Ich kann Ihnen mitteilen, dass ich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt bin. Die Landwirtschaftsdirektion hat in Sachen Erschliessungen und Meliorationsstrassen das in ihrem Rahmen Mögliche getan. Nicht gelöst bleibt indessen nach wie vor das Problem des Unterhalts solcher Strassen. Sie müssen allein von den Genossenschaftern unterhalten werden, während sie doch auch von Touristen gerne benützt werden, weil sie oft in sehr schöne Erholungsgebiete führen. Man behilft sich zum Teil mit der Erhebung von Gebühren oder mit dem Erlass von Fahrverboten oder Fahrbeschränkungen, was jedoch von den touristisch interessierten Kreisen – verständlicherweise – nicht verstanden oder geschätzt wird. Es zeigt sich hier, dass es notwendig ist, in bezug auf dieses Problem nach einer Lösung zu suchen, die vernünftig und tragbar ist und doch alle zu befriedigen vermag.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Frage, die der Herr Interpellant noch aufgeworfen hat, möchte ich folgendes feststellen: Weder der Bund noch der Kanton sind bereit, mit ihren landwirtschaftlichen Geldern Touristikstrassen zu finanzieren oder Beiträge an den Unterhalt solcher Strassen zu leisten. Wenn in einem Gebiet der Tourismus weiter gefördert werden soll, so müssen breitere Strassen erstellt werden, wobei die Finanzierung über die Strassenbaukredite der Baudirektion zu erfolgen hat. Für die Erstellung und den Unterhalt solcher Strassen sind ebenfalls Beiträge erhältlich.

Interpellation Bärtschi (Lützelflüh) – Abklärungen über den Humusabbau

Wortlaut der Interpellation vom 11. November 1975

Gestützt auf die zähen Auseinandersetzungen bei der Behandlung der Gemeinschaftssiedlung Jenni, Ins, und die von Herrn Landwirtschaftsdirektor Blaser angekündigte Übersandungsvorlage für mehrere Millionen Franken im Raume Witzwil, bitte ich den Regierungsrat, folgende Abklärungen zu machen:

1. Kann der Humusschwund auf Moosboden nur mit einem Pflügverbot verhindert werden? Ist dieser nicht massgebend auf die in den letzten Jahren in reichlichem Ausmass verwendeten Handelsdünger und Bodenherbiziden zurückzuführen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, diese Fragen nebst den bereits eingesetzten Forschungsanstalten durch das schweizerische Forschungsinstitut für biologischen Landbau abklären zu lassen?
3. Besteht die Möglichkeit, eventuelle Alternativvorschläge zum Pflügverbot in die Praxis umzusetzen?

(17 Mitunterzeichner)

Landwirtschaftsdirektor Ernst **Blaser** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Interpellant stellt im Zusammenhang mit dem auf vielen Böden des Grossen Mooses seit Jahren beobachteten intensiven Humusabbau einige Fragen.

1. Kann der Humusschwund auf Moosboden nur mit einem Pflügverbot verhindert werden? Ist dieser nicht massgebend auf die in den letzten Jahren in reichlichem Ausmass verwendeten Handelsdünger und Bodenherbiziden zurückzuführen?

Der Humusschwund ist nach bisherigen Erkenntnissen hauptsächlich auf folgende Ursachen zurückzuführen:

– Absenken des Grundwasserspiegels:

Die entwässerten Poren werden mit Luft gefüllt. Dadurch steht den Mikroorganismen Sauerstoff für ihre Abbautätigkeit zur Verfügung. Dazu komprimiert sich der sehr poröse Torf (95 Prozent Hohlraumvolumen) nach dem Wasserentzug, und die Terrainoberfläche sinkt ab.

– Ackerbau/Bodenbearbeitung:

Durch jedes Auflockern des Bodens wird die Durchlüftung gefördert und durch die Sauerstoffzufuhr die biologische Tätigkeit und damit der mikrobielle Abbau der organischen Bodensubstanz gefördert.

– Bepflanzung:

In jedem biologisch aktiven Boden wird Humus abgebaut. Der abgebaute Anteil muss laufend wieder durch Zufuhr von organischem Material ersetzt werden. Dies geschieht durch Ernte- und Wurzelrückstände sowie durch Hof- und andere organische Dünger. Die anfallende Menge an Wurzelrückständen ist bei Grünland viel grösser als bei Getreide und speziell Hackfrüchten, wo zudem der Boden nicht ganzjährig von kräftigem Pflanzenwuchs bedeckt ist. Eine angepasste und ausgewogene Düngung kann die Produktion von Wurzel- und Pflanzenmaterial kräftig steigern und somit durch Erhöhung der Rückstandsmenge positiv auf den Humushaushalt wirken.
Aus der Kenntnis der Ursachen ergeben sich die Antworten auf Frage 1.

Als wirksamstes Mittel gegen den Humusschwund steht das Pflügverbot und damit Dauergrünland im Vordergrund. Daneben ist aber auch auf die Aufrechterhaltung eines relativ hohen Grundwasserstandes zu achten und unter Umständen der Rückstau des Wassers im Entwässerungssystem zu ermöglichen.
Als weitere Massnahme kommt das Übersanden in Frage, und zwar

- sieben bis zehn Zentimeter für Weideland ohne akkerbauliche Nutzung (Verbesserung der Trittfestigkeit)
- 20 bis 25 Zentimeter für Ackerland. Beim Pflügen ist darauf zu achten, dass nur die Sandschicht bearbeitet wird.

Diese Übersandungsverfahren stützen sich auf Erfahrungen in den Niederlanden.
Wie weiter oben erwähnt, bewirken Handelsdünger eine Steigerung der Produktion von Wurzel- und Pflanzenmaterial, was den Humusgehalt positiv beeinflusst. Diese Tatsache wird auch auf Böden der Anstalten in Witzwil bestätigt. 1920 und 1963 wurden im Gebiet Ins–Gampelen–Witzwil die Bodenhöhen durch Vermessungsingenieure aufgenommen und in einer topographischen Karte festgehalten. Aufgrund dieser genauen Erhebungen beträgt der mittlere Niveauverlust in ausgesprochenen Moorböden (40 bis 70 Prozent Humus) innerhalb von 43 Jahren ca. 90 cm oder rund 2 cm pro Jahr. Demgegenüber weisen die in die Messungen einbezogenen Sand-, Lehm- und natürlich übersandeten Moorböden praktisch keine Absenkungen auf. Die drei Mineralbodentypen haben einen Gehalt an organischem Material von unter 20 Prozent.
Die ausgesprochenen Moorböden erhielten dabei die Hälfte der Handelsdünger gegenüber den Mineralböden und keine mineralischen Stickstoffdünger.
Die Anwendung von Bodenherbiziden ist im Moorboden sehr beschränkt. Der hohe Humusgehalt blockiert die Wirkstoffe und das Resultat ist unbefriedigend oder schlecht. Aus diesem Grunde verwendet man hier Blattherbizide. In einer Parzelle in Witzwil, auf der man einen starken Humusschwund feststellte, wurde überhaupt nie ein Bodenherbizid eingesetzt. Die Bodenherbizide sind erst zehn Jahre im Handel erhältlich und können dabei nicht für den Bodenabbau verantwortlich gemacht werden, der in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts begonnen hatte.

2. Ist der Regierungsrat bereit, diese Fragen nebst den bereits eingesetzten Forschungsanstalten durch das Schweizerische Forschungsinstitut für biologischen Landbau abklären zu lassen?

Die Anstalten in Witzwil sind bereit, für die sachliche Abklärung des Humusabbaus mit einer Forschungsanstalt für biologischen Landbau zusammenzuarbeiten. Es ist aber Sache der Eidgenössischen Forschungsanstalten, solche Untersuchungen an die Hand zu nehmen. Kontakte müssen über diese Institute aufgenommen werden. Als Beispiel kann der im Frühjahr 1976 anlaufende Feldversuch verwähnt werden, wo biologische und konventionelle Wirtschaftsweisen anhand einer fünfjährigen Fruchtfolge und zwei Düngungsstufen miteinander verglichen werden. An diesem Versuch sind das Forschungsinstitut für biologischen Landbau und die Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene im Liebefeld beteiligt. Zuverlässige Ergebnisse aus solchen Versuchen können aber erst nach Jahren, wenn nicht nach Jahrzehnten erwartet werden, da die Vorgänge im Boden äusserst komplex und schwer erfassbar sind.

3. Besteht die Möglichkeit, eventuelle Alternativvorschläge zum Pflügverbot in die Praxis umzusetzen?

Bei den heutigen Kenntnissen über den Humusabbau kommt als Alternative zum Pflügverbot (Grünlandnutzung) einzig die unter Ziffer 1 erwähnte Übersandung in Frage. Andere Vorkehren zur Verhinderung des Humusabbaus müssten zuerst in Versuchen abgeklärt werden.

Bärtschi (Lützelflüh). Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Interpellation Golowin – Objektive landwirtschaftliche Forschungsstätten

Wortlaut der Interpellation vom 12. November 1975

Die Neigung des Volkes zu einer mehr lebensgesetzlichen Ernährung («biologische», «biologisch-organische», «kosmo-biologische», «biologisch-dynamische» Richtungen) nimmt nachgewiesenermassen rasch zu. Mögen einige dieser Richtungen, was aber nicht grundsätzlich der Gewissenhaftigkeit ihrer Arbeit Abbruch zu tun braucht, stark weltanschaulich-religiös verankert sein (etwa Landkommunen, Anthroposophen usw.), so gilt das gleiche sicher von den Vertretern gewisser «traditioneller Methoden» – die vielfach noch ganz im materialistisch-chemischen Weltbild des 19. Jahrhunderts ihre geistigen Grundlagen besitzen.
Anfragen: Gibt es zur Berücksichtigung dieser Lage an landwirtschaftlichen Schulen, Universitäten und andern staatlichen Instituten schon ausgebildete, ernsthafte und erfahrene Kenner oder sogar Vertreter der wichtigsten lebensgesetzlichen Landwirtschafts- und Ernährungsweisen?
Gibt es eine Forschungsstätte, an der auch Vertreter der umstrittenen neuen Richtungen ihre Untersuchungen vergleichen und sachlich überprüfen können?

(1 Mitunterzeichner)

Landwirtschaftsdirektor Ernst **Blaser** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Nach Auffassung des Interpellanten nimmt die Neigung des Volkes zu einer mehr lebensgesetzlichen Ernährung («biologische», «biologisch-organische», «kosmo-biologische», «biologisch-dynamische» Richtungen) nachgewiesenermassen rasch zu. Er stellt in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

Gibt es zur Berücksichtigung dieser Lage an landwirtschaftlichen Schulen, Universitäten und andern staatlichen Instituten schon ausgebildete, ernsthafte und erfahrene Kenner oder sogar Vertreter der wichtigsten lebensgesetzlichen Landwirtschafts- und Ernährungsweisen?

Gibt es eine Forschungsstätte, an der auch Vertreter der umstrittenen neuen Richtungen ihre Untersuchungen vergleichen und sachlich überprüfen können?

Vorerst wären die Begriffe «biologisch» und «lebensgesetzliche Ernährung» genau zu umschreiben, was aber den Rahmen der Beantwortung dieser Interpellation sprengen würde. Es sei jedoch auf die Antwort auf die Interpellation Golowin vom 9. April 1975 hingewiesen.
An den landwirtschaftlichen Schulen des Kantons Bern gibt es vorläufig noch keine ausgebildeten Lehrer in den wichtigsten «biologischen» Landwirtschaftsweisen.

Dagegen wird an allen diesen landwirtschaftlichen Unterrichtsstätten über die erwähnten Landbaumethoden Aufschluss gegeben. Wir verweisen auf die Beantwortung des Postulates Bärtschi betreffend Landwirtschaftliche Schule Waldhof vor dem Grossen Rat am 5. Mai 1975. Ausserkantonal hat sich die Landwirtschaftliche Schule Ebenrain, Sissach BL, die Aufgabe gestellt, nach optimal umweltfreundlichen Anbaumethoden zu suchen.
In den Jahren 1972 bis 1974 hat eine Arbeitsgruppe der Eidgenössische Ernährungskommission, der u. a. Prof. Dr. H. Aebi, Vorsteher des med.-chem. Institutes der Universität Bern, angehörte, die Forderungen von Vertretern des biologischen Landbaues eingehend geprüft und hierüber in einem ausführlichen Bericht Stellung genommen. Es kann aus diesem Bericht unschwer entnommen werden, dass sich die Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppe redlich bemüht haben, mit den Vertretern des biologischen Landbaues ins Gespräch zu kommen, allerdings mit nur geringem Erfolg. Die Eidgenössische Ernährungskommission hat mittlerweile weitere Vertreter des biologischen Landbaus angehört (z. B. Prof. Matile, ETH Zürich).
Auf die Motion von Nationalrat Schalcher hat der Bundesrat im Dezember 1971 eine Intensivierung der Forschungsarbeiten in Aussicht gestellt, welche unter den Titel «Biologischer Landbau» gestellt wurde. In der Folge fand eine Besprechung bei Herrn Bundesrat Brugger statt, worauf im Oktober 1972 eine paritätische ad hoc-Arbeitsgruppe gebildet wurde. Daraufhin wurde ein Arbeitsausschuss zusammengesetzt, in dem als Vertreter des «biologischen Landbaus» Prof. Matile, Institut für Allgemeine Botanik der ETH Zürich, und H. F. Baumgartner, Landwirt, Bruderholzhof, Oberwil BL, mitwirkten.
Dieser Arbeitsausschuss befasste sich mit der Kontaktnahme mit Kreisen des biologischen Landbaues und definierte in Berichten die verschiedenen Richtungen des biologischen Landbaues. Ferner schlug sie Forschungsschwerpunkte, Themen und deren Abgrenzung vor.
Parallel dazu wurde aus den Kreisen der biologischen Landwirtschaft eine «Schweizerische Stiftung zur Förderung des Biologischen Landbaues» geschaffen. Präsident des Stiftungsrates ist Nationalrat Schalcher; Prof. Dr. Ph. Matile ist eines der Ratsmitglieder. Aus der Stiftung ergab sich die Schaffung des «Forschungsinstitutes für Biologischen Landbau» in Oberwil BL, dessen Leitung Dr. H. Vogtmann inne hat.
Aus der Tätigkeit der ad hoc-Arbeitsgruppe und aus derjenigen der Stiftung hat sich ein gemeinsames Forschungsprogramm konkretisiert: im Frühjahr 1976 wird ein Feldversuch in Oberwil angelegt, wo die biologisch-dynamische, die organisch-biologische und die konventionelle Wirtschaftsweise anhand einer fünfjährigen Fruchtfolge und zwei Düngungsstufen miteinander verglichen werden. Die Hauptbeteiligten an diesem Versuch sind die Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene in Liebefeld und das Forschungsinstitut für biologischen Landbau in Oberwil. Dieser Versuch sollte Unterlagen über Quantität und Qualität der Ernteprodukte liefern. Es werden aber keine Erhebungen über Arbeits- und Kapitalaufwand ermittelt.
Für den Vergleich von Arbeits- und Kapitalaufwand in biologisch geführten Betrieben mit konventionell geführten Praxisbetrieben hat Dir. Dr. P. Faessler, Eidgenössische Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik in Tänikon TG, ein Erhebungsprogramm mit seinen Mitarbeitern ausgearbeitet.
Am gemeinsamen Versuch in Oberwil ist ferner Prof. Dr. V. Delucchi, Institut für Entomologie, beteiligt; entomologische Untersuchungen sind im Rahmen einer Dissertation vorgesehen. An der ETH Zürich befasst sich ferner seit einigen Jahren Prof. Dr. E. Keller, Institut für Pflanzenbau, mit Problemen des biologischen Landbaues.
Es ist nicht möglich, in dieser Antwort auf weitere Einzelheiten einzugehen. Aus den knappen Darlegungen kann aber doch geschlossen werden, dass das Verständnis für die «lebensgesetzlichen» Landwirtschafts- und Ernährungsweisen auch bei den Vertretern der traditionellen Methoden vorhanden ist und eine Zusammenarbeit mit denen der biologischen Richtungen angestrebt wird.

Golowin. Ich bin vorläufig befriedigt.

Interpellation Ritter – Tollwut

Wortlaut der Interpellation vom 12. November 1975

Die gefährliche Krankheit Tollwut hat sich in unseren Nachbarkantonen in einem erschreckenden Masse ausgebreitet. Schon seit längerer Zeit wurde bei Wildtieren, Hunden, Katzen usw. Tollwut festgestellt. Kürzlich wurde nun die heimtückische Krankheit sogar bei einem Rind beobachtet.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist zu befürchten, dass die Tollwut in nächster Zeit in unserem Kanton auftreten könnte?
2. Wenn ja, welche Vorbereitungen sind im Kanton Bern bereits getroffen worden:
   a) zur sofortigen Information der Bevölkerung?
   b) zur Bekämpfung der Krankheit?
3. Wie können Menschen und Tiere gegen diese Krankheit geschützt werden? Erlässt der Regierungsrat entsprechende Verhaltensmassregeln?

(12 Mitunterzeichner)

Landwirtschaftsdirektor Ernst **Blaser** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Interpellant erwähnt, dass sich die Tollwut in unseren Nachbarkantonen in erschreckendem Masse ausgebreitet hat. Schon seit längerer Zeit ist diese Krankheit bei Wildtieren (vorwiegend bei Füchsen), Hund und Katzen festgestellt worden. Kürzlich wurde sie sogar bei einem Rind beobachtet. Im Zusammenhang mit dieser Krankheit wird der Regierungsrat um die Beantwortung einiger Fragen ersucht.

1. Ist zu befürchten, dass die Tollwut in nächster Zeit in unserem Kanton auftreten könnte?

Die bisher in der Schweiz als silvatische Form (beim Wild) verlaufende Tollwut zeigt eine allgemeine Tendenz der Ausbreitung, die ein Eindringen in den Kanton Bern in nächster Zeit als wahrscheinlich erscheinen lässt.

2. Welche Vorbereitungen sind im Kanton Bern bereits getroffen worden:

a) zur sofortigen Information der Bevölkerung?
b) zur Bekämpfung der Krankheit?

a) Durch die Verfügung der Landwirtschaftsdirektion vom Oktober 1975 und die darauf basierenden Weisungen des Kantonstierarztes vom 11. Oktober 1975 sind über die Statthalterämter die Gemeinden über allfällig zu treffende Massnahmen im Sperrgebiet (Schutzzone/Infektionszone) bereits im Detail orientiert. Diese generellen Massnahmen sind auch schon grossteils bekannt gemacht worden.
Kantonsarzt, Kantonstierarzt und Amt für Information und Dokumentation, AID, haben schon vor langer Zeit die entsprechenden Vorbereitungen zur Orientierung der Öffentlichkeit beim Eindringen der Tollwut in den Kanton gründlich vorbereitet.
Im konkreten Fall einer Tollwutmeldung auf Kantonsgebiet stellt das AID sämtlichen Agenturen und Zeitungen sofort eine Pressemeldung zu. Durch diese Aktion werden schlagartig ca. 200 Adressen bedient. Gleichzeitig erfolgt eine Mitteilung im Radio. Diese Information erfolgt, sofern erforderlich, sogar mittels Fernschreiber.
Ferner wird die Bevölkerung durch vorbereitete Merkblätter und gedruckte Anschläge (Tollwut-Sperrgebiet usw.) aufmerksam gemacht.
Die Presse hat seit langer Zeit sachliche und gute Informationsarbeit geleistet, insbesondere im Kanton Bern.

b) Die Bekämpfung der Tollwut richtet sich nach den im Abschnitt a, 1. Absatz zitierten Verfügungen und Weisungen.

Hinzu kommen jagdliche Massnahmen:

Verlängerung der Herbstjagd, Verlängerung des Ansitzes auf Fuchs am Abend, Verlängerung der Winterjagd, Einführung der Nachtjagd während des Mondscheins, Anködern der Füchse, Ausrichtung von Abschussprämien.
Ein wichtiges Instrument ist die Schutzimpfung der Hunde und Katzen. Während diese für Hunde in unserem Kanton seit 28. Mai 1975 obligatorisch ist, kann sie für Katzen, da nicht kontrollierbar, nur dringlich empfohlen werden.

3. Wie können Menschen und Tiere gegen diese Krankheit geschützt werden? Erlässt der Regierungsrat entsprechende Verhaltensmassregeln?

Der primäre Schutz erfolgt durch gute, sachliche Information. Wenn grundlegende Verhaltensmassregeln, wie sie noch und noch Pressemeldungen entnommen werden können, beachtet werden, ist die Gefahr, dass Menschen mit Tollwut-Virus Kontakt haben, relativ gering.

Es darf hier erwähnt werden, dass ultraviolettes Licht, Sonnenlichteinwirkung sowie Seifenschaum das Lyssa-Virus (Erreger der Tollwut) schnell inaktivieren, bzw. töten.
Stark gefährdete Personen (Laborpersonal, Tierarztgehilfen, Tierärzte, Wildhüter usw.) können auf Wunsch durch ihren Arzt schutzgeimpft werden. Nach Verletzung werden sie einer Schutzbehandlung unterzogen.
Die Ärzteschaft unseres Kantons wurde seitens des Kantonsarztes über die Tollwut und die zur Verfügung stehenden prophylaktischen und Schutzbehandlungen orientiert.
Durch den Kantonsarzt wurden bereits im August Risikopersonen (Förster, Wildhüter, Jäger, Waldarbeiter) über Verhaltensmassnahmen informiert.

Die Tollwut darf nicht bagatellisiert werden, aber ebensowenig wäre es angezeigt, sie zu dramatisieren.

Ritter. Ich bin befriedigt.

Interpellation Boss – Tüchtige Älpler

Wortlaut der Interpellation vom 19. November 1975

Es zeigt sich immer mehr, wie wichtig für unsere Volkswirtschaft und speziell für die Berglandwirtschaft tüchtige Älpler sind. Neben der Diplomierung treuer, langjähriger Alpangestellter müssen noch andere Wege beschritten werden, um den Beruf attraktiver zu gestalten und Anreize zu bieten, dem Beruf treu zu bleiben. Es ist klar, dass die Alpgenossenschaften kaum in der Lage sein werden, auf diesem Gebiet voranzugehen.
Die Regierung wird gefragt, welche Möglichkeiten sie auf kantonaler Ebene sieht.

- Zunächst müsste versucht werden – in den heutigen Zeitläufen ganz besonders –, dass jeder Älpler nach Alpabfahrt sofort in den Erwerbsprozess im Tal eingegliedert wird, damit gar keine Lohneinbussen entstehen.
- Alsdann wäre zu erwägen, wie man Unternehmern und Gewerbetreibenden, die qualifiziertes Alppersonal übernehmen und beschäftigen (in einer Zeit, da sie vielleicht weniger Arbeit haben als den Sommer über), entgegenkommen könnte.
- Ferner ist zu prüfen, ob Alpangestellte bei der Subventionierung von Wohnbauten, Wohnungssanierungen, landwirtschaftlichen Bauten aus einem Sonderkredit zusätzliche Beiträge erhalten könnten, steigend im Betrag mit zunehmender Zahl der Dienstjahre.
- Ähnliche Lösungen wären anzustreben, wenn der Älpler ein Heimwesen kauft oder Land zukaufen will.

Ich frage die Regierung an,

- wie sie diese Probleme beurteilt?
- was sie zu meinem Vorschlag sagt und
- ob sie andere Möglichkeiten sieht und verwirklichen möchte?

(3 Mitunterzeichner)

Landwirtschaftsdirektor Ernst **Blaser** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Interpellant weist auf die Bedeutung tüchtiger Älpler für unsere Volkswirtschaft und besonders für die Berglandwirtschaft hin. Er fragt die Regierung, welche Möglichkeiten sie auf kantonaler Ebene sieht, um diesen Beruf attraktiver zu gestalten und Anreize zu bieten, dem Beruf treu zu bleiben.
In der Alpwirtschaft erschwert der saisonale Charakter der Beschäftigung das Entstehen dauerhafter Anstellungsverhältnisse, wodurch, zumindest bei anhaltend guter Beschäftigungslage in andern Erwerbszweigen, die freiwillige Aufgabe des Berufs gefördert wird. Den Bestrebungen, im Interesse der Erhaltung der Berglandwirtschaft die Tätigkeit des Älplers aufzuwerten, kann grundsätzlich beigepflichtet werden.

Arbeitsmarktliche Möglichkeiten:

Für einen grossen Teil der Alpangestellten ist eine entsprechende Einsatzmöglichkeit in der Tallandschaft sichergestellt. In den Jahren der Hochkonjunktur war es

dem übrigen Alppersonal ohne besondere Mühe gelungen, eine Verdienstmöglichkeit im Tal zu finden. Infolge der Rezession haben sich die Beschäftigungsaussichten hauptsächlich im Baugewerbe verschlechtert. Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen aber nach wie vor im Winter bei den Sportbahnen und Skiliften, beim Unterhalt von Skipisten und Eisbahnen. Aber gerade der spürbare Konjunkturrückgang verunmöglicht es, arbeitsmarktliche Vorkehren zu treffen und auf die Alpabfahrt hin geeignete Arbeitsplätze freizuhalten. Es bestehen kaum rechtliche Grundlagen, einen Arbeitgeber zu verpflichten, einen Arbeitsplatz bis zu einem bestimmten Zeitpunkt unbesetzt zu lassen. Nach den in Ausarbeitung begriffenen Entwicklungskonzepten für Berggebiete ist es Aufgabe der Region, Teilzeitarbeitsplätze und Saisonstellen in Fremdenverkehr, Industrie- und Gewerbetrieben zu erhalten und neu zu schaffen.

Neben Alpgenossenschaften könnten auch die bestehenden und neu zu schaffenden landwirtschaftlichen Baugenossenschaften als Vermittler von Arbeitsplätzen für das Alppersonal ausserhalb der Alpzeit tätig sein. Es ist hier an die Vermittlung von Arbeitsplätzen als Betriebshelfer, in Holzergruppen zur Übernahme von ganzen Akkorden, im Tourismus und im Baugewerbe zu denken. Zu prüfen wäre gegebenenfalls auch die Vermittlung von Aushilfskräften bei Zeughausarbeiten, wie dies zur Zeit vom Zeughaus Steinen-Schwyz organisiert wurde.
Vorausgesetzt, dass sie sich wie andere Arbeitnehmer über eine regelmässige unselbständige Erwerbstätigkeit ausweisen können – 150 volle Arbeitsage in den dem Aufnahmegesuch vorausgehenden 365 Tagen –, steht auch den Alpangestellten der Eintritt in eine Arbeitslosenversicherungskasse offen. Unter Umständen können sogar Personen versicherungsfähig sein, die neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer noch einen kleinen eigenen Betrieb führen, sofern ihre Vermittlungsfähigkeit dadurch nicht erheblich eingeschränkt wird. Bei Arbeitslosigkeit nach Alpabtrieb, d. h. bei Saisonschluss, hätte somit das versicherte Alppersonal Anspruch auf Arbeitslosenentschädigungen gemäss den Vorschriften des Bundes für Saisonangestellte. Heute sind praktisch alle Gemeinden des Oberlandes an die öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse Thun angeschlossen, so dass die Gemeindearbeitsämter in der Lage sind, Aufnahmegesuche sofort entgegenzunehmen. Da sie zum landwirtschaftlichen Personal zählen, werden die Älpler vom kommenden kantonalen Versicherungsobligatorium nicht erfasst. Sie können aber freiwillig einer Arbeitslosenversicherungskasse beitreten.

Andere Massnahmen zur Erleichterung der Beschäftigung von Alppersonal:

In einem weiteren Punkt regt Herr Grossrat Boss an zu prüfen, wie es Unternehmern und Gewerbetreibenden erleichtert werden könnte, qualifizierte Alpangestellte zwischenzeitlich zu beschäftigen. In dieser Hinsicht könnte höchstens mit einer gezielten Vergebungspraxis für öffentliche Arbeiten etwas erreicht werden.

Finanzierungshilfen aufgrund des Wirtschaftsförderungsgesetzes:

Der Einsatz der Finanzierungshilfemassnahmen aufgrund des Wirtschaftsförderungsgesetzes zugunsten von Unternehmungen, die Älpler über den Winter beschäftigen, ist denkbar, doch müssen dabei die im Programm des Regierungsrates zur Förderung der Wirtschaft vom 14. Februar 1974 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Damit könnten aber diese Betriebe gegenüber allen andern nicht besser gestellt werden.

Verbesserung der Wohnverhältnisse:

Der Interpellant ersucht ferner zu prüfen, ob Älpler bei der Subventionierung von Wohnbauten oder Wohnungsverbesserungen bevorzugt behandelt werden könnten.
Unter den seit 1952 im Rahmen der Aktion zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten aufgetretenen Geschäften sind verschiedentlich Fälle aufgetaucht, bei denen es um die Verbesserung der Wohnsituation von Alpangestellten und deren Familien ging. Diese liessen sich ohne Sonderregelung jeweils durchaus befriedigend erledigen, gestützt auf die bestehenden Rechtsgrundlagen der von Bund und Kanton zusammen mit der Gemeinde des Bauortes durchgeführten Massnahmen.
Da die Unterkünfte von Älplern naturgemäss in der Gebirgszone gelegen sind, bietet sich in erster Linie die schon erwähnte Aktion «Wohnungsverbesserungen in Berggebieten» an. Diese stützt sich derzeit auf ein Bundesgesetz vom Jahre 1970 und einen kantonalbernischen Anschlusserlass in Form eines Volksbeschlusses vom Februar 1971. Daneben bieten sich aber auch noch weitere Massnahmen zur Lösung der Wohnprobleme von Alpangestellten an, nämlich das noch bis Ende 1976 in Kraft stehende Bundesgesetz aus dem Jahre 1965 über die Förderung des Wohnungsbaues, bei dem Neubauten durch die Zuerkennung von Lastenzuschüssen während 20 Jahren durch Bund, Kanton und Gemeinden verbilligt werden.
Ferner könnte grundsätzlich auch eine Begünstigung nach dem neuen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes vom Oktober 1974, und zwar sowohl für Neubauten als auch für die Instandstellung von Altbauten, in Frage kommen. Hier besteht die allein vom Bund getragene Hilfe in der Vermittlung und Verbürgung der Restfinanzierung, in der Leistung rückzahlbarer Vorschüsse zur Anfangsverbilligung der Mietzinse oder der Eigentümerlasten und, für Bewohner mit beschränkten Einkommen, in der Gewährung von à fonds perdu Zuschüssen an die Hauslasten. Bei der Altbauerneuerung kommt auch noch eine Hilfe in Form von Kapitalzinszuschüssen in Frage.
Für die Sanierung landwirtschaftlicher Bauten werden Beiträge aus Meliorationskrediten ausgerichtet, deren Höhe sich nach den Vermögensverhältnissen richtet. Bei Schwierigkeiten der Finanzierung sind auch Leistungen an Wohnbausanierungen aus dem Entschuldungsfonds möglich.
Ohne auf die näheren Einzelheiten dieser verschiedenen Förderungsmassnahmen einzugehen, sei wiederholt, dass den Alpangestellten für die Lösung ihrer Wohnprobleme ein ganzer Fächer von Massnahmen zur Verfügung steht, so dass sich eine Sonderregelung für diesen, für unsere Berglandschaft unbestritten wichtigen Berufszweig füglich erübrigen dürfte.

Hilfen bei Kauf von Heimwesen oder Landzukauf:

Für solche Zwecke stehen dem Erwerber die Hilfen gemäss Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962, mit Verordnung des Bundesrates vom 26. Oktober 1962, Einführungsgesetz vom 8. Dezember 1963 und Verordnung über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 10. März 1964 zur Verfügung. Es werden zinslose Darlehen gewährt, die in jährlichen

Raten innerhalb einer bestimmten Anzahl Jahre zurückbezahlt werden müssen. Zuständig für die Gewährung dieser Darlehen ist die Bernische Stiftung für Agrarkredite. Staatliche Mittel sind für solche Fälle nicht vorhanden.

Präsident. Der Interpellant ist berechtigt, die reglementarische Erklärung abzugeben. – Der Interpellant ist abwesend.

Motion Herrmann – Kaninchen-Grosszuchtanlage in Nods

Wortlaut der Motion vom 13. Januar 1976

Die Intensiv- und Dunkelhaltung von Nutztieren ist mehr denn je zum Gegenstand negativer Beurteilung durch die Wissenschaft geworden. Mit der Materie vertraute Fachleute stellen seit Jahren Erhebungen an, die beweisen, dass irreparable Einwirkungen in das ökologische System vorgenommen werden. So sind, biologisch gesehen, grosse Aufwendungen nötig gegen die Faktoren der ökologischen Gegenregulierung, wie gegen Viren, Bakterien, Parasiten, Skeletterkrankungen, Fruchtbarkeitsstörungen etc.
Die geplante, unterirdische Kaninchen-Grosszuchtanlage in Nods wird deshalb neben erheblichen infrastrukturellen Problemen auch solche der Ökologie aufwerfen.
Im Entwurf des Bundesrates für ein neues Tierschutzgesetz wird in Artikel 5 die dauernde Dunkelhaltung von Nutztieren einer abgestuften Beschränkung mit dem Ziel unterworfen, nach einer Übergangsperiode von zehn Jahren (Geflügel). zwei Jahren (Ferkel) und drei Jahren (Kälber auf Spaltenböden) vollständig zu verbieten.
Im Interesse dieser neugelagerten Absichten des Gesetzgebers sollte die Intensivhaltung auch von Kaninchen, wie es im vorliegenden Fall in der Schweiz erstmals geplant ist, durch einen entsprechenden Entscheid des Kantons Bern nicht präjudiziert werden.
Der Regierungsrat wird – aufgrund gesamtschweizerischer Reaktionen, die dieses Experiment als fragwürdig und unverantwortbar beurteilen – ersucht, eine geeignete Verordnung zu erlassen und dem Projekt in Nods die Bewilligung solange zu verweigern, als nicht das neue eidgenössische Tierschutzgesetz, das sich auf die Artikel 25^{bis}, 27^{sexies} und 64^{bis} der Bundesverfassung stützt, in Kraft gesetzt wird.

Herrmann. Vorerst danke ich dem Regierungsrat verbindlich, dass er dieser Motion die Dringlichkeit gewährt hat. Es zeigt dies, dass das aufgeworfene Problem, das in der ganzen Schweiz ein Echo gefunden hat, auch von ihm als wichtig taxiert wird.
Es würde mir aufrichtig leid tun, wenn ich viele von Euch mit meinem Vorstoss in eine Konfliktsituation gebracht hätte, die darin besteht, dass wir auf der einen Seite am Prinzip der Rechtsstaatlichkeit festhalten wollen und müssen, andererseits aber auf Grund ökologischer Erwägungen, die immer mehr an Gewicht gewinnen, einer Massenhaltung von Nutz- oder Schlachttieren den Riegel schieben müssen. Viel zu spät, so scheint es mir, ist das neue eidgenössische Tierschutzgesetz in die Vernehmlassung gegangen, und es ist auch nicht verständlich, dass ein fixfertiges Gesetz mit dem Ziel der einer Beschränkung der Massentierhaltung in irgendeiner Schublade des Bundeshauses ruht, ganz abgesehen davon, dass vom Standpunkt des Tierschutzes aus dieser in den Batteriebetrieben seit Jahren mit Füssen getreten wird. Wer von uns könnte, wie das in der südjurassischen Gemeinde Nods der Fall sein wird, jede Woche rund 1500 Kaninchen zu Tode schlagen oder auf eine andere Art ins Jenseits befördern, Lebewesen, die nie in ihrem kurzen Leben einen Sonnenstrahl gesehen haben und nie ein Kräutlein in Gottes freier Natur fressen konnten?
Ein infernialischer Zyklus besteht in einem solchen Massenbetrieb: Zur Welt kommen beziehungsweise zur Unterwelt gebracht werden, fressen, sterben, alles geplant, alles auf das einzige Ziel hin getrimmt: Rendite und materieller Nutzen.
Mit der Dokumentation, die ich Ihnen zur Verfügung gestellt habe, und aus dem Motionstext selbst geht hervor, was ich anstrebe: den Aufbau eines modernen Bauerntums mit einer ökologisch, ökonomisch und ethologisch einwandfreien Tierhaltung als Zukunftsaufgabe von vitaler Bedeutung. Spätestens mit dem Erscheinen der Studie des Clubs of Rome durch das Massachusetts Institute of Technology (MTI), die den bezeichnenden Titel «Grenzen des Wachstums» trägt, haben auch die hemmungslosesten Wachstumseuphoristen erkennen müssen, dass es im bisherigen Rhythmus nicht mehr weitergehen kann und dass wir es uns je länger desto weniger leisten dürfen, eine vermehrte Fleischproduktion mit einem ungeheuren Verschleiss von Getreide und Pflanzennahrung, aber auch mit Importen und aufwendigem Energieverbrauch aufrechtzuerhalten. Es geht in diesem Zusammenhang um lebenswichtige Fragen. Manch einer, der für die Massentierhaltung eintrat, hat seine Meinung gründlich geändert, so auch Mansholt, der ehemalige Allgewaltige der EWG, der für modernste Grossbetriebe mit einem Minimum von Leuten plädiert und damit die landwirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahrzehnten massiv beeinflusst hat, der aber heute seine früheren Thesen öffentlich verleugnet. Im gleichen Atemzug danke ich aber der Landwirtschaftskommission des Grossen Rates für ihre eindeutige Stellungnahme.
Wo der richtige, der wahre Weg liegt, zeigt uns die Natur mit ihrem ökologischen System selbst an. Die ganze Wahrheit werden wir indessen in den nächsten Generationen nicht ergründen können. Wir wissen bloss, dass wir für das Überleben in allumfassendem Sinne der Natur wieder näherkommen müssen. Wir halten uns an André Gide, der uns sagt: «Glaubet denen, die die Wahrheit suchen, und zweifelt an jenen, die meinen, sie gefunden zu haben.» Gewiss, wir suchen die Wahrheit. Wir können und dürfen es nicht zulassen, dass wir im materiellen Deken ersticken, steht doch in der Bibel das erschütternde Wort: «Was nützte es dem Menschen, wenn der die ganze Welt gewänne und nähme doch Schaden an seiner Seele.» Wir sind schon lange auf direktem Weg zu jenem Zustand, wo wir Schaden an unserer Seele nehmen. Hämisch und zynisch werden jene belächelt, die sich nicht blindlings dem Profitdenken verschreiben.
Jetzt stehen wir vor einem Entscheid, der ein Zeichen setzen soll in bezug auf unsere Beziehung zur Umwelt, zum System der Ökologie und zu unseren Beziehungen zum Tier. Die Regierung und die Juristen versichern uns, dass wir keine gesetzliche und rechtliche Grundlage besitzen, um die Kaninchenfabrik von Nods zu verbieten. Unsere Vernunft und unser Herz sprechen aber eine andere Sprache. Aber eben: dies wird als

«emotionelle» Beurteilung in den Schmutz gezogen, und zwar von Leuten, die sich charakterlich selbst so niedrig klassieren, dass man innerlich und äusserlich nur einen Kommentar abgeben kann: Pfui, Hände weg!

Leider weiss ich, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt weder über eine angenommene Motion noch über den Weg einer Volksinitiative, wie wir ihn geplant haben, die Dunkelhaltung von Nutztieren verboten werden kann. So oder so wird der Buchstabe des Gesetzes ein Unterfangen bremsen können, das «auf dem Schlitten» liegt. Die einzige Hoffnung besteht in der sehr strengen Handhabung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen, die in diesem Fall nicht genau genug unter die Lupe genommen werden können.
Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit kurz folgendes festhalten: Für 80 000 Kaninchen hat das WEA eine Klärgrube von 200 m³ als genügend erachtet. Mir hat man dagegen vor fünf Jahren, als ich in Abländschen, wo ich geboren bin und seit 40 Jahren meine Ferien verbracht habe, das väterliche Chalet um 500 Meter den Berghang hinauf an einen etwas sonnigeren Standort versetzen wollte, eine Verlegung im Hinblick auf die Gewässerschutzgesetzgebung versagt, obschon ich die gesetzlich vorgeschriebene Klärgrube ordnungsgemäss erstellt hätte. Ein Haus in den Bergen, wo im Sommer das Militär mit Minen, Granaten und Infanteriewaffen in Rinder- und Schafherden hineinschiesst, die in den Gastlosen und auf der Wandfluh weiden, ist unerwünscht. In Nods soll aber eine Klärgrube von 200 m³ für 80 000 Kaninchen genügen! Diese Bemerkung nur nebenbei als kleiner Fusstritt an das WEA.
Es steht fest, dass die ganze Schweiz gespannt auf die Stellungnahme des bernischen Grossen Rates wartet. Wir haben ja alles, was man sich nur wünschen kann, im Überfluss, bis auf eines: ein Tierschutzgesetz, das unser würdig ist. 50 000 Familien, die Kaninchen halten, blicken hoffnungsvoll nach Bern. Für viele unter ihnen geht es auch um die bange Frage, ob sie in dieser wirtschaftlich schweren Zeit noch eine bescheidene Nebeneinnahme haben werden. Hunderttausende aber wollen wissen, ob der hohnlächelnde «Friss-und-stirb-Mechanismus» unter der Erde von Nods tel quel hingenommen wird.
Helfen Sie bitte mit, den Anstoss zu geben, dass wir auf diesem Gebiet einen Akzent setzen. Sie dürfen dies um so eher tun, als ich im Interesse der rechtsstaatlichen Verhältnisse bereit bin, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Damit gehen wir der eingangs geschilderten unumgänglichen Konfliktsituation aus dem Wege. Oder hören wir es nicht mehr, das Säufzen der Kreatur?

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär ersucht den Regierungsrat nach dem Wortlaut seiner Motion, eine geeignete Verordnung zu erlassen und dem Projekt in Nods die Bewilligung solange zu verweigern, als nicht das neue eidgenössische Tierschutzgesetz, das sich auf die Artikel 25bis, 27^{sexies} und 64bis der Bundesverfassung stützt, in Kraft gesetzt wird.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion aus folgenden Gründen abzulehnen:

Der Motionär stützt sich hauptsächlich auf den Artikel 5 des Entwurfes zum neuen Tierschutzgesetz, das gegenwärtig bei den Kantonen und zuständigen Organisationen zur Vernehmlassung steht. Bisher eingelangte Vernehmlassungen lassen erkennen, dass dieser Artikel 5 fast ausnahmslos abgelehnt und so vermutlich kaum je Gesetzeskraft erhalten wird. Namentlich die generellen Verbote der Spaltenböden und der Dunkelhaltung sind zu allgemein gehalten, um den konkreten Fällen der Tierhaltung gerecht werden zu können. Sie brauchen eine vielseitige Präzisierung in den Ausführungsbestimmungen. Nötig wäre, dass in den Ausführungsbestimmungen für die Haltung von Kaninchen und ähnlichen Tieren Sondervorschriften bezüglich der Dunkelhaltung erlassen werden. Dies entspricht auch der Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Bern, der sich gegenüber dem Bund zusammen mit den Regierungen der nordwestschweizerischen Kantone vernehmen liess.
Nach Aussage der Kommission, die den Entwurf zum Tierschutzgesetz ausgearbeitet hat, wird wohl die dauernde Dunkelhaltung verboten sein, nicht aber das Halten von Tieren in fensterlosen Räumen, sofern diese Räume künstlich beleuchtet werden. Das letztere würde für den Betrieb in Nods zutreffen.
Nach wissenschaftlichen, ethologisch fundierten Erkenntnissen, zum Beispiel auch nach Dr. Carl Stemmler, steht fest, dass das Kaninchen ein Dämmerungs- und Nachttier ist, was bei der baulichen Konzeption des angesprochenen Betriebes in Nods berücksichtigt werden kann.
Ganz wesentlich scheint uns, dass in den ersten Artikeln der endgültigen Gesetzesfassung die grundsätzlichen Tierschutzbelange untergebracht werden und dass der Bundesrat genügende Kompetenzen erhält, um die Haltungsbedingungen dem jeweiligen Stand der ethologisch wichtigen Erkenntnisse anzupassen.
Wir hoffen, dass alle diese Postulate volle Berücksichtigung finden werden. Dadurch werden nicht nur die industriellen Tierhalter, sondern auch die konservativ geführten Betriebe vermehrte Anstrengungen zur Verbesserung der Haltebedingungen unternehmen müssen.
Tierfabriken, die bodenunabhängig produzieren, das heisst bei denen alles Futter zugekauft wird, passen nicht in die Konzeption unserer Agrarpolitik. Das sei hier ganz deutlich gesagt. Der Regierungsrat hat deshalb Bedenken, dass, wenn weitere solche Betriebe entstünden, die kleinen Züchter benachteiligt würden, auch wenn heute noch rund die Hälfte des konsumierten Kaninchenfleisches importiert wird. Es besteht aber vorläufig leider keine rechtliche Handhabe, um Grossbetriebe dieser Art zu verbieten.
Sofern der Bauherr die auferlegten Bedingungen gemäss Baugesetz, Gewässerschutzgesetzgebung und tierseuchenpolizeilichen Vorschriften einhält, kann der geplante Bau nicht verhindert werden. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft kann nur Bedingungen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung stellen. Die Fläche von 17 ha, die zur Anlage gehören wird, genügt, um alle flüssigen Abfälle (ausgenommen Blut) aus der Tier- und Haushaltung schadlos aufzunehmen. Die festen Abfälle und das Blut werden getrocknet, gemahlen und als Dünger an die Müra Biel verkauft. Ein entsprechender Abnahmevertrag ist bereits unterzeichnet worden. Der Erteilung der Gewässerschutzbewilligung steht somit nichts im Wege.
Dasselbe trifft für die tierseuchenpolizeilichen Vorschriften zu. Dagegen sind die vom Planungsamt festgestellten Forderungen noch nicht alle erfüllt. Vor al-

lem befriedigt die äussere Gestaltung des Wohnhauses und des Maststalles nicht. Im weiteren ist die Wasserversorgung noch nicht genügend abgeklärt.
Ein Hinauszögern der Bewilligung, bis neue gesetzliche Grundlagen geschaffen sind, wäre ein klarer Rechtsmissbrauch. Da im vorliegenden Fall wahrscheinlich keine andern Gründe für ein solches Hinauszügern geltend gemacht werden können als der, die gegenwärtige Gesetzgebung sei unzulänglich und unpassend, liegt in diesem Hinauszögern eine Rechtsverweigerung. Die Behörden sind aber nicht befugt, einen Entscheid hinauszuzögern, bis die ihnen zusagenden Rechtsgrundlagen geschaffen sind. Der Bürger hat vielmehr ein Recht, dass sein Geschäft auf Grund der geltenden Gesetze behandelt wird.
In rechtlicher Hinsicht kommt aber noch folgendes hinzu: Für die Erteilung der Baubewilligung ist weder der Grosse Rat noch der Regierungsrat, sondern allein die Baudirektion zuständig. Das gesetzlich festgelegte Verfahren kann deshalb nicht einfach durch einen Grossratsbeschluss durchbrochen werden.
Auf Grund dieser Überlegungen muss die Regierung die Motion ablehnen.
Zusammenfassend halte ich folgendes fest: Bis heute sind noch nicht alle Bedingungen erfüllt, und die Baubewilligung ist noch nicht erteilt. Wenn der Regierungsstatthalter auf Grund der Vorabklärungen durch die kantonalen Verwaltungsstellen und die Gemeinde die Bewilligung erteilt, besteht die Möglichkeit, beim Regierungsrat Beschwerde zu erheben. Sollte der Regierungsstatthalter die Bewilligung nicht erteilen, so steht das gleiche Recht dem Gesuchsteller zu.
Wenn der Grosse Rat die Motion in der unverbindlichen Form eines Postulates sozusagen als moralische Demonstration gegen das Projekt überweisen will, ist das seine Sache. Dies ändert jedoch nichts an den rechtlichen Gegebenheiten, die für die Regierung massgebend sind.

Rollier (Nods). Voilà une affaire qui aura fait beaucoup de bruit et même suscité une polémique invraisemblable.
Permettez-moi de faire un bref historique de ce projet. C'est au mois de juillet 1975 que le projet en question a été déposé au bureau communal de Nods en vue de l'obtention du permis de construire. Pendant le délai légal, une opposition a été enregistrée. Elle concernait une source qui fait surface à quelque cinquante mètres de l'emplacement du futur bâtiment et qui alimente la ferme voisine en eau potable. A la suite d'une séance convoquée par la mairie en date du 8 septembre 1975 en présence des intéressés, ladite opposition a été retirée et l'affaire réglée à l'amiable.
Le projet a été ensuite transmis à la préfecture de La Neuveville avec préavis favorable des autorités communales. Bien entendu, si le projet devait être sérieux et se réaliser, avec toutes les conditions qui en découlent, ce serait certainement un apport intéressant au point de vue fiscal pour la commune de Nods. Dans les temps de récession que nous vivons, chacun comprendra qu'une commune doit être attentive à tout ce qui est de nature à apporter de l'eau au moulin, c'est-à-dire à maintenir saines les finances communales. De toute façon, il appartient aux autorités compétentes en la matière de se prononcer sur cette affaire et, par là même, d'en fixer toutes les conditions. Telle a été la réaction des autorités communales à ce moment-là.
La préfecture a transmis le dossier à l'autorité cantonale également avec préavis favorable. Les trois directions concernées, soit celle des travaux publics, celle des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique et celle de l'agriculture, se sont concertées et ont constaté que bon nombre des conditions qui doivent faire partie intégrante de la demande d'autorisation n'étaient pas encore remplies. C'est la raison pour laquelle, en date du 31 octobre 1975, la Direction des travaux publics adressait à la préfecture de La Neuveville une lettre à l'intention du requérant lui demandant de compléter le dossier, afin que la procédure puisse être poursuivie. Je me permets de vous donner connaissance d'une partie du contenu de cette lettre, qui stipule les principales conditions à remplir. «L'octroi d'une dérogation au sens de l'article 24 de la loi sur les constructions est ainsi assuré au vu des éléments connus et réunis à ce jour. Néanmoins, la dérogation et, partant, le permis de bâtir, ne pourront être délivrés qu'au moment où le dossier de plans aura été complété, certains problèmes importants concernant la viabilité et la protection des eaux réglés et les questions d'intégration au site résolues. En conséquence, nous nous permettons de vous renvoyer le dossier afin que le requérant le complète en tenant compte des points suivants.

1) Etablissement des plans conformément à l'article 14 du décret concernant la procédure d'octroi du permis de bâtir du 10 février 1975. (Donc, ce document manque au dossier.)

2) Documents à joindre au dossier:

– Accord entre le Syndicat de remaniement du Plateau de Diesse et le requérant concernant la route d'accès. (Je dois vous dire que cet accord a été conclu, mais que la pièce n'a pas été jointe au dossier).

– Promesse de vente entre le propriétaire du terrain et le requérant. (Cette pièce manque également).

– Contrat avec le propriétaire de la source utilisée pour l'entreprise d'engraissement. (C'est là une condition très importante et à mon avis difficilement réalisable).

– Expertise concernant la qualité et la quantité de l'eau à disposition. (Cette condition non plus n'est pas remplie).

L'OEHE fixera, en accord avec l'Office vétérinaire cantonal, les conditions concernant l'eau d'usage nécessitées par l'installation.»

Nous pouvons donc admettre que ces conditions seront difficilement réalisables, et la raison principale est la suivante. Les deux exploitations agricoles qui se trouvent à quelque septante mètres du lieu de construction envisagé par les auteurs du projet ont leur propre approvisionnement en eau, c'est-à-dire eau de citerne et eau de source. Par temps de sécheresse, l'un et l'autre ont l'obligation de se ravitailler au réseau d'eau du village. Donc, le requérant devrait faire preuve de beaucoup de prudence et de s'assurer des possibilités à disposition.
Voilà où en est cette affaire sur le plan pratique.
Quant à la motion de M. Herrmann, nous ne pouvons en aucun cas l'accepter parce qu'elle est irréalisable sur le plan juridique. Il eût été de beaucoup préférable que M. Herrmann dépose une interpellation, qui aurait eu le même effet, rendant le Conseil-exécutif attentif à la nécessité d'intervenir, dans les limites de ses compétences, par des mesures très strictes, ce qui me semble être déjà le cas. Il ne suffit pas, au cas particulier, de

demander au Conseil-exécutif de promulguer une ordonnance afin de retarder une décision qui n'est pas de sa compétence, soit de reporter à une date ultérieure l'octroi d'un permis de construire de quelque nature que ce soit, afin d'avoir la possibilité de se référer à une loi qui en est au stade de projet, jusqu'à son entrée en vigueur.
Si, actuellement, les bases légales font défaut pour intervenir en pareil cas, il incombe au contraire au Grand Conseil de légiférer en la matière, afin qu'il soit en mesure, à l'avenir, d'intervenir à bon droit et à bon escient et aussi d'éviter pareilles polémiques.
La motion de M. Herrmann se réfère à la protection des animaux. Je suis moi-même en contact journalier avec les animaux. Le lapin étant de nature un animal nocturne, malgré ce qu'en disent les scientifiques, je suis certain que dans une exploitation moderne sous contrôle permanent du Service vétérinaire, la question de la protection des animaux ne se pose pas. Il y a certainement d'autres cas et d'autres circonstances où l'intervention de la Ligue pour la protection des animaux serait la bienvenue.
L'écoulement de cette production se ferait certainement sous contrat avec les maisons spécialisées, ce qui aurait pour conséquence une diminution du contingent d'importation. L'affourragement se ferait sous forme de granulé composé de trèfle séché, avoine et orge, donc d'un produit suisse.
En résumé, nous vous proposons de refuser cette motion. Quant à la réalisation du projet, nous laissons la responsabilité à l'autorité compétente d'exiger d'une manière stricte que toutes les conditions soient remplies afin que la commune n'encoure aucun risque et soit dégagée de toute responsabilité.

Streit. Die SVP-Fraktion ist sich einig in der Auffassung, dass eine Kaninchenfleischfabrik in diesem Ausmass weder in unsere natürliche noch wirtschaftliche Landschaft passt. Über die Landwirtschaftsgesetzgebung streben wir eine möglichst grosse Eigenversorgung, das heisst eine bodenabhängige Produktion an, um in Zeiten gestörter Einfuhr oder bei Missernten im Ausland überleben zu können. Demgegenüber würde es sich beim geplanten Fleischproduktionsbetrieb in Nods um einen auslandabhängigen Betrieb handeln, der dann vollständig zusammenbräche, wenn man auf die Eigenversorgung angewiesen wäre, nämlich in Mangelzeiten. Der Betrieb in Nods würde aber auch eine Konkurrenzierung Tausender kleiner Kaninchenhalter im Lande herum, die nicht auf ausländische Futtermittel angewiesen sind, bedeuten. Angesichts des zur Zeit rückläufigen Fleischkonsums – auch 200 000 Ausländer haben Fleisch gegessen – trifft es sie ohnehin. Das Projekt von Nods kommt mir – vergleichsweise – fast vor, wie wenn man in der heutigen Zeit der Rezession zusätzliche Uhrenfabriken eröffnen würde. Aber auch vom tierschützlerischen und seuchenpolizeilichen Standpunkt aus wehren wir uns gegen solche Unternehmen.
Unsere Fraktion ist nun aber mehrheitlich der Meinung, dass eine Motion, die mangels gesetzlicher Grundlagen nicht durchsetzbar wäre – eine willkürliche Verzögerungstaktik müssten wir auf jeden Fall ablehnen –, nicht das richtige Mittel für eine Willenskundgebung des Grossen Rates ist. Ich ersuche daher den Motionär, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln, dem wir geschlossen zustimmen könnten. Von der Regierung haben wir ja die Zusicherung erhalten, dass sie alle rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung des Projektes ausschöpfen wird.

Präsident. Ich mache Herrn Streit darauf aufmerksam, dass Herr Herrmann seinen Vorstoss bereits in ein Postulat umgewandelt hat.

Geissbühler (Wyssachen). Vor einigen Jahren habe ich vor dem Grossen Rat die Massentierhaltung kritisiert und mich dagegen gewehrt. Damals ging es um Schweine. Es ist nicht in Ordnung, dass es zum Beispiel in der Ostschweiz Betriebe mit 2000 Masttieren und keinem Quadratmeter Kulturland gibt. Dass wir eines Tages aber gar bei den Kaninchen landen würden, hätte ich nie gedacht!
Die zahlreichen grossen und kleinen Kaninchenvereinigungen in unserem Lande sind nun sehr gespannt, ob die Grossanlage in Nods gebaut werden kann oder nicht. Ich verstehe die Sorgen unserer Kaninchenhalter; denn schon ohne Grossbetrieb hatten wir letzten Herbst eine empfindliche Absatzstockung auf dem Kaninchenfleischsektor.
Ich komme aus einer Region, wo eine massvolle Kaninchenhaltung heute noch stark verbreitet ist. Wer hält eigentlich solche Tiere und warum? Nebst vielen Knaben sind es vor allem Heimarbeiterinnen, Arbeiter und Kleingewerbetreibende. Bei vielen dieser Tierhalter steht nicht unbedingt ein finanzieller Ertrag im Vordergrund. Mit der Haltung von Kaninchen ist es jedoch möglich, Küchenabfälle sinnvoll zu verwerten und gleichzeitig ein Hobby zu betreiben, das einen gewissen Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit darstellt. Professor Laur hätte es vielleicht so formuliert: «Werken am Lebendigen».
Zum Schluss möchte ich noch einen Abstecher zu den Hühnern machen. In einem Leserbrief hat sich kürzlich eine Frau wie folgt geäussert: «Wenn ich an die armen Käfighühner denke, so muss ich weinen.» Ich weiss nicht, wieviel diese Frau von einem Huhn versteht, denn so schlimm ist es nun auch wieder nicht. Wenn indessen die geplante Kaninchenfabrik sollte gebaut werden können, was ich gar nicht hoffe, und die vielen Kaninchen die erwähnte Frau dann auch noch belasten würden, so käme sie ja gar nicht mehr zum Weinen heraus!
Ich stimme dem Postulat zu.

Aeberhard. Ich habe das Wort verlangt, weil ich mich veranlasst sehe, für die Rechtsstaatlichkeit einzutreten. Ich bin nicht gegen den Tierschutz oder die Kleintierhaltung eingestellt. Bei der Motion Herrmann geht es jedoch um ein rechtsstaatliches Grundprinzip, das durch die Motion verletzt wird. Der Motionär verlangt, dem Projekt in Nods so lange die Bewilligung zu verweigern, als nicht ein Gesetz geschaffen ist, das die Erteilung der Bewilligung verunmöglicht. Eine solche Forderung ist für einen Anwalt des Rechts unannehmbar. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass nicht nur ein neues eidgenössisches Tierschutzgesetz, sondern noch weitere neue Gesetze in Aussicht stehen. So werden wir in absehbarer Zeit ein neues Familienrecht erhalten. Man wird aber wohl kaum das Heiraten verbieten können, bis das neue Familienrecht in Kraft ist! (Heiterkeit)
Bei der Motion Herrmann geht es um einen staatspolitischen und staatsrechtlichen Grundsatz, nämlich um die Gewaltentrennung und die Rechtsgleichheit. Mit seinem Vorstoss versucht der Motionär, den Regierungs-

rat oder die Baudirektion zu zwingen, eine gesetzwidrige Handlung zu begehen. Mein Fraktionskollege Dr. Herrmann hat jedoch seinerzeit, als er in den Grossen Rat gewählt wurde, den Eid auf die Staatsverfassung abgelegt mit den Worten, er gelobe und schwöre, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten seines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen. Wir stellen also fest, dass der Inhalt der Motion Herrmann mit dem geleisteten Amtseid in Widerspruch steht. Die Motion verlangt eine Rechtsverweigerung und eine Rechtsverzögerung, sie will eine Rechtsungleichheit schaffen, indem ein einzelner Bürger ein Projekt nicht soll verwirklichen dürfen, obschon kein Gesetz besteht, das ihm das Vorhaben verbieten würde. Bei einem solchen Begehren kann ich als Jurist nicht mitmachen. Gewiss bedürfen die Tiere eines Schutzes, aber ebensosehr bedarf der Bürger eines Schutzes. In diesem Sinne hat sich übrigens schon Herr Landwirtschaftsdirektor Ernst Blaser ausgesprochen.
Die Motion Herrmann berührt in erster Linie einen juristischen und in zweiter Linie einen wirtschaftlichen Aspekt. Auch in bezug auf den wirtschaftlichen Aspekt ist das Begehren eigenartig: Auf der einen Seite verlangt man Konjunkturspritzen, die Vornahme von Investitionen, und hier, wo nun ein Bürger auf Grund des Rechts ein Projekt verwirklichen will, das eine Investition von drei Millionen Franken zur Folge hätte, will man das Projekt ohne irgendeine Rechtsgrundlage torpedieren. Das hat mit der ethischen Seite des Problems nichts zu tun. Sie ist Sache der Tierhaltung, und die Art der Tierhaltung können wir schliesslich in einem Gesetz ordnen. Im übrigen werden die Kaninchen sicher nicht ohne Grund als «Tablarkühe» bezeichnet. Sie sind eben immer in einem Käfig gehalten worden, und zwar zum Zwecke der Fleischproduktion in bescheidenen Verhältnissen. Wenn nun ein Bürger, nachdem wir Kaninchen aus Rumänien und Polen einführen, entdeckt hat, dass auf diesem Sektor noch eine Marktlücke in unserer freien Wirtschaft geschlossen werden kann, so dürfen wir ein solches Projekt nicht mit dem Mittel eines Rechtsbruchs verhindern wollen. Damit würden wir dem Tierschutzgedanken einen schlechten Dienst erweisen; denn auch der Tierschutz ist auf das Recht angewiesen. Die heiligen Kühe in Indien, die nicht geschlachtet werden dürfen, sind rechtlich geschützt. Im Kanton Bern oder in der Schweiz kennen wir bis jetzt jedoch noch keine «heiligen Kaninchen». Ich muss daher davor warnen, mit dem Mittel eines Amtseidbruchs «unheilige Kaninchen» zu schaffen.

Kurt. Ich schicke voraus, dass ich den Titel FMH für Kaninchenkrankheiten nicht besitze; trotzdem halte ich es nicht wie mein Vater, der einmal einer Bäuerin, die mit einer kranken Henne zu ihm kam, sagte, er «hühnere» nicht; als die Hühner im Tierspital an die Reihe kamen, hätte er zu studieren aufgehört! Ich habe mich immerhin auch mit den Kaninchen ein wenig befasst.
Wenn ich mich richtig erinnere, hat Herr Kollege Herrmann in der letzten Session eine Interpellation in der gleichen Angelegenheit eingereicht, wobei er das Hauptgewicht auf das «ökologische System» gelegt hat. Das ist ein neuer Ausdruck, der seit einigen Jahren «herumgeistert», und wer davon spricht, ist eben «in». Den Inhalt der Interpellation habe ich dann einem Freund von mir, Herrn Professor Arnold Müller in Zürich, zur Kenntnis gebracht, um in dieser Sache von kompetenter Seite informiert zu sein. Herr Professor Müller hat mir indessen bis heute noch keine Stellungnahme zukommen lassen, weil zur Zeit noch ein Versuch läuft, dessen Ergebnisse noch nicht bekannt sind. Ich glaube also, Herr Kollege Herrmann, dass es schwer hält, hier mit der Masche des «ökologischen Systems» fahren zu wollen.
Ich habe mir gestern abend die Mühe genommen, verschiedene Lehrbücher und Lexika nachzuschlagen, um zu erfahren, was die Wissenschaft über die Kaninchen sagt. Wie ein roter Faden geht durch alle Beschreibungen hindurch, dass das Kaninchen eine domestizierte Art des Wildkaninchens ist, und das Wildkaninchen gehört zur Familie der Hasentiere. Die Hasentiere, heisst es weiter, haben drei Feinde: die Feuchtigkeit, den Durchzug und die übermässige Hitze. Über die Frage der Dunkelhaltung ist die Ansicht merkwürdigerweise von Lexikon zu Lexikon verschieden. Man liest entweder, die Kaninchen benötigten auch etwas Licht und Sonne, oder dann, das Kaninchen sei ein Dämmerungs- und Nachttier. Am ausführlichsten ist die Beschreibung in «Grzimeks Tierleben», wo den Hasentieren über 40 Seiten gewidmet sind. Dort heisst es, das Wildkaninchen und das Kaninchen seien gesellige Tiere und würden vorwiegend selbstgebaute Erdbaue bewohnen. Folglich muss man annehmen, dass die Kaninchen unter der Erde wohnen.
Die Streitfrage, die wir hier diskutieren, berührt nun eben auch in besonderem Masse das eidgenössische Tierschutzgesetz, wozu das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen ist. Der Streit dreht sich um die Frage der Nutztierhaltung, wo in bezug auf die Massentierhaltung ethische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Überlegungen aufeinanderstossen. Im übrigen hege ich persönlich Zweifel, ob das geplante Unternehmen die erwartete Rendite abwerfen wird, weil das Kaninchen sehr krankheitsanfällig ist. In Australien beispielsweise, wo man das Kaninchen erst seit 100 Jahren kennt – es ist von Einwanderern mitgebracht worden –, machte den Kaninchenhaltern eine virusartige Erkrankung der Tiere schwer zu schaffen. Erst nach einer starken Dezimierung der Bestände gelang es, die Seuche zu überwinden. Ein ähnlicher Fall hatte sich vor Jahren aber auch in Frankreich zugetragen.
Wenn ich mich für die Annahme des in ein Postulat umgewandelten Vorstosses Herrmann ausspreche, so soll dies in erster Linie ein stummer Protest gegen die bodenunabhängige Massentierhaltung sein. Ich bitte den Rat somit, seinen Entscheid in diesem Sinne zu fällen.

Schweizer (Bern). Ich weiss, dass die Kaninchen in der Politik eine gewisse Rolle spielen. Ich habe bei den letzten Nationalratswahlen ein Schreiben erhalten, worin für einen Nationalratskandidaten – nicht für ein Kaninchen! – Propaganda gemacht wurde und wo es am Schluss hiess: «Mit Züchtergrüssen». (Heiterkeit)
Herr Notar Aeberhard hat das Hohelied auf unseren Rechtsstaat gesungen, dessen Gesetze man nicht ritzen dürfe. Demgegenüber bin ich nun doch der Auffassung des Postulanten, dass wir uns hier auch für die stumme Kreatur einsetzen sollten und dass das Profitdenken nicht zu weit gehen darf. Es sind wirklich unwürdige Zustände, die da geschaffen werden sollen. Sie erfordern, dass wir das Postulat überweisen. Der Rechtsstaat, Herr Aeberhard, wird nicht durch Kaninchen, sondern sehr oft durch Leute geritzt, die sehr gut denken können – und das wird dann nicht an die gros-

se Glocke gehängt. Ich denke dabei insbesondere an den Ausverkauf der Heimat. Unsere Fraktion ist also der Meinung, dass wir dem Postulat Herrmann ohne weiteres zustimmen dürfen, ohne als Rechtsbrecher zu gelten.

Meinen. Ich möchte mich in diesem olympiareifen «Kaninchenmarathon» nur ganz kurz äussern.
Eine Vorbemerkung: Ich habe es bedauert, dass Herr Herrmann in seinem Votum die Schweizer Armee angezogen und gesagt hat, sie würde wild in Herden hineinschiessen. Die Infanterie macht das überhaupt nicht, und wenn es bei der Artillerie vorkommt, dann sicher als grosse Ausnahme! (Heiterkeit)
Ich unterstütze das Postulat, weil sich Herr Herrmann nicht nur gegen etwas wendet, sondern auch, weil er sich für etwas einsetzt. Er bricht eine Lanze für eine Gruppe, der wir durch die Erstellung einer Kaninchenfabrik den Boden entziehen würden. Ich meine unsere Kleinviehzüchter und Kleintierhalter. Eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ist heute ein wichtiges Problem, und ich glaube, mit der Haltung von Kleintieren haben wir die Möglichkeit, die Freizeit sinnvoll zu gestalten. So gesehen hat der Vorstoss auch einen ethischen und moralischen Inhalt. Aber auch das erzieherische Moment ist vorhanden, wenn man an die Kinder denkt; denn Kinder, die mit Tieren aufwachsen, haben den andern etwas voraus.
Es ist heute Mode, von «Spritzen» zu reden. Ich unterstütze das Postulat somit im Sinne einer moralischen Anerkennungsspritze für unsere Kleintierhalter.

Aebi (Bolligen). Persönlich empfinde ich viel Sympathie für das Anliegen des Motionärs, und ich bedaure eigentlich, dass der Vorstoss aus rechtlichen Gründen nicht als Motion überwiesen werden kann.
Was mich veranlasst hat, das Wort zu ergreifen, ist der Brief des Gesuchstellers vom 14. Januar, der meiner Meinung nach von einer fragwürdigen und bedenklichen Mentalität zeugt. Wenn der Motionär darin bezeichnet wird als jemand, der von der Kaninchenhaltung nicht mehr versteht als ein Elefant vom Latein, so ist das wirklich starke Post. Ausserdem wird der Motionär in diesem Brief auch noch mit «Osterhase» betitelt. Ich möchte hier immerhin feststellen, dass Herr Dr. Herrmann fliessend Latein, aber auch Griechisch spricht und dass er 15 Jahre lang selber Kaninchen gehalten hat. Er hat sie nicht nur gefüttert, sondern richtig gepflegt und beobachtet.
Die Baubehörden von Nods werden nicht zu beneiden sein. Sollten sie es wagen, nach der Erteilung der Baubewilligung dem Gesuchsteller in einem Punkte zu widersprechen, so würden sie wahrscheinlich ebenfalls Namen erhalten, die aus dem Tierbuch stammen. Und wenn der Gesuchsteller schliesslich mit den Kaninchen so umgehen sollte wie mit den Menschen, die nicht gleicher Meinung sind wie er, so müssten einem diese Tiere wirklich leid tun.
Ich bitte Sie aus diesen Überlegungen, dem Postulat im Sinne einer Kundgebung zuzustimmen.

Schneider (Bern). Ich komme nicht an dieses Rednerpult wegen der Sache an sich, sondern wegen der langen Liste von Votanten, die jetzt gesprochen haben. Es kommt mir dabei das Bild in den Sinn, das ich in den letzten Tagen in den Zeitungen gesehen habe, wonach in England ein Hund im Rahmen einer normalen Beerdigung (mit Pfarrer, Sarg usw.) bestattet worden ist. Wenn man vom Untergang des Abendlandes spricht, so komme ich nicht darum herum, dieses Bild damit zu assoziieren. Und wenn man im Zusammenhang mit der Kaninchenhaltung von Ethik, Moral und Erziehung spricht, dann sind solche Töne auch ein wenig in dieses Kapitel zu subsumieren. Ich finde die ganze Diskussion äusserst grotesk. Herr Herrmann hat sogar vom «Seufzen der Kreatur» gesprochen. Man könnte das noch hinnehmen und verzeihen, wenn er und seine Partei beispielsweise im Zusammenhang mit der faschistischen Diktatur in Spanien auch vom Seufzen der Kreatur sprechen und für die dortigen Menschen ein Wort einlegen würden oder wenn er und seine Partei gegen den Völkermord in Vietnam ein Wort eingelegt hätten (Präsident: Herr Schneider, ich bitte Sie, zur Sache zu sprechen) oder wenn er und seine Partei sich für die Arbeitnehmer gleich einsetzen würden wie für die Kaninchen. Eine Fraktion oder eine Partei, die im heutigen Zeitpunkt eine wirkliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb nicht zugestehen will, hat meines Erachtens nicht die Legitimation, für ein paar Kaninchen ein solches Theater zu machen.
Im übrigen meine ich, dass man das Postulat durchaus unterstützen kann.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe erwartet, dass dieser Vorstoss zu Diskussionen führen wird. Es sind hier sehr ausgiebig insbesondere tierschützerische, erzieherische und ethische Argumente zu Gunsten der privaten Kleintierhalter vorgebracht worden. Ich kann diesen Überlegungen weitgehend folgen. Ich gehe aber auch mit den agrarpolitischen Überlegungen, wie sie hier vorgetragen worden sind, einig.
Auch auf das rechtliche Moment ist hingewiesen worden, und ich kann dem Grossen Rat versichern, dass wir in dieser Beziehung einen strengen Massstab anlegen werden. Das gilt sowohl in bezug auf die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften durch die Behörden als auch durch den Gesuchsteller. Ich sage dies besonders auch an die Adresse von Herrn Grossrat Rollier (Nods). Solange die baupolizeilichen Bedingungen nicht restlos erfüllt und die Verhältnisse bezüglich der Wasserversorgung nicht absolut geordnet sind, wird keine Baubewilligung erteilt werden können.
Die Regierung ist selbstverständlich verpflichtet, das rechtsstaatliche Prinzip hochzuhalten, und ich habe immer geglaubt, der Grosse Rat sei es auch. Wenn nun allerdings der Grosse Rat im Sinne einer moralischen Demonstration den Vorstoss in Form eines Postulates überweisen will, so ist das seine Sache. Das wird jedoch – ich muss das doppelt unterstreichen – an den rechtlichen Gegebenheiten nichts ändern, denn ein Postulat hat für den Regierungsrat keinen verbindlichen Charakter.

Herrmann. Vieles ist gesagt worden, was nicht stimmt, doch würde es zu weit führen, alle diese Behauptungen zu widerlegen. Drei Bemerkungen bedürfen jedoch unbedingt einer Replik:

1. Man hat Professor Stemmler zitiert, wonach das Kaninchen nur ein Dämmerungs- und Nachttier sei. Diese Aussage ist dann von Herrn Dr. Kurt widerlegt worden, und ich kann Ihnen dazu weiter bestätigen, dass die Kaninchen, die ich gehalten habe, immer gerne in der Sonne gelegen haben oder herumgesprungen sind, wenn man sie frei hat laufen lassen.

2. Was Herr Schneider von der POCH hier miteinander vermengt hat, ist eine Gemeinheit sondergleichen. Ich habe sicher ebensoviel Verständnis für die Arbeiterschaft wie Herr Schneider. Während meiner Studentenzeit war ich als Akkordarbeiter in Fabriken und auf Baustellen tätig, und als ich nach Studienabschluss an der Universität noch keine Stelle gefunden hatte, betätigte ich mich als Fensteranschläger.

3. Herr Aeberhard hat zuerst versucht, mit ein paar schlechten Witzen in Popularitätshascherei zu machen, worauf er mir vorgeworfen hat, ich würde den Eid auf die Verfassung nicht einhalten. Dieses Votum war hier sicher ganz fehl am Platze, sonst soll der Herr Jurist gegen mich vorgehen. Der Eselstritt, den er mir hier austeilen wollte, ist nicht einmal bis zu meinem Hintern gegangen (Heiterkeit).

Präsident. Diese Intervention von Herrn Herrmann ist als persönliche Erklärung anzusehen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 126 Stimmen
Dagegen ..... 3 Stimmen

Präsident. Herr Stähli (Tramelan) wünscht eine persönliche Erklärung abzugeben.

Stähli (Tramelan). Si le sort des animaux, de l'escargot ou du lapin, peut et doit nous préoccuper, si la sauvegarde de la nature et de l'environnement doit figurer dans le catalogue de nos préoccupations premières, c'est l'homme, quel qu'il soit, qui doit être au centre de notre action. Et il y a des événements devant lesquels il n'est pas possible de rester indifférent, de demeurer passif, de se confiner dans un rôle de spectateur plus ou moins égoïste et blasé. Il est des catastrophes qui appellent de nous, Suisses privilégiés, des actes de solidarité quelque peu conformes à nos intentions, prétentions et déclarations, dignes surtout du meilleur de notre passé.
Le tremblement de terre du Guatemala, dont on connaît mieux chaque jour l'épouvantable étendue, avec plus de 20 000 tués, plus de 55 000 blessés et un million de sans-abri, est de ces événements qui doivent nous concerner. Une détresse telle que celle qui est décrite par les mass media, avec des besoins urgents de toutes sortes que notre pays peut contribuer à satisfaire, a suscité des appels de toutes les grandes organisations charitables et humanitaires de la Suisse. Il nous paraît que notre Grand Conseil devrait donner une réponse positive à ces appels. C'est pourquoi, devant l'épouvantable catastrophe qui atteint une vaste région de l'Amérique centrale, nous nous permettons de vous proposer: 1) que chaque député laisse sur ses jetons de présence une somme de 50 francs au profit des sinistrés du Guatemala; 2) que le Conseil-exécutif décide le versement par le canton d'une somme dont il fixera lui-même le montant.
Un mot encore. La démarche que nous faisons en ce moment était décidée et ce texte rédigé avant l'intervention de M. Schneider de ce matin à propos des lapins et de ses collègues du Grand Conseil.
D'avance, nous vous remercions pour votre compréhension.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Ihnen in Ergänzung zur Erklärung von Herrn Grossrat Roland Stähli folgendes mitteilen: Die Regierung hat heute morgen beschlossen, den Geschädigten in Guatemala über das Rote Kreuz einen Betrag von 30 000 Franken zukommen zu lassen.

Abstimmung

Für den Antrag Stähli (Tramelan) .... Einstimmigkeit

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Mittwoch, 11. Februar 1976, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 181 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Bacher, Berger (Schwarzenegg), Berger (Worb), Biffiger, Christen O. W., Feldmann (Ittigen), Guggenheim, Gygi, Hächler, Hirt, Hug, Neukomm, Nussbaum, Schnyder, Schüpbach, Stoffer, Weber (Ins), Zimmermann (Kehrsatz).

Motion Hänzi – Grenze zwischen Häftli und Nidau–Bürenkanal

Wortlaut der Motion vom 4. November 1975

Als Abschluss der II. Juragewässerkorrektion wurde u. a. in der Gegend von Meienried eine Verbindung vom Nidau–Bürenkanal zum sogenannten Häftli geschaffen, was sich übrigens sehr gut bewährt, weil dadurch dem Häftli Frischwasser zugeführt wird.
In Fischerkreisen ist man sich aber nicht einig, wo nun die Grenze zwischen Häftli und Nidau–Bürenkanal dadurch entstanden ist.
Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, so rasch wie möglich abzuklären, wo sich die Grenze zwischen Häftli und dem neu geschaffenen Kanalstück befindet, damit sowohl für Fischer mit dem Häftlipatent wie für Fischer mit dem kantonalen Patent Klarheit herrscht. Die Grenze ist eventuell mit Tafeln zu markieren.

(10 Mitunterzeichner)

Hänzi. Aus dem Wortlaut meiner Motion sehen Sie, dass man in Fischerkreisen nicht einig ist, wo die Grenze zwischen dem Häftli und dem Nidau–Bürenkanal verläuft. Die Motion verlangt deshalb eine rasche Abklärung, damit man weiss, wo mit dem Häftli-Patent gefischt werden kann, wo mit dem kantonalen Patent. Bis dahin ist die Situation unklar.
Die Regierung ist bereit, meine Motion entgegenzunehmen. Aus Gründen der Zeitersparnis verzichte ich deshalb auf weitere Darlegungen und bitte Sie um Zustimmung zu meiner Motion.

Blaser Ernst, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie aus den Ausführungen des Motionärs hervorgeht, handelt es sich vor allem darum, Klarheit zu schaffen, wo für die Inhaber eines kantonalen Fischereipatentes einerseits und für die Inhaber eines Häftlipatentes anderseits die Fischereigrenze liegt.
Das Fischereirecht im neu erstellten Verbindungskanal zwischen dem Nidau–Bürenkanal und dem Häftli steht gemäss Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei und gemäss Artikel 51 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers dem Staate zu. Damit ist die Fischereigrenze für die Häftlifischer festgelegt. Sie befindet sich am unteren Ende des Kanals, dort, wo dieser in das private Fischgewässer Häftli einmündet.
Die Fischereigrenze für die Inhaber des kantonalen Fischereipatentes ist gesetzlich auch bereits festgelegt. Gemäss § 12 der Fischereiordnung berechtigt nämlich das Fischereipatent den Inhaber nur zur Ausübung der Fischerei in den Gewässern, wie sie in § 11 namentlich aufgeführt sind. Hierzu gehört auch der Nidau–Bürenkanal. In allen übrigen Gewässern des Kantons ist die Ausübung der Fischerei nicht gestattet. Das kantonale Fischereipatent ist somit für den Fischfang im Verbindungskanal nicht gültig. Der Staat wäre berechtigt, die Fischerei im Verbindungskanal zu verpachten. Davon sollte aber abgesehen werden, weil dort zu gewissen Zeiten Fische in besonders grosser Zahl durchziehen und erbeutet werden könnten. Damit würde sowohl die Fischerei im öffentlichen Gewässer als auch im privaten Fischgewässer Häftli geschädigt.

Die Erhebungen des Fischereiinspektorates haben ergeben, dass es am zweckmässigsten wäre, den Verbindungskanal als Schongebiet zu erklären. Durch das Setzen entsprechender Markierungstafeln an seinen beiden Enden würde für die Fischer die gewünschte Klarheit geschaffen. Die Forstdirektion beabsichtigt, dem Vorschlag des Fischereiinspektorates zu entsprechen.
Leider lässt sich die vorgesehene Lösung erst auf den 1. Januar 1977 verwirklichen. Das Schongebiet muss in der neuen Fischereiordnung, die auf diesen Zeitpunkt in Kraft tritt, aufgeführt werden, bevor es im Gelände markiert werden darf. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Erste Lesung

Siehe Nr. 4 der Beilagen

Müller, Präsident der Kommission. Die Änderung des Kirchengesetzes betrifft vier Punkte. Zwei Punkte sind vom Synodalrat aus der 1973 verunglückten Teilrevision des Kirchengesetzes wieder aufgegriffen worden. 1973 hat das Berner Volk die Änderung des Kirchengesetzes wegen des geforderten Ausländerstimmrechtes im Artikel 15 abgelehnt. Dieser Artikel 15 soll heute nicht revidiert werden. Es bleiben aus dieser Vorlage: die Forderung nach Wählbarkeit von Frauen in den Synodalrat und die Fristenbereinigung bei Bestätigungs- oder Nichtwiederwahl von Pfarrern.
Diese beiden Punkte sind vom Grossen Rat in den Sessionen vom September und November 1972 ausgiebig diskutiert und einstimmig angenommen worden. Neue Fakten oder Diskussionspunkte, welche die damaligen Stellungnahmen grundsätzlich verändern könnten, hat die jetzige Kommission nicht festgestellt.
Bei dieser Gelegenheit zur Gesetzesänderung schlägt die Kirchendirektion die zwei weiteren Punkte zur Anpassung vor:

– Artikel 56 Neuhandhabung des Zweckentfremdungsverbotes für örtliche Kirchengüter und Stiftungen;

– Artikel 58 Kompetenzen an den Grossen Rat zur Schaffung des Finanzausgleiches unter Kirchgemeinden.

Diese beiden Änderungen werden nötig, weil das Beitragsgesetz 1978 ausläuft. Artikel 21 des Beitragsgesetzes enthält Ergänzungen zu diesen Artikeln des Kirchengesetzes, die bis 1978 oder später nicht hinfällig werden. Wir entlasten also die Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften von den Abschnitten, die das Kirchengesetz betreffen.
Die vorberatende Kommission hat sich allen Formulierungen des Regierungsrates angeschlossen und empfiehlt – mit einer Enthaltung zu allen Stimmen – Eintreten auf die Änderung des Kirchengesetzes und deren Annahme.
Gleichzeitig gebe ich als Sprecher der CVP-Fraktion bekannt, dass sie sich in allen Teilen einstimmig für Eintreten und Annahme dieser Gesetzesänderung ausgesprochen hat.
Auf einzelne Artikel werde ich als Kommissionspräsident bei der Detaildebatte allenfalls noch eingehen.

Studer. Im Interesse einer speditiven Behandlung verweise ich zunächst darauf, dass ich sowohl bei diesem Gesetz, wie bei den drei Dekreten und der Motion immer im Namen unserer Fraktion Stellung nehme. Es wäre allerdings falsch, dabei von einer einstimmigen Fraktion zu reden, denn wir mussten ja unter einem gewissen Zeitdruck beraten, so dass nicht immer alle anwesend waren.
Zu diesem Gesetz kann ich im Namen der Fraktion feststellen, dass es sich um ein kleines Paket unbestrittener Verbesserungen ohne Kostenfolge handelt. Eintreten ist also ohne jeden Gewissensbiss angezeigt.

Aebi (Bolligen). Im Namen der SVP beantrage ich Ihnen, auf das Gesetz und die drei Dekrete einzutreten. Es geht hier um Dinge, die gesetzgeberisch geregelt werden müssen, sowohl für die evangelisch-reformierte, wie für die katholische Kirche.

Blaser Ernst, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Ergänzung sei noch kurz folgendes bemerkt: Mit der Revision des Jahres 1945 hat das bernische Kirchengesetz den Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt. Das war damals eine fortschrittliche Tat. Andere Kantone wie Zürich usw. sind erst viel später dazu übergegangen. Eine Unterlassungssünde aber blieb zurück: Während die Frauen in die Synode wählbar sind, war keine Möglichkeit eröffnet worden, sie auch in den Synodalrat zu wählen, das heisst in die kirchliche Oberbehörde. Diese Korrektur ist nun fällig, stellen wir doch fest, dass die Kirche zu einem schönen Teil durch die Frauen getragen wird. Diese Korrektur wäre schon 1972 unbestritten gewesen; wie aber bereits erwähnt wurde, hat jene Vorlage wegen des Ausländerstimmrechtes Schiffbruch erlitten. Mit der heute vorgeschlagenen Revision wird die Möglichkeit bestehen, bei der nächsten Neuwahl des Synodalrates – das wird 1978 sein – Frauen zu delegieren.
In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass zwischen Regierung und Synodalrat ein gutes Verhältnis, das heisst eine Partnerschaft besteht. Das wird sicher nicht ändern und kann ja nur gewinnen, wenn Frauen in jene Behörde einziehen. Nach meiner Meinung muss die Kirche sich ohnehin von gewissen starren Formen zu lösen suchen, was aber anderseits nicht bedeuten soll, dass man Bewährtes über Bord werfen und mit unüberlegten Neuerungen Verunsicherung schaffen wolle. Diese Vorlage dient sicher dem Gegenteil.
Die drei übrigen Bestimmungen sind nötige Korrekturen mit Rücksicht auf das Auslaufen des Beitragsgesetzes einerseits, aber auch auf rechtliche Überlegungen. Es sind kleine Korrekturen, die wir bei dieser Gelegenheit vornehmen möchten. Ich bitte Sie ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird beschlossen.

Detailberatung

I

Angenommen.

Art. 36

Müller, Präsident der Kommission. Hier geht es um eine Fristenharmonisierung vom Kirchengesetz zum Beamtengesetz. Im Kirchengesetz soll dem Pfarrer jetzt auch sechs Monate, nicht wie früher drei Monate, vor dem Amtsablauf der Entscheid des Kirchgemeinderates über Antrag an die Kirchgemeinde zur Bestätigung oder Nichtwiederwahl mitgeteilt werden.

Angenommen.

Art. 56

Müller, Präsident der Kommission. In der Ergänzung zum Kirchengesetz im Beitragsgesetz von 1968 ist ein Eintrag des Zweckentfremdungsverbotes für Pfrundgüter im Grundbuch verlangt worden. Die Anordnung ist allerdings nie zum Vollzug gebracht worden, wohl wegen des unverhältnismässigen Aufwandes, die er mit sich gebracht hätte. Die Zahl der bekannten Verletzungen und die Gefahr, dass neue, ohne Grundbucheintragungen, nicht verhindert werden, ist sehr klein.
1968 ist offenbar eine Kanone bereitgestellt worden, um auf einen Spatz zu schiessen. Es steht heute dem Grossen Rat und der Kirchendirektion gut an, diese Kanone wieder wegzuräumen und Absatz 1 dieses Artikels wieder wie vor 1968 unverändert in der Fassung von 1945 zu belassen.
Mit einem Zusatz, nämlich Absatz 2 zu Artikel 56, wird das Zweckentfremdungsverbot noch einmal zweckmässiger gestaltet und einer sturen, starren Handhabung entzogen. Jetzt sollen auch Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot gestattet werden. Es hat sich nämlich erwiesen, dass kirchliche Liegenschaften und Landbesitz in ganz bestimmten Fällen – ich möchte fast sagen: säkularisiert – müssen genutzt werden können. Die Kirchendirektion denkt hier an mögliche Probleme bei Strassenkorrekturen, Grenzbereinigungen, Landumlegungen, Realersatzleistungen, Baurechtserteilungen usw.

Angenommen.

Art. 58 Abs. 2

Müller, Präsident der Kommission. Auch aus dem Beitragsgesetz ins Kirchengesetz hinübergenommen werden soll die Kompetenz des Grossen Rates, unter Kirchgemeinden einen Finanzausgleich zu dekretieren, so wie er dies im November 1971 für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern durchführte. Übernommen werden müsse dieser Passus, weil die römisch-katholischen Kirchgemeinden bis heute den notwendigen Antrag an den Grossen Rat auf Schaffung eines Finanzausgleiches in ihren Kirchgemeinden nicht gestellt haben.

Das trifft zu und mag in gewissen Augen die römisch-katholische Kirche im Kanton Bern als renitent, unbeweglich und antiquiert erscheinen lassen. Natürlich trügt der Schein! Es wäre eine eher unchristliche Kirche, die nicht einmal in ihrem eigenen Kreis einen Finanzausgleich aufstellen möchte.
Tatsächlich finden auf freiwilliger Basis und für gezielte Aktionen im Rahmen des Verbandes römisch-katholischer Kirchgemeinden Ausgleichszahlungen schon seit längerer Zeit statt. Ein institutionalisierter, weitergehender Finanzausgleich braucht aber eine bessere Organisationsstruktur der römisch-katholischen Landeskirche im Kanton Bern. Sie sollte aus juristischen und administrativen Gründen parlamentarische Organe haben, wie sie in der evangelisch-reformierten Kirche die Synode und der Synodalrat darstellen. Aber gerade die kantonale römisch-katholische Synode fehlt, weil sie im Artikel 84 Absatz 3 der bernischen Staatsverfassung nicht vorgesehen ist. Mit dieser Kirchengesetz-Änderung allein ist das Problem also noch nicht gelöst. Zu einem regelmässigen Finanzausgleich der römisch-katholischen Kirche des Kantons Bern muss vorab eine Verfassungsänderung durchgeführt werden. Dass eine solche auch zur Lösung der Jurafrage vorbereitet wird, ist uns allen bekannt. Es wäre nützlich, in diesem Zusammenhang auch Artikel 84 zu revidieren. Damit wäre die vollständige Grundlage zu einem umfassenderen, offiziellen Finanzausgleich in der römisch-katholischen Kirche im neu umschriebenen Gebiet des Kantons Bern gelegt. Mit der hier vorgeschlagenen Ergänzung als Absatz 2 zum Artikel 58 des Kirchengesetzes tun wir den ersten Schritt dazu.

Angenommen.

Art. 65

Angenommen.

II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes .... 137 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret betreffend die Neuorganisation der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Siehe Nr. 11 der Beilagen

Müller, Präsident der Kommission. Die römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung beantragt die Aufgliederung von zwei Doppelkirchgemeinden in vier Einzelkirchgemeinden und die Neuschaffung einer französischen römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern. Die vier neuen einzelnen Kirchgemeinden wären

- St-Franziskus in Zollikofen
- Heiligkreuz in Bern-Tiefenau und Bremgarten
- St. Josef in Köniz
- St. Michael in Wabern/Belp/Gürbetal

In der bisherigen Region Zollikofen/Tiefenau/Bremgarten, also in der jetzigen Doppel-Pfarrei St. Franziskus/Heiligkreuz, hat sich die Zahl der stimmberechtigten Kirchenglieder seit der Gründung der Doppelkirchgemeinde 1966 bis 1974, also innerhalb acht Jahren, rund vervierfacht. Heute leben dort etwa 7400 Katholiken. Im Gebiet Köniz/Wabern/Gürbetal hat sich die Zahl der Stimmberechtigten in den gleichen acht Jahren auch nahezu vervierfacht. In dieser Region befinden sich heute etwa 9000 Katholiken. In jeder einzelnen dieser zwei Regionen stehen je drei Kirchen.
Damit sind Grössenverhältnisse entstanden, die mit nur je einem Kirchgemeinderat kaum mehr klar überblickt und zweckmässig betreut werden können. Eine Aufteilung drängt sich also – erstens – aus organisatorischen Gründen auf. Zweitens ermöglicht die Aufteilung mit der Schaffung von zwei neuen, zusätzlichen Kirchgemeinderäten, eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Laien und Geistlichen; ein wichtiges Argument, weil sich damit schliesslich eine verbesserte seelsorgerische Betreuung der Kirchenglieder ergibt.
Eine Frage der Minderheitenberücksichtigung ist die Neuschaffung einer französischen römisch-katholischen Kirchgemeinde auf dem Gebiet der Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung. Nach Zahlen der Volkszählung 1970 waren von den hier ansässigen rund 67 000 Katholiken 4700 französischer Muttersprache. Seit langem besteht eine «Association des catholiques de langue française» die nur kirchenrechtlich wirksam wurde in Form des «Vicariat français des paroisses catholiques-romaines de Berne». In den staatsrechtlichen Bereichen konnte sie als Einheit nicht zur Mitsprache und Mitbestimmung kommen, weil ihr die Form der Kirchgemeinde fehlte. Dieser problematische Mangel soll jetzt, wie in der evangelisch-reformierten Kirche schon seit 1908, auch in der römisch-katholischen Kirche behoben werden.
Gemäss Kirchengesetz Artikel 8 und Artikel 63 der Staatsverfassung haben die betroffenen örtlichen Kirchgemeindeversammlungen und die Gesamtkirchgemeinde Bern die Aufteilung der Doppelkirchgemeinden beschlossen und die Bildung einer Kirchgemeinde der französisch-sprachigen Katholiken gebilligt. Auch der Bischof von Basel, Herr Dr. Anton Hänggi, bezeichnet die Aufteilung als sinnvoll und ist damit einverstanden.

Diese Neuorganisation schafft für den Staat Bern keinen finanziellen Zusatzaufwand: es sind keine neuen Pfarrstellen vorgesehen.
Aus diesen Begründungen heraus sprach sich die vorberatende Kommission einstimmig für Eintreten auf dieses Dekret aus. Die Kommission empfiehlt dem Rat auch einstimmig Annahme des Dekretes in der hier sachlich und redaktionell bereinigten Form.
Auch die CVP-Fraktion schlägt dem Grossen Rat Eintreten und Annahme dieses und der zwei noch folgenden Dekrete der Kirchendirektion vor.

Studer. Ich schliesse mich dem rationellen Vorgehen des Herrn Kommissionspräsidenten an und teile mit, dass die freisinnig-demokratische Fraktion Eintreten und Zustimmung zu allen drei Dekreten empfiehlt.
Hier kann ich noch beifügen, dass wir die Änderung als eine notwendige Anpassung an die veränderten Verhältnisse betrachten.

Aebi (Bolligen). Im Namen der SVP empfehle auch ich Eintreten und Annahme des Dekretes.

Eintreten wird beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 6

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 131 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Siehe Nr. 12 der Beilagen

Müller, Präsident der Kommission. Um es gleich vorwegzunehmen: Die vorberatende Kommission schlägt dem Grossen Rat einstimmig und ohne Enthaltung Eintreten auf dieses Dekret und Schaffung von drei neuen evangelisch-reformierten Pfarrstellen vor.

Die Kirchgemeinden Strättligen, Münchenbuchsee und Diessbach b. Büren zusammen mit Büren a. d. Aare beantragen die Neuerrichtung von je einer Pfarrstelle. Diessbach und Büren wollen die neue Pfarrstelle auf Grund eines Pastorationsvertrages gemeinsam beanspruchen. In allen vier Kirchgemeinden hat in den letzten Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum stattgefunden, das noch nicht abgeschlossen ist. Die zwei erstgenannten Kirchgemeinden liegen im Gebiet von Agglomerationen (Thun und Bern). Die drei letzteren haben zusätzliche Schwierigkeiten in der Seelsorge und im kirchlichen Unterricht durch komplizierte geographische Situationen mit mehreren Bevölkerungszentren.

In all diesen Kirchgemeinden ist die zumutbare Höchstzahl von 2500 Konfessionsangehörigen auf eine Pfarrstelle beträchtlich überschritten. Auf einen vom Staat besoldeten Pfarrer trifft es heute in Strättligen rund 3600, in Münchenbuchsee 4000 und in Diessbach b. Büren und Büren a. d. Aare gesamthaft betrachtet je rund 2800 Seelen. In den Kirchgemeinden Münchenbuchsee und Strättligen bleibt die Höchstzahl von 2500 sogar übertroffen, wenn die neuen Pfarrstellen bewilligt werden. In Münchenbuchsee trifft es dann noch immer 2700 und in Strättligen 3000 Kirchenglieder auf eine Pfarrstelle.

Im Werten dieser Zahlen, der geographischen Gegebenheiten und der Wachstumstendenz der betreffenden Gebiete war es der Kommission sehr wohl verständlich geworden, dass die vier Kirchgemeinden sich auf den Artikel 19 Absatz 2 des Kirchengesetzes berufen; er sagt:

«Für Kirchgemeinden mit grosser Bevölkerungszahl oder mit grosser räumlicher Ausdehnung werden durch Beschluss des Grossen Rates weitere Pfarrstellen errichtet.»

Sie ist aber auch der Meinung, dass nicht nur diese speziellen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, sondern auch der allgemeine aktuelle Zeitcharakter. Rezession und Arbeitslosigkeit bringen Unsicherheit und Angst und damit den Kirchen vermehrte Aufgaben in der Seelsorge. Sie müssen diese übernehmen und lösen können; für den Einzelnen und für die Gemeinschaft, aber auch mit der Gemeinschaft, mit dem Staat.

Dass gerade in diesem Bewusstsein die kirchliche Oberbehörde in ihren Anträgen sogar noch Zurückhaltung geübt hat, ist in der Kommission besonders gewürdigt worden. Der Synodalrat hat nämlich nur diese drei Gesuche aus insgesamt zehn an ihn gerichteten der Kirchendirektion und dem Grossen Rat als vordringlich unterbreitet.

Die Schaffung von neuen Pfarrstellen ist für den Staat mit neuen Finanzaufwendungen verbunden. Sie fallen in die Zeit des Personalstoppes und der Finanzknappheit der öffentlichen Hand. Die Kommission hat daher den Erlass des hier vorgeschlagenen Dekretes auch von dieser Seite her genau geprüft. Sie hat vor allem die Eigenleistungen anerkannt, welche die Kirchen zur Entlastung der einzelnen Pfarrer schon heute erbringen. In Strättligen z. B. ist vor fünf Jahren bereits ein vollamtliches Sekretariat errichtet worden, eine zweite Stelle für soziale Arbeit und die Stelle eines Katecheten hat man geschaffen, besetzt und bezahlt. Je ein Gemeindevikariat ist von der Kirche auch mit eigenen Mitteln ermöglicht worden: In Münchenbuchsee und in Diessbach mit Büren zusammen. Gerade diese zwei Vikariate sollen heute zu Vollpfarrstellen ausgestaltet werden. Es würden in diesen Fällen also nicht nur Stellen bewilligt, sie könnten auch besetzt werden.

So hat man in den Kirchgemeinden nicht der erschwerenden Entwicklung einfach den Lauf gelassen und ein Malaise offensichtlich werden lassen. Man hat nicht eine sogenannt politisch wirksame, spektakuläre Situation entstehen lassen, um damit beim Staat und Grossen Rat auf ein Recht zu pochen. Die Kirchgemeinden bringen ihre Gesuche mit dieser geschilderten Vorgabe, die zeigt, dass es wirklich um Betreuung und Dienst geht.

In den Staatsausgaben bewegt sich der Anteil der Kirchendirektion seit 50 Jahren recht konstant und bescheiden um 1,7 Prozent. In absoluten Zahlen gesehen, befindet sich die Kirchendirektion mit etwas über 33 Millionen Ausgaben in der Staatsrechnung von 1974 im letzten Drittel der Rangliste der regierungsrätlichen Direktionen.

Ein Sparen bei der Kirchendirektion und vor allem bei Pfarrstellen kann leicht zu Neubelastungen des Staates an Orten führen, wo die dann einzusetzenden Mittel eher Feuerwehr-Wirkung haben.

Sicher ist es sinnvoller, dort Staatsmittel einzusetzen, wo verantwortungsbewusster Umgang mit den Mächten und Rechten aufgezeigt wird, wo im Grundsätzlichen ein tragfähiger Boden gelegt wird. In dieser Reihenfolge der Werte schlägt die Kommission dem Grossen Rat Eintreten und Annahme des Dekretes vor.

Studer. Im Namen unserer Fraktion empfehle ich Ihnen auch hier Eintreten und Zustimmung. – Eine kleine Zusatzbemerkung: Der Herr Kommissionspräsident hat bereits erläutert, in einer Zeit der Rezession würden die Seelsorgefälle zunehmen. Das können auch wir deutlich feststellen. Aber auch etwas anderes nimmt zu, nämlich die komplizierten Vormundschaftsfälle. In kleineren und zum Teil auch in mittleren Gemeinden fällt diese Aufgabe meistens dem Pfarrer zu. Diese Belastung ist ebenfalls merklich grösser geworden. Es ist gleichzeitig eine Tätigkeit, die in Zusammenarbeit mit staatlichen Organen erfolgt und damit ein Beispiel für die Partnerschaft zwischen Kirche und Staat.

Aebi (Bolligen). Die SVP empfiehlt auch hier Eintreten und Zustimmung. Ich erlaube mir noch die Bemerkung: Die Gesuche sind sehr gründlich und ernsthaft geprüft worden. Von elf Gesuchen wurden drei ausgewählt. In zwei Fällen geht es um die Umwandlung von Hilfsgeistlichenposten in Pfarrerstellen; eine Stelle wird neu geschaffen.
Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch noch bekanntgeben, dass die Kirchendirektion die Kommissionsmitglieder in mustergültiger Art dokumentiert hat über die Lage und über diese Begehren.

Eintreten wird beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I und II
Angenommen.

Titel und Ingress
Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 117 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret betreffend die Errichtung und Organisation einer römisch-katholischen Bezirkshelferei

Siehe Nr. 13 der Beilagen

Müller, Präsident der Kommission. Die römisch-katholische Kommission – nach Artikel 84 der bernischen Staatsverfassung das antragstellende, staatskirchliche Organ – hat am 5. Mai 1975 erstmals ein Gesuch eingereicht, für den alten Kantonsteil die Stelle eines römisch-katholischen Bezirkshelfers zu schaffen.
Wie bei den bereits bestehenden neun evangelisch-reformierten Bezirkshelfern, handelt es sich hier um Geistliche, die für alle ihre Kollegen im umschriebenen Bezirk Aushilfsdienste leisten; Aushilfe bei Krankheit und anderen zwingenden Gründen auf allen Gebieten der kirchlichen Dienste.
Priestermangel und gleichzeitig gestiegene Ansprüche der Gläubigen, dazu Überalterung der bereits amtierenden römisch-katholischen Pfarrer auch im Kanton Bern machen eine Entlastung nötig. Für die rund 750 000 Evangelisch-reformierten, die von der Kirche des Kantons Bern betreut werden, sind neun Bezirkshelfer eingesetzt – auf 83 000 Seelen also ein Bezirkshelfer. Im alten Kantonsteil, ohne Südjura, Biel und das Laufental, leben nach dem Stand von Juli 1974 rund 103 000 Römisch-Katholiken. Für diese Bevölkerungsgruppe beantragt die römisch-katholische Kommission jetzt einen Bezirkshelfer.
Die Kirchendirektion bezeichnet eine Bezirkshelferei nicht nur als wünschbar, sondern als notwendig; es wird Erstaunen darüber geäussert, dass dieses Begehren nicht schon früher gestellt worden ist.
Auch die römisch-katholische Kirche erbringt zum Wunsche nach einem Bezirkshelfer Vorleistungen: Seit Jahren werden durch sie Hilfsgeistlichen-Stellen zur Entlastung von Pfarrern unterhalten. Diese Seelsorger lösen auch Aufgaben von gesamtkantonalem Umfang. Dass erst heute die Schaffung dieser neuen Stelle eingeleitet wird, steht im Zusammenhang mit einem erneut aktuellen, äusserst wichtigen kirchlichen Prozess: mit der Demokratisierung der katholischen Kirche. Ab 1. Januar 1976 hat der Bischof von Basel, Dr. A. Hänggi, kantonale Seelsorgeregionen geschaffen. Im betreffenden Rahmenstatut sagt er:
«dass es notwendig ist, Aufgaben und Kompetenzen der bisherigen zentralen Leitung auf mehr Schultern zu verteilen.»
Also direktes, konkretes Realisieren der Demokratisierung der katholischen Kirche.
Führungsorgane der neuen kantonalen Seelsorgeregion sind die Dekanenkonferenz und ihr Präsident, der Regionaldekan. Dieser Regionaldekan hat mit der Verbindungsfunktion zum Bischof besonders auch den Auftrag zu Kontakt und Zusammenarbeit mit den kantonalen kirchlichen Behörden. Es ist nun vorgesehen, dass der vorgeschlagene Bezirkshelfer auch gleichzeitig Regionaldekan sein kann. Denn gerade weil der Regionaldekan ein Mann der Kirchenleitung ist, soll er nach dem Wunsch des Bischofs gleichzeitig in direktem Kontakt mit der Seelsorge bleiben. Heute erstmals eine römisch-katholische Bezirkshelferei zu schaffen, hat also einen bedeutenden kirchenpolitischen Hintergrund.

Die Kommission hat diesen erkannt und zustimmend gewürdigt. Sie beantragt daher einstimmig und ohne Enthaltung Eintreten und Annahme des Dekretes.

Studer. Auch hier kann ich Ihnen namens der freisinnigen Fraktion Eintreten und Zustimmung beantragen. Wir betrachten diese Vorlage als einen Beitrag zum Ökumenischen Verständnis im Bereich des Kantons Bern. Ich darf noch beifügen, dass man von diesem ökumenischen Verständnis auch in der Kommission erfreulich viel verspürte, speziell unter der Leitung unseres Kommissionspräsidenten.

Aebi (Bolligen). Auch hier empfehle ich Ihnen im Namen der SVP-Fraktion Eintreten und Zustimmung. Es bedeutet doch einen Akt der Solidarität gegenüber der katholischen Minderheit, dieser Bezirkshelferei zuzustimmen, die wirklich unbedingt nötig ist.

Eintreten ist beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 10
Angenommen.

Titel und Ingress
Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes .... 107 Stimmen (Einstimmigkeit)

Motion Schüpfer – Änderung von Artikel 31 des Dekrets über die Kirchensteuern vom 13. November 1967

Wortlaut der Motion vom 17. September 1975

Artikel 31 des Dekrets über die Kirchensteuern vom 13. November 1967 regelt den Austritt aus den Landeskirchen. Verschiedene Abschnitte dieses Artikels bedeuten für den Austretenden eine Erschwerung. In gewissen Fällen ist ein Austritt sogar mit Kosten verbunden. Selbst wenn die Auflagen als reine Formalitäten be-

trachtet werden, gleichen sie einem Canossagang oder einem Spiessrutenlaufen; sie bewegen sich am Rande des Zulässigen und kommen annähernd einer Rechtsbehinderung gleich.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, Ziffer 1, 3, 4, 5, 7 und 8 des erwähnten Artikels aufzuheben und folgende Bestimmung ins Dekret aufzunehmen:

Artikel 31:

«Der Austritt aus den öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen hat ohne Angabe des Grundes durch schriftliche, vom Austretenden persönlich unterzeichnete und eingeschriebene Eingabe an den betreffenden Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde zu erfolgen.»

(5 Mitunterzeichner)

Schüpfer. Gemäss Dekret über die Kirchensteuern vom 13. November 1967 ist ein Austritt aus der Landeskirche im Kanton Bern auch heute, im Zeitalter der Emanzipation und der Glaubens- und Gewissensfreiheit, immer noch mit Hindernissen und Unannehmlichkeiten verbunden. – Kirchenmitglied wird ein Mensch durch die Taufe, zu der er sich im Kleinkindalter nicht äussern kann. Er bleibt Kirchenmitglied bis zum 16. Altersjahr, und zwar durch den Willen der Eltern. Erst mit 16 Jahren hat einer die Möglichkeit, sich anders zu entscheiden. Mit wenigen Ausnahmen bleiben die jungen Leute aber – kraft ihrer Erziehung und des Einflusses der Eltern – bei der Stange.
Was mag einen Menschen bewegen, später die Landeskirche zu verlassen? Alle möglichen Beweggründe aufzählen zu wollen, würde hier zu weit führen. Ein Austretender braucht noch lange nicht gottlos zu sein. Vielleicht macht er sich seine eigenen Gedanken über Gott, Ethik, Lebenswandel und die Welt; vielleicht fühlt er sich zu einer anderen Gemeinschaft hingezogen, die seiner Vorstellung von Glauben und Religiosität besser entspricht. Möglicherweise zieht ihn eine Glaubensgemeinschaft an, die weniger Wert auf Macht, Politik und enge wechselseitige Verbindung zum Staat legt.
Wie geht ein solcher Austritt vor sich? Welche Steine werden in den Weg gelegt? Gewisse Bestimmungen des Artikels 31 im erwähnten Dekret sind so gehalten, dass sie einer archaischen Bevormundung der Mitglieder gleichkommen. Mit andern Worten: Sie sind einer Willenshinderung, einer Hinderung zum Ausüben eines Rechtes, gleichzusetzen. Ziffer 1 des erwähnten Artikels 31 bestimmt, dass der Austrittwillige seinen Austritt ankündigen muss, das heisst er kann ihn nicht durch blossen Brief erklären, wie das zum Beispiel im Kanton Zürich und andernorts möglich ist.
Wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Mensch in eine Religion durch die Taufe hineinkommt und dann bis zum 16. Jahr gewissermassen eine Zwangsmitgliedschaft besteht, dann mutet es doch ungeheuerlich an, dass einer später nach Jahren der Erfahrung zuerst noch um den Austritt nachsuchen soll. Vergegenwärtigen wir uns ferner, dass handlungsfähige Bürgerinnen und Bürger Rechte und Pflichten mit blosser Unterschrift begründen, ja Verträge über Millionenbeträge abschliessen oder aufheben können, wird der Anachronismus erst recht offensichtlich.
Ziffer 3 bestimmt, der Kirchgemeinderat sei zuständig zur Entgegennahme von Austrittserklärungen und habe die Voraussetzungen zu prüfen. Diese Ziffer ist unklar und fragwürdig. Sofern sie die Prüfung der Kirchensteuer nach Artikel 30 zum Gegenstand hat, ist sie überflüssig. Soll es vielleicht bedeuten, dass der Kirchgemeinderat die Ankündigung, nicht den Austritt selber, zu prüfen habe? Will man vielleicht feststellen, ob man den Austrittwilligen gehen lassen könne, ohne dass er Schaden nimmt?
Ziffer 4 vergrössert die Rechtshinderung noch: sie sieht vor, dass der Austretende nach Ablauf einer Frist von mindestens 30 Tagen, spätestens aber nach sechs Wochen, den Austrittwillen durch persönliche Unterzeichnung eines besonderen Formulars vor dem Kirchgemeinderatsschreiber zu bestätigen hat. Diese Bestimmung dient offenbar dem Zweck, dass der Pfarrer einen Abtrünnigen innert der erwähnten Frist besuchen kann, um ihn auszufragen, zu beschwören und umzustimmen. Da erhebt sich in aller Schärfe die Frage, ob es zu den Funktionen des Staates gehöre, derartige Eigeninteressen zu schützen.
Will der Austrittwillige den Abschreckungsparagraphen 4 umgehen und nicht einen Bittgang vor den Kirchgemeinderatsschreiber und womöglich den Pfarrer unternehmen, bleibt ihm nur die notarielle Beglaubigung gemäss Ziffer 5. Die Beanspruchung eines Notars ist aber mit Kosten verbunden; damit wird die Rechtsbehinderung noch augenfälliger.
Mit der Ziffer 7 wird den Schikanen die Krone aufgesetzt: Lehnt der Kirchgemeinderat die Bestätigung der Austritterklärung ab, so hat er die Ablehnungsgründe dem gespannten «Opfer» innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen (als ob man die Gründe nicht schon vor Einleitung dieser Prozedur hätte eröffnen können).
Man wird mir entgegenhalten, dass solche Hürdenläufe, Erschwernisse und Rechtfertigungsanforderungen nur selten vorkommen und als reine Formsache zu betrachten seien. Wäre dem so, dann wäre nicht einzusehen, warum ausgerechnet die Kirchendirektion, die Landeskirchen und die Regierung an diesem unzeitgemässen Artikel 31 festzuhalten gewillt sind. Wenn schon – wie es die Landeskirche hervorhebt – Toleranz und Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Nächstenliebe walten sollen, dann ist die Stellungnahme der Landeskirche nicht ganz glaubwürdig. Das Festhalten an diesem – entschuldigen Sie den Ausdruck – Gewaltverhältnis dürfte als Fortführung einer Art Gängelbandmethode, als inquisitorisches Mittel zur Erhaltung und Ausübung von Macht aufzufassen sein, das den zeitlichen Gegebenheiten völlig widerspricht. Jede Willensäusserung auf Austritt – falls das überhaupt gestattet ist – muss vom Staat ohne Bevorzugung oder Diskriminierung berücksichtigt werden. Wenn die Kirchenmitgliedschaft schon mit der Taufe (zu der sich der Getaufte nicht äussern konnte) konstituiert wird, muss der Austritt möglichst erleichtert werden, das heisst eine schriftliche Eingabe durch eingeschriebenen Brief dürfte ein verhältnismässiges Mittel sein, um die Mitgliedschaft aufzuheben.
Ich betone, dass meine Forderung nichts mit Kirchenfeindlichkeit zu tun hat, wohl aber mit der Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit jedes einzelnen. Die Aufhebung oder Abänderung im Sinne meiner Motion drängt sich gebieterisch auf. Ich ersuche Sie, der Regierung den Auftrag gerechterweise eindeutig zu erteilen.

Blaser Ernst, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Grossrat Schüpfer und fünf Mitunterzeichnern eingereichte Motion betrifft den Austritt aus den Landeskirchen und fordert eine grundlegende Änderung des Austrittverfahrens.

Zur Beurteilung der vorliegenden Motion sind folgende Hinweise zum Verhältnis Kirche-Staat im Kanton Bern erforderlich:

- Die verfassungsmässige Grundlage dieses Verhältnisses gibt Artikel 84 der Staatsverfassung. Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche werden als Landeskirchen anerkannt.

- Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens bezeichnet die Landeskirchen, ihre Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinden als juristische Personen des öffentlichen Rechts.

- Im Kanton Bern kennen wir weder eine eigentliche Staatskirche, noch eine vom Staat völlig getrennte Kirche. Das bernische System der Staatskirchenhoheit – üblicher ist die Bezeichnung Landeskirchen-System – stellt ein Mittelding zwischen diesen beiden Extremen dar, in dem Kirche und Staat als gleichberechtigte Partner auftreten. Daraus ergibt sich eine Aufgabenteilung. Artikel 84 der Staatsverfassung und Artikel 3 des Kirchengesetzes unterscheiden zwischen innern und äussern Kirchenangelegenheiten. Den Landeskirchen wird die selbständige Ordnung ihrer innern Angelegenheiten überlassen und das Antrags- und Vorberatungsrecht in ihren äussern Angelegenheiten eingeräumt.

- Als äussere Kirchenangelegenheit gilt, was durch die staatliche Gesetzgebung geordnet wird. Das Austrittsverfahren ist im Dekret über die Kirchensteuern geordnet; es stellt also eine äussere Kirchenangelegenheit dar. Ihre Ordnung fällt in die Zuständigkeit des Staates, wobei jedoch den Landeskirchen das Antrags- und Vorberatungsrecht zusteht.

- Der Kommentar von Dr. H. Dürrenmatt zum Kirchengesetz misst diesem Antrags- und Vorberatungsrecht erhebliche Bedeutung bei: Beachten die Staatsbehörden dieses Recht nicht, so können die kirchlichen Instanzen die betreffenden staatlichen Beschlüsse unter Umständen als nicht verbindlich erklären.

Entsprechend diesen Grundsätzen wurden die Stellungnahmen der drei Landeskirchen zur vorliegenden Motion eingeholt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Evangelisch-reformierten und der Römisch-katholischen Landeskirche können wie folgt zusammengefasst werden:

- Dem Grossen Rat sei die Ablehnung der Motion zu empfehlen.

- Die Beibehaltung einer Bedenkzeit zwischen Erklärung und Annahme des Austrittes sei notwendig zur Verhinderung unüberlegter Austritte und zum Schutz gegen ständige Austritts-Druckversuche von Seiten religiöser Sekten und politisch extremer Gruppierungen.

- Die Überprüfung der Identität des Austrittwilligen sei notwendig, um die Gewissheit zu erlangen, dass der Austritt dessen tiefer Überzeugung entspricht.

- Gewisse minimale Austrittsformalitäten müssten beibehalten werden, um den Kirchenaustritt nicht zu einem blossen Vereinsaustritt zu degradieren. Denkbar seien höchstens unbedeutende Änderungen des Austrittverfahrens.

Seitens der Christkatholischen Landeskirche liegt kein Antrag vor.

Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche hat sich im letzten Dezember ihre höchste Instanz, die Synode, mit dem Problem befasst. Der Entscheid dieser Behörde über das Anliegen der Motion Schüpfer fiel mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit aus: für die Motion stimmte nur ein einziger Synodaler.

Diese Überlegungen und Tatsachen führen uns zur Überzeugung, dass es schon äusserst schwerwiegender Gründe bedürfte, entgegen dem Willen der Landeskirchen eine Änderung des Austrittverfahrens zu dekretieren. Wenn auch die Zahl der Kirchenaustritte in den letzten Jahren zugenommen und das Austrittsproblem dadurch an Bedeutung gewonnen hat, so sind wir doch überzeugt, dass kein Grund dafür besteht, das Verhältnis Kirche-Staat wegen der doch eigentlich nebensächlichen Verfahrensfragen einer Zerreissprobe auszusetzen. Weder die Landeskirchen, noch der Staat können an einer derartigen Auseinandersetzung interessiert sein. – Die Möglichkeit, das Austrittsverfahren – im Einvernehmen mit den Landeskirchen – zu gegebener Zeit in gewissen Punkten zu vereinfachen, ohne allerdings den Kirchenaustritt zu erleichtern, ist durchaus gegeben. Diese Erklärung gebe ich hier ab.

Aber die ultimative Form der Motion veranlassen den Regierungsrat, dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion zu beantragen.

Präsident. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab; damit ist die Diskussion gegeben.

Steinlin. Im Namen der Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion empfehle ich Ihnen Annahme der Motion. Dabei schicke ich allerdings voraus: Die von Herrn Schüpfer vorgeschlagene Bestimmung halte ich nicht für ein Prunkstück gesetzgeberischer Tätigkeit; in der Sache dagegen ist der Vorschlag akzeptabel.

Zu einer Annahme veranlassen uns vor allem verfassungsrechtliche Gründe. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Ausgangslage: Was wird in Artikel 31 des Dekretes verlangt? 1. Eine schriftliche Ankündigung des Austrittwilligen, wobei ein Kollektivaustritt verboten ist; wenn also Ehegatten gemeinsam unterschreiben, haben sie bereits einen Formfehler begangen. 2. Der Kirchgemeinderat prüft die notwendigen Voraussetzungen (was immer das bedeuten mag; es ist nicht näher erläutert). 3. Der Austretende wird vor den Kirchgemeinderatsschreiber zitiert, wo er auf einem amtlichen Formular seinen Austritt bestätigen muss. Will er das nicht, muss er zum Notar gehen, um seinen Willen notariell beurkunden zu lassen. Kostenpunkt: 15 Franken. 4. Der Kirchgemeinderat stellt eine Austrittbescheinigung aus; er kann den Austritt auch verweigern. 5. Wenn der Entscheid nicht akzeptiert wird, kann Gemeindebeschwerde erhoben werden.

Ich halte das für einen formalrechtlichen Irrgarten, der nach meiner Meinung zudem verfassungswidrig ist. Die Bundesverfassung bestimmt in Artikel 49, dass niemand zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft gezwungen werden darf. Aus dieser Bestimmung hat das Bundesgericht von Anfang an in konstanter Praxis abgeleitet, dass aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit ein Recht auf jederzeitigen Austritt aus der Landeskirche bestehe. Das kantonale Recht kann zwar eine förmliche Austritterklärung verlangen, aber nicht mehr. Ich zitiere aus einem bundesgerichtlichen Entscheid:

«Jede Erklärung muss als genügend angesehen werden, welche darüber, aus welcher Religionsgemeinschaft jemand austreten will, keinen ernstlichen Zweifel aufkommen lässt.»

Das Bundesgericht hat zudem festgehalten, dass keine Begründung des Austrittes verlangt werden dürfe. Der Austrittsgrund kann also auch nicht überprüft werden. Das ist auch in der Motion Schüpfer festgehalten.
In einem Entscheid aus dem Jahre 1908 hat das Bundesgericht allerdings eine Beschwerde gegen einen Vorläufer des heutigen Dekretes abgewiesen. Das betraf aber einen ganz speziellen Fall: Ein Katholik wollte lediglich aus der Kirchgemeinde, nicht aber aus der Landeskirche austreten, einzig und allein um die Steuern zu umgehen. Diesen Fall können wir aber hier nicht als Beispiel heranziehen, denn nach der heutigen Motion müsste jemand sowohl aus der Kirchgemeinde wie aus der Landeskirche austreten. In der steuerrechtlichen Frage wird nichts geändert, denn Artikel 32 bleibt ja bestehen, der besagt, es sei für das ganze Austrittsjahr die volle Steuer zu entrichten. Ich glaube zudem, dass das Bundesgericht heute aufgrund seiner neueren Praxis zum überspitzten Formalismus diesen Dekretsartikel kassieren müsste. Soweit ich das abklären konnte, teilen sämtliche Staatsrechtler den Standpunkt des Bundesgerichtes; allein dies hat Seltenheitswert!
Die Praxis ist allerdings in manchen Punkten einfacher. Man hat sich in vielen Fällen über das hinweggesetzt, was da in Artikel 31 steht. Darum ist diese Frage – das muss ich Herrn Schüpfer erklären – nicht mehr so brisant, wie er sie darstellte. Auf der andern Seite geht es aber auch nicht – Herr Kirchendirektor – um eine grundlegende Änderung des Verhältnisses von Kirche und Staat, wie Sie es darlegten. Es geht nur noch darum, das Dekret der Praxis anzupassen. Missbräuche sind immerhin möglich. Ich könnte mir vorstellen, dass da beim Zusammenschluss eines Laien, eines Moralpredigers und eines Gemeindekassiers beträchtliche Schikanen eingebaut werden können.
Die Vereinfachung des Austrittes hat für mich keine antikirchliche Spitze. Es geht mir auch nicht darum, die Frage der Trennung von Kirche und Staat aufzurollen. Das mag unterschwellig in der Begründung des Herrn Schüpfer mitgeklungen haben. Im Gegenteil glaube ich, dass gerade für die Landeskirchen – mit der automatischen Mitgliedschaft – eine klare und einfache Regelung des Austrittes wichtig ist. Gerade überzeugte Christen bejahen übrigens diese Vereinfachung des Austrittes; auch jene Theologen, die zu befragen ich Gelegenheit hatte, unterstützen diesen Vorstoss. Es geht nämlich nicht darum, mit formalen Fesseln nominelle Kirchenangehörige bei der Stange zu halten, sondern darum, Gewissensentscheide und damit die persönliche Freiheit des einzelnen zu respektieren und von unnötigen Fesseln zu befreien. – Ich danke.

Studer. Im Namen der freisinnigen Fraktion empfehle ich Ablehnung der Motion. – Wo soll man mit der Begründung beginnen? Etwa bei den Notariatsgebühren? Dort könnte man sich überlegen (anschliessend an ein Traktandum, das uns heute morgen beschäftigte), ob vielleicht ein Kostenanfall einer Rechtsverweigerung gleichkäme. Doch das ist ein Nebengeleise. Packen wir den Stier bei den Hörnern und gehen wir auf das Grundsätzliche.
Mir scheint, es liege eine Verwechslung vor: Der Herr Motionär verwechselt die Kirche mit einem Verein. Wenn ich richtig zugehört habe, trifft das übrigens auch für einen Teil der Ausführungen des Herrn Steinlin zu. Damit ist angedeutet, dass Begriffsverwechslungen schwere Folgen haben können. Man kann ja auch den Begriff «Staat» verwechseln und etwas anderem gleichsetzen. Darum sind bei der Organisation, wie wir sie heute in unserem Kanton kennen, sowohl Kirche wie Staat daran interessiert, solche Verwechslungen zu vermeiden.
Sie wissen, wie der Eintritt in die Kirche bei uns heutzutage erfolgt. Das sind normalerweise drei Schritte: Anmeldung zur Taufe; Taufgespräch (da ist es noch offen, man kann noch zurücktreten); Taufe vor Gemeinde und Zeugen. Da das eben kein Verein ist, ist mit der Aufnahme des Täuflings auch ausgesprochen, dass er erstens sämtliche Dienste der Kirche beanspruchen könne, dass er zweitens aller Verheissungen teilhaftig ist, die in diesem Glaubensbereich gelten.
Diesem Eintritt sollte ein strukturell gleichgestalteter Austritt gegenüberstehen. Das hat man bisher immer zu verwirklichen versucht: Wir haben auch hier die drei Schritte mit Anmeldung und Überprüfung. Diese Prüfung ist übrigens vorhin heruntergespielt worden, was nicht richtig ist. Die kirchlichen Organe haben zu prüfen, ob es wirklich der Wille des Betreffenden ist und ob er sich der Tragweite seines Entscheides bewusst ist. Mit dem Austritt fallen natürlich die Beanspruchungen aller kirchlichen Dienste dahin, beispielsweise die kirchliche Bestattung. Das muss man wissen. Es ist mir auch bekannt, dass das oft sehr liberal gehandhabt wird; aber das geht auf das persönliche Verantwortlichkeitskonto der betreffenden Pfarrer. Das ist falsch. Entweder/oder: Entweder ist man bei einer Sache dabei und beteiligt, oder man ist nicht dabei und stellt dann auch keine Ansprüche mehr. Dann folgt hier noch die dritte Stufe mit der Unterzeichnung des Dokumentes vor Zeugen. Das scheint uns das formal richtige Gegenstück zum Eintritt zu sein.
Welches soll die Wirkung dieses je dreistufigen Eintrittes und Austrittes sein? Eine Besinnung. Der Betroffene soll wissen, was er tut. Es geht also gerade nicht um eine Willensbehinderung, sondern um eine Vertiefung; es geht um das, was Herr Steinlin als klare Willensäusserung bezeichnet. Das aber setzt voraus, dass man Gelegenheit hatte, sich noch einmal zu überlegen, ob man den Schritt tun wolle.
In einem Punkt hat Herr Schüpfer völlig recht: wenn er betont, es sei sehr unangenehm, dass nach der heute geltenden Bestimmung ein Austrittwilliger das Dokument vor dem Pfarrer unterzeichnen solle. Das ist nicht richtig und war vom Gesetzgeber ursprünglich auch nicht so gemeint. Das sollte der Kirchgemeinderatsschreiber sein; an vielen Orten ist das aber heute der Pfarrer.
Ich möchte noch warnen vor Übertreibungen. Ich habe mich erkundigt, doch wurde mir kein einziger Fall genannt, in welchem einem Austrittwilligen Hindernisse in den Weg gelegt worden wären. Diese Gesuche sind alle akzeptiert worden, eben als die klaren Willensäusserungen.
Der Herr Motionär hat in seinem Vorstoss das Stichwort «Canossa» verwendet. Damit hat er mich natürlich gereizt. Entweder ist er geschichtlich nicht genau orientiert, oder er neigt zu massloser Übertreibung. Das zweite wäre ehrenrührig und kann also nicht stimmen; so kommt nur das erste in Frage. Darum sei daran erinnert, dass Heinricht IV. im Januar 1077, als er im Hof von Canossa stand, erstens barfuss war, zweitens ein Büsserhemd trug und drittens drei Tage lang nicht um den Austritt, sondern um den Eintritt in die Kirche nachgesucht hatte. Das Beispiel ist also nicht gut gewählt. Eine gut geheizte Stube eines bernischen Kirch-

gemeinderatschreibers, in welcher man sitzen kann, um ein Dokument zu unterzeichnen, mit den Vorgängen von Canossa in Verbindung zu bringen, erscheint mir doch eher als unverhältnismässig. Jedenfalls braucht das viel antihistorische Phantasie.
Der Herr Kirchendirektor tönte es bereits an: Wir haben aus staatspolitischen Gründen ein weitgehendes Interesse daran, die Austritte nicht so sehr zu erleichtern und einfach zu gestalten, damit die Sache nicht aus einer momentanen Stimmung heraus gleich besiegelt ist. Wir möchten dabei auch Affekthandlungen vermeiden helfen, und zwar im Interesse der Betroffenen selber. Es gibt ja bernische Kirchenmitglieder, die am liebsten den Austritt erklären möchten nach dem Anhören einer bestimmten Predigt (es gibt sie nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt). Andere möchten austreten, wenn sie bei der Arbeitsvergebung für die Dachrenovation der Kirche nicht berücksichtigt worden sind. – Nun werden Sie mir entgegenhalten, das seien doch nur wenige. Das stimmt. Aber es gibt noch eine andere Kategorie, von der eine gezielte antikirchliche Propaganda entfaltet wird. Diese stammt aus zwei ganz verschiedenen Quellen. Die eine sind die Sekten, von denen Sie vielleicht sagen werden, das gehe uns nichts an, denn das sei eine innerkirchliche Sache. Das ist aber nur bedingt richtig, denn es kann dem Staat nicht gleichgültig sein, wie gross die Sektenbewegungen sind. Die andere dieser Quellen sind die politischen Extremisten. Diese greifen nicht die Kirche an, sondern das Verhältnis von Kirche und Staat, in der Meinung, das sei eines der tauglichen Mittel, um zu sozialen Veränderungen zu kommen, die ihnen vorschweben, die dann aber meistens lediglich in der tabula rasa bestehen.
So ist die Lage also heute. Sie werden verstehen, dass die Synode aus dieser Sicht mit nur einer Gegenstimme Ablehnung der Motion empfahl. Vielleicht werden Sie jetzt zu rätseln beginnen, wer jener einzelne war. Es wäre interessant zu wissen, ob das nun ein Sektierer war oder eher ein politischer Extremist. Eine sehr schwierige Frage.
Ich empfehle Ihnen, die Motion abzulehnen, und zwar mit dem Hintergedanken, dass der hier aufgezeigte Schönheitsfehler (Unterschreiben des Dokumentes vor dem Pfarrer) ausgemerzt werden muss, doch kann das nicht auf dem Motionsweg geschehen.

Cattin. Le groupe PDC ne peut pas non plus accepter la motion de M. le député Schüpfer tendant à une simplification de la procédure de sortie d'une Eglise nationale reconnue par le droit public.
La voie rapide et sommaire préconisée par le motionnaire présente des dangers évidents. Une démarche ayant pour but la sortie d'une Eglise nationale, qui ne saurait être ramenée au rang d'une association de droit public ou de droit privé, représente un acte qui ne doit pas être pris à la légère, même si cette décision n'est pas irréversible. Elle constitue au contraire une décision importante qui engage la paroissienne ou le paroissien concerné, et une telle décision ne saurait être mise sur le même plan que la conclusion d'un contrat de droit matériel, pour reprendre une comparaison du motionnaire.
Il convient d'éviter au premier chef dans ce domaine que la décision soit prise à chaud, sous le coup d'une impulsion, d'un mouvement de mauvaise humeur, de la colère ou d'une déception, ou à la suite d'un désaccord sur certaines questions de doctrine ou autre.
Il nous paraît quant à nous indispensable d'imposer à l'intéressé un temps de réflexion entre le moment où il prend sa décision et celui où cette dernière doit réellement déployer ses effets. Ce temps de réflexion lui permettra de se déterminer en toute connaissance de cause, de ne pas se laisser influencer par certaines contingences extérieures et momentanées qui, souvent, n'ont rien à voir avec le fond du problème. On connaît des cas où les demandes de sortie d'une Eglise ont été retirées, l'intéressé s'étant ravisé ou ayant pris le conseil d'ecclésiastiques, d'amis ou de toute autre personne de confiance.
Dans cette question de sortie d'Eglise, il faut éviter les décisions abruptes ou précipitées. L'opinion que je viens de motiver brièvement est également celle de la commission catholique romaine, qui a eu à s'occuper de ce problème et qui a communiqué sa prise de position à la Direction des cultes, ainsi que M. le directeur Blaser l'a souligné tout à l'heure.
Nous n'écartons pas d'emblée une possibilité de revision de la procédure actuelle qui, je me permets de le souligner, et en ceci, je répète ce qu'a dit M. le député Studer, n'a jamais conduit à un refus d'une demande de sortie d'Eglise. Les obstacles opposés à une sortie d'Eglise ne sont pas aussi importants que le prétend le motionnaire. Il ne s'agit pas en l'espèce d'un anachronisme ou d'un abus de pouvoir des Eglises. Les Eglises désirent simplement soumettre de telles décisions à un minimum de précautions et de garanties, à un minimum de mesures de prudence, de façon à éviter à l'intéressé toute déconvenue à l'avenir.
Nous déplorons dans la motion de M. Schüpfer la légèreté avec laquelle une telle demande pourrait être déposée, pour être peut-être regrettée après coup, faute d'un délai de réflexion suffisant.
C'est raison pour laquelle, au nom du groupe PDC, je vous prie de rejeter cette motion.

Präsident. Als Redner habe ich nun noch eingetragen: Frau Dr. Boehlen sowie die Herren Ritter, Schneider, Aebi, Schüpfer und Geissbühler. Darf ich die Rednerliste schliessen? Das ist der Fall.

Ritter. Im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion empfehle auch ich Ihnen Ablehnung der Motion. Nach den ausführlichen Darlegungen meiner Vorredner darf ich mich kurz fassen. Sinngemäss bin ich einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Kirchendirektors, aber auch mit dem Vorredner. Ich danke Ihnen.

Schneider (Bern). Aus grundsätzlichen Erwägungen unterstütze ich die Motion. Ich sehe allerdings einen gewissen Widerspruch darin, dass ausgerechnet die NA diesen Vorstoss unterbreitet, die Verteidigerin von Volk und Heimat. Soweit ich das Konzept von Volk und Heimat bisher verstehen konnte, gehören dazu doch auch die Kirche und der Herrgott (der selbstverständlich nicht italienisch spricht).
Im Interesse einer Erleichterung des Austrittes für jene, deren Zahl heute wieder grösser geworden ist, ist eine liberale Praxis am Platz, weshalb die Motion überwiesen werden sollte.

Aebi (Bolligen). Diese Motion gab mir viel zu denken und hat mich beinahe in einen Konflikt hineingeführt. Ich gebe zu, dass die Regelung im Dekret sozusagen noch aus dem Ancien Régime stammt. Dann sollte sie aber heute, im Zeitalter der Nostalgie, ja modern sein! Anderseits ist zuzugeben, dass die Regelung gründlich

überdacht worden ist. Das Formalistische steckt lediglich das Feld ab.
Grossen Wert messe ich der Bedenkfrist zu. Wichtig ist aber auch das persönliche Gespräch, das zwischen dem Austretenden und dem Kirchgemeinderat stattfinden soll. Ich bedaure es, dass das vielfach durch den Pfarrer geschehen muss; auch ich würde es begrüssen, wenn das der Sekretär des Kirchgemeinderates tun könnte.
Es wird hier viel Aufhebens gemacht mit der notariellen Beglaubigung. Das ist doch eine Kann-Vorschrift! Sie wird nur dann verlangt, wenn man Zweifel hegt an der Echtheit der Unterschrift eines Austretenden. Im übrigen haben die Rückfragen in der Gesamtkirchgemeinde Bern, in Biel, Thun, Nidau und andernorts ergeben, dass in den letzten 15 Jahren kein einziger Austritt verwehrt worden ist.
Wenn man in seiner nächsten Umgebung miterlebt hat, wie heute Jugendliche in gewisse Kreise geraten – ich will darauf nicht näher eingehen –, in denen solche Austritte geradezu mit Vehemenz propagiert werden, dann kann man nicht so leichthin die formalistischen Schwierigkeiten abbauen. Das sind ja Kreise, die nicht nur unsere Kirche in Frage stellen, sondern unsere ganze Gesellschaft und den Staat. Es sind jene Kreise, bei welchen man manchmal den Eindruck hat, sie könnten es fast nicht erwarten, bis alles zusammenkracht.
Die Volkskirche ist wohl einerseits eine Institution; für die darin Verwurzelten aber bedeutet sie mehr. Diese haben es erfahren, dass in jeder Lebenslage irgendein Dienst angeboten wird. Es darf hier auch wieder einmal aufmerksam gemacht werden auf die vielfältigen Dienste unserer Volkskirche. Dabei bin auch ich mir bewusst, dass manches ins Wanken oder sogar aus den Fugen geraten ist; manches möchte auch ich gerne geändert sehen. Ist das aber ein Grund, einfach auszutreten?
Gerade für Jugendliche, die in Versuchung geraten und sich vorübergehend in den erwähnten Kreisen bewegen – die manches Attraktive aufweisen –, bedeutet die Bedenkzeit mit ihrer formalistischen Vorschrift einen gewissen Schutz, sozusagen eine Art Schutzhaft, um nicht überstürzt herauszuspringen. Darum empfehle ich aus Überzeugung, die Motion abzulehnen.

Frau **Boehlen.** Herr Studer hat mich herausgefordert. Nach den Darlegungen des Herrn Steinlin und den Bundengerichts-Zitaten wiederholte er, die Kirche dürfe nicht mit einem Verein verwechselt werden. Das Bundesgericht hatte aber betont, eine schriftliche Erklärung (ohne Begründung) müsse anerkannt werden. Mit andern Worten: Herr Studer glaubt das Bundesgericht korrigieren zu müssen. Das kann man tun; ob das Bundesgericht die Kritik aber gerade von einem Mathematiker entgegennehmen wird, weiss ich nicht.
Wenn anderseits gesagt worden ist, die Sache sei praktisch nicht von sehr grosser Bedeutung, sehe ich nicht ein, warum man sich einer Änderung dermassen widersetzt. Ein Gespräch mit dem Pfarrer kann auch dann stattfinden, wenn es nicht vorgeschrieben ist.
Es wurde eingewendet, man wolle den Bürger vor überstürzten Handlungen bewahren. Wie verhält es sich denn da mit der Selbstverantwortung des einzelnen im liberalen Staat? Die Glaubens- und Gewissensfreiheit war ja eine Errungenschaft des Liberalismus; es erstaunte mich deshalb, dass ausgerechnet von jener Seite dafür gekämpft wird, hier möglichst Schwierigkeiten einzubauen.
Es wurde gewarnt vor den Extremisten, die das ausnützen könnten. Da scheint mir das Selbstvertrauen der Kirche in ihre geistige Kraft – die sie unterscheidet vom Staat – erschüttert zu sein. Zwang ist nicht das geeignete Mittel, um echten Glauben und eine religiöse Einstellung zu stärken. Ob jemand in der Kirche bleiben will oder nicht, muss dem mündigen Bürger und seiner freien Entscheidung überlassen bleiben, und zwar ohne übertriebene Formalitäten.
Persönlich bin ich gar nicht gegen die Kirche eingestellt. Mir scheint aber, dass die Kirche ihre Stärke eben im Geistigen haben muss, nicht im Zwang.

Geissbühler (Wyssachen). Mit einer gewissen Wehmut habe ich der Begründung des Motionärs zugehört. In Afrika gibt es Gebiete, wo so etwas wie ein Erwekkungswind weht. Da werden neue Kirchen gebaut, man trifft lebendige Gemeinden. Hier bei uns aber wird diskutiert, wie man leichter aus der Kirche austreten könnte. Diese Motion halte ich einfach nicht für gerechtfertigt. Herr Dr. Studer hat Ihnen geschildert, wie ein solcher Austritt vor sich gehe. Ich halte dieses Verfahren gar nicht für übertrieben. Nun wurde in diesem Zusammenhang von Bevormundung gesprochen, von ungeheuerlich, beschwören, von Fesseln. Das ist schon eher übertrieben.
Zugegeben, mir gefällt auch nicht alles an unserer Kirche. Zu denken gibt mir besonders die stark verwässerte Theologie, die heute namentlich durch einige junge Pfarrer serviert wird. Aber ich anerkenne dankbar, dass viele Pfarrer treu auf ihrem Posten stehen, bestrebt, ihre nicht leichte Aufgabe zu erfüllen. – Ich beantrage Ablehnung der Motion.

Schüpfer. Zur Bemerkung des Herrn Schneider: Die Motion ist nicht im Namen unserer Fraktion, sondern von mir ganz persönlich gestellt worden.
Was die Beanspruchung der Dienste durch die Pfarrer betrifft, ist mir hier bestätigt worden, dass jemand, der seine Staatssteuern entrichtet, die Dienste der Pfarrer beanspruchen kann (die aus der Staatskasse honoriert werden).
Zum Canossa-Gang: Das ist heute zu einem festen Begriff geworden dafür, unterwürfig um etwas zu bitten. Die geschichtlichen Fakten haben an Bedeutung verloren.
Die Argumente der Ablehnenden haben mich nicht überzeugt. Man versucht, sich irgendwie durchzuschlängeln und das Recht auf Glaubens- und Meinungsfreiheit zu erschweren. Mir war klar, dass der Begriff des Extremisten auftauchen werde; von Christen finde ich das gemein. Es darf doch jeder glauben, was er will. Meine Motion ist nicht einfach «sous le coup d'une émotion» ou de «mauvaise humeur» unterbreitet worden, sondern sachlich und bewusst nüchtern.
Es ist schon eigenartig, dass im Kanton Bern nicht möglich sein soll, was in anderen Kantonen seit langem praktiziert wird. Von dort habe ich noch nie gehört, dass Extremisten die Kirche zu Fall gebracht hätten. – Ich bitte Sie noch einmal, meiner Motion zuzustimmen.

Blaser Ernst, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die eingangs erläuterten grundsätzlichen Überlegungen will ich nicht wiederholen. Wenn hier aber gesagt wurde, die Glaubensfreiheit sei nicht mehr gewährleistet, dann stimmt das einfach nicht, trotz der hier für das Austrittsverfahren festgelegten Bedingungen. In der evangelisch-reformierten Landeskirche sind

im letzten Jahr 690 Austritte erfolgt. Wir machten eine Umfrage bei der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern, sowie in Thun, Biel, Nidau und bei der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern. Alle diese Gemeinden bestätigten uns, sie könnten sich nicht erinnern, dass jemals ein Austrittsgesuch abgelehnt worden wäre. Das ist doch der Beweis dafür, dass die Glaubensfreiheit gewährleistet ist, dass einem unterbreiteten Austrittsgesuch auch stattgegeben wird.
Diese Umfrage ergab noch etwas sehr Wichtiges: Es wurde darauf hingewiesen, dass im Verlaufe der Verfahren verschiedene Gesuche zurückgezogen worden seien. Das bedeutet doch ganz einfach, dass ein Gespräch und eine minimale Bedenkzeit nötig sind.
Wenn die Motion Schüpfer angenommen werden sollte, würde das nach meinem Dafürhalten nichts anderes bedeuten, als dass der Austritt aus der Landeskirche degradiert wird zu einem gewöhnlichen Vereinsaustritt, und das sollten wir nach meiner Meinung nicht tun. Herr Grossrat Studer hat Ihnen das deutlich auseinandergesetzt.
Die Zahlen der Umfrage zeigten, dass in der Praxis keine besonderen Erschwerungen vorgenommen werden und dass kein überspitzter Formalismus praktiziert wird. Mir scheint, der Grosse Rat könne doch ganz einfach nicht über die eindeutige Stellungnahme der bernischen Landeskirche in dieser Frage hinweggehen. In der heutigen Situation sollte keine Differenz zwischen Grossem Rat und Synode in diesem eher nebensächlichen Verfahrenspunkt aufkommen.
Eine teilweise Vereinfachung – ich wiederhole das – durch eine andere Interpretation oder eine andere Organisation sehe auch ich; aber die Form der Motion kann nicht akzeptiert werden.
Im Namen des Regierungsrates – der die gleiche Haltung einnimmt wie die bernische Landeskirche – bitte ich Sie noch einmal, die Motion Schüpfer abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 25 Stimmen
Dagegen ..... 74 Stimmen

Präsident. Damit sind wir am Ende der Beratungen zur Kirchendirektion. Ich danke dem Herrn Landwirtschafts-, Forst- und Kirchendirektor für die hier geleistete Arbeit.

Gesetz über die Wehrdienste

Erste Lesung

Siehe Nr. 5 der Beilagen

Mast, Präsident der Kommission. Ich möchte die Gelegenheit einer Teilrevision des Feuerwehrgesetzes dazu benützen, um auch von der Tribüne des Grossen Rates aus einmal den rund 50 000 Feuerwehrleuten im ganzen Kanton Bern, die jahraus, jahrein aktiven Dienst leisten, für ihr «allzeit bereit» und den Einsatz im Ernstfall bestens zu danken.
Eine Teilrevision des Gesetzes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 6. Juli 1952 drängt sich aus folgenden Gründen auf: Der Gesetzestext muss an die bei anderer Gelegenheit vorgenommenen Änderungen angepasst werden. Ich denke hier vor allem an die Feuerwehrpflicht-Ersatzsteuer, die 1968 durch das Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften neu geregelt und erhöht worden ist. Bekanntlich sieht aber das Beitragsgesetz nur eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren vor; während dieser Frist müssen die einzelnen Gesetzesabschnitte in die bestehenden Gesetze eingebaut werden, das heisst in unserem Fall: Die im Jahre 1968 neu festgesetzte Pflichtersatzsteuer muss ins Feuerwehrgesetz eingebaut werden. Im übrigen wird die Kommission hier eine Erhöhung vorschlagen.
Das Kernstück der Vorlage liegt in der gesetzlichen Verankerung der Schaffung von Wehrdienst-Stützpunkten. Seit einigen Jahren haben wir ja in der Praxis schon im ganzen Kanton die feuerwehrmässigen Schwerpunkte eingeführt.
Was kann man von einem solchen Stützpunkt in den Gemeinden erwarten? Er muss für eine bestimmte Region, die je nach den topographischen oder verkehrsmässigen Verhältnissen grösser oder kleiner sein kann, mit modernen Rettungs- und Löschgeräten Erste Hilfe bringen können. Er muss anderseits bereit sein, bei einem grossen Schadenfall die örtliche Feuerwehr oder die Wehrdienste bei deren Einsatz mit der schweren Artillerie – zum Beispiel Tanklöschfahrzeuge oder Staublöschfahrzeuge – zu unterstützen. Es ist aber eindeutig am Grundsatz festzuhalten, dass die Gemeinden weiterhin für das Wehrdienstwesen verantwortlich bleiben müssen; denn die Stützpunktorgane können im Sinne einer nachbarlichen Hilfeleistung zeitlich nur in beschränktem Rahmen ausrücken. Sobald die örtlichen Wehrdienste in der Lage sind, den Schaden zu meistern, wird sich der Stützpunkt rasch zurückziehen.

Weiter ist es möglich, dass der Stützpunkt – wiederum in beschränktem Rahmen – den Pikettdienst für die angeschlossenen Gemeinden wenigstens teilweise übernehmen kann. Ich denke hier vor allem an Freitage und die Ferienzeit. Dabei ist immerhin darauf aufmerksam zu machen, dass trotz der Stützpunkte vielfach die örtlichen Wehrdienste schneller auf dem Schadenplatz sein werden. Für die Alarmierung und den Anmarsch geht in jedem Fall eine gewisse Zeit verloren. Es wird auch weiterhin so sein, dass die Gemeinden selber bestrebt sein müssen, ein kleines Feuer möglichst schnell zu bekämpfen, damit es sich nicht zu einem mittleren oder Grossfeuer ausdehnen und ausbreiten kann. In der Feuerwehrtaktik gilt nach wie vor der Grundsatz, dass der schnelle Einsatz der wirkungsvollste ist. Im Blick auf Stützpunkte und Gemeindewehrdienste gilt also: Das eine tun und das andere nicht lassen. So wird es möglich sein, die modernen Geräte, die die grossen Gemeinden ohnehin anschaffen müssen, einem weiteren Kreis in der Region zur Verfügung zu stellen.
Durch die Teilrevision will man auch erreichen, dass in bestimmten Fällen (ähnlich wie das heute schon bei der Ölwehr möglich ist) die Einsatzkosten der Wehrdienste auf die Verursacher überwälzt werden können. Dabei ist sofort einzuschränken, dass man das nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei absichtlichem Verschulden tun will. Man will hier also wesentlich weniger weit gehen als bei der Ölwehr.
Weiter ist vorgesehen, alle jene, die eine IV-Rente beziehen, von der Ersatzpflicht zu befreien. Man möchte auch erwirken, dass in Zukunft beim Bau und der Erweiterung von Hydranten und anderen Löschanlagen für alle von der Anlage geschützten Gebäude ein Löschbeitrag erhoben werden kann. – Schliesslich ist vorgesehen, den Titel des Gesetzes kürzer zu fassen.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, auf diese Teilrevision einzutreten.

Brand. Unsere Fraktion nimmt wie folgt Stellung: Abgesehen von Artikel 5 Absatz 3 darf betont werden, dass die Vorlage wesentliche Verbesserungen bringt, sowohl gegenüber dem heute gültigen Gesetz wie gegenüber der ersten Vorlage der Regierung. In Artikel 3bis Absatz 1 ist die Schaffung der Stützpunkte positiv zu werten. Es wäre nicht sinnvoll, sie hier nur als Wunsch anzuführen. In Artikel 3bis Absatz 2 erhebt sich die Frage, ob es nicht gegeben wäre, die Anzahl und Grösse der Stützpunkte sowie die Ausführungsbestimmungen in einem Dekret festzuhalten. Unsere Fraktion teilt diese Meinung und wird einen entsprechenden Antrag stellen.
Wir bedauern, dass in Artikel 5 Absatz 3 die Pflichtersatzsteuer erhöht wurde, und zwar von bisher fünf Franken – 150 Franken auf neu zehn Franken bis 200 Franken. Unten beträgt die Erhöhung also 100 Prozent, oben nur noch 33⅓ Prozent. Auch hier werden wir einen Antrag stellen auf Beibehaltung der bisherigen Ansätze.
Wir begrüssen die neue Fassung von Artikel 7, gemäss welcher Bezüger einer IV-Rente sowohl vom Wehrdienst wie von der Bezahlung einer Ersatzsteuer befreit sind. Obwohl dieser Entscheid in der Kommission nur knapp zustande gekommen ist, entspricht er einem Bedürfnis, und wir zählen auf die Aufgeschlossenheit des Rates, um diesen Entscheid zu bekräftigen. – Auch Artikel 8, der die Erhebung von Löschbeiträgen festlegt, findet unsere Zustimmung.
Die sozialdemokratische Fraktion stimmt für Eintreten.

Aebi (Hellsau). Viele Punkte gaben in unserer Fraktion Anlass zur Diskussion. Man spürte, dass gerade in unseren Reihen viele Sachverständige des Feuerwehrwesens sitzen. Besonders die Schaffung von Wehrdienststützpunkten wurde diskutiert. Hier spielen natürlich die topographischen Verhältnisse unseres Kantons, aber auch die Kostenfolge, eine grosse Rolle. Anträge werden wir in der Detailberatung stellen.
Persönlich hatte ich seinerzeit zur Frage, die in Artikel 8 geregelt ist, eine Motion unterbreitet, welche eine Hydrantensteuer vorsah. Das musste fallengelassen werden, aber ich behalte mir vor, in der Detailberatung noch eine Frage an den Herrn Volkswirtschaftsdirektor zu richten.

Wir beantragen ebenfalls Eintreten.

Bigler (Bern). Im Namen der freisinnigen Fraktion beantrage ich ebenfalls Eintreten. Nur kurz zu zwei Punkten: Ob man bei der gesetzlichen Verankerung der Stützpunkte dann formuliert: «werden» oder «können», darüber wird man geteilter Meinung sein.
Geteilter Meinung kann man auch darüber sein, ob in der Bestimmung über die Befreiung von der Ersatzsteuer von Gebrechlichen gesprochen werden soll oder von Bezügern der IV-Rente.

Fleury. Au nom du groupe PDC, je vous recommande également d'entrer en matière.
Au sein de la commission, j'avais demandé, lors du débat préliminaire, que l'on fasse en sorte que la création de ces centres d'intervention ne donne pas lieu à des abus. Il faut éviter la multiplication de ces centres et, partant, l'amoncellement de matériel qui ne sera quasiment jamais utilisé et qui entraîne des dépenses superflues.
Nous avons des exemples de tels abus dans le domaine de la protection civile. Les locaux des postes de protection civile sont bourrés de matériel qui se détériore, se démode, devient périmé et qu'on n'utilisera jamais. Ce sont là des dépenses superflues. Il ne faut pas commettre la même erreur lors de la création de centres d'intervention.
Je profite de l'occasion pour vous recommander également l'adoption des deux décrets qui se rapportent à la police du feu et à l'assurance-incendie. J'espère que les nouvelles dispositions permettront d'éviter une partie des litiges qui surgissent assez fréquemment entre les compagnies privées d'assurance et l'Etablissement d'assurance immobilière.
Quant à la taxe des sapeurs-pompiers, on tiendra compte des taxes exigées des hommes astreints au service contre le feu dans les entreprises auxquelles ils appartiennent.
Je vous invite à entrer en matière.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die bernischen Gebäulichkeiten weisen einen Schatzungswert von rund 90 Milliarden Franken auf. Unsere Wehrdienste sind so zu organisieren, auszubilden und auszurüsten, dass sie jederzeit einsatzfähig sind, um Menschen und Güter vor Feuer und anderen Elementarschäden zu schützen. Die Gebäudeversicherung hat im letzten Jahr für die Deckung von Feuerschäden 31,4 Millionen Franken und für Elementarschäden 21 Millionen Franken, total 52,4 Millionen Franken aufgewendet. Das bedeutet neuen Rekord. In 64 Brandfällen war die Schadensumme grösser als 100 000 Franken, in acht Fällen sogar grösser als 500 000 Franken. Was auffällt, ist die grosse Zahl von Brandstiftungen durch Kinder, durch unvorsichtiges Rauchen und durch Blitzschläge.
Bei den Elementarschäden sind allein im Oberaargau mehr als 1000 Gebäude betroffen. Der durchschnittliche Schaden pro Gebäulichkeit mach über 10 000 Franken aus. Die Gesamtsumme in der Region Langenthal übersteigt zwölf Millionen Franken.
Ich bin allen, die zur Revision dieses Gesetzes beigetragen haben, dankbar, vor allem der Kommission des Grossen Rates und den Fraktionen für die wohlwollende Prüfung und die grundsätzliche Gutheissung. Ich bin überzeugt, dass wir mit der Revision einen guten Schritt vorwärtskommen, was es uns ermöglicht, das Wehrdienstwesen in organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht besser und zielstrebiger zu fördern.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

I

Mast, Präsident der Kommission. Ich will nicht wiederholen, was ich beim Eintreten zur Kardinalfrage darlegte, betone aber noch einmal, dass am Grundsatz der Zuständigkeit für das Wehrdienstwesen nichts geändert wird. Nach wie vor sind die Gemeinden verantwortlich. Auf den Gemeindewehrdienst, ja die Betriebswehrdienste wird man nie verzichten können. Die Stützpunkte wird man nur als regionale Verstärkung der örtlichen Wehrdienste betrachten können.

In Artikel 3 Absatz 2 war bisher festgehalten worden, dass mit Ausnahme der Anschaffungskosten für das Verbrauchsmaterial die nachbarliche Hilfeleistung unentgeltlich war. In Zukunft soll der Regierungsrat bestimmen können, welche Auslagen eine Gemeinde der Nachbargemeinde oder dem Stützpunkt für die Hilfeleistung zu bezahlen hat.
In Artikel 3bis werden die Stützpunkte verankert, wobei die Kommission beantragt, die Formulierung der Regierung «... können Stützpunkte gebildet werden» zu ersetzen durch «... werden Stützpunkte gebildet».

Angenommen.

Art. 3 Absatz 2

Angenommen.

Art. 3bis

Messerli. Ich sehe den Wert dieser Stützpunkte ein. Er wird aber kleiner in jenen Regionen, wo die Distanzen und die topographischen Verhältnisse schwieriger sind. Dort werden ihr Erfolg und das Gewicht ihres Einsatzes fragwürdig; in jenen Gebieten werden nach wie vor die örtlichen Wehrdienste erste Priorität haben, sie werden auch als erste auf dem Brandplatz erscheinen.
Aus diesen Überlegungen beantrage ich, das Wort «werden» zu ersetzen durch «können Stützpunkte gebildet werden»; weil der Begriff «werden» näher bei «müssen» steht als bei «können».

Hennet. Je propose un amendement à l'article 3bis concernant les centres d'intervention, qui s'avèrent d'une urgente nécessité aussi bien dans la lutte contre le feu que dans la lutte contre les éléments et les accidents d'hydrocarbures. Or, en tant que commandant d'un poste de sapeurs-pompiers, il m'apparaît que les moyens des communes sont limités et que pour rendre ces corps d'intervention opérationnels, il faudrait aider les communes dans leur tâche. C'est pourquoi je propose l'adjonction à l'article 3bis d'un alinéa nouveau ainsi conçu: «Les frais d'équipement des centres d'intervention sont pris en charge à raison de 50 % par l'Etablissement d'assurance immobilière.» Si cette solution devait s'avérer impossible, je doute que ces centres d'intervention voient le jour, du fait des moyens financiers limités des communes. Je vous demande d'accepter cet amendement.

Brand. Ich verweise Sie auf den Vortrag, wo wir auf Seite 1 unter anderem lesen:
«Vielerorts sind tagsüber, insbesondere aber an Wochenenden, viele Dienstpflichtige abwesend, so dass die Einsatzbereitschaft nicht oder nur ungenügend gewährleistet ist. Dazu kommt, dass bei vielen neuen Baustoffen, vor allem bei Kunststoffen, eine erfolgreiche Brandbekämpfung nur möglich ist, wenn die Wehrdienste über die erforderliche und dementsprechend kostspielige Ausrüstung verfügen. Um Kosten zu sparen, sind bereits viele Gemeinden dazu übergegangen, sich auf dem Gebiet der Schadenbekämpfung zusammenzuschliessen. Bewerkstelligen lässt sich das am besten durch die Bildung von Stützpunkten».
Auf Seite 2 lesen wir dann unter anderem: «Die Notwendigkeit einer derartigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schadenbekämpfung wird heute allgemein anerkannt, so dass es im Kanton schon an mehreren Orten zur Bildung einer Art Stützpunkt gekommen ist». Wenn hier schon festgehalten und anerkannt wird, dass die Stützpunkte grosse Vorteile bieten, verstehe ich nicht, weshalb sie nicht zwingend vorgeschrieben werden sollen. Ich bitte Sie, den Antrag Messerli abzulehnen und dem Vorschlag von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Lehmann. Vorab danke ich Ihnen für die Wahl von heute morgen zum zweiten Vizepräsidenten.
Zu Artikel 3bis Ziffer 2 habe ich bereits in der Kommission die Meinung vertreten, dass es gut wäre, die Ausführungsbestimmungen durch den Grossen Rat verabschieden zu lassen. Das bedeutet gar kein Misstrauensvotum gegen die Regierung. Wir haben in diesem Rat ja schon mehrere Dekrete verabschiedet mit weit geringfügigeren Problemen als das hier zur Diskussion stehende. Herr Brand hat Ihnen soeben aus der Botschaft zitiert. Mein Antrag lautet also:
«Der Grosse Rat erlässt durch ein Dekret die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.» Ich bitte Sie um Zustimmung.

Aebi (Hellsau). Ich unterstütze den Antrag Messerli. Wir müssen uns bewusst sein, dass nach dem Grundsatz des Gesetzes weiterhin die Gemeinden verantwortlich sind für die Löschbereitschaft in ihrem Gebiet. Auch aus diesem Grunde muss der Aufbau solcher Stützpunkte von unten her erfolgen und kann nicht von oben diktiert werden. Ich werde das Gefühl nicht ganz los, dass es hier um die Frage der Kostenfolge gehe, indem man versucht, gewisse Gemeinden in einen Verband «einzupacken». Ich kenne das aus Erfahrung. Wir werden da in verschiedene Verbände eingepackt und müssen dann einfach bezahlen, ohne eigentlich davon zu profitieren. Ich erinnere an die Wasserwirtschaft, den Luftschutz usw. Ich bin nicht gegen die Bildung von Stützpunkten; die müssen wir schaffen, aber sie sollten eben von unten her aufgebaut werden. Der Antrag des Herrn Lehmann würde nach meiner Meinung hier ein Markten ergeben, welche Gemeinde zu welchem Stützpunkt gehöre usw. Das würde ich für ungeschickt halten.
Ich bitte Sie also um Zustimmung zum Antrag Messerli.

Mast, Präsident der Kommission. Zur Frage «können» oder «werden»: Ich werde den Antrag der Kommission nicht zurückziehen.
Die Regierung hatte ursprünglich «können» vorgeschlagen; dann wurde ein Gegenantrag gestellt «müssen Stützpunkte gebildet werden», und schliesslich entstand dann daraus der Kompromiss: «... werden Stützpunkte gebildet.»
Zum Antrag von Herrn Hennet: Ich habe versucht, immer wieder deutlich darauf hinzuweisen, dass trotz Errichtung der Stützpunkte die Gemeinden für das Wehrwesen verantwortlich bleiben. Mit den Stützpunkten will man lediglich die Gemeinden in einem bestimmten Rahmen unterstützen. Die Gebäudeversicherung bezahlt schon heute für Brandschutzmassnahmen jährlich zehn Millionen Franken. Da liegt einfach nicht mehr drin, wenn man nicht die Prämien der Gebäudeversicherung erhöhen will. Die Subventionsbestimmungen werden bei der Gebäudeversicherung sehr differenziert gehalten. Vielleicht kann man noch etwas weiter differenzieren. – Ich bitte Sie, den Antrag Hennet abzulehnen.
Der Grund, weshalb die Stützpunktregelung nicht durch ein Dekret erfolgen soll, liegt darin, dass man sowohl

bei der Bezeichnung der Stützpunktgemeinden, wie bei der Ausrüstung und Ausbildung beweglich sein will. Wir haben in unserem Kanton bereits Ölwehrstützpunkte, welche ebenfalls in einer Verordnung geregelt sind. Die Erfahrung zeigte, dass schon verschiedentlich Umorganisationen vorgenommen werden mussten. Dasselbe wird auch hier der Fall sein, wenn man den jeweiligen technischen Neuerungen Rechnung tragen will. Der Grosse Rat würde es sicher bald als untragbar empfinden, wenn er jährlich oder bald einmal halbjährlich Änderungen vornehmen müsste. Darum beantrage ich Ihnen im Namen der Kommission, den Antrag Lehmann abzulehnen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Stützpunktdiskussion hat sich meines Erachtens insofern eine Unklarheit ergeben, als die einen behaupteten, der Stützpunkt-Wehrdienst werde als erster auf dem Schadenplatz eintreffen, dort quasi Erste Hilfe leisten, bis die örtlichen Dienste eintreffen, und sich dann sofort wieder auf den Stützpunkt zurückziehen. Andere waren der Meinung, in den meisten Fällen würden die örtlichen Wehrdienste zuerst eintreffen, während die Stützpunktwehren aus verkehrstechnischen Gründen meistens erst später eintreffen könnten.
Diese Fragestellung halte ich für falsch. Im Katastrophenfall gilt sowohl für die örtlichen wie für die Stützpunktwehrdienste der Grundsatz, dass so schnell wie nur möglich angetreten werden muss. Es spielt dabei keine Rolle, wer zuerst auf dem Platz ist; wichtig ist nur, dass jede Einheit gemäss ihrem Auftrag und ihrer Funktion die ihr zugewiesenen Aufträge unverzüglich ausführt. Es hat keinen Sinn, jede Ortswehr mit überdimensionierten Leitern, mit einer Ölwehr und weiteren teuren Instrumenten auszurüsten. Es geht hier um eine sinnvolle und vor allem möglichst kostengünstige Arbeitsteilung. Sowohl die Regierung wie auch die Gebäudeversicherung versprechen Ihnen, dass wir den praktischen Gegebenheiten Rechnung tragen werden – wie bisher übrigens –, dass alle diesbezüglichen Entscheide im engen Einvernehmen mit den Interessierten getroffen werden.
Die hier gestellten Anträge beurteile ich gleich wie der Kommissionspräsident. Die Frage über die Wörtchen «werden» oder «können» bitte ich in den richtige Proportionen zu sehen und nicht allzu ernst zu nehmen; die Praxis schreibt uns ohnehin vor, dass wir in angemessener Weise Stützpunkte errichten müssen.
Der Antrag Lehmann, diese Sache in einem Dekret zu regeln, ist aus den dargelegten Gründen abzulehnen. – Den Vorschlag Hennet, den ich erst vor zwei Minuten auf das Pult erhielt, muss ich ebenfalls ablehnen.

Präsident. Wir können bereinigen. Ich schlage Ihnen vor, zunächst in Absatz 1 den Antrag Messerli dem Vorschlag von Regierung und Kommission gegenüberzustellen, dann in Absatz 2 den Antrag Lehmann dem Vorschlag von Regierung und Kommission; schliesslich entscheiden wir, ob wir dem Vorschlag Hennet auf Aufnahme eines neuen Absatzes 3 entsprechen wollen.

Abstimmung

Abs. 1

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 56 Stimmen
Für den Antrag Messerli ..... 47 Stimmen

Abs. 2

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 75 Stimmen
Für den Antrag Lehmann ..... 39 Stimmen

Präsident. Herr Hennet hatte gewünscht, seinen Vorschlag auf die zweite Lesung entgegenzunehmen. Regierung und Kommissionspräsident lehnen das ab, so dass wir abstimmen müssen.

Abstimmung

Abs. 3

Für den Antrag Hennet ..... 24 Stimmen
Dagegen ..... 62 Stimmen

Art. 4bis

Mast, Präsident der Kommission. In Artikel 4bis will man die Möglichkeit schaffen, dass die Gemeinden bei einem vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhalten die Einsatzkosten der Wehrdienste ganz oder teilweise dem Verursacher überbinden können.
Wie bereits beim Eintreten bemerkt, geht man hier längst nicht so weit wie bei der Ölwehr, wo die Einsatzkosten der Ölwehr immer vom Verursacher getragen werden müssen (wenn man ihn kennt). Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen.

Art. 5 Abs. 3

Brand. Wie bereits beim Eintreten bemerkt, hatte ich schon in der Kommission beantragt, für die Pflichtersatzsteuer beim bisherigen Schema zu bleiben. Mein Antrag wurde aber abgelehnt. Unsere Fraktion bekämpft die vorgeschlagene Erhöhung nach wie vor. Im heutigen Zeitpunkt der Rezession betrachten wir eine solche Erhöhung als faux-pas. Während dieser Session sind einige andere Geschäfte abgelehnt worden mit der Begründung, der Zeitpunkt sei wegen der Wirtschaftslage ungünstig gewählt. Die Gründe, die gegen eine Erhöhung der Pflichtersatzsteuer sprechen, sind mindestens so stichhaltig wie jene, die bei anderen Geschäften angeführt wurden: 1. Eine Erhöhung um 100 bzw. 33$^1/_3$ Prozent ist ungerechtfertigt; 2. Die jetzige Rezession spricht ebenfalls gegen eine Erhöhung; 3. mit einer Erhöhung würde die Dienstbereitschaft in keiner Art und Weise gefördert.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, der lautet: «Die Pflichtersatzsteuer beträgt mindestens fünf Franken, darf aber 150 Franken pro Jahr und Person nicht übersteigen.»

Mast, Präsident der Kommission. Die Kommission beschloss mehrheitlich, dem Grossen Rat zu beantragen, den kantonalen Rahmen für die Pflichtersatzsteuer auszudehnen und neu festzulegen: Das Minimum soll in Zukunft nicht mehr fünf, sondern zehn Franken betragen, das Maximum dürfe 200 Franken nicht übersteigen. Bisher lautete das Maximum auf 150 Franken. Dabei ist zu betonen, dass das der kantonale Rahmen ist. Jede Gemeinde hat dann noch zu beschliessen, ob sie auf das Maximum von 200 Franken gehen wolle oder nicht. Es ist ferner darauf zu verweisen, dass die Pflichtersatzsteuer gleich lange zu bezahlen ist, wie man aktiven Dienst leisten müsste, das heisst normalerweise bis zum 50. Altersjahr.

Die vorgeschlagene Neuregelung würde einerseits dem persönlichen Aufwand der aktiven Wehrdienst leistenden besser entsprechen; anderseits lässt sich auf diese Weise eine bessere und gerechtere Staffelung erreichen. Ich kann deshalb die sozialdemokratische Fraktion nicht verstehen, dass sie nicht wenigstens aus diesem Gesichtswinkel heraus den Vorschlägen zustimmt. Die neuen Ansätze sind übrigens auch vom kantonalen Feuerwehrverein beantragt worden.

Aebi (Hellsau). Auch hier lehne ich den Antrag Brand ab. Der Kommissionpräsident verwies bereits darauf, dass zehn Franken heute nicht mehr viel sind. Die Gemeinden aber sind darauf angewiesen, dass die Leute Wehrdienst leisten und sich nicht einfach sagen: Ich bezahle der Gemeinde fünf Franken. Anderseits erhalten die Gemeinden hier einen Zwischenraum, um die Leute besser einzustufen.
Ich unterstütze also den Antrag von Regierung und Kommission.

Beyeler. Ich schlage vor, beim Antrag der Kommission zu bleiben, und zwar aus folgender Überlegung: Wenn ein Wehrdienstpflichtiger von den fünf bis sieben Übungen, die er jährlich zu absolvieren hat, bei einer unentschuldigt fernbleibt, muss er eine Busse von etwa 20 Franken bezahlen. Jener aber, der überhaupt keinen Dienst leistet, kommt mit zehn Franken davon. Das halte ich nicht für gerecht.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es geht hier um die Frage, ob wir die ursprüngliche Limite beibehalten oder auf zehn bis 200 Franken anheben wollen. Herrn Brand möchte ich hier zu bedenken geben, dass eine fällige Anpassung lange nicht vorgenommen wurde, dass es jetzt also doch wohl an der Zeit ist. Denken wir doch nur an alle jene, die jahrein, jahraus die ordentlichen und ausserordentlichen Feuerwehrübungen absolvieren, wieviele Stunden sie da an Einsatz leisten. Soll diese Arbeit denn nichts wert sein? Ich bin dafür, dass wir eine gewisse Parität schaffen zwischen der Arbeitsleistung jener, die Wehrdienst leisten, und der Geldleistung für jene, die Ersatzsteuer bezahlen. Darum lehne ich den Antrag Brand ab.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 73 Stimmen
Für den Antrag Brand ..... 26 Stimmen

Art. 7

Mast, Präsident der Kommission. Nach dem ursprünglichen Antrag wollten wir es in Artikel 7 den Gemeinden überlassen, zu bestimmen, welche Invalide von der Pflichtersatzsteuer zu befreien sind. Dieser Antrag wird ja wieder aufgenommen und zur Diskussion stehen.
Die Kommission beschloss dann mehrheitlich, Ihnen zu beantragen, dass alle Bezüger einer IV-Rente berücksichtigt werden sollen. Damit wäre klar umschrieben, welche Behinderten von der Ersatzsteuer befreit sein sollen. Die Kommission möchte für den ganzen Kanton eine einheitliche Regelung erreichen. Damit könnte auch einem Begehren der Invalidenorganisationen entsprochen werden.
Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Messerli. Ich beantrage, die ursprüngliche Fassung beizubehalten. Sie wissen, dass die Gemeinden die Verantwortung für diese Wehrdienste tragen. Sie sollten deshalb nach meiner Meinung auch für die Ersatzsteuer verantwortlich sein. Ich halte es nicht für richtig, wenn der Grosse Rat hier den Gemeinden die Auflage machen will, von vorneherein alle Bezüger einer IV-Rente zu befreien. Ich habe anderseits volles Verständnis für die Situation dieser Rentner. Es sind mir aber Fälle bekannt, in welchen solche Rentner über sehr viel Schützenswertes verfügen und auch ein gutes Einkommen versteuern; auf der andern Seite steht dann der einfache Bürger und Arbeiter, der im Wehrdienst nichts zu verteidigen hat, aber sehr viel Zeit aufwenden und einen grossen Einsatz zu leisten hat, während der IV-Rentner befreit sein soll.
Ich bitte Sie, meinem Antrag auf Beibehalten der bisherigen Fassung zuzustimmen.

Feldmann (Burgdorf). Invalidenrenten können aus verschiedenen Quellen fliessen: Von der eidgenössischen Invalidenversicherung, der SUVA, der Militärversicherung, von Personalfürsorgestiftungen und anderen privaten Institutionen, dies aufgrund ganz verschiedener Gebrechen. Diese Fassung kann doch nicht die Meinung haben, dass jemand, der zum Beispiel einen Finger verlor und dafür von irgendwoher eine Rente erhält, einerseits von der Wehrdienstpflicht, anderseits aber auch von der Ersatzsteuer befreit werde. Hier hatte man sicher andere Rentenbezüger mit einem bestimmten Invaliditätsgrad im Auge; eine Präzisierung schiene mir angebracht zu sein.
Falls der Kommissionsantrag dem Antrag Messerli vorgezogen werden sollte, möchte ich bitten, diese Überlegungen auf die zweite Lesung hin zu berücksichtigen.

Kopp. Ich unterstütze den Antrag von Regierung und Kommission, denn diese Lösung ist einfach, leicht zu handhaben und führt nicht zu unendlichen Gesuchen und Wiedererwägungen. Es ist dieselbe Regelung wie bei den städtischen Verkehrsbetrieben, wo die Bezüger einer Alters- oder IV-Rente Anrecht auf ein reduziertes Abonnement haben.
Das hat natürlich gewisse Nachteile, wie jede einfache Regelung: Es gibt Invalide, die ganz besonders schwer behindert sind, zum Beispiel die Blinden. Andere Invalide sind erwerbstätig, weil sie einen Beruf haben, der trotz Gebrechen ausgeübt werden kann. Sie haben keinen Anspruch auf eine IV-Rente, weil die eidgenössische Invalidenversicherung sich nicht nach dem Integritätsprinzip richtet, sondern nach der Erwerbsfähigkeit. In den Diskussionen unter Invaliden – in der Selbsthilfebewegung – vertrete ich immer wieder die Meinung: Wer ein volles Einkommen hat, soll auch die staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen wie alle anderen; jene aber, die das Unglück haben, eine Rente beziehen zu müssen, sollen Anspruch auf gewisse Erleichterungen haben. Darum unterstütze ich den Antrag der Kommission.
Was Herr Feldmann darlegte, stimmt natürlich. Teilweise bestehen Überversicherungen, weil auch von anderer Seite noch Invalidenrenten ausgerichtet werden. Das ist ein gewisser Schönheitsfehler, von dem ich aber nicht weiss, ob er behoben werden kann.
Bei Gesprächen unter Invaliden wird ab und zu auch die Meinung vertreten – das ist allerdings nicht die all-

gemeine Auffassung –, sie wollten schon Wehrdienst oder Feuerwehrdienst leisten, wenn eine Arbeit zugewiesen werden könne, die sie zu erfüllen vermögen. Diese Leute offerieren sich also für einen solchen Dienst, und wenn man ihnen keine entsprechende Arbeit zuweisen kann, möchten sie Anspruch auf Befreiung von der Ersatzpflicht erheben. – Diese Gesichtspunkte bewegen mich zur Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Bürki. Herr Kopp hat einiges von dem erwähnt, was ich hier sagen wollte, aber eine Frage ist noch offen: Wie von Herrn Feldmann erläutert, werden IV-Renten ausgerichtet von der IV, der SUVA, der MV und anderen privaten Institutionen. Das Entscheidungskriterium ist aber nicht überall dasselbe. Während SUVA und MV weitgehend eine Integritätsrente ausrichten, stellt die IV allein auf die Erwerbsfähigkeit ab. Das kann dann dazu führen, dass zum Beispiel ein nach SUVA-Massstäben stark Invalider bei der IV keine Rente erhält (und umgekehrt). Weiter ist es ja auch möglich, dass jemand eine halbe IV-Rente erhält. Wie will man da abgrenzen? Ich glaube, die Kommission sollte uns bis zur zweiten Lesung sagen können, wie abgegrenzt werden soll; sonst kommen wir unter Umständen zu neuen Gesuchen und Abgrenzungsschwierigkeiten.
Ich unterstütze das Votum des Vorredners. Wir sollten hier eine klare Regelung treffen, und zwar für den ganzen Kanton, damit nicht von einer Gemeinde zur anderen unterschiedliche Regelungen gelten. Das würde von den Betroffenen gar nicht verstanden.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich verzichte auf das Wort.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese letzten Voten haben deutlich gezeigt: Welche Lösung wir auch immer wählen, eine ideale Regelung wird nicht möglich sein. Unter den verschiedenen Möglichkeiten haben wir jene ausgewählt, die durchaus vertretbar ist und vor allem einen minimalen administrativen Aufwand erfordert.
Eines sei betont: Der Grundsatz der allgemeinen Wehrdienstpflicht darf nicht verletzt werden. Die Befreiung vom Wehrdienst und vom Pflichtersatz soll eine Ausnahme bleiben. Die von der Kommission und im Nachgang auch von der Regierung vorgeschlagene Lösung wirkt zwar stark generalisierend, hat aber den Vorteil, für den ganzen Kanton eine einheitliche Regelung zu bringen. Wir sind der Meinung, dieser Vorschlag sei um Haaresbreite besser als die ursprüngliche Fassung.

Den Vorschlag von Herrn Feldmann nehmen wir gerne zur zweiten Lesung zur Prüfung entgegen. Immerhin zeigt auch sein Votum, dass eine eindeutige, gerechte und einfache Lösung schwierig ist, dass sie jedenfalls gut überlegt werden muss. Oder weist Herr Feldmann eher auf die ursprüngliche Lösung hin, dass nämlich der Gemeinderat zu entscheiden hätte? Wir werden das Problem auf die zweite Lesung hin jedenfalls prüfen und Ihnen einen Vorschlag unterbreiten.

Präsident. Wir können Artikel 7 bereinigen. Regierung und Kommission sind bereit, die Frage der Invalidität zuhanden der zweiten Lesung zu überlegen, um zu sehen, ob sich Änderungen aufdrängen.
Wir haben noch über den Antrag Messerli zu entscheiden, der die bisherige Formulierung beibehalten will.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 43 Stimmen
Für den Antrag Messerli ..... 45 Stimmen

Beschluss:

Art. 7:

1. Von der Wehrdienstpflicht sind befreit: Personen,
   1. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen keinen Wehrdienst leisten können;
   2. die bei einem Einsatz des Wehrdienstes eine amtliche Tätigkeit auszuüben haben;
   3. deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Wehrdienst es mit sich bringt.
2. Die Gemeinden können Personen gemäss den Ziffern 1 bis 3 hievor ganz oder teilweise von der Bezahlung der Ersatzsteuer befreien. Das gleiche gilt für Dienstpflichtige von Betriebswehren, die bei Schadenfällen ausserhalb des Betriebes Hilfe leisten.

Art. 8

Mast, Präsident der Kommission. Bisher sah Artikel 8 dieses Gesetzes vor, dass Gemeinden für abgelegene Gebäude dann einen angemessenen Beitrag verlangen können, wenn für diese Siedlungen spezielle Anlagen oder Einrichtungen zur Bereitstellung von Löschwasser errichtet werden mussten. Die zuständigen Gerichte haben aber diese Gesetzesbestimmung nur mit grosser Zurückhaltung angewendet, so dass sie ganz selten zum Tragen kam. Wie es nun bei ARA und KEVU üblich ist, möchte man den Gemeinden die Möglichkeit bieten, grundsätzlich die Aufwendungen für die Löschwasserbeschaffung wenigstens teilweise zu überwälzen, und zwar auf alle Hauseigentümer, deren Gebäude sich im Einsatzbereich einer Löschwasseranlage befinden. Der einmalige Beitrag darf aber grundsätzlich nur auf Erstellungs- und Erweiterungskosten für Löschwasseranlagen erhoben werden. Eine Ausnahme ist nur dann vorgesehen, wenn ein Grundstück nach der Erstellung oder Erweiterung überbaut wird.
Als Grundlage für die Beitragsbemessung soll nicht die Bestimmung über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten dienen, sondern der Gebäudeversicherungswert. Diese Regelung ist mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts besprochen worden und sollte rechtlich und praktisch durchführbar sein.

Schmidlin. Sie haben gehört, dass es möglich ist, in den Gemeinden für die Bereitstellung von Löscheinrichtungen angemessene Gebühren zu erheben. Dieser Beitrag ist in einem Reglement zu ordnen, das von der zuständigen Direktion genehmigt werden muss. Nun wissen Sie, dass solche Einrichtungen in den meisten Fällen mit der öffentlichen Wasserversorgung verbunden sind. Nun wäre es doch unzweckmässig, für diese Löscheinrichtungen ein besonderes Reglement zu erlassen, um die Beiträge zu ordnen. Zweckmässiger erschiene es mir, diese Angelegenheit überall dort im Wasserversorgungsreglement zu berücksichtigen, wo eine öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Der Beitrag soll ja zusammen mit den ordentlichen Gebühren an die Wasserversorgung nicht mehr als 100

Prozent der Anlagekosten ausmachen. Bei der Wasserversorgung betrifft das Artikel 125 des Wassernutzungsgesetzes. Wenn man diese Dinge nun nicht koppelt, könnte es vorkommen, dass eine Gemeinde höhere Gebühren erhebt, als die Erstellungskosten ausmachen.
Mein Antrag bezweckt nun, einen Zusammenhang herzustellen zwischen Wasserversorgung und Löschschutz, gleichzeitig die Zahl der Reglemente zu vermindern. Das wäre auch für die Gemeinden zweckmässiger und würde der Verwaltung ermöglichen, die Gebührenhöhe zu überprüfen und zu sehen, ob effektiv übersetzte Gebühren verlangt werden. Mein auf die zweite Lesung hin gestellter Antrag lautet:
(Nachtrag zu Absatz 2 von Artikel 8): «Der Löschbeitrag soll zusammen mit den Gebühren gemäss Artikel 125 Wassernutzungsgesetz (WNG) die gesamten Aufwendungen für die öffentliche Wasserversorgung dekken.»

Präsident. Ich hatte gehofft, morgen unsere Session beenden zu können. Gemäss Artikel 12 unseres Geschäftsreglementes kann der Grosse Rat dann, wenn die Geschäfte abgeschlossen werden können, auch am zweiten oder dritten Donnerstagmittag tagen. Nun nehme ich an, dass Sie über den morgigen Nachmittag schon disponiert haben. Deshalb schlage ich folgendes Vorgehen vor: Wenn wir morgen vormittag sehen sollten, dass wir mit einer verlängerten Vormittagsitzung bis ca. 13 Uhr die Geschäfte abschliessen können, sollten wir versuchen, fertig zu werden. Sehen wir aber, dass das gar nicht möglich ist, wird uns nichts anderes übrigbleiben, als am Montagnachmittag noch einmal zusammenzukommen. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Das ist der Fall.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Elfte Sitzung

Donnerstag, 12. Februar 1976, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Bacher, Berger (Schwarzenegg), Berger (Worb), Brügger, Guggenheim, Hächler, Hirt, Niklaus, Noirjean, Nussbaum, Räz, Rollier (Bern), Schaffner, Stoffer.

Gesetz über die Wehrdienste

Fortsetzung von Seite 167 hievor

Art. 8

Kaufmann. Im Zusammenhang mit den Löschbeiträgen gemäss Artikel 8 erlaube ich mir, auf die zweite Lesung hin folgende Anregung zu unterbreiten: Unter die einmaligen Löschbeiträge gemäss Artikel 8 für die Erstellung von Löschanlagen fallen sowohl Besitzer von Zweitwohnungen wie die ansässige Bevölkerung. Es erhebt sich nun aber die Frage, ob von den Zweitwohnungsbesitzern nicht eine jährliche Löschbereitschaftsgebühr erhoben werden könnte. Von den Einheimischen wird entweder jährlich eine Wehrdienststeuer bezahlt oder aktiv Wehrdienst geleistet. Von diesen Leistungen sind Besitzer von Zweitwohnungen ausgenommen. Das hat immer wieder zu berechtigter Kritik Anlass gegeben, weil die örtlichen Organe ja nicht nur während des Aufenthaltes des Zweitwohnungsbesitzers Löschbereitschaft gewährleisten müssen, sondern auch während dessen Abwesenheit. Deshalb würde es sich rechtfertigen, auch von diesen Leuten einen jährlichen Kostenanteil an die örtliche Dienstleistung zu verlangen.
Ich bitte deshalb den Herrn Kommissionspräsidenten und den Regierungsrat, auf die zweite Lesung hin zu überprüfen, ob eine jährliche Löschgebühr für Zweitwohnungsbesitzer verankert werden könnte. Im Sinne des Antrages Schmidlin zu Artikel 8 wäre zu prüfen, ob diese Gebühr eventuell über das Wassernutzungsgesetz als Zuschlag zur Wassernutzungsgebühr erhoben werden könnte. Ich danke Ihnen zum voraus für die Überprüfung dieses Vorschlages.

Mast, Präsident der Kommission. Den Ergänzungsantrag Schmidlin verstehe ich so, dass er vor allem verwaltungsintern eine Koordination anstrebt, die aber nach meiner Meinung schon besteht. Immerhin bin ich bereit, den Antrag Schmidlin auf die zweite Lesung hin zur Prüfung entgegenzunehmen.
Beim Antrag Kaufmann habe ich grosse rechtliche Bedenken, ihn zur Prüfung entgegenzunehmen. Mir scheint, der Boden der Rechtsgleichheit werde verlassen, wenn man lediglich die Zweitwohnungs- oder Ferienhausbesitzer einem jährlich wiederkehrenden Löschbeitrag unterwirft. Einen Entscheid über die allfällige Entgegennahme dieses Antrages behalte ich mir vor, bis wir die Stellungnahme des Regierungsrates gehört haben.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag Schmidlin: Der Löschbeitrag soll, zusammen mit den Gebühren gemäss Ar-

tikel 125 des Wassernutzungsgesetzes, die gesamten Aufwendungen für die öffentliche Wasserversorgung decken. Offenbar wird hier eine Vereinfachung des Verfahrens angestrebt, um gewissen Friktionen zwischen Wassernutzungsrecht und Wehrdienstrecht einen Riegel zu schieben. Der Vorschlag hat nun aber bei mir zu gewissen Friktionen geführt: Wie bereits dargelegt, werden bei der Wasserversorgung sowohl einmalige Investitionsbeiträge wie auch jährlich wiederkehrende Amortisations- und Betriebsgebühren erhoben. Beim Löschschutz ist aber wiederholt erklärt worden, dass wir nur Beiträge an die Erstellungs- und Erweiterungskosten erheben, hingegen auf jährliche Gebühren verzichten wollen. Wichtig ist also, dass die Zusammenarbeit von Wasserversorgung und Löschschutz bei Neuerstellung und Erweiterung – also bei den Investitionen – gut spielt. Das ist aber in der Praxis längstens der Fall und soll auch in Zukunft so bleiben. Ein entsprechendes Modellreglement des WEA ist in Ausführung begriffen.
Hingegen möchten wir beim Löschschutz mit jährlichen Gebühren nichts zu tun haben; sonst müsste eine weitere entsprechende Administration aufgezogen werden. Der Antrag Schmidlin scheint mir daher in mindestens zwei Punkten nicht mit dem übereinzustimmen, was wir uns vorstellen. Erstens: Wir wollen nur einen angemessenen Beitrag an die Erstellungs- und Erweiterungskosten verlangen; wir streben also nicht unbedingt eine volle Deckung an (zusammen mit den Wassergebühren); zweitens: Wir wollen bewusst auf jährliche Gebühren verzichten, weil das zu kompliziert wäre.
Aus diesen Überlegungen heraus habe ich in der Tat Hemmungen, den Antrag Schmidlin zur Prüfung zu übernehmen; ich überlasse aber selbstverständlich den Entscheid dem Rat.
Zum Antrag Kaufmann: Wir müssen aufpassen, dass dieser Vorschlag nicht zu einem Willkürakt führt. Die Kurtaxe beispielsweise muss ausschliesslich wieder dem Gast zugute kommen; die Zweckgebundenheit ist dort besonders eng und eindeutig umschrieben. Der jährliche Löschbeitrag von Zweitwohnungs- oder Ferienhausbesitzern dagegen könnte nicht ausschliesslich der Para-Hotellerie gutgeschrieben werden; er würde wohl generell zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit dem Löschschutz in der Gemeinde dienen. Gebühren dürfen nur erhoben werden, wenn unter gleichen Verhältnissen jedermann gleich behandelt wird. Das kann man zum Beispiel bei den Gebühren für Wasser, Abwasser und Kehricht recht gut arrangieren. Mit der hier vorgeschlagenen Gebühr würden wir versuchen, eine Rechtsungleichheit auszubügeln, weil diese Kategorie von Leuten am Ferienort tatsächlich weder Wehrdienst noch Pflichtersatz leistet. Es geht aber meines Erachtens nicht an, eine Rechtsungleichheit durch eine andere ausmerzen zu wollen. Deshalb gebe ich diesem Vorschlag aus rechtlichen Erwägungen keine Chance, muss den Entscheid aber auch hier dem Rat überlassen, ob Sie gleich hier einen Punkt setzen oder den Vorschlag auf die zweite Lesung zur Prüfung übernehmen wollen.

Präsident. Der Kommissionspräsident ist bereit, den Antrag Schmidlin auf die zweite Lesung zur Prüfung entgegenzunehmen. Der Regierungsrat bringt gewisse Bedenken und Vorbehalte an. Ich schlage vor, hier zu entscheiden, ob der Antrag Schmidlin zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegengenommen werden solle.

Die Anregung Kaufmann – es ist kein Antrag vorhanden – wird sowohl von seiten des Kommissionspräsidenten wie des Regierungsrates mit Vorbehalten aufgenommen. Auch hier möchte ich den Rat entscheiden lassen, ob die Kommission beauftragt werden soll, das Problem zu prüfen oder nicht.

Abstimmung

Für Prüfung des Antrages Schmidlin: Grosse Mehrheit

Abstimmung

Für Prüfung der Anregung Kaufmann: Grosse Mehrheit

Art. 13

Mast, Präsident der Kommission. In Absatz 2 des Artikels 13 schlägt die Kommission (auf Antrag des Verwaltungsgerichtspräsidenten) vor, dass auch bei Streitigkeiten wegen der Löschwasserbeiträge der Regierungsstatthalter erstinstanzlich entscheiden soll, unter Vorbehalt des Weiterzuges ans Verwaltungsgericht.

Angenommen.

Art. 16

(Aufgehoben)

II

Angenommen.

Titel und Ingress

Sandmeier. A la page 3 du rapport du 15 août 1975, que nous avons reçu le 15 octobre 1975, respectivement le 17 janvier 1976, on lit sous chiffre 6: «Raccourcissement du titre de la loi. ... Il (le titre) est trop long et doit être raccourci.»
Or, le titre actuel, dans le texte français, comprend une ligne et demie en format A 5. Le nouveau texte proposé est: «Loi sur les services de défense.» On ne sait s'il faut en rire ou en pleurer! Le titre actuel est clair et dit bien ce qu'il veut dire, mais il a fallu qu'un esprit génial qui avait du temps à perdre cherche à le raccourcir. Il est trop long et doit être raccourci, lit-on dans le rapport, et il est proposé: «loi sur les services de défense». Ce titre ne veut absolument rien dire! Je souhaite seulement que tous les titres de loi ne soient pas plus longs que celui qui figure en tête de la loi actuelle.
Au sein de la commission, j'avais proposé le maintien du titre actuel, mais seule une minorité de mes collègues (7 contre 11), m'ont suivi, peut-être par connaissance insuffisante de la langue française. Le texte allemand est aussi plus explicite.
C'est la raison pour laquelle je reprends ma proposition devant le plenum, ainsi que je l'avais annoncé en commission. Je propose le maintien du titre actuel (au moins dans le texte français) parce qu'il est plus explicite et situe le sujet dans son contexte juste et naturel.
Comme je l'ai dit, le texte proposé ne veut rien dire. Comment l'interpréter? Défense de qui, défense de quoi? De ramasser des champignons, ou de ramasser des escargots (ce qui ferait plaisir à notre ancien collègue le député Houriet)? Ou alors ... excusez-moi, mesdames et chères collègues, veut-on peut-être vous défendre de porter des robes d'une certaine longueur ou

de porter des pantalons? Cela nous fait rire! C'est pourquoi je vous demande de vous opposer d'une manière massive à cette nouvelle appellation et de maintenir le texte actuel, soit «Loi sur la défense contre le feu et la lutte contre les dommages dus aux éléments» dans le projet en langue française. Merci de votre compréhension.

Mast, Präsident der Kommission. Zum neuen Titel ist zu bemerken, dass aufgrund der zusätzlichen Aufgaben wie Wasserwehr, Ölwehr usw., die Feuerwehren in den Gemeinden immer mehr als Wehrdienste betrachtet werden müssen. Damit ist der kürzere Titel auch materiell begründet. Herrn Sandmeier mache ich nur noch darauf aufmerksam, dass auch schon im bisherigen Gesetz steht: «Les services de défense . . .». Verständlicherweise wird man im Volk auch weiterhin von der Feuerwehr und nicht vom Wehrdienst reden; gegen Traditionen kann man bekanntlich – ich möchte sagen: glücklicherweise – nicht mit Paragraphen vorgehen.
Im Namen der Kommission bitte ich Sie, dem neu vorgeschlagenen Titel zuzustimmen.

Hänsenberger. Weil wir in unserer Mehrheit wahrscheinlich das Französische doch nicht so gut beherrschen, möchte ich vorschlagen, die Frage des Herrn Sandmeier doch zur zweiten Lesung entgegenzunehmen. Ich kann mir vorstellen, dass der Titel «Pour la défense» nicht genau dem entspricht, was für uns in deutsch «Die Wehrdienste» sind. Für uns Deutschsprachige scheint mir das klar und in Ordnung zu sein; aber prüfen wir doch noch einmal, ob das in Französisch wirklich richtig sei, zu sagen: «Pour la défense». Möglicherweise umfasst das wirklich etwas anderes als unser deutscher Titel.

Präsident. Der Kommissionspräsident wäre mit der Anregung Hänsenberger einverstanden, der Regierungsrat ebenfalls. Ist der Rat damit einverstanden, den Vorschlag Sandmeier zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegenzunehmen?

Abstimmung

Für Prüfung der Anregung Sandmeier: Grosse Mehrheit

Präsident. Wird ein Rückkommensantrag gestellt?

Jenni. Es geht mir um den Vorstoss von Herrn Kaufmann. Ich bin absolut damit einverstanden, dass Zweitwohnungen, zum Beispiel Chalets im Oberland, besteuert werden im Zusammenhang mit den Wehrdiensten. Wie sieht das aber im Jura aus? Dort haben wir ja kein Wasser oder höchstens Zisternenwasser, so dass kaum eine Löschmöglichkeit besteht. Diese Frage möchte ich dem Regierungsrat doch noch unterbreiten.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Natürlich benötigen wir zum Löschen Wasser. Ohne Wasser können wir nicht löschen, aber auch keine Gebühren erheben. Darin liegt für manche Gehöfte des Juras eine gewisse Tragik. Es ist somit selbstverständlich, dass jeder Beitrag, der dort erhoben wird, angemessen sein muss.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes .... 136 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über die Gebäudeversicherung (Ergänzung)

Siehe Nr. 14 der Beilagen

Mast, Präsident der Kommission. Seit jeher haben die Rückversicherer in ihren Bedingungen unter anderem die Schäden, die durch Kriege oder innere Unruhen entstanden, von der Deckung ausgeschlossen. Dieses Vorgehen ist an und für sich verständlich, weil bei derartigen Ereignissen die Schadenfolgen für die Versicherungen untragbar wären. Bis vor einigen Jahren waren die Ausschlussvorschriften für unser Land bedeutungslos. Durch die weltweite Zunahme des Terrors sind auch bei uns Leute und Gebäude unter Umständen vor grösseren Anschlägen nicht mehr sicher. Aus diesem Grunde haben sich die Versicherungen verpflichtet gefühlt, genau abzuklären, wie die Begriffe «Krieg» und «innere Unruhen» zu umschreiben seien. Die vorgelegte Definition stützt sich auf ein Gutachten, das die Privatversicherungen durch Professor Huber erstellen liessen. Selbstverständlich werden sich die Privatversicherungen an diese Auslegung halten. In der Definition sind Streik und Aussperrungen im Rahmen einer Aufzählung auch aufgeführt. Weil diese Aufzählung ohnehin nicht abschliessend sein kann (es heisst ja: und dergleichen), schlägt die Kommission die Streichung von Streik und Aussperrungen vor.

Aebi (Hellsau). Ich glaube, hier erübrigen sich lange Diskussionen. Unsere Fraktion hat das Dekret besprochen und empfiehlt Eintreten.

Christen Hans-Rudolf. Ich bitte um eine Auskunft, um dann je nachdem einen Abänderungsantrag zu stellen zu Absatz 2 von Artikel 15bis. Wir lesen in diesem Absatz 2:
«Als 'Innere Unruhen' gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die begangen werden
1. durch eine erhebliche Zahl von Menschen anlässlich von Aufruhr, Aufstand, Ausschreitungen . . .». Ich habe gewisse Erfahrungen in Verhandlungen mit Versicherern auf Schweizerebene, bei denen die Frage der inneren Unruhe vor allem bei Einbruch/Diebstahl eine wesentliche Rolle spielte. Laut dieser Definition soll zur inneren Unruhe genügen «eine erhebliche Zahl von Menschen»; das kann sich ganz zufällig ergeben aus einer Zusammenrottung wegen irgendeines Ereignisses, das Emotionen hochspielt. Wir haben uns in den erwähnten Verhandlungen dann geeinigt, dass neben einer gewissen Anzahl von Personen, die es zu einer Zusammenrottung braucht, auch noch ein organisatorisches Element dazu kommen müsse (wobei das Mass der Organisation natürlich wiederum eine Auslegungsfrage ist). Nehmen wir an, dass einige Leute sich irgendwo in der Schweiz ereifern über einen Autounfall unmittelbar vor einem Haus mit grobem Verschulden, woraus sich schliesslich ein Tumult mit Schadenfolgen ergeben kann. Es steht aber nichts Organisiertes dahinter.
In diesem Zusammenhang richtet sich nun meine Frage an den Kommissionspräsidenten und den Regierungsrat: Steht bei diesen Begriffen von Aufruhr, Krawall (es heisst ja sogar «und dergleichen», was sehr unbestimmt ist) ein organisatorisches Moment im Zusammenhang, oder genügt für diese Definition das zufällige, Zusammenrotten, um die Versicherung zu entlasten? Persönlich verstehe ich es sehr gut, dass sich die Versicherungen absichern wollen; aber wir haben

schliesslich eine Versicherung, um uns zu schützen und nicht dazu, dass die Versicherung sich absichert, um nicht bezahlen zu müssen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die hier gewählte Formulierung geht zurück auf ein Gutachten Huber, das von den Privatversicherern in Auftrag gegeben worden ist. Nach unseren Abklärungen hätte beispielsweise keine einzige Brandstiftung im Kanton Bern während der letzten 20 Jahre darunter fallen müssen. Mit andern Worten: Der Nachweis, dass Brandstifter mit einer erheblichen Zahl von Unruhestiftern in Verbindung gestanden wären, also ihr übles Werk in deren Auftrag ausgeführt hätten, könnte in keinem einzigen Fall erbracht werden. Aber irgendeines Tages kann es das erstemal sein.
Die Auslegung des Gesetzes, insbesondere des Ausdruckes «erhebliche Zahl» wird in jedem Fall Sache der Gerichtsbehörden sein. Wir sind der Meinung, dass im Begriff «erhebliche Anzahl Personen» das Kriterium «Organisation» bereits enthalten ist.

Eintreten wird beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I, Ingress

Angenommen.

Art. 15bis

Christen Hans-Rudolf. Ich danke für die Darlegungen des Regierungsrates. Anknüpfend an meine Frage von vorhin schlage ich vor, in Absatz 2 zu ergänzen:
«1. durch eine erhebliche Zahl von Menschen anlässlich eines organisierten Aufruhrs, Aufstandes . . .». Der Rest wäre redaktionell anzupassen. Gemäss den Darlegungen des Regierungsrates hätte das Gericht zu prüfen, ob es organisiert gewesen sei oder nicht. Ob es eine erhebliche Zahl von Menschen war, lässt sich verhältnismässig leicht feststellen. Aber ohne die Ergänzung mit dem Begriff «organisierten» hätte ich doch gewisse Bedenken, auch wenn ich überzeugt bin, dass Professor Huber ein absolut objektives Gutachten erstattet hat. Es waren aber nicht die Versicherten, sondern die Versicherer, die den Auftrag erteilten. Das kann in der Auslegung zu gewissen Nuancen führen. Darum bitte ich, meine Ergänzung anzunehmen. Ich entschuldige mich dafür, dass sie nicht schriftlich unterbreitet wurde.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag kommt für mich überraschend. Nehmen wir diese Anregung an und fassen den Begriff enger, so setzen wir uns damit von der Praxis der Privatversicherungen ab. Diese Engerfassung des Begriffs könnte uns unter Umständen teuer zu stehen kommen.

Präsident. Wir haben hier ein Dekret zu beraten und müssen deshalb entscheiden. Die Ausführungen des Regierungsrates haben Sie gehört.

Abstimmung

Für den Antrag Christen ..... 49 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 53 Stimmen

II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes .... 136 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über die Feuerpolizei

Siehe Nr. 15 der Beilagen

Mast, Präsident der Kommission. Das geltende Dekret betreffend Feuerordnung datiert vom 1. Februar 1897. Auch wenn es vor allem redaktionell nicht mehr zeitgemäss ist, darf man doch festhalten, dass schon im letzten Jahrhundert vorausschauend gesetzliche Bestimmungen erlassen worden sind. Das Dekret hat sich nämlich bis in die neueste Zeit hinein bewährt, weil der Regierungsrat aufgrund von Paragraph 110 ermächtigt war, die Feuerpolizeivorschriften jeweils den veränderten Verhältnissen anzupassen. Von dieser Möglichkeit hat die Regierung verschiedentlich Gebrauch gemacht.
Im Ganzen gesehen war es aber ein kleiner Schönheitsfehler, dass der Regierungsrat die Dekretsbestimmungen von sich aus abändern konnte. Wenn also jemand eine Feuerordnung zur Hand nahm, war er nie ganz sicher, ob sie noch gelte oder ob sie inzwischen von der Regierung abgeändert worden war. Nun möchte man vor allem diese Rechtsunsicherheit verhindern, möchte aber auch aufgrund von Wegleitungen, die die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen als Musterbestimmungen ausgearbeitet hat, mithelfen, endlich zu einer gesamtschweizerischen Vereinheitlichung der Brandschutznormen zu kommen. Es brennt nämlich in Bern genau gleich wie in St. Gallen! Aus diesem Grunde halten wir es für richtig, nun ein neues Dekret zu erlassen. Damit wird dann auch die Motion Lehmann vom September 1974 verwirklicht.
Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Artikel 45 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 6. Juli 1971. Er ist aufgegliedert in sechs Abschnitte: I, Allgemeine Bestimmungen; II, Organisation der Feuerpolizei (die übrigens keine nennenswerten Veränderungen gegenüber bisher vorsieht); III, Brandschutzbedingungen. Hier ist vorgesehen, dass der Regierungsrat bestimmt, bei welchen Objekten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Brandschutzforderungen durch die Gebäudeversicherung festgelegt werden; IV regelt grundsätzlich die Kontrollen; V regelt das Kaminfegerwesen; VI enthält die Strafbestimmungen, mit sinngemässer Anwendung der Strafbestimmungen des Baugesetzes; VII Schluss- und Übergangsbestimmungen. Diese sehen vor, dass das neue Dekret auf Bauten und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes erstellt wurden, nur dann angewendet werden kann, wenn eine besonders grosse Schadengefahr besteht.
Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf dieses Dekret einzutreten.

Aebi (Hellsau). Dieses Dekret hat in unserer Fraktion zu einigen Diskussionen Anlass gegeben. Es ist ja schon sehr alt; wir sind froh, dass das Ganze neu geordnet

werden kann, denn in manchen Punkten war man wirklich nie sicher, ob es noch gültig oder schon überholt sei. Viel zu reden gab beispielsweise die Garagenverordnung, die ja immer wieder geändert wurde und da und dort «böses Blut» verursachte.
Unsere Fraktion ist der Meinung, man sei da und dort zu sehr ins Detail gegangen, beispielsweise in Artikel 3. Wir werden dort gewisse Abänderungsanträge stellen. Gesamthaft aber stimmen wir für Eintreten auf das Dekret.

Eintreten wird beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 und 2

Angenommen.

Art. 3

Mast, Präsident der Kommission. Wir haben uns gefragt, ob wir in Artikel 3 nicht lediglich Absatz 1 als Grundsatz stehenlassen wollen, alles andere aber in die regierungsrätliche Verordnung verweisen. In ihrer Mehrheit war die Kommission dann aber der Auffassung, es handle sich hier um feuerpolizeiliche Kardinalfragen, denen man durch das Aufnehmen ins Dekret das nötige gesetzgeberische Gewicht geben wolle. Ich beantrage Ihnen also im Namen der Kommission, dem vorgeschlagenen Artikel 3 zuzustimmen.

Lehmann. Als ich gestern bei anderer Gelegenheit beantragte, gewisse Bestimmungen in einem Dekret des Grossen Rates zu regeln, wurde das als nicht zweckmässig abgelehnt. Heute argumentiert Herr Mast in fast gegenteiligem Sinn: Hier will man alle möglichen Details aufführen, die nach meiner Meinung in eine Wegleitung gehören würden, beispielsweise zuhanden aller Haushaltungen. Sie finden hier einen ganzen Katalog mit den Ziffern 1 bis 13, von denen die eine oder andere jährlich eine Korrektur erfahren dürfte. Deshalb beantragte ich schon in der Kommission, von Artikel 3 lediglich Absatz 1 stehen zu lassen und diese Ziffern 1 bis 13 in eine Verordnung des Regierungsrates zu verweisen. Der Antrag ist mit 9 : 10 Stimmen knapp abgelehnt worden, weshalb ich mir erlaube, ihn hier wieder aufzunehmen. Es ist ja keine weltbewegende Frage; aber nach meiner Meinung gehört das nicht in ein Dekret, sondern eben allenfalls in eine Wegleitung.

Hari. Ich bin ebenfalls der Meinung, diese Punkte 1 bis 13 seien zu streichen. Das ist auch die Auffassung der Mehrheit unserer Fraktion. Ich bin zwar mit den meisten dieser 13 Punkte einverstanden, finde aber, sie gehören nicht in ein Dekret, sondern sollten allenfalls in einem Merkblatt herausgegeben werden, das der Bevölkerung leichter zugänglich zu machen wäre als ein Dekret.
Ich bitte Sie also, diese 13 Punkte zu streichen.

Mast, Präsident der Kommission. Als Kommissionspräsident habe ich hier die Anträge der Kommissionsmehrheit zu vertreten; dass man das manchmal sogar contre cœur tun muss, weiss Herr Lehmann so gut wie ich.
Ich bin nicht Rechtsgelehrter und habe nicht im Sinn, wegen dieses Artikels 3 auf die Barrikaden zu steigen. Immerhin kann ich bestätigen, dass auch die Juristen in der Kommission den Schönheitsfehler dieses ausführlichen Artikels 3 nicht übersehen haben. Man wollte dieser Sache aber durch die Aufnahme ins Dekret das nötige Gewicht geben, denn auch die Richter achten jeweils darauf, ob eine Bestimmung in einer Verordnung, einem Dekret oder sogar in einem Gesetz festgehalten sei.
Die hier unterbreiteten Vorschriften sind übrigens nicht neu, sondern galten schon immer. In den alten Zeiten hat man sie jeweils mindestens einmal pro Jahr in der Kirche nach der Predigt durch den Pfarrer verlesen lassen. Heute will man die Kanzel nicht mehr für Feuerpolizeivorschriften missbrauchen lassen. Darum beantragt Ihnen die Kommission, mindestens der Wichtigkeit entsprechend, diese Punkte im Dekret zu verankern.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Herren Lehmann und Hari haben in diesem Sinn ein gutes Rechtsempfinden, dass man nicht ganze Episteln in ein Gesetz oder ein Dekret einbauen sollte, die ebenso gut in einer Verordnung, einer Richtlinie oder sogar in einem Merkblatt Platz finden könnten. Allerdings handelt es sich hier nicht um eine rein deklamatorische Aufzählung der Sorgfaltspflichten, die in der Praxis nicht kontrollierbar wären. Wer sich vergegenwärtigt, dass Grobfahrlässigkeit und Fahrlässigkeit praktisch jeden Tag zu gewaltigen Schäden und zum Teil unermesslichem Leid führen, muss einsehen, dass diese 13 Grundregeln für das Dekret vielleicht ebenso wichtig sind, wie die zehn Gebote für das Alte Testament.
Selbstverständlich meinen auch wir nicht, dass diese 13 Regeln in einem Dekret besser zur Geltung kommen als in einer Verordnung oder einem Merkblatt, das an das Scheunentor angeschlagen werden kann. Aber es geht hier in erster Linie um das Problem der Haftung. Darum ist die Bedeutung nicht zu unterschätzen, und der Einbau ins Dekret dürfte verantwortbar sein.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Die Herren Lehmann und Hari beantragen, die Ziffern 1 bis 13 zu streichen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Minderheit
Für den Antrag Lehmann/Hari ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Artikel 3 Absatz 2 wird gestrichen.

Art. 4 bis 12

Angenommen.

Art. 13

Mast, Präsident der Kommission. Wie bereits beim Eintreten kurz erwähnt, geht es hier darum, den Regierungsrat zur Festlegung zu ermächtigen, in welchen Gebäuden die Brandschutzforderungen durch die Gebäudeversicherung festgelegt werden. Man sieht hier folgende Objekte vor: Industrie- und Gewerbebauten, Beherbergungsbetriebe einschliesslich Spitäler, Alters- und Pflegeheime, ferner Gebäude, in denen sich vorübergehend oder ständig viele Menschen aufhalten, Anlagen, die zur Lagerung oder zum Umschlag feuergefährlicher Stoffe und Waren bestimmt sind, Hochhäuser

und grosse Einstellhallen für Motorfahrzeuge. Bei allen anderen Baugesuchen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die Brandschutzbedingungen eingehalten sind.

Angenommen

Art. 14 bis 17

Angenommen.

Art. 18

Moser (Trimstein). Ich erlaube mir eine Frage an den Herrn Regierungsrat. Sie wissen, dass die feuerpolizeilichen Kontrollen der elektrischen Anlagen in Bauernhäusern alle zehn Jahre erfolgen. Diese Frist halte ich für sehr lang. Wir erleben immer wieder Kurzschlüsse, sei es wegen eines Fehlers in der elektrischen Anlage oder weil zum Beispiel Ratten die Leitung angeknabbert hatten. Deshalb meine Frage: Wäre es nicht möglich, diese Kontrollen in den Bauernhäusern etwas häufiger durchzuführen, beispielsweise alle drei bis fünf Jahre? Dadurch liessen sich sicher viele Kurzschlüsse vermeiden; wir Bauern hätten anderseits ein etwas sichereres Gefühl, zu wissen, dass alles in Ordnung sei.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind mit Herrn Moser gleicher Meinung. In einem bereits vorliegenden Verordnungsentwurf wird beabsichtigt, die Kontrollen von Wohngebäuden im Grundsatz alle sechs Jahre vorzunehmen, für die übrigen Gebäude alle drei Jahre. Sie sehen also, dass eine wesentliche Intensivierung dieser Kontrolltätigkeit vorgesehen ist.

Angenommen.

Art. 19 bis 22

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 120 Stimmen (Einstimmigkeit)

Grossratsbeschluss betreffend zusätzliches Investitionsprogramm 1976

Siehe Nr. 16 der Beilagen

Casetti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Namen der Staatswirtschaftskommission darf ich Ihnen einige einleitende Überlegungen zum zusätzlichen Investitionsprogramm 1976 machen, das uns von der Direktion der Volkswirtschaft vorgelegt wird. Ich kann mich relativ kurz fassen, nachdem die Volkswirtschaftsdirektion einen einlässlichen Vortrag verfasst und die Öffentlichkeit – mit einem Grossaufwand an Sachbearbeitern und an schriftlichen Unterlagen – über das Geplante bereits ausgiebig informiert hat. Ich erinnere an die Pressekonferenz, die am 26. Januar abgehalten und in den Massenmedien eingehend kommentiert worden ist.
Einige Worte zur Einführung dürften jedoch nicht überflüssig sein; ich möchte sie folgendermassen gliedern:

1. Zur gegenwärtigen Wirtschaftssituation und zur zu erwartenden Wirtschaftsentwicklung;
2. Die Vorkehren des Kantons: materiell und formell;
3. Zur Koordination zwischen den kantonalen Massnahmen und den auf eidgenössischer Ebene vorgesehenen Vorkehren;
4. Appel an Sie, das zusätzliche Investitionsprogramm 1976 zu genehmigen.

1. Die gegenwärtige Wirtschaftssituation und die zukünftige Wirtschaftsentwicklung

Sie wissen aus den Massenmedien, dass der Bundesrat am vergangenen Montag der Bundesversammlung eine Botschaft über weitere Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zugeleitet hat (offiziell datiert vom 28. Januar 1976).
Ein aufschlussreiches Kapitel wird darin der Konjunkturlage und den Konjunkturaussichten gewidmet – weltwirtschaftlich, auf unser Land bezogen und nach einzelnen Wirtschaftssektoren und Branchen aufgeschlüsselt. Darf ich Ihnen aus dieser Botschaft einige wenige Kernsätze zitieren:
Der Konjunktureinbruch, der bei uns im Herbst 1974 einsetzte, ist der bei weitem kräftigste und längste in der Nachkriegszeit. Die Ursachen dafür liegen einmal im fühlbaren Rückgang der Auslandnachfrage als Folge der weltweiten Rezession sowie im ausgeprägten Anstieg des Frankenkurses, was zu einer entsprechenden Abschwächung des Aussenhandels führte, und in der demographischen Entwicklung.
Es hält im heutigen Augenblick ausserordentlich schwer, die sich teilweise widersprechenden Daten und Meinungsäusserungen über den weiteren Konjunkturverlauf zu einem einheitlichen Bild zusammenzufügen. Dies trifft nicht nur für die Schweiz zu, sondern auch für die meisten andern westlichen Industriestaaten. Einigkeit herrscht lediglich hinsichtlich der generellen Annahme, dass der untere Wendepunkt der derzeitigen Rezession erreicht ist oder demnächst erreicht wird.
Ein vorsichtiger Optimismus tritt auch an weiteren Stellen der Botschaft zutage: In den letzten Monaten hat sich der wirtschaftliche Rückgang in den westlichen Industrieländern, wenn auch unterschiedlich, zusehends abgeschwächt (USA, Kanada, Japan). In wichtigen europäischen Staaten ist ebenfalls eine leichte Aufhellung des konjukturellen Horizonts sichtbar. Die Wirtschaftstätigkeit dürfte sich allmählich auf einem verhältnismässig tiefen Niveau einpendeln. Nachdem der Rückgang des realen Bruttosozialprodukts 1975 um rund fünf Prozent betragen hat, wird das kommende Jahr vermutlich kaum wesentlich mehr als ein Nullwachstum bringen. Die überhöhten Fertigwarenlager, der eher schleppende Bestellungseingang und die gesunkenen Auftragsbestände lassen zumindest im ersten Halbjahr kaum auf eine rasche Erholung des Geschäftsganges schliessen. In der zweiten Jahreshälfte 1976 könnte sich eine langsame Konjunkturbelebung einstellen. Die allmähliche Überwindung der Rezession wird sich allerdings, bedingt durch die anstehenden Strukturprobleme in wichtigen Bereichen unserer Wirtschaft, selektiv vollziehen.

Auch bei einer leichten Konjunkturbelebung wird sich keine rasche Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt ergeben ... Vorerst muss mit einem weiteren Beschäftigungsrückgang, vermehrten Betriebsschliessungen, Zwangsferien und Kurzarbeit gerechnet werden.
Die bundesrätliche Botschaft, die seit einiger Zeit vorliegt, gibt in der Tat ein vielleicht zu optimistisches

Bild der Wirklichkeit und der Zukunft wieder. Die in den letzten Tagen bekannt gewordenen Zahlen über das 1975 realisierte Bruttosozialprodukt – die geschätzte Ziffer des Konjunktureinbruchs liegt nach den Experten bei minus sieben Prozent –, und die sich, wie die Botschaft sich äussert, widersprechenden Tendenzen und Meinungsäusserungen betreffend die nächste Zukunft lassen realistischer Weise darauf schliessen, dass wir uns vermutlich nicht nur im Laufe dieses Jahres, sondern wahrscheinlich auch noch 1977 mit der rezessiven Wirtschaftsentwicklung und ihren menschlichen und sozialen Folgewirkungen werden auseinandersetzen müssen.
In bezug auf die Konjunkturentwicklung gibt es ja das alte Spiel, dass man behauptet: Der Konjunkturaufschwung kommt bestimmt! Ein Witzbold hat das so ergänzt: Er kommt bestimmt, und wenn er kommt, dann bestimmt im V. Quartal! Man hat beim Lesen der bundesrätlichen Botschaft den Eindruck, dieses Spiel werde weiter betrieben, die Prognostiker und Futurologen liegen einander in den Haaren in bezug auf die Prophezeiungen des nächsten Konjunkturaufschwunges.
Ich halte es für notwendig, gewissermassen eine Brükke zu schlagen zwischen «Bern und Bern», also zwischen dem Rathaus hier und dem Bundeshaus, denn auch ein grosser Kanton kann allein kaum etwas unternehmen, ohne eine Koordination mit den übrigen Kantonen oder mit der Eidgenossenschaft.
Ich möchte über die bernische Wirtschaftslage nicht wiederholen, was ausführlich und anschaulich im Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion bereits dargestellt worden ist. Herausgegriffen sei lediglich die Feststellung, dass die wirtschaftliche Rezession den Kanton Bern nicht weniger stark getroffen hat als die Schweiz insgesamt und dass sich seine Zukunftsaussichten kaum günstiger darbieten als diejenigen der nationalen Volkswirtschaft: «Die relativen Anteile des Kantons Bern an den schweizerischen Gesamtzahlen der Arbeitslosen, der kurzarbeitenden Beschäftigten und Betriebe sowie der Entlassungen weisen im Gegenteil eher auf vergleichsweise weiterreichende Folgen der Rezession für den Kanton Bern, liegen die entsprechenden Quoten doch durchwegs über dem bernischen Anteil an der schweizerischen Gesamtbeschäftigtenzahl von ungefähr 15,5 Prozent». Wichtig scheint mir unter dem Zahlenmaterial der Hinweis auf den Arbeitsmarkt und das im Vortrag dazu Gesagte: Die Arbeitslosenzahlen halten sich im schweizerischen Mittel, die Zahl der von Kurzarbeit (September 1975) Betroffenen liegt hingegen wesentlich über dem schweizerischen Durchschnitt, waren doch 20,9 Prozent der Beschäftigten und sogar 30,1 Prozent der Betriebe davon tangiert. Der Volkswirtschaftsdirektor wird in seinem Votum die neuesten Zahlen vorlegen können und sich vielleicht auch – ich hoffe: vorsichtig – auf das Glatteis der Futurologie wagen. Der Vortrag übte sich in bezug auf Prognostik in weiser Zurückhaltung.

2. Die Vorkehren des Kantons

a) Materiell

Die Volkswirtschaftsdirektion legt uns ein zweites Investitionsprogramm vor. Im Vortrag wird auf die parlamentarischen Vorstösse verwiesen, die auf zusätzliche staatliche Investitionen drängten, um gegen Beschäftigungs- und Einkommenseinbrüche auch auf kantonaler Ebene das Nötige vorzukehren. Rekapituliert wird auch, was 1975 vorgekehrt worden ist: ein erstes Investitionsprogramm im Betrag von rund 20 Millionen Franken, wodurch ein Investitionsvolumen von gut 47 Millionen Franken ausgelöst wurde. Die erforderlichen Nachkreditbegehren wurden vom Grossen Rat in der Novembersession 1975 gutgeheissen.
Vorbereitet wurde nun auch für 1976 «vorsorglich» ein zweites Investitionsprogramm im Blick auf «die weiterhin unerfreuliche Wirtschaftslage, vor allem aber die unsicheren, meist mit grosser Zurückhaltung und teilweise mit offenem Pessimismus beurteilten Zukunftsaussichten». Der Gesamtumfang des zusätzlichen Investitionsprogramms, das vom Kanton vorgeschlagen wird, beläuft sich auf 42 Millionen Franken, welche ein Auftragsvolumen von rund 110 Millionen Franken zur Folge hätten, welches zu gut zwei Dritteln oder in der Höhe von rund 75 Millionen Franken im Jahre 1976 zur Ausführung gelangen könnte. Dazu kommen weitere 25 bis 30 Millionen Franken aus der Fortführung des zusätzlichen Investitionsprogramms 1975.
Im Vortrag vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die bernische Konjunkturspritze II als ein aus einzelnen, genau bezeichneten Investitionsvorhaben bestehendes Programm auszugestalten und nicht als Eventualbudget auszugestalten, d. h. als blosser nomineller Zusatz zum ordentlichen Voranschlag auszugestalten sei.
Der Regierungsrat vertritt im weiteren die Auffassung, dass nicht Arbeitsbeschaffung um jeden Preis betrieben werden soll, sondern dass Investitionsvorhaben vorzubereiten seien, die sich als dringliche, später ohnehin zu verwirklichende Projekte darstellen.
Schliesslich wird die Überzeugung vertreten, dass mit diesen Ankurbelungsmassnahmen eine breite regionale Streuung erreicht werden soll und auch kleinere Unternehmungen davon sollen profitieren können; dass möglichst geringe Folgekosten verursacht und möglichst kurze Ausführungsfristen entstehen, waren weitere für die Auswahl der Vorhaben gültige Kriterien.

b) Formell

Wichtig scheint ein Hinweis auf das Vorgehen zu sein. Wie es im Vortrag heisst, gehört die Schaffung und Bereitstellung der Instrumente aller Bereiche öffentlicher Staatstätigkeit nach demokratischer Staatsauffassung in die Zuständigkeit der Legislative, ebenso die Bewilligung der für die Durchführung der Massnahmen notwendigen Mittel.
Dagegen soll der Einsatz und die Dosierung der Massnahmen der Exekutive überlassen bleiben.
Für das zusätzliche Investitionsprogramm soll nicht von der geltenden verfassungsmässigen Kompetenznorm abgewichen werden; auf der anderen Seite sollte die Gewähr dafür geboten werden, dass nach dem grundsätzlichen Entscheid über die Inkraftsetzung des Programms unverzüglich mit der Verwirklichung der freigegebenen Investitionsvorhaben begonnen werden kann.
Der Regierungsrat soll deshalb befugt werden, für Investitionsvorhaben, bei welchen die Ausgabenbeschlüsse in den Aufgabenbereich des Grossen Rates fallen, gleichzeitig mit dem Auslösungsbeschluss die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Auftragsvergabe zu erteilen. Die entsprechenden Ausgabenbeschlüsse sind dem grossen Rat in der nächstfolgenden Session zur Genehmigung zu unterbreiten.

Im übrigen besitzt das Erfordernis eines Auslösungsbeschlusses durch den Regierungsrat die Funktion eines Sperrvermerks für die bewilligten Budgetnachkre-

dite. Ohne diesen Regierungsratsbeschluss können keine Ausgaben beantragt werden.

3. Die Koordination Bund - Kanton

Eine Frage der Koordination betrifft – neben dem Transferbereich, der ja ausgeschöpft werden sollte (im Rahmen des Bundesprogramms III) – die Haltung der Volkswirtschaftsdirektion und des Regierungsrates zum vorgeschlagenen Investitionsbonus von zehn Prozent. Sollte der Kanton – angesprochen sind aber auch die Gemeinden – da nicht zugreifen, sofern die Kriterien, welche auch dem kantonalen Programm II zu Gevatter gestanden sind, erfüllt sind?
Der Bundesrat legt, wie ich eingangs sagte, den eidgenössischen Räten bereits ein drittes Investitionsprogramm vor – in der Höhe von rund 900 Millionen Franken. Das uns heute beschäftigende Investitionsprogramm des Kantons ist ein Anschlussprogramm an das Bundesprogramm II.
Meine Frage an den Volkswirtschaftsdirektor war deshalb: Was gedenkt der Kanton vorzukehren, um den Anschluss an dieses Programm III nicht zu verpassen, nachdem das heute zu beratende Programm eine Abstimmung auf das Bundesprogramm II bedeutet? Ist vorgesehen, dass wir im Mai bereits ein Investitionsprogramm III beraten werden, oder dass wir mindestens in der Septembersession uns (mit etwas verlangsamtem bernischem Tempo) einspuren werden auf das vom Bund hier gezogene Geleise? Die Haltung des Regierungsrates zu dieser Frage würde mich interessieren; aber auch in bezug auf andere Wirtschaftssektoren und Branchen wäre es interessant zu wissen: Sind gewisse Koordinationen vorgesehen mit anderen gesetzlichen Grundlagen, zum Beispiel Investitionshilfe oder Wirtschaftsförderungsgesetz?
(Die rote Lampe leuchtet auf. Ich will mich beeilen)

4. Im Namen der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, auf den Beschluss einzutreten und ihn zu genehmigen. Die uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, konjunkturwirksam zu werden, sind ja sehr beschränkt. Praktisch haben wir nichts in der Hand, weder in bezug auf den Export, noch den privaten Konsum; es bleibt lediglich eine Ankurbelung des Investitionsbereiches.
Ein zweites, das ich positiv bewerte: Das Investitionsprogramm II des Regierungsrates ist konkret und präzis. Es geht um Hunderte von Projekten, deren Konkretisierungsgrad so ist, dass man sofort zur Tat übergehen kann.
Ein drittes positives Element scheint mir die finanzielle Tragbarkeit des Programmes zu sein. Es löst 42 Millionen Franken aus. Dieser Betrag kommt zum bereits budgetierten Defizit von 60 Millionen Franken hinzu, so dass der Staat auf ein Minus von 100 Millionen kommt; immerhin eine tragbare Summe mit einer Zinsbelastung von 2,5 Prozent, verglichen mit einer Zinsbelastung des Bundes von über fünf Prozent.
Ich beantrage Ihnen Genehmigung des Investitionsprogrammes II.

Strahm. Die sozialdemokratische Fraktion begrüsst jede Massnahme zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Rezession. Sie begrüsst also vor allem auch das zusätzliche Investitionsprogramm pro 1976. Im Kanton Bern hatten wir Ende Januar 1976 4772 Ganzarbeitslose; im Oktober waren es noch 2516, also eine starke Zunahme, und rund 27 000 Teilarbeitslose, die auch immer zunehmen. Von Herrn Casetti haben wir soeben gehört, dass unser Kanton mit seinen Arbeitslosenzahlen über dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Das ist richtig.
Kann man angesichts dieser Tatsache eigentlich «nur» von einer Rezession reden? Was bedeutet das eigentlich? Ich zitiere das Lexikon: «Rezession ist eine Art des konjunkturellen Abschwunges, dessen Kennzeichen kein absoluter Rückgang volkswirtschaftlicher Grössen, sondern nur eine Abnahme der Zuwachsraten, verbunden mit leichter Arbeitslosigkeit, ist. Eine nicht rechtzeitig bekämpfte Rezession birgt die Gefahr einer Depression in sich.»
Ich frage mich, ob wir nicht schon bald in einer Depression stehen und vielleicht den Kampf gegen die Rezession nicht rechtzeitig aufgenommen hatten. Sicher gehört es zu den Aufgaben des Kantons, durch zusätzliche Arbeitsbeschaffungsmassnahmen mitzuhelfen, dieses Hineinschlittern in eine Depression zu verhindern. Das uns vorgelegte Programm kann wenigstens mithelfen – wenn auch nur zu einem kleinen Teil –, die schlechte Wirtschaftslage zu lindern. Leider ist das Programm ziemlich einseitig auf den Tiefbau ausgerichtet. Die krassen Schwierigkeiten werden aber in den nächsten Monaten auch Betriebe des weiteren Baugewerbes (Installateure, Elektriker, Schreiner, Maler, usw.) treffen. In diesen Bereichen nimmt die Arbeitslosigkeit stark zu und ist fast schlimmer als im engeren Baugewerbe, wo die Arbeitslosigkeit bekanntlich teilweise exportiert werden konnte.
Wir wissen, dass es offenbar schwierig ist, den Hochbau zu fördern. Es fehlen einfach die nötigen Projekte. Aber es wäre zu prüfen, ob man nicht beispielsweise in Spitälern, Altersheimen usw. vermehrt Renovationen durchführen könnte, die früher oder später ja doch vorgenommen werden müssen. Auch auf dem Gebiet des Zivilschutzes wäre einiges zu tun. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Vorstoss des Kollegen Reimann.
Ich habe bemerkt, das Programm sei einseitig auf den Tiefbau ausgerichtet. Dort besteht aber die Tendenz, möglichst viele Fremdarbeiter als Saisonniers zu holen, die dann nach Beendigung der Arbeit heimgeschickt werden können. Nach unserer Auffassung würde ein solches Vorgehen den Erfolg des zusätzlichen kantonalen Programmes in Frage stellen. Soweit als möglich sollte man – ich weiss, dass das nicht überall möglich ist – sich bemühen, auch im Tiefbau vermehrt schweizerische Arbeitskräfte zu beschäftigen, damit die Arbeitslosigkeit nicht immer weiter zunimmt. Ich bitte den Regierungsrat, für dieses Problem Verständnis zu haben und die nötigen Massnahmen zu treffen.
Ein weiteres Problem (das hören wohl manche unter Ihnen nicht gerne) erfüllt uns mit grosser Sorge: Das ist der ruinöse und unvernünftige Preiskampf unter der Arbeitgeberschaft selber. Es heisst «den Letzten beissen die Hunde». Der letzte, der bei diesem unverständlichen Preiskampf der Leidtragende ist, ist natürlich der Arbeitnehmer. Wie das gemacht wird, kann ich Ihnen anhand eines neuesten konkreten Beispieles darlegen: Eine bekannte Firma der Elektrobranche hat kürzlich ihren Arbeitnehmern einen Brief geschrieben, in welchem sie sagt, es sei immer weniger möglich, Aufträge zu kostendeckenden Preisen zu bekommen. Deshalb müsse ein genereller Lohnabbau von zehn Prozent, ohne Kürzung der Arbeitszeit, vorgenommen werden. Nur so sei es möglich, die Verkaufspreise noch weiter zu senken. Selbstverständlich fehlt auch der Satz nicht: Wer mit diesem Brief nicht einverstanden sei und ihn

nicht unterzeichnet bis zu einem bestimmten Termin zurückgebe, könne sich auf den nächsten Kündigungstermin als entlassen betrachten.
Sie sehen: Der rigorose Preiskampf wird zu einem grossen Teil – wenn auch nicht ausschliesslich – auf dem Buckel der Arbeitnehmerschaft ausgetragen. Wir bitten deshalb den Regierungsrat, darauf zu achten, dass Firmen, die auf Kosten der Arbeitnehmerschaft so unsinnig vorgehen und sogar Gesamtarbeitsverträge nicht einhalten, vom Staat keine Aufträge erhalten. Auf jeden Fall werden wir uns gegen solche Tendenzen immer mehr zur Wehr setzen müssen. Ich weiss, dass ich damit die Frage des Submissionswesens angeschnitten habe und weiss auch, dass dieses Submissionswesen in unserem Kanton fortschrittlich geregelt ist. Der geschilderte unsinnige Preiskampf bereitet uns aber immer mehr Schwierigkeiten. Ich glaube, auch der Staat hat kein Interesse an einer solchen Entwicklung.
Ich wiederhole: Wir stimmen dem uns vorgelegten Programm zu, verbunden mit dem Wunsch um Prüfung der Frage, ob nicht noch ein Vermehrtes für das weitere Baugewerbe getan werden könne.

Geissbühler (Madiswil). Die SVP-Fraktion hat vom vorliegenden Programm für zusätzliche Investitionen durch den Kanton im Sinne eines beschäftigungspolitischen Beitrages Kenntnis genommen und vor allem die Zielsetzung des Vorhabens befürwortet, in der Überzeugung, dass die vorgeschlagenen Projekte eine optimale regionale Verteilung aufweisen. Aber auch uns ist klar, dass damit bei weitem noch nicht allen geholfen ist. Es wäre eine Illusion, zu glauben, die Arbeitslosenziffer in unserem Kanton würde damit endgültig aus der Welt geschafft, sind doch zahlreiche Wirtschaftsbereiche, wie zum Beispiel die Uhren- oder die Exportindustrie, überhaupt nicht anvisiert.
Es ist auch eine Frage der Vernunft, hier die vorhandenen Möglichkeiten zu erkennen. Vielmehr sehen wir in diesem Programm – sei es nun dasjenige vom letzten Jahr oder dieses hier – eine Notbrücke aus den letzten wirtschaftlichen Wachstumsjahren in eine Zeit der – so hoffen wir – Wiederbelebung; eine Notbrücke allerdings, die entsprechend den verfügbaren Mitteln leider keine unbegrenzte Tragkraft aufweist. Hier äussert sich vielleicht einmal mehr das Unvermögen der Politik, immer das zu tun, was über den Augenblick hinaus richtig wäre. Hätte man beispielsweise den «Höhenflug» vor Jahren etwas gemässigt, müssten wir jetzt wahrscheinlich etwas weniger an «Flughöhe» verlieren. Damit visiere ich weniger die Politik der bernischen Wirtschaftsförderung an, als die Konjunkturpolitik des Bundes. Bequem wäre es jetzt, irgendwo jene Geldmittel abschöpfen zu können, die in den letzten Jahren beispielsweise einem sinnlosen Luxus und einem übertriebenen Perfektionismus zum Opfer gefallen sind. Persönlich hoffe ich sehr, es werde unserer Generation noch vergönnt sein, die Lehren aus dieser Zeit sinnvoll anzuwenden.
Wie bereits der Kommissionssprecher darlegte, strapaziert das vorgelegte Programm natürlich den Staatshaushalt. Wenn wir die für den Bundeshaushalt prophezeite Entwicklung (siehe die Zeitungen von vorgestern) auf den Kanton übertragen wollten, würde sich auch der Zinsendienst des Kantons bis zum Ende der siebziger Jahre vermutlich um mindestens fünf Prozent bewegen, das heisst in einer Höhe, die weite und kräftige Schatten auf unsere lieben Gemeinden werfen wird. Trotz alledem sagt unsere Fraktion vorbehaltlos Ja zu diesem Programm, in der Hoffnung allerdings, dass sich sowohl der Bund wie der Kanton den Gemeinden gegenüber als zahlungsfähig erweisen werden.

Carrel. Zu diesem Investitionsprogramm möchte ich sowohl im Namen der freisinnigen Fraktion Stellung nehmen, als auch als Vertreter einer Industrie, von der im Vortrag gesagt wird, man könne ihr nicht helfen. – Vorab möchte ich der Volkswirtschaftsdirektion danken für die gewissenhafte und gründliche Vorbereitung dieses Investitionsprogrammes; ich danke ihr aber auch für den Vortrag, der die ganze Problematik solcher Programme aufdeckt.
Lassen Sie mich einige Grundsätze aus diesem Vortrag wiederholen und unterstreichen, die uns wichtig erscheinen. Der erste geht dahin, es solle nicht investiert werden, ohne Rücksicht auf die spätere Nutzung des Geschaffenen; es sollen also nur sinnvolle Projekte ausgeführt werden, die mit der Zeit ohnehin realisiert worden wären, die in einem öffentlichen Interesse liegen und deren wirtschaftliche Nutzung gesichert ist. Das bedingt natürlich, dass nur ausführungsreife Projekte realisiert werden. Auch diesem Grundsatz ist man hier nachgekommen. Er muss aber auch dort durchgehalten werden, wo es einen gewissen Zeitverlust in Kauf zu nehmen gilt.
Ein weiterer Grundsatz wurde bereits von Herrn Geissbühler erwähnt: das Ganze soll sich in einem finanziell tragbaren Rahmen bewegen. Wir sind uns darüber klar, dass solche Investitionen auch eine «andere Seite» haben, was zusätzliche Belastung bedeutet. Auf längere Frist gesehen muss das in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, weil wir in einem späteren Zeitpunkt ja die Mittel für Amortisationen und Zinsendienst werden aufbringen müssen. Ich glaube, es könne im Rahmen des kantonalen Investitionsprogrammes bestätigt werden, dass auch diesem Grundsatz nachgelebt worden sei.
Die Investitionen sollen schliesslich eine gewisse Streuung erfahren; wir wollen keine Mammutprojekte ausführen, sondern möglichst viele kleine und mittlere. Das trifft hier zu, wobei wir allerdings einschränken müssen, dass die Streuung sich fast ausschliesslich auf eine Wirtschaftsgruppe, die Bauwirtschaft, beschränkt.

Im Vortrag wird ausdrücklich erklärt, die Auswirkungen eines solchen Programmes seien beschränkt, und zwar nicht nur auf das Baugewerbe, sondern beschränkt in ihrer Auswirkung auf das Ganze. Es gilt allerdings festzuhalten, dass durch das Baugewerbe sich natürlich eine gewisse Ausstrahlung auf andere Berufszweige ergeben wird, zum Beispiel auf die Zulieferdienste, auf die allgemeine Nachfrage und andere Gewerbe. Diese Wirkung dürfen wir nicht unterschätzen. Innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft haben wir heute eine derartige Verflechtung, dass diese Auswirkungen selbstverständlich sind. Daran lässt sich feststellen, dass – obschon wir sagten, das Programm beschränke sich auf eine Wirtschaftsgruppe – die Vorlage im erweiterten allgemeinen Interesse liegt. Das betone ich ausdrücklich, weil im Vortrag steht, für die Exportindustrie könne direkt nichts getan werden. In Kenntnis dieser Situation bestätigen wir das Allgemeininteresse, obschon wir wissen, dass unsere Probleme damit nicht gelöst sind.
Zum Ausmass des Einflusses auf die Konjunkturbelebung: Dieser Beitrag des Kantons darf nicht für sich allein betrachtet werden, sondern ist im Zusammenhang

zu sehen mit dem, was vom Bund und von anderen Kantonen unternommen wird. Ich glaube sogar sagen zu dürfen, dass das auch im Zusammenhang zu sehen sei mit dem bundesrätlichen Entscheid über den Ausbau der BLS auf Doppelspur. So gesehen, handelt es sich um eine ansehnliche Einspritzung. Wenn auch der Rückgang des Bruttosozialproduktes damit nicht ausgeglichen wird, halten wir diese Grössenordnung doch für richtig. Sie lässt die künftige Belastung als noch tragbar erscheinen und bindet die Gefahr des Anheizens der Inflation auf ein Minimum zurück.
Auf die Gefahr hin, die rote Lampe aufleuchten zu sehen, will ich mich doch kurz zur Uhrenindustrie äussern, von der gesagt wurde, für die typische Exportindustrie könne nichts unternommen werden. Zum Ausmass der Rezession finden Sie auf Seite 4 des Vortrages einige Zahlen: Dort ist von einem wertmässigen Rückgang um 16 Prozent und einem stückmässigen Rückgang um 24 Prozent die Rede. Das dadurch vermittelte Bild erscheint mir als unvollständig und als viel zu optimistisch. Verschiedene Elemente werden dort nicht berücksichtigt, beispielsweise der grosse Lagerabbau, der stattgefunden hat, um Mittel freizubekommen. Aber auch der vermehrte Import billiger Bestandteile ist nicht berücksichtigt, der sich auf die Beschäftigungslage ebenfalls auswirkt. Wenn wir heute die Beschäftigung in der Basisindustrie betrachten, stellen wir einen Rückgang zwischen 40 und 50 Prozent fest (also durchaus vergleichbar mit der Bauwirtschaft). Das zeigt sich übrigens auch auf dem Personalsektor. In jener Branche, die die Basisprodukte herstellt, finden wir einen Personalabbau um ca. 25 Prozent; durchschnittlich sind 85 Prozent der Beschäftigten teilarbeitslos. Das sind Zahlen aus der Uhrenindustrie, die vielleicht das Bild etwas verdeutlichen, das Sie sich nach den Zahlen im Vortrag haben machen können.
Zur Dauer der Rezession: Die Frage, ob die Talsohle schon erreicht sei, müssen wir doch ganz realistisch beantworten. Wir haben sicher noch für das ganze Jahr 1976 mit weiteren Schwierigkeiten zu rechnen. Die Vergleiche mit der Talwanderung und der Schwalbe am Horizont kommen uns reichlich idyllisch vor. Wir haben eher den Eindruck, in einem Abfahrtsrennen auf steiler, eisiger Piste zu sein, wo wir beim kleinsten Fehler definitiv «out» sein könnten. Wir empfinden uns also nicht auf einer schönen Wanderung, bei der es sicher wieder einmal aufwärts gehen wird.
Trotz dieser nüchternen Beurteilung, die im Zusammenhang mit der Exportindustrie nötig ist, teile ich die Auffassung der Regierung, dass keine allgemeinen Massnahmen möglich sind. Ich will hier also keine derartigen Massnahmen provozieren. In der Exportindustrie kann die Ankurbelung bestimmt nur über ausländische Märkte erfolgen. Das bedeutet auf der andern Seite, dass die Initiative ganz eindeutig beim einzelnen Unternehmen liegt, in seiner Aktivität, qualitativen Leistung, aber auch – bedauerlicherweise – in einer gewissen Redimensionierung, die durchgeführt werden muss.
Das bedeutet nun aber nicht, dass wir von der Uhrenindustrie her nichts verlangen; auch wir haben Postulate gegenüber der Öffentlichkeit: Die Postulate an den Bund sind zum Teil schon erfüllt worden durch die Verbesserung der Exportrisikogarantie und der Arbeitslosenversicherung; die Postulate an den Kanton gehen dahin, es möge uns geholfen werden bei der Verbesserung der Swissmade-Verordnung, die uns grosse Schwierigkeiten verursacht. Ein anderes Postulat geht dahin, man möge dafür sorgen, dass die Inflation nicht noch zunimmt, damit wir im Kostenfaktor nicht noch stärker belastet werden. – Herrn Strahm muss ich hier entgegenhalten: Wenn wir heute in der Exportindustrie in einem Preiskampf stehen, dann tun wir das nicht aus Vergnügen am Preiskampf. Wir sind hier nicht Herr der Situation, denn dieser Preiskampf wird auf dem Weltmarkt geführt; wir müssen uns unterziehen und versuchen, dabei zu bleiben. Wenn wir dabei noch auf etwas Verständnis seitens der Öffentlichkeit zählen könnten, dann sollten wir nach meiner Meinung mit all unseren Anstrengungen wenigstens «in den Medaillenrängen bleiben».
Die freisinnige Fraktion stimmt für Eintreten und Genehmigung des zusätzlichen Investitionsprogramms.

Präsident. Es sind noch zehn Redner eingeschrieben. Darf ich die Rednerliste schliessen? – Das ist der Fall. Ich bitte die folgenden Redner, sich wenn immer möglich an die Redezeit von zehn Minuten zu halten. Bisher war ich recht large, weil ich weiss, dass es um ein sehr wichtiges Problem geht. Wir können es aber hier im Saal lediglich mit diesem Investitionsprogramm ändern; die übrigen Anstrengungen müssen ja richtigerweise ausserhalb vor sich gehen.

Flück. Zunächst danke ich dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor für die umfassende Orientierung durch den Vortrag. Es ist klar, dass man die wirtschaftliche Lage von den verschiedenen Seiten verschieden beurteilen kann. Wir sind aber der Meinung, dass die Volkswirtschaftsdirektion und die Regierung in der Beurteilung der Situation nicht «daneben gehen». Dennoch erlaube ich mir einige Feststellungen:
Es muss hier einmal gesagt werden, dass die Auswirkungen der Rezession zum grossen Teil das Resultat von Fehleinschätzungen, Fehlentscheiden und Fehlentwicklungen der Unternehmer sind, für die die Betreffenden eigentlich die volle Verantwortung zu tragen hätten. In der Wachstumseuphorie, die noch bis vor kurzem herrschte, meinte jeder, er müsse den Betrieb auch vergrössern, um noch mehr zu verdienen. Dabei hätte doch jeder wissen können, es sei dafür gesorgt, dass Bäume nicht in den Himmel wachsen. Viele dieser Unternehmer, die unvernünftig expandierten, versuchen heute, ihre Betriebe mit Kurzarbeit zu sanieren oder doch am Leben zu erhalten, indem sie einen Teil der Lohnkosten auf die Arbeitslosenkassen abwälzen. Dass solche Unternehmungen anderseits nicht so schnell bereit sind, ihre fehlentwickelten Betriebe strukturell zu sanieren, liegt auf der Hand. Andere Unternehmen nützen die Situation aus, indem sie den Arbeitnehmern den Lohn kürzen, Teuerungszulagen nicht auszahlen und andere eingegangene Verpflichtungen (wie den 13. Monatslohn) nicht einhalten. Eine weitere Kategorie von Betrieben nimmt die Arbeitnehmer als «Teilhaber» auf; anders gesagt: Sie zwingen ihre Arbeitnehmer zur Beteiligung am Betrieb, das heisst statt den Arbeitern den vollen Lohn zu bezahlen, werden bestimmte Lohnprozente als «Beteiligung an der Firma» abgezogen. Einschneidende Auswirkungen haben diese Beteiligungen vor allem bei den unteren Lohnbezügern. Schlimm ist dabei, dass die betreffenden Arbeitnehmer – aus Angst vor einer Entlassung – solche Vorfälle ihren Gewerkschaften leider nicht melden, so dass dann weder ein Kläger noch ein Richter vorhanden ist.
Eine weitere Zeiterscheinung bildet die Leistungssteigerung seitens der Arbeitnehmer, ausgelöst durch die

Angst vor einem möglichen Verlust des Arbeitsplatzes. Es wäre interessant, einmal festzustellen, wieviele Entlassungen und Kurzarbeitsstunden auf das Konto der Leistungssteigerung gehen. Eine Steigerung um beispielsweise durchschnittlich zehn Prozent bei den 200 000 Arbeitnehmern, die im Kanton Bern in Industrie, Handwerk und Baugewerbe tätig sind, bewirkt, dass bei gleichbleibendem Auftragsbestand 20 000 Arbeitskräfte sozusagen überflüssig werden; bei sinkendem Auftragsbestand sind es entsprechend mehr. Es ist also nicht nur theoretisch möglich, sondern Tatsache – es gibt Beweise dafür –, dass es Betriebe gibt, die trotz verminderten Auftragbestandes mit Entlassungen und Kurzarbeit aufgrund der Leistungssteigerung unverminderte Gewinne erzielen, weil sie einen Teil der Lohnkosten auf die Arbeitslosenkasse abwälzen können.

Das uns unterbreitete zusätzliche Investitionsprogramm ist nach Meinung unserer Fraktion eine gut ausgewogene Vorlage, der man mit gutem Gewissen zustimmen kann. Wir halten uns dabei vor allem an die Feststellungen auf Seite 2 des Vortrages: «Dabei herrschte stets Einigkeit darüber, dass es nicht darum gehen könne, die Werte der Rekordjahre zu halten, über deren langfristig gesehen unangemessene Grösse keine Zweifel mehr bestehen. Die Absicht war und ist vielmehr die, den notwendigen Rückbildungsprozess im Baugewerbe in den Schranken des gesamtwirtschaftlich als erforderlich erachteten Kapazitätsabbaues von rund 30 Prozent zu halten.»

Das gesamte Auftragsvolumen, das dieses zusätzliche Investitionsprogramm auslösen soll – rund 100 Millionen Franken –, bedeutet vier Prozent der gesamten Bautätigkeit des Jahres 1970 oder zwölf Prozent des Betrages, der 1970 für den privaten Wohnungsbau aufgewendet worden ist. Ich glaube, mehr kann die öffentliche Hand im Augenblick für die Stabilisierung der Wirtschaft aus den im Vortrag dargelegten Gründen nicht tun. Wichtig scheint uns aber zu sein, dass an die Vergebung von Arbeitsaufträgen aus diesem Programm Bedingungen geknüpft werden, dass erstens (wie es auch bereits Kollege Strahm betonte) die betreffenden Firmen die Gesamtarbeitsverträge unbedingt einhalten müssen und zweitens keine zusätzlichen ausländischen Arbeitskräfte eingestellt werden dürfen; sonst verliert das Programm seinen ganzen Sinn.

In diesem Programm begrüssen wir es vor allem, dass Restaurierungsarbeiten an verschiedenen kulturell wertvollen Häusern unterstützt werden sollen. Ich verweise hier auf den Erlacherhof und das Kornhaus in Bern, aber auch auf die Häuser aus dem 16. Jahrhundert in Bönigen. – In diesem Sinne empfehlen wir, die ausgewogene Vorlage zu unterstützen.

Steinmann. Erlauben Sie mir einige Bemerkungen als Praktiker. Jede Woche oder manchmal fast jeden Tag habe ich mitzuhelfen an der Lösung dieser Probleme (Arbeitsplätze erhalten oder dafür sorgen, dass Betriebe nicht schliessen). Ich halte die Lage für bewölkt; der Himmel ist über der Wirtschaft zunehmend bewölkt, aber hie und da erscheint auch ein Silberstreifen. Gestern abend beispielsweise lag im Büro wieder eine Anfrage nach Arbeitskräften vor. Das gibt es also auch, und wir wollen darüber froh sein. Aber auch wenn man nicht Pessimist ist, ist doch kaum zu sehen, wann ein Aufschwung kommen wird. Es ist mir rätselhaft, wie andere das sehen. Wenn der Aufschwung einmal kommt, sollten nicht die grossen und kleinen Spekulanten davon profitieren, das wäre schade, sondern er sollte dem ganzen Volk zugute kommen, damit nicht einige wenige Gewinne einstecken, ohne eine Arbeitsleistung erbracht zu haben. Die Tendenz ist heute so, dass die Teilarbeitslosigkeit zunimmt, leider auch die Zahl der Ganzarbeitslosen. Darum ist es wertvoll, dass heute sowohl beim Bund wie im Kanton und in vielen Gemeinden Arbeitsbeschaffungsprogramme ausgearbeitet und realisiert werden, um diese Talfahrt zu bremsen.

Ob es eine Notbrücke ist, wie Herr Geissbühler meinte, oder eine Dauerbrücke, wird die Zeit lehren. Jedenfalls muss es eine starke Notbrücke sein. Die Aufgabe für uns besteht doch darin, nun einmal die Überkapazitäten auf allen Wirtschaftsgebieten abzubauen. Wir haben aber auch eine grosse Erziehungsarbeit zu leisten, indem wir mithelfen, eine ganze Reihe von Arbeitskräften umzuleiten in jene Gebiete, wo vielleicht noch Ausländer abgelöst werden könnten oder sogar ein Mangel besteht, wie im Gastwirtschaftsgewerbe. Wir können ja die Leute nicht – wie das in totalitären Ländern der Fall ist – einfach dirigieren, sondern das ist ein Prozess, der nur langsam vor sich geht.

Bei den Tiefbauarbeiten müssen wir immer wieder feststellen, dass der schweizerische Bauarbeiter fehlt. Wenn wir also solche Arbeiten auszuführen haben, wird uns nichts anderes übrigbleiben, als eine Reihe von Hilfsarbeitern dazu zu bringen, einmal den Beruf – bzw. die Branche – zu wechseln und auf den Bau zu gehen. Sonst wird man manche Arbeiten einfach durch Ausländer ausführen lassen müssen. Auch hier haben also die in der Wirtschaft Tätigen und Verantwortlichen eine Aufgabe zu lösen. Eine Hilfe kann dabei die Berufsberatung bedeuten.

Für die Inlandwirtschaft ist dieses Investitionsprogramm sicher wertvoll. Persönlich würde ich aber diese Spritzen nur dosiert verabreichen. Wir dürfen uns keine Illusionen machen, dass wir unsere Wirtschaft auf die Dauer auf ihrer heutigen Höhe werden halten können. Das halte ich für ganz unmöglich. Wir haben noch soviele Überkapazitäten – auch in der Metallindustrie –, dass uns nichts anderes übrigbleibt, als auf ein vernünftiges Mass – das heisst auf den Bedarf – hinab langsam abzubauen. Darum ist es so wertvoll, dass die Arbeitslosenversicherung ausgebaut werden konnte, die nun mithelfen soll, die Überbrückung möglichst sozial vorzunehmen.

Auch ich bin froh, dass die BLS auf Doppelspur ausgebaut werden soll. Gefreut hat mich aber auch, dass im Grossen Moos noch etwas zu tun ist. Das alles gibt Arbeit, und ich behaupte (es ist zwar gefährlich, zu prophezeien), dass wir noch über jede Stunde Arbeit froh sein werden. Denken Sie daran!

In der Vorlage freute mich auch, dass man nun vom Kanton aus das Programm auf dasjenige des Bundes abstimmen will, um eine optimale Wirkung zu erzielen. Mein Wunsch wäre es, zu jenen bernischen Gemeinden zu gehen, die noch nichts unternommen haben, und sie zu bitten, auch ein derartiges Programm vorzubereiten, das dann mit dem Kanton koordiniert und Schritt für Schritt realisiert werden könnte, um so eine möglichst gute Beschäftigungslage aufrechtzuerhalten.

Kurz zum Export: Ich glaube, dass die traditionellen Exportfirmen ihre Stellung werden halten können; sie sind bis dahin nicht sehr «angeschlagen». Aber es kommt etwas Neues dazu: Wir haben heutzutage viele Firmen mittlerer Grösse mit 30, 40 bis 80 Arbeitnehmern, die während längerer Zeit für den Inlandbedarf

arbeiteten, nun aber wegen einer Sättigung des Inlandmarktes über die Grenze zu gehen versuchen, um Exportmärkte zu finden. Es müssen also Firmen, die eher klein oder von mittlerer Grösse sind, versuchen, im Fernen Osten Absatz für ihre Produkte zu finden. Gelingt das nicht, werden sie früher oder später schliessen müssen. Es ist aber schwierig, im Ausland Abnehmer zu finden. Die Konkurrenz ist sehr gross. Erstaunlicherweise melden sich jetzt auf diesen Märkten auch Konkurrenten, die man vorher gar nicht kannte; zum Beispiel melden sich jugoslawische Konsortien, denen man früher nie begegnete. Aber auch Japan ist da sehr stark; die Japaner schliessen sich in stärkerem Masse als die Schweizer zu Konsortien zusammen, um Aufträge zu erhalten. Hier müsste die Schweizer Industrie vielleicht noch etwas dazu lernen. Ein Verkaufsleiter aus der Textilindustrie erklärte mir kürzlich, die österreichische Regierung stehe den österreichischen Textilexporteuren viel stärker zur Seite, als dies auf der schweizerischen Seite der Fall sei. Ihm konnte ich nur antworten: Ihr müsst euch halt an die Nationalräte wenden, damit es da auch besser wird.

Die Exportschwierigkeiten sind nicht nur eine Sache des Wechselkurses; es gibt da andere Faktoren, wie beispielsweise die Lieferfristen oder die Art des Produktes. Manchmal ist das nur eine Ausrede, oder es ist einfach bequem, den Staat oder den Wechselkurs zu beschuldigen.

Wir haben in dieser Session von der 40-Stundenwoche gesprochen. Wie Sie vielleicht bemerkten, habe ich mich dort der Stimme enthalten; für mich ist die 40-Stundenwoche keine Prestigeangelegenheit. Ich kenne die Stimmung der Arbeiter im Betrieb: Sie sind dafür, aber Schritt für Schritt. Die 40-Stundenwoche ist ein Instrument der Vollbeschäftigung. Das müssen wir einfach zur Kenntnis nehmen (das sage ich jenen, die vielleicht stur dagegen sind). Eine Firma, die ich gut kenne und die auch den meisten von Ihnen bekannt ist, hat einen Auftrag über zwei Millionen Franken erhalten. Wir haben uns dafür eingesetzt, dass sie diesen Auftrag bekam. Der Betriebsleiter erklärte mir auf meine Anfrage, wie lange sie für diesen Auftrag arbeiten könnten: Eine Woche. Da müssen wir doch einfach zur Kenntnis nehmen, wie ungeheuer «gefrässig» eine gut geleitete Fabrik ist und welche Menge an Gütern wir innerhalb kurzer Zeit herstellen. Seit dem Zweiten Weltkrieg haben wir eine ungeheure technische Entwicklung mitgemacht, die uns jetzt wegen der Vollbeschäftigung Sorgen macht. Da heisst es einfach, die Konsequenzen ziehen. Es ist ähnlich wie bei der Ausländerfrage: Wir können nicht einfach von brandschwarz oder schneeweiss reden; jeder Fall muss einzeln betrachtet und Schritt für Schritt vorgegangen werden. Man muss da vielleicht etwas vom gewohnten Denkschema abweichen.

Arbeitsbeschaffung kostet Geld. Wir sind aber eines der reichsten Länder der Welt und sollten diese Arbeitsbeschaffung «vermögen». Wir brauchen ja nur das jetzt wieder gesparte Geld in den Kreislauf zurückzuführen und hineinzupumpen, möglichst am richtigen Ort und richtig dosiert, damit der wirtschaftliche Kreislauf funktioniert. Das ist Aufgabe der Politiker und Wirtschaftsfachleute. Wir dürfen doch nicht einfach vor lauter Angst vor neuen Schulden nichts mehr tun. Wir dürfen nicht wieder auf einen Weltkrieg zusteuern, wie es letztes Mal der Fall war, aus lauter Angst vor dem Geldausgeben. Das sage ich Ihnen als einer, der in Geldsachen eher konservativ ist.

Steinlin. Eine kleine Vorbemerkung: Heute wird uns ein sogenanntes antizyklisches Investitionsprogramm vorgelegt. Ich freue mich, dass dieser Grundsatz anerkannt wird, und füge bei: endlich. Die heutige Rezession konnte nämlich schon vor mehr als einem Jahr klar erkannt werden. Das geht nicht zuletzt aus den im Vortrag genannten Zahlen hervor. Trotzdem haben bis vor kurzem bürgerliche und Landesringpolitiker im Kielwasser einer mehr oder weniger gesteuerten Volksmeinung das Hohe Lied des staatlichen Sparens gesungen. Auf der SP hat man damals herumgehackt, wenn sie sich gegen diese Sparwut wandte; Investitionsprogramme sind als verkappte Staatsintervention und Staatswirtschaft bezeichnet worden. Aber diese Sparaktion hat die Rezession noch wesentlich verschärft.

Zum Gesamtkonzept hinter diesem Programm: Über die Auswahlkriterien und die Prioritäten wird im Vortrag wenig gesagt. Deshalb bitte ich um nähere Auskunft; um möglichst präzise Antworten zu erhalten, will ich auch gleich bemerken, wo ich Fragezeichen setze: Es wird uns eine grosse Palette an Projekten vorgelegt, aber man erhält den Eindruck, dass diese so schnell wie möglich zusammengerafft wurden, wo immer man sie finden konnte. Deshalb meine Frage: Welche Projekte standen ausserdem noch zur Diskussion, konnten aber nicht aufgenommen werden, weil sie den Prioritäten nicht entsprachen? Eine Auskunft darüber wäre sicher aufschlussreich.

Zur regionalen Streuung: Das ist ja ein erklärtes Ziel dieses Programmes. Bei einer Durchsicht der Projekte fällt aber auf, dass zwar die ländlichen Gebiete stark vertreten sind, nicht aber die städtischen Agglomerationen, wo doch – zum Beispiel in Biel – die Arbeitslosigkeit besonders akut ist. Bedeutet diese regionale Streuung einfach ein Giesskannenprinzip, oder steckt dahinter ein Arbeitsbeschaffungskonzept, das auf die regionalen Besonderheiten Rücksicht nimmt?

Man muss sich klar sein, dass eine solche Prioritätenliste öffentliche Interessen gegeneinander abwägt; also eine hochpolitische Angelegenheit, bei der die Meinungen sehr stark auseinandergehen können.

Persönlich begrüsse ich es, dass zum Teil früher vernachlässigte Projekte jetzt gefördert werden sollen, sei das die Denkmalpflege, der Gewässerschutz, aber auch land- und forstwirtschaftliche Strukturverbesserungsprojekte. Dagegen habe ich Mühe, die Prioritäten zu akzeptieren, die im Strassenbau gesetzt werden. In der Projektliste finden wir 57 Strassenbauprojekte, mit einem Betrag von 11,4 Millionen Franken oder 27 Prozent der grösste Brocken. Darunter ist aber kein einziges Immissionsschutzprojekt, obschon beispielsweise in meiner Wohngemeinde (die das Vergnügen hat, eine Autobahn quer durch alte Wohnquartiere zu haben) Projekte vorbereitet werden, die noch in diesem Jahr ausgeführt werden könnten. Nach meiner Auffassung müsste der Lärmschutz die Priorität haben vor dem Ausbau einiger Kurven oder vor kleinen Verbreiterungen. Da sollten Kanton und Gemeinden nicht auf die Initiative des Bundes warten, sondern selber vorangehen, denn der Bund tut hier nur das Allernötigste, zu dem er verpflichtet ist, und mit solchen Beschränkungen werden wir im Immissionsschutz nie auf einen grünen Zweig kommen.

Eine andere Seite des Strassenbaues: Wir finden zwar viele Strassenbauprojekte, aber kein einziges zugunsten des öffentlichen Verkehrs. In anderem Zusammenhang haben wir zwar einen Beschluss gefasst über

Rollmaterial für die Privatbahnen; es ist aber festzuhalten, dass die damit verbundenen Aufträge ausserhalb des Kantons vergeben werden. Nach meinen Erkundigungen wären aber bei einzelnen Anlagen abrufbare Projekte im öffentlichen Verkehr vorhanden; kleine Projekte zur Arbeitsbeschaffung gerade im Kanton Bern, wie beispielsweise Sanierung von Niveauübergängen, Schaffung und Sanierung von Haltestellen, vereinzelte Doppelspurlücken, oder Verbesserung der Priorität des öffentlichen Verkehrs auf Staatsstrassen. Eine elegante Lösung wäre es hier zum Beispiel, wenn der jährliche Kredit, den der Grosse Rat gesprochen hat zur Sanierung des Verhältnisses Schiene/Strasse, erhöht werden könnte. Natürlich wäre es auch hier einfacher, auf Investitionskredite des Bundes gemäss Eisenbahngesetz zu warten; aber wenn wir mit der Förderung des öffentlichen Verkehrs ernstmachen wollen, müssen auch hier der Kanton und die Gemeinden die Initiative ergreifen. Mit dem heutigen Programm laufen wir Gefahr, unter dem Druck der Rezession im Baugewerbe einen neuen Strassenbauboom auszulösen. Die Folgen werden wir in einigen Jahren zu spüren bekommen, wenn die neuen Verkehrsströme neue Sanierungen erforderlich machen und die vom Verkehr betroffenen Anwohner sich zur Wehr setzen. Dann muss man sich auch nicht wundern, wenn die öffentlichen Verkehrsmittel gegenüber dem Privatverkehr immer weniger konkurrenzfähig sind.
Ich stelle keine konkreten Abänderungsanträge, denn dazu fehlen uns auch die Grundlagen; aber ich bitte den Regierungsrat, zu prüfen, ob nicht einzelne Projekte des öffentlichen Verkehrs und des Immissionsschutzes zusätzlich – oder allenfalls anstelle weniger dringlicher Strassenbauprojekte – aufgenommen werden könnten, vielleicht in ein neues Programm, das sich nach dem Investitionsprogramm III des Bundes richtet.

Mit diesem Investitionsprogramm sollen Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Um die Wirksamkeit dieses Programmes beurteilen zu können, sollte man wissen, wieviele Arbeitsplätze in welchen Branchen und welchen Gebieten überhaupt geschaffen werden. Kann darüber Auskunft gegeben werden? Nach meiner Meinung gibt es keine direktere Arbeitsbeschaffung als die Schaffung neuer Stellen in der öffentlichen Verwaltung. Ich halte den Personalstop für unvereinbar mit einem Arbeitsbeschaffungsprogramm; er ist ein Relikt aus der Zeit der Konjunkturdämpfung. Es gibt einige konkrete Gründe, die zusätzlich für eine Lockerung des Personalstopps sprechen. Wenn man in der öffentlichen Verwaltung neue Stellen schafft, wird die ganze Investitionssumme voll für Arbeitsbeschaffung eingesetzt; ca. ein Fünftel kommt zudem in Form von Steuern an den Staat zurück. Bei solchen neuen Stellen ist es ohne weiteres möglich, die Schwerpunkte der Arbeitslosengebiete anzuvisieren. Ich glaube, der Ausbau des Dienstleistungssektors in der öffentlichen Verwaltung würde allen Bürgern zugute kommen, weshalb dieser Ausbau Priorität beanspruchen sollte vor vielen Projekten, die uns hier unterbreitet werden. Die öffentliche Verwaltung könnte heute die in der Hochkonjunktur lange vernachlässigte Planung vermehrt pflegen, sei das bei der Wasserwirtschaft, in der Spital- oder Bildungsplanung. Der Hauptgrund für eine Lockerung des Personalstopps wird aber auf Seite 10 des Vortrages angeführt, wo es heisst, dass die meisten Amtsstellen heute derart ausgelastet seien, dass sie keine weiteren Investitionsprogramme mehr betreuen könnten. Ich glaube, man gefährdet das Investitionsprogramm, wenn man hier keine Lockerung durchführt. Auch darüber hätte ich vom Herrn Volkswirtschaftsdirektor gerne noch einige Auskünfte.

Würsten. Ich äussere mich hier nicht als Fraktionssprecher, wohl aber im Einvernehmen mit der Mehrheit unserer Fraktion. Obschon ich weder Nationalökonom noch sonst ein akademisch gebildetes «Tier» bin, muss ich zu dieser ganzen Strategie einige kritische Bemerkungen und Fragen anbringen. Ich tue das aus der praktischen Erfahrung einer Gemeinde im Berggebiet, aus dem Berggebiet heraus ganz allgemein, wo die Verhältnisse anders gelagert sind – auch wirtschaftlich –, und wo die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse (ich gebe das zu) weniger zu Besorgnis Anlass geben als in Städten und Industriezentren. Ich verstehe, dass der Kanton im Anschluss an die Bundesmilliarde, die in diesem Jahr zusätzlich im Baugewerbe investiert werden soll, gezwungen ist, seine Staatsbeiträge – die ja die Bundesleistungen erst auslösen – auszuzahlen. Eine wesentliche Frage ist hier allerdings, ob die Gemeinden von den forcierten Baumöglichkeiten überhaupt werden Gebrauch machen können. Viele Gemeinden sind heute bereits überschuldet und werden unter dem Druck der Rezessionsfolgen, wie Steuerausfall, vermehrte Abgaben aller Art, kaum zusätzliche Investitionen wagen, die noch eine weitere Verschuldung bringen.
Wir dürfen nicht vergessen, dass jede Investition auf dem Bausektor – wenigstens bei der öffentlichen Hand – zu Betriebskosten führt. Diese Kostenfolge ist für die öffentliche Hand eigentlich ebenso wichtig wie die Baukosten selber. Darum wird auch von dieser Seite her in den Gemeinden sorgfältig überlegt werden müssen, wieweit man in dieses Investitionsprogramm einsteigen wolle. Ich hätte es mir besser vorstellen können, wenn zum Beispiel Bundes- und Kantonsgelder mit höheren Subventionsansätzen ausgerichtet worden wären (zum Beispiel um fünf bis zehn Prozent) als sie heute gelten, was in den Gemeinden vielleicht einen gewissen Bauimpuls hätte auslösen können.
Was bei den Bundes- und Kantonsmassnahmen besonderst erstaunt, ist die Tatsache, dass man wohl zusätzliche Steuergelder investieren will, dass man aber bei der ganzen Übung nicht den leisesten Ton davon gehört hat, dass alle jene dringlichen Bundesbeschlüsse und Gesetzesbestimmungen revidiert und dem rückläufigen Wirtschaftswachstum angepasst würden, die zum Ziele hatten, den Konjunkturauftrieb und die Inflation zu bremsen. Wohl hat man aufgrund der staatlichen Konjunkturlenkungsmassnahmen Inflation und Teuerung in den Griff bekommen und die Teuerung auf 3,4 Prozent zurückdämmen können. Dieser vom Staat geförderte Normalisierungstrend ist aber mit Arbeitslosigkeit und einer allgemeinen wirtschaftlichen Schwächung erkauft worden. Darum betrachte ich diesen Erfolg mindestens als fragwürdig. Viele Beispiele zeigen, wo die staatliche Wirtschaftslenkung hinführt, wie durch dringliche und Notbeschlüsse die Privatwirtschaft verunsichert wurde, so dass man heute keine Investitionsrisiken mehr eingehen will, weil man nicht weiss, ob morgen Bund oder Kanton nicht mit neuen dringlichen Beschlüssen diese oder jene Existenz ruinieren werden.
Aus dieser Sicht habe ich der Regierung folgende Fragen zu unterbreiten: Glaubt man, dass man mit einer weiteren Erhöhung der Soziallasten (im Kanton Bern hat man zum Beispiel den Beitrag für die Kinderzula-

gen von 1,3 auf 1,6 Prozent erhöht, dazu kommt die Arbeitslosenversicherung sowie die zweite Säule) die wirtschaftliche Lage fördere? Glauben Sie nicht auch, dass sich da mancher Arbeitgeber angesichts der steigenden öffentlichen Abgaben sagt: Da reduziere ich lieber mein Arbeiterkontingent und begnüge mich mit einer kleineren Belegschaft? Müsste man nicht die Beschäftigungslage auch für die Arbeitgeber attraktiver zu gestalten versuchen, um neue Arbeitsplätze zu schaffen, statt sie zu gefährden?
Eine weitere Frage: Die zusätzlich freizugebenden Investitionsgelder müssen irgendwie beschafft werden. Naheliegend sind Steuererhöhungen. Auf welchen Zeitpunkt sieht der Regierungsrat die nächste Steuererhöhung? Die öffentliche Hand kann doch nicht untätig auf eine Besserung der Finanzlage warten.
Ist die Regierung bereit, das kantonale Baugesetz, die Bauverordnung, aber auch das Baubewilligungsverfahren und die Gewässerschutzverordnung, im Sinne einer Lockerung der restriktiven und perfektionistischen Anwendungspraxis einer Überprüfung zu unterziehen, das heisst eine loyalere und wirtschaftspolitisch humanere Interpretation zur Eliminierung der wirtschaftshemmenden Folgen anzustreben? Sollte nicht auch von der Regierung aus einmal der Kommentar Zaugg angeschaut werden, der ja das Baugesetz interpretiert und gewisse Punkte dieses Gesetzes zu etwas gemacht hat, das seinerzeit im Rat nicht beabsichtigt war?
Ist die Regierung bereit, beim Bund eine Lockerung der Gewässerschutzbestimmungen zu verlangen? Gerade auf diesem Sektor werden verschiedene Bau- und Renovationsvorhaben immer wieder verunmöglicht. Glaubt die Regierung nicht auch, dass bezüglich der Zinspolitik von den Banken weitere Schritte unternommen werden müssten im Sinne einer wirksameren und attraktiveren Kreditzinspolitik? Es ist zu bedauern, dass weder im Bundes-, noch im Kantonsprogramm etwas vorgesehen ist in bezug auf die Verbilligung gewisser Baukredite, die Impulse hätten auslösen können; eine gewisse Verbilligung der Baukredite hätte auch der Hotellerie helfen können, die ja an diesem Programm nirgends beteiligt ist.
Je nach der Antwort behalte ich mir vor, später entsprechende Vorstösse einzureichen in bezug auf gewisse wirtschaftshemmende Gesetzesbestimmungen. Dem Regierungsrat danke ich zum voraus für die Antwort.

Präsident. Herr Haldemann ist nicht anwesend und wird damit auf der Rednerliste gestrichen.

Bühler (Frutigen). Neben den sehr gut ausgearbeiteten Vorschlägen, für die wir der Regierung danken, würden Möglichkeiten bestehen, um die Wirtschaft – vor allem in den Randgebieten – anzukurbeln, ohne dass das viele Bundes- oder Kantonsgelder beanspruchte. Unsere Leute sind nämlich gewillt, ihre Wohnbauten besser zu sanieren; sie möchten Häuser bauen, um die Berglandwirtschaft zu erhalten. Das wird aber bei der Verwaltung zu wenig berücksichtigt; die Gesuche bleiben viel zu lange liegen, es wird weiterhin zu sehr in Perfektionismus gemacht. Darum meine Bitte an den Regierungsrat, seinen Einfluss geltend zu machen, damit die Zeichen der Zeit in allen Verwaltungszweigen gesehen werden und man den Helferwillen dieser Leute fördert. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass jene, die bereit wären und eine Sanierung bezahlen könnten, gewissermassen «aus dem Rennen fallen», weil Vermögen und Einkommen etwas zu hoch sind, vor allem seit der neuen amtlichen Bewertung. Wer im Rahmen bleibt, kann es sich nicht leisten. Der Bundesrat soll auf Anfrage des Herrn Nationalrat Cantieni zugesichert haben, dass diese Grenzen erhöht würden. Ich bitte den Regierungsrat, dieses Begehren zu unterstützen und beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit mit dieser Anpassung der Grenzen nicht allzu lange gewartet wird. Die Wohnbausanierung im Berggebiet sollte nicht auf dem Papier stehen bleiben.
Stichwort Meliorationen: Auch hier bitte ich zu versuchen, weniger grosse und perfekte Projekte zu verlangen, sondern vermehrt zu pauschalieren, das heisst Pauschalbeträge auszurichten an jene, die bereit sind, diese oder jene Verbesserung vorzunehmen, statt Arbeitslosengelder zu beziehen.
In vielen unserer Gemeinden ist die Dorfplanung noch nicht abgeschlossen (Beispiel Adelboden). Betriebe der Baubranche sind gezwungen, auswärts Arbeit anzunehmen. Meine Bitte an die Regierung: Wäre da nicht eine Übergangslösung möglich für Gemeinden, die die Dorfplanung noch nicht abgeschlossen haben, um vermehrt vorübergehende Bauzonen zu bewilligen? Es würde auch gelten, nicht allzu restriktiv zu sein beim Verbot des Landverkaufes an Ausländer in Gemeinden, wo noch fast kein Land in ausländischem Besitz ist. Da könnte man larger sein, um in dieser Zeit der Rezession mit einigen ausländischen Franken die Wirtschaft zu beleben. Das wäre billiger und wäre immer noch keine Gefahr einer Überfremdung.

Hirsbrunner. Ich unterstütze die Voten Carrel, Steinmann und Würsten voll und ganz. Es geht ja darum, wenigstens etwas zu tun, um der Rezession Einhalt zu gebieten. Wie bereits gesagt wurde, betrifft das Programm grösstenteils die Bauwirtschaft; andere müssen selber sehen, wie sie zurecht kommen. Ich danke der Volkswirtschaftsdirektion für die hier geleistete rasche und gute Arbeit. Wir dürfen uns aber keine Illusionen machen. Schauen Sie sich beispielsweise in Ausführung begriffene Projekte an: An vielen Orten müssen dennoch Ausländer eingesetzt werden. Beispiel Gotthardtunnel: Wieviele Schweizer sind dort dabei? Wir werden auch andere Beispiele erleben, wo wir wiederum Ausländer werden beschäftigen müssen. Machen wir uns also keine Illusionen, dass sich hier eine Kehrtwendung ergeben werde.
Weil Bund, Kantone und Gemeinden in ihren Mitteln sehr beschränkt sind, möchte ich noch auf ein anderes Problem verweisen: Während der Zeit der Restriktionen hat man von den Amtsstellen aus und durch die Massenmedien immer wieder erklärt, das Schweizervolk möge doch vermehrt sparen. Es hat gehorcht. Letztes Jahr sind elf bis zwölf Milliarden Franken auf die Banken getragen worden. Diese Mittel liegen zurzeit teilweise brach und können nicht eingesetzt werden, weil jene, die Geld nötig hätten, es zum Teil nicht erhalten, weil sie zu wenige Sicherheiten bieten. Da müssen wir auch vom Staat aus wieder versuchen, im Volk Vertrauen zu gewinnen, damit das Volk selber wieder investiert; dann wird es mehr Mittel brauchen, als der Staat zur Verfügung stellen kann. Dort sehe ich ein grosses Moment, wie die Rezession in allen Sparten in den Griff bekommen werden könnte. Aber das geschieht nicht mit Vorschlägen wie in diesem Programm, und es geschieht nicht auf diese Weise, dass man mit Interpella-

tionen und anderen Vorstössen Betriebe in den Dreck zieht, wie das beispielsweise Herr Schneider von der POCH in jeder Session tut. Das wirkt sehr negativ auf die Wirtschaft. Man kann jedes Produkt schlecht machen und in Frage stellen. Das kann aber nicht unsere Aufgabe sein. Vielmehr müssen wir versuchen, auch von dieser Seite her wieder Vertrauen im Volk zu schaffen, damit es wieder Geld ausgibt für Investitionen, und es nicht auf die Bank trägt, aus lauter Angst vor der Zukunft. Das gilt es in diesem Zusammenhang auch zu bedenken.
Die Herren Strahm und Flück haben vorhin von den Billigpreisofferten gesprochen. Von den Unternehmern aus geschieht das sicher nicht zum Vergnügen, weil sie gerne eine möglichst billige Offerte berechnen. Wir haben aber heute noch – ich kann das beweisen – verschiedene Amtsstellen, die überhaupt nur auf das billigste Angebot eingehen; da bleibt den Unternehmern eben nichts anderes übrig, als billig zu rechnen und teilweise sogar draufzulegen, um nur die Arbeitsplätze erhalten zu können. Es ist also dringend darauf zu achten, dass auch von diesen Amtsstellen aus – Bund und Kanton sind ja grösste Arbeitgeber – die Offerten seriös geprüft werden.
Ein weiteres Problem bilden die Lieferfristen. Wenn wir nun dieses Programm genehmigen, sollten wir nicht anschliessend verlangen: Bis zu diesem oder jenem Zeitpunkt muss es aber unbedingt fertig sein, weil die Kredite sonst verfallen. In dieser Hinsicht sollten wir eher large sein. Ich habe das schon in der Kommission für die Beschaffung von Eisenbahnmaterial betont: Wir müssen sehen, auf eine längere Frist zu verteilen, damit nicht im einen oder andern Betrieb kurzfristig Arbeiter eingestellt werden müssen, um die Frist einzuhalten, was vielleicht nur mit Ausländern möglich ist. Was wir hier bewilligen, wollen wir doch nach Möglichkeit für unsere eigenen Leute einsetzen.
Vom Staat aus sollten wir also nicht noch negativ wirken in die Wirtschaft hinein. Ich erinnere an das Beispiel des Kantonschemiker-Adjunkten, der eine Nebensächlichkeit (Windrädchen) verboten hat. Es ist doch wahrhaftig nicht die Sache eines Kantonschemiker-Adjunkten, etwas zu verbieten, das absolut nicht schadet. Das wirkt sich sehr negativ aus, bis in den Verkauf hinein. In allen diesen Dingen bitte ich also, positiv zu wirken; dann werden wir am besten über die Runden kommen. Ich empfehle Ihnen, dem Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Fleury. Le groupe PDC s'est livré à un examen très objectif de l'arrêté relatif au programme complémentaire d'investissements pour l'année 1976.
A première vue, il semble traduire des intentions louables et nous félicitons la Direction de l'économie publique d'avoir pris l'initiative d'apporter une contribution maximale à la lutte contre la récession et ses suites.
Cependant, nous constatons que l'engagement de certains travaux d'infrastructure prévus ne créera pratiquement pas d'occasions de travail du fait qu'il s'agit de travaux ne nécessitant pas la mise en œuvre d'une main-d'œuvre importante, alors qu'on semble laisser de côté des industries qui doivent faire face à une rude concurrence étrangère. Un engagement plus prononcé en faveur de ces industries s'impose si l'on veut leur permettre de maintenir leur position sur le marché et éviter une aggravation du chômage dans ces branches de notre économie.
Pour le surplus, je serais heureux que M. le directeur de l'économie publique nous dise quelle part du programme d'investissements reviendra au Jura.
Je vous recommande d'entrer en matière.

Knuchel. Für mich gibt es nicht eine Rezessionsbekämpfung um jeden Preis – wie man es aus manchen Voten hätte schliessen können –, bei der der Staat zum Nachtwächter gemacht wird und in der Sozialleistungen abgebaut werden (der Bürger aber soll Vertrauen haben in die Wirtschaft, vielleicht kauft er dann wieder mehr), oder indem Gesetze, die unbedingt zum Schutze der Gesamtheit erlassen worden sind, wie Gewässerschutzgesetz usw. gelockert werden sollen, um einzelnen Profite zuzuschanzen, ohne dass damit Arbeitsbeschaffung betrieben würde. Gegen eine solche Auslegung der Rezessionsbekämpfung müsste ich mich strikte wehren; denn das würde dem entsprechen, von dem die Volkswirtschaftsdirektion selber erklärt: Damit würden die späteren Folgekosten eindeutig vernachlässigt.

Herrn Steinlin unterstütze ich in seiner Forderung auf Aufhebung des Personalstoppes beim Staat. Volkswirtschaftsdirektion und Regierungsrat erklären im Bericht ja selber: «Die beteiligten Verwaltungsdienststellen sind aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage, eine beliebige Anzahl Investitionsvorhaben innert nützlicher Frist zur Ausführungsreife zu bringen.» Das beweist doch, dass der Staat durch den Personalstopp seine Funktionen nur noch in beschränktem Masse wahrnehmen kann. Die Personalstoppaufhebung würde echte Arbeitsplätze schaffen; darüber müssten wir diskutieren. Diese Investitionen wären nicht verloren.
Mir fehlt im Investitionsprogramm ein Hinweis darauf, was man dort vorkehren wolle, wo man nicht investieren kann; es wird klar gesagt, in diesem Programm gehe es darum, die Kapazität des Baugewerbes nicht noch tiefer absinken zu lassen. Das halte ich für richtig. Wenn wir aber die Arbeitslosenzahlen nach Branchen analysieren wollten, würden wir wahrscheinlich feststellen – ich hoffe, der Herr Volkswirtschaftsdirektor werde sich dazu noch äussern –, dass das im Kanton Bern nicht das brennende Problem ist. Ich denke an die Region Biel. Man müsste dem Grossen Rat heute sagen, was dort zusätzlich geplant sei. Wenn Herr Carrel heute darlegt, wie es in der Uhrenindustrie aussieht, dann hängt das für mich nicht mehr zusammen mit der Frage des Exportes allein; vielmehr muss ich dann schlicht und einfach feststellen, dass im Uhrenbereich die Produktionsstruktur am Zusammenbrechen ist. Man hat dort eine Chance verpasst. Sogar Leute aus der Branche bestätigen, dass bis Ende des Jahres modernste elektronische Uhren auf dem Markt erscheinen werden, die zu billigen Preisen abgegeben werden. Diese Uhren werden heute in der Schweiz nicht vorwiegend in Uhrenfabriken hergestellt, sondern in Fabriken, die mit Computern und Büroeinrichtungen zu tun haben. So ist es auch in Amerika. Wenn man sich also über die Uhrenindustrie Gedanken macht, müsste der Staat sich um die Strukturpolitik kümmern. Das Instrument dazu ist im Gesetz über die Wirtschaftsförderung vorhanden. Ich hätte gerne noch eine Auskunft darüber, was dort vorgesehen ist.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mir sind eigentlich jetzt drei Aufgaben überbunden: Erstens einen kurzen Lagebericht zur bernischen Wirtschaft abzugeben; zweitens auf eine

beachtliche Anzahl präziser Fragen zu antworten; drittens auf die interessante Konjunkturdebatte allgemein einzugehen und von der Regierung aus Stellung zu beziehen.
Weil die Zeit derart fortgeschritten ist, bleibt mir momentan nichts anderes, als den Lagebericht stark zu kürzen und auf Ihre Voten zunächst nur soweit einzugehen, als sie mit dieser Vorlage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ich bedaure das.
Schon im Lagebericht in der Septembersession 1975 haben wir unter anderem die Notwendigkeit eines zusätzlichen Investitionsprogrammes für dieses Jahr begründet. Sie dürfen versichert sein, dass wir diese Konjunkturspritze nicht geschaffen haben, um sozusagen einem modischen Trend zu folgen. Die in der Septembersession und hier im Vortrag vorgenommene Beurteilung sowie die kurzfristigen Prognosen sollten nicht wiederholt werden müssen. Ich will lediglich auf die nach wie vor prekäre Lage auf dem Arbeitsmarkt hinweisen. Wir werden bald einmal 5000 Ganzarbeitslose und 30 000 Kurzarbeiter haben. Diese Zahlen weisen auf eine nochmalige erhebliche Verschlechterung der Beschäftigungslage in den letzten Wochen und Monaten hin. Einer der wichtigsten wirtschaftspolitischen Indikatoren – nämlich die Arbeitslosenzahl – zeigt uns, dass auch in unserem Kanton die Limite von einem Prozent um das Neujahr herum erreicht und jetzt überschritten worden ist. Diese Limite gilt in den meisten Ländern noch als Zeichen der Vollbeschäftigung; für schweizerische und vor allem bernische Verhältnisse ist das aber etwas völlig Aussergewöhnliches.
Der Verlust von Arbeitsplätzen wird aber auch aus der zahlenmässigen Entwicklung der kontrollpflichtigen Ausländer deutlich. Gesamthaft haben wir gegenüber 1974 rund 25 Prozent weniger Jahresaufenthalter, Saisonniers und Grenzgänger, gegenüber 1973 sogar 59 Prozent. Sehr wahrscheinlich sind in unserem Kanton überdurchschnittlich viele Arbeitskräfte freigesetzt und dem Arbeitsprozess entzogen worden. Wie gross der Aderlass wirklich ist, wird sich bei der nächsten Steuerveranlagung erstmals mit aller Deutlichkeit zeigen; bei der Quellensteuer fällt dies schon jetzt ins Gewicht.
Die staatlichen Massnahmen zur Rezessionsbekämpfung, die auf der ganzen Front eingesetzt sind – Front allerdings im markt- und gemischtwirtschaftlichen System verstanden –, bieten unter anderem die Möglichkeit, das schrumpfende Volkseinkommen durch Konjunkturspritzen aufzubessern. Damit wird der Einfluss des Staates – sehr wahrscheinlich vorübergehend – noch grösser als bisher. Beim Einsatz der staatlichen Gelder wird man jedenfalls beachten müssen, dass die vorgesehenen Investitionen und zunehmenden Materialbeschaffungen volkswirtschaftlich sinnvoll sind. Sie sollen Arbeitsplätze schaffen oder sichern helfen. Schliesslich dürfen sie die nötigen Redimensionierungsprozesse nicht behindern. Was immer auch der Staat unternimmt, er kann die Wirtschaft nur in gewissen Teilbereichen wieder in Gang setzen, bzw. in Gang halten. Er springt quasi als Vorspann in die Investitionsbresche; ohne den privaten Investitionswillen – da gehe ich mit zwei Votanten einig – wird es auf die Dauer nicht gehen. Auf diese Weise kann der Staat nur bei verhältnismässig kurzen Einbrüchen in Erscheinung treten. Die konjunkturelle Eigenverantwortung der Wirtschaft ist offenbar weitaus grösser, als man es manchmal wahrhaben will. Jedenfalls dürfen auch die staatlichen Massnahmen nicht etwa zu einem nochmaligen Inflationsschub führen. Beispiele aus dem Ausland zeigen mehr als deutlich, dass man die Arbeitslosigkeit nicht durch Inflation bekämpfen kann. Wer das tun will, rutscht zunehmend in noch grössere Inflationsschübe und Arbeitslosenquoten hinein. Die Drosselung der Teuerung, wenn möglich bis gegen Null, muss – so schmerzlich es sein mag – eine der wichtigsten konjunktur- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen sein. Wir wehren uns aber gegen die simplifizierende Meinung: Entweder erhalten wir jetzt Arbeitsplätze, oder bekämpfen die Inflation. Wenn auch das, was wir tun und anstreben, eine Gratwanderung ist, gilt zur Bekämpfung der Stagflationssituation doch nur das «Sowohl-als-auch-Prinzip». Eine Alternative dazu wäre eine Deflationspolitik; ein Unterfangen, das in den dreissiger Jahren eindeutig zu wirtschaftlichen Zusammenbrüchen führte.
Die Wachstumsaussichten im Kanton sind ausserordentlich vorsichtig zu beurteilen. Bei einem fast stagnierenden Bevölkerungswachstum, bei sinkenden Erträgen, schrumpfenden Absatzmärkten und einer noch immer offenen Weltwährungsordnung ist Vorsicht am Platz. Wohl verweist man immer wieder auf die Erholungsphasen in den USA, in Japan und der Bundesrepublik. Bei uns aber geht der Abwärtstrend noch weiter, wenn auch in gewissen Branchen und Regionen ein wenig verlangsamt. Gerade im Baugewerbe und den verwandten Branchen, in der Holzverarbeitung und Papierindustrie sowie im graphischen Gewerbe ist der Kapazitätsabbau im Kanton weit fortgeschritten. Es gilt jetzt, sogenannte Übersteuerungen mit allen Mitteln zu verhindern und den durch die Rezession gemassregelten Branchen wieder zu einem vernünftigen Gesundungs- und Erstarkungsprozess zu verhelfen.
Wohl bestehen auch im Kanton Bern Hoffnungsfunken; aber eine Trendumkehr darf und kann noch nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Wenn man das bernische binnen- und aussenwirtschaftliche Gebaren zu überblicken versucht, erscheint uns als sicher, dass der nächste Aufschwung seinen Anstoss vorab im Ausland nehmen muss. Eine Konjunkturverbesserung in unseren wichtigsten Partnerländern würde bei uns erst in einem zeitlichen Abstand Früchte tragen. Unsere aussenwirtschaftlichen Anstrengungen müssen unbedingt verstärkt werden. Aber auch eine allfällige Belebung wird kaum mehr jene Ausmasse der «sieben guten Jahre» erreichen; das heisst wohl, dass unter Umständen mit einer längeren «Durststrecke» gerechnet werden muss und dass man sich von einem allfälligen Konjunkturaufschwung keine allzu grossen Wunder versprechen darf. Hingegen zeigt sich immer besser, dass gezielte und unermüdliche Anstrengungen von Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Rezessionsbekämpfung durchaus positive Ergebnisse zeitigen und dass eine Politik der kleinen Schritte auch in dieser schwierigen Zeit sinnvoll sein kann. Der Wille zur konstruktiven Zusammenarbeit, zum rührigen Wirtschaften rechtfertigt mindestens auch bei uns einen gedämpften Optimismus, während die Resignation und der Hang zum Revoluzzen ganz einfach nicht am Platze sind. In diesem Sinne hoffen wir, dass das Investitionsprogramm in Ihrem Einvernehmen als eine unserer Massnahmen zur Rezessionsbekämpfung unverzüglich durchgeführt werden kann. Die Zusammenarbeit zwischen den Direktionen, aber auch zwischen Kanton und Bund, hat gut gespielt, so dass wir Ihnen die umfangreiche Arbeit programmgemäss vorlegen konnten.
Nun will ich versuchen, auf die wichtigsten Voten einzugehen und die Reihenfolge so zu ordnen, dass eine

gewisse Übersicht nicht verloren geht. Bei der Erarbeitung und Aufstellung des Programmes haben wir die Direktionen und Amtsstellen dringend ersucht, der räumlichen Verteilung im Kanton – zum Beispiel auch der Berücksichtigung der Krisenherde – alle Beachtung zu schenken. Streichungen haben praktisch nur dort vorgenommen werden müssen, wo der Projektierungsgrad noch ungenügend oder die Finanzierung nicht einigermassen gesichert war. Wo die Projektierung noch komplettiert oder die Finanzierung abschliessend gesichert werden musste, sind die Arbeiten in vollem Gang, so dass im Zeitpunkt des Auslösungsbeschlusses praktisch alle Projekte startbereit sein dürften. Alle anderen werden eben im nächsten ordentlichen oder – wie ich noch darlegen werde – ausserordentlichen Schub an die Reihe kommen.
Wir haben Verständnis dafür, dass einzelne Ratsmitglieder über gewisse Projekte oder die Berücksichtigung gewisser Regionen sprechen möchten. Aber es geht hier darum, dass das Parlament nun einmal dem Programm der Regierung zustimmt, indem Sie vorab den entsprechenden Ausgabenplafonds genehmigen. In diesem Rahmen wird dann die Regierung Antrag zu gewissen Ausgabenbeschlüssen stellen. Eine Projektbezogene Diskussion könnte erst in jenem Zeitpunkt erfolgen, da das Projekt dem Grossen Rat vorgelegt wird. Zudem könnte ich jetzt aus verständlichen Gründen nicht detailliert zu Projekten anderer Direktionen Stellung nehmen.
Weiter wurde immer wieder gefragt, welche Wirkung ein solches Programm oder dieses spezielle Programm habe. Wenn man davon ausgeht, dass wir damit ein Investitionsvolumen von 110 Millionen Franken auslösen, so dürften im engeren Baugewerbe 1500 bis 2000 Arbeitsplätze gesichert bleiben. Weitere Wirkungen entfalten sich bei den Zulieferern, den Gewerbebetrieben und ganz allgemein im volkswirtschaftlichen Kreislauf, wie das von einem Votanten richtig dargelegt wurde. Das zusätzliche Programm wird auf den ordentlichen Budgetsockel von 448 Millionen aufgestockt; ein gewisser Überhang vom ersten zusätzlichen Programm aus dem letzten Jahr ist noch vorhanden. Damit sind für 1976 staatliche Investitionen und Beiträge von rund einer halben Milliarde Franken vorgesehen, womit ein Investitionsvolumen pro 1976 von 700 bis 800 Millionen Franken ausgelöst worden ist.
Wichtig ist jetzt, dass auch die Projekte des zusätzlichen Programmes streng nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung vergeben werden, und zwar nach Massgabe der authentischen Auslegung. Diese liegt vor und wird in der Praxis angewendet, so dass Unterangebote ausgeschaltet werden können. Sobald der Grosse Rat Beschluss gefasst haben wird, werden wir alle Gemeinden, Zweckverbände usw. ersuchen, an der Realisierung dieser Projekte mitzuwirken und wenn immer möglich – trotz dem Einwand von Herrn Würsten – noch weitere Projekte in Angriff zu nehmen. Wir werden sie auch noch einmal über die günstigen Finanzierungsmöglichkeiten aufklären; diese Möglichkeiten bestehen. Ein Beispiel: Im Einvernehmen mit der Nationalbank haben sich Kantonalbanken, Regionalbanken und Raiffeisenkassen bereit erklärt, für Investitionen im Sinne von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen einen Zins zu verlangen, der nicht mehr als 1 bis 1,5 Prozent über dem offiziellen Diskontsatz von zurzeit 2,5 Prozent liegen sollte. Genauere Instruktionen werden in der nächsten Zeit folgen. Das Schreiben liegt zum Versand bereit.

Von Herrn Grossrat Strahm wurde die Auffassung vertreten, wir hätten bei diesem Programm den Hochbau zu wenig stark berücksichtigt. Der normale Anteil des Hochbaues an den gesamten öffentlichen Bauinvestitionen macht in der Regel 45 Prozent aus. Im vorliegenden Programm 1976 ist dieser Anteil des Hochbaues 39 Prozent. Wenn wir aber den Hochbau einerseits und den Tiefbau anderseits sowohl im ordentlichen wie im Zusatzprogramm insgesamt berücksichtigen, kommen wir den Erfahrungswerten von 45 Prozent für den Hochbau und 55 Prozent für den Tiefbau ziemlich nahe.
Bei der Zusammenstellung dieses Programmes hat sich einmal mehr gezeigt, dass die Planung und Verwirklichung von Hochbauten verhältnismässig viel Zeit beansprucht. Eine Ausnahme bilden der Gebäudeunterhalt und die Restaurationen. In dieser kurzen Zeit sind jene Projekte leicht begünstigt worden. Wir sehen aber voraus, dass auf dem Hochbausektor verhältnismässig viel im Fluss ist, so dass vermutlich beim nächsten ordentlichen oder allenfalls ausserordentlichen Programm der Hochbau wieder stärker in Erscheinung treten wird. Im Grundsatz würde ich also Herrn Grossrat Strahm recht geben.
Allerdings – da mache ich kein Hehl daraus – werden uns bei einem derartigen Forcieren von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen im Kanton Bern vielleicht bald einmal für die Realisierung grosser Projekte gewisse Kategorien von Arbeitskräften fehlen, während wir auf der andern Seite Tausende von Arbeitslosen haben, die wir wegen der bundesgesetzlichen Regelung über die Arbeitsvermittlung bzw. die Zumutbarkeit nicht beliebig zu einer branchenfremden Tätigkeit anhalten können. Es ist deshalb nur zu hoffen, dass sich die wirtschaftliche Lage bald bessere, so dass auf dem Arbeitsmarkt wieder normale Zustände eintreten werden. Sollten sich die Verhältnisse aber massiv verschlechtern – beispielsweise unsere Arbeitslosenversicherungskassen einer übermässigen Belastungsprobe ausgesetzt werden –, müsste allerdings der Bund zu Massnahmen greifen, die für unsere Wohlstandsgesellschaft völlig ungewohnt wären. Auf keinen Fall dürfen wir im Kanton noch je einmal Hand bieten zu einem neuen Gastarbeiter-Boom. Verhältnisse, wie sie zurzeit beim Furkatunnelbau herrschen, beschäftigen mich sehr stark; die dortige Situation darf nach meiner Meinung für unseren Kanton weder Beispiel noch Vorbild sein.
Herr Geissbühler erkundigt sich, ob der Bund und der Kanton denn auch zahlungsfähig seien, ob es sich hier nicht nur um blosse Versprechen handle. Nach gründlicher Überprüfung bin ich in bezug auf diese Frage beruhigt, dass nämlich die Auszahlungen termingemäss und vollständig werden erfolgen können. Den einzigen dunklen Punkt sehe ich im Gebiet des Gewässerschutzes; präziser ausgedrückt: bei den Bundessubventionen auf dem Gebiete des Gewässerschutzes. Hier ist unser Kanton ein «gebranntes Kind»; wir ringen zurzeit um zehn Millionen Franken, die uns der Bund laut früheren Zusicherungen und Versprechungen noch schuldet. Wir werden aber in unseren Anstrengungen nicht nachlassen, um auch hier Ordnung zu schaffen.
Die Herren Würsten und Bühler weisen unter anderem darauf hin, dass an sich die private Investitionsfreudigkeit vorhanden wäre – sie wäre in der Tat sehr nötig –, aber sie halten sich darüber auf, dass gewisse Gesetze und Bewilligungsverfahren derart restriktiv oder langwierig seien, dass praktisch der Elan beeinträchtigt, wenn nicht sogar gebrochen werde. Ich glaube, Sie

können von mir nicht verlangen, hier im Namen der Regierung zu diesen an sich konkreten Fragen Stellung zu nehmen. Ich würde lediglich meine persönliche Meinung darlegen können, doch habe ich einleitend ausdrücklich gesagt, ich werde mich auf Fragen beschränken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Programm stehen, obwohl ich es an sich bedaure, dass wir nicht eine allgemeine Konjunkturdebatte führen und darauf eingehen können. Wäre das der Fall, hätten diese Fragen natürlich vorrangige Bedeutung. So leid es mir tut, werde ich mich deshalb jetzt nur noch mit den von Herrn Dr. Casetti aufgeworfenen Fragen befassen, denn sie stehen in Zusammenhang mit der neuesten Bundesaktion für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen. Das tangiert unseren Kanton und das hier unterbreitete Programm in vollstem Masse.
Wir stellen fest, dass der Bund in der Märzsession der eidgenössischen Räte eine weitere Aktion zur Belebung der Wirtschaft in der Form dringlicher Bundesbeschlüsse vorgesehen hat. So sollen unter anderem – Sie haben das der Presse entnehmen können – 600 Millionen Franken in den Transferbereich kommen, das heisst als Beiträge an die Kantone, Gemeinden und Private zur Verfügung gestellt werden. Wenn man mit dem üblichen Verteilungsschlüssel rechnet, wird klar, dass dem Kanton Bern erneut eine respektable Summe zur Verfügung gestellt wird. Sollte der Regierungsrat dieses Angebot annehmen, werden wir allem Anschein nach in einer Par-force-Übung auf die Maisession hin ein weiteres Anschlussprogramm bereitstellen. Weiter wird der Bund an Infrastrukturprojekte von Kantonen, Gemeinden und Privaten, die normalerweise auf dem ordentlichen Weg keine Bundeshilfe bekommen würden, zehn Prozent Bundesbeitrag – einen sogenannten Bonus – leisten. Bedingung ist, dass diese Projekte noch nicht in Ausführung stehen und dass sie wenn möglich bis Ende 1977 – eventuell 1978, das steht noch aus – fertig sind. Hier wird der Kanton sehr wahrscheinlich unverzüglich Hand zum Vollzug des Beschlusses bieten müssen.
Das ganze Bundesprogramm – ich habe nur zwei Positionen daraus erwähnt – unterscheidet sich von den beiden ersten Programmen in der Weise, dass die Schwerpunkte anders gesetzt sind. Während ursprünglich sehr stark auf die Karte «Investitionen» gesetzt worden war, versucht man nun praktisch auf der ganzen Front, soweit das in unserem System möglich ist, eine ausgewogene, konjunkturkonforme Förderungspolitik zu betreiben.

Präsident. Wir haben nun noch die Detailberatung dieses Programmes vorzunehmen, die an und für sich nicht sehr lange dauern sollte, doch können immerhin noch Fragen gestellt werden. Ich habe mich ferner erkundigt, wie lange jene Herren, die Vorstösse unterbreitet haben, für ihre Begründung benötigen. Das sind je vier bis sieben Minuten. Wir befinden uns also in zeitlicher Hinsicht wirklich zwischen «Wohlen und Uettligen». Wenn wir weiterfahren, müssen wir damit rechnen, dass die Sitzung bis ungefähr 13.30 Uhr dauert. Gestern hatte ich Ihnen erklärt, wenn wir bis ca. 13 Uhr fertig werden könnten, sollten wir die Session abschliessen. Nun möchte ich nicht den Eindruck aufkommen lassen, als ob in dieser wichtigen Frage Dampf aufgesetzt werden solle, dass die zeitliche Beanspruchung gebremst werde, so dass manche Mitglieder glauben könnten, diese Sache hätte mehr Zeit beanspruchen dürfen. Der Rat muss nun entscheiden, wie er vorgehen will. Wollen Sie weitertagen oder hier abbrechen und die Session am Montag beenden?

Schweizer (Bern). Ich bin sonst der letzte, der für Verlängerungen eintritt; heute bin ich anderer Auffassung, weil man nämlich den Eindruck hat, im Grossen Rat des Kantons Bern – das ist keine Beleidigung für irgendjemanden – werde manchmal sehr viel Zeit für eher nebensächliche Dinge verwendet. Nun will es der Zufall, dass wir in so entscheidenden Fragen wie der hier unterbreiteten vom Herrn Volkswirtschaftsdirektor hören müssen, er werde auf dieses und jenes aus zeitlichen Gründen nicht eintreten können; auch am Schluss musste er uns sagen, er könne aus zeitlichen Gründen auf verschiedene Fragen nicht mehr eingehen. Das würde doch nicht verstanden, wenn wir für derart entscheidende Fragen aus lauter Eile keine Zeit mehr aufbringen könnten. Darum mein Vorschlag, hier abzubrechen und am Montagnachmittag ausnahmsweise noch einmal zusammenzukommen, damit wir Zeit haben für die parlamentarischen Vorstösse, vor allem aber, damit der Herr Volkswirtschaftsdirektor doch noch etwas weiter ausholen kann und damit zu seinen Ausführungen vielleicht auch noch Fragen gestellt werden können. Auch für die Detailberatung hätten wir dann eher die nötige Zeit.

Präsident. Schliessen sich die übrigen Fraktionen an?
(Zwischenruf: nicht mit Begeisterung, aber ja.)

Abstimmung
Für den Antrag Schweizer (Bern) .... Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zwölfte Sitzung

Montag, 16. Februar 1976, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 181 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren und Damen Bacher, Berger (Schwarzenegg), Biffiger, Christen O. W., Eichenberger, Etique, Golowin, Frau Kretz, Lachat, Marschall, Mischler, Nussbaum, Reimann, Rychen, Salzmann, Schüpfer, Weber (Niederried), Weber (Ins).

Präsident. Zu Beginn unserer heutigen Sitzung gebe ich Ihnen Kenntnis, dass ein Telegramm des Schweizerischen Roten Kreuzes eingetroffen ist, worin uns für den Beschluss, zu Gunsten der Erdbebenopfer in Guatemala 50 Franken je Mitglied des Grossen Rates zu spenden, gedankt wird.
Sodann muss ich Ihnen mitteilen, dass sich unser Kollege Samuel Bacher einer schweren Operation in der Neurochirurgischen Klinik des Kantonsspitals Zürich unterziehen lassen musste. Wir werden ihm einen Blumengruss und die besten Wünsche des Grossen Rates übermitteln.

Grossratsbeschluss betreffend das zusätzliche Investitionsprogramm 1976

Fortsetzung von Seite 178 hievor

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Eintretensdebatte zum Grossratsbeschluss betreffend das zusätzliche Investitionsprogramm 1976 musste letzten Donnerstag aus Zeitgründen unterbrochen werden; noch haben aber ein paar Votanten keine Antwort auf ihre spezifischen Fragen erhalten, und es fehlt auch noch eine abschliessende Würdigung der beantragten Massnahmen.
Herr Steinlin bemängelt, dass im zusätzlichen Investitionsprogramm 1976 die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu kurz komme. Demgegenüber verweise ich auf die bereits angelaufene Rollmaterialbeschaffungsaktion für die Privatbahnen sowie auf die beachtlichen Investitions- und Materialbeschaffungsvorhaben für SBB und PTT, über die in der Märzsession vom eidgenössischen Parlament beschlossen werden soll. Für unsern Kanton nicht zu vergessen ist ausserdem der Ausbau der BLS-Linie auf durchgehende Doppelspur. Trotzdem bin ich gerne bereit, den Wunsch von Herrn Steinlin an die zuständige Direktion weiterzuleiten.
Im weiteren kritisiert Herr Steinlin das Fehlen von Immissions- und Lärmschutzprojekten. Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang auf die Investitionen aufmerksam zu machen, die auf Grund der ordentlichen Budgets – nebst diesem Programm – getätigt werden und worin dieses und jenes Projekt zu finden ist, das dem Umweltschutz dient.
Auch diesen Wunsch von Herrn Steinlin werde ich selbstverständlich an die zuständigen Stellen weiterleiten. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das eidgenössische Gesetz über den Umweltschutz bereits seit Jahren in Bearbeitung steht, aber aus verschiedenen Gründen noch nicht den Eidgenössischen Räten vorgelegt werden konnte. Diese Tatsache wirkt sich negativ und vor allem verzögernd auf den Vollzug des Immissionsschutzes in den Kantonen aus.
Die Herren Knuchel und Steinlin fordern eine Neuüberprüfung unserer Personalpolitik. Sie meinen, dass es in der Zeit von Arbeitslosigkeit dem Staat wohl anstünde, neue, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Einen wichtigen Grund für eine solche Massnahme sehen sie darin, dass dadurch verschiedene Probleme besser und speditiver gelöst werden könnten. Das würde eine Aufhebung des de facto-Personalstopps bedeuten. Es dürfte allerdings nur dann zu definitiven Anstellungen kommen, wenn auch tatsächlich neue Daueraufgaben zu erfüllen sind. Handelt es sich indessen um momentane Verwaltungsaufgaben, müssen andere Anstellungsverhältnisse, beispielsweise nach Obligationenrecht, erwogen werden. Im Rahmen dieser restriktiven Personalpolitik, die sich klar zum Ziel setzt, dem steten Anwachsen des Verwaltungsapparates und damit auch der gebundenen Staatsausgaben einen Riegel zu schieben, sind vereinzelt definitive und provisorische beziehungsweise befristete Anstellungsverhältnisse zustande gekommen. Es darf aber nicht verschwiegen werden, dass die Arbeitsbelastung beispielsweise in einigen Abteilungen der Volkswirtschaftsdirektion fast unerträglich geworden ist. Die Aufhebung oder eine spürbare beziehungsweise vorübergehende Lockerung des Personalstopps ist bis jetzt nicht traktandiert. Die Volkswirtschaftsdirektion hat kürzlich lediglich den Antrag gestellt, es seien auch in der Verwaltung die Lehrstellen zu vermehren.
Die Herren Bühler (Frutigen) und Würsten würdigen zwar das Investitionsprogramm und den Hinweis, es müsse auch die private Investitionsfreudigkeit animiert werden. Sie geben aber deutlich zu verstehen, dass gewisse gesetzliche Barrieren dem privaten Elan nicht förderlich seien und im Hinblick auf eine angemessene Wiederankurbelung der Wirtschaft überprüft werden müssten. Herr Grossrat Knuchel widersetzt sich diesem Ansinnen mit der Bemerkung, wenn man bis jetzt dem überbordenden, umweltzerstörenden Wachstum einigermassen habe erfolgreich begegnen können, so dürfe man nun nicht plötzlich die Schleusen nur deshalb öffnen, weil ein paar Spekulanten ein solches Bedürfnis äussern. Dazu möchte ich nur den Rat geben, dass wir hier massvoll und vor allem sachbezogen diskutieren sollten. Es kann nicht um ein Zurückdrehen des Rades gehen. Es geht vielmehr um gewisse Modifikationen, die aus der Rezessionssituation heraus überprüft werden müssen. Zwar ist an dieser Front schon seit Jahren gekämpft worden, und zwar sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene, doch waren die Motive anders gelagert. Einmal waren es sozialpolitische, ein anderes Mal mehr strukturpolitische Gründe, die zu Einzelvorstössen Anlass gaben. Dass indessen bestehende Gesetze und Verordnungen unter besonderer Berücksichtigung der Rezession systematisch überprüft werden sollten, stellt offenbar in gewissen Sparten weitgehend Neuland dar. Bis jetzt versuchte man der Rezession viel eher mit der Aufstockung immer neuer Erlasse zu begegnen.
Herr Würsten erkundigt sich nach allfälligen Steuererhöhungen, wohl in der Meinung, dass man jetzt die von der Rezession betroffene Wirtschaft nicht noch zusätzlich fiskalisch belasten sollte. Grundsätzlich trifft diese Argumentation zu, indem der Staat immer dann

abschöpfen und Reserven anlegen sollte, wenn es der Wirtschaft gut geht. Das gehört zum richtigen antizyklischen Verhalten. Viele Staatswesen befinden sich aber in derartigen Engpässen, dass Steuererhöhungen nicht selten mit einem wirtschaftlichen Rückgang zusammenfallen. Das ist sicher nicht von gutem. Wohl soll sich der Staat auch in der Rezession antizyklisch verhalten, das heisst vermehrte Ausgaben, vor allem Investitionen, tätigen. Die erforderlichen Mittel sollte er aber den Reserven, die er in guten Zeiten angelegt hat, entnehmen können.
Was jetzt unser Kanton in bezug auf die Steuern vorsieht, hat Ihnen mein Kollege Martignoni in dieser Session klar auseinandergesetzt. Aber auch die Wehrsteuerrevision und die Einführung der Mehrwehrsteuer sind vorderhand noch nicht spruchreif, so dass, ausserordentliche Ereignisse vorbehalten, mit zusätzlichen fiskalischen Belastungen in dieser wirtschaftlichen Abschwungphase sehr wahrscheinlich nicht gerechnet werden muss. Beim Kanton und bei den meisten Gemeinden ist dem in der Theorie einleuchtenden antizyklischen Verhalten deshalb schwierig nachzuleben, weil wir auch in der besten Zeit einen grossen infrastrukturellen Nachholbedarf hatten, was bedeutet, dass das Anlegen von Reserven kaum möglich war. Dieser Hinweis ist wichtig, weil bei gleichbleibenden Steuersätzen und sogar rückläufigen Steuererträgen und nur minimalen Reserven praktisch jede Mehrinvestition auch eine Mehrverschuldung verursacht. Diese Sorge hat unter anderem auch Herr Grossrat Würsten geäussert. Sowohl die öffentliche Hand als auch die Privatwirtschaft und nicht zuletzt wir Bürger selber haben uns in den besten Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs vielfach über das Mass verschuldet, zum Teil veranlasst durch das ausserordentlich günstige schweizerische Zinsniveau. Das Schuldenmachen ist eine Zeitlang sogar zu einem einträglichen Geschäft geworden, indem man mit der Inflation spekuliert hat. Damals wäre ein ernstes, gewichtiges Wort am Platz gewesen, statt sogar von höchster Stelle aus diese verhängnisvolle Entwicklung zu bagatellisieren.
Eine massvolle Mehrverschuldung der öffentlichen Hand muss aus diesen Überlegungen jetzt in Kauf genommen werden, geht es doch nun in erster Linie darum, die Wirtschaft in Gang zu halten und die Arbeitsplätze zu sichern. Dabei darf man nicht nur an das Wohl der Arbeitnehmer denken, wie das Herr Flück in seinem Votum recht deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Wir sitzen alle im gleichen Boot. Solange die Sonne scheint und das Wetter ruhig ist, geht die Fahrt gut; kommt aber ein Sturm auf, dann merkt man erst, wie klein und schwach das Boot ist. Es geht jetzt nicht darum, nach links und rechts Noten auszuteilen und überstürzte, einseitige Forderungen zu stellen. Wir müssen näher zusammenstehen und alle Vorkehren im Zusammenhang mit der Rezessionsbekämpfung planmässig und konsequent durchführen. In diesem Sinne ist das vorliegende Investitionsprogramm zu würdigen, ein Programm, das allerdings nur einen Teil aller Massnahmen zur Bekämpfung der Rezession auf Bundes- und kantonaler Ebene darstellt. Die Diskussion hat sich jetzt aber doch zwangsläufig in der Nähe dieses Programms abspielen müssen.
Ich danke allen Votanten, vorab dem Sprecher der Staatswirtschaftskommision, aber auch den Fraktionen für die durchwegs günstige Beurteilung der Vorlage.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1

Carrel. Ich benütze einen Satz in Ziffer 1, um hier noch das Wort zu ergreifen. Es heisst da: «Es dient der Belebung der volkswirtschaftlichen Gesamtnachfrage.» Ich möchte hier nochmals betonen, dass dies nur in dem beschränkten Rahmen Gültigkeit hat, den wir hier schon abgesteckt haben. Zu Gunsten der Exportindustrie wird damit nichts unternommen.
Ein weiterer Grund – er deckt sich mit dem Wunsch des Regierungsrates –, warum ich noch das Wort verlangt habe, ist der Umstand, dass wir hier massvoll diskutieren sollten. Mir scheint nun, dass die Ausführungen des Herrn Knuchel über die Uhrenindustrie etwas über dieses Mass hinausgegangen sind. Gestatten Sie mir deshalb dazu ein paar Feststellungen:

Wir wissen alle, dass sich die Uhrenindustrie heute in einer schwierigen Situation befindet. Ich nehme nichts zurück, was ich dazu in meinem letzten Votum ausgeführt habe. Wir wissen aber auch, dass immer dann, wenn ein Nachfragerückgang eintritt, die Uhrenindustrie als eine der ersten davon betroffen wird. Das liegt in der Natur des Produkts, das in einem solchen Moment weniger gekauft wird. Bei der Betrachtung dieser Situation sind aber doch einige Fakten festzuhalten, damit wir nicht schon das Totenglöcklein für diese Industrie läuten, wie das hier wegen des Aufkommens der elektronischen Uhr getönt hat:

Im Jahre 1975 hat die Schweiz immerhin 65,5 Millionen Stück Uhren und Uhrenwerke exportiert gegenüber allerdings 84,5 Millionen Stück im Jahre 1974. Es entsprach dies einem Wert von 2,72 Milliarden Franken im Jahre 1975 gegenüber einem Wert von 3,2 Milliarden Franken im Jahre 1974. Ich sage dies nur, um zu zeigen, dass die Uhrenindustrie immer noch vorhanden ist.
Man sagt uns oft, wir sollten unsere Strukturen anpassen. Wenn man jedoch den einzelnen fragt, was er darunter versteht, so erhalten wir ganz unterschiedliche Antworten. Manchmal hat man fast das Gefühl, man verwende diesen Ausdruck wie ein Schlagwort.
Unter Strukturanpassung verstehe ich die Anpassung einer Produktion an die Entwicklung der Technik. Ich will nun versuchen, das konkret zu fassen: Für die klassische Uhr ist diese Anpassung bei uns erfolgt. Unser Land ist praktisch bei der Produktion aller Basisbestandteile führend. In der Preisgestaltung indessen sind wir im Hinblick auf das billige Massenprodukt im Rückstand. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, dass wir nicht zu gleichen Preisen produzieren können mit Stundenlohnansätzen, die in Hongkong einem Tageslohn entsprechen.
Ein Wort zur elektronischen Uhr, die jetzt in allen Köpfen «herumspukt»: Die elektronische Uhr macht heute mengenmässig ein bis zwei Prozent der Gesamtproduktion aus, und es ist möglich, dass sich in einer nähern Zukunft dieser Anteil auf zehn bis 15 Prozent erhöhen wird. Wir solten uns in dieser Beziehung hüten, gewisse Behauptungen, die zum Teil von der ausländischen Konkurrenz stammen, für bare Münze zu nehmen nach dem Rezept: Wir fabrizieren das beste Waschmittel der Welt. Wir sollten vielmehr auf die Fakten abstellen. Die USA haben auf dem Gebiet der Elektronik einen Entwicklungsvorsprung dank der riesigen Summen, die sie in die NASA-Forschung investiert haben. Trotzdem hat die schweizerische Forschung auf

diesem Sektor nicht geschlafen. Wir mussten allerdings mit bescheideneren Mitteln, welche die Industrie selber aufzubringen hatte, auskommen. Immerhin ist die Situation heute die, dass wir in der Schweiz eine Serienproduktion elektronischer Uhren kennen, wovon rund 70 Prozent des Produktes im Inland hergestellt werden. Ausserdem gibt es einen Prototyp für eine elektronische Uhr mit einem schweizerischen Produktionsanteil von 100 Prozent, dessen serienmässige Fabrikation bald anlaufen dürfte.
Ich habe diese Ausführungen gemacht, damit Sie die wirtschaftliche Lage der Uhrenindustrie, die auch für den Kanton Bern volkswirtschaftlich von Bedeutung ist, richtig beurteilen. Ich möchte also den Rat ermuntern, der Uhrenindustrie etwas mehr Vertrauen zu schenken, als es im Votum von Herrn Knuchel zum Ausdruck gekommen ist.

Angenommen.

Ziff. 2

Günter. Wir haben mit Erschrecken festgestellt, dass sich unsere Prognosen in bezug auf die Wirtschaftslage des Kantons Bern, die wir vor drei Jahren gestellt hatten, erfüllt haben. Das bernische Gewerbe und die bernische Infrastruktur vermögen eine Krise schlecht zu ertragen, und das bernische Wirtschaftsförderungsgesetz ist ein ungeeignetes Instrument, um Krisen zu meistern.
Beim vorliegenden Investitionsprogramm fällt mir auf, dass die meisten Kredite für Bauaufgaben verwendet werden sollen. Wahrscheinlich hält es schwierig, etwas anderes zu tun. Ich möchte nun aber doch versuchen, mit einem Antrag einen Teil der Mittel noch in eine etwas andere Richtung zu lenken. Ich beantrage Ihnen, bei der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft einen zusätzlichen Kredit von 500 000 Franken zur Förderung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zu bewilligen, vorausgesetzt, dass bernische Unternehmer bei der Installation berücksichtigt werden.
Meinem Antrag liegen mehrere Gedanken zu Grunde. Einer davon ist der, dass mit der Verwendung von Sonnenenergie Devisen gespart werden können und Energie gewonnen werden kann. Sie wissen, dass die Gewinnung von Sonnenenergie zur Zeit noch nicht rentiert. Mit meinem Antrag möchte ich nun bezwecken, die Entwicklung und Herstellung solcher Anlagen in einer Weise zu fördern, dass diese nachher gegenüber der elektrischen Energie konkurrenzfähig werden.
Ich glaube, das wäre Wirtschaftsförderung im besten Sinne des Wortes. In den USA beispielsweise ist die Förderung von Sonnenenergieprojekten in der Prioritätenliste sprunghaft hinaufgerückt. Selbstverständlich können wir hier nicht schweizerische Politik machen. Auf der andern Seite sollten wir im Kanton Bern bestrebt sein, insbesondere diejenigen Gewerbezweige zu fördern, die Zukunftschancen haben. Wir dürfen nicht ein Bauvolumen erhalten, das sich vielleicht später als überdimensioniert erweist. Die Herstellung und Installation von Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie hat nun den Vorteil, dass kleine und mittlere Unternehmen daran beteiligt sind. Ich denke dabei an Installateure, Monteure, Zimmerleute, Dachdecker, Elektriker, Elektroniker usw. Alle diese Berufszweige, die in der bernischen Wirtschaft bereits vertreten sind, kämen dabei zum Zuge. Woran es zur Zeit auf dem Gebiet der Sonnenenergiegewinnung noch fehlt, ist die Erfahrung. Um Erfahrung sammeln zu können, muss man Versuche anstellen, und um Versuche durchzuführen, benötigt man Geld.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Günter verlangt, dass ein zusätzlicher Kredit von 500 000 Franken bei der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft gesprochen werden soll. Dazu kann ich weder die Meinung der Regierung noch die der angesprochenen Direktion wiedergeben. Mit anderen Worten: Diesen Antrag dürfte ich im Grunde genommen gar nicht kommentieren; es bleibt mir somit lediglich übrig, dazu meine ganz persönliche Auffassung bekanntzugeben.
Diejenigen Betriebe im Kanton Bern, welche sich mit Installationen zur Ausnützung von Sonnenenergie beschäftigen, stehen mit uns in Diskussion. Es sind dies Fälle, die für eine Förderung nach dem bernischen Wirtschaftsförderungsgesetz in Betracht kommen können, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Das wäre eine Alternative zum Antrag Günter.
Was den Antrag Günter als solchen anbelangt, muss ich sagen, dass ich von den Direktionen den Auftrag übernommen habe, nur Projekte vorzulegen beziehungsweise im Grossen Rat zu unterstützen, die schnell realisierbar sind. Das ist bei den Projekten zur Gewinnung oder Ausnützung der Sonnenenergie nicht der Fall. Sie würden ein Subventionssystem erfordern, dessen Erarbeitung sich über eine längere Zeitspanne erstrecken würde. Ich glaube deshalb nicht, dass diese Sparte, auch wenn sie eine Zukunftschance hat, nachdem die Technologie noch weitere Fortschritte erzielt haben wird, in das heute zur Diskussion stehende Investitionsprogramm aufgenommen werden kann.

Präsident. Der Regierungsrat bringt gegenüber dem Antrag Günter gewisse Vorbehalte an. Die Diskussion zum Antrag Günter ist offen.

Christen Hans-Rudolf. Ich erlaube mir, zum Antrag von Herrn Günter ein paar Ausführungen zu machen, damit man sich in dieser Sache nicht Illusionen hingibt. Wir haben uns in der von Herrn Günter erneut an den Pranger gestellten Kommission zur Förderung der bernischen Wirtschaft sehr eingehend auch über Projekte zur Nutzung der Sonnenenergie orientieren lassen. Man teilte uns von Fachleuten mit, dass es in der Schweiz zwei grosse Firmen gibt, die sich insbesondere mit der Entwicklung solcher Projekte befassen und die bereits mehrere Millionen Franken investiert haben, um auf diesem ausserordentlich schwierigen Sektor weiterzukommen und Schwierigkeiten, die sich offenbar stellen, zu überwinden. Ausserdem war von einem dritten Projekt die Rede, das die Gemüter im Kanton Bern bewegt und wonach eine Lizenz zur nachherigen Auswertung erworben werden könnte. Wir sind in der Kommission zur Förderung der bernischen Wirtschaft dann einstimmig oder mit grosser Mehrheit zur Überzeugung gekommen, dass die uns zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel leider bei weitem nicht ausreichen würden, um auf dem Gebiet der Sonnenenergiegewinnung Projekte fördern zu können. Das ist eine bedauerliche Feststellung. In bezug auf den Antrag Günter fehlt mir daher der Glaube, dass ein solcher Kredit für die Wirtschaft des Kantons Bern nutzbringend verwendet werden könnte. Sobald die Entwicklungsarbeiten

einmal einen Stand erreicht haben werden, dass solche Installationen wirklich gewinnbringend auf Häusern montiert werden, wird das örtliche Gewerbe dann sicher bestens plaziert sein, um die damit zusammenhängenden Arbeiten auszuführen.
Man hat uns in der erwähnten Kommission ferner auf die klimatischen Verhältnisse aufmerksam gemacht, die günstig sein müssen, wenn der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie wirtschaftlich sein soll. Ich kann mir vorstellen, dass beispielsweise in Kalifornien oder in Florida, wo es selten regnet, solche Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern in Luxushotels in Betrieb sind. Wir haben uns aber von der Meteorologischen Zentralanstalt Vergleichszahlen über die Regentage in unseren Regionen geben lassen, wonach der Kanton Bern, von Ausnahmesommern abgesehen, keineswegs vorteilhaft dasteht. Im Tessin mögen die Verhältnisse vielleicht schon günstiger sein. Wer im Kanton Bern eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie installieren will, wird auf jeden Fall – heute wenigstens – nicht darum herumkommen, trotzdem noch ein konventionelles Heizungssystem einzurichten, und dann wird die Wirtschaftlichkeit problematisch. Ich habe Ihnen dies auf Grund meiner Kenntnisse aus einer Kommissionssitzung mitteilen wollen, damit man nicht einem Schlagwort nachgeht und sich falsche Hoffnungen macht.

Abstimmung

Für den Antrag Günter ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Damit ist die Ziffer 2 nach den Anträgen des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission angenommen.

Ziff. 3 bis 5

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes ... 159 Stimmen (Einstimmigkeit)

Nachkredite für das Jahr 1975, 3. Serie

Beilage Nr. 17, Seiten 3 und 4

Auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission werden die vorgelegten Nachkreditbegehren der Volkswirtschaftsdirektion diskussionslos gutgeheissen.

Motion Katz – Einführung der Sommerzeit

Wortlaut der Motion vom 16. Oktober 1975

L'organisation des pays exportateurs de pétrole, en augmentant une fois de plus le prix de cette manière première, nous rappelle qu'il est de notre devoir de lutter contre le gaspillage d'énergie.
Après l'Italie, la France à son tour vient d'introduire l'heure d'été; des mouvements se dessinent également en Autriche et en Allemagne.
Même si les économies à réaliser sur l'ensemble de la consommation d'énergie ne sont pas très importantes, l'introduction en Suisse de l'heure d'été qui n'exige de chaque citoyen qu'un réglage de montre deux fois par an, serait certainement souhaitable.
Cette façon de faire permettrait à chaque ménage d'épargner certains montants sur leurs factures d'électricité, de gaz et autres sources d'énergie. La Suisse avait d'ailleurs adopté cette mesure durant la dernière guerre.
Je demande donc au gouvernement de bien vouloir intervenir auprès du Conseil fédéral en demandant l'introduction de l'heure d'été en Suisse.

(10 cosignataires)

Katz. Il y a des sujets qui sont à la mode, d'autres qui deviennent tout à coup à la mode, d'autres encore qui ne sont plus de mode. On dit souvent pourtant qu'il faut battre le fer pendant qu'il est chaud.
De nombreuses interventions dans ce parlement sont le résultat d'un événement récent. Ma motion de l'année dernière contre le gaspillage d'énergie était le reflet de nos préoccupations de l'heure. Et puis, la crise du pétrole s'est apaisée et les hommes oublient à nouveau obligations et dangers.
Je pense que rien ne nous permet d'abandonner la lutte contre le gaspillage d'énergie. Notre vie dépend de l'énergie. Nous en consommons tous. Le principal est de ne pas la dilapider. Pour ce faire, il existe de nombreuses mesures, extrêmes parfois, inacceptables parfois. Si, par exemple, on peut être opposé à l'initiative qui demande douze dimanches sans voiture, ou encore ne pas approuver ceux qui sont systématiquement et sans nuance contre l'érection de centrales nucléaires, il est interdit de ne rien faire, de reprendre ses habitudes, son train-train, comme si la crise du pétrole n'avait jamais existé ou comme si nos sources d'énergie étaient intarissables.
C'est dans cet esprit que je propose que notre canton prenne l'initiative de demander l'introduction de l'heure d'été en Suisse. Oh, entendons-nous! Je ne crie pas au miracle. Il s'agit d'une mesure parmi d'autres, mais elle présente d'énormes avantages. Tout d'abord, elle ne coûte pas un sou ni à l'Etat, ni au citoyen. Ensuite, elle est le symbole de la volonté d'un peuple entier d'économiser tant soit peu l'énergie. Et puis, l'effort est pour le moins modeste, puisqu'il s'agit, deux fois par an, de donner un coup de pouce à la couronne de sa montre.
Et puis – j'aimerais insister sur ce point – si l'éclairage n'est pas très gourmand d'énergie, il l'est en tout cas d'argent. L'heure d'été permettrait à tous les habitants du pays de réaliser des économies bienvenues sur leurs factures des services industriels ou autres durant la belle saison. Et j'ose espérer que chacun, dans cette salle, aimera l'idée d'alléger durant ces temps moins roses tant soit peu les charges de nos concitoyens, même si cela ne fait pas toujours l'affaire des communes, des entreprises d'électricité et des grossistes en carburants.
Certains éleveurs sont un peu réticents en pensant au nombre d'heures pendant lesquelles le bétail broute. Mais là également, vous m'accorderez qu'un petit changement d'horaire pour les laiteries-fromageries ne de-

vrait pas représenter une tragédie pour notre agriculture. D'ailleurs, à ma connaissance, pas une seule réclamation n'a été exprimée par les Espagnols, les Italiens, les Français et les Anglais, même chez les agriculteurs, quand ces quatre pays limitrophes ou voisins ont adopté l'heure d'été. Pour les deux autres à nos frontières, l'Allemagne et l'Autriche, des mouvements dans ce sens se dessinent.
Alors je vous poserai une première question: la Suisse devra-t-elle toujours être la dernière à s'aligner sur une mesure valable qui, à mon avis, revêt plus un caractère de symbole: halte au gaspillage d'énergie!
Ma deuxième question est celle-ci: pourquoi ne pas démentir par les faits la réputation, justifiée ou non, de la lenteur bernoise? Et j'aimerais prier ceux qui désirent combattre ma motion en disant qu'elle est inutile de démontrer que le gouvernement suisse a pris une mesure idiote en introduisant l'heure d'été pendant la dernière guerre. D'ailleurs, dans ses réponses aux conseillers nationaux Alder et Gautier, le Conseil fédéral dit textuellement: «La Suisse est favorable à une réglementation uniforme de la durée de l'heure d'été dans toute la zone d'Europe centrale.»
Je ne demande pas la lune. Beaucoup d'entre vous, je le sais, ont haussé les épaules en lisant le texte de ma motion, mais il faut quand même reconnaître que certaines démarches prennent une valeur de symbole et c'est dans cet esprit que j'aimerais vous inciter à soutenir ma motion. En la soutenant, vous montrerez que ce parlement préfère la logique à la mode et qu'il n'hésite pas à prendre une mesure qui dérange un petit peu les habitudes pour autant que ce soit dans l'intérêt général. Merci à ceux qui voudront soutenir ma motion.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einführung der Sommerzeit seligen Angedenkens ist Sache des Bundes. Nun hat aber der Bundesrat in den Jahren 1974 und 1975 nicht weniger als drei entsprechende Vorstösse aus dem Nationalrat behandelt und sich dabei klar für eine einheitliche Zeit im mitteleuropäischen Raum ausgesprochen. Zudem hat die Schweiz anlässlich der Sitzung der Europäischen Konferenz der Transportminister (CEMT) im Juni 1975 zu Gunsten einer einheitlichen Sommerzeit interveniert. Ein Vorstoss der Berner Regierung beim Bundesrat würde daher ohne Wirkung bleiben, und wir wollen doch nicht offene Türen einrennen.

Materiell ist folgendes zu erwähnen:

Die Sommerzeit würde für die Industrie und das Gewerbe kaum nennenswerte Einsparungen bringen. Das Vorverlegen der Uhrzeit um eine Stunde bewirkte bestenfalls in den Randperioden des Sommerhalbjahres, also in den Monaten April und September, einen Minderverbrauch an elektrischer Energie, da eine Inanspruchnahme der künstlichen Beleuchtung in den Abendstunden wegfallen würde. Dagegen würde in den genannten Monaten für die Arbeit während der ersten Morgenstunden künstliches Licht benötigt, so dass per Saldo keine Einsparung resultierte. Die Energie für die Beleuchtung ist ohnehin nur gering; entscheidend für den Verbrauch ist der Betrieb der Produktionsanlagen, und daran würde die Sommerzeit nichts ändern. Im Privatleben bewirkte die Vorverlegung der Uhrzeit im Sommer eher einen vermehrten Lichtverbrauch. Dieser Mehrverbrauch könnte allerdings durch ein frühzeitiges Zubettgehen mehr als kompensiert werden. Wer indessen weiss, wie stark unser Nachtleben Fuss gefasst hat, kommt zum Schluss, dass die an sich erstrebenswerte Energieeinsparung nicht eintreten würde. Vom energiewirtschaftlichen Standpunkt aus können also keine entscheidenden Argumente für die Einführung der Sommerzeit ins Feld geführt werden.
Auch das Kriterium der Verkehrssicherheit, das oft angeführt wird, erbringt keine wirklich stichhaltigen Gründe, die für die Einführung der Sommerzeit sprechen würden. Für die Schweiz viel bedeutender ist aber – darin sind wir gleicher Meinung – eine einheitliche Regelung im mitteleuropäischen Raum. Sowohl als transit- und auslandabhängiges Reiseland wie auf Grund der aussenwirtschaftlichen Verflechtungen könnte sich die Schweiz der Einführung der Sommerzeit nicht verschliessen, wenn sich die umliegenden Staaten für eine solche entscheiden sollten. Die Dauer der Sommerzeit und der Umfang der Zeitverlegung müssten jedoch einheitlich sein, weil sonst eine Reihe neuer Schwierigkeiten entstünde.
Da sich die Schweiz im Rahmen der Transportministerkonferenz sowie im Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften für eine einheitliche Zeitregelung im mitteleuropäischen Raum einsetzt, also unter anderem auch für eine einheitliche Sommerzeit, sind die erforderlichen Schritte bereits eingeleitet. Der Vorstoss Katz erbringt somit nichts Neues. Er ist deshalb, unter Verdankung der Bemühungen um die Lösung dieses sicher aktuellen Problems, abzulehnen.

Bhend. Wir sind uns bewusst, dass durch eine Verwirklichung der Motion Katz keine bedeutenden Energiemengen eingespart werden könnten. Aber auch eine geringe Einsparungsmöglichkeit, so scheint es mir, sollten wir nutzen, um aus dem Energieengpass herauszukommen, auf den wir nach den Prognosen unserer Kraftwerke zusteuern. Bestechend an der Idee der Motion ist vor allem, dass die Einsparung gratis ist. Ausser dem Verstellen der Uhren haben wir keine Umtriebe.
Wenn wir wirklich genügend Energie hätten, könnten wir auf kleine Einsparungsübungen verzichten; dann brauchten wir aber auch keine neuen Kraftwerke zu errichten. Haben wir indessen nicht genügend Energie, so sollten wir jede Einsparungsmöglichkeit, auch die kleinste, nutzen, nebst dem Bau weiterer Kraftwerke. Gerade diese Überlegungen führen mich zur Frage, ob bei uns ein Energiekonzept wirklich nie zum Tragen kommt. Letzte Woche hat Herr Bundesrat Ritschard, der es wissen sollte, am Radio erklärt, dass die Atomkraftwerke Graben, Rüti, Verbois und Hinwil auf absehbare Zeit wahrscheinlich nicht gebaut werden. Demgegenüber hat letzten Samstag die «Berner Zeitung» eine massgebende amerikanische Fachzeitschrift zitiert, wonach die BKW den Reaktor für das Atomkraftwerk Graben zur Inbetriebnahme im Jahre 1982 bestellt hätten. An diesem Beispiel stelle ich wiederum fest, dass die linke Hand nicht weiss, was die rechte tut.
Soeben hat der Grosse Rat einen Kredit zur Erforschung der Sonnenenergiegewinnung abgelehnt; auf der andern Seite wird weiterhin beabsichtigt, neue Kraftwerke zu bauen. Darin sehe ich einen gewissen Widerspruch, der sicher auf das Fehlen einer Gesamtenergiekonzeption zurückzuführen ist. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, der Motion Katz im Sinne einer Demonstration und im Interesse einer wenn auch kleinen Sparübung zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 26 Stimmen
Dagegen ..... 50 Stimmen

Motion Hof – Arbeitslosenversicherung in Randgebieten

Wortlaut der Motion vom 11. November 1975

Gemäss dem in zweiter Lesung verabschiedeten Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung unterstehen alle im Kanton Bern wohnhaften Personen der Versicherungspflicht. Die Erfassung der Versicherungspflichtigen ist Sache der Arbeitgeber, die auch die Hälfte der Kassenbeiträge der Versicherungspflichtigen zu bestreiten haben. Diese Regelung dürfte jedoch nur für die im Kanton Bern wohnhaften und gleichzeitig dort erwerbstätigen Personen Gültigkeit haben. Anders ist die Situation bei den im Kanton Bern wohnhaften Personen mit Arbeitsplatz in Nachbarkantonen. Diese unterliegen zwar ebenfalls der Versicherungspflicht, ohne dass sie mit einer hälftigen Übernahme der Prämien durch ihren Arbeitgeber rechnen können. Damit entsteht eine eindeutige Rechtsungleichheit zahlreicher Bewohner in Randregionen des Kantons Bern.

Ich ersuche daher den Regierungsrat, alle Vorkehrungen zu treffen, damit

1. sämtliche im Kanton wohnhaften erwerbstätigen Personen den gleichen Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit zu den gleichen Bedingungen geniessen und
2. der Kanton Bern nötigenfalls die Differenz der Prämienanteile für ausserkantonale Arbeitgeber übernimmt, und zwar so lange, bis eine einheitliche Regelung im Sinne des Bundesgesetzes realisiert sein wird.

Hof. Im Verlaufe der Novembersession 1975 ist das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom Grossen Rat verabschiedet worden. Der Artikel 14 dieses Gesetzes hält fest, dass alle im Kanton Bern wohnhaften und versicherungsfähigen Personen der Versicherungspflicht unterstehen, und der Artikel 21a sagt aus, dass der Arbeitgeber die Hälfte der Kassenbeiträge zu übernehmen hat. Schon damals habe ich auf die wesentliche Gesetzeslücke im Hinblick auf die bernischen Pendler in den Randgebieten mit ausserkantonalen Arbeitsplätzen hingewiesen. Sowohl der Kommissionspräsident, Herr Strahm, wie der Herr Volkswirtschaftsdirektor haben mir in der Detailberatung attestiert, dass dem Pendlerproblem in der Gesetzesvorlage tatsächlich nicht Rechnung getragen worden sei. Trotzdem war man nicht bereit, meinen damaligen Abänderungsantrag zur Prüfung in der Kommission entgegenzunehmen. Offensichtlich glaubte man in Anbetracht der verhältnismässig geringen Zahl von Wegpendlern eine Rechtsungleichheit verantworten zu können, dies insbesondere auch im Blick auf die allgemeine Wirtschaftslage und die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Ich stehe jedenfalls unter dem Eindruck, dass das erwähnte Gesetz etwas rasch über die Bühne gehen musste, ungeachtet der Tatsache, dass in den Randgebieten einmal mehr zahlreiche Bürger benachteiligt sind.

Dies sind die Gründe, die mich veranlasst haben, meine Motion einzureichen. Dabei verlange ich vom Regierungsrat, alle Vorkehren zu treffen, damit erstens sämtliche im Kanton wohnhaften erwerbstätigen Personen den gleichen Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit zu den gleichen Bedingungen geniessen und zweitens der Kanton Bern nötigenfalls die Differenz der Prämienanteile für ausserkantonale Arbeitgeber übernimmt, und zwar so lange, bis eine einheitliche Regelung im Sinne des Bundesgesetzes realisiert sein wird.

Vom Statistischen Büro des Kantons Bern habe ich erfahren, dass 1970 der Kanton Bern 11 151 Wegpendler in andere Kantone aufgewiesen hat. Es entspricht dies rund 2,8 Prozent aller unselbständig Berufstätigen im Kanton. Die meisten dieser Pendler arbeiten in folgenden Kantonen: Solothurn (ca. 7200), Neuenburg (ca. 1200), Basel-Stadt (ca. 900), Freiburg (ca. 600), Aargau (ca. 545) und Basel-Land (ca. 390). Die restlichen Pendler verteilen sich auf die Kantone Zürich, Luzern, Waadt, Genf, Obwalden und Wallis. Diese Übersicht zeigt eindeutig, dass sämtliche Randgebiete des Kantons vom Pendlerproblem tangiert sind.

Durch die erwähnte Gesetzesvorlage wird aber noch eine weitere Kategorie von unselbständig Erwerbstätigen betroffen, an die ich zuerst überhaupt nicht gedacht hatte. Es ist die Gruppe der Berufstätigen mit Wohnsitz und Arbeitsplatz im Kanton Bern, deren Arbeitgeber in einem andern Kanton oder im Ausland niedergelassen sind. Unter diese Kategorie fallen in erster Linie Vertreter, Agenten, Servicemonteure usw. Die Zahl dieser Personengruppen ist mir nicht bekannt, doch dürfte sie um einiges geringer sein als jene der Pendler.

Diese beiden Gruppen können nicht ausserkantonale Arbeitgeber zur Übernahme der hälftigen Prämienzahlung heranziehen. Im zweiten Teil meiner Motion fordere ich deshalb die Übernahme der Hälfte der Prämien durch den Kanton. Diese Forderung erachte ich schon aus Gründen der Rechtsgleichheit als gerechtfertigt. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Pendler immerhin ihr volles Erwerbseinkommen in der vom Statistischen Amt geschätzten Höhe von 250 Millionen bis 300 Millionen Franken im Kanton Bern versteuern. Im weitern muss in Rechnung gestellt werden, dass die Pendler mit ihrem Arbeitsplatz weder die Infrastruktur noch die Umwelt des Kantons Bern in irgendeiner Weise belasten. Schliesslich darf in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden, dass es bei der derzeitigen Knappheit von Arbeitsplätzen im Kanton Bern sicher nur von Vorteil ist, wenn 11 000 Pendler ihren Verdienst in Nachbarkantonen finden.

Was würde die hälftige Prämienübernahme durch den Kanton Bern kosten? Ich nehme eine Übergangszeit bis zur Inkraftsetzung der Bundeslösung von einem halben Jahr an. Vom Herrn Volkswirtschaftsdirektor habe ich erfahren können, dass mit einem Inkrafttreten der dringlichen Bundesbeschlüsse auf den 1. Januar 1977 zu rechnen sei, wobei unter anderem die hälftige Prämienübernahme durch den Arbeitgeber eidgenössisch geregelt werden soll. Auf der andern Seite dürfte meiner Meinung nach das kantonale Gesetz kaum in Kraft treten, bevor das Versicherungsobligatorium und die Beteiligung des Arbeitgebers an der Prämienzahlung in der eidgenössischen Volksabstimmung vom Souverän sanktioniert sind. Für eine halbjährige Übergangszeit würden dem Kanton Bern Kosten von rund 200 000 Franken erwachsen. Nach dem Vortrag

des Regierungsrates entspricht nämlich die Zahl der Pendler zufälligerweise der Anzahl Staatsbediensteter im Kanton Bern, für die wir für die Arbeitslosenversicherung einen jährlichen Ausgabeposten von 400 000 Franken vorgesehen haben.
Ich muss festhalten, dass im Rahmen des verabschiedeten Gesetzes einfachere und billigere Lösungen zu Gunsten der Pendler hätten gefunden werden können. Zum Beispiel wäre es möglich gewesen, in den Artikel 16, der die Ausnahme von der Versicherungspflicht regelt, auch die Kategorie der Pendler einzubeziehen. Da es sich bei den Pendlern lediglich um 2,7 Prozent der Versicherungspflichtigen gehandelt hätte, wäre eine solche Ausnahmeregelung sicher gerechtfertigt gewesen. Ausserdem wäre es auch denkbar gewesen, für die Pendler nach anderen Kantonen vorübergehend den freiwilligen Beitritt in die Arbeitslosenversicherung vorzusehen. Damit hätte jeder Einzelne die Möglichkeit gehabt, selber zu entscheiden, ob er trotz erhöhten Prämienleistungen den vollen Versicherungsschutz bevorzugt. Leider hat dann die Kommission dem Pendlerproblem nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt und Lösungen im skizzierten Sinne überhaupt nicht diskutiert.
Der Regierungsrat lehnt meine Motion ab. Ich habe Verständnis dafür, dass es äusserst schwierig, ja zur Zeit fast unmöglich ist, eine befriedigende Lösung zu Gunsten der Pendler auf eidgenössischer Ebene zu finden, da die kantonalen Gesetzgebungen unterschiedlich weit fortgeschritten sind. Ich suche jedoch für die Übergangszeit keine Lösung auf eidgenössischer Ebene, sondern fordere die Schaffung einer Rechtsgleichheit im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung oder der kantonalen Verordnungen. Ich finde es nicht verantwortbar, dass einem neuen Gesetz, das möglicherweise durch die Verfassung noch gar nicht abgestützt ist, derart grosse Mängel anhaften. Von den möglichen politischen Auswirkungen in den Randgebieten, insbesondere auch bei uns im Laufental, wo wir sehr viele Pendler nach Basel-Stadt, Basel-Land und Solothurn haben, will ich jetzt nicht reden.
Ich ersuche Sie, meine Motion erheblich zu erklären.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der von Herrn Grossrat Hof aufgedeckte Mangel ist nicht zu bestreiten. Er ist ohne Zweifel eine Frucht unseres föderalistischen Systems. Es wäre aber ungerecht, wenn wir jetzt wegen dieser bedauerlichen Nebenwirkung den gewaltigen Schritt vergessen würden, der dem Kanton die Möglichkeit gibt, mehr als 400 000 Arbeitnehmer bald einmal dem obligatorischen Versicherungsschutz zu unterstellen. Es wäre verhängnisvoll, wenn wir jetzt die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, das in bezug auf die kommende Bundeslösung fast einer idealen Vorwegnahme gleichkommt, wegen dieser und jener Unebenheit gefährden würden. Was wir mit dem neuen kantonalen Gesetz verwirklichen, ist allerdings nur eine Übergangslösung. Die wirtschaftliche Situation zwingt nämlich den Bund zu schnellem Handeln. Es ist wahrscheinlich, dass Teile der bundesgesetzlichen Regelung vorzeitig, das heisst unmittelbar nach dem Volksentscheid über den entsprechenden Verfassungsartikel, in Kraft gesetzt werden. Vermutlich wird dazu auch die Einführung des Prämieneinzuges bei der Lohnzahlung gehören. Dem Anliegen des Herrn Hof wird also auf Bundesebene alle Beachtung geschenkt. Ich glaube kaum, dass der Kanton, wenn er die Motion erfüllen müsste, schneller handeln könnte als der Bund. Wir sind der Auffassung, dass diese verhältnismässig kurze Übergangszeit in Kauf genommen werden muss.
Der jetzigen Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung haften im Grunde genommen noch ganz andere Mängel an. Sobald nämlich ein Versicherter bei gänzlicher Arbeitslosigkeit in keinem vertraglichen Arbeitsverhältnis mehr steht und nur auf Taggelder angewiesen ist, muss er voll für diese Prämien aufkommen. Der Betroffene hat in diesem Fall weder einen Arbeitgeber noch den Staat, die bei der Prämienzahlung mithelfen. Wir hoffen daher sehr, dass die neue Bundesregelung den Wegfall der Prämienpflicht bei eintretender Arbeitslosigkeit vorsehen wird, gleich wie auch die AHV-Bezüger von der Beitragspflicht an die AHV befreit sind. Mit diesem Beispiel will ich zeigen, dass der derzeitigen Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung zahlreiche Mängel anhaften. Herr Hof hat in seiner Motion lediglich eine der Ungereimtheiten aufgedeckt. Es ist nun selbstverständlich ausgeschlossen, dass der Kanton Bern alle diese Unebenheiten in eigener Regie korrigieren könnte, vor allem dann nicht, wenn das geltende Bundesrecht solche Pionierschritte verwehrt. Zudem ist in den letzten Monaten immer offensichtlicher geworden, dass der grosse Teil der bernischen Grenzgänger, wenn ich sie so bezeichnen darf, bereits jetzt, über gesamtarbeitsvertragliche Abmachungen, im Genuss der bernischen Regelung steht oder demnächst in ihren Genuss kommen wird. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerorganisationen haben auch in dieser Angelegenheit gute Arbeit geleistet. Als Beispiel erwähne ich die kürzlich abgeschlossene Vereinbarung für die schweizerische Metall- und Maschinenindustrie.
Unser Kanton wird im übrigen, wie schon bei anderer Gelegenheit dargelegt, seinen ganzen Einfluss geltend machen, dass der von Herrn Hof aufgedeckte Mangel so schnell wie möglich durch weitere gesamtarbeitsvertragliche Regelungen oder allenfalls über Gentlemen's Agreements behoben werden kann. Diese Überlegungen führen uns eindeutig dazu, die Motion Hof abzulehnen. Wir würden uns sonst in einem Dschungel von Rechtsproblemen so verwirren, dass wir vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sähen, wobei viel kostbare Zeit verloren ginge, die wir gegenwärtig so dringend zur Lösung weiterer Rezessionsprobleme benötigen.

Würsten. Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen Ablehnung der Motion Hof, obschon wir auch festgestellt haben, dass eine gewisse Problematik im Sinne der Motion für ausserkantonale Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton Bern besteht. Unsere Fraktion glaubt aber mit der Regierung, dass diese Angelegenheit mit der Inkraftsetzung des eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes ohnehin bereinigt wird und dass es wenig sinnvoll wäre, nur für eine Dauer von etwa sechs Monaten eine Sonderregelung treffen zu wollen, denn voraussichtlich wird ja das eidgenössische Arbeitslosenversicherungsgesetz auf den 1. Januar 1977 in Kraft treten. In der Zwischenzeit werden unsere Arbeitnehmer, die ausserkantonal tätig sind, die Beiträge eben selber leisten müssen, wie dies übrigens auch die Arbeitslosen tun müssen. Nachdem die Arbeitslosigkeit schon eine gewisse Zeit andauert, hätte man sich überhaupt fragen können, ob man nicht eher vom Kanton aus jenen Personen Beiträge zukommen lassen sollte, die arbeits- und verdienstlos sind und die mate-

riell schlechter stehen als noch erwerbstätige Arbeitnehmer. Auf der andern Seite vertreten wir die Auffassung, dass die Verwaltung die Handhabung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes so flexibel gestalten sollte, dass in Härtefällen, die aus Gründen entstehen können, wie sie Herr Hof dargelegt hat, allenfalls über andere Einrichtungen geholfen werden kann.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Schneider (Bern) – Entlassung der 480 Arbeiter der General Motors AG in Biel

Interpellation Reimann – Massnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen

Wortlaut der Interpellation Schneider (Bern) vom 1. September 1975

Die Reihe der Betriebsschliessungen und Entlassungen im Kanton Bern reisst nicht ab, sondern zieht im Gegenteil immer grössere Kreise. Nach dem Schock der Zent-Schliessung und verschiedener anderer Entlassungen wird die Schliessung eines weiteren bernischen Grossbetriebes beziehungsweise die Entlassung von 480 Arbeitern «verordnet».
Diese Ereignisse werfen einige grundlegende, im Zusammenhang mit den entlassenen Arbeitern aber auch konkrete Fragen auf:

Zur Betriebsführung der General Motors in Biel

1. Stimmt es, dass die Geschäftsleitung der General Motors entgegen ihrer öffentlichen Behauptung schon seit längerer Zeit die Absicht hatte, den Betrieb in Biel zu schliessen?

2. Wusste der Regierungsrat von dieser Absicht?

3. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist dann der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine regelmässige staatliche Kontrolle und Analyse der Entwicklung sämtlicher grösserer Betriebe im Kantonsgebiet nötig wäre, um die vom Wirtschaftsförderungsgesetz gestellte Aufgabe überhaupt im richtigen Zeitpunkt erfassen und anpacken zu können?

4. Stimmt es, dass die GM Biel im Jahr 1974 einen Profit von über 25 Millionen Franken auswies?

5. Wenn dies zutrifft, welches sind dann die Gründe für die Schliessung eines solchermassen rentablen Unternehmens?

Die Massnahmen der Regierung zur Verhinderung der Betriebsschliessung

1. Wann hat die Regierung mit der GM-Direktion Kontakt aufgenommen, welche Massnahmen hat sie vorgeschlagen?

2. Welche konkrete Massnahmen hat die Regierung unternommen?

3. Hat die Regierung mit der Eidgenossenschaft Kontakt aufgenommen, damit der Bundesrat bei der GM-Direktion in Biel und auf diplomatischer Ebene bei der GM-Generaldirektion interveniert?

4. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung generell zu ergreifen, um zur Verhinderung von Betriebsschliessungen und Entlassungen in den Wirtschaftsprozess einzugreifen?

Die Massnahmen der Regierung zugunsten der entlassenen Arbeiter

1. In welchem Ausmass hat die Regierung gemäss dem Artikel 9 des Wirtschaftsförderungsgesetzes gehandelt?

2. Wann und mit welchem Inhalt hat das Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung dem Regierungsrat zwecks Wiedereingliederung und Umschulung der entlassenen GM-Arbeiter Antrag gestellt?

3. Was hat die Regierung unternommen, damit die entlassenen Fremdarbeiter, die zum Teil bis zu 15 Jahren in Biel niedergelassen waren und deren Kinder in eine französisch- oder deutschsprachige Schule gingen, einen neuen Arbeitsplatz finden?

4. Welche Sofortmassnahmen zur Arbeitsbeschaffung hat die Regierung unterstützt oder selbst unternommen?

5. Wieviel entlassene GM-Arbeiter sind heute arbeitslos?

6. Was geschieht mit den sogenannten Härtefällen?

7. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zur Förderung neuer Industrien in Biel zu ergreifen?

Wortlaut der Interpellation Reimann vom 3. September 1975

Nach der Betriebsschliessung der Firma Zent AG, Ostermundigen, vom vergangenen Jahr wird die bernische Wirtschaft durch die Schliessung der Bandmontage bei den General Motors SA in Biel erneut schwer betroffen. Abgesehen von den Inkonvenienzen, welche die 450 betroffenen Arbeitnehmer und ihre Familien auf sich nehmen müssen, fällt diese Massnahme in einen Zeitpunkt, in dem unsere Wirtschaft im allgemeinen, der Platz Biel aber im besonderen, von der Rezession stark betroffen werden.
Die General Motors SA wurde dank der Initiative der Bieler Behörden in der Wirtschaftskrise der 30er Jahre als Ausgleich für die krisenempfindliche Uhrenindustrie in Biel angesiedelt. So sehr damals diese Bemühungen begrüsst wurden, enttäuscht die Tatsache, dass die Schliessung der Bandmontage in der schwersten wirtschaftlichen Rezession seit dem zweiten Weltkrieg nicht verhindert werden konnte. Der Regierungsrat wird deshalb um Auskunft ersucht:

1. Was hat die bernische Regierung allenfalls in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden und den Behörden von Biel unternommen, um diesen für die bernische Wirtschaft schweren Verlust zu verhindern?

2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die verlorenen Arbeitsplätze zu kompensieren und um ähnliche Einbrüche in die bernische Wirtschaft zu verhindern?

(29 Mitunterzeichner)

Volkswirtschaftsdirektor **Müller** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

1. Einleitung

Die Schliessung der Bandmontage der General Motors SA in Biel bedeutet in erster Linie einen harten Schlag für die 450 betroffenen Arbeitnehmer und ihre Familien.

Der Regierungsrat bedauert den Entscheid der General Motors. Die Schliessung bringt besonders deshalb grosse Probleme mit sich, weil sie mitten in der Rezession erfolgt und jene bernische Region trifft, die aufgrund ihrer Branchenstruktur am schwersten vom wirtschaftlichen Rückgang betroffen ist.
Die beiden Interpellationen Schneider und Reimann, die in der Folge gemeinsam beantwortet werden, verlangen einerseits detaillierte Auskunft über die Schliessung der General Motors Suisse SA und werfen andererseits eine Reihe von grundsätzlichen Fragen auf.

2. Zur Betriebsführung der General Motors Suisse SA in Biel

Zu den Fragen von Herrn Grossrat Schneider über die Betriebsführung der General Motors, insbesondere über die Absicht, den Bieler Betrieb zu schliessen, kann, unter Bezug auf Informationen der Unternehmung, wie folgt Stellung bezogen werden:

Die Vorteile des in den 30er Jahren vom Bundesrat erlassenen Montagestatuts, welches die Einfuhr von Autoteilen zu einem ermässigten Zollansatz erlaubte, wurden durch die internationalen Vereinbarungen der Schweiz auf dem Gebiet des Handels nach und nach aufgehoben. Die Geschäftsleitung der General Motors in Biel verfolgte diese Entwicklung seit geraumer Zeit. Da die Montage von Gross-Serien-Fahrzeugen im relativ kleinen Bieler Werk unrentabel wurde, entschied man sich 1972, die Montage von Opel-Personenwagen der oberen Preisklasse für den weltweiten Markt nach Biel zu verlegen. Die hierfür notwendigen Investitionen von rund acht Millionen Franken wurden 1973 getätigt. Der für die erste Hälfte 1974 geplante Montagebeginn wurde jedoch fallen gelassen, da als Folge des Erdölembargos und der allgemeinen wirtschaftlichen Rezession der Absatz im Automobilsektor, insbesondere bei den hubraumstarken Modellen, rapid zurückging. Die Geschäftsleitung der General Motors Suisse untersuchte nach ihren eigenen Angaben gemeinsam mit den Schwesterwerken des Konzerns Dutzende von Varianten, die den Weiterbestand der Bieler Montage hätten sichern können. Die Abklärungen ergaben jedoch, dass keine Alternative realisiert werden konnte. Der im Herbst 1975 fällige Modellwechsel der in Biel montierten Ascona/Manta-Reihe setzte das Ende der Montagemöglichkeit auf Ende August, ohne dass in der Zwischenzeit eine andere Lösung gefunden werden konnte.
Über die Absicht der General Motors, die Produktion der Admiral/Diplomat-Modelle von Opel nach Biel zu verlegen, wurde die Öffentlichkeit im Juli 1973 durch eine Pressemitteilung informiert. Vom Entscheid, die Montageabteilung in Biel zu schliessen, wurde der Regierungsrat am 22. Mai 1975, d. h. kurz vor der Belegschaft und der Öffentlichkeit, in Kenntnis gesetzt. Über die Suche nach alternativen Produktionsmöglichkeiten für die nicht mehr rentable Montage von Automobilen ist der Regierungsrat nicht orientiert worden.
Im weiteren wird die Frage aufgeworfen, ob nicht eine regelmässige, staatliche Kontrolle und Analyse der Entwicklung sämtlicher, grösserer Betriebe im Kantonsgebiet nötig wäre, um die vom Wirtschaftsförderungsgesetz gestellte Aufgabe überhaupt im richtigen Zeitpunkt erfassen und anpacken zu können. Unbestritten ist, dass die kantonalen und kommunalen Behörden von Betrieben, die umstrukturiert werden müssen oder in Schwierigkeiten geraten, möglichst frühzeitig informiert werden sollten. So bestünde wenigstens die Möglichkeit zu prüfen, ob mittels des Wirtschaftsförderungsgesetzes oder anderer Massnahmen Arbeitsplätze erhalten werden könnten. Eine staatliche Kontrolle der grösseren Betriebe ist mit unserem Wirtschaftssystem jedoch unvereinbar.

Die General Motors Suisse SA hat nach ihren eigenen Angaben in den letzten Jahren folgende Gewinne ausgewiesen:

1972: 15 Millionen, 1973: 18,3 Millionen, 1974: 8,6 Millionen Franken.

Neben der Automobilmontage beschäftigt sich die General Motors in Biel auch mit dem Verkauf von Personen- und Nutzfahrzeugen, Frigidaire-Haushaltapparaten, Diesel-Motoren, u. a. m. Die Gewinne der letzten Jahre stammen nach Auskunft der Geschäftsleitung zu einem grossen Teil aus der Verkaufstätigkeit, währenddem die Automontage nach und nach in die roten Zahlen gerutscht ist und zunehmend auf die Ertragsfähigkeit der Gesamtunternehmung drückte. Die in der Interpellation Schneider enthaltene Feststellung, dass ein «derart rentables Unternehmen» geschlossen wird, trifft daher insofern nicht zu, als die erfolgreichen Geschäftszweige erhalten bleiben.

3. Massnahmen der Regierung zu Verhinderung der Betriebsschliessung

Wie bereits erwähnt, wurde der Regierungsrat am gleichen Tag wie die Öffentlichkeit von der beabsichtigten Schliessung der Montageabteilung informiert. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Regierung keine Massnahmen mehr treffen, um einen Verzicht auf die Schliessung zu erzielen. Dazu hätte sie die Begründung des Beschlusses, nämlich den Wegfall der Einfuhrzolldifferenzen zwischen Autobestandteilen und Fertigprodukten, anfechten müssen. Oder hätte sie eine Subventionierung der Automobilproduktion in Biel oder eine Absatzgarantie anbieten sollen oder können? In Kenntnis der engen Grenzen seiner Einflussmöglichkeiten hat der Regierungsrat auf solche Interventionen verzichtet, ebenso auf die Anregung einer diplomatischen Demarche über die Bundesbehörden bei der Konzernleitung. Das BIGA wurde im übrigen praktisch gleichzeitig mit dem Regierungsrat über die beschlossene Stillegung informiert.
Der Kanton konzentrierte seine Aktivität auf die Mitarbeit bei der Weitervermittlung der betroffenen Arbeitnehmer. Mit Schreiben vom 30. Mai 1975 machte die Volkswirtschaftsdirektion die General Motors Suisse SA insbesondere auf die mögliche Mithilfe ihrer Abteilungen Arbeitsamt, Wirtschaftsförderung und Berufsbildung aufmerksam. Insbesondere das kantonale Amt für Berufsbildung konnte sich in der Folge massgeblich und erfolgreich in die Umplazierung der Lehrlinge einschalten. Ein direktes Eingreifen bezüglich der Weitervermittlung der übrigen Arbeitnehmer erwies sich demgegenüber als unzweckmässig. Mit der gezielten Stellenvermittlung und Mitarbeiterberatung betraute die Firma im Werk selbst ein spezielles Team, das sich der Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem in erster Linie zuständigen städtischen Arbeitsamt Biel annahm. Bis Mitte August konnte bereits für rund 300 der 435 entlassenen Mitarbeiter eine befriedigende Lösung gefunden werden.
Beide Interpellanten stellen sodann die Frage, welche Massnahmen die Regierung generell gegen weitere Betriebsschliessungen und Entlassungen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen zu unternehmen gedenkt. Die Möglichkeiten des Kantons zur konjunkturpoliti-

schen Aktivität sind beschränkt. Konjunkturpolitik ist überwiegend eine Angelegenheit des Bundes, v. a. weil ein wesentlicher Bestimmungsfaktor unserer wirtschaftlichen Entwicklung, die Aussenwirtschaftspolitik, in den Aufgabenbereich der Bundesbehörden gehört.
Der Kanton bemüht sich indessen, das in seiner Macht stehende vorzukehren, um die Rezession zu bremsen und ihre Folgen zu mildern. Die ihm zu Gebote stehenden Instrumente (zusätzliches Investitionsprogramm, Revision der Arbeitslosenversicherung u. ä.) sind bekannt.

4. Massnahmen zugunsten der entlassenen Arbeitnehmer

Neben dem bereits erwähnten Angebot der Regierung an die Geschäftsleitung der General Motors Suisse SA, bei der Weitervermittlung der betroffenen Arbeitnehmer mitzuwirken, wurde im Sinne einer direkten Kontaktnahme anfangs Juni ein im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion von den Abteilungen Arbeitsamt, Berufsbildung, Berufsberatung und Wirtschaftsförderung gemeinsam verfasstes Informationsblatt an alle betroffenen Arbeitnehmer verteilt. Diese wurden darin auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

- Arbeitslosenversicherung, insbesondere Empfehlung zum Beitritt;
- Arbeitsvermittlung, Hinweis auf die kostenlose Inanspruchnahme der Arbeitsämter der Wohngemeinden und des kantonalen Arbeitsamtes;
- Weiterbildung, Umschulung, Berufsberatung, Erläuterung der Möglichkeiten einer finanziellen Mitwirkung des Kantons.

Über diese Aktion wurden auch alle interessierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie die Gemeindearbeitsämter der Region Biel unterrichtet. Informiert wurden ferner die Regierungsstatthalter der Amtsbezirke Biel, Büren, Nidau, Courtelary, Moutier und Neuveville.
In welchem Ausmass die betroffene Belegschaft auf diese Direktinformation reagierte, lässt sich im einzelnen nicht feststellen. Der Empfehlung zum sofortigen Eintritt in eine Arbeitslosenversicherung wurde allerdings fast ausnahmslos nachgelebt, weil auch seitens der Betriebsleitung sehr intensiv darauf hingewirkt wurde.
Die Mitteilungen über eine mögliche Förderung individueller Weiterbildung oder Umschulung löste demgegenüber keine Reaktion aus. Bei den zuständigen kantonalen Amtsstellen wurde diesbezüglich keine einzige Anfrage registriert.
Es ist in diesem Zusammenhang erneut darauf hinzuweisen, dass Umschulung in einer nahezu alle Branchen betreffenden Rezession eine stumpfe Waffe gegen Arbeitslosigkeit darstellt, da sinnvolle Umschulungsziele kaum bestehen. Ein Berufswechsel kann höchstens vereinzelt empfohlen werden.
Spezielle Massnahmen für die Weitervermittlung der zum Teil seit Jahren in Biel ansässigen Ausländer wurden nicht ergriffen. Soweit dieses ausländische Personal die Niederlassungsbewilligung besitzt – nach zehn Jahren Aufenthalt –, ist es hinsichtlich der arbeitsmarktlichen Freizügigkeit den Schweizern gleichgestellt. Demgegenüber verschärfte das kantonale Arbeitsamt ab anfangs Juni die arbeitsmarktliche Begutachtung von Gesuchen um Erteilung oder Erneuerung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen an kontrollpflichtige Ausländer in der Region Biel, um nötigenfalls durch die Ablehnung solcher Begehren freie Arbeitsplätze für die Aufnahme von Mitarbeitern der GM zu schaffen.
Sofortmassnahmen zur Arbeitsbeschaffung wurden seitens der Regierung weder unternommen noch unterstützt. Man muss sich in dieser Beziehung bewusst sein, dass sich solche Vorkehren keinesfalls nur auf die entlassene Belegschaft der General Motors Suisse SA hätten beschränken können, nachdem sich die Arbeitsmarktlage gleichzeitig auch in andern Wirtschaftszweigen, insbesondere in der Uhrenindustrie zusehends verschlechterte. Es wäre auch praktisch nicht möglich gewesen, kurzfristig für eine unbestimmte und von der bisherigen Tätigkeit her sehr heterogen zusammengesetzte Zahl von Arbeitslosen ein sinnvolles Arbeitsbeschaffungsprogramm zu starten.
Von den insgesamt 435 entlassenen GM-Mitarbeitern sind zurzeit noch 61 (33 Ausländer, 28 Schweizer) ohne neue Beschäftigung. Sie beziehen grösstenteils Taggelder der Arbeitslosenversicherung, werden aber hinsichtlich der Vermittlung weiterhin von der betriebseigenen Vermittlungsstelle betreut. Selbstverständlich sind sie darüberhinaus auch bei den zuständigen Arbeitsämtern gemeldet, die allerdings angesichts der allgemein rückläufigen Beschäftigung wachsenden Schwierigkeiten beim Aufsuchen offener Arbeitsplätze begegnen. Als noch nicht definitiv gelöst sind im weiteren die Fälle von zehn Arbeitnehmern zu betrachten, die gegenwärtig noch bei Demontage- und Aufräumarbeiten beschäftigt werden. Immerhin bestehen gewisse Chancen, dass einige davon noch längere Zeit eingesetzt werden können.
Härtefälle im engeren Sinne des Wortes bestehen nach Auskünften des Personalbüros der General Motors keine mehr. Das Unternehmen hat sich von Anfang an bemüht, diese Fälle im Rahmen des Sozialplanes prioritär zu lösen, entweder durch vorzeitige Pensionierung oder durch eine betriebsinterne Versetzung in eine der weiterbestehenden Abteilungen.
Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass von der Stillegung der Montagebänder weniger als die Hälfte der gesamten Belegschaft der General Motors Suisse SA betroffen wurden.

Schneider (Bern). Ich bin nicht befriedigt.

Reimann. Ich bin teilweise befriedigt.

Interpellation Nünlist – Lehrstellenangebot

Wortlaut der Interpellation vom 11. November 1975

Durch die Rückbildung der gesamten schweizerischen Wirtschaft wird es auch zunehmend schwieriger, geeignete Lehrstellen zu erhalten. Wenn mir auch neben der praktischen Ausbildung eine optimale Berufsschulbildung ausserordentlich wichtig erscheint, sind es gerade die häufigen Absenzen des Lehrlings, die heute viele gute Lehrbetriebe zu einer gewissen Zurückhaltung veranlassen, ja sogar bisherige Lehrstellen nicht mehr besetzen.
Ist der Regierungsrat bereit, durch geeignete Massnahmen das Lehrstellenangebot in der Privatwirtschaft fördern zu helfen?

(7 Mitunterzeichner)

Volkswirtschaftsdirektor **Müller** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Interpellant stellt fest:

1) Rückgang des Lehrstellenangebots infolge der Rezession

2) Zunehmende Absenzen der Lehrlinge im Lehrgeschäft
und glaubt, dass Punkt 2 die Lehrmeister zu einer gewissen Zurückhaltung im Ausbilden veranlasse. Grossrat Nünlist fragt deshalb an, ob der Regierungsrat bereit sei, durch geeignete Massnahmen das Lehrstellenangebot in der Privatwirtschaft zu fördern.

1. Der Rückgang des Lehrstellenangebotes zufolge der wirtschaftlichen Rezession scheint heute noch nicht offensichtlich. Vorläufig sind einige strukturelle Veränderungen nach Berufsgattungen festzustellen; später wird es aber vermutlich doch zu einem generellen Rückgang mit gleichzeitig zunehmender Nachfrage kommen. Wir haben noch ein paar Jahre starke Jahrgänge vor uns, die sich zudem etwas weniger für das Mittelschul- und Hochschulstudium interessieren werden.

2. Mit den «zunehmenden Absenzen» der Lehrlinge hat der Interpellant zweifellos die Berufsschule angesprochen: Einführung des dritten Schulhalbtages – BMS. Der dritte Schulhalbtag ist gegenwärtig in folgenden Berufen eingeführt:

- Hochbauzeichner (1. Lehrjahr)
- Mikrozeichner (1. Lehrjahr)
- Radio- und Fernsehelektroniker
- kaufmännischer Angestellter
- Spengler und Sanitärinstallateur (3. und 4. Lehrjahr)
- Horloger rhabilleur (1. Lehrjahr)
- Buch-, Tief- und Offsetdrucker
- Chemielaborant
- Maschinenmechaniker (Versuchsberuf, 1. Lehrjahr)
- Verkäuferin (2. Lehrjahr: wegen Warenkunde)
- Detailhandelsangestellter (2 Schultage, Stufenlehre)
- Dekorateur-Kreateur (2 Schultage, Stufenlehre)

Das sind von insgesamt ca. 270 Lehrberufen deren 14. Der dritte Schulhalbtag ist vom BIGA eingeführt worden. Er entspricht in diesen Berufen einer Notwendigkeit.
Die BMS kann von nur ca. fünf Prozent der Lehrlinge besucht werden. Berufe mit durchgehendem drittem Schulhalbtag sind für den Besuch der BMS aber praktisch ausgeschlossen.

3. Unter das Kapitel «Absenzen» dürften aber auch die Einführungskurse fallen: auch diese belasten den Lehrmeister. Diese vergessen jedoch oft, dass ihnen dadurch eine Aufgabe abgenommen wird. Es kommt auch vor, dass Berufsschulen im Auftrage der Lehrmeister zusätzliche Kurse durchführen (z. B. Bankbetriebslehre, Grundbuchrecht usw.). Ferner besucht ein Lehrling hie und da, aber selten genug, ein Freifach, das tagsüber angeboten wird; dabei ist aber die Zustimmung des Lehrmeisters notwendig.

4. Für die unter Punkt 3 aufgezählten Absenzen kann die Behörde nicht verantwortlich gemacht werden. Die Absenzen zufolge des dritten Schulhalbtages und der BMS fallen nicht derart ins Gewicht. Es muss aber angestrebt werden, dass überall der Stundenplan der Berufsschulen möglichst so gestaltet wird, dass nicht unnötige Ausfälle im Betrieb entstehen. Mit einigen wenigen Ausnahmen ist dies im Kanton Bern verwirklicht.

5. Massnahmen
betreffend Absenzen:
Stundenplanraffung, soweit noch möglich und notwendig, Koordination mit Einführungskursen.

betreffend Lehrstellen:
zahlenmässig gleichbleibende oder gar vermehrte Einstellung von Lehrlingen durch private und öffentliche Betriebe

vorsichtige Bewilligung zusätzlicher Lehrverhältnisse in den Betrieben

gegebenenfalls zusätzliche Eröffnung von Klassen in Lehrwerkstätten (was aber wiederum nur einigen Lehrlingen zugute kommt). Diese Variante ist aber sehr kostenintensiv!

Verbesserung der Anlehre.

Sollte sich die Lage stark verschlechtern, müssten auf der Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden weitere Massnahmen ergriffen werden, z. B.:

Ausbau des zehnten Schuljahres, Werkklassen, Weiterbildungsklassen; Schaffung von Jugendlagern zur Verwirklichung sozialer Ziele, Umschulungsaktionen.

Präsident. Herr Nünlist beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Nünlist. Ich schicke voraus, dass ich von der schriftlichen Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt bin.
Da die Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage bereits zwei Monate zurückliegt, könnte ich mir allerdings vorstellen, dass sich in der Zwischenzeit einige neue Gesichtspunkte ergeben haben. Ich wäre deshalb Herrn Regierungsrat Müller dankbar, wenn er heute auch noch mündlich zu der von mir aufgeworfenen Frage Stellung nehmen könnte. Insbesondere würde es mich interessieren zu erfahren, inwieweit auf Arbeitsvergebungen im Zusammenhang mit der Lehrstellenfrage Einfluss genommen werden kann.

Moser (Biel). Wir wissen, dass in vielen Berufszweigen nur Lehrlinge angestellt werden können, wenn der Betriebsinhaber oder ein leitender Betriebsangehöriger das Meisterdiplom besitzt. Diese Bestimmung galt auch für die Metallbauschlosser, doch zeigte sich später die Notwendigkeit, die Bestimmung, im Einvernehmen mit dem BIGA, zu lockern. Ich möchte nun in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es vermutlich noch viele Alleinmeister gäbe, die in der Lage wären, einen Lehrling auszubilden, dies jedoch wegen gewisser Vorschriften nicht tun dürfen. Eine Lehrstelle bei einem Alleinmeister ist nämlich immer noch eine hervorragende Sache. Warum? Der Meister ist den ganzen Tag in der Nähe des Lehrlings, was nicht nur berufsbildend, sondern erzieherisch wirkt. Es würde mich deshalb interessieren zu erfahren, ob sich eventuell auch eine Lockerung nach dieser Richtung vornehmen liesse.
Auf der andern Seite verhält es sich heute ja so, dass in vielen Fällen ein Lehrling für den Betrieb eher eine Belastung als einen Nutzen zur Folge hat. Im Hinblick auf diese Tatsache schiene es mir daher gerechtfertigt, bei Arbeitsvergebungen im Zweifelsfall Betriebe zu berücksichtigen, die Lehrlinge ausbilden.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in unserer Antwort kurz

und bündig dargelegt, was wir unternehmen, um ein möglichst genügendes Lehrstellenangebot gewährleisten zu können. Ich kann den Herren Nünlist und Moser (Biel) versichern, dass unser Apparat gerade in den letzten Wochen und Monaten auf vollen Touren gelaufen ist. Wir sind zuversichtlich, wenn auch der Wind für viele Schul- und Lehrentlassene spürbar rauher geworden ist.
Die Frage nach einer Lockerung der Bestimmungen in dem Sinne, dass ein Meister nicht unbedingt das Meisterdiplom vorweisen muss, um Lehrlinge ausbilden zu können, nehme ich gerne zur Prüfung entgegen. Auch in bezug auf die Zahl der Lehrlinge je Betrieb werden wir die Verhältnisse überprüfen. Selbstverständlich lässt sich eine Lockerung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ins Auge fassen. Es geht hier offensichtlich um eine möglichst extensive Auslegung der gesetzlichen Vorschriften.
In unserer bernischen Submissionsverordnung heisst es tatsächlich, dass unter gleich günstigen Angeboten dasjenige bevorzugt wird, welches den rangmässig aufgezählten Voraussetzungen am besten entspricht. Im zweiten Rang ist die Bedingung umschrieben, dass der Bewerber zu bevorzugen ist, der in seinem Betrieb regelmässig Lehrlinge ausbildet. Dieser Bedingung kommt also bei Arbeitsvergebungen eine grosse Bedeutung zu. Obwohl sich unsere kantonalen Instanzen alle Mühe geben, die Submissionsverordnung möglichst gerecht anzuwenden, ja sogar eine authentische Interpretation herausgegeben haben, um möglichst alle Zweifel zu beseitigen, bin ich gerne bereit, nochmals mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der an zweiter Stelle in unserer Submissionsverordnung aufgeführten Bedingung zu Gunsten der Lehrbetriebe alle Beachtung geschenkt wird. Indessen wird bei Arbeitsvergebungen wohl auch folgender Spruch Gültigkeit haben: «Wo Sünde, ist Vergebung; wo Vergebung, ist Sünde.»

Interpellation Berger (Schwarzenegg) – Wohnverhältnisse im Berggebiet

Wortlaut der Interpellation vom 19. November 1975

Mit Wirkung ab 1. September 1975 hat der Bundesrat die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet angepasst.
Die Baukosten-, wie die Einkommens- und Vermögensgrenzen wurden angehoben. Der grosse Nachholbedarf ist allgemein bekannt und braucht nicht speziell erwähnt zu werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass bei vermehrten gezielten Aktionen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse das Baugewerbe wie die Zulieferbetriebe und Wohnungsbenützer profitieren würden.

Zudem würde die Rezession durch längst fällige sinnvolle Investitionen bekämpft.
Auf Grund dieser Feststellungen frage ich den Regierungsrat an:

1. Ist er nicht auch der Meinung, dass mit der Förderung dieser Massnahmen der Rezession in den Randgebieten entgegengewirkt werden könnte?

2. Gedenkt der Kanton für die in Frage kommenden Regionen gezielte Erhebungen und Informationen durchzuführen?

(7 Mitunterzeichner)

Volkswirtschaftsdirektor **Müller** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Interpellant ist der Ansicht, dass durch eine Aktivierung der staatlichen Förderungsmassnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten ein wirkungsvoller Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungslage des in der Gebirgszone angesiedelten Baugewerbes und seiner Zulieferbetriebe geleistet werden kann; es sei darüber eine Erhebung durchzuführen und die Aktion durch vermehrte Information in Erinnerung zu rufen.
Der um eine Meinungsäusserung angegangene Regierungsrat geht mit dem Interpellanten einig. Den Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1970 und kantonalem Volksbeschluss vom 7. Februar 1971 kommt bestimmt eine erhebliche Bedeutung hinsichtlich der Förderung der Investitionstätigkeit sowie der Verbesserung der Beschäftigungslage der mittleren und kleinen Handwerksbetriebe im Berggebiet zu. Es sind denn auch bereits entsprechende Vorkehren zu einer Intensivierung der fraglichen Subventionsaktion getroffen worden.
So hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 15. Oktober 1975 die kantonale Vollzugsverordnung zum erwähnten Volksbeschluss, entsprechend den geänderten Ausführungsbestimmungen des Bundes, angepasst. Mit Wirkung ab 1. September 1975 sind die Einkommens- und Vermögenslimiten der Subventionsberechtigten sowie die Baukostengrenzen ausgeweitet und durch Aufnahme einer Indexklausel flexibler gestaltet worden. Bund und Kanton erhoffen sich mit diesen Lokkerungen der Beitragsvoraussetzungen einen erhöhten Gesuchseingang. Anlässlich des Versands der gedruckten Fassung der Änderungen zur kantonalen Vollzugsverordnung hat die Abteilung Wohnungsbau des Kantonalen Arbeitsamtes den Gemeinden des Berggebietes die Aktion mit einem Kreisschreiben in Erinnerung gerufen und unter Hinweis auf die konjunkturpolitische Bedeutung zur regen Benützung empfohlen. Es sind aber auch Anstrengungen unternommen worden, um, unter Beizug der Massenmedien, die Sanierungsaktion jedem einzelnen Bewohner der Gebirgsregionen unseres Kantons bekannt zu machen. Ein typischer Sanierungsfall wurde zum Anlass genommen, die Subventionszusicherung persönlich durch den Volkswirtschaftsdirektor überbringen zu lassen. Fernsehen, Radio und Bildreporter wurden hierzu eingeladen. Die vom Radio am 7. Dezember und vom Fernsehen am 8. Dezember ausgestrahlten Reportagen sowie die in der Folge, erfreulicherweise besonders von der ländlichen Presse veröffentlichten Berichte mit Bildern, Bildlegenden und einem von der Verwaltung vorbereiteten Informationstext haben ein spürbar zunehmendes Interesse an der Aktion erkennen lassen.
Im Sinne der vom Interpellanten als wünschbar bezeichneten vermehrten Information über die Subventionierung von Wohnungsverbesserungen in Berggebieten sind zudem drei weitere Anlässe zu erwähnen, bei denen der Volkswirtschaftsdirektor und Beamte der Abteilung Wohnungsbau des kantonalen Arbeitsamtes Orientierungsreferate über diese Aktion hielten.
Ferner ist zu erwähnen, dass neben den Wohnungssanierungen, wie sie die Volkswirtschaftsdirektion unterstützt, noch andere Mittel für den gleichen Zweck zur Verfügung stehen. So hat das kantonale Meliorationsamt in den letzten Jahren durchschnittlich an elf Hofsanierungen, bei denen auch der Wohnteil neu- oder

umgebaut wurde, Beiträge aus kantonalen Bodenverbesserungskrediten ausgerichtet. Dazu kommt noch die gleiche Summe als Beitrag des Eidgenössischen Meliorationsamtes. Ferner können in Härtefällen zur Restfinanzierung aus dem Entschuldungsfonds Beiträge à fonds perdu geleistet werden. Im Durchschnitt kamen pro Jahr neun Landwirte in den Genuss dieser Hilfe.
Eine Erhebung über die Notwendigkeit der Durchführung der Subventionsaktion zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten wurde letztmals im Zusammenhang mit dem kantonalen Grunderlass, dem Volksbeschluss vom Februar 1971, durchgeführt. Das Ergebnis war damals derart eindeutig und befürwortend, dass sich nach Meinung des Regierungsrates bei einer neuerlichen Umfrage kein anderes Bild ergäbe; das Bedürfnis nach dieser Aktion und ihren segensreichen Auswirkungen im Einzelfall sowie in struktur- als auch konjunkturpolitischer Hinsicht ist unbestritten.

Präsident. Herr Berger hat mir aus dem Spital geschrieben und mir mitgeteilt, dass er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt sei und dass er hoffe, im Mai wieder unter uns zu sein.

Interpellation Jenzer (Bützberg) – Artikel 6 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8. Mai 1938 (GWG)

Wortlaut der Interpellation vom 19. November 1975

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit können Patente und Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes verweigert werden. Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe mit Ausschank geistiger Getränke dürfen nur erteilt, ausgedehnt, erneuert und übertragen werden, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen und das öffentliche Wohl nicht gefährden. Für die Beurteilung der Bedürfnisfrage fallen namentlich die Bevölkerungszahl, die örtlichen Verhältnisse sowie die Interessen des Markt- und Reiseverkehrs eines Gemeinwesens oder einer ganzen Landesgegend in Betracht. Ein Bedürfnis darf nur angenommen werden, wenn es einwandfrei nachgewiesen wird.
Als Präsident der Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete und Alkoholkranke des Amtes Aarwangen bin ich – und mit mir um die Volksgesundheit und Volkswohlfahrt besorgte Kreise – beunruhigt über die weitmaschige Handhabung von Artikel 6 GWG bei der Erteilung von Gastwirtschaftspatenten, insbesondere bei der Umwandlung von alkoholfreien in alkoholführende Gaststätten. Es besteht im Kanton Bern eine konsultative Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, es sei diesem Gremium der Auftrag zu erteilen, die Anwendung des Bedürfnisartikels zu überprüfen, namentlich für die Begriffe des einwandfrei nachgewiesenen Bedürfnisses und die Gefährdung des öffentlichen Wohles eine zeitgemässe und der Absicht des Gesetzes entsprechende Auslegung zu erarbeiten?

(1 Mitunterzeichner)

Volkswirtschaftsdirektor **Müller** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

1. Allgemeines

Angesichts der Tatsache, dass sich der Interpellant über die angeblich weitmaschige Auslegung von Artikel 6 Gastwirtschaftsgesetz (GWG) beunruhigt zeigt, erscheint es angebracht, die Problematik der Neuerteilung und Umwandlungen von Gastwirtschaftspatenten zunächst zahlenmässig zu beleuchten:
In den Jahren 1963 bis 1973 hat sich die Zahl der Gasthöfe (Hotels inbegriffen) von 1360 auf 1400, das heisst um 2,9 Prozent vermehrt, während sich der Bestand an Wirtschaften nur um 2,1 Prozent vergrössert hat (1963 zählte man 1279 und 1973 1295 Wirtschaften). In diesem Zeitraum hat die Wohnbevölkerung um rund zehn Prozent zugenommen. Seither war man bei der Volkswirtschaftsdirektion bezüglich des Bedürfnisnachweises streng:

– Im Jahr 1973 wurden drei neue Wirtschaftspatente erteilt und zwei Saisonpatente in Jahrespatente umgewandelt. Keines der acht Gesuche um Umwandlung von Tea-Rooms in Alkoholbetriebe wurde bewilligt.

– Im Jahr 1974 erteilte die Volkswirtschaftsdirektion drei neue Wirtschaftspatente und bewilligte die Umwandlung dreier Saison-Alkoholpatente in Jahrespatente. Von den 18 Umwandlungsgesuchen für Tea-Rooms um Erteilung des Alkoholpatentes wurden drei bewilligt.

– Nicht zu verkennen ist der Umstand, dass in den beiden Jahren 1973/74 total fünf Wirtschaften mit Alkoholpatent stillgelegt wurden.

Diese Zahlen lassen kaum den Schluss zu, die Volkswirtschaftsdirektion lege die in Artikel 6 GWG festgelegte Bedürfnisklausel zu large aus.

2. Zur Auslegung von Artikel 6 Gastwirtschaftsgesetz

Es ist kaum wahrscheinlich, dass durch eine noch restriktivere Auslegung der Begriffe des einwandfrei nachgewiesenen Bedürfnisses und der Gefährdung des öffentlichen Wohles die heutige Bewilligungspraxis verschärft werden könnte.
Dem Interpellanten ist bekannt, dass die Volkswirtschaftsdirektion über die Patentverweigerung nicht endgültig, sondern nur unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat, der Beschwerde an das Verwaltungsgericht und der Staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht entscheidet. Diese Situation zwingt die Volkswirtschaftsdirektion, die Praxis dieser Behörden zur Bedürfnisfrage zu berücksichtigen. Es darf jedoch festgehalten werden, dass die Volkswirtschaftsdirektion sich nicht immer sklavisch an diese Praxis hielt: in der Regel entschied sie restriktiver als die Rekursinstanz. So wurden in den Jahren 1968 bis 1972 acht Gesuche um Erteilung von Alkoholpatenten durch die Volkswirtschaftsdirektion abgewiesen, die in oberer Instanz (sei dies Regierungsrat, Verwaltungsgericht oder Bundesgericht) auf Beschwerde hin gutgeheissen wurden.
Die Praxis hinsichtlich der Bedürfnisfrage lässt sich wie folgt zusammenfassen:

– In Anbetracht der Motivation des Bedürfnisses (Volksgesundheit) ist grundsätzlich ein strenger Massstab anzuwenden. An den Nachweis eines Bedürfnisses dürfen indessen nicht überspannte, unverhältnismässige Anforderungen gestellt werden, die es einem Bewerber praktisch verunmöglichen, diesen Nachweis zu erbringen. (Bundesgerichtsentscheid vom 9. Juli 1969 in Sachen Eggimann gegen die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern.)

– Der Verhältniszahl kommt nur die Bedeutung einer Richtlinie zu. Entscheidend ist letztlich, ob die übrigen, für die Erteilung des Patentes erforderlichen Bedingungen erfüllt sind (Regierungsratsbeschluss vom 24.

Juli 1970 in Sachen von Gunten). So ist zum Beispiel in der Stadt Bern die Verhältniszahl erheblich unterschritten, wogegen sie in den Fremdenverkehrsorten massgeblich überschritten wird. Eine Überschreitung der Verhältniszahl bei den letztgenannten Orten ergibt sich deshalb, weil sich bei Wirtschaften, die nach Lage und Einrichtung besonders zur Beherbergung Auswärtiger bestimmt sind, die Bedürfnisfrage überhaupt nicht oder jedenfalls nicht allein auf Grund der Einwohnerzahl beantworten lässt. (Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 26. Mai 1975 in Sachen Shoppyland, S. 13.)

– In jedem Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, ob die örtlichen Verhältnisse und die besonderen Umstände eine Patenterteilung zu rechtfertigen vermögen. Bei der Prüfung dieser Verhältnisse ist auch deren zukünftige Entwicklung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
Der letztgenannte Grundsatz verdeutlicht, dass es schwierig ist, die massgebenden Kriterien für die Patenterteilung zu konkretisieren, ohne Vereinfachungen zu treffen, die sich im Einzelfall als sachwidrig erweisen. Deshalb wird vom Bernischen Verwaltungsgericht zu Recht anerkannt, dass der Volkswirtschaftsdirektion bei der Patenterteilung ein gewisser Beurteilungsspielraum zusteht; ein Spielraum, für dessen Ausgestaltung die Auslegung der Begriffe der Gefährdung des öffentlichen Wohles und des einwandfrei nachgewiesenen Bedürfnisses nicht weiterhelfen. Einzige Gewähr für eine sachgerechte Ausmittlung dieses Spielraums, die der in Artikel 6 GWG zugrundegelegten Absicht des Gesetzgebers gerecht wird, liegt in einer ausgewogenen, detaillierten Würdigung des Einzelfalls. Die Volkswirtschaftsdirektion bemüht sich, dieser Forderung nach bestem Wissen und Gewissen nachzuleben.

3. Zusammenfassung

a) Bei allem Verständnis für die berechtigten Anliegen der Abstinentenorganisationen erachtet es die Volkswirtschaftsdirektion angesichts ihrer heute schon sehr restriktiven Patenterteilungspraxis als rechtlich unzulässig, diese noch zu verschärfen.

b) Eine allfällige Überprüfung der Auslegung der Bedürfnisklausel läuft zwangsweise auf eine Konkretisierung derselben hinaus: eine Konsequenz, die bei der sachgerechten Bewältigung des Einzelfalls zu kaum lösbaren Widersprüchen führen würde.

c) Artikel 6 GWG stellt einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen den Anliegen der Volksgesundheit und denjenigen des Konsumenten und des Gewerbes dar, der bei jeder Interpretation im Auge zu behalten ist. In Anbetracht dieser Situation ist es nicht zu verantworten, eine vorwiegend die Belange der Volksgesundheit (die ja nur ein Aspekt der Bedürfnisklausel des bernischen Gastwirtschaftsgesetzes darstellt) vertretende Gruppe mit der Neuauslegung der Bedürfnisklausel zu beauftragen, und diese zum Nennwert zu nehmen. Mit gleichem Recht könnte beispielsweise der Kantonale Wirteverein oder die Stiftung für Konsumentenschutz in gleichem Sinne vorstellig werden. Die Tatsache, dass den Abstinentenorganisationen – im Gegensatz zu den Wirtevereinen – im Patenterteilungsverfahren Beschwerdelegitimation zuerkannt wird, ändert am Umstand, dass sie Parteifunktionen ausüben, nichts. Ein Anspruch der Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus, von der Verwaltung beauftragt zu werden, die Anwendung des Bedürfnisartikels neu zu überprüfen, kann deshalb daraus ebensowenig abgeleitet werden.

d) Zuguterletzt sei allen Organisationen, die sich gegen den Alkoholmissbrauch einsetzen, Anerkennung für ihren stetigen Einsatz ausgesprochen. Die optimale Berücksichtigung ihrer berechtigten Anliegen ist ihnen im Rahmen der Prüfung der Patentgesuche sicher.

Präsident. Herr Jenzer (Bützberg) beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Jenzer (Bützberg). Ich möchte vorausschicken, dass ich von der umfangreichen Antwort auf meine Interpellation befriedigt bin.
In meiner Interpellation habe ich die Frage aufgeworfen, ob nicht die Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus bei der Auslegung und Anwendung des Artikels 6 des Gastwirtschaftsgesetzes beigezogen werden könnte. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ist das leider nicht möglich. Ich bedaure es sehr, dass hier die Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus nicht die gleiche Funktion ausüben kann wie beispielsweise der Heimatschutz bei der Prüfung von Baugesuchen oder bei der beabsichtigten Vornahme baulicher Veränderungen an älteren, vom Standpunkt des Heimatschutzes aus interessanten Gebäuden.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus die Anwendung des Bedürfnisartikels überprüfen möchte, so ist das ihr gutes Recht. Sie besitzt dazu sowohl das Motiv wie den Auftrag. Das gleiche Recht könnten aber auch der kantonale Wirteverein oder die Stiftung für Konsumentenschutz geltend machen. Es ginge daher vom rechtlichen Standpunkt aus nicht an, dass nur eine Interessengruppe, die nur einen Aspekt des Bedürfnisses im Auge hat, einen solchen Auftrag übernähme. Wenn die offenbar umstrittene Bedürfnisklausel überprüft werden soll, so wird man alle Interessierten dazu auffordern. Die Abstinentenorganisationen haben zudem, im Gegensatz zum Wirteverein, den Vorteil, dass sie im Patenterteilungsverfahren zur Beschwerdeführung legitimiert sind.
Wie in unserer schriftlichen Antwort beteuert wird, betrachten wir die bernische Patenterteilungspraxis als restriktiv. Das geht auch aus unseren jährlichen Staatsverwaltungsberichten hervor. Unser Entscheidungsspielraum ist verhältnismässig klein. Ich glaube daher kaum, dass auf diesem Gebiet eine gesetzgeberische Arbeit grösseren Ausmasses auf uns wartet.

Interpellation Schneider (Bern) – Gefährdung der Konsumenten durch Verwendung von bakteriologisch coliformem Trinkwasser bei der Biskuitherstellung in der Kambly AG, Trubschachen

Schriftliche Anfrage Schneider (Bern) – Verwendung von Butter bei der Biskuitherstellung in der Kambly AG, Trubschachen

Wortlaut der Interpellation vom 13. Oktober 1975

Gemäss Untersuchungsbericht des Kantonschemikers vom 24. April 1970 wurde nach Proben das Quellwasser, das die Kambly AG zur Biskuitherstellung benützt, wegen zu hohen Keimzahlen und wegen Colibefunden beanstandet. Offenbar haben schon frühere Befunde starke Keimzahlen ergeben. Erst vor wenigen Monaten wurde mit der Sanierung der Kambly-Wasseranlagen

begonnen. Für einen grossen Betrieb der Lebensmittelbranche wie die Kambly AG ist ein solcher mehrjähriger Zustand untolerierbar!

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass im vorliegenden Fall gegen die eidgenössische Lebensmittelverordnung und eventuell gegen die kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln verstossen worden ist?

2. Wie erklärt sich der Regierungsrat die Tatsache, dass trotz der Beanstandung des Kambly-Wassers mehrere Jahre gegen die Verordnung verstossen worden ist und damit der Konsument der Produkte gefährdet worden ist?

3. Wie hat sich die Kambly AG zu dem Tatbestand in den letzten Jahren verhalten? Was hat sie allenfalls zur Verschleppung der Sanierung ihrer Wasseranlagen getan?

4. Wie haben sich die kommunalen Ortsgesundheitskommission und die Gemeindebehörden verhalten? Bestand eine Verfügung gegen die Wasseranlagen der Kambly AG und wenn nicht, wieso?

5. Wie haben sich andere informierte Behörden verhalten?

6. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit in Zukunft im Interesse der Konsumenten ähnliche Fälle in der bernischen Lebensmittelindustrie nicht mehr vorkommen?

Wortlaut der Schriftlichen Anfrage vom 13. Oktober 1975

Bei der Butter, die die Kambly AG für die Produktion der Biskuits verwendet, handelt es sich praktisch vollständig um die Kochbuttermischung der hiesigen Butterzentralen (insbesondere Burgdorf). Diese Mischung besteht aus eingesottener Butter, wobei der Anteil von importierter eingesottener Butter je nach Jahreszeit, bzw. nach inländischem Buttervolumen, gemäss Butyra-Norm von zwei Drittel bis 90 Prozent variiert.

Ich bitte nun den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird das Kambly-Biskuit «Panda» gemäss der Verpackungsaufschrift mit frischer Emmentaler Butter hergestellt?

2. Wenn dies nicht der Fall ist, liegt dann nicht ein Verstoss gegen Artikel 18 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vor?

3. Was würde der Regierungsrat in einem solchen Fall unternehmen?

Schneider (Bern). Bevor ich auf meine Interpellation zu sprechen komme, möchte ich eine persönliche Erklärung zu den Aussagen des Kollegen Hirsbrunner vom letzten Donnerstag abgeben. Herr Hirsbrunner hat mir vorgeworfen, ich würde einzelne Unternehmer in Misskredit ziehen und dadurch der Wirtschaft generell grossen Schaden zufügen. Dazu halte ich folgendes fest:

1. Es ist nicht nur die POCH, die einzelne Unternehmer offenbar der öffentlichen Kritik ausgesetzt hat, sondern einzelne dieser Unternehmer selber stehen im Begriffe, durch ihr eigenes Verhalten das derzeitige Wirtschaftssystem zu untergraben. Ich will es mir ersparen, im Zusammenhang mit den Aussagen, die mir gegenüber gemacht worden sind, persönlich zu werden.

2. Wenn man schon von Wirtschaftsfeindlichkeit spricht, müssten statt der POCH die Kreise genannt werden, die sich im Namen der sogenannten freien Wirtschaft mit Händen und Füssen dagegen wehren, dass der Staat zusätzliche Instrumente erhält, um unsere Wirtschaft aus dem Sumpf der Krise herausziehen zu können. Es ist ein Zeichen der absoluten Ohnmacht, wenn man sich im Namen der freien Marktwirtschaft gegen rigorose Eingriffe des Staates zu Gunsten der bernischen Wirtschaft wehrt. Ich denke an die Tatenlosigkeit gegenüber der Uhrenindustrie, wobei ich unter anderem das Fehlen von Alternativprogrammen, die der Staat unterstützen könnte, kritisiere. Ich denke ferner an das kleinere bernische Maschinengewerbe, wo demnächst tabula rasa gemacht wird, wenn es im bisherigen Rhythmus weitergeht. Ich denke aber auch an das bernische Gewerbe im allgemeinen, das eine wichtige Stütze unserer Wirtschaft ist.
Apropos freie Marktwirtschaft: Dieser Begriff unterläuft sich gegenwärtig von selbst, denn wenn der Konzentrationsprozess des schweizerischen Kapitals wie bisher weitergeht, können wir die freien Unternehmen in ein paar Jahren an einer Hand abzählen. (Präsident: Herr Schneider, ich bitte Sie, in Ihrer persönlichen Erklärung jetzt zum Schluss zu kommen. Eine persönliche Erklärung ist eine ganz kurze Erwiderung auf einen persönlichen Angriff. Sie beginnen nun aber, eine grundsätzliche Diskussion über Wirtschaftssysteme zu führen, was hier nicht am Platze ist.) Ich bin nicht bereit, auf einen pauschalen Anwurf eines Kollegen in pauschaler Art zu reagieren. Deshalb liegt mir daran, einige Punkte auszuführen.

3. Die Aufgabe der POCH ist es heute, uns zu wehren, dass die Folgen der Krise voll auf die Arbeitnehmer und die Werktätigen abgewälzt werden; denn die Leidtragenden sind heute nicht die, die in den langen Jahren der Hochkonjunktur Fettpolster zulegen konnten. Unser Ziel ist es, mitzuhelfen, den Einfluss der Werktätigen zu vermehren. Das kann auf der Basis der Demokratie und Legalität geschehen. Ich möchte das denen ins Stammbuch schreiben, die meinen, wir wollten illegal vorgehen. Ausbau und konsequente Vollendung dieser Demokratie ist unsere Devise. (Präsident: Herr Schneider, nun muss ich Sie bitten, zur Interpellationsbegründung überzugehen.) Es trifft sich gut, ich war soeben am Schluss meiner persönlichen Erklärung.
Meine Interpellation betreffend Gefährdung der Konsumenten durch verseuchtes Trinkwasser bei der Biskuitherstellung in der Kambly AG, Trubschachen, ist nicht Ausdruck einer Wirtschaftsfeindlichkeit; es geht mir vielmehr darum, im Grossen Rat Dinge zur Sprache zu bringen, die sich nur der Grosse, nicht aber der Kleine erlauben kann. Zur Begründung ist folgendes auszuführen:
Gewissermassen im Windschatten jeder öffentlichen Kritik haben sich im ruhigen Emmental in der Kambly AG einige Dinge ereignet. Weshalb sage ich «Windschatten»? Die Kambly AG in Trubschachen geniesst den Ruf als eine der bekanntesten Biskuitfabriken der Schweiz. In dieser Familien-Aktiengesellschaft produziert eine annähernd 250köpfige Belegschaft Lebensmittel, die für ihre Qualität über unsere Landesgrenzen hinaus bekannt sind. Die Monopolstellung einiger dieser Produkte sowie die Tatsache, dass die Kambly AG in ihrer Region praktisch die einzige Industrie darstellt, haben dieser Fabrik im Laufe der Jahre eine fast sakrosankte Stellung verschafft. Zwischen Familien-AG und kommunalen, aber auch kantonalen Behörden, wie mir

gesagt worden ist, herrscht ein direktes Einvernehmen. Bei kritischen Punkten war man offensichtlich gerne bereit, ein Auge zuzudrücken, solange nur garantiert ist, dass diese Industrie dem kantonalen und kommunalen Steuersubstrat erhalten bleibt. Uns geht es hier um die Schattenseiten dieser Entwicklung. Dabei ist vor allem auf einige Praktiken der Kambly AG hinzuweisen, die nur in dem eben genannten Windschatten möglich geworden sind und die man nur in diesem Zusammenhang verstehen kann, die aber im öffentlichen Interesse kritisiert werden müssen. So wird beispielsweise die Arbeitsmarktsituation von der Kambly AG praktisch unbeschränkt in ihrem Interesse ausgenützt. Ich möchte hier nur auf die Tatsache hinweisen, dass über 20 Arbeiterinnen und Arbeiter, die mehr als 20 Dienstjahre aufweisen, im Jahre 1974 noch durchschnittlich 5.90 Franken in der Stunde verdient haben. Das nur nebenbei.

Gestatten Sie mir nun aber, jetzt auf das eigentliche Thema meiner Interpellation zu sprechen zu kommen. Ich ersuche die Regierung um Auskunft über die Frage betreffend die Verwendung von bakteriologisch coliformem Trinkwasser in der Kambly AG. Die Kambly AG hat während Jahren, nachweisbar seit 1968 bis in die jüngste Gegenwart, zur Herstellung ihrer Produkte und als Trinkwasser für die Fabrikanlagen und in den eigenen Liegenschaften bakteriologisch coliformes Trinkwasser aus ihren privaten Quellen verwendet. Coliforme Keime im Trinkwasser sind Indikatoren für fäkale und pathogene Infektionen. Die Wasserversorgung der Firma Kambly AG wird aus Grundwasser und, weil dieses bei weitem nicht ausreicht, aus privatem Quellwasser betriebseigener Quellen gespiesen. Beide Netze sind über ein gemeinsames Reservoir gekoppelt, so dass das Quellwasser via Reservoir direkt das ganze Wasser im Leitungsnetz kontaminiert. Das Verhältnis im Verbrauch von Grundwasser und Quellwasser betrug laut den Ermittlungen über den Wasserverbrauch im Jahre 1974 46 000 m³ zu 18 400 m³ und nicht, wie das an der Pressekonferenz vom 16. Oktober 1974 von der Kambly AG angegeben wurde, 40 zu 1.

In den Untersuchungsberichten des Kantonschemikers, die auf Grund der Proben des Ortsexperten erstellt worden sind, ist das Wasser wegen der Keimzahlen und des positiven Colibefundes mehrmals beanstandet worden. Wen es interessiert, kann bei mir die entsprechende Dokumentation beziehen. Fest steht, dass Proben schon seit 1968 zu hohe Keimzahlen aufgewiesen haben. Die Beanstandung war jeweils mit der Auflage verbunden, auf das Wasser zu verzichten und das Quellgebiet zu sanieren. Damit ist erwiesen, dass die zuständigen Behörden auf Gemeinde- und Kantonsebene um den Sachverhalt gewusst haben, dass aber in all den Jahren nichts geschehen ist. Die Abklärung der Frage, inwiefern die Behörden bewusst getäuscht und auf die Sanierung vertröstet worden sind, die jedoch nie stattgefunden hat, ist unter anderem Gegenstand meiner Interpellation.

Im Laufe des Jahres 1975 wird die Angelegenheit für die zuständigen Behörden offenbar zu heikel, so dass der Untersuchungsbericht des Kantonschemikers vom 14. Mai 1975, den ich ebenfalls in der erwähnten Dokumentation abgedruckt habe, ultimativ die sofortige Abstellung und Sanierung der Quellen verfügt hat. Die Kambly AG versuchte, entsprechenden Druck auf die Ortsbehörden auszuüben, hat aber nachher doch eingelenkt. Ende Juli 1975 haben plötzlich die Sanierungsarbeiten begonnen, und Ende August kommt bereits die Meldung, das Wasser sei nun wieder brauchbar. Dazu möchte ich einige Bemerkungen machen:

Soweit der Sachverhalt von mir aus auf Grund meiner Unterlagen beurteilt werden kann, liegt bei der vorliegenden Trinkwasserverunreinigung beziehungsweise bei der Verwendung des betreffenden Wassers für die Produktion von Biskuits ein langjähriger Verstoss gegen die eidgenössische Lebensmittelverordnung vor. Nach Artikel 260 der Lebensmittelverordnung muss das Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln den bakteriologischen, chemischen und physikalischen Anforderungen an das Trinkwasser genügen. Verantwortlich für die Qualität des Wassers ist nur der Produzent des Wassers, in unserem Falle die Kambly AG selber als Besitzerin der Wasserversorgungsanlage. Die Gefährdung liegt über den Kontakt der Belegschaft mit dem Wassernetz im Betrieb und über die direkte Verwendung des Quellwassers für die Produktion, insbesondere bei den schwach erhitzten Produktionselementen, vor.

Die kürzlich erfolgte Sanierung hat zwei Monate gedauert. Diese Tatsache widerlegt das an der Pressekonferenz vom 16. Oktober 1975 von der Kambly AG vorgebrachte Argument, wonach sich die Sanierung über einige Jahre erstreckt habe. Soviel zur Interpellation.

Nun komme ich noch kurz auf meine Schriftliche Anfrage betreffend Verwendung von Butter bei der Biskuitherstellung der Kambly AG zu sprechen, da der Regierungsrat beide Geschäfte gemeinsam beantworten wird. Ich stelle in meiner Schriftlichen Anfrage die Frage, ob das Kambly-Biskuit «Panda» gemäss der Verpackungsaufschrift tatsächlich mit frischer Emmentalerbutter hergestellt wird. Bei dieser Butter, so hat mir die Butterzentrale Burgdorf wiederholt bestätigt, handle es sich um eine Kochbuttermischung der Butterzentrale Burgdorf. Diese Mischung besteht aus eingesottener Butter, wobei der Anteil der einheimischen zur importierten Butter je nach Jahreszeit beziehungsweise inländischem Buttervolumen gemäss Butyra-Norm, die der Bundesrat festlegt, von 66,6 bis 90 Prozent variiert. Bei Verwendung solcher Butter darf man auf dem Paket angeben, das Produkte enthalte reine Butter. Das ist nicht zu beanstanden. Auf der Packung des erwähnten Produkts wird aber behauptet, es enthalte reine Schweizer Emmentaler Butter. Darum habe ich den Regierungsrat um Auskunft gebeten, ob das Kambly-Biskuit «Panda» gemäss der Verpackungsaufschrift mit frischer Emmentalerbutter hergestellt werde und, wenn das nicht der Fall wäre, ob dann nicht ein Verstoss gegen Artikel 18 der Lebensmittelverordnung vorliegen würde.

Abschliessend möchte ich folgendes sagen: Ich habe am 16. Oktober 1975 eine Pressekonferenz abgehalten, worauf die Kambly AG am gleichen Ort ebenfalls eine Pressekonferenz durchgeführt hat. Es waren dann verschiedene Reaktionen zu verzeichnen. So sind die beanstandeten Produkte in der Westschweiz zum Teil aus dem Verkauf zurückgezogen worden, vor allem in den Coop-Geschäften. Von der Firma Kambly AG ist mir ausserdem die Meldung zugegangen, sie hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn nun auch der VHTL, die zuständige Gewerkschaft, die Arbeitnehmer der Firma Kambly AG organisieren würde. Verschiedene Versuche nach dieser Richtung waren bisher bekanntlich erfolglos.

Ich hoffe, dass ich auf eine präzise Antwort des Regierungsrates rechnen kann.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schneider scheint nicht die im wesentlichen mit Grundwasser alimentierte Wasserversorgung der Firma Kambly AG zu beanstanden; es geht ihm vielmehr um die Sanierung oder Ausschaltung kleinerer Quellen, mit deren Wasser das Privathaus des Herrn O. Kambly versorgt und die Betriebswasserversorgung zeitweise ergänzt wird. Zudem kann Herr Grossrat Schneider wohl kaum behaupten, die beanstandeten Quellen schütteten dauernd suspektes Wasser. Es handelt sich um Quellen, deren Wasser insbesondere nach starken Regengüssen und bei Schneeschmelze jeweils eine erhöhte Keimzahl aufweist.

Es muss das Bemühen der für die Wasserversorgung verantwortlichen Organe sein, solche Quellen entweder besser zu fassen oder deren Wasser aufzubereiten oder schlimmstenfalls aufzuheben. Obwohl sich der Kanton Bern im allgemeinen über gute öffentliche und private Wasserversorgungen und über eine gut funktionierende Trinkwasserkontrolle ausweisen kann, verbleibt zur Erreichung der in der Lebensmittelgesetzgebung umschriebenen Zielsetzungen noch viel zu tun.

Aus dieser Sicht ist festzustellen, dass in dem von Grossrat Schneider aufgegriffenen Fall die Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 und die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22. Mai 1974 nicht restlos beachtet wurden. Eine Feststellung dieser Art bedeutet aber nicht zwingend eine Gefährdung des Konsumenten. Die strengen Qualitätsnormen für Trinkwasser sind so festgelegt worden, dass vorübergehende und nicht gravierende Überschreitungen, wie sie beim Quellwasser der Firma Kambly anfänglich aufgetreten sind, nicht zu einer gesundheitlichen Gefährdung führen sollten.

Nachdem Ende 1970 gewisse Sanierungsarbeiten an der Trinkwasserversorgung der Firma Kambly AG durchgeführt wurden, gaben die Untersuchungen während zweier Jahre, von Ende 1970 bis Ende 1972, zu keinerlei Beanstandung Anlass. Erst Ende 1972 sowie im Jahre 1973 wurden in drei von vier Untersuchungen wieder Verunreinigungen festgestellt. Im Frühjahr 1974 war der Befund wieder zufriedenstellend. Im Herbst 1974 zeigte es sich jedoch endgültig, dass die durch die Firma Kambly AG durchgeführten Teilsanierungsarbeiten und die zeitweilige Ausschaltung der anfälligsten Quellen keine dauernd genügende Wasserqualität gewährleisten konnten. Dies führte nun zum vollständigen Ausschalten der Quellen.

Die über längere Zeitabstände einwandfreie Wasserqualität, aber auch der eher etwas schleppende Vollzug der Anweisungen des Kantonschemikers machen die vom Interpellanten gerügte lange Zeitspanne zwischen der ersten Beanstandung der Wasserqualität und der endgültigen Sanierung aus.

Was die bakteriologische Gefährdung des Konsumenten durch das mit sporadisch verunreinigtem Trinkwasser hergestellte Biskuitgebäck der Firma Kambly AG anbelangt, besteht nach unseren Erfahrungen kaum Anlass zu erhöhter Besorgnis: Durch das übliche Backverfahren würde eine Abtötung der eventuell vor dem Backen im Teig vorhandenen schädlichen Bakterien ohnehin erreicht. Die Produkte der Firma Kambly AG, die wie alle andern Produkte sehr fleissig untersucht, wurden, haben indessen noch nie beanstandet werden müssen.

Die Lebensmittelkontrolle muss sich notgedrungen auf Stichproben beschränken. So wird es nie möglich sein, Verstösse gegen die Lebensmittelgesetzgebung vollständig auszuschliessen. Eine Intensivierung der Labor- und Inspektionskapazität würde es jedoch erlauben, die Wahrscheinlichkeitsquote solcher Beanstandungen zu verringern. Es wird im Kanton Bern noch längere Zeit dauern, bis alle Trinkwasserversorgungen saniert sind. Aber auch dann wird eine sanierte Trinkwasserversorgung nur einwandfrei funktionieren, wenn sie fachmännisch betreut und überwacht wird.

Und nun zur Butter: Die Firma Kambly ist in der Tat eine der bedeutendsten und grössten Lebensmittelfabriken des Emmentals. Indem sie seit jeher die wichtigsten Grundstoffe, wie Mehl, Butter, Rahm, Milch, Käse und Eier, aus der engeren und weiteren Umgebung bezieht, bürgt die Firma nicht bloss für erstklassige Biskuitprodukte, sondern trägt auch massgeblich zur Belebung der bernischen Wirtschaft bei. Nachdem der Betrieb in der Nachkriegszeit entsprechend der zunehmenden Nachfrage expandierte, vermochte das lokale Butterangebot nicht mehr zu genügen. Es war deshalb naheliegend, den beachtlichen Bedarf an Butter über die Butterzentrale Burgdorf zu decken. Es handelt sich bei diesen Lieferungen um eine Mischung von – ich verwende jetzt die richtigen Ausdrücke – degustativ ausgelesener schweizerischer Tafelbutter, schweizerischer Vorzugsbutter und variierenden Mengen Importbutter. Wer sich mit dem schweizerischen Butterberg näher befasst, mag ermessen, dass die Importanteile nicht ins Gewicht fallen können. Hier besteht zwischen Herrn Schneider und mir eine Differenz. Zudem muss ausdrücklich vermerkt werden, dass auch allfällig beigemischte Import-Butter als qualitativ hochstehend bezeichnet werden müsste und keinesfalls deklassiert werden dürfte.

Man darf also feststellen, dass alle Kambly-Biskuits nach wie vor mit einwandfreier Butter aus der Butterzentrale Burgdorf hergestellt werden. Der auf dem Panda-Biskuit aufgedruckte Vermerk «mit frischer Emmentaler Butter hergestellt» müsste nach Auffassung des Kantonschemikers und des Regierungsrates sowohl eine Herkunfts- als auch eine Qualitätsbezeichnung repräsentieren. Die Firma wurde denn auch auf die mit dieser verhältnismässig engen Begriffsbezeichnung zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht. Die mit dem Vollzug der Lebensmittelverordnung betrauten Organe haben ihre diesbezüglichen Massnahmen lückenlos getroffen.

Um hier in Zukunft jeden Zweifel auszuschalten, wird die Firma Kambly für ihr Panda-Biskuit nur noch Tafelbutter mit garantierter Emmentalerprovenienz verwenden. Diese nach Herkunft und Qualität klar umschriebene Buttersorte wird in der Butterzentrale Burgdorf ausdrücklich separat gelagert und separat vermarktet.

Schneider (Bern). Von der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage bin ich befriedigt. Zur Interpellation beantrage ich Diskussion.

Schneider (Signau). Ich stelle Ihnen den Gegenantrag, d. h. keine Diskussion zu beschliessen.

Abstimmung

Für den Antrag Schneider (Bern) ..... 37 Stimmen
Dagegen ..... 83 Stimmen

Schneider (Bern). Von der Antwort des Regierungsrates auf meine Interpellation bin ich nicht befriedigt.

Interpellation Bühler (Tramelan) namens der Députation du Jura bernois et de Bienne romande – Schliessung der Verreries de Moutier SA

Wortlaut der Interpellation vom 2. Februar 1976

Voici plusieurs mois que l'affaire de la Verrerie de Moutier est en discussion. De nombreuses démarches ont été faites à divers niveaux pour éviter la fermeture de cette entreprise et, malheureusement, aucune solution n'a été trouvée. La presse a renseigné partiellement le public, sans toutefois faire connaître exactement le «pourquoi» et le «comment» d'une telle situation.
En conséquence, nous demandons au Gouvernement de renseigner le Parlement sur les points suivants:

1. Quelles ont été les démarches entreprises jusqu'ici par le canton et la Confédération pour essayer de sauver la Verrerie de Moutier?

2. Quelles sont les dispositions prises pour assurer un emploi aux travailleurs de la Verrerie?

3. L'office au développement économique du canton, qui certainement s'est préoccupé de cette situation, est-il en mesure de faire, dans les plus brefs délais, des suggestions quant à la reconversion de cette entreprise?

L'urgence est demandée

Le Conseil-exécutif est disposé à traiter d'urgence l'intervention

(16 cosignataires)

Volkswirtschaftsdirektor **Müller** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Grossrat Bühler ersucht in seiner Interpellation die Regierung, dem Parlament über die folgenden Punkte Auskunft zu erteilen:

1. Welche Schritte haben Kanton und Bund bis heute zur Erhaltung dieses Unternehmens unternommen?

2. Welche Massnahmen wurden getroffen, um den Beschäftigten der «Verreries de Moutier» eine Anstellung zu sichern?

3. Ist das Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung, das sich bestimmt mit diesem Fall befasst hat, in der Lage, innert kürzester Frist Vorschläge zur Umstrukturierung dieses Unternehmens zu machen?

Der Regierungsrat kann dazu folgende Angaben machen:

1. Von Kanton und Bund unternommene Schritte

Die Kantonale Volkswirtschaftsdirektion wurde im November 1974 über die Schwierigkeiten unterrichtet, in der sich die «Verreries de Moutier SA» angesichts der Konkurrenz durch grosse ausländische Glasproduzenten befinden. Sie hat sofort die notwendigen Massnahmen getroffen, um die Möglichkeiten zur Erhaltung dieses Unternehmens zu prüfen. Die ins Auge gefassten Lösungen wurden gemeinsam mit den Glasfabriken von Moutier und Romont, den Kantonen Bern und Freiburg, der Vereinigung schweizerischer Glasfabriken und der Genossenschaft der schweizerischen Glasgrosshändler erörtert.
Die «Verreries de Moutier SA» haben dann in der Folge entsprechende Schritte beim Bund unternommen, um von dieser Seite Unterstützung in Sachen wirtschaftliche Kriegsvorsorge und Schutz vor Dumping zu erhalten. Die Kantonale Volkswirtschaftsdirektion hat sich wiederholt beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und beim Eidgenössischen Politischen Departement eingesetzt und das Gesuch der «Verreries de Moutier SA» unterstützt.

In bezug auf die wirtschaftliche Kriegsvorsorge hat der Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge die Meinung vertreten, dass die Unabhängigkeit der Schweiz vom Ausland in der Versorgung mit Flachglas angesichts der herrschenden Marktlage für Flachglas in keiner Weise bedroht sei. Nach den gesetzlichen Bestimmungen könnte ein Sonderschutz deshalb nicht gewährt werden. Der Delegierte hat sich jedoch dazu bereit erklärt, sich für den Abschluss eines freundschaftlichen Übereinkommens zwischen Glasproduzenten und -konsumenten zur Verfügung zu stellen. Die zu diesem Zwecke aufgenommenen Kontakte haben leider nicht zum gewünschten Ziel geführt.

Der Bund hat das Problem der Dumpingpraktiken der gemischten Kommission Schweiz-EWG in Brüssel unterbreitet. Die Vertreter der Gemeinschaft haben bei dieser Gelegenheit geltend gemacht, dass die technische und wirtschaftliche Entwicklung auf dem Sektor der Glasproduktion, d. h. die immer mehr zunehmende Verdrängung des gewöhnlichen Fensterglases durch Floatglas, in letzter Zeit dergestalt war, dass die von der schweizerischen Delegation genannten Preissenkungen nicht den Schluss zuliessen, dass es sich dabei um Dumpingpreise handle. Der Bund hat die Direktion der «Verreries de Moutier SA» aufgefordert, ein Dossier mit ausführlichen Angaben zu diesem Problem zu erstellen. Leider hat sich die Direktion des Unternehmens jedoch ausserstande erklärt, diese Angaben zur Verfügung zu stellen.

Am 20. Mai 1975 hat der Bund die Krisenreserve des Unternehmens freigegeben. Der Bund kann sich für andere Unterstützungsmassnahmen auf keine gesetzliche Grundlage stützen. Die Direktion der «Verreries de Moutier SA» musste sich angesichts der zunehmenden Verluste und der ungünstigen Prognose inbezug auf die Weiterführung der Produktion dazu entschliessen, den Betrieb zu schliessen.

Auf ein entsprechendes Gesuch der Sektion Moutier des SMUV nahm der Kanton Bern an einer Diskussion mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Herrn Bundesrat E. Brugger, teil. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung der schweizerischen Wirtschaftslage im Sektor Flachglas und der sozialen Folgen der Schliessung der Glasfabrik in Moutier eingesetzt. Die dem BIGA unterstellte Arbeitsgruppe umfasst Vertreter der betroffenen Bundesstellen, der Kantone Bern und Freiburg, der Gewerkschaften, der Glasfabriken von Moutier und Romont sowie schweizerischer Glasgrosshändler für Fensterglas. Anlässlich der Sitzung vom 15. Januar 1976 musste die Gruppe, nachdem alle Möglichkeiten zur Weiterführung der Produktion in diesem Unternehmen geprüft worden waren, Kenntnis davon nehmen, dass die Schliessung der «Verreries de Moutier SA» nicht mehr zu verhindern war.

2. Massnahmen in bezug auf die Beschäftigten

Zusammen mit den Gemeindebehörden von Moutier, den Gewerkschaften und der Direktion der Glasfabrik befasst sich der Kanton aktiv mit der Wiedereingliederung der entlassenen Beschäftigten. In der zu diesem Zwecke eingesetzten Arbeitsgruppe ist der Kanton durch den Adjunkten des Delegierten für Wirtschaftsförderung vertreten.

Die «Verreries de Moutier SA» beschäftigten 85 Personen. Einer bestimmten Anzahl wurde bereits gekündigt, währenddem andere diese im Verlaufe des nächsten halben Jahres erhalten werden. Anfangs Februar 1976 war die Lage wie folgt:

58 Beschäftigte haben eine Anstellung gefunden oder wurden pensioniert

31 Personen werden durch die Firma «Verres Industriels SA» angestellt

10 Personen werden durch die Firma «Electroverre SA» in Romont angestellt

9 Personen haben individuell eine neue Anstellung gefunden

8 Personen werden pensioniert

17 Beschäftigte haben noch keine neue Arbeit gefunden davon erhielten 11 die Kündigung auf den 31. Januar 1976

6 werden auf den 29. Februar 1976 entlassen

15 Stellen sind noch in Romont verfügbar; die 17 Beschäftigten, die noch keine neue Anstellung gefunden haben, lehnten jedoch das Angebot der Glasfabrik in Romont ab

10 Beschäftigte gehören in die Kategorie der Sozialfälle (ältere Beschäftigte, Kranke und Invalide). Ihre Wiedereingliederung wird nur sehr schwer möglich sein. Die Arbeitsgruppe in Moutier befasst sich vorwiegend mit diesen Fällen, um eine befriedigende Lösung zu finden.

3. Umstrukturierung des Unternehmens

Die Direktion der «Verreries de Moutier SA», das BIGA sowie das Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung des Kantons Bern haben alle denkbaren Lösungen zur Weiterführung der Produktion in diesem Unternehmen geprüft. Der Umstrukturierung des Unternehmens stehen jedoch Hindernisse technischer Natur oder inbezug auf die Gegebenheiten auf dem Glasmarkt im Wege:

– Die Herstellung anderer Glasprodukte ist mit Produktionseinrichtungen für Flachglas, wie die «Verreries de Moutier» sie besitzt, technisch unmöglich.

– Infolge eines unterschiedlichen Herstellungsprozesses kommt eine Zusammenarbeit mit Glasfabriken eines andern Typus nicht in Frage.

– Die Übernahme des Unternehmens durch eine ausländische Gruppe ist sozusagen unmöglich, da Öfen für Flachglas momentan in erhöhter Anzahl anderswo in Europa aufgestellt werden.

– Die ausländischen Glasmärkte sind zurzeit übersättigt und die Preise, um noch eine Rentabilität zu gewährleisten, zu tief.

– Die schweizerischen Glasgrosshändler für Fensterglas rechnen für 1976 mit einer schweizerischen Nachfrage, die ungefähr der Jahresproduktion einer einzigen schweizerischen Glasfabrik entspricht.

– Die Herstellung von Floatglas würde enorme Investitionen voraussetzen. Ein Ofen kostet 200 Millionen Franken und müsste, damit die Rentabilität gewährleistet ist, eine Tagesproduktion erlauben, die ungefähr der Monatsproduktion einer Schweizer Fabrik entspräche.

– Eine Finanzhilfe der öffentlichen Hand an die «Verreries de Moutier» (im besondern auf dem Weg über das kantonale Gesetz über die Förderung der Wirtschaft vom 12. Dezember 1971) könnte die durch die Konkurrenz gestellten Probleme in keiner Weise lösen.

Präsident. Herr Bühler (Tramelan) beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Bühler (Tramelan). Je remercie le directeur de l'économie publique pour sa réponse claire et complète à propos de la fermeture de la Verrerie de Moutier. Qu'il me soit permis de faire quelques remarques concernant cette réponse écrite.

1) Je suis convaincu que les autorités cantonales et fédérales ont entrepris toutes les démarches possibles pour essayer de sauver la verrerie. Toutefois, l'appréciation du Délégué à la défense nationale économique, qui estime que l'indépendance de la Suisse vis-à-vis de l'étranger en matière d'approvisionnement en verre plat n'est nullement menacée, cette appréciation, dis-je, me paraît pour le moins surprenante. J'émets précisément de grandes réserves quant à l'avenir de la verrerie de Romont, qui risque tôt ou tard de n'être plus qu'un dépôt de verre étranger vendu au prix fort.

2) Je prends acte avec satisfaction du fait que le canton se soucie de réintégrer les travailleurs licenciés en collaboration avec les milieux intéressés, tout en souhaitant que la situation des sans-travail s'améliore rapidement.

3) Je comprends que ce problème soit difficile, mais je regrette que le bureau du Délégué au développement économique du canton ne puisse faire aucune proposition quant à la reconversion de cette industrie. Je demande que ce bureau, avec l'aide de la Direction de l'économie publique, poursuive ses recherches pour une nouvelle affectation de cette entreprise dans un autre secteur, cela dans le cadre d'une diversification de notre économie régionale.

4) Enfin, il est tout de même inquiétant de constater que les efforts entrepris à tous les échelons pour lutter contre la fermeture de cette entreprise soient restés vains. Cela prouve bien que des puissances économiques incontrôlables, comme les multinationales, sont à l'origine de telle situation.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, zu dieser Interpellation ist noch ein Wort am Platze. Man darf einen solchen Industriebetrieb nicht ohne Grund schliessen. Der geschilderte Fall ist für die bernische Wirtschaft, die Gemeinde Moutier und alle Betroffenen insofern tragisch, als die Schliessung des Glasofens in Moutier nicht unbedingt rezessionsbedingt ist. Auch trifft die Behauptung kaum zu, die man in den Massenmedien immer wieder hört, das Fabrikationsverfahren in Moutier sei vollständig veraltet; vielmehr hat man im Ausland auf dem Gebiete der Fensterglasproduktion ein ganz neues Verfahren entwickelt und unverzüglich in die Praxis umgesetzt, das es erlaubt, mit einer Investition von 200 Millionen Franken nicht nur wesentlich billiger, sondern auch ein Mehrfaches des schweizerischen Gesamtbedarfes zu decken. Eine Zeitlang vermochte die schweizerische Kartellwirkung Moutier-Romont noch standzuhalten. Plötzlich war es aber um die Glashütte in Moutier geschehen. Die einzige schweizerische Fensterglasproduktion finden wir jetzt noch in Romont, wie Herr Bühler richtig bemerkt hat. Wenn man sich aber Rechenschaft gibt, dass diese Produktionsmethode in

mehreren westeuropäischen Staaten bereits eliminiert worden ist, dürfte es nicht mehr lange dauern, bis auch die Schweiz auf diesem Gebiet vollständig auslandabhängig wird. Ob ein solcher Verlust für ein Binnenland verantwortbar ist, möchten wir eher bezweifeln. Ich bin also mit Herrn Bühler einig. Dennoch haben wir mit allen verfügbaren Mitteln versucht, beim Bund durchzusetzen, dass die Fensterglasproduktion als bedrohte und landesnotwendige Branche unter die Wirtschaftsartikel gestellt wird. Der Bund will indessen diesen Schritt offenbar nicht tun, im Gegensatz beispielsweise zur Landwirtschaft. Auch der andere Weg, diese vor allem in Kriegszeiten wichtige Branche den Bestimmungen über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge zu unterstellen, ist wohl geprüft, aber schliesslich als nicht gangbar bezeichnet worden. Eine Möglichkeit, gegen den Druck der ausländischen, vor allem französischen Glasgiganten aufzukommen, hätte darin bestanden, dass die Grossisten durch ein Gentleman's Agreement weiterhin zur Übernahme der schweizerischen Fensterglasproduktion zu einem leicht angehobenen Preis verpflichtet worden wären. Der Vertreter der Grossisten hat jedoch eine solche auf lange Sicht sicher gute und der europäischen Zusammenarbeit förderliche Lösung abgelehnt. Gerade bei den Diskussionen in Brüssel, wo die Schweiz bei den Europäischen Gemeinschaften gegen das im weitesten Sinne eben doch klassische Dumpinggebaren der Glasgiganten aufgetreten ist, hat sich gezeigt, wie wenig Einfluss ein lediglich assoziierter Staat auf gewisse Entwicklungen nehmen kann. Das ist jedoch Aussenpolitik, die nicht im direkten Zuständigkeitsbereich des Kantons liegt.
Hingegen hat der Kanton die ihm im Zusammenhang mit der Schliessung der Glashütte in Moutier aufgetragenen Aufgaben konsequent zu lösen versucht, zum Teil mit recht gutem Erfolg. So ist der Sozialplan praktisch wunsch- und programmgemäss verwirklicht worden. Bei der Wiedereingliederung der entlassenen Arbeiter schaute ebenfalls ein verhältnismässig gutes Ergebnis heraus. Die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton, Gemeinde, Arbeitgeber und Arbeitnehmer war gut. Man hat sich jedenfalls wiederholt gemeinsam an einen Tisch gesetzt und die Massnahmen praktisch ausnahmslos einvernehmlich getroffen. Dass man die Gesetzgebung über die bernische Wirtschaftsförderung bei einem derart sanierungsbedürftigen Betrieb nicht zur Anwendung bringen kann, ist an sich tragisch, jedoch eine Tatsache.

Präsident. Herr Bühler ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Nachkredite und Nachsubventionen für 1975. 3. Serie

Siehe Nr. 17 der Beilagen

Im Laufe der Session werden alle Nachkredite und Nachsubventionen, auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission diskussionslos genehmigt.

Präsident. Wir sind am Schlusse unserer Traktandenliste und gleichzeitig auch am Schlusse der Februarsession 1976 angelangt.
Herr Roland Stähli hat mir mitgeteilt, dass er seine Demission als Mitglied des Grossen Rates einreichen werde, da er in den Nationalrat gewählt worden ist. Herr Roland Stähli ist seit 1970 Mitglied unseres Rates. Wir wissen alle, dass er im bernischen Grossen Rat sehr aktiv war und sich immer mit Vehemenz für den Kanton Bern und die Interessen des Kantons Bern im Jura eingesetzt hat. Ich danke ihm dafür recht herzlich. Ich danke ihm aber auch für die Arbeit, die er insbesondere in der Staatswirtschaftskommission geleistet hat. Wir wünschen Herrn Stähli in seiner politischen Tätigkeit als Nationalrat viel Befriedigung und Erfolg.
Sodann danke ich allen, die mitgeholfen haben, diese Session gut über die Bühne zu bringen. Ich beginne hinten, bei den Übersetzerinnen und dem Übersetzer. Wir wissen, dass diese Damen und Herr Dr. Böschenstein eine sehr anspruchsvolle Arbeit vollbringen. Ich danke ferner der Presse für die wohlwollende Berichterstattung. Wenn gelegentlich von seiten der Presse die Meinung aufgekommen ist, die Verhandlungen hätten etwas rascher voranschreiten dürfen, so darf man immerhin nicht vergessen, dass sich wachsende Sorgen über die wirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons ausbreiten, was auch im Grossen Rat eine gewisse Zeit zur Aussprache erfordert hat. Ich danke im weiteren den Stenografen für die Anfertigung des Protokolls sowie allen Hilfskräften, den Weibeln, Frau Baumgartner und Frau Lüthy. Dank gebührt aber auch dem Standesweibel, Herrn Baumgartner, den Herren Josi, Dr. Rentsch und Inäbnit von der Staatskanzlei sowie dem Ratsbüro, das dafür gesorgt hat, dass unsere Abstimmungen immer rasch vonstatten gegangen sind. Schliesslich danke ich allen Damen und Herren des Grossen Rates für ihre Mitarbeit. Wir haben unser Programm beinahe einhalten können. Ich bin froh, dass wir uns genügend Zeit genommen haben, um das zusätzliche Investitionsprogramm 1976 zu beraten, das wichtige Fragen berührt hat, die uns alle angehen. Es war sicher begründet, heute nachmittag noch eine Sitzung abzuhalten.
Ich hoffe, dass wir uns am 3. Mai 1976 bei guter Gesundheit zur Maisession wiedersehen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimkehr und erkläre Sitzung und Session als geschlossen. (Beifall)

Schluss der Sitzung und Session um 16.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Neueingänge

In der ersten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

M = Motion
P = Postulat
I = Interpellation
SA = Schriftliche Anfrage

M Hänsenberger (namens der Kommission)
Wahl der Ständeräte durch das Volk

M Herrmann
Gegen eine Kaninchen-Grosszuchtanlage in Nods

M Rollier (Bern)
Massnahmen gegen allfällige Lehrer-Arbeitslosigkeit

P Rollier (Bern)
Massnahmen gegen allfällige Lehrer-Arbeitslosigkeit

I Bühler (Tramelan)
Schliessung der Glashütte Moutier

I Reimann
Arbeitsbeschaffungs-Massnahmen

M Grob
Stellenlose Lehrkräfte

M Brand
Massnahmen gegen Lehrerarbeitslosigkeit

I Zürcher
Reform der Lehrerbildung

P Beyeler
Waffenerwerb durch Ausländer

P Beyeler
Vergiftung des Kulturlandes längs der Autobahn

I Boehlen
Personal in den kantonalen Erziehungsheimen

M Graf
Unruhen in Tavannes

P Rentsch
Autobahnanschluss an die N 5

M Günter
Krankentarife für Selbstzahler auf allgemeinen Abteilungen in öffentlichen Spitälern

I Nünlist
Personalfürsorgestiftungen

SA Hof
Erdrutsch in Liesberg

P Gyger
Unterschutzstellung Erlenwäldli Ipsach

M Fleury
Erhaltung der Trainpferde

I Steinmann
Gefährdung der beruflichen Ausbildung bei Kurzarbeit

M Schneider (Bern)
Prämienbeihilfe an Arbeitslose

M Schneider (Bern)
Entlastung von steuerpflichtigen Arbeitslosen

I Günter
Gutachten im Zusammenhang mit LdU Steuerinitiative

I Grob
Lehrmittel «Cours de base»

M Hamm
Anspruch auf ein Kindergartenjahr

P Carrel
Schulung über Wirtschaftsfragen

I Hächler
Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

SA Schneider (Bern)
Arbeitsplätze im Erziehungsbereich

SA Gyger
Jungbürgerfeiern

In der zweiten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

I Kipfer
Zusammenarbeit der nordwestschweizerischen Kantone

M Kipfer
Gesetzliche Grundlagen für die Verwertung der Sonnenenergie

SA Kipfer
Zusammenlegung von Schul- und Kindergartenklassen

I Kocher
Verbrennungsofen für flüssige Abfälle in Meienried

P Boss
Ausbau der Strasse Wilderswil–Zweilütschinen

M Boss
Unterlagen für kantonale Abstimmungen

I Frei
Schuttdeponie Längenschachen

P Meyer Kurt
Verlegung des Stenographieunterrichts für kaufmännische Lehrlinge in das zweite Ausbildungsjahr

P Bretscher
Weiterbildung für Personen im 3. Lebensalter

M Hug
Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat

I Hächler
Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern

M Burkhard
Revision der amtlichen Werte

P Kopp
Beratungsstelle für richtiges Bauen für Behinderte

I Fleury
Sicherheitsgurten-Obligatorium

I Noirjean
Strasse Tavannes–Tramelan

I Bhend
Weitere Investitionen für das Kernkraftwerk Graben

SA Cattin
Massnahmen zur Förderung des Tourismus im Jura

P Artho
Anpassung der paritätischen Kommission an die neue Situation im Jura

SA Gygax
Umweltschutz

M Gygax
Jagdbannbezirk Wohlensee

M Gygax
Bannbezirksverordnung; Verminderung der Bannbezirke

SA Krebs
Massive Erhöhung für Bootsanbindestellen im Bielersee, Zihl und Aare

M Kopp
Gesundheitserziehung

P Baur
Ausbau Simmentalstrasse / Abzweigung Diemtigtal

M Hamm
Herabsetzung der Höchstbestände an Klassen bernischer Schulen

M Staender
Tragfähige Sekundarschulen

M Kretz
Staatliche Aufsicht über private Berufsschulen

I Rychen
Autobahn Bern–Biel / Seelandtangente

I Würsten
Gesamtkonzept für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik

M Günter / Golowin
Proporzwahl in den Gemeinden

M Schneider (Bern)
Erhöhung der Kinderzulagen

I Schüpbach
Berufsschule im Emmental

I Michel (Brienz)
Nutzung der Sonnenenergie

I Zingg
Höhenfeuer mit Autopneus

SA Etique
Bernische Höhenklinik Leysin

SA Varrin
Defizite der Domäne Bellelay

I Golowin
Beratungsstelle für «neue» Jugendberufe

SA Etique
Lehrerbesoldungen 1974; Endabrechnung der Lastenverteilung

SA Kipfer
Bernische Gesetzessammlung

SA Golowin
Information über «biologischen Landbau»

M Barben / Messerli
Befreiung der Arbeitslosenentschädigung von kantonalen und kommunalen Steuern

I Golowin
Namengebung bei Brücken und Viadukten

P Leu
Neubau des Pathologischen Instituts und des Tumor-Untersuchungsamtes

M Strahm
Erhöhung der Kinderzulagen

M Golowin
Grundlagenbeschaffung für eine Gemeindepolitik

In der dritten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

P Flück
Arbeitslosenentschädigungen an rückwanderungswillige Ausländer

SA Hennet
Personalrotation im Service médico-psychologique du Jura

P Bühler (Frutigen)
Ankurbelung der Wirtschaft

SA Herrmann
Teuftal – Jammertal!

P Leu
Ergänzende Gesetzgebung für allgemeine Fortbildung

SA Herzig
Schulzusammenlegung Farnern / Rumisberg / Wolfisberg

I Schneider (Bern)
Tariferhöhung in den bernischen Spitälern

SA Fleury
Zusätzliches Investitionsprogramm für die Uhrenindustrie

P Rüegsegger
Rudolf-Steiner-Schule

Schriftliche Anfragen
Questions écrites

Schriftliche Anfrage Schaffner – Drucksachenzentrale

Wortlaut der Anfrage vom 11. November 1975

Le 2 mai 1973, le Conseil-exécutif a décidé d'instituer un Service central des imprimés. Après deux ans d'activité de ce service, j'invite le Conseil-exécutif à répondre aux questions suivantes:

1. Combien de personnes a-t-on dû engager pour le Service central des imprimés?

2. Cette centralisation a-t-elle réellement permis les économies supputées et peut-on les évaluer?

3. Selon quels critères la répartition des commandes d'imprimés est-elle assurée dans l'ensemble du canton? Toutes les régions reçoivent-elles un certain volume de commandes de la part de l'Etat?

Antwort des Regierungsrates vom 23. Dezember 1975

Dans sa question écrite, le député Schaffner demande au Conseil-exécutif combien de personnes durent être engagées pour le Service central des imprimés, si l'institution de ce Service a permis de réaliser les économies supputées et selon quels critères la répartition des commandes d'imprimés est assurée entre les imprimeurs des différentes régions.

1. Lors de la mise en place du Service central des imprimés, l'on engagea deux nouveaux spécialistes en matière d'impression.

2. Il n'est pas possible de donner un pourcentage des économies réalisées. En effet, ces dernières sont plus ou moins importantes suivant la structure de la commande. Compte tenu de leur complexité, des évaluations de ce genre ne sont pas opérées par d'autres services distributeurs de commandes (EDMZ, SBV [Schulbüromaterialverwaltung], etc.). Une étude effectuée au printemps 1975 a cependant démontré que ces économies étaient importantes.

Elles sont principalement dues aux facteurs suivants:

- simplification des formules
- mise au net des manuscrits, élaboration de projets
- choix économique dans le nombre des tirages
- choix du procédé d'impression adéquat
- mise sur films de certains textes revenant périodiquement
- choix du papier conforme pour le genre de commande passée
- standardisation des qualités de papier
- achat de grandes quantités de papier directement à la fabrique
- enregistrement des offres
- grande transparence du marché
- examen des factures des fournisseurs
- conclusions de contrats lors de commandes importantes
- visite de représentants à un seul endroit
- moins de temps à consacrer par les fonctionnaires spécialisés pour l'examen des commandes.

3. L'attribution des mandats est effectuée en général sur la base des offres enregistrées. A cet égard, l'on prend soin de donner autant que possible le travail en cause aux imprimeurs adéquats. Il va de soi que le Service central des imprimés s'efforce de répartir autant que possible équitablement les commandes entre tous les imprimeurs du canton, ce qui lui est possible grâce à une statistique des commandes passées. Avant l'institution du Service cantonal des imprimés, il n'était pas possible de veiller à ce que la répartition des commandes entre les différentes régions soit équitable.

Schriftliche Anfrage Gury – Schatz der Kathedrale Lausanne

Wortlaut der Anfrage vom 19. November 1975

De grandioses manifestations ont marqué le 700e anniversaire de la cathédrale de Lausanne. Le canton de Berne a fait, à cette occasion, un geste apprécié en prêtant pour un temps aux Vaudois des tapisseries et le trésor de la cathédrale.
Dans cet esprit de bon voisinage, le Gouvernement ne pense-t-il pas que le moment est venu de rendre définitivement aux Vaudois les valeurs historiques que les troupes de leurs Excellences avaient emportées lors de leur retrait du Pays de Vaud?

Antwort des Regierungsrates vom 23. Dezember 1975

Le député Gury relève que le canton de Berne, à l'occasion du 700e anniversaire de la cathédrale de Lausanne, a fait un geste apprécié en prêtant pour un temps aux Vaudois des tapisseries et le trésor de la cathédrale. Il demande au Conseil-exécutif si ces valeurs historiques ne pourraient pas être restituées, au titre des rapports de bon voisinage.
Les valeurs historiques dont parle le député Gury n'appartiennent pas à l'Etat mais à la commune municipale de Berne. En tant que prêt de longue durée accordé par la municipalité, le trésor de la cathédrale constitue actuellement une partie intégrante des biens culturels de la fondation du Musée d'histoire de Berne.
Il convient en outre de relever que ce n'est pas le canton de Berne mais la fondation susmentionnée qui, d'entente avec la ville de Berne, a prêté aux Vaudois le trésor de la cathédrale à l'occasion des fêtes commémoratives.
Pour les motifs qui précèdent, il n'appartient pas au Conseil-exécutif de se prononcer sur la restitution de ces valeurs.

Schriftliche Anfrage Zwygart – Motorfahrzeugkontrolle

Wortlaut der Anfrage vom 6. November 1975

Durch den wirtschaftlichen Rückgang bedingt, werden die Motorfahrzeuge länger von ihren Haltern gefahren. In dieser Situation kommt der Motorfahrzeugkontrolle vermehrte Bedeutung zu. Deshalb frage ich den Regierungsrat höflich an,

1. ob es nach wie vor möglich ist, die Kontrollen vollständig zu bewältigen, ohne dass die gesetzlichen Limiten der Überprüfungen überschritten werden?

2. Haben sich die amtlich anerkannten Motorfahrzeugkontrollen des Touring Clubs bewährt?

3. Wie steht das zahlenmässige Verhältnis der Kontrollen der Automobile des Touring Clubs zu den übrigen?

(2 Mitunterzeichner)

Antwort des Regierungsrates vom 23. Dezember 1975

Motorfahrzeuge stehen durchschnittlich acht bis zehn Jahre im Verkehr, bei jährlich zirka 13 000 km. An diesen Werten hat der wirtschaftliche Rückgang im Kanton Bern kaum etwas geändert.
Dagegen trat eindeutig eine Verlagerung von Neuwagen auf Occasionsfahrzeuge ein, was zu einer wesentlichen Verminderung der brachliegenden Bestände von Gebrauchtwagen führte. Geschwindigkeitsvorschriften, qualitative Verbesserungen an Neufahrzeugen und geringere Benützung durch Freizeitfahrer trugen dazu bei, dass der technische Zustand und damit die Betriebssicherheit der Motorfahrzeuge nicht schlechter ist als in den letzten Jahren. Zur Zeit der Hochkonjunktur forcierte das Fahrzeuggewerbe den Verkauf von Neuwagen und zeigte kaum mehr Interesse an Reparaturen und Servicearbeiten. Dies änderte sich und seit zirka eineinhalb Jahren werden die Fahrzeuge in bedeutend besserem Zustand zu den amtlichen Kontrollen vorgeführt.

Der Regierungsrat antwortete auf die Fragen von Grossrat Zwygart wie folgt:

ad 1. Durch den Ausfall von Neuwagenprüfungen und den Rückgang der Führerprüfungen wurde eine Ausweitung der periodischen Fahrzeugprüfungen möglich. Diese Zunahme betrug von 1972 bis 1974 16 000 Prüfungen und stieg im laufenden Jahr nochmals stark an. Die Voraussetzungen für periodische Fahrzeugprüfungen waren noch nie so gut. Dadurch werden die gesetzlichen Limiten der Fahrzeugprüfungen nicht überschritten. Seit jeher sind auch die jährlich zu prüfenden Fahrzeuge vollumfänglich erfasst. Bei Halterwechsel erfolgt für alle Fahrzeuge eine Nachprüfung, wenn die letzte Prüfung mehr als ein Jahr zurückliegt.

ad 2. Die amtlich anerkannten Motorfahrzeugkontrollen des Touring-Clubs haben sich bewährt. Sie bedingen aber einen immer grösseren personellen und finanziellen Aufwand des Kantons für administrative Arbeiten, Ausbildung der Fahrzeugkontrolleure und deren Überwachung sowie für die Kontrolle der Fahrzeugprüfungen und der dazu erforderlichen Einrichtungen.

ad 3. Im Jahre 1974 prüfte der TCS rund 10 000 Fahrzeuge. Diesen stehen 58 613 periodische Fahrzeugprüfungen der kantonalen Fahrzeugkontrolle gegenüber.

Schriftliche Anfrage Golowin – Sicherung von radioaktiven Stoffen

Wortlaut der Anfrage vom 12. November 1975

Bernische Zeitungen berichteten, dass bei einem Schlag der bundesdeutschen Polizei gegen «illegale Waffenhändler» neben andern gefährlichen Angriffswaffen «Behälter mit radioaktivem Material» sichergestellt wurden.
Falls diese, einige Unruhe in der Bevölkerung erzeugende Nachricht zuverlässig sein sollte, drängen sich hier wichtige Fragen auf:

Fällt auch bei uns der Besitz solcher hochgefährlicher Stoffe unter den Begriff widergesetzlicher Waffenbesitz?

Sind im Zusammenhang mit dem Bau von Atomkraftwerken alle Sicherungen voll beachtet, dass eine Entwendung von entsprechenden Stoffen unmöglich ist?

Antwort des Regierungsrates vom 23. Dezember 1975

Die Gefährdung mit Atomenergie ist nach Artikel 29 ff des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz strafbar. Wer widerrechtlich radioaktive Stoffe aufbewahrt, wird im Hinblick auf deren verbrecherischen Gebrauch mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Bringt jemand durch Freisetzung von Atomenergie vorsätzlich Leben oder Gesundheit vieler Menschen in Gefahr, ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.
Die Sicherung gegen Diebstahl spaltbaren Materials ist in den Kernkraftwerken ausserordentlich weit getrieben, so dass eine widerrechtliche Aneignung praktisch ausgeschlossen ist. Atomanlagen stehen unter der Aufsicht des Bundes, der alle zum Schutze von Menschen und wichtigen Rechtsgütern notwendigen Anordnungen zu treffen befugt ist.

Schriftliche Anfrage Günter – Steinschlag am Harder

Wortlaut der Anfrage vom 11. November 1975

Laut einer Pressemeldung fuhren in den letzten Tagen grosse Felsbrocken vom Harder zu Tale und prallten auf den Schutzdamm beim Strandbad Interlaken. Dabei kam der grösste Brocken zuoberst auf den Damm zu liegen. Die BLS griff offenbar sofort zu Sicherungsmassnahmen. Nach einem ersten Augenschein sieht der Fels bedenklich aus. Von Sprengungen wie in Meiringen wurde vorerst abgesehen. In den nächsten Tagen sollen Experten die Gefahr beurteilen.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- Besteht momentan eine Gefahr für die am Fusse des Harders wohnende Bevölkerung oder die BLS-Linie?
- Was für Massnahmen sind allenfalls geplant?
- Wer beauftragte die untersuchenden Experten?
- Wird der Kanton und werden die interessierten Gemeinden vom Befund der Experten und ihren Schlussfolgerungen direkt informiert?

Antwort des Regierungsrates vom 7. Januar 1976

Anfangs November 1975 ereignete sich am Vorderharder ein Steinschlag. Ein besonders grosser Felsblock gelangte dabei bis hinter den Schutzdamm, welcher das Bahngeleise der BLS und das Strandbad Interlaken schützt. Grossrat Günter ersucht um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Besteht momentan eine Gefahr für die am Fusse des Harders wohnende Bevölkerung oder die BLS-Linie?

Die BLS hat das ganze Gebiet auf weitere Abbruchgefahren hin untersucht und die Ausbruchstelle gesäubert. Sie ist der Auffassung, dass für die Bahn zur Zeit keine unmittelbare Gefahr droht. Dasselbe gilt für das Strandbad, welches durch den vorhandenen Schutzdamm ebenfalls geschützt wird. Die Spazierwege im betroffenen Gebiet sind zur Zeit gesperrt. Weitere Bauten und Anlagen sind nicht gefährdet.

2. Was für Massnahmen sind allenfalls geplant?

Die interessierten Kreise, wozu die Grundeigentümer, die Einwohnergemeinden Unterseen und Interlaken, deren Kurvereine und die BLS gehören, bemühen sich gemeinsam um die Sanierung des Steinschlaggebiets. Kantonsseitig arbeiten vorab die Forstorgane mit. Federführend ist die Einwohnergemeinde Unterseen. Bereits im Jahr 1958 beschloss der Regierungsrat die Subventionierung eines Verbau- und Aufforstungsprojekts, welches dann aus verschiedenen Gründen, insbesondere weil der damals neu gebaute Damm der BLS einen besseren Schutz versprach, nicht ausgeführt wurde. Es müsste überarbeitet werden, wenn heute die Ausführung beschlossen würde. Im weiteren prüft die BLS eine allfällige Erhöhung des Schutzdamms. Untersuchungen über weitere Schutzmassnahmen sind somit im Gang, jedoch noch nicht beschlossen.

3. Wer beauftragte die untersuchenden Experten?

Die in Zeitungsmeldungen erwähnten Experten sind die Fachleute der BLS, welche längs des ganzen Streckennetzes für den Schutz der Bahn gegen Steinschläge, Wildwasser und Lawinen sorgen.

4. Wird der Kanton und werden die interessierten Gemeinden vom Befund der Experten und ihren Schlussfolgerungen direkt informiert?

Ja, und zwar im Rahmen des beschriebenen koordinierten Vorgehens der interessierten Kreise.

Schriftliche Anfrage Rychen – Grundeigentum an bernischen Seen

Wortlaut der Anfrage vom 1. September 1975

Der Regierungsrat wird um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Wieviel des an die Ufer der bernischen Seen anstossenden Grundeigentums ist

a) in privatem Besitz?

b) in öffentlichem Besitz?

2. Wie sieht dieses Verhältnis bei den einzelnen Seen aus?

3. Wieviel Ufer ist bei den einzelnen Seen für jedermann begehbar (Spazierweg, Strand)?

4. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation?

Antwort des Regierungsrates vom 3. Dezember 1975

Herr Grossrat Rychen ersucht den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieviel des an die Ufer der bernischen Seen anstossenden Grundeigentums ist

a) in privatem Besitz?

b) in öffentlichem Besitz?

2. Wie sieht dieses Verhältnis bei den einzelnen Seen aus?

3. Wieviel Ufer ist bei den einzelnen Seen für jedermann begehbar (Spazierweg, Strand)?

4. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation?

Zu den gestellten Fragen kann folgendes mitgeteilt werden:

Es fehlen zur Zeit zahlenmässige Angaben über das Verhältnis von privatem und öffentlichem Eigentum an den Ufern der bernischen Seen. Es kann dazu vorerst nur, was allgemein bekannt ist, festgehalten werden, dass weite Teile des Seeuferanstosses in Privatbesitz sind. Das kantonale Planungsamt ist gegenwärtig damit beschäftigt, einen detaillierten Überblick über die an den Ufern der bernischen Seen bestehenden Verhältnisse zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen als Grundlage für Verbesserungsmassnahmen dienen. Sie werden auch über die Eigentumsverhältnisse Aufschlusss geben. Erste Resultate dürften in wenigen Monaten vorliegen.
Über die Zugänglichkeit der Seeufer für die Öffentlichkeit wurde im August 1975 das Ergebnis einer vom Delegierten für Raumplanung durchgeführte Untersuchung veröffentlicht.
Daraus ist festzuhalten, dass öffentlich zugänglich sind am Bielersee 38 Prozent, am Thunersee 27 Prozent, am Brienzersee 37 Prozent und am Wohlensee 13 Prozent der Ufer. Nähere Angaben über die Gestaltung (Spazierweg, Strand usw.) der öffentlich zugänglichen Uferstriche fehlen. Dafür müssen ebenfalls die Abklärungen des kantonalen Planungsamtes abgewartet werden.
Den vorstehenden allgemeinen Feststellungen ist unschwer zu entnehmen, dass die bestehenden Verhältnisse sehr unbefriedigend sind. Dazu hat beigetragen, dass die Bedeutung der Seen und ihrer Ufer als Erholungsraum für die Bevölkerung in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts nur ungenügend erkannt worden ist. Weite Uferstrecken sind überbaut, teilweise sogar Seegrund in Privatbesitz übergeführt worden. Es ist heute meist nicht mehr möglich, diese Uferabschnitte für die Öffentlichkeit zurückzugewinnen oder dann nur auf Grund enteignungsrechtlicher und entsprechend kostspieliger Massnahmen.
Erstes Anliegen des Staates und der Gemeinden muss sein, eine weitere Verschlechterung der Verhältnisse zu verhindern. Dementsprechend wird seit Jahren kein Seegrund mehr an Private abgetreten und es werden keine Uferanschüttungen zu privaten Zwecken bewilligt. Sämtliche Seeufer sind, soweit nicht schon die Gemeinden gestützt auf das Baugesetz eine genügende Ordnung getroffen haben, auf Grund des Bundesbeschlusses über dringliche Raumplanungsmassnahmen im kantonalen Plan der provisorischen Schutzgebiete mit einem vorläufigen Bauverbot belegt worden. Es ist nun Aufgabe der Gemeinden, für die provisorisch ge-

schützten Uferbereiche im kommunalen Recht eine den öffentlichen Interessen entsprechende definitive Ordnung festzulegen. Insbesondere müssen Überbauungen verhindert werden, welche eine spätere Verwirklichung von Strandwegen und Uferanlagen erschweren oder verteuern würden.
Die Sanierung der Verhältnisse durch Erweiterung der öffentlich zugänglichen Uferbereiche, die Errichtung von Strandwegen und von öffentlichen Uferanlagen ist ein von den Gemeinden mit Unterstützung des Staates etappenweise zu realisierendes Ziel. Es darf darauf hingewiesen werden, dass weitsichtige Gemeinden schon vor langer Zeit und vermehrt in den letzten Jahren neue Strandwege erschlossen haben und dass weitere Planungen vor der Realisierung stehen. Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Raumplanung würden diese Bestrebungen einen wesentlichen zusätzlichen Impuls erhalten.

Schriftliche Anfrage Leuenberger – Landschaftsbild am Zihlkanal und Bielerseeufer

Wortlaut der Anfrage vom 17. September 1975

Das Landschaftsbild des Zihlkanals zwischen Bieler- und Neuenburgersee hat durch die Arbeiten der zweiten Juragewässerkorrektion gezwungenermassen starke Beeinträchtigung erfahren. Dieselbe Feststellung gilt für das linke Bielerseeufer da, wo die Bauarbeiten der N 5 abgeschlossen sind oder vor dem Abschluss stehen. In erfreulicher Weise sind Bepflanzungen vorgenommen worden, um die Wunden im Landschaftsbild zu lindern. Die Auswirkungen dieser Bepflanzungen werden erst in einigen Jahren voll zur Geltung kommen. Heute jedoch kann bereits festgestellt werden, dass Lücken bestehen. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass in einer zweiten Bepflanzungs-Etappe diese Lücken zu schliessen sind?

(2 Mitunterzeichner)

Antwort des Regierungsrates vom 3. Dezember 1975

In der Anfrage wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten der II. Juragewässerkorrektion am Zihlkanal und die Bauarbeiten der N 5 am linken Bielerseeufer zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes geführt haben, die erfreulicherweise bereits mit neuen Bepflanzungen gemildert worden sind. Obwohl diese Bepflanzungen erst in einigen Jahren voll zur Geltung kommen werden, könne doch bereits heute festgestellt werden, dass Lücken bestehen. Der Regierungsrat wird angefragt, ob er nicht der Ansicht sei, dass diese Lücken in einer zweiten Bepflanzungsetappe zu schliessen sind.
Eine zweite Bepflanzungsetappe ist vorerst weder am Zihlkanal noch längs der N 5 vorgesehen. Ob eine solche nötig sein wird, kann heute nicht abschliessend beurteilt werden. Nicht nur werden die neuen Bepflanzungen sich erst nach Jahren voll auswirken, es werden auch die erstellten Uferverbauungen und Stützmauern mit der Zeit durch Witterungseinflüsse eine gewisse «Patina» erhalten und damit im Landschaftsbild zunehmend zurücktreten. Sollte sich später erweisen, dass wesentliche Lücken bestehen, so wird die Bepflanzung an kritischen Stellen zu ergänzen sein.

Schriftliche Anfrage Gury – Strassenbauten im Jura

Wortlaut der Anfrage vom 19. November 1975

L'automobiliste qui circule régulièrement dans le Jura constate que de nombreuses entreprises étrangères à la région effectuent des travaux de terrassement et de génie civil adjugés par l'Etat. Aux Franches-Montagnes particulièrement, la population est surprise: un important travail n'a pas été confié à une entreprise du Noirmont qui avait pourtant présenté la soumission la plus basse. A la Ferrière, c'est un entrepreneur chaux-de-fonnier qui réalise des travaux subventionnés par l'Etat.

Le Conseil-exécutif peut-il donner les raisons de ces choix, donner l'assurance que de tels faits ne se reproduiront plus et qu'en période de récession, il sera tenu compte en priorité des entreprises des régions concernées?

Antwort des Regierungsrates vom 7. Januar 1976

Selon le député Gury, on constaterait, dans le Jura, que de nombreuses entreprises étrangères à la région effectuent des travaux de terrassement et de génie civil adjugés par l'Etat. Aux Franches-Montagnes notamment, la population serait surprise qu'un important travail n'ait pas été confié à une entreprise du Noirmont, qui aurait pourtant présenté la soumission la plus basse. Par ailleurs, à la Ferrière, c'est un entrepreneur chaux-de-fonnier qui réaliserait des travaux subventionnées par l'Etat. L'auteur de la question écrite invite le Conseil-exécutif à donner les raisons de ces choix, à fournir l'assurance que de tels faits ne se reproduiront plus, enfin à promettre qu'en période de récession, il sera tenu compte en priorité des entreprises des régions concernées.
L'adjudication de travaux effectués pour le compte de l'Etat est régie pour l'essentiel par les dispositions de l'ordonnance du 7 novembre 1967 sur les soumissions. Aux termes de celles-ci, sont exclus de prime abord du concours d'offres, les entrepreneurs inaptes, ceux qui ne remplissent par leurs obligations à l'égard de l'Etat ou qui ne respectent pas les clauses des conventions collectives de travail. Des offres admises à participer au concours, on ne retient que la plus avantageuse, soit celle qui semble la plus valable parce que le prix proposé est considéré comme raisonnable compte tenu de tous les autres éléments qui entrent de façon déterminante dans la réalisation des travaux. L'ordonnance susmentionnée insiste bien sur le fait que toutes les offres doivent être examinées avec la même attention. Il existe des instructions spéciales préconisant l'exclusion d'offres qui présentent le caractère de sous-enchères et risquent à la longue de porter préjudice aux entreprises saines et de mettre en péril la paix du travail.
En revanche, l'ordonnance sur les soumissions ne prévoit pas que les entreprises locales doivent être avantagées. En effet, nous avons maintes fois constaté que des mises au concours ouvertes aux seules entreprises de la région, voire même de la localité, entraînent de fâcheuses répercussions. Elles conduisent inéluctablement à des contre-mesures de la part de cantons ou de régions voisins, ce qui est néfaste aux régions écartées. En outre, elles faussent les rapports de concurrence et favorisent l'apparition de prix particuliers, souvent injustifiés. Les entreprises valables qui ont leur siège dans la localité où doivent être réalisés les tra-

vaux mis en adjudication ne sont pas tributaires de mesures de protection particulières. Elles ont l'avantage de connaître les conditions locales et de jouir de l'absence de frais de transport des matériaux et des ouvriers.
Par ailleurs, le Conseil-exécutif s'est informé des motifs qui ont présidé aux adjudications mises en cause par M. Gury. Il renonce à les énumérer ici en détail, de peur de jeter le discrédit sur certaines entreprises de l'endroit, ce qui d'ailleurs n'irait guère dans le sens de la question posée. Néanmoins, on peut affirmer que les intérêts des entreprises locales ont été pris en considération chaque fois que les prescriptions de l'ordonnance sur les soumissions le permettaient. Les travaux de La Ferrière ont été adjugés par le syndicat local d'améliorations de chemins et non par les autorités cantonales. Quant à l'entreprise du Noirmont, elle se vit confier un autre travail compensant la perte subie lors de la précédente adjudication.

Schriftliche Anfrage Varrin – Defizit des landwirtschaftlichen Betriebes der Klinik Bellelay

Wortlaut der Anfrage vom 17. September 1975

L'exploitation du domaine agricole de la clinique de Bellelay donne lieu à des commentaires et critiques qui ne sont pas à l'avantage de l'administration cantonale. Depuis de nombreuses années, le rendement laitier est très inférieur au rendement réalisé par des établissements similaires. Alors qu'à Bellelay, le rendement annuel par vache atteint à peine 3000 litres, on arrive ailleurs à des rendements de 4000, voire 4500 litres. On signale en outre de nombreuses pertes de bétail, dont certaines sont sans doute provoquées par manque de surveillance. C'est ainsi que de nombreux poulains sont morts lors de la mise bas au printemps de cette année. En mars dernier, un étalon de valeur, qui devait être livré pour l'exportation en Italie, a péri quelques jours avant la livraison, victime du tétanos. Ce cheval n'avait pas été vacciné contre ce mal. Tout dernièrement, une vache portante a subi de graves sévices de la part d'un pensionnaire de la clinique occupé à la ferme; cette bête a dû être abattue. On signale aussi qu'une cinquantaine de porcs à l'engrais ont dû être donnés d'urgence à la boucherie, car ils étaient atteints d'intoxication provenant du mauvais fonctionnement du canal d'évacuation du purin.
Le domaine agricole de la clinique de Bellelay a une surface d'environ 200 ha. Les déficits suivants ont été enregistrés ces trois dernières années: 1972: 169 419 francs; 1973: 201 968 francs; 1974: 158 647 francs. En travaillant, trois bons agriculteurs vivraient sur cette ferme.
Personne n'ignore que l'économe, responsable de cette exploitation agricole, est très souvent pris par ses nombreuses occupations accessoires. Membre du Tribunal administratif, il est aussi commissaire fédéral pour l'achat des chevaux pour l'armée. Il fonctionne en outre comme estimateur fédéral pour l'évaluation des dommages causés par l'armée. Président de jury ou membre de commissions d'élevage chevalin ou bovin, il doit également assister à tous les concours, dans le Jura et ailleurs.

1. Le Conseil-exécutif ne pense-t-il pas qu'il puisse y avoir une relation de cause à effet entre les trop nombreuses absences de l'économe et les pertes de bétail qu'on enregistre?

2. Le rendement de cette exploitation en général et le rendement laitier en particulier ne serait-il pas amélioré si le responsable principal était normalement à son travail?

3. Que compte faire le gouvernement pour enrayer les déficits endémiques du domaine agricole de Bellelay?

Antwort des Regierungsrates vom 14. Januar 1976

Le député Varrin critique l'exploitation du domaine agricole de la clinique psychiatrique de Bellelay et invite le Conseil-exécutif à répondre aux questions suivantes:

1. Ne pense-t-il pas qu'il puisse y avoir une relation de cause à effet entre les trop nombreuses absences de l'économe et les pertes de bétail enregistrées?

2. Le rendement de cette exploitation en général et le rendement laitier en particulier ne seraient-ils pas améliorés si le responsable principal était normalement à son travail?

3. Que compte faire le gouvernement pour enrayer les déficits endémiques du domaine agricole de Bellelay?

Les reproches formulés par M. Varrin à l'adresse de M. A. Juillerat, économe du domaine de ladite clinique, font écho à ceux que nous avons pu lire dans la presse jurassienne. Le Conseil-exécutif quant à lui, se refuse à se laisser entraîner dans une telle polémique. Il se contente de souligner avec objectivité ce qui suit:

M. Juillerat exerce ses fonctions de chef de l'exploitation agricole de la clinique de Bellelay depuis début 1961. Jusqu'ici sa gestion n'a jamais prêté matière à critiques. Il est exact que l'intéressé fait partie de diverses commissions fédérales et cantonales. En outre, le Grand Conseil l'a élu membre non permanent de la III[e] Chambre du Tribunal des assurances. S'il exerce toutes ces activités, c'est surtout dans l'intérêt du domaine agricole qu'il dirige. Quant au temps qu'il y consacre, il le prend pour la majeure partie sur ses vacances. Ainsi donc il n'existe pas de relation de cause à effet entre les absences dues aux activités que nous connaissons et les pertes de bétail incriminées.
La rentabilité de l'exploitation du domaine agricole de la clinique de Bellelay sera examinée dans le cadre de l'expertise qui a débuté depuis quelque temps déjà dans diverses exploitations de ce type. Il s'agira alors de déterminer dans quelle mesure Bellelay doit encore jouer un rôle dans le développement de l'élevage chevalin des Franches-Montagnes. En effet, une part importante des déficits d'exploitation enregistrés provient de ce secteur d'activité du domaine.
Enfin, l'expertise a d'ores et déjà révélé qu'en ce qui concerne les pertes de bétail, le domaine de Bellelay ne constitue pas un cas exceptionnel.

Schriftliche Anfrage Geissbühler (Wyssachen) – Versicherungsverträge

Wortlaut der Anfrage vom 19. November 1975

Die Fürsorgedirektion des Kantons Bern hat am 13. Dezember 1946 mit der Berner Allgemeinen Versicherungsgesellschaft einen Unfall- und Haftpflichtversiche-

rungsvertrag für Pflegekinder und Heimzöglinge abgeschlossen.
Der Versicherungsvertrag ist am 15. September 1965 durch einen neuen ersetzt worden, der auf 1. Februar 1966 in Kraft getreten ist.
Frage: Liegen die vereinbarten Unfallversicherungssummen pro Kind sowie namentlich auch die Haftpflichtgarantiesumme für Sachbeschädigung nicht zum Teil weit unter den heutigen Normen?

Antwort des Regierungsrates vom 7. Januar 1976

Grossrat Geissbühler erkundigt sich, ob die vereinbarte Versicherungssumme des von der Fürsorgedirektion im Namen des Staates auf 1. Februar 1966 abgeschlossenen Versicherungsvertrages für Pflegekinder nicht zum Teil weit unter den heutigen Normen liege.
Der erwähnte Vertrag entspricht nicht mehr den wirklichen Bedürfnissen, weshalb er in die von der Finanzdirektion in die Wege geleitete allgemeine Überprüfung sämtlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge einbezogen wurde, um ihn so bald als möglich den neuen Verhältnissen anzupassen.

Schriftliche Anfrage Broquet – Hauswirtschaftliche Fortbildung

Wortlaut der Anfrage vom 16. September 1975

L'organisation de l'enseignement complémentaire ménager ne donne plus satisfaction dans sa forme actuelle, en particulier pour les jeunes filles en apprentissage. Il constitue aussi un surcroît de travail peu compatible avec les études qui font suite à la scolarité obligatoire et, notamment, avec les études gymnasiales, lorsqu'il est donné pendant les vacances. D'autres cantons, et particulièrement les cantons romands, ont opté pour d'autres solutions, cet enseignement étant le plus souvent donné exclusivement au niveau de la scolarité obligatoire.

Ces faits nous incitent à poser les questions suivantes:

1. Quand le Conseil-exécutif entend-il donner une suite concrète à l'interpellation Martignoni du 13 février 1973, dans le sens de sa réponse du 18 avril 1973?

2. N'y aurait-il pas lieu, à tout le moins, de donner sans délai des instructions pour que la préférence soit donnée è l'organisation de cours suivis, immédiatement avant le début ou après la fin de l'apprentissage ou des études secondaires supérieures?

3. Ne pourrait-on pas, dans l'attente d'une solution globale, d'une part assouplir le régime de dispenses prévu par la loi et, d'autre part, rendre ces cours plus attrayants?

Antwort des Regierungsrates vom 23. Dezember 1975

Par la question écrite qu'il a déposée durant la session de septembre, M. le député Broquet constate que l'organisation de l'enseignement complémentaire ménager, dans sa forme actuelle, ne donne plus satisfaction, en particulier aux jeunes filles en apprentissage.
M. le député Broquet évoque également le surcroît de travail qu'il constitue pour les élèves des gymnases et il se fonde sur des exemples tirés des cantons romands dans lesquels cet enseignement est dispensé au programme de la scolarité obligatoire.

Enfin, les questions suivantes sont posées au Conseil-exécutif:

1. Quant le Conseil-exécutif entend-il donner une suite concrète à l'interpellation Martignoni du 13 février 1973 dans le sens de sa réponse du 18 avril 1973?

2. N'y aurait-il pas lieu, à tout le moins, de donner sans délai des instructions pour que la préférence soit donnée à l'organisation de cours suivis, immédiatement avant le début ou après la fin de l'apprentissage ou des études secondaires supérieures?

3. Ne pourrait-on pas, dans l'attente d'une solution globale, d'une part assouplir le régime de dispenses prévu par la loi et, d'autre part, rendre ces cours plus attrayants?

A ce sujet, le Conseil-exécutif se permet de répondre dans les termes suivants:

1. Le Conseil-exécutif constate que M. le député Broquet, par sa question écrite, ne s'en prend pas à l'enseignement complémentaire ménager proprement dit, mais avant tout à la façon dont il est dispensé. Or, il est aussi conscient des difficultés qui surgissent dans le déroulement des cours ménagers obligatoires. A ce sujet, il faut tenir compte du fait que l'époque à laquelle a lieu l'école complémentaire ménagère correspond, pour les jeunes filles, à celle de leur formation professionelle ou de leur entrée dans la vie de travail, facteurs qui, très souvent, exigent un changement de domicile. Il s'avère donc fort problématique de vouloir préconiser une réglementation propre à donner satisfaction à chacun. Au surplus, le Conseil-exécutif relève encore que précisément dans certains milieux de la partie francophone du canton, la réglementation actuellement en vigueur est considérée comme une solution judicieuse qu'il importe de maintenir.

2. Il peut donc être répondu comme il suit aux questions que pose M. le député Broquet:

2.1. Selon la réponse donnée à l'interpellation Martignoni, il a été demandé aux organes nationaux intéressés à l'enseignement ménager de prendre position. Or, les réponses fournies mettent avant tout en lumière l'importance économique de l'enseignement complémentaire ménager. En ce qui concerne l'organisation des cours, on a unanimement insisté sur le fait qu'on ne supprimerait aucune réglementation existante avant de pouvoir trouver des solutions améliorées. On voue actuellement une grande attention au rapport consacré à la formation en économie domestique de la jeunesse et des adultes élaboré par un groupe de travail à la demande de l'Association suisse des maîtresses ménagères et professionnelles.

Ce rapport retient le principe suivant:

« Au terme de la scolarité obligatoire, chacun doit avoir le droit et la possibilité de perfectionner sa formation dans le secteur domestique selon ses capacités et ses dons.»

Ce rapport constitue un élément de valeur pour toutes les discussions que nous aurons à l'avenir au sujet de la structuration de l'école complémentaire ménagère.
La réforme du système scolaire est en cours dans plusieurs cantons. Aussi le Conseil-exécutif estime-t-il approprié d'attendre d'abord ce qui se fera pour l'ensemble du pays en ce qui concerne l'organisation de l'école complémentaire ménagère.

2.2. La loi du 6 décembre 1925/21 janvier 1945 sur les écoles complémentaires et l'enseignement ménager fournit la base des cours complémentaires obligatoires. Il en est de même du règlement du 12 novembre 1952 sur l'enseignement ménager.

A l'article 17, la loi susmentionnée prescrit que cet enseignement doit être suivi au terme de la scolarité obligatoire, mais avant l'âge de la majorité, et que les communes fixent, dans ces limites, l'âge d'entrée. A l'article 6 du règlement du 12 novembre 1952, il est prescrit que les communes ont toute liberté quant à la manière d'organiser les cours. Le vœu exprimé au chiffre 2 d'organiser les cours de manière telle que les jeunes filles puissent accomplir leurs obligations sous forme de cours suivis immédiatement avant le début ou après la fin de l'apprentissage ne s'écarte en rien des dispositions cantonales. La décision relative à ces cours et la fixation de la date ressortissent à la compétence des communes, respectivement des commissions de l'enseignement ménager. De plus, des instructions impératives de la part du canton porteraient atteinte à l'autonomie communale consacrée par la loi. Toutefois, il est loisible à chaque citoyen d'intervenir dans sa commune en faveur d'une réglementation qu'il estime avantageuse. Il n'en demeure pas moins que la Direction de l'instruction publique attirera l'attention des communes, dans les formes voulues, sur les possibilités qui leur sont offertes.

2.3. Les possibilités d'accorder une dispense sont exposées à l'article 18 de la loi sur les écoles complémentaires. A ce sujet, le dernier alinéa accorde la compétence à la Direction de l'instruction publique d'accorder des dispenses lorsque des motifs particuliers le justifient. Une expérience de plusieurs années démontre que la plus grande retenue est de rigueur lorsqu'il s'agit d'accorder de telles dispenses. Bénéficient de dispenses, dans le canton de Berne, les jeunes filles nouvellement arrivées et qui, en vertu du droit que connaît le canton de domicile des parents, auraient achevé leur formation complémentaire. Des raisons de santé, comme aussi des situations sociales particulières, permettent d'accorder une dispense. Il faut remarquer qu'un assouplissement dans ce domaine risquerait de provoquer des injustices.
A l'article 18, les possibilités énumérées d'accorder des dispenses ne concernent que les jeunes filles qui ont déjà acquis une formation en économie domestique sous une forme ou sous une autre. En effet, ce serait faire peu de cas de la volonté du législateur si la Direction de l'instruction publique, faisant usage de la compétence que lui concède le dernier alinéa de l'article 18, accordait des dispenses de façon par trop généreuses. La manière de procéder en l'occurrence est cependant revue périodiquement pour être adaptée aux circonstances particulières.
Le plan d'études pour l'école complémentaire ménagère est conçu de façon si large qu'il permet parfaitement de rendre les cours attrayants. Dans une large mesure, il appartient donc aux maîtresses de susciter l'intérêt des élèves.
Des rencontres de perfectionnement sont d'ailleurs organisées régulièrement pour permettre aux maîtresses ménagères de se tenir au courant des structures modernes de cet enseignement.

En conclusion, le Conseil-exécutif ne voit momentanément aucune raison de modifier sensiblement les principes ratifiés par le souverain.

Schriftliche Anfrage Brand – Bakteriologische Fleischschau

Wortlaut der Anfrage vom 3. November 1975

Dem Verwaltungsbericht 1974, unter Landwirtschaft «Tätigkeit der Fleischschauer» bzw. «Bakteriologische Fleischschau» kann folgendes entnommen werden:

a) Bei 236 699 oder 37,84 Prozent aller geschlachteten Tiere mussten infolge Veränderungen einzelne Organe beseitigt werden. Es wird nicht erwähnt, um welche Veränderungen es sich handelt.

b) Es sind 2462 bakteriologische Untersuchungen verlangt worden. Die Kosten dafür betragen 61 943 Franken. Über das Ergebnis der Untersuchungen wird nichts gesagt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

a) Was verursacht eine so hohe Anzahl Organveränderungen?

b) Wie lautet das Ergebnis der verlangten bakteriologischen Untersuchungen?

c) Werden die verursachten Kosten dem Auftraggeber verrechnet oder werden sie vom Staat bezahlt?

Antwort des Regierungsrates vom 10. Dezember 1975

Im Verwaltungsbericht der Landwirtschaftsdirektion 1974 wird unter anderem erwähnt, dass bei 236 699 oder 37,84 Prozent aller geschlachteten Tiere einzelne Organe infolge Veränderungen beseitigt werden mussten und dass 2462 bakteriologische Untersuchungen verlangt wurden. Die Kosten dafür betrugen 61 943 Franken. Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

a) Was verursacht eine so hohe Anzahl Organveränderungen?

b) Wie lautet das Ergebnis der verlangten bakteriologischen Untersuchungen?

c) Werden die verursachten Kosten dem Auftraggeber verrechnet oder werden sie vom Staat bezahlt?

a) Was verursacht eine so hohe Anzahl Organveränderungen?

Angesichts der vielen Möglichkeiten von Veränderungen an den Organen eines Tieres und mit Rücksicht auf die peinliche Sorgfalt zu deren Feststellung kann die Anzahl als normal beurteilt werden. Organveränderungen im Sinne der Fleischschau-Statistik sind nicht nur schwere Krankheitserscheinungen, sondern es kann sich auch nur um leichte Farbveränderung oder oberflächliche Verschmutzung handeln, die die Konfiskation eines Organes veranlassen.
Die seitens der Volksgesundheit an die Fleischhygiene gestellten Anforderungen sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Die von der Kundenseite erwarteten Eigenschaften des Lebensmittels «Fleisch» bedingt eine exakte, auf die zeitgemässen Erkenntnisse der Lebensmittelhygiene abgestimmte Fleischschau. Dies hat auch in der Fleischschautätigkeit zu strengen Massstäben geführt, welche die Konfiskatzahlen anwachsen liessen.
Andererseits kann erwartet werden, dass durch hygienische Tierhaltung und Hygieneprogramme (Gesund-

heitsdienste), die laufend verbessert werden, auch die Organveränderungen abnehmen werden.

So werden Organveränderungen z. B. verursacht durch:

- Tierische Schmarotzer: (Bandwurmfinnen, Leberegel usw.)
- Giftige Substanzen oder Schadstoffe: (z. B. Medikamente, Antibiotica, Futterzusätze)
- Örtlich begrenzte Geschwülste
- Strahlenpilzherde («Zungenleist», «Kieferleist» usw.): Strahlenpilzerkrankungen können vor allem beim Rind festgestellt werden
- Entzündungsherde und abgekapselte Abszesse: z. B. Fremdkörper-Abszesse beim Rind.
  Beim Schwein finden sich etwa Abszesse in den Lungen oder auch an der äussern Haut.
- Missbildungen und Verletzungen (Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche, Verbrennungen und dergleichen, Blutergüsse)
- Verunreinigungen von Fleisch und Organen.

Diese Aufzählung zeigt eindeutig, dass die bei der Normalschlachtung, besonders aber auch bei Notschlachtungen anfallenden Konfiskate recht vielgestaltig und damit auch ziemlich zahlreich sind. Auf jeden Fall kann der Konsument versichert sein, dass die zum Konsum freigegebenen Organe in jeder Beziehung absolut einwandfrei sind.

b) Wie lautet das Ergebnis der verlangten bakteriologischen Untersuchungen?

Das Ergebnis ist unterschiedlich. Zu jeder bakteriologischen Untersuchung erhält der einsendende Tierarzt einen Laborbericht mit Kopie an das kantonale Veterinäramt, der über folgende Punkte Auskunft gibt:

- pH = Wasserstoffjonenkonzentration = Säuerung des Fleisches
- Feuchtigkeit
- Keimgehalt bzw. Keimfreiheit der Proben (Drüsen, Organe, Muskulatur)

  Allfällig festgestellte Bakterien werden nach Fundstelle und Keimart unterschieden.
  Sofern Keime in der Muskulatur gefunden wurden, ist in der Regel das Fleisch ungeniessbar. Ausserdem ist natürlich das gesamte Tier ungeniessbar, wenn Lebensmittelvergifter, insbesondere Salmonellen, gefunden wurden.
- Hemmstofftest (= Untersuchung auf das Vorhandensein von Medikamenten-Rückständen).

Ergänzend sei festgehalten: Im Kanton Bern wurden 1974 total 625 471 Tiere geschlachtet. Der Anteil Notschlachtungen betrug 6576. Von diesen Tieren wurden durch die Fleischschau befunden:

- bankwürdig	619 613
- bedingt bankwürdig	4 549
- ungeniessbar	1 409

Bei einem Gesamttotal von 6576 Notschlachtungen ist der Anteil von 2462 bakteriologischen Fleischuntersuchungen eher bescheiden.
Zusammenfassend kann zur Frage b) gesagt werden, dass für die Belange der Volksgesundheit die bakteriologische Fleischuntersuchung in Bedarfsfällen ein sehr gutes fleischbeschauliches Instrument darstellt.

c) Werden die verursachten Kosten dem Auftraggeber verrechnet oder werden sie vom Staat bezahlt?

Die Labor-Kosten für die bakteriologische Fleischuntersuchung, die ohne oder mit Hemmstofftest 25 Franken oder 30 Franken im Einzelfall ausmachen, werden vom Staat übernommen.
Die Kosten für Entnahme des Materials, die Endbeurteilung sowie Versandspesen gehen zu Lasten der Auftraggeber.
Mit der seinerzeitigen Abänderung der Instruktion für die Fleischschauer, die nun ganz konkret die absoluten und relativen Indikationen für die Durchführung einer bakteriologischen Fleischuntersuchung regelte, und da diese Untersuchungen eindeutig im Interesse der Gesundheitspolizei bzw. des Konsumentenschutzes liegen, wurde durch RRB Nr. 1563 vom 5. März 1963 die Übernahme dieser Untersuchungskosten in einem besondern Kredit, der 80 000 Franken pro Jahr beträgt, festgelegt. Die Kosten für die Untersuchung auf eine anzeigepflichtige Krankheit dagegen werden nach wie vor durch die Tierseuchenkasse getragen.

Schriftliche Anfrage Schneider (Bern) – Verwendung von Butter bei der Biskuitherstellung in der Kambly AG, Trubschachen

Wortlaut der Anfrage und Antwort siehe Seite 204 bis 207 hievor.